Bavar. 4842 n-1848

Digitized by Google

<36617978820014

<36617978820014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für

Mittelfranken.

Jahrgang 1848.

Ansbach.

Druck der Brügel'schen Officin.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

A. Sachregister.

A.

Abgeordnete, die Wahl der Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem deutschen Bunde 214. 216. 220. 228.

— Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz 276.

— Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten 329.

— kgl. allerh. Erklärung, die Auflösung der Kammer der Abgeordneten 690.

— die Wahl der Landtags-Abgeordneten, Extra-Beilage zum Kreisblatt Nr. 95.

Ablösungsgesetze, Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten 338. (Siehe übrigens auch Gesetze.)

Abschiede, Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 26. Juni 1847. 198.

— Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 314.

Abschiede, Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse 686.

Abschriften, die Form der Ausfertigung von Abschriften allerhöchster Ministerial-Entschließungen 349.

— die Behändigung legaler Abschriften oder Duplikate von den Pfarrbüchern, beziehungsweise von den Tauf-, Trau- und Sterb-Registern an die Gemeindevorsteher, resp. an die Polizeibehörden 702.

Ackerbauschulen, die Errichtung einer Ackerbauschule bei dem Staatsgute Triesdorf. Extra-Beilage zum Kreisblatt Nr. 27.

— die Verleihung zweier Freistellen bei dieser Ackerbauschule 625.

— Personal-Ernennungen bei der Ackerbauschule zu Triesdorf 569.

Agenten, die Agenturen der München-Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 4. 211. 566. 773.

— die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft 36.

— Aufstellung von Unteragenten für die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft 105. 486.

Digitized by Google

Agenten, Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Assekuranz 435.
— Aufstellung von Agenten der Lebensversicherungs-Anstalt der kgl. bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 565.
— die zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer aus Mittelfranken nach Amerika bestehenden Agenturen 578.
— die Agentenbestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt in München 594.
Amnestirung, das Gesetz derselben 277.
Amtssiegel, die Entwendung eines Amtssiegels des Stadtkommissariats Kaufbeuern 255.
— deßgleichen bei dem Landgericht Nürnberg 663.
Amts-Visitationen, die Einsicht der Hypotheken-Bücher durch die Finanz-Visitations-Commissäre 261.
Anlehens-Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription 281. 282. 333 432. 467. 526. 777.
Apotheker, die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken pro 1848. 439.
Arrestanten, die für Anschaffung von Kleidungsstücken für Arrestanten erwachsenden Kosten 359.
Arrosirungsanlehen, die Zuläſſigkeit der Amtsbürgschafts-Kapitalien zum Arrosirungsanlehen 112. (Siehe auch Gesetze.)
Aerzte, gerichtsärztlicher Jahresbericht von Schrobenhausen pro 184$\frac{5}{6}$, insbesondere ärztliche Taxbestimmungen 751.
Aufnahmsprüfungen, siehe Prüfungen.
Auswanderungen, das Verfahren bei denselben nach dem Königreich Polen 69.
— die Auswanderung nach Nordamerika, hier insbesondere den Schiffsrheder R. M. Slomann in Hamburg betr. 84.
— die Auswanderung nach Nordamerika, hier insbesondere die Lage der deutschen Arbeiter in Havre 223. 232. 272. 560.
Auswanderungen, die für Auswanderer aus Mittelfranken nach Amerika bestehenden Agenturen 578.

B.

Bank-Anstalten, die bei der kgl. Bank zu Nürnberg, Ansbach, Bamberg und Würzburg hinterlegten Gelder betr. 139.
Belobungen, die Lebensrettung eines 4jährigen Knaben durch den Soldaten Peßler in Nürnberg 349. 375.
— Rettung der ledigen Dienstmagd Schwarzkopf zu Nürnberg vom Tode des Ertrinkens 495.
Benefizien-Erledigungen 274.
Beschäl-Stationen, Verlegung einer solchen von Thalmässing nach Greding 38.
Beschlagnahme von **Druckschriften**, siehe Druckschriften.
Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit 120.
Bewegungen, die tumultuarischen Excesse und aufrührischen Bewegungen 175.
Bevormundung minderjähriger Kinder 277.
Bier, den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis 5. 60.
— das Verleitgeben des Bernlochnerischen Doppelbiers zu Landshut 9.
— die Vorstellung des Vereins der Brauer in München, bezüglich des bei dem Minuto-Verschleiße bewilligten Schenkpreises 24.
— die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr 184$\frac{7}{8}$ 49.
— Die Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres 55.
— das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr., 80.
— die Taxen von dem unter der Benennung Doppelbier eingebrauten stärkeren Biere betr., 108.

Digitized by Google

Bier, Absturz einer Altane in Aibling, in specie das Ausschenken auf den Sommerkellern der Brauer betr., 109.
— Verleitgabe des Doppelbiers des Bräuers Artinger von Eggenfelden 224.
— Verleitgebung von Doppelbier durch die Bräuer Deller, Beer, Kraft und Rehklau zu Augsburg 243.
— desgleichen von dem Brauer Ludwig Friedrich von Günzach 243
— die Taxe des Doppelbiers für die ärarialische Bräuerei in Nürnberg 251.
— Gesuch des Löwenbrauers Georg Brey um die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von englischen Ale 259.
— Gesuch des Bräuers Kempter zu Illertissen um die Bewilligung zur Verleitgebung von Doppelbier 288.
— das Gesuch zur Verleitgebung von Doppelbier vom Bräuhaus-Pächter Joseph Gistel von Jettingen 250.
— das frühere Einsieden des Winterbieres 493.
— die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes pro 184$\frac{8}{9}$ 584
— die Taxe des Winterbiers für das Sudjahr 184$\frac{8}{9}$ 758.
— die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier 778.
Brandbeiträge, die Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranz-Jahr 184$\frac{7}{8}$ 672.
Brand-Versicherungswesen bei der Landesanstalt 418.
Brandunglück im Pfarrorte Mündling, kgl. Landgerichts Donauwörth 568. 577.
Bräuerei-Verpachtung zu Hackelberg bei Passau 226. 236. 248. 413. 418. 429.
Brod, die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes 128.
— die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus der Waizen-Kleie 191.
Buchhandel, Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels 336.
Bundesfestungen, die Arbeiter bei dem Bau der Bundesfestung Ulm betr., 172. 273.

C.

Chirurgie, die Uebersicht der in der chirurgisch-augenärztlichen Klinik der kgl. Universität zu Erlangen vorgekommenen Krankheitsfälle und Operationen pro 184$\frac{7}{8}$ 653.
Civilprozeßtabelle für das Jahr 184$\frac{7}{8}$ 683.
Collekten, die Bewilligung einer Collekte Behufs der Erweiterung der katholischen Pfarrkirche zu Stegaurach 4.
— für den Bau des protestantischen Schulhauses in Brunnenreuth betr., 71.
— die Collekte zum Bau einer protestantischen Kirche in Grethen, Landkommissariats Landau 106.
— Collekte wegen des Brandunglücks der oberpfälzischen Stadt Kemnath 110. 131.
— Collekte zur Reparatur der Synagoge zu Reichsmannsdorf 117.
— die Collekte zum Bau einer katholischen Kirche in Walsheim 187.
— die Kirchen-Collekte zum Bau einer protestantischen Kirche in Dornheim 192.
— die Bitte des Fürst-Bischoffes zu Breslau um milde Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien 222. 617.
— Kirchencollekte zur Reparatur der Filial-Kirche zu Wüstenstein 249.
— die Portofreiheit der Collektengelder der Kreisirrenanstalt zu Erlangen 541. 729.
— die Hauscollekte zur Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim 591. 667.
— die Collekte für den Kirchenbau in Emetzheim 729. 762.
— die Collekte für die durch Hochwasser beschädigten Bewohner des Oetzthales in Tyrol 736.

Digitized by Google

Collekten, Kirchen-Collekte für Erbauung eines protestantischen Schulhauses nebst Vikariats-Wohnung in Dalherda 753.
Compendium der gerichtlichen Anthropologie von Dr. J. B. Friedreich 495.
Conditorei-Waaren, den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei- und Spiel-Waaren 6.
Concurs-Prüfungen, siehe Prüfungen.
Conscription, die Heeres-Ergänzung im Jahre 1848 aus der Altersklasse 1826. 64. 221.
— die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826. 207. 218. 389.
— die Vorlage der Rechnungen über die Militärconscriptions- und Aushebungs-Kosten pro 18 4⁷⁄₈. 611.
— die außerordentliche Aushebung zur Verstärkung des Heeres aus den Conscribirten der Altersklassen 1825 und 1826. 706.
— Heeres-Ergänzung im Jahre 1849 aus der Altersklasse 1827. 724.
— Beurlaubung conscribirter Studirender 759. (Confr. Militär.)
Cosmetica, den Verkauf mehrerer Cosmetica durch den Fabrikanten Krohn in München 76.
Cours der bayerischen Staatspapiere, siehe Staats-Papiere.

D.

Denkzeichen, siehe Veteranen.
Depositen, die Anlegung der Depositen be der kgl. Bank in Nürnberg 237.
Depositenbücher, den am Ende jeden Etatsjahrs vorzunehmenden Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositalkasse 106
Dienstes-Nachrichten 8. 14. 29. 40. 47. 81. 102. 114. 126. 136. 156. 178. 185. 196. 212. 227. 231. 239. 245. 249. 253. 256. 260. 267. 275. 278. 303. 306. 309. 313. 355. 363. 367. 396. 410. 420. 427. 431. 435. 441. 466. 469. 474. 478. 486. 498. 506. 510. 525. 533. 537. 542. 547. 554. 563. 566. 571. 583. 590. 600. 609. 614. 625. 637. 649. 678. 685. 689. 695. 703. 720. 742. 748. 753. 757. 776.
Dismembrationen, die Stempelanwendung in Gutszertrümmerungssachen 688.
Distrikts-Schulinspektionen, Zutheilung der Schule zu Brunn an die kgl. Distrikts-Schulinspektion Mkt. Erlbach 99.
— Einverleibung der Schule zu Rennhofen an den Distrikts-Schulinspektions-Bezirk Neustadt 172.
Doppelbier, siehe Bier.
Druckschriften, Beschlagnahme derselben: die politischen Lyriker unserer Zeit. Ein Denkmal mit Portraits und kurzen historischen Charakteristiken. Leipzig von A. Ruge 78.
— Wahrheit ohne Hülle von Theodor Brasklow 79.
Druckschriften-Empfehlung, Empfehlung der systematischen Zusammenstellung aller europäischen Maaße, Münzen und Gewichte vom Geometer Einsle 10.
— Empfehlung der von dem Pfarrer Graf zu Günching bei Neumarkt verabfaßten Schrift: Denkreimen zum Katechismus 27.
— die Einführung der Schreib- und Lesefibel des Schullehrers Wölfle zu Dillingen 153.
— die Anschaffung der Druckschrift des Rechnungsrevisors Illing zu München über Rechnungs-Revision 160.
— Sistirung der Beschlagnahme der Druckschrift: Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern von dem Appellationsgerichts-Vice Präsidenten von Spieß 254.

Digitized by Google

Druckschriften=Empfehlung, Anschaffung des Werkes: Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayerischen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern betr., 545.
— die Einführung der Setz= und Styl=Lehre von Förg in den deutschen Schulen. 672.
— das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern 677.
— die Vorstellung der Ritterischen Buchhandlung zu Wiesbaden wegen Einführung der Scenen aus dem Niebelungenliede in den Studienanstalten 718.
— die Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege 719.

E.

Eingaben, die bei der kgl. mittelfränkischen Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen 10. 61. 122. 183. 247. 308. 407. 471. 552.
Einkommensteuer, das Gesetz dieser Steuer 383 (Siehe auch Gesetze.)
Einquartierungskosten, die Marsch= und Quartier=Verpflegskosten für vaterländische Truppen 268.
Eisenbahnen, den Vollzug des Gesetzes über das Eisenbahn=Anlehen 56.
— die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der bayerischen Eisenbahnen 85.
— die Führung und Leitung der kgl. Eisenbahnbauten, hier die Verlegung der kgl. Eisenbahnbau=Commission von Nürnberg nach München 250.
— die Leitung und Führung der kgl. Eisenbahnbauten, hier die Dienstkleidung der Angestellten der Eisenbahnbau=Commission 258.
— die Geschäfte des Fiskalats der kgl. Eisenbahnbau=Commission 313.
— Gesuche um Anstellung oder Verwendung im Eisenbahndienste 660.
Erziehungs=Institute, die in Erledigung kommenden Freiplätze in dem kgl. Erziehungs=Institut für Töchter aus den höhern Ständen in München 373.
— der in dem kgl. Erziehungs=Institute für Studirende in München erledigte ganze Freiplatz aus dem adeligen Stiftungsfonde zu Würzburg 433.
Excesse, die aufrührerischen Bewegungen und tumultarischen Excesse 175.

F.

Fabrikarbeiter, den Merkurialismus bei denselben. 586.
Fahr=Post=Tarif=Wesen 269.
Festungsbauten, die Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu=Ulm und zu Ulm. 273.
Feuerlöschmaschinen, die Empfehlung der Feuerlöschmaschine von Johann Wilhelm Engelhardt in Fürth. 41. 120.
Fiskalate, die Geschäfte des Fiskalats der k. Eisenbahnbau=Commission 313.
Flachs= und Werg=Ankauf, die Ausstellung von Vorweisen zu diesem Zwecke 58.
Fleischpreise, die Fleischpreise für den Monat Februar 1848. 50. März 111. April 172. 233. Mai 241. Juni 286. Juli 374. August 452. September 529. Oktober 585. November 641. Dezember 709. Januar pro 1849. 778.
Flotten, die Sammlungen für die deutsche Flotte 428. 527.
Forstdienst, die Concursprüfung fur den Staatsforstdienst 229. 240.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die Vorbildung für den Staatsforstdienst 572.
Forstfrevel, die in letzter Zeit begangenen Wald= und Forstfrevel, hier die Behandlung der hieraus noch ausstehenden Pfandgelder, Citationsgebühren und Schadensersätze für Privaten, Gemeinden ꝛc. 358.
Forstpersonal, die Anzeigegebühren, Pfand=

gelder-, Rüge- und Strafantheile des Forstpersonals. 186. 190.
Frohnfesten, die Anschaffung von Gebet- und Erbauungsbüchern in dieselben. 188.

G.

Gebet- und Erbauungsbücher in den Frohnfesten 188.
Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. 414. 421. 550.
Geburtsregister, die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburtsregister 453.
Gefälle, die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats. 164.
Geistliche, die Installation der katholischen bepfründeten Geistlichen in der Erzdiöcese Bamberg. 24.
Gemeinden, die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens 163.
— Gemeindewahlen pro 1848 442.
— kgl. allerhöchste Entschließung, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen 548.
Generalsynoden, die protestantischen Generalsynoden 381.
Gerichts- und Polizeigewalt, den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt von dem Grafen v. Pückler-Limpurg zu Burgfarrnbach an den Staat 569.
— den Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat — hier die Ausantwortung von Hypothekenakten 588.
— den Uebergang der gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt von dem von Habermann'schen Patrimonialamt Erlabronn an den Staat 595.
— den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat von sämmtlichen Herrschafts-Gerichten, Patrimonialgerichten I. und II. Klasse und Patrimonialämtern Mittelfrankens 604.
— desgl. vom Regierungsbezirke Niederbayern. 649.
— desgl. in Schwaben und Neuburg 717.
— die Ueberweisung des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsgerichts Zeitkofen an das k. Landgericht Mallersdorf 661.
— den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypotheken-Amt 682. (Siehe auch Gesetze.)
Gerüchte über den Einfall bewaffneter Banden aus Frankreich 171.
Geschäftsvereinfachung. 500.
Gesetze, den Vollzug des Artikels 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 74. Ziff. 2. der älteren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1845. 12.
— die Anwendung der III. Verfassungsbeilage 34.
— den Vollzug des Gesetzes über das Eisenbahn-Anlehen 56.
— das Gesetz vom 25. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr. 80.
— den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr. 98.
— den Vollzug der III. Verfassungsbeilage 143.
— die in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feldfrevel. Kgl. allerh. Entschließung 179.
— die Begnadigung der wegen politischer Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilten Personen. 180.

Gesetze, die Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste 181.
— die Anzeigegebühren, Pfandgelder, Rüge- und Strafantheile des Forstpersonals. 186. 190.
— die Wahl der Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde. 214. 216. 220. 228.
— kgl. allerh. Entschließung, die Aufrechthaltung der Ruhe im Lande betr., Extrabeilage zum Kreisblatt Nr. 38.
— das Verbot der Pferdeausfuhr. 273.
— die Erläuterung des Art. 12. der Bundesakte bezüglich der Versendung der Akten an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle 268.
— Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen 270.
— Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz 276.
— Gesetz, die Amnestirung 277.
— Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher 278.
— Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. 281.
— den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. 282. 333. 432. 467. 526. 777.
— Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zu der Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt 324.
— Gesetz, die ständische Initiative 325.
— Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister. 326.
— Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten. 329.
— Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. 336.
— Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. 338.
Gesetze, Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes 346.
— Kgl. allerhöchste Verordnung, die Ertheilung eines General-Pardons 356.
— den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten 357.
— Instruktion zum Vollzug des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Fixirung unständiger Grundlasten 368.
— Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins. 376.
— Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen, und über das Strafrecht 378.
— Gesetz, die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer 381.
— Gesetz, die Einkommensteuer 383.
— Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassekapitalien 388.
— den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen 392.
— Gesetz, die Kapitalsteuer 400.
— den Vollzug der Gesetze über die Kapital- und Einkommensteuer 415.
— das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812. 420. 433. 610 616. 750.
— den Vollzug des Gesetzes über die Einkommensteuer 439.
— Gesetz, über die Einführung der Schwurgerichte 479.
— Kgl. allerh. Verordnung, die Einführung der Schwurgerichte 489.

Gesetze, Kgl. allerh. Verordnung, die Einführung einer Gewerbskammer 490.
— Kgl. allerh. Verordnung, die Einführung von Handelskammern 492.
— Geschäftsvereinfachung 500.
— Kgl. allerh. Verordnung, die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken 507.
— General-Patent, die Ausschreibung des Hauptlehenfalles 538. 564. 602. 651.
— Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des I. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. 539.
— die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen 548.
— den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat 556.
— die Ablösung des Lehenverbandes nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848. 558.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die Vorbildung für den Staatsforstdienst 572
— den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc., insbesondere die Fixirung der unständigen Gefälle. Extrabeilage zum Kreisblatt pro 1848 Nr. 86.
— Kgl. allerh. Verordnung, den Getraidhandel betr. 688.
— Kgl. allerh. Erklärung, die Auflösung der Kammer der Abgeordneten 690.
— Kgl. allerh. Verordnung, die veränderte Formation der Staats-Ministerien 697.
— Kgl. allerh. Verordnung, das kgl. Kabinets-Secretariat 705.
— Kgl. allerh. Verordnung, die Bestimmung des Strafgerichtssprengels der Kreis- und Stadtgerichte 713.
— Kgl. allerh. Verordnungen, die Abänderung einiger Bestimmungen des I. Theils, dann des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. 721. 722.
— desgl. die Bildung der Schwurgerichtshöfe 722.
— das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnsfixen von Seiten der kgl. Rentämter 730.
Gesetze, die Instruktion für Schätzmänner und Hypothekenschätzungen 733.
— den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Getraidpreise 744.
— Kgl. allerh. Verordnung, die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffizierstellen 754.
— das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen 756.
— den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Getraidpreise 759.
— die Gefällsabtretungen der Privaten, Stiftungen und Communen an die Ablösungskasse des Staats. Extrabeilage zum Kreisblatte pro 1848. Nr. 103.
Gesuche, welche bei der k. Regierung von den Parteien mündlich angebracht werden und deren Protokollirung 118.
Getraidthandel, kgl. allerh. Verordnung über den Getraidhandel 688.
Getraidt-Normalpreise pro 18$\frac{47}{48}$ 1.
Getraidtpreise, Uebersichten des Getraidt-Verkaufs und der Getraidt-Preise in den Schrannen von Mittelfranken 21. 75. 137. 197. 257. 323. 421. 555. 615. 704. resp. 804. 749.
Getraidtsäcke, den Gebrauch zu großer Getraidtsäcke 476.
Getraidtspeicher, den nächtlichen Einbruch in den Getraidtspeicher zu Geyern 230.
Getraidtverkauf auf dem Halme 270.
— die Freiheit des Getraidtehandelns 311.
Gewerbskammern, die Einführung einer Gewerbskammer 490.
Gutszertrümmerungssachen, die Stempelanwendung in denselben 688.
Güterverkäufe, den Verkauf des Gutes Sternberg im k. bayer. Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg 633. 669. 695.
Gymnasial-Lehramt, die Prüfung für dasselbe pro 1848. 565.

H.

Hagelbeschädigungen im Jahre 1848. 518.

Hagelversicherungsverein, die summarische Rechnungs-Uebersicht desselben pro 1847. 225.

Handelskammern, die Einführung von Handelskammern 492.

Handelsverkehr, eine von der k. neapolitanischen Regierung wegen des Vollzugs des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 27. Januar 1847 getroffene Anordnung 11.

Handlöhne, die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betr. 164. (Siehe auch Gesetze.)

Hausirhandel, betrügerischer Verkauf von Fleckwasser als Heilmittel durch den Dienstknecht des Kleiderreinigers Fräntzer, Namens Häusler 143.

— den Hausirhandel überhaupt betr. 493.

Hebammenlehrkurs in Bamberg 80.

Heere, die Verstärkung des Heeres durch Bildung von dritten Bataillons bei den Infanterie-Regimentern und einer Division bei den Jägerbataillons 182.

— die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826 207. 218. 389. (Siehe auch Conscription und Militär.)

Heimathlose, die blödsinnige und taubstumme Anna Margaretha Theurer von Westheim 5.

— eine zu Niederndorf, Landgerichts Herzogenaurach aufgegriffene blödsinnige Weibsperson 23.

— ein im Landgerichtsbezirke Neustadt a. A. aufgegriffenes, ohngefähr 12 Jahre altes Mädchen 46.

— das Aufgreifen eines unbekannten Mädchens in der Stadt Schwabach 100.

— den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubstummen 109. 321.

Heimathlose, die Entfernung der 9jährigen Kunigunda Mayer von Zedersitz 121.

— die in Ginglkofen aufgegriffene geisteskranke Weibsperson 187. 361.

— einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben 311. 429. 570.

— einen beim Herrschaftsgerichte Hohenaschau in Prünn aufgegriffenen blödsinnigen Knaben 407. 546.

— Entfernung des Wagnersohns Schäffler von Arnsberg von seinem Heimathsorte. 477. 533.

— eine im Landgerichte Karlstadt aufgegriffene blödsinnige Mannsperson 496.

— eine zu Freistadt, Landgerichts Neumarkt aufgegriffene Weibsperson 571.

— eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson 593. 747.

— eine im Landgerichtsbezirke Pottenstein und im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen aufgegriffene taubstumme Weibsperson 746.

Holzversteigerungen, die Circularien von den k. Forstbehörden bei Holzverkäufen 66.

Homöopathie, die homöopathische Behandlung in öffentlichen Anstalten 680.

Hufbeschlaglehre 38. 193. 530. 780.

Hundevisitation, beziehungsweise die hiefür zu entrichtende Abgabe von dem kgl. Forst- und Jagdpersonal 107.

Hypothekenämter, Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt 682.

Hypothekenbuchpapier-Bedarf 613. 621.

Hypothekenbücher, die Einsicht derselben durch die Finanz-Visitations-Commissäre 261.

Hypotheken- und Wechselbank, Personalstand der Administration derselben in München 56.

J.

Jagden, Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins 376.
— Verbreitung falscher Gerüchte bezüglich der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden 576.
Impfung, die Kosten für die öffentliche Schutzpockenimpfung pro 18$\frac{47}{48}$ 563.
Indigenate, die Entziehung des Indigenats der Gräfin Landsfeld 154. 165.
Insertions-Gebühren-Rückstände 545.
Institute, das Erziehungsinstitut im Frauenkloster St. Walburg zu Eichstädt 37.
Intelligenzblätter, die Bestellungen auf das Kreisintelligenzblatt 535.
— den künftigen Pränumerationspreis für das Kreisintelligenzblatt 654.
Irren-Anstalten, den Jahresbericht der Irrenanstalt in Erlangen 421.
— die Portofreiheit der Collectengelder der Kreisirrenanstalt zu Erlangen 541.
— Besetzung der Vorstandsstelle und Ober-Arztes in der Irrenanstalt in Irrsee 589.
— die Satzungen der Kreisirrenanstalt Erlangen 752.
Juden, die ausländischen Juden betr. 744.
Justizpersonal, die Aktivitäts- und Qualificationstabellen fur dasselbe 620.

K.

Kabinet-Secretariat, die Aufhebung desselben 705.
Kapitalsteuer, das Gesetz hiezu 400.
— den Vollzug der Gesetze über Kapital- und Einkommensteuer 415.
— die Berechnung der Kreisumlage von derselben 679. (Siehe auch Gesetze.)
Kartoffelkrankheit, Wahrnehmungen über dieselbe betr. 122.
Kirchenparaden, die Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten 550.
— die Abhaltung der Kirchenparaden bei der Landwehr 671.
Kirchenverwaltungen, Personalveränderung bei der katholischen Kirchenverwaltung zu Schwabach 45.
— desgl. bei der protest. Kirchenverwaltung zu Roth 104.
— desgl. bei der protest. Kirchenverwaltung Altstadt-Erlangen 115.
— desgl. bei der protest. Verwaltung St. Peter in Nürnberg 230.
— Ernennung der protest. Kirchenverwaltungsmitglieder zu Eichstädt 236.
— die Wahl eines Vorstandes der Verwaltung des protest. Kirchenvermögens zu Nürnberg 288.
— die Personalveränderung der Kirchenverwaltung der Dom- und Unterstadt-Pfarrei Eichstädt 334.
— die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens pro 18$\frac{48}{49}$ 416.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen pro 1848 447. 494.
— Personalveränderung bei der protest. Kirchenverwaltung zu Furth 504.
— desgl. zu Mkt. Bergel. 504. Ernennung von Kirchenverwaltungsmitgliedern 632.
— die Kirchenverwaltungsersatzwahl zu Wassertrüdingen 600.
— desgl. zu Herrieden 608.
— desgl. für die katholische Kirchenverwaltung zu Schwabach 630.
— desgl. für die protest. Kirchenverwaltung allda 630.
— desgl. für die katholische und protestantische Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl 631.
— desgl. für die protest. Verwaltung zu Weissenburg 631.
— desgl. für die katholische Kirchenverwaltung zu Ellingen 632.

Kirchenverwaltungen, desgl. für die protest. Kirchenverwaltung zu Windsheim 632.
— desgl. für die katholische Kirchenverwaltung zu Eichstädt 647.
— desgl. für die protest. Kirchenverwaltung zu Hersbruck 648.
— desgl. zu Uffenheim und Gunzenhausen 658.
— desgl. für die katholische Verwaltung in Eschenbach 658.
— desgl. für die protest. Verwaltungen Neustadt und Rothenburg 659.
— desgl. für die katholische Kirchenverwaltung zu Iphofen 659.
— desgl. zu Berching und Beilngries 660.
— desgl. für die protest. Verwaltung zu Windsbach 666.
— desgl. für die katholische Verwaltung zu Scheinfeld 666.
— desgl. für die protest. Verwaltung zu Lauf und Burgbernheim 667.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Erlangen 676.
— desgl. in Fürth 677., desgl. zu Ansbach 692., desgl. zu Nürnberg 692., desgl. zu Roth 693., desgl. zu Emskirchen 712., desgl. zu Langenzenn 712., desgl. zu Altdorf 762.

Kreisumlage, die Berechnung der Kreisumlage von der Kapital- und Einkommensteuer 679.

L.

Landgerichte, Geschäftsaushülfe bei denselben betr. 144.

Landgestüt, die diesjährige Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestüts 403.

Landräthe, die Versammlung der Landräthe pro $18\frac{48}{49}$ 499.
— Ernennung eines Mitgliedes des Landraths 587.

Landtags-Abgeordnete, siehe Abgeordnete.

Landwehr, die Verstärkung der Landwehr durch Freiwillige 162.
— die Bildung eines freiwilligen Landwehrkorps zu München aus Beamten, dann aus sonstigen Bediensteten und Einwohnern 182.
— die Rangauszeichnungen der Ober- und und Unteroffiziere der freiwilligen Landwehrkorps und die denselben zu erweisenden militärischen Ehrenbezeugungen 310.
— das Tragen der deutschen Kokarde an der Kopfbedeckung der Landwehrmänner und die Schmückung der Landwehrfahnen durch schwarzrothgoldene Schleifen 373.
— die Abhaltung der Kirchenparaden 671.
— die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffizierstellen 754.

Landwirthschaft, der Mitgliederstand des Kreis-Comites des landwirthschaftlichen Vereins 62.
— die Beitrags-Einzahlungen betr. 62.
— den vom Generalcomite früher herausgegebenen Haus- und Landwirthschaftskalender 102.
— den Luzern-Kleebau 125.
— Vorstandschaft über das Distrikts-Comite Schwabach 125.
— Förderung der Obstbaumzucht 227.
— das Programm zu dem diesjährigen Central- und Landwirthschaftsfeste in München und insbesondere Bewerbungen der Oeconomen und die hiefür ausgesetzten Preise 348.
— das alljährige Landwirthschafts-Fest im Kreise 350.
— die Anlage von Düngerstätten und Güllegruben 365.
— Kreis-Landwirthschaftsfest am 12. Oktbr. 1848 455.
— die Herausgabe eines Haus- und Landwirthschaftskalenders pro 1849. 523.
— das Kreisfest, insbesondere der Festdistrikt Bibart mit Eingehör 524.
— den Vollzug des distriktiven Kreisland-

wirthschaftsfestes im Jahre 1847. Extrabeilage zum Kreisblatt pro 1848. Nr. 69.
Landwirthschaft, Wiederbesetzung der Vorstandsstelle beim landwirthschaftlichen Distrikt Erlbach 536.
— desgl. im Distrikt Leutershausen 537.
— desgl. zu Neustadt und Pleinfeld 757.
— die Feststellung des Mitgliederstandes pro 1848. Extrabeilage z. Kreisblatte Nr. 71.
— den Vollzug des Kreislandwirthschaftsfestes pro 1848 621.
— den Haus- und Landwirthschafts-Kalender 685.
Lebensversicherungs - Gesellschaften, siehe Agenten.
Legbüchsen, die der ꝛc. Willand von Lauf zugefügte Körperverletzung mittelst eines Schusses aus einer s. g. Legbüchse 308.
Lehenwesen, Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes 346.
— General-Patent, die Ausschreibung des Hauptlehenfalles 538. 564. 602. 651.
— die Ablösung des Lehenverbandes nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 558. 639. 640. (Siehe auch Gesetze.)
Leinengewebe, Verfahren für Entdeckung des Baumwollengehaltes in Leinengeweben 17.
Literatur und Kunst, den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen derselben 98.
Lottocollekten, den Papierumsturz bei den Lottocollekten pro $18\frac{47}{48}$ 544.
Lotto-Contravention, die Verleitung zur Lotto-Contravention durch den Banquier Kahn u. Comp. zu Mainz in öffentlichen Blättern 176.

M.

Magistrate, die Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters zu Windsbach 4.
— Personal-Veränderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Erlangen 5.
Magistrate, die Bürgermeister-Wahl in Eschenbach 23.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Burgbernheim 38.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Schwabach 45. 676.
— Veränderungen bei den Magistratsräthen zu Eschenbach 48.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten in Hersbruck 100.
— desgl. zu Dinkelsbühl 103.
— die Bürgermeisterwahl zu Eichstädt 162.
— Personalveränderung bei dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu Iphofen 225.
— Personalveränderung bei dem Magistrate in Roth 235.
— Personalveränderdng im Magistrate und bei den Gemeinde-Bevollmächtigten in Spalt 235.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Ansbach 246.
— desgl. zu Wassertrüdingen 252.
— Personalveränderung bei dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten in Eichstädt 259.
— die Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, sowie Personalveränderungen bei den Gemeindebevollmächtigten in Gunzenhausen 309.
— die Wahl eines rechtskundigen Magistratraths zu Eichstädt 321.
— Besetzung der II. Bürgermeisterstelle in Fürth 435.
— die Wahl eines II. rechtskundigen Magistratsraths in Fürth 452.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Beilngries 477.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Windsheim 505.
— desgl. zu Pappenheim 505.
— desgl. zu Schnaittach 505.
— Personalveränderung bei dem Magistrat zu Fürth 509.

Magistrate, desgl. bei dem Magistrate u. der Gemeindebevollmächtigten zu Ellingen 520.
— desgl. bei den Gemeindebevollmächtigten zu Eschenbach 520.
— die Gemeinde-Ersatzwahl zu Gunzenhausen 579.
— desgl. zu Herrieden 579.
— desgl. zu Wassertrüdingen 597.
— desgl. zu Windsheim 598.
— desgl. zu Rothenburg 598.
— desgl. zu Schwabach 599.
— desgl. zu Iphofen 607.
— desgl. zu Weissenburg 607.
— desgl. zu Eichstädt 612.
— desgl. zu Pappenheim 629.
— desgl. zu Ellingen 629.
— desgl. zu Hersbruck und Roth 643.
— desgl. zu Mkt. Bergel 644.
— desgl. zu Beilngries und Schnaittach 645.
— desgl. zu Burgbernheim 646.
— desgl. zu Uffenheim 647.
— desgl. zu Dinkelsbühl und Neustadt 655.
— desgl. zu Spalt 656.
— desgl. zu Beilngries 657,
— Gemeindewahl zu Pleinfeld 664.
— Gemeindeersatzwahl zu Eschenbach. 665.
— desgl. zu Windsbach 665.
— desgl. zu Nürnberg 674. 774.
— desgl. zu Fürth 675.
— desgl. zu Altdorf 680.
— desgl. zu Langenzenn 681.
— desgl. in der Stadt Ansbach 691.
— die Wahl des rechtskundigen Bürgermeisters zu Roth 703.
— Gemeindeersatzwahl zu Erlangen 707.
— desgl. zu Scheinfeld 711.
— desgl. zu Emskirchen 711.
Manifeste, Proklamation Seiner Majestät des Königs Ludwig vom 6. März 1848. 128. 143 153. 165.
— Kgl. Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig vom 20. März 1848 167.
— Kgl. Worte von Sr. Majestät dem Könige Ludwig an die Bayern 168.
Manifeste, Regierungsantritts-Patent Sr. Majestät des Königs Maximilian II. 168.
— Kgl. Worte von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. an die Bayern 169.
— Kgl. Worte zur Wahl der Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde 213.
— Kgl. Proklamation über die Ernennung des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser des deutschen Vaterlandes 475.
— Ansprache Seiner kaiserl. Hoheit des Reichsverwesers an das deutsche Volk 723.
Maurergesellen, die Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer-, Steinhauer- und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen 761.
Merkurialismus bei den Fabrikarbeitern 586.
Militär, die Verstärkung des Heeres durch Bildung von dritten Bataillons bei den Infanterieregimentern ꝛc. 182.
— die Benennung der Regimenter 277.
— Kgl. allerh. Verordnung, die Ertheilung eines General-Pardons 356.
— Pferde- und Fohlenankäufe für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt 735. (Siehe auch Truppen.)
Militärconscription, siehe Conscription.
Militär-Justiz-Beamten, die Zulassung derselben als Defensoren in Strafrechtssachen 101.
Minister, das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister 326.
Müllergewerbe, den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen 508.
Münzen, den Umlauf falscher Münzen 66. 139. 183. 194. 234. 246. 497. 636. 730.

N.

Namens- und Geburtsfeste Ihrer Majestät des Königs und der Königin 414. 421. 550.

Namensveränderung des Kammmachergesellen Johann Conrad Körner zu Nürnberg 609.
Normalpreise des Getraidts pro 1847/48 1.

O.

Oekonomie, Errichtung einer Ackerbauschule bei dem Staatsgute Triesdorf. Extrabeilage zum Kreisblatt Nr. 27.
Ordensverleihungen, die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigordens an den Landgerichtsdiener Dorsch zu Wassertrüdingen 720.

P.

Paßwesen 58. 618
Patrimonialgerichte, die Revision der patrimonialgerichtlichen Protokolle 195.
Pedalflügel, die Empfehlung der s. g. Pedalflügel des Instrumentenmachers Mayer in München 628.
Pensionen, die Pension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro 1847/48 113.
Pfarrbücher, die Behändigung legaler Abschriften oder Duplikate von den Pfarrbüchern beziehungsweise von den Tauf-, Trau- und Sterb-Registern an die Gemeindevorsteher resp. an die Polizeibehörden 702.
Pfarrerswittwen, die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und Waisen für 184 7/8 753.
Pfarreien-Erledigungen 17. 27. 30. 39. 72. 73. 99. 129. 140. 146. 154. 174. 177. 189. 230. 238. 252. 255. 266. 274. 300. 301. 305. 322. 334. 361. 364. 409. 430. 440. 469. 497. 510. 541. 546. 553. 580. 581. 589. 633. 661. 668. 670. 684. 733. 775.
Pfarr-Vikare, die Stellung derselben als Vertreter der Lokal-Schul-Inspektoren 191.

Pferde-Ausfuhr, das Verbot derselben 171. 209. 225. 273. 604.
Pferdefleisch, den Genuß desselben 534.
Pferde- und Fohlen-Ankäufe für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt 735.
Physikatsstellen, die Wiederbesetzung derselben betr., 561. 570. 606. 654. 673. 694. 702. 752.
Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:
— die Taglöhne der Maurer-, Zimmer- und Pflasterer-Gesellen, Beil. pag. 1. 785.
— Verzeichnisse der Polizeitaxen für Brod und Mehl, Beil. p. 29. 137. 201. 355. 421. 519. 645. 743. 817. 887. 1059. 1135. 1235. 1303. 1395. 1475 1557. 1643. 1699. 1757. 1833. 1911. 1943.
— Verzeichnisse der Durchschnittspreise der Früchte mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse, Beil. p. 30. 202. 422. 646. 818. 1136. 1304. 1476. 1644. 1758. 1912.
— die Winterbiertaxe, Beil. p. 47.
— Einzahlung des Beleuchtungskosten-Beitrages, Beil. p. 47. 179.
— die straßenpolizeiliche Anordnungen für den Winter, Beil. p. 48. 79. 1237. 1418. 1433. 1477. 1645. 1821. 1835. 1975.
— die Gesuche um Bewilligung von Brandcollekten, Beil. p. 48. 667. 1062. 1584.
— Gefundene Sachen, Beil. p. 77. 785. 835. 1031. 1253. 1274. 1350. 1674.
— die polizeilichen Bestrafungen, die Viktualien-Visitationen, Anzeigen und Arretirungen der Polizeiwache, dann die Vermittlungen im Jahre 1848, Beil. p. 77. 252. 453. 647. 835. 989. 1159. 1325. 1515. 1657. 1802. 1947.
— Visitation der Hunde, Beil. p. 99. 124. 1214. 1237.
— die Fleischbeschau, Beil. p. 101.

Polizeiliche Bekanntmachungen, das Abreichen von Speisen und Getränken an Fremde während der Roßmärkte, Beil. p. 139. 155. 179.
— die polizeiliche Abgabe für das Halten von Hunden 227. 254.
— die Sommerbiertaxe, Beil. p. 251. 1181.
— den Ledermarkt betr., Beil. p. 275. 303.
— Gefundenes Geld, Beil. p. 303. 319.
— Schulprüfungen, Beil. p. 585.
— Entwendungen, Beil. p. 667. 1274.
— die Blitzableiter, Beil. p. 699. 715.
— die Walburgimesse, Beil. p. 716. 745.
— die Sparkasse betr., Beil. p. 783.
— die Zinserhöhung für die Gläubiger der Sparkasse, Beil. p. 1544. 1561.
— die Reparatur eines Durchlasses bei dem Kasernendamm 785. 800.
— den überhand nehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln, Beil. p. 819.
— Arbeitsbedürfnisse für München, Beil. p. 821.
— Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 184$\frac{6}{7}$ und 184$\frac{7}{8}$, Beil. p. 851. 927. 1137.
— den Verkauf sogen. aufgearbeiteter Kleidungsstücke durch Vorleger, Beil. p. 873.
— Geschenke und Dareingaben der Bäcker, Beil. p. 873.
— die Schließung der Kamine zur Abwendung von Feuers-Gefahr, Beil. p. 927. 945.
— die Schutzpocken-Impfung, Beil. p. 944.
— Winkel-Agentie, Beil. p. 945.
— die Hebamme Babette Beck, Beil. p. 1085.
— den Vollzug des Gesetzes über Einführung der Schwurgerichte, Beil. p. 1366. 1381.
— die Aufstellung einer Gesindeverdingerin Beil. p. 1381.
— Biereinsieden vor der Sudzeit, Beil. p. 1544.
Polizeiliche Bekanntmachungen, die Abhaltung eines außerordentlichen Viehmarktes, Beil. p. 1605. 1647.
— die Entrichtung des Lokalaufschlages von fremdem Biere, Beil. p. 1621.
— den Schafmarkt, Beil. p. 1790.
— Verbot des Verkaufs und des Verleihens von Möbeln durch den Handelsmann Löw David Steiner. Beil. p. 1900.
— die Verpflegung der deutschen Reichstruppen und die Mundportionen der Offiziere. Beil. p. 2003.
— das Schießen in und in der Nähe der Stadt, namentlich in der Neujahrsnacht, Beil. p. 2007.
— das Betteln und unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken, Beil. p. 2007.
Portofreiheit der Collektengelder der Kreisirrenanstalt zu Erlangen 541. 729.
Postwesen, k. allerh. Verordnung, das Fahrposttarifwesen 269.
— die Spedition des allgemeinen Anzeigers durch die k. Posten 496.
— das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern 677.
Preßfreiheit, den Vollzug der III. Verfassungsbeilage und sonstige für diesen Titel bezügliche Gesetze rc. 143. 153. 165. 336. (Siehe auch Gesetze.)
Proklamationen oder kgl. Proklama und kgl. Patente, siehe Manifeste.
— Kgl. Worte an die Bayern von Seiner Majestät dem Könige Ludwig 168.
— Kgl. Worte Sr. Majestät des Königs Maximilian 169.
Prüfungen, die Concursprüfung der katholischen Pfarramtskandidaten der Diözese Eichstädt pro 1847. 129.
— die Concursprüfung für den Staatsforstdienst 229. 240.
— die theologische Anstellungsprüfung 244.
— die Aufnahmsprüfung für das Schullehrer-Seminar in Eichstädt pro 1848/49 434.

Prüfungen, die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten pro 1848. 494. 551.
— die Aufnahmsprüfung für das Seminar Schwabach pro 1848/49 503.
— die theologische Aufnahmsprüfung 522.
— die Prüfung für das Gymnasiallehramt im Jahre 1848 565.
— die dießjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten 611.
— die Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen rc., welche Meister werden wollen 761.

R.

Rechnungen, die Decharge der Distriktswegbaukassenrechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1845/46 77.
— Rechnungs-Ergebnisse über die Verwaltung der Distriktsumlagenkasse des Landgerichtsbezirks Lauf pro 1841/42—1845/46 incl. 83.
— Decharge der Distriktswegbaukasserechnung von Feucht nach Neumarkt pro 1846/47 116.
— Superrevision und Decharge der Distriktsumlagen-Rechnung Kipfenberg pro 1846/47 161.
— die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Eichstädt pro 1845/46 195.
— über die Distriktsumlagen in dem Landgerichtsbezirk Mkt. Erlbach pro 1845/46 233.
— Superrevision der allgemeinen Distriktsumlagenrechnung pro 1846/47 des kgl. Landgerichts Ansbach 247.
— Distriktsumlagen-Rechnung im Landgerichtsbezirk Cadolzburg pro 1846/47 304.
— die Distrikts-Gemeinde-Kasse-Rechnung des Landgerichts Rothenburg pro 1845/46 408.
— die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Neustadt pro 1843/44 und 1844/45 468.
Rechnungen, Rechnungs-Ergebnisse über die beim Landgerichte Ansbach pro 1846/47 erhobenen Distriktsumlagen 520.
— die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Windsheim pro 1846/47 531.
— die Rechnung der Umlagen-Kasse des Strassenbaues von Lauf nach Altdorf pro 1846/47 613.
— die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Lauf pro 1846/47 620.
— die Revision der Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1846/47 752.
Rechtskandidaten, die Vorbereitungspraxis der theoretisch-geprüften Rechtskandidaten in Beziehung auf die verordnete 12monatliche Dauer der Justizpraxis 596.
— die dießjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten 611.
Rechtspflege, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke Naila 45.
— Aufstellung des k. Advokaten Beidert zur Vertretung sämmtlicher Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens des Königreichs 49.
— Ernennung des Herrschaftsrichters Sucro zum gräflich Castell'schen Kammeranwalt 509.
— die strafgerichtlichen Tabellen 775 (S. auch Gesetze).
Regierungsblätter, den Bedarf derselben pro 1849 476.
Regimenter, die Benennung der Regimenter ohne Bezeichnung der Inhaber 277. (Siehe auch Militär.)
Reichstruppen, die Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienste 726.
Rekrutirung, siehe Conscription.
Requisitionen, den Kostenersatz an auswär-

tige Behörden bei Erledigung von Requisitionen 419.
Rotzkrankheit unter den Pferden 99.

S.

Schäfereien, die Abgabe von Zuchtwiddern aus dem Staatsgute Waldbronn 113.
Schätzmänner, die Instruktion für Schätzmänner und Hypothekenschätzungen 733.
Schifffahrt, eine von der k. neapolitanischen Regierung wegen des Vollzugs des am 27. Januar 1847 geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages getroffene Anordnung 11.
Schuldienst-Exspektanten, die Anstellungs-Prüfung derselben pro 1848 494. 551.
Schulenerledigungen 11. 14. 22. 23. 33. 37. 54. 55. 60. 68. 82. 83. 84. 99. 117. 142. 144. 176. 177. 183. 194. 226. 244. 299. 312. 349. 417. 440. 478. 563. 566. 570. 606. 682. 756. 774.
Schulgehilfen, die aus der Kreisschuldotation zum Unterhalte der Schulgehilfen für das Jahr 1847/48 bewilligten Beiträge 284.
Schulinspektoren, die Stellung der protestantischen Pfarr-Vikare als Vertreter der Lokal-Schul-Inspektoren 191.
Schullehrer, die außerordentliche Unterstützung für deutsche Schullehrer im Jahre 1847/48 359.
— der Verein zur Verbesserung der Lage der Volksschullehrer 511.
Schullehrlinge, die Unterstützungen derselben aus dem Kreisschulfonde pro 1847/48 424.
— die Vertheilung der für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge bewilligten Etatsposition 635.
Schullehrer-Seminare, die Aufnahmsprüfung am Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1848/49 284.
Schwurgerichte, das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte 479. (Siehe auch Gesetze.)
Seidenzucht, Beförderung derselben 95.
— die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine 577.
— Bekanntmachung des Hauptfrauenvereins des Seidenbaues in Bayern 605.
Sicherheitsmaaßregeln, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit 145.
Sicherheitsmaßregeln, die Aufrechthaltung der Ruhe im Lande, betr. Kgl. allerh. Entschließung. Extrabeilage zum Kreisblatt Nr. 38.
— die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Angriffe auf Staatswaldungen 269.
— auf die Dauer der Hopfenlese in Spalt 530.
Sommerbier, siehe Bier.
Sommerkeller, das Ausschenken von Bier auf den Sommerkellern der Brauer 109.
Sparkassen, das Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassakapitalien 388.
Spielwaaren, den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Spielwaaren 6.
Staatsanwälte, die Aufstellung von funktionirenden Staatsanwälten an den Appellations-, Kreis- und Stadtgerichten, dann von ständigen Untersuchungsrichtern an den Kreis- und Stadtgerichten 763.
Staatsbeitrag für die Pfarrers-Wittwen und Waisen für 1847/48 753.
Staatsdienst, die Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste 181 in specie bei der reinen Justiz 403. 603.
— Bekanntmachung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener 436.
Staatsforstdienst, siehe Forstdienst.
Staatsgebäude, die bauliche Unterhaltung derselben 618.
Staatsgefälle, die Verjährung der Forde-

rung an das Staatsärar und der Staatsgefälle 15. 184. 411. 592. 673.

Staats-Papiere, Cours der bayerischen Staats-Papiere 8. 20. 32. 47. 57. 74. 81. 102. 114. 256. 267. 275. 313. 335. 367. 396. 410. 420. 431. 441. 470. 498. 510. 533. 543. 554. 567. 583. 601. 609. 626. 638. 662. 678. 689. 703. 720. 734. 748. 762. 776.

Staats-Schulden, die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschulden 150. 275. 288. 360. 472.

Staats-Strassen, das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstrassen durch die Gemeinden 700.

Staats-Waldungen, die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Angriffe auf Staatswaldungen 269.

Stempel- und Taxen für Vergleiche 50.

— die Stempelanwendung in Gutszertrümmerungssachen 688.

Steuer-Nachlässe pro 1847/48 736.

Stiftungen, die Stiftung des Bauers Barfrieder zu Mittelbach für arme Confirmanden 138.

— die in den Jahren 1835/36 bis 1846/47 für die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg angefallenen Stiftungen und Schenkungen 147.

— und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Ansbach pro 1847 262. 396.

— die Stiftung des Handelsmanns Löw Simon Heller von Schnaittach 628.

Stiftungs-Vermögen, die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens 163.

Stipendien, die Verleihung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1847/48 157.

— die Erledigung des Regierungsraths Schegke'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth 582.

Strafrechts-Sachen, die Zulässigung der Militär-Justiz-Beamten als Defensore in diesen Angelegenheiten 101.

— die Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege 719. (S. auch Gesetze.)

T.

Tabellen, die strafgerichtlichen Tabellen betreffend 775.

Taglöhne, die Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochenarbeiter vom Samstag auf den Donnerstag 7.

Tapeten, die Färbung derselben und des Papiers mit arseniksaurem Kupfer 62.

Taubstummen-Institute, die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche 210.

Tauf-, Traunngs- und Sterbe-Matrikel, die Kosten des Druckes dieser pfarramtlichen Matrikel 727.

Taxausstände 641.

Taxbestimmungen für Aerzte 751.

Taxen und Stempel für Vergleiche 50.

Thierärzte, die Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte 596.

Thierquälerei, den Verein gegen Thierquälerei, insbesondere den Jahresbericht benannten Vereins pro 1847 405.

Thronrede Sr. Majestät des Königs Maximilian II. bei Eröffnung der Ständeversammlung am 22. März 1848 170.

Todtenscheine, den angeblich aus Kempten gebürtigen, in Ungarn gestorbenen Schmiedgesellen Martin Aumüller 46.

— den Todtenschein des Georg Eck aus Habac 605.

— Uebersendung des Todtenscheines des in Ungarn verstorbenen J. Krieger angeblich aus Bayern 652.

Tödtungen, die Beiziehung des ärztlichen Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen 167.

Trauungsrecht, das Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß-Lobenstein'schen Regierung über das Recht der Trauung 52.
Truppen, die Marsch- und Quartier-Verpflegs-Kosten für vaterländische Truppen 268.
— die Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienste 726. (Siehe auch Militär.)

U.

Unglücksfälle, den Unglücksfall des Bauernknaben Erhard Dotzler aus Lirizhofen 307.
— die der Katharina Willand von Lauf zugefügte Körperverletzung mittelst eines Schusses aus einer s. g. Legbüchse 308.
Universitäten, die Verwaltung des Vermögens der bayerischen Universitäten 636.
Unterstützungen, die Bitte des Fürstbischofes zu Breslau um milde Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien 222. 617.
— die außerordentliche Unterstützung für deutsche Schullehrer pro 1847/48 359.
— die Unterstützungen der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1847/48 424.

V.

Vaganten, Ermittlung des bei einer Streife ergriffenen angeblichen Joseph Braun 104. 143.
— die für Anschaffung von Kleidungsstücken für Vaganten und Arrestanten erwachsenden Kosten 359.
— die herumvagirenden Knaben Joseph Krebs und Georg Herler von Eichstädt 653.
— die Vagantin Kunigunda Dennhauser von Amberg 729.
Verbrecher, die gewaltsame Befreiung des Andreas Schmutzler und der beiden Schmid von Unterteuffstetten aus crimineller Haft zu Ellwangen 406.
Verehelichungen, das Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß-Lobensteinischen Regierung über das Trauungsrecht 52.
Vereine, die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken 507.
Verfassungs-Urkunde, den Vollzug der III. Verfassungsbeilage betr. 143. 153. 165. (Siehe auch Gesetze.)
Verhaftbefehle, die Umtriebe der Gräfin Landsfeld (Lola Montez) und ihre Verhaftung betr. 154. 165.
Verjährungen, die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle 15. 184. 411. 592. 673.
Verlassenschaften, die Verlassenschaft des Math. Joseph Raab aus Augsburg 416.
Vermächtnisse, die Vermächtnisse des Partikuliers Wilhelm Kramer zu Nürnberg für die Wohlthätigkeits-Institute und für die Taubstummenschule daselbst 519.
Vermißte, den vermißten Taubstummensohn der Theresie Neumüller aus Mauthausen 531. 594.
— den vermißten Otto Steinleitner von München 693.
— die vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, k. Landgerichts Grafenau 741.
— die heimliche Entfernung des Schneidermeisters Wirth von Brodswinden vom Hause 741.
Verordnungen, siehe Gesetze.
Veteranen, kgl. allerh. Verordnung, das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis 1812 und 1813 420. 433. 610. 616. 750.
Veterinärschulen, die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Veterinärschule in München 193.
— Beginn des Cursus für Hufbeschlaglehre an der Veterinär-Anstalt in Würzburg 227.

Viehsalz, den Verkauf des neuen Viehsalzes betr. 139.
Viehversicherungsverein, resp. Constituirung desselben 59.
— Satzungen des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das bayerische Königreich. Extrabeilage zu Nr. 10 des Kreisblatts 416.
Virtuosen, die Gesuche derselben um die Bewilligung zur Veranstaltung von Concerten 251.
Vorstellungen, die bei der k. mittelfränkischen Regierung eingelaufenen, nicht legalisirten Vorstellungen 10. 61. 122. 183. 247. 308. 407. 471. 552.
— desgl. resp. Gesuche, die von den Parteien mündlich bei der k. Regierung angebracht und protokollirt werden 118.

W.

Wägen, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen 756.
Waisenfonde, die Verleihung von Waisenpfründten und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1846/47 132.
— die Verleihung der Waisenpfründte und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde für 1847/48 766.
Walzenkleie, die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus derselben 191.
Waldbrände, den Waldbrand im Revier Lichtenau 223.
— die Verhütung der Waldbrände 517. 528.
Waldfrevel, die in letzter Zeit begangenen Wald- und Forstfrevel, resp. die Behandlung der hieraus noch ausstehenden Pfandgelder, Citationsgebühren und Schadensersätze für Privaten, Gemeinden ꝛc. 358.
Waldstreu-Abgaben an Landwirthe 272.
Wandern der bayerischen Handwerksburschen nach Rußland 79.
— nach Frankreich 164.
Wechsel-Bank der bayerischen Hypotheken 56.
Wegmacher, die Vorladung derselben zu Amt 509.
Werg- und Flachsaufkauf, die Ausstellung von Vorweisen hiezu 58.
Wildfrevel, die Zunahme desselben 275.
— die Ueberhandnahme des Wilddiebstahls 743.
Winterbier, siehe Bier.

Z.

Zollwesen, die Erhebung von Zuschlags-Zöllen in Veranlassung des französischen Ausfuhr-Prämien-Gesetzes vom 10. Juni 1848 574.
Zuchtstiere, die Abgabe von zwei jungen Zuchtstieren an Gemeinden 636.

B. Namenregister.

A.

Abraham, Konrad, Kirchenverwaltungsmitglied 762.
Adlersberg, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 691.
Aichele, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 478.
Albert, Johann, Gemeindebevollmächtigter 711.
Albrecht, Johann Andreas, Schullehrer 510. 626.
— Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 681.
Alt, Christian, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
Amberger, Valentin, Magistratsrath 680.
Amm, Philipp, Gemeindebevollmächtigter 682.
Ammon, Bartholmäus, Magistratsrath 656. Kirchenverwaltungsmitglied 659.
— Paul, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Amthor, Christ. Andreas, Schullehrer 510.
Angermeier, Johann, Gemeindebevollmächtigter 664.
Ascher, Michael, Gemeindebevollmächtigter 664.
Aßidmus, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 630.
Auer, Johann Peter, Gemeindebevollmächtigter 681.
Auernheimer, Simon, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Auffhammer, Konrad, k. Offiziant 600.

B.

Baader, Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 657.
Bachmann, Eduard, Dekan 280.
Bader, Ignatz, Kirchenverwaltungsmitglied 334.
Bär, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 647.
— Karl, Gemeindebevollmächtigter 647.
Balbach, Christ, Bürgermeister 644.
Bannig, August Heinrich, Agent 578.
Barfuß, Gemeindebevollmächtigter 5
Barthel, Andreas, Magistratsrath 675.
Barthelmäß, Math., Kirchenverwaltungsmitglied 676.
Barthelmeß, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 675.
Bartholomae, Dr. med., praktischer Arzt 367.
Baßler, Valentin, Gemeindebevollmächtigter 598.
— Valentin, Kirchenverwaltungsmitglied 632.
— Paul, Gemeindebevollmächtigter 636.
Batz, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 478.

Bauer, Albert Ludwig, Schullehrer 525.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 580.
— Andreas, Gemeindebevollmächtigter 607. 657.
Bauerreiß, Johann Wilhelm Ferdinand, Pfarrer 156.
Baumgärtner, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 580.
Baumann, Peter, Gemeindebevollmächtigter 708.
Bayer, Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Bayerlein, Erwig, Gemeindebevollmächtigter 607.
Behr, Georg, k. Landrichter 703.
Beiser, Ludwig, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Beißler, Johann Adam, Kirchenverwaltungsmitglied 666.
Beck, Johann Leonhardt, Bürgermeister 4.
— Christian Friedrich, Pfarrer 102.
— Christian, Magistratsrath 608.
— Christ. Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Belzner, Achatius, Gemeindebevollmächtigter 691, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Benedicter, Johann, Magistratsrath 612. 648.
Benz, Mathias, Gemeindebevollmächtigter 644.
Ber, Georg Karl, Gemeindebevollmächtigter 707.
Berger, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 598.
— Adolph, Gemeindebevollmächtigter 599. Kirchenverwaltungsmitglied 630.
— Christ., Magistratsrath 676.
Bernhold, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Berthold, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 712.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 712.
Bertrand, Christ., Magistratsrath 598.
Beuschel, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 600.

Beyer, Valentin, Gemeindebevollmächtigter 656.
Beyler, Jakob, k. Rechnungskommissär 547.
Biber, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 630.
Biechele, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
Biller, Max, Gemeindebevollmächtigter 612.
Bierhalz, Christ. Magistratsrath 598.
Birkmeyer, Friedrich, Magistratsrath 691.
Birkner, Joachim, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Bischof, Leonhard, Schullehrer 130.
Bitter, Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 580.
Bleicher, Georg, Magistratsrath 597.
Böhm, Wilhelm, Schullehrer 239.
Böhringer, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 632.
— Georg, Magistratsrath 644.
Bönitsch, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 598.
Bösbier, Friedrich Wilhelm, k. Revierförster 537.
Böschlein, Anton, Gemeindebevollmächtigter 664.
Böck, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 665.
Bock, Andreas, Schullehrer 136.
Borst, Paul, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Boß, Johann, Schullehrer 249.
Branz, Jodocus, Gemeindebevollmächtigter 646.
Braun, Aloys, Gemeindebevollmächtigter 612.
— Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
— Aloys, II. Landgerichtsassessor 650.
— Johann Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 666.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 676.
Brembs, Franz, Gemeindebevollmächtigter 612.
Brems, Gustav, k. I. Landgerichts-Assessor 231.

Briegleb, Gustav, Dr. med., practischer Arzt 441.
Bruckner, Adam, Magistratsrath 645.
Brunco, Wilhelm, Magistratsrath 655.
Brunner, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
— Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Bub, Georg Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 505.
— Ernst, Agent 578.
— Georg Friedrich, Magistratsrath 598.
Bücker, Christ., Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Bürner, Stephan, Schullehrer 29.
Buhl, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 666.
Bühler, Karl Johann Wilhelm, Pfarrer 8.
Buckel, Joseph, Magistratsrath 664.
Buckert, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 644.
Bullenheimer, Johann, Magistratsrath 647.
Bumm, Georg, Gemeindebevollmächtigter 664.
Burkhard, Georg, Gemeindebevollmächtigter 681.
Buzer, Johann, Pfarrer 685.

C.

Carl, Sixtus, Magistratsrath 681.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 681.
Christ, Joseph, Magistratsrath 579, Kirchenverwaltungsmitglied 608.
Christ, Franz, Kirchenverwaltungsmitglied 608.
Chrétien, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 608.
Clöter, Dr., Pfarrer und landwirthschaftlicher Vorstand 536.
Cramer — Klett, Theodor, Gemeindebevollmächtigter 675.
Crämer, Kaspar, Gemeindebevollmächtigter 647.

D.

Däntler, Martin, Agent 578.
Deinhardt, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 681.
Deininger, Joh. Friedrich, Agent 594.
Decker, Heinrich, Agent 578, Gemeindebevollmächtigter 646.
Demmler, Joh., Gemeindebevollmächtigter 478.
Demuth, Friedrich, Magistratsrath 643.
Dengler, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 644.
Denkerl, Wilhelm, Pfarrer 245.
Denzinger, Joseph, Magistratsrath 665.
Deuringer, Xaver, Gemeindebevollmächtigter 691, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Diehl, Lorenz Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Dill, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 236.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 647.
Dimpel, Johann, Gemeindebevollmächtigter 712.
Ditt, Emanuel, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
Dittmar, Heinrich, I. Landgerichts-Assessor 650.
Döderlein, Christ, Magistratsrath 579.
Döller, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 656.
Dörr, Anton, Gemeindebevollmächtigter 664.
Drechsel, August Albrecht, Pfarrer 435.
Drießlein, Ulrich, Gemeindebevollmächtigter 599.
Drittler, Leonhard, Magistratsrath 656, Kirchenverwaltungsmitglied 659.
Dümlein, Philipp Anton, kgl. Regierungs-Secretär I. Cl. 260.
Dupois, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 664.
Düring, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 666.

Dürr, Johann, Benefiziat 275.
Dumm, Alois, Kirchenverwaltungsmitglied 658, Gemeindebevollmächtigter 665.
Durnbauer, Willibald, Gemeindebevollmächtigter 580.

E.

Eben, Gemeindebevollmächtigter 5.
Ebenauer, Friedrich Karl August, k. Landgerichtsaktuar 8.
Eber, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 647.
Ebersberger, Wilhelm, Dr. med., praktischer Arzt 245.
Ebert, Joseph, Schullehrer 8.
Ebert, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Ebner, Philipp, Gemeindebevollmächtigter 708.
Edelmann, Michael, Gemeindebevollmächtigter 645.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 656.
— Xaver, Magistratsrath 657.
Egloff, Johann Adam, Pfarrer 625.
Ehard, Johann, Magistratsrath 656.
Eiffländer, Friedrich Wilhelm, Magistratsrath 707.
Eifländer, Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Einberger, Anton, Magistratsrath 612.
Eisen, Sigmund Theodor, k. Revierförster 537.
Eck, Franz Anton, Magistratsrath 664.
Eckert, Georg Michael, Magistratsrath 599.
— Gottfried, Gemeindebevollmächtigter 712.
Eckstein, Michael, Magistratsrath 599.
Elsmann, Ferd. Jul. Gottl., Gemeindebevollmächtigter 675.
Emmerling, August, Schullehrer 525.
Emmert, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 644.
Endres, Johann Caspar, Pfarrer 8.
— Franz, Gemeindebevollmächtigter 667.
Engelhard, Caspar, Bürgermeister 655, Kirchenverwaltungsmitglied 659.
Engerer, Anton, Landgerichtsdiener 396.
— Johann Georg, Magistratsrath 598.
Engert, Georg, k. Stadtpfarrer 166, Distriktsschulinspektor 306. Mitglied des Kreisscholarchats 367.
Enzensberger, Johann Karl Christoph, Schullehrer 166.
Erhard, Franz, Gemeindebevollmächtigter 235.
Erich, Konrad, Kirchenverwaltungsmitglied 676.
Ernst, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 712.
Esper, Friedrich Karl August, k. II. Landgerichtsassessor 708.

F.

Falk, Albrecht, Magistratsrath 597, Kirchenverwaltungsmitglied 600.
Falkeisen, Johann Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Fallier, Mathias, Gemeindebevollmächtigter 681.
Feldner, Johann Georg, Pfarrer 113.
Fischer, Joseph, II. Assessor 435.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 629.
— Zephanias, Gemeinde-Bevollmächtigter 708.
Fleischer, Georg Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 579.
Fleischmann, Gemeindebevollmächtigter 5.
— Franz, Pfarrcurat 231.
— Melchior, Gemeindebevollmächtigter 681.
Fluhrer, Johann Georg, Magistratsrath 646.
— Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 667.
Förderreuther, Wilhelm, Magistratsrath 674.
Förnbacher, Friedrich Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 675.

Foltz, Gabriel, k. Civilbauinspektor 547.
Forster, Michael, Magistratsrath 665.
— Johann Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 666.
Forthuber, Franz, k. Regierungs- und Kreisbaurath 363.
Frank, Peter, Kirchenverwaltungsmitglied 630.
Frautz, Franz, k. Regierungssecretär I. Cl. 355.
Freund, Karl Martin, Gemeindebevollmächtigter 599.
Freyer, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 608.
Fröhlich, Kaspar, Magistratsrath 607.
Frühthaler, J. A., Schullehrer 525.
Fuchs, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 645.
— Johann Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Fürst, Franz, Schullehrer 126.
— Karl Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 630.
— Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 682.
Fürtsch, Georg Michael, Magistratsrath 675.
Fuhrmann, Simon Heinrich, Pfarrer 256.
Funk, Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 681.

G.

Gaab, Johann, Bürgermeister 629.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 657.
Gabler, Lorenz Silv., Gemeindebevollmächtigter 657.
Gademann, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 655.
Gäbelein, Friedrich, Magistratsrath 647.
Ganser, Kaspar, Gemeindebevollmächtigter 707.
Gaßner, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 666.
Gebhardt, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 676.
Geiger, Johann Leonhard, Bürgermeister 597.
Geißler, Peter Karl, Gemeindebevollmächtigter 675.
Geldner, Leonhard, Magistratsrath 598.
Gerhager, Alois, Magistratsrath 321.
Gerlach, Gustav, Gemeindebevollmächtigter 599.
— Samuel, Gemeindebevollmächtigter 647.
Gerngroß, Ulrich, Kirchenverwaltungsmitglied 236.
Gießberger, Georg Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 598.
Gillig, Johann, Pfarrer 466.
Gintner, Simon, Gemeindebevollmächtigter 645.
Girteler, Georg, Gemeindebevollmächtigter 657.
Glöckl, Alois, Gemeindebevollmächtigter 613.
Gößwein, Georg, Gemeindebevollmächtigter 657.
Goldhammer, Karl, Gemeindebevollmächtigter 579.
Goller, Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 504.
Gonermann, Ferd., Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Goßner, Karl, Pfarrer 260.
Gräfenhain, Peter, Magistratsrath 680.
Graser, Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 643.
— Karl, Gemeindebevollmächtigter 655.
Grau, Christian, I. Landgerichts-Assessor 650.
Greubel, Kaspar, Gemeindebevollmächtigter 711.
Griesmeier, Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 658.
Grimm, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 579.
Groß, Friedrich Wilhelm, I. Assessor 435.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 664.
Grötsch, Heinrich, Schullehrer 566.

Digitized by Google

Gruber, Simon, Kirchenverwaltungsmitglied 632.
Grundherr, v., Karl Ferdinand, Untersuchungsrichter 765.
Günther, Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 675.
Guckenberger, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 607.
Gummi, Eduard Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 691.
Gundel, Johann Georg Konrad, Schullehrer 196.
— Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 646.

H.

Haarländer, Michael, Magistratsrath 629.
Haas, Johann Michael, Schullehrer 185.
— Ferdinand, Agent 211.
Haaß, Leonhard Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 599.
Haase, Friedrich Karl, k. Rentbeamter 600.
Häberlein, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Hämmel, Wilhelm, Schullehrer 185.
Hänlein, Edmund, Gemeindebevollmächtigter 691.
Haffner, Sigmund, Magistratsrath 598.
Hafner, Joseph, Magistratsrath 665.
Hagenbauer, Mathias, Gemeindebevollmächtigter 644.
Hack, Michael, Gemeindebevollmächtigter 644.
Hacker, Georg, Pfarrer 609.
— Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
— Georg, Magistratsrath 655.
Hackner, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 676.
Hammer, Friedrich Wilhelm, Schullehrer 156.
— Heinrich, Schullehrer 420
Handschuh, Dr. med., praktischer Arzt 474.
Harl, Heinrich Gustav, Dr., k. Landrichter 601.
Harrer, Konrad, Bürgermeister 645.
Hartlieb, v., Landrichter und Vorstand eines landwirthschaftlichen Distriktscomités 125.
Hartmann, David, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
— David, Gemeindebevollmächtigter 708.
Hassold, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 45.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 599.
Hauer, Max, Gemeindebevollmächtigter 666.
Hauck, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 597.
Hausel, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 676.
Hausner, Aloys, Magistratsrath 629.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 630.
Hayn, Joseph, Magistratsrath 612.
Heidacher, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 630, Kirchenverwaltungsmitglied 632.
Heim, Johann Franz Heinrich, k. Landrichter 29, landwirthschaftlicher Distrikts-Vorstand 537.
— Karl August, k. II. Landgerichtsassessor 689.
Heinlein, J. A. Th., Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Heinrich, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 676.
Heller, August, Gemeindebevollmächtigter 599.
— August, Kirchenverwaltungsmitglied 659.
Hellmuth, Johann Michael, Schullehrer 757.
Henle, Joseph, Pfarrer 231.
Henninger, Johann, Gemeindebevollmächtigter 646.
Hensolt, Leonhard, Bürgermeister 309.
— Johann Valentin, Magistratsrath 579.
— Thomas, Kirchenverwaltungsmitglied 658.
Herrling, Michael, Magistratsrath 681.

Herrmann, Ludwig, Magistratsrath 674.
Hertlein, Leonhard, Agent 578.
Herz, Dr. med., praktischer Arzt 8.
Herzog, Xaver, Gemeindebevollmächtigter 612.
Heß, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 711.
Hessel, Johann Andreas Karl, Pfarrer 435.
Heuberger, Peter, Pfarrcurat 626.
Heubner, Christ., Magistratsrath 656.
Heyde, Leonhard, Magistratsrath 665.
— Friedrich, Staatsanwalt 765.
Hildersberger, Jos., Magistratsrath 645.
Hilpert, k. Pfarrer und Vorstand der Kirchenverwaltung 288.
Hiltner, Sebastian, Magistratsrath 665.
Hinderhäuser, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 520.
Hirschsteiner, Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 712.
Hirth, Johann, Bürgermeister 711.
Hitz, Johann, Zeichnungslehrer 689.
Höchemer, Friedrich, Magistratsrath 647.
Höpfner, Thomas, Gemeindebevollmächtigter 708.
Hochstein, Wilh., Dr. med., praktischer Arzt 583.
Hofer, Johann Michael, Gemeindebevollmächtigter 579. 664.
Hofmann, Johann Andreas, Magistratsrath 579.
— Johann Mathias, Magistratsrath 579.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 597.
— Martin, Gemeindebevollmächtigter 599.
— Valentin, Gemeindebevollmächtigter 607.
— Ephraim, Gemeindebevollmächtigter 608.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 657.
Holz, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 681.
— Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 762.
Hopf, Dr. med., Physikatsverweser 695.
Hornung, Christ. Karl, k. II. Stadtpfarrer 566.
Hoßfelder, Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 598.
Huber, Franz Anton, Bürgermeister 664.
Hüttinger, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 629.
— Johann Simon, Schullehrer 708.
Hummel, Xaver, Gemeindebevollmächtigter 580.
Hummelmann, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 712.
Hunger, Konrad, Magistratsrath 643.
Huß, Johann Nikolaus, Gemeindebevollmächtigter 681.

J.

Jacobi, Theodor, Gemeindebevollmächtigter 608.
Jäger, Gottlieb, Schullehrer 231.
Jahreyßen, Karl, Landgerichtsdiener 396.
Ilgen, Georg Michael Ferdinand, Schullehrer 196.
Inzenhofer, Johann, Schullehrer 245.
John, Adolph, Magistratsrath 452.
Jordan, Herrmann Christ. Jakob, Fiskalats-Raths-Accessist 533.
Isermann, Michael, Gemeindebevollmächtigter 613.
Jubitz, Johann, Pfarrer 253.
Junker, Peter, Magistratsrath 675.

K.

Kämpf, Kaspar, Gemeindebevollmächtigter 598.
Käser, Adam, Gemeindebevollmächtigter 45.
Kalb, Johann, Magistratsrath 674.
— Johann Georg, Dr. Staatsanwalt 765.
Karg, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 629.
Karl, Max, Gemeindebevollmächtigter 645.
— Franz Karl, Magistratsrath 656.
Kastner, Emeran, Magistratsrath 235.

Kastner, Emeran, Magistratsrath 656.
Kaufmann, Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 675.
Kaußler, Christ., Gemeindebevollmächtigter 597.
Keerl, Heinrich Gustav Ferdinand, Pfarrer 256.
Kees, Johann Georg, Schullehrer 166.
Keitel, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 599.
Keck, Aloys, Gemeindebevollmächtigter 612.
Kellein, Johann Karl Albrecht, Pfarrer 14.
Kellner, Philipp, Aufseher der Ackerbauschule zu Triesdorf 569.
— Franz Joseph, Gemeindebevollmächtigter 598.
Keyl, Alexander, Gemeindebevollmächtigter 598.
Killinger, Christ., Gemeindebevollmächtigter 225.
— Heinrich Friedrich Sigmund, königl. II. Landgerichts-Assessor 678.
Kindler, August, Gemeindebevollmächtigter 708.
Kirsch, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 665.
Kleemann, Johann, Schullehrer 114.
Klein, Theodor, Gemeindebevollmächtigter 675.
Kleinlein, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Kleinod, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 691.
Knappe, Julius, Staatsanwalt 765.
Knitel, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 660.
Knörr, Ludwig, Pfarrer 410.
Knorr, Ludwig, Administrator der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 57.
Koch, Johann, Schullehrer 245.
Kölbl, Simon, Pfarrer 506.
Kölle, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 657.

Körber, Michael, Gemeindebevollmächtigter 644.
— Martin, Magistratsrath 711.
Kolb, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Kolb, Sixtus, Gemeindebevollmächtigter 712.
Korbacher, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 632.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 644.
Korhammer, Christ., Gemeindebevollmächtigter 608.
Krafft, v., Herrmann, Administrator der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 57.
Kraft, Paul, Gemeindebevollmächtigter 708.
Krahmer, Martin, Magistratsrath 644.
Krauß, Lorenz, Kirchenverwaltungsmitglied 45.
— Gottfried, Kirchenverwaltungsmitglied 236.
— Anton, Magistratsrath 655.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 655.
— Wilhelm Ludwig, Schullehrer 757.
Krenkel, Friedrich Adam, Agent 36.
— Friedrich, Magistratsrath 675.
Kreutzer, Christ., Kirchenverwaltungsmitglied 632.
Krienes, Karl Simon, k. Regierungssecretär 303.
Krohne, Gustav, Untersuchungsrichter 765.
Kropf, Christ., k. Revierförster 537.
Kühn, Johann Georg, Schullehrer 239.
Kuhn, Karl, Schullehrer 231.
— Sebastian, Magistratsrath 657. Kirchenverwaltungsmitglied 660.
— Thomas, Gemeindebevollmächtigter 657.
— Bernhard, Magistratsrath 664.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 664.
Kühnlein, Karl Friedrich, Magistratsrath 643.
Kunstmann, Karl Heinrich, Magistratsrath 707.

L.

Lachner, Michael, Gemeindebevollmächtigter 657.
Lades, Georg Jakob, Gemeindebevollmächtigter 665.
Landmann, Eduard, Gemeindebevollmächtigter 656.
— Anton, k. Revierförster 753.
Lang, Valentin, II. k. Landgerichts-Assessor 486.
— Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 644.
— Adam, Gemeindebevollmächtigter 711.
Laun, J. B. Agent 435. 565. 578.
Lechner, Heinrich, Schullehrer 29.
Leidl, Xaver, Gemeindebevollmächtigter 645.
Leidig, Gottfried, Kirchenverwaltungsmitglied 667.
Leininger, Liborius, Gemeindebevollmächtigter 607.
Leipold, Friedrich Christian, Schullehrer 486.
Leng, Martin, Kirchenverwaltungsmitglied 658.
Lenz, Martin, Gemeindebevollmächtigter 665.
Leupold, Nikolaus, Lehrer 708.
Leuthel, Johann Leonhard, Schullehrer 156.
Leybold, Sebastian, Agent 578.
Limbacher, Ambros, Kirchenverwaltungsmitglied 608.
Lindau, Georg, Magistratsrath 691.
Lindauer, Franz, Administrator der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 57.
Lindig, Franz, k. II. Landgerichts-Assessor 231.
— Vincenz, Gemeindebevollmächtigter 259.
Linz, Konrad, Magistratsrath 509.
Lodter, Christ. Math., Magistratsrath 691.
— Paul, Gemeindebevollmächtigter 691.
Löhe, Johann Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 677.

Löhr, Johann, Gemeindebevollmächtigter 505.
— Wolfgang, Magistratsrath 645.
Loritz, Lorenz, kgl. II. Landgerichts-Assessor 231.
Losch, Franz, Gemeindebevollmächtigter 612.
Loschge, Johann Gottlieb, Magistratsrath 707.
Lotter, Georg, Gemeindebevollmächtigter 664.
Ludwig, Andreas, Magistratsrath 664.
Luger, Christ., Gemeindebevollmächtigter 579.
Lutz, Christ, Gemeindebevollmächtigter 309.

M.

Mäuslein, Georg, Gemeindebevollmächtigter 607.
Maier, Mathias, Magistratsrath 664.
Mainberger, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Mack, Christ., Gemeindebevollmächtigter 608.
Martin, Friedrich, k. Landrichter 81.
Marx, Lippmann, Administrator der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 57.
Marzius, August, Gemeindebevollmächtigter 608.
Mathäus, Johann, Schullehrer 130.
Maußner, Leonhard, Magistratsrath 645.
Mayer, Max Theodor, Dr., Staatsanwalt 765.
— Johann Gottfried Christ., k. Stadtkommissär 776.
Mayr, Math., Pfarrer 267.
Meier, Joseph, Magistratsrath 645.
— Eduard, Magistratsrath 675.
Meinking, Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 644.
Meck, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 644.
Menhofer, Jakob, Kirchenverwaltungsmitglied 630.

Merk, Georg, Gemeindebevollmächtigter 691.
Merz, v., Georg, k. Civiladjunkt 590.
Metz, Adam, Magistratsrath 711.
Metzger, Friedrich, Magistratsrath 655.
Meusel, Paul, Gemeindebevollmächtigter 647.
— Johann Jobst, Magistratsrath 711.
Meyer, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 252.
— Martin, Bürgermeister 435.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 646.
Meyerhöfer, Heinrich, Magistratsrath 599.
Michel, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 711.
Millitzer, k. Advokat und Stiftungsanwalt 45.
Miltner, Balthasar, Gemeindebevollmächtigter 665.
Mittenhuber, Michael, Gemeindebevollmächtigter 655.
Morgott, Jakob, Schullehrer 126.
Mühling, Stephan, Gemeindebevollmächtigter 664.
Müller, Philipp, Schullehrer 113.
— Karl, Gemeindebevollmächtigter 597.
— Karl Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 629.
— Ignatz, Magistratsrath 629.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 664.
— Eduard, Gemeindebevollmächtigter 675.
— Valentin, Gemeindebevollmächtigter 681.
Münch, Martin, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Mündler, Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 599.
Muckel, Albrecht, Gemeindebevollmächtigter 656.
Muschler, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 630.

N.

Naffz, Karl, Agent 578, Kirchenverwaltungsmitglied 658.
Nar, Karl, Bürgermeister 162.
Negrioli, L., II. Direktor der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 57.
Neidert, k. Advokat und Stiftungsanwalt 49.
Neßmann, Christ. Heinrich, Agent 578.
Neumann, Georg, Pfarrer 178.
Nenner, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 612.
Neuschütz, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 656.
— August, Magistratsrath 681.
— Philipp August, Kirchenverwaltungsmitglied 712.
Nießlein, Anton, Gemeindebevollmächtigter 664.
Nölp, Joh., Gemeindebevollmächtigter 598.
Nüßler, Otto, Gemeindebevollmächtigter 613.
Nusch, Friedrich Ernst, Pfarrer 113.
— Karl August Gustav, Bürgermeister 703.
Nusser, Franz Anton, Staatsanwalt 765.

O.

Oertel, Johann Leonhard, Schullehrer 498.
Ohr, Johann Christoph, Schullehrer 156.
Omeis, Georg, Gemeindebevollmächtigter 647.
Ott, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 676, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Otto, Christ., Staatsanwalt 765.

P.

Panzer, Fr., Schullehrer 525.
Pfahler, Joseph, Pfarrer 410.
— Johann, sen., Gemeindebevollmächtigter 656.

Pfeiffer, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 599.
Pflug, Friedrich, k. l. Assessor 469.
Pieverling, v., Ludwig, l. Landgerichtsassessor 396.
Pimmerlein, Georg Michael, Gemeindebevollmächtigter 646.
Planer, Martin, kgl. Kreiskassekontroleur 637.
Plank, Johann Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 613.
Pogner, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 657.
Pohl, Wilhelm, Schullehrer 231.
Polland, Marqu., Gemeindebevollmächtigter 657.
— Xaver, Magistratsrath 664.
Praun, v., Sigmund Christ., l. Assessor 435.
Preis, Christ., Schullehrer 720.
Prey, Friedrich, Magistratsrath 629.
Pröhl, Friedrich, Agent 578.
Prölls, Wolfgang, Gemeindebevollmächtigter 675.

R.

Raab, Joseph, Math., k. k. Unterarzt 416.
Rascher, Michael, Gemeindebevollmächtigter 580.
Rathgeber, Franz Anton, Magistratsrath 48.
Rau, Friedrich Wilhelm, Magistratsrath 691.
Rauh, Adam, Frühmeß-Beneficiat 8.
Raum, Sebastian Andreas, Magistratsrath 643.
— Johann Andreas, Magistratsrath 643.
— Johann Konrad, Gemeindebevollmächtigter 643.
— Tobias, Gemeindebevollmächtigter 643.
Rebelein, Michael, Gemeindebevollmächtigter 597.
Regelsberger, Friedrich, k. Landrichter 695.
Reicheneder, Anton, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
Reichenstätter, Kaspar, Benefiziat 40.
Reinert, Ferdinand, Magistratsrath 629.
Reinhard, Karl, Agent 105.
— Karl, Gemeindebevollmächtigter 655.
Reinl, Erhard, Pfarrer 478.
Reißer, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 646.
Reizamer, Ludwig, k. Baukonducteur 571.
Renguat, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 657.
Renter, Christian Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 675.
Rhodius, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 612.
Richter, Franz Xaver, Professor 410.
— Heinrich, Pfarrer 431.
Riegel, Christ., Gemeindebevollmächtigter 676.
Riffelmacher, Paul, Gemeindebevollmächtigter 654.
Rizler, Franz Xaver, l. Direktor der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 57.
— Joseph, Administrator bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 57.
Römheld, Karl, Studienlehrer 583.
Rönninger, Anton, Magistratsrath 225.
— Anton, Magistratsrath 607.
Rogenhofer, Karl, k. II. Assessor 47.
Rogler, Johann, Magistratsrath 707.
Roth, Leonhard, Magistratsrath 598.
— Daniel, Gemeindebevollmächtigter 599.
— Karl, Magistratsrath 607.
Rudolph, Philipp, Gemeindebevollmächtigter 682.
Rüffershöfer, Mathias, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Rühl, Georg, Gemeindebevollmächtigter 599.
Rückel, Michael, Magistratsrath 607.
— Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 659.

Ruff, Wilh., Gemeindebevollmächtigter 665.
Rug, Kaspar, Magistratsrath 259.
Rummel, Karl, Gemeindebevollmächtigter 629.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 712.
Rummer, Johann, Magistratsrath 657.
Rupprecht, Johann Kaspar, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Ruthel, August, Gemeindebevollmächtigter 597.
Rutz, Johann Alexander, Gemeindebevollmächtigter 657.

S.

Salomon, Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 100.
Samhammer, Eduard, Gemeindebevollmächtigter 707.
— Johann Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 707.
Sand, Andreas, Magistratsrath 579.
Sar, Julius, k. Rentbeamter 650.
Schäfer, Johann Friedrich, Pfarrer 278.
— Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 579.
— Leonhard, Magistratsrath 597.
Schaller, Johann Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Scharrer, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 643.
— Konrad, Gemeindebevollmächtigter 681.
Schartel, Johann Peter, Schullehrer 156.
Schattenhofer, Franz, Kirchenverwaltungsmitglied 660.
Schedel, Johann, Gemeindebevollmächtigter 607.
Schenk, Friedrich, Magistratsrath 597.
Scherer, Simon, Schullehrer 253.
— Karl, Magistratsrath 647.
Schening, Karl, Gemeindebevollmächtigter 691.
Schingel, Martin, Gemeindebevollmächtigter 660.
Schilling, Gottfried, Magistratsrath 656.
Schlegel, Simon, Schullehrer 253.
Schleich, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 600.
Schleicher, Balthasar, Gemeindebevollmächtigter 664.
— Konrad, Gemeindebevollmächtigter 682.
Schlörke, Ernst, Magistratsrath 598.
Schlözer, David, Bürgermeister 647.
Schlund, Johann, Pfarrer 178.
Schmauß, Dr. med. praktischer Arzt 590, Physikatsverweser 748.
Schmetzer, Christian Wolfgang, Dr. Studienlehrer 196.
Schmid, Johann Karl, Pfarrer 742.
Schmidt, Friedrich Peter, Agent 4.
— Konrad, k. Rechnungskommissär 637.
— Johann Andreas, Gemeindebevollmächtigter 643.
— Johann Michael, Gemeindebevollmächtigter 643.
— Johann Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
— Ludwig Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 646.
— Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 667.
— Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 676.
— Ferd., Kirchenverwaltungsmitglied 692.
— Joh. Baptist, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Schmitz, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Schnabel, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 597.
Schneider, Johann Ferdinand Ludwig August, Administrator 431.
— Johann Valentin, Magistratsrath 579.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 647.
Schnerzinger, Andr., Gemeindebevollmächtigter 103.
— Andreas, Gemeindebevollmächtigter 655.
— Johann, Magistratsrath 707.
Schnürlein, Albrecht, Gemeindebevollmächtigter 691.
Schöbig, Dr. med., praktischer Arzt 614.

Schönamsgruber, Fried., Schullehrer 678.
Schönberger, Franz Xaver, Pfarrer 102.
Schöninger, Johann Joseph, I. Landgerichts-Assessor 510.
Schönleben, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 711.
Schörk, Simon, Gemeindebevollmächtigter 647.
Schreiner, Simon, Pfarrer 478.
Schricker, Nikolaus, I. Landgerichts-Assessor 689.
Schröder, Julius, Gemeindebevollmächtigter 676.
Schülein, Dr. med., prakt. Arzt 256.
Schütz, Friedrich Alexander, II. Landgerichts-Assessor 510.
Schuldheiß, Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 676.
Schulz, Andreas, k. Bezirks-Ingenieur 542.
Schulze, Helwig, Kirchenverwaltungsmitglied 236.
Schuster, Martin, Gemeindebevollmächtigter 613.
Schwarz, Karl, Gemeindebevollmächtigter 600.
— Stephan, Gemeindebevollmächtigter 644.
— Johann Andreas, Bürgermeister 646.
— Johann Viktus, Gemeindebevollmächtigter 646.
— Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 646.
— Georg, Magistratsrath 711.
— Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 712.
Schwarzbeck, Johann, Magistratsrath 691.
Schwarze, Karl, Gemeindebevollmächtigter 608.
Schweinbeck, Sebastian, Stadtkaplanei-Beneficiat 478.
Sägmüller, Johann Leonhard, Schullehrer 275, im Kreisblatt Nro. 41.
Sebald, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 608.
Seefelder, Aloys, Gemeindebevollmächtigter 612.

Seidelmann, Karl, Gemeindebevollmächtigter 655.
— Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 655.
Seitz, Daniel, Schullehrer 156.
Sens, Karl, Gemeindebevollmächtigter 608.
Seuffert, Johann, Gemeindebevollmächtigter 607.
Seyringer, Karl, Gemeindebevollmächtigter 655.
Silberhorn, Xaver, Gemeindebevollmächtigter 650.
Simon, Joseph, Pfarrer 410.
Singer, Andreas, Magistratsrath 607.
— C. Math., Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Sörgel, Georg Andreas, Magistratsrath 643.
— Georg Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 648.
Sommer, Karl, k. Landrichter. 609. 703.
Spiel, Johann, Gemeindebevollmächtigter 646.
Spieß, Joseph, Schullehrer 757.
Stadlinger, Wilhelm, Magistratsrath 681.
— Peter, Gemeindebevollmächtigter 681.
Städler, Simon, Magistratsrath 599.
— Jakob, Gemeindebevollmächtigter 676.
Stammler, Paul, Schullehrer 547.
Stark, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 597.
Starke, Jak., Gemeindebevollmächtigter 246.
Staudinger, Michael, Gemeindebevollmächtigter 598.
— August, Gemeindebevollmächtigter 608.
Stein, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 599.
Steinbauer, Johann, Gemeindebevollmächtigter 645.
Steinberger, Mathias, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Steingruber, Albrecht, Gemeindebevollmächtigter 597.
Steininger, Georg, Gemeindebevollmächtigter 681.

Streinlein, Jun., Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 505.
Stellwag, Anton, Bürgermeister 23.
— Anton, Magistratsrath 665.
— Heinr., Gemeindebevollmächtigter 663.
Steurer, Johann Nep., Pfarrer [illegible]
Stieber, Heinrich, Magistratsrath 643.
Stiel, Johann Conrad, Magistratsrath 235.
Stiller, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 681.
— Jakob, Kirchenverwaltungsmitglied 762.
Stöhr, Philipp, Kirchenverwaltungsmitglied 659.
Stöcker, Moritz, Landrath 587.
Störzenbach, Albrecht, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Storch, Gg., Gemeindebevollmächtigter 711.
Stotz, Heinr., Gemeindebevollmächtigter 579.
Strauß, Johann Michel, Schullehrer 113.
Strebel, Georg Nikolaus, Magistratsrath 644
Strehler, Alexander, Dr. med., k. Landgerichtsarzt 554
Streckfuß, Johann Michael, Gemeindebevollmächtigter 646.
Sirledinger, Thomas, k Rentbeamter 600.
Ströbel, Georg, Schullehrer 609.
Strunz, Gottlieb, Magistratsrath 607.
— Gottfried, Magistratsrath 607.
— Gottlieb, Kirchenverwaltungs-Mitglied 631.
Stumpf, Julius, Kirchenverwaltungs-Mitglied 712.
Sucro, gräfl. castellischer Kammeranwalt 509.

T.

Tauber, Johann Georg, Schullehrer 227.
— Leonhard, Gemeinde-Bevollmächtigter 676.
Thanhauser, Bonif., Kirchenverwaltungs-Mitglied 631.
Türk, Johann Conrad, Gemeindebevollmächtigter 708.

U.

Ulrich, Johann Baptist, Schullehrer 166.
— Gottlob, Magistrathsrath 656.
Unger, Willibald, Spitalbenefiziat 510.
— Johann, Magistratsrath 629.
Unold-Zaugmeister, Johann Conrad, Pfarrer 367.

V.

Veith, Michael, Gemeindebevollmächtigter 664.
— Franz, Gemeindebevollmächtigter 664.
Veth, Michael, Magistratsrath 711.
— Johann Baptist, Gemeindebevollmächtigter 711.
Viebeck, Johann Albrecht, Kirchenverwaltungsmitglied 230.
Völk, Johann Nepomuck, Magistratsrath 612.
Vogel, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 645.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 647.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 656.
Volkert, Nikolaus, Gemeindebevollmächtigter 665.

W.

Wachtl, Joseph Max, Pfarrerrat. 156.
Wächter, v., Maximilian, k. Regierungs-Assessor 583.
Waiglein, Johann Michael, Pfarrer 510.
Wagler, Paul Wilhelm, Magistratsrath 674.
Wagner, Karl, landwirthschaftlicher Institutslehrer 569.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 643.
Wacker, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Walter, Jos., Gemeindebevollmächtigter 607.

Walther, Georg, Magistratsrath 681.
Wanner, v., Johann Evangelist, Dr; k. Regierungs-Finanzkammerdirektor 212.
Waschbichler, Michael, Pfarrer 410.
Waydelin, Karl, Gemeindebevollmächtigter 675.
Weger, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 665.
Weichselbaum, Johann Georg, Schullehrer 239.
Weigand, Kaspar, Magistratsrath 607.
Weigel, Ernst, Magistratsrath 629.
Weiglein, Franz, k. Revierförster 537.
Weickmann, Georg, Gemeindebevollmächtigter 629.
— Konrad, Gemeindebevollmächtigter 645.
Weinberger, Johann Andreas, Gemeindebevollmächtigter 38.
Weingold, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 666.
— Joseph, Magistratsrath 711.
Weinmann, Karl Ferdinand, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
— Karl Ferdinand, Bürgermeister 707.
Weiß, Heinrich, Kirchenverwaltungsmitglied 658.
— Adolph, Gemeindebevollmächtigter 675.
— Johann Kaspar, Gemeindebevollmächtigter 708.
Weiser, August Friedrich, k. Rechnungskommissär 637.
Weißhaupt, Lorenz, Magistratsrath 629.
Weißmann, Alois, Gemeindebevollmächtigter 520, Kirchenverwaltungsmitglied 658.
Wellhöfer, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 676.
Welrich, Ernst, k. Controleur 431.
Wenger, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 630.
Werner, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 612.
Westphal, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 643.
Wiedmann, Karl, Magistratsrath 643.

Wild, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 643.
Windschigl, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 478.
Windsheimer, Johann Michael, Magistratsrath 646.
Winter, Adolph, Kirchenverwaltungsmitglied 504.
Winter, Franz Karl, Magistratsrath 674.
Wittmann, Beno, Magistratsrath 520.
— Philipp, Gemeindebevollmächtigter 607.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 629.
Wöhr, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 660.
Wolf, Karl Anton, Gemeindebevollmächtigter 691.
Wolff, Albrecht, Gemeindebevollmächtigter 599.
— Arnold, Kirchenverwaltungsmitglied 659.
— Georg Michael, Pfarrer 696.
Wolfram, Johann, Agent 774.
Wolst, Anton Joseph, Schullehrer 525.
Würth, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 655.
Wüst, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 632.
Wuhrer, Joseph, Magistratsrath 612.
Wunder, Lorenz, Gemeindebevollmächtigter 656.
Wunderer, Herrmann, k. Regierungsassessor und Fiskaladjunkt 249.

Z

Zahn, Dr. med., praktischer Arzt 185.
— Johann Benedikt, Gemeindebevollmächtigter 675.
— Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 693.
Zauner, Georg, Gemeindebevollmächtigter 681, Kirchenverwaltungsmitglied 712.
Zapf, Karl Stephan, Gemeindebevollmächtigter 599.

Zeiser, Georg Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 676.
Zellfelder, Johann Georg Karl, Magistratsrath 674.
Ziegler, Johann, Magistratsrath 645.
Zimmermann, Max, Kirchenverwaltungsmitglied 692.
Zitzmann, Nikolaus Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 667.
Zöllner, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 630.
Zürcher, Johann, Gemeindebevollmächtigter 644.
Zumpf, Johann Georg, Magistratsrath 646.
Zuttel, Karl, Gemeindebevollmächtigter 629.
Zwanziger, Heinrich, Magistratsrath 681.
Zwörner, Mathias, Gemeindebevollmächtigter 644.

C. Ortsregister.

A.

Abenberg, Pfarreibesetzung 742.
Absberg, Schulerledigung 417. Besetzung 547. 757.
— Ernennung des k. Revierförsters 537.
Alfalter, Schulbesetzung 8.
Alfershausen, Besetzung der Pfarrei 278.
Altdorf, Besetzung der 2ten Knabenlehrerstelle 113.
— die Umlagenkasse-Rechnung des Strassenbaues von Lauf nach Altdorf pro 18$\frac{46}{47}$ 613.
— Gemeindeersatzwahl 680. Kirchenverwaltungsersatzwahl 762.
— Ernennung des Zeichnungslehrers am Schullehrer-Seminar 689.
Amberg, Erledigung des k. Landgerichts-Physikats 694.
Ansbach, die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei 17. Besetzung 166.
— Ernennung des kgl. Regierungs-Finanzkammer-Directors 212.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 246.
— die Superrevision der allgemeinen Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts allda pro 1846/47 247.
— Ernennung von Regierungssekretären I. Klasse bei der Kammer des Innern 260 355.
— Ernennung eines Regierungssekretärs I. Klasse bei der k. Regierungsfinanzkammer 303.

Ansbach, die Erledigung der II. Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche 300. Besetzung 566.
— Ernennung des kathol. Stadtpfarrers 306.
— Erledigungen der II. und III. Elementar-Mädchen-Schulstellen 312. Besetzung 525.
— Ernennung des königl. Regierungs- und Kreisbauraths 363.
— Rechnungsergebnisse der beim Landgerichte Ansbach pro 1846/47 erhobenen Distriktsumlagen 520.
— Ernennung eines Fiskalats-Raths-Accessisten 533.
— Ernennung des kgl. Bezirks-Ingenieurs bei der k. Bauinspektion 542.
— Ernennungen von kgl. Rechnungs-Finanz-Kommissären 547. 637.
— Ernennung des k. Civilbauinspektors 547.
— Aufstellung von Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer aus Mittelfranken nach Amerika 578.
— Erledigung der III. Pfarrstelle bei St. Gumbertus 580.
— Ernennung eines k. Regierungs-Assessors der Kammer des Innern 583.
— Ernennung des k. Kreiskassekontroleurs 637.
— die Gemeindeersatzwahl 691. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 692.
— Ernennung der Staats-Anwälte beim Kreis- und Stadtgerichte 765.
Auernheim, Schulerledigung 756.

B.

Bamberg, den Hebammen-Lehrkurs allda 80.
Banzenweiler, Schulerledigung 417. Besetzung 510. 566.
Baudenbach, Pfarreierledigung 301.
Bayreuth, Erledigung der 3ten Pfarr- und Hospital-Predigerstelle 39.
— Erledigung der 4ten protest. Pfarrstelle 73.
— Besetzung der III. Lehrstelle an der lateinischen Schule allda 196.
Bechhofen, Schulerledigung 23. Besetzung 166. 231.
Beierberg, Pfarreierledigung 322. Besetzung 685
Beilngries, Besetzung der Landrichtersstelle 81.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 477.
— Ernennung des II. Landgerichts-Assessors 650.
Benzendorf, Schulbesetzung 231.
Berching, Kirchenverw.-Ersatzwahl 660.
Bergel, Personalveränderung bei der Kirchenverwaltung 504. 632.
— Gemeindeersatzwahl 644.
Berneck, Pfarreierledigung 72.
Bertholdsdorf, Pfarreierledigung 581.
Bibart, Besetzung des Frühmeß-Benefiziums 8. 275.
— Ernennung des k. Civiladjunkten 590.
Bischoffsheim, Erledigung des Physikats 606.
Breitenfurth, Schulbesetzung 156.
Bruckberg, Schulerledigung 177.
Brunn, Auflösung des gräfl. v. Pückler.-Limpurg. Patrimonialgerichts allda und resp. Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat 577.
Brunnenreuth, die Collekte zum Bau des prot. Schul- und Bethauses allda 71.
Burgbernheim, Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 38.
— Ernennung eines prakt. Arztes 367.
— Gemeindeersatzwahl 645.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 667.
Burgfarrnbach, Besetzung der Stelle eines prakt. Arztes 245.
— den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt allda an den Staat 569.

Burggriesbach, Pfarreibesetzung 478.
Büchelberg, Schulerledigung 194, Besetzung 275.

C.

Cadolzburg, die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts-Bezirks pro 184⅚ 304.
— Ernennung des k. l. Landgerichtsassessors 435.
— Ernennung des k. Revierförsters 537.
Colmberg, Ernennung des prakt. Arztes 583.
— desgl. des k. Rentbeamten 600.
Culmbach, Erledigung der II. Pfarrstelle 266.
— Erledigung der III. Pfarrstelle 670.

D.

Degersheim, Pfarreibesetzung 113.
Dennenlohe, Besetzung der Schulstelle 757.
Dettendorf, Schulerledigung 349. Besetzung 510.
Dietenhofen, Schulerledigung 83, Besetzung 196.
Dietersdorf, Pfarreierledigung 733.
Dinkelsbühl, Personalveränderung der Gemeindebevollmächtigten 103.
— Besetzung der II. Pfarrstelle 367.
— die kath. und prot. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 631.
— Gemeindeersatzwahl 655.
— Besetzung der III. Pfarrstelle 696.
— Ernennung des II. Landgerichtsassessors 708.
— Revision der Distrikts-Umlagenrechnung des Landgerichts pro 184⅚ 752.
Dorfgütingen, Pfarreierledigung 274.
Dornhausen, Pfarreierledigung 684.
Dornheim, die Collekte zum Bau der prot. Kirche 192.
Dürrwangen, Pfarreierledigung 90, Besetzung 267.

E.

Egweil, Pfarreibesetzung 245.
Eichstädt, Ernennung des Inspektors bei dem Erziehungs-Institute im Kloster St. Walburg 37.
— Besetzung des 9 Uhr Meß-Beneficiums an der Stadtpfarrkirche zu St. Walburg 40.
— die Bürgermeisterwahl 162.
— die Districtsumlagen-Rechnung des Landgerichts Eichstädt pro 184⅚ 195.
— Ernennung des I. und II Assessors beim k. Landgerichte 231. 650.
— Ernennung der prot. Kirchenverwaltungsmitglieder 236.
— Ernennung des Regierungsassessors und exponirten Fiskaladjunkten allda 249.
— Personal-Veränderung beim Magistrat und der Gemeindebevollmächtigten 259.
— die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes 321.
— Personalveränderung bei der Kirchenverwaltung der Dom- und Unterstadt-Pfarrei 334.
— Besetzung der Lehrstelle der Mathematik am Gymnasium 410.
— die Aufnahms-Prüfung in's Seminar pro 1848/49 434.
— Aufstellung eines Agenten für den Münchner Achener-Feuer-Mobiliar-Versicherungs-Gesellschafts-Agenturbezirk 566.
— Ernennung des Bauconducteurs bei der k. Bauinspektion 571.
— Aufstellung eines Agenten für Auswanderer nach Amerika 578.
— Gemeindeersatzwahl 612. Kirchenverwaltungsersatzwahl 647.
— Ernennung der Staatsanwälte beim Appellations-Gericht 765.
Eismannsberg, Pfarreierledigung 255.
Ellingen, Erledigung des Spitalbeneficiums 274. Besetzung 510.

Ellingen, Personal-Veränderung beim Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten 520.
— die Gemeindeersatzwahl 629.
— die kath. Kirchenverwaltungsersatzwahl 632.
Emetzheim, die Collekte für den Kirchenbau daselbst. 729. 762.
Emskirchen, Gemeindeersatzwahl 711. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 712.
Erlangen, Bestellung eines Agenten für die Münchner-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 4.
— Personal-Veränderung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten allda 5.
— Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 18.
— (Altstadt) Personalveränderung bei der protest. Kirchenverwaltung 115.
— Besetzung der Schulstelle zur Altstadt 227.
— Besetzung der Pfarrei Altstadt Erlangen 256.
— Besetzung der III. Mädchenschule 309.
— Ernennung des I. k. Landgerichts-Assessors 396, desgleichen des Landgerichts-Dieners 396.
— der Jahresbericht der Irrenanstalt allda 421.
— Ernennung des Landgerichtsarztes 554.
— Aufstellung eines Agenten für Auswanderer nach Amerika 578.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 676. Gemeindewahl 707.
— Besetzung einer Vorbereitungsschule 720.
— die Satzungen der Kreisirrenanstalt 752.
Erlbach, Zutheilung der Schule zu Brunn an die dasige Distriktsinspektion 99.
— Ernennung des k. Landrichters 703.
Eschenau, Besetzung der Stelle eines prakt. Arztes 256.
Eschenbach, die Bürgermeisterwahl 23.
— Veränderung bei dem Magistrate 48.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 520.
— Besetzung der Schulstelle 626.
Eschenbach, Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 658. Gemeindeersatzwahl 665.
Exermang, Schulerledigung 144. Besetzung 245.

F.

Feucht, Decharge der Distriktswegbaukasse-Rechnung 116.
— Pfarreierledigung 546.
Förnbach, Schulbesetzung 156.
Frankreich, das Wandern dahin 164.
Freilassing, Errichtung einer Postexpedition 582.
Fürth, Ernennung des II. Bürgermeisters 435.
— Ernennung eines praktischen Arztes 441.
— die Wahl eines II. rechtkundigen Magistratsrathes 452.
— Ernennung eines Kirchenverwaltungsmitglied 504.
— Personal-Veränderung beim Magistrate 509.
— Ernennung des k. Rentbeamten 650.
— Gemeindeersatzwahl 675. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 677.
— Ernennung des Lehrers an der Mädchenschule 708.

G.

Gebsattel, Pfarreibesetzung 466.
Geslau, Pfarrei-Erledigung 146. Besetzung 510.
Gesees, Pfarreierledigung 497. 661.
Geyern, den nächtlichen Einbruch in den Getraidt-Speicher allda 230.
Grafenau, Erledigung des Landgerichts-Physikat 702.
Greding, Domicils-Erklärung einer Beschälstation 38.
Grethen, Erbauung einer protest. Kirche allda 106.
Großbreitenbronn, Erledigung der Schulstelle 11. Besetzung 185.

Grub, Erledigung der Nebenschule 55. Besetzung 239.
Gunzenhausen, Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters und Personalveränderung der Gemeindebevollmächtigten 319.
— Ernennung des Landgerichtsdieners 396.
— die Gemeindeersatzwahl 579. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 658.

H.

Hackelberg, Verpachtung der k. Brauerei allda 226. 236. 248. 413. 418. 429.
Hafenpreppach, Pfarreierledigung 775.
Happing, Ernennung eines prakt. Arztes 474.
Haundorf, Schulbesetzung 156.
Heidenheim, Ernennung des k. Landrichters 695.
Heilsbronn, Besetzung der I. Assessorstelle 469, desgleichen der II. 689.
Helmbrechts, Pfarrei-Erledigung 238.
Hemmersheim, Pfarrcuratie-Besetzung 231.
Herrieden, die Gemeinde-Ersatzwahl 579.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 608.
Hersbruck, Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 100.
— Ernennung des II. Landgerichts-Assessors 486.
— Ernennung eines Studienlehrers 583.
— Gemeindeersatzwahl 643 Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 648.
Holzingen, Schulerledigung 68 Besetzung 231.
Hilpoltstein, Erledigung des Landgerichts-Physikats 673.
Höhstadt, Errichtung einer Postexpedition 780.

J.

Illenschwang, Pfarreierledigung 668.
Iphofen, Gemeindeersatzwahl 601. Kirchenverwaltungsersatzwahl 659.
Iphofen, Personalveränderung bei dem Magistrat und der Gemeindebevollmächtigten 225.
Irrsee, Erledigung der Vorstandsstelle und Oberarztes in der Kreisirrenanstalt allda 589.

K.

Kahldorf, Pfarreibesetzung 102.
Kaiserslautern, Besetzung der Lehrstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbschule für Chemie rc. 748.
Kaubenheim, Pfarreierledigung 541.
Kaufbeuern, die Entwendung eines Amtssiegels des Stadtkommissariats allda 255.
Kaulsdorf, Pfarreierledigung 305.
Kefenhill, Pfarrcuratiebesetzung 156.
Keinsbach, Erledigung der Nebenschule 33. Besetzung 156.
Kemnath, das Brandunglück daselbst betreff. 110. 131.
Kempten, Erledigung der III. Pfarrstelle 589.
Kemthen, Erledigung der I. Pfarrstelle 469. 510.
Kevenhüll, Schulbesetzung 126.
Kipfenberg, Superrevision und Decharge d. Distriktsumlagenrechnung pro 184$\frac{6}{7}$ 161.
— Ernennung des königl Landrichters 609. 703.
Kirchanhausen, Pfarreibesetzung 410.
Kirnberg, Pfarreibesetzung 102.
Krumbach, Erledigung des Landgerichts-Physikats 654.

L.

Langenzenn, Gemeindeersatzwahl 681. Kirchenverwaltungsersatzwahl 712.
Lanzendorf, Pfarreierledigung 633.
Larriedern, Pfarreibesetzung 253.
Lauf, die Ergebnisse der Rechnung über die Verwaltung der Distriktsumlagenkasse allda pro 1841/42—1845/46 83.

Lauf, Besetzung der II. prot. Pfarrstelle 178.
— Ernennung des I. und II. Landgerichts-Assessors 510.
— die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Lauf pro 1846/47 620.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 667.
Leutershausen, Erledigung der III. Schulstelle 11. Besetzung 136.
— Besetzung der Landrichtersstelle 29.
Leuthen, Pfarreierledigung 252.
Lenzenbronn, Schulerledigung 60. Besetzung 525.
Lichtenau, Schulerledigung 566. Besetzung 757.
— Die Besetzung der Stelle eines kath. Pfarrcurats an der Strafanstalt 626.
Lipprichhausen, Schulerledigung 244. Besetzung 420.

M.

Malersdorf, Physikatserledigung 370.
Marienheim, Collekte zur Errichtung einer reformirten Pfarrei allda 591. 667.
Mainheim, Pfarreierledigung 30. Besetzung 313.
Mitteldachstetten, Pfarrei-Erledigung 27. Besetzung 256.
— Schulerledigung 84. Besetzung 249.
Mitteleschenbach, Pfarreibesetzung 178.
Mörnsheim, Pfarreibesetzung 410.
München, die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummeninstitut allda 210.
München, die in Erledigung kommenden Freiplätze in dem kgl Erziehungsinstitut für Töchter aus den höheren Ständen in München 373.

N.

Naila, Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts in dem Gerichtsbezirke alldort 45.
— Pfarreierledigung 189.
Nassenfels, Besetzung der Pfarrei 360.
Neuenmuhr, Schulbesetzung 156.
Neusitz, Pfarreierledigung 140. Besetzung 431.
Neustadt a. d. A, Einverleibung der Schule zu Rennhofen an dem hiesigen Distriktsschulinspektionsbezirk 172.
— Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts allda pro 1843/44 und 1844/45 468.
— Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt 594.
— Ernennung eines Studienlehrers 563.
— Gemeindeersatzwahl 655, Kirchenverwaltungsersatzwahl 659.
Nordhalben, Erledigung des Gerichtsphysikats 752.
Nürnberg, Besetzung der protest. Pfarrei St. Johannis 156.
— Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 185.
— Veränderung im Personalstand der protestantischen Kirchenverwaltung St. Peter 230.
— die Taxe des Doppelbieres bei der ärarialischen Brauerei daselbst 251.
— Ernennung eines Administrators und Controleurs bei dem Waizen-Brauhause 431.
— die Wahl des Verwaltungsvorstandes des protest. Kirchenvermögens 288.
— Aufstellung eines Agenten für Auswanderer nach Amerika 578.
— Ernennung des Offizianten beim Stadtkommissariat 600.
— Ernennung eines praktischen Arztes 614.
— Gemeindeersatzwahl 674, Kirchenverwaltungsersatzwahl 692.
— Stellentausch des Lehrers an der Mittelklasse der Prabes'schen Armenschule mit einem Lehrer von Feuchtwangen 708.
— Ernennung der Staatsanwälte beim Kreis- und Stadtgericht 765.

Nürnberg, Veränderung im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten 774.
— Ernennung des k. Stadtkommissärs 776.

O.

Oberasbach, Schulerledigung 312. Besetzung 525.
Oberdachstetten, Pfarreierledigung 409.
Obereichstädt, Erledigung der Schulstelle 14. Besetzung 126.
Obererlbach, Pfarreibesetzung 231.
Obereschenbach, Stadtkaplanei-Beneficiums-Besetzung 478.
Oberlindelbach, Schulbesetzung 29.
Oberntief, Pfarreierledigung 154. Besetzung 435.
Ober- und Untermichelbach, Pfarrei-Besetzung 113.
Oestheim, Schulerledigung 299. Besetzung 486.
Ottensoos, Erledigung der Schulstelle 22. Besetzung 166.
Otterberg, Errichtung einer Posterpedition 234.

P.

Pappenheim, Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 505.
— die Gemeindeersatzwahl 629.
Pegnitz, Pfarreierledigung 174.
Penzendorf, Schulerledigung 84.
Pfaffenhofen, Schulerledigung 606.
Pleinfeld, Ernennung des k. II. und I. Landgerichtsassessors 231. 689.
— desgleichen des k. Landrichters 601.
— Gemeindewahl 664.
Polen, die Auswanderungen dahin betr. 69.
Polzingen, Pfarreibesetzung 8.
— Schulbesetzung 29.
Preith, Pfarreibesetzung 410.

R.

Regelsbach, Schulerledigung 570.
Rehau, Errichtung einer Posterpedition 39.
Reichmannsdorf, Collecte zur Reparatur der israelitischen Synagoge allda 117.
Röckenhofen, Schulerledigung 142. Besetzung 245.
Rodheim, Pfarrei-Besetzung 8.
Roth, Veränderung im Personalstand der protest. Kirchenverwaltung 104.
— Personal-Veränderung beim Magistrat 235.
— Gemeindeersatzwahl 643. Kirchenverw.-Ersatzwahl 693.
— die Wahl des rechtskundigen Bürgermeisters 703.
Rothhausen, Pfarreierledigung 430.
Rothenburg, Besetzung der II. Landgerichts-Assessorsstelle 47. 678.
— die Distrikts-Gemeindekasse-Rechnung des des dasigen Landgerichts pro 1845/46 408.
— Aufstellung eines Agenten für Auswanderer nach Amerika 578.
— Ernennung des I. Landgerichts-Assessors 650.
— Gemeindeersatzwahl 598. Kirchenverw.-Ersatzwahl 659.
Röttenbach, Ernennung des k. Revierförsters 537.
Rußland, das Wandern dahin durch bayer. Handwerksgesellen 79.
Rüdisbronn, Schulbesetzung 130.
— Pfarreierledigung 361. Besetzung 609.

S.

Sappenfeld, Erledigung der Schulstelle 14 Besetzung 114.
Schalkhausen, Pfarreibesetzung 14.

Schweinfeld, Besetzung der Schullehrers- und Cantorsstelle 113.
— Ernennung eines praktischen Arztes 590, des Physikatsverwesers 748.
— Kirchenverw.-Ersatzwahl 666, Gemeindeersatzwahl 711.
Schnaittach, Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 505, Gemeindeersatzwahl 645.
Schorgast, Errichtung einer Posterpedition 780.
Schwabach, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 45. 676.
— Personal-Aenderung bei der kathol. Kirchenverwaltung 45.
— Besetzung der Lehrerstelle an der I. Mädchenelementarklasse 253.
— desgl. an der II. Knabenelementarklasse 253.
— die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar allda für das Schuljahr 18$\frac{48}{49}$ 284. 503.
— Ernennung des I. und II. Landgerichts-Assessors 435.
— Gemeindeersatzwahl 599.
— Ernennung des k. Rentbeamten 600.
— die kath. u. protest. Kirchenverwaltungsersatzwahl 630.
Schwarzenbruck, Schulbesetzung 185.
Selbitz, Pfarreierledigung 553.
Seehaus, Ernennung des Physikatsverwesers 695.
Seybottenreuth, Errichtung einer Posterpedition 234.
Simonshofen, Schulerledigung 440.
Spalt, Personalveränderung im Magistrate u. bei den Gemeindebevollmächtigten 235.
— Sicherheitsmaßregeln während der Dauer der Hopfenlese 530.
— Gemeindeersatzwahl 656.
Stegaurach, Collekte zur Erweiterung der kath. Pfarrkirche allda 4.
Steinsfeld, Schulerledigung 478. Besetzung 609.
Sternberg, den Verkauf des daselbst befindlichen Staatsguts 633. 669. 695.

T.

Taufkirchen, Errichtung einer Posterpedition 234.
Thalmessingen, Erledigung der II. Schulstelle 99. Besetzung 239.
Töging, Pfarreibesetzung 478.
Triesdorf, Errichtung einer Ackerbauschule; Extrabeilage zu Nr. 27.
— die Personal-Ernennungen bei der Ackerbauschule 569.
— die Verleihung zweier Freistellen bei der Ackerbauschule 625.
— die Abgabe von Zuchtstieren an Gemeinden von dem allda befindlichen Staatsgute 636.
— Ernennung des k. Revierförsters 753.

U.

Uehlfeld, Errichtung einer Posterpedition 780.
Uffenheim, Aufstellung eines Agenten für Auswanderer nach Amerika 578.
— Gemeindeersatzwahl 647, Kirchenverw.-Ersatzwahl 658.
Ullstadt, Schulbesetzung 309.
Ulm, die Arbeiter bei dem Baue der Bundesfestung 172. 273.
Unterasbach, Schulerledigung 563. Besetzung 678.
Unternbibart, Schulerledigung 176. Besetzung 498.
Unternesselbach, Schulerledigung 774.

W.

Wachenzell, Pfarreibesetzung 410.
Wachstein, Schulerledigung 183. 226.

Waldmohr, Erledigung der Cantonarztesstelle 606.
Walsheim, die Collekte zum Bau der kath. Kirche 187.
Wassertrüdingen, Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 252.
— die Gemeindeersatzwahl allda 597.
— Kirchenverwaltungsersatzwahl 600.
Weidelbach, Schulerledigung 82. Besetzung 239.
Weigenhofen, Schulerledigung 37. Besetzung 130.
Weiltingen, Ernennung des k. Revierförsters 537.
Weinberg, Besetzung der Pfarrei 506.
Weissenburg, Gemeindeersatzwahl 607, Kirchenverwaltungsersatzwahl 631.
Weißenstadt, Pfarreierledigung 334. 440.
Wieseth, Schulerledigung 683
Wilhermsdorf, Schulerledigung 117, Pfarreierledigung 177. Schul-Besetzung (II.) 196, Pfarreibesetzung (I.) 435.
— Errichtung einer Postexpedition 234.
Willanzheim, Schulerledigung 54. Besetzung 166.
Windsbach, die Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters 4.
— Besetzung der I. Pfarrstelle 260.
— Gemeindeersatzwahl 665, Kirchenverwaltungsersatzwahl 666.
Windsheim, Besetzung der Aktuars-Stelle beim Landgerichte 8.
— die Superrevision der Distriktswegbaukasserechnung des Landgerichts 77. 531.
— Personalveränderung bei den Gemeindebevollmächtigten 505.
— Gemeindeersatzwahl 598, Kirchenverwaltungsersatzwahl 632.
Wonsees, Pfarreierledigung 129.
Worringen, Pfarreierledigung 300. 364.
Wülzburg, Pfarreierledigung 230. Besetzung 625.
Wüstenstein, Kirchen-Kollekte zur Reparatur der Filialkirche 249.

Z.

Zimmern, Besetzung der Schulstelle 708.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Januar 1848.

Inhalt.

Getraid- und Frucht-Normal-Preise pro 1847/48. — Die Bewilligung einer Collecte behufes der Erweiterung der katholischen Pfarrkirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. — Die Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters zu Windsbach. — Die Agenturen der München-Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die blödsinnige und taubstumme Anna Margaretha Theurer von Westheim. — Veränderungen im Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Erlangen. — Den — von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis. — Den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren. — Die Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochen-Arbeiter vom Samstag auf den Donnerstag. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 5312. Exp. Nr. 7039.

(Getraid- und Frucht-Normalpreise pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Getraid- und Frucht-Normalpreise pro $18\frac{47}{48}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.

v. Hussell, Direktor. **Geret, Direktor.**

Sonnenmayer, Sekr.

Zusammenstellung der Getraid- und Frucht-Normal-Preiße sämmtlicher

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
		von einem Schäffel													
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	20	48	—	—	14	24	7	30	11	36	6	18	—	—
										Zwieselhaber		5	—		
2	Ansbach	19	6	20	12	13	18	7	36	11	48	6	24	—	—
3	Beilngries	20	54	20	54	14	48	7	—	10	36	5	48	—	—
4	Cadolzburg	20	30	20	30	14	—	—	—	11	18	6	42	—	—
5	Colmberg	19	—	19	36	12	54	7	12	10	54	5	54	—	—
6	Dinkelsbühl	21	6	21	6	13	36	7	54	11	36	5	30	—	—
7	Eichstädt	23	30	23	30	16	6	8	—	11	18	6	—	—	—
8	Erlangen	20	42	20	42	13	48	6	30	11	36	7	—	—	—
9	Feuchtwangen	20	24	20	24	13	30	8	18	11	30	5	18	—	—
10	Fürth	20	42	20	42	14	12	7	42	11	36	7	—	—	—
11	Greding	21	—	21	—	15	36	8	—	10	36	6	—	—	—
12	Gunzenhausen	20	36	20	36	14	30	7	—	10	30	5	48	—	—
13	Heidenheim	20	42	—	—	15	—	8	—	10	48	5	48	—	—
14	Herrieden	18	48	20	—	13	—	8	48	11	—	6	—	—	—
15	Hersbruck	20	48	20	48	14	42	8	30	12	—	6	—	—	—
										Zwieselhaber		5	—		
16	Iphofen	18	30	7	42	12	30	6	30	10	36	6	48	—	—
17	Ipsheim	18	24	18	—	13	18	6	24	11	12	5	54	—	—
18	Kipfenberg	22	12	22	12	15	18	7	48	10	6	5	30	—	—
19	Neustadt	20	—	19	36	13	42	6	42	11	12	6	42	4	—
20	Nürnberg	20	30	20	30	14	18	7	—	11	24	6	42	—	—
21	Rothenburg	19	36	19	54	13	—	7	42	11	12	6	12	—	—
22	Schwabach	21	12	21	12	14	36	—		11	24	6	48	—	—
23	Spalt	21	—	20	42	15	—	8	—	10	54	6	12	—	—
24	Uffenheim	19	24	19	54	12	24	7	48	11	—	6	12	—	—
25	Wassertrüdingen	20	48	20	48	14	12	7	—	10	36	5	30	—	—
26	Weissenburg	20	48	—	—	15	36	8	12	11	12	6	12	—	—
27	Windsbach	18	42	—	—	13	18	7	—	11	—	6	—	—	—

Ansbach, den 24. Dezember 1847.

Königliche Regierung
Kammer der
J. A. d.
v. Hussell, Direktor.

Digitized by Google

allgemeiner Rentämter von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 18$\frac{3}{3}$.

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner.		Hopfen.				Heu.		Stroh.				Wein.			
												Stadtgut.		Landgut.				langes		kurzes		Stadtgut		Landgut	
Münchner Maas.												von 1 Centner.						von 1 Schober.				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
15	36	19	36	11	24	—	—	—	—	—	—	17	30	17	30	1	24	9	42	4	48	—	—	—	—
16	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	18	15	18	—	48	5	12	3	30	—	—	—	—
17	—	18	—	12	—	14	—	—	—	—	—	10	—	7	30	1	36	9	—	4	30	—	—	—	—
16	—	15	—	9	18	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	1	—	5	36	3	36	—	—	—	—
14	42	15	—	10	24	—	—	10	42	10	—	16	42	16	42	1	6	4	54	3	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	—	1	—	6	54	4	30	—	—	—	—
16	—	16	—	13	—	14	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	12	9	—	4	30	—	—	—	—
18	—	18	30	11	30	35	—	—	—	—	—	20	—	20	—	1	24	6	—	4	48	—	—	—	—
18	42	20	30	13	6	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	10	—	6	—	—	—	—	—
19	12	11	30	11	30	—	—	—	—	—	—	15	42	15	42	—	54	8	30	4	12	—	—	—	—
14	12	16	18	8	48	15	30	11	48	—	—	14	18	14	18	1	6	8	30	5	12	—	—	—	—
14	42	14	42	—	—	—	—	—	—	—	—	8	36	8	36	—	48	6	—	3	—	—	—	—	—
14	—	16	30	10	42	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—	1	12	7	30	4	6	—	—	—	—
16	24	14	42	12	—	13	6	—	—	12	—	12	30	12	30	1	12	11	24	7	36	—	—	—	—
17	48	17	12	11	42	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	1	36	8	—	4	42	4	16	3	12
16	12	15	54	13	54	33	6	—	—	13	54	9	18	9	18	1	30	8	48	5	12	4	48	4	48
																						Dachziegel		1	40
14	—	13	48	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	—	54	6	36	3	36	—	—	—	—
15	—	16	—	12	—	14	—	12	—	14	—	13	—	13	—	1	12	6	—	3	—	—	—	—	—
19	18	19	36	13	—	15	6	—	—	13	—	14	—	14	—	1	24	11	—	5	30	—	—	—	—
17	30	15	48	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	5	30	3	30	—	—	—	—
20	—	19	—	—	—	16	—	—	—	—	—	16	—	16	—	1	12	10	—	6	—	—	—	—	—
17	—	16	54	9	—	20	18	—	—	—	—	32	—	19	—	1	6	9	—	6	—	—	—	—	—
18	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	24	19	36	13	—	25	—	—	—	11	—	30	—	30	—	—	54	4	18	2	42	—	—	—	—
16	30	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	22	—	1	—	8	—	5	—	—	—	—	—
15	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14	—	—	—	8	30	4	54	—	—	—	—

von Mittelfranken;
Finanzen.
K. R. P.
Gerel, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. 1832. Exp. Nr. 9775.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Collecte behufes der Erweiterung der katholischen Pfarrkirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die dringend nothwendige Erweiterung der katholischen Kirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. in Oberfranken, die Veranstaltung einer Hauscollecte bei sämmtlichen Katholiken von Oberfranken, und einer Kirchencollecte in den katholischen Kirchen der übrigen sieben Kreise Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des mittelfränkischen Kreises werden andurch angewiesen, diese allerhöchst genehmigte Kirchencollecte im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern förderlichst zu eröffnen, und den Ertrag binnen längstens sechs Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 26. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
von Hussell.

Johl.

Einl. Nr. 7691. Exp. Nr. 10034.

(Die Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 22. vorigen Monats vollzogenen ordentlichen Ersatzwahl eines bürgerlichen Bürgermeisters zu Windsbach wurde der Schuhmachermeister und bisherige Bürgermeister Johann Leonhard Beck mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und heute in solcher Eigenschaft von der unterfertigten Stelle bestätiget.

Dieses wird nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 27. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 9629. Exp. Nr. 10021.

(Die Agenturen der München-Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem höchsten Orts genehmigt worden ist, daß der Kaufmann Friedrich Peter Schmidt

in Erlangen an die Stelle seines Vaters J. C. Schmidt als Agent der obigen Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Erlangen eintrete, so wird solches hiemit veröffentlichet.

Ansbach, den 27. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 9096. Exp. Nr. 10066.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die blödsinnige und taubstumme Anna Margaretha Theurer von Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 7. l. Mts. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 99 Seite 540 ausgeschriebene Anna Margaretha Theurer ist aufgegriffen und an ihre Heimathsbehörde abgeliefert worden, weßhalb weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

Ansbach, am 28. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 8859. Exp. Nr. 10538.

(Veränderungen im Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der wegen Anwesensübergabe aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Erlangen getretenen Bierbrauer Henninger und Kaufmann Schmidt, dann an die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Gastwirth Deinhardt sind die drei Ersatzmänner Bierbrauer Eben, Buchdrucker Barfuß und Uhrmacher Fleischmann als Gemeindebevollmächtigte zu Erlangen in Funktion berufen worden.

Ansbach, am 29. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 9692. Exp. Nr. 10023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den — von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im Regierungsblatte Nro. 53. Seite 1016 erlassene allerhöchste k. Entschließung vom 18. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden

1) eröffnet, daß zu den Zech- und Wirthschaftslocalen auch die je bestehenden Sommer- oder Lagerkeller, und die — bei einigen Bräuhäusern befindlichen Garten zu zählen und

demnach die Bräuer befugt sind, den Schenkpreis auch von dem — auf den Kellern und in den Gärtern an die dortigen Gäste al minuto abzugebenden Biere, dagegen aber auch für das auf den Kellern oder in den Gärten zu holende sogenannte Gassenschenkbier nur den Ganterpreis zu erheben; und

2) der Auftrag ertheilt, die Qualität der Biere bei allen Bräuern und Wirthen einer fortgesetzten, strengen Ueberwachung zu unterstellen, die Biervisitationen insbesondere an den Schenkfäßern und zu den Zeiten des stärksten Absatzes (Mittagsstunden und Abendzeit) vorzunehmen, und bei dem Befunde tarifwidriger Qualität hierüber Untersuchung einzuleiten, und gegen die Fälligen mit den verordnungsmäßigen Strafen einzuschreiten. — Bei den untergebenen Magistraten und gutsherrlichen Behörden ist der genaue Vollzug durch fortgesetzte Nachvisitationen zu controliren.

3) Die Probung der Sommerbiere in den Lagerkellern ist innerhalb der hiefür verordnungsmäßig bestimmten Zeit mit Sorgfalt und Pünktlichkeit vorzunehmen, damit bei allenfalls nothwendigen Rückgriffen auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen aus diesen die zur Beurtheilung über die Straffälligkeit erforderlichen Anhaltspunkte mit Sicherheit erholt werden können.

Ansbach, den 29. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 764. Exp. Nr. 10386.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.
(Den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich ereignet, daß ein Kind, welches ein Stück grüner Farbe aus einem Farbkasten verschluckte, unter Vergiftungs-Symptomen gestorben ist, und daß ein Kind in Folge des Genusses von Chokolade, die in grünes Papier gewickelt war, erkrankte.

Die unterfertigte Stelle bringt daher die Regierungs-Ausschreibung vom 21. November 1832 — die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betreffend — (Intelligenzblatt vom Jahr 1832 S. 1913) zur genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farben-Kästen, welche giftstoffhaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß rc. enthalten, diese Farben als giftstoffhaltig auf den Etiquetten speciell zu bezeichnen und Contraventionen geeignet zu beahnden sind.

Sämmtliche Polizeibehörden haben hienach den betreffenden Fabrikanten und Handelsleuten die erforderliche amtliche Auflage zu Protokoll zu eröffnen, und den Vollzug sorgfältig zu überwachen.

Ansbach, am 30. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 9693. Exp. Nr. 10268.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochen-Arbeiter vom Samstag auf den Donnerstag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Längst anerkannt sind die vielseitigen Nachtheile, welche einem großen Theile von der der arbeitenden Classe angehörigen Bevölkerung durch die Ausbezahlung der Tag- und Wochenlöhne an den Samstagen zugehen, indem nicht blos junge und ledige Personen, welche häufig sich selbst überlassen sind, oder der wohlmeinenden Leitung und Ueberwachung durch Eltern, Vormünder und Arbeitsherrn entbehren, sondern selbst Familienväter wegen Mangels an häuslichem Sinne oder an Fürsorge für ihre Familien verleitet werden, mit den am Samstage empfangenen Geldern am Sonntag einer meist verderblichen Genußsucht sich zu ergeben, und dadurch sich oder ihren Familien nicht selten für die ganze folgende Woche die bittersten Sorgen und Entbehrungen zu bereiten.

Seine Majestät der König haben in jüngster Zeit auch diesem auf die sittliche Besserung, insbesondere der dienenden Volksklassen tief einwirkenden Gegenstande Allerhöchst Ihre landesväterliche Sorgfalt zuzuwenden, und den allerhöchsten Befehl zu ertheilen geruhet, daß zur Beseitigung jener Nachtheile und zur Erzielung der entgegenstehenden Vortheile auf die Betheiligten belehrend und ermunternd gewirkt werde. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, den hierin ausgedrückten Willen Seiner Majestät des Königs zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, und dessen möglichste Verbreitung durch Verkündung in den Landgemeinden und durch Aufnahme in die Localblätter zu bewirken.

Hiemit ist allen betheiligten Arbeitsherrn, dann den Gesellen, Fabrik- Stück- und Wochenarbeitern bemerklich zu machen, daß in dieser Angelegenheit von einer zwangsweisen Abänderung der bisherigen Uebung der Ausbezahlung der Löhne an den Samstagen durchaus keine Rede sey und daß Abänderungen hierin nur der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen bleiben, zu deren Einsicht und Ueberlegung vertraut werden kann, daß sie alle gegenseitigen Nachtheile und Vortheile, welche die bisherige Uebung brachte und die fragliche Abänderung künftig im Gefolge haben wird, von selbst einsehen und sich um so leichter hiezu verstehen werden, als den Arbeitsherrn weder pekuniäre noch sonstige Nachtheile hieraus erwachsen, indem der eingetretene oder aufzunehmende Arbeiter an das Anerbieten des Arbeitsherrn wegen Verlegung des Zahltages nicht gebunden ist, und letztere bei Annahme des neuen Zahltages ebensowenig irgend eine Unannehmlichkeit zu gewärtigen haben, als bei einem anderen auf freien Willen beruhenden Uebereinkommen, — indem von der Intelligenz der Arbeitsherrn erwartet wird, daß sie selbst in dem Falle, wenn ihr Anerbieten nur von einem Theile der Arbeiter angenommen, oder nur von einigen Arbeitern das Ersuchen um Ausbezahlung am Donnerstag an sie gestellt würde, die hieraus erwachsende Geschäftsmehrung, (welche ohne Zweifel nur so lange andauern würde, bis alle Arbeiter ihren eigenen Vortheil erkannt haben werden) dem allgemeinen Besten bereitwillig zum Opfer bringen, — und als endlich auch die Arbeiter in keiner Weise verkürzt werden können und sollen, indem es sich nur darum handelt, den seither an den Samstagen in Empfang genommenen jeweiligen Lohn künftig an den Donnerstagen ausbezahlt zu erhalten. Sollte diese Belehrung unter einigen Arbeitern keinen Anklang finden, so wird der fragliche Zweck nach und nach um so leichter erreicht, wenn die Betheiligten an den Empfang der Arbeitslöhne am Donnerstag von Jugend auf gewöhnt werden, weshalb die Arbeitsherrn einerseits, dann die Aeltern,

Pflegäältern, Vormünder und sonstige Personen, denen Kinder und junge Personen zur Aufsicht anvertraut sind, am sichersten und nachhaltigsten wirken können, wenn insbesondere die Verlegung des Zahltages vom Samstag auf den Donnerstag bei den um Lohn arbeitenden Kindern und jungen Personen in Anwendung gebracht wird.

Die unterzeichnete k. Regierung vertraut auch zu den Polizeibehörden, daß sie dieser Angelegenheit durch Aufmunterung jedwede Förderung angedeihen lassen werden.

Ansbach, den 29. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript dd. München den 12. Dezbr. d. Js. das Frühmeßbenefizium zu Mkt. Bibart dem Priester Adam Rauh, bisherigen Pfarrverweser zu Isling, Landgerichts Lichtenfels, Allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript dd. München den 16. Dezbr. 1847 dem Priester Johann Caspar Endres, bisherigen Kaplan zu Kirchehrenbach, Landgerichts Forchheim, die katholische Pfarrei Rodheim, Landgerichts Uffenheim, Allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Dezember 1847 die eröffnete Stelle eines Aktuars bei dem kgl. Landgerichte Windsheim dem geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Carl August Ebenauer aus Berolzheim allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben der, von dem Herrn Freiherrn von Wöllwarth, als Kirchenpatron von Polsingen, auf die erledigte Pfarrei Polsingen, für den Pfarramts-Candidaten Karl Johann Wilhelm Buhler ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Unter dem 24. Dezember 1847 ist dem Prosector Dr. Herz in Erlangen die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis in Erlangen und Umgegend ertheilt worden.

Der bisherige Schullehrer Joseph Ebert zu Weigenhofen ist unterm 20. Dezember 1847 zum Schullehrer und Kirchendiener zu Alfalter ernannt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3 1/2 % prompt	90	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	78	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	675	—

Augsburg, den 30. Dezember 1847.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Samstag, den 8. Januar 1848.

Inhalt.

Das Verleitgeben des Bernlochner'schen Doppelbieres zu Landshut. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Vorstellung des Geometers Einsle, um Einführung der von ihm bearbeiteten systematischen Zusammenstellung aller Europäischen Maaße, Münzen und Gewichte. — Eine von der kgl. neapolitanischen Regierung wegen des Vollzugs des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 27. Januar 1847 getroffene Anordnung. — Die erledigte 3te Schulstelle zu Leutershausen. — Die Besetzung der Schulstelle zu Großbreitenbronn. — Den Vollzug des Art. 10 Ziffer 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64 Ziff. 2 der ältern Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825. — Wiederbesetzung der Schul- und Meßner-Stelle zu Sappenfeld. — Wiederbesetzung der Schulstelle zu Obereichstädt. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 9979. Exp. Nr. 10659.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Das Verleitgeben des Bernlochner'schen Doppelbieres zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchsten Entschließungen des kgl. Ministeriums des Innern vom 18. Oktober und 8. Dezember d. Js. wurde dem Brauer Bernlochner in Landshut bewilligt, daß er Doppelbier erzeuge, und dieses zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten 18$\frac{47}{48}$, je vier Wochen, vom Haupt-Festtage beginnend, Verleit gebe.

Für die gegenwärtige Weihnachtsperiode wurde die Taxe dieses Doppelbieres durch die kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., auf 7 kr. per Maß festgesetzt, wovon sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nach höchster Entschließung vom 5. ds. Mts. auch auswärts diese Taxe nicht überschritten werden darf.

Ansbach, den 31. Dezember 1847.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Jobl.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10301.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden.

Kammer des Innern:

Vorstellung des Tobias Ficht und Cons. aus Hambach, vom 11. November 1847.
" des Theater-Direktors Roeder aus Nürnberg, vom 6. Dezember 1847.
" der Schauspielerin Antonie Meibeck aus Nürnberg, vom 4. Dezember 1847.
" des Kaminkehrermeisters Siegmund Stökel aus Greding, vom 11. Dezember 1847.
" des J. Reinhardt aus Baiersdorf, vom 5. Dezember 1847.
" des Joseph Fröhlich aus Eichstädt, vom 20. Dezember 1847.
" des beabschiedeten Sergeanten Friedrich Carl Kernstock aus Erlangen, vom 22. Dezember 1847.

Ansbach, den 1. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. 10091. Exp. Nr. 10761.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Vorstellung des Geometers Einsle, um Einführung der von ihm bearbeiteten systematischen Zusammenstellung aller Europäischen Maaße, Münzen und Gewichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von dem Geometer Einsle bearbeitete systematische Zusammenstellung aller Europäischen Maaße, Münzen und Gewichte sehr viele und schätzbare statistische Notizen, namentlich eine sorgfältige Aufzählung der in Europa geltenden Maaße, Münzen und Gewichte, eine sehr brauchbare Anleitung zur Ausarbeitung allenfallsiger Reduktionen und eine bedeutende Anzahl gut gewählter, nicht durch den geisttödtenden Rees'schen Ansatz, sondern durch Anwendung von Proportionen, gelöster Beispiele enthält, und daher zum Privatgebrauche für praktische Geschäftsmänner sehr geeignet ist, so wird dieses Werk des Geometers Einsle gemäß höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. vor. Mts. durch gegenwärtiges Ausschreiben öffentlich empfohlen.

Ansbach, den 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 10090. Exp. Nr. 10732.

(Eine von der kgl. neapolitanischen Regierung wegen des Vollzugs des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 27. Januar 1847 getroffene Anordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das kgl. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 16. l. Mts. hat die kgl. neapolitanische Regierung dem Art. 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 27. Januar d. Js. (Regierungsblatt vom 17. Juni 1847 S. 690) dahin Anwendung gegeben, daß der Begriff der direkten Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünstigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden sollen, welche aus Gegenden des Zollvereines stammen, die zu entfernt von den Flüssen und den im Art. 6 des Vertrags bezeichneten Häfen gelegen sind, um sich des Wasser-Transports zu bedienen, deshalb zu Lande nach einem der italienischen Häfen des Mittelmeeres geschafft und von dort unter neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 9845. Exp. Nr. 10770.

(Die erledigte 3te Schulstelle zu Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 3te Schulstelle zu Leutershausen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„220 fl."

wozu noch ein widerruflicher Ergänzungszuschuß aus der Kreisschuldotation mit 30 fl. kommt, wird unter der Bemerkung zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuchsteller der ersten Noten-Classe angehören müssen, und ihre Gesuche bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Leutershausen einzureichen haben, von welchen sie sodann mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 24. ejusd. hierher vorzulegen sind.

Ansbach, am 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 6014. Exp. Nr. 10844.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Großbreitenbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Großbreitenbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„175 fl."

wozu noch ein widerruflicher Ergänzungszuschuß aus der Kreisschuldotation mit 25 fl. kommt, wird zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht Herrieden, oder der königl. protestantischen Distriktsschulinspektion Ansbach einzureichen, von diesen Behörden aber bis 24. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 10468. Exp. Nr. 10984.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, dann Magistrate von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziffer 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64 Ziff. 2 der ältern Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorbenannten Behörden wird nachstehend das unterm 29. vor. Mts. und Jrs. erlassene Rescript des kgl. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Nr. 3334.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die verschiedenartige Auslegung und Anwendung, welche der, durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirksamkeit getretene §. 64 Ziff. 2 der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezbr. 1825 in den einzelnen Regierungsbezirken seither gefunden hat, veranlassen das unterfertigte Ministerium zur Erzielung eines durchgängig gleichmäßigen Verfahrens und zur künftigen Beseitigung der seither vorgekommenen Beschwerden und Anfragen auf folgende Momente aufmerksam zu machen.

I. Wie bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar und 3. Juni 1834 (Döllinger Bd. XIV. S. 1453 und 1467) ausgesprochen wurde, kann aus den Bestimmungen des §. 64 Ziff. 2 der älteren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 eine Schmälerung der bis dahin bestandenen Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., zur erstinstanzlichen Verleihung und resp. Wiederverleihung bestimmter Gewerbs-Concessionen und eine hiedurch etwa eingetretene Erweiterung der bisherigen Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden in keiner Weise abgeleitet werden. — Aus diesem Grunde wurde daher schon durch die Ministerial-Entschließungen vom 1.

April 1833 und 26. Februar 1834 (Döllinger XIV. S. 1467 u. 1453) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung neuer sowohl als die Wiederverleihung erloschener Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apothekers-Concessionen auch fortan noch in I. Instanz von den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., auszugehen habe, da die Wiederverleihung derartiger Concessionen in I. Instanz denselben bereits durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1816 Ziff. II., die Verleihung der Buchdruckerei-Concessionen betr., und vom 11. März 1814 die Verleihung der Apothekergerechtsamen betr., zugestanden war, und dieser Zuständigkeit durch den oben erwähnten §. 64 Ziff. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 nur jene, bis dahin der allerhöchsten Stelle vorbehaltene Zuständigkeit zur Verleihung neuer Buchhandlungs-, Buchdruckerei-, Apotheker-Concessionen noch hinzugefügt wurde.

II. Aus gleichem Grunde erscheinen aber auch die kgl. Kreis-Regierungen, K. d. J., zuständig zur erstinstanzlichen Wiederverleihung erloschener Bierbrauerei-Concessionen, indem bereits die allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1812 (Döllinger XIV. S. 1455) ihnen diese Befugniß zugestanden, und der oben erwähnte §. 64 der älteren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 auch in dieser Richtung die Zuständigkeit der Kreisregierung durch Ueberlassung der, bisher der allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung neuer Bierbrauerei-Concessionen an dieselben gleichfalls nur erweitert, nicht aber beschränkt hat.

III. Dagegen waltet kein Zweifel darüber ob, daß die in §. 64 der erwähnten Instruktion bezeichneten Polizeibehörden in allen jenen Fällen ausschließend in I. Instanz zu beschließen haben, in welchen es sich um die Wiederverleihung bisher schon bestandener Boten-Concessionen jeder Art, ferner um die Wiederverleihung erloschener Concessionen zum Betriebe schon bestehender Mühlwerke an schiffbaren Flüssen, dann um die Wiederverleihung erloschener Concessionen zum Betriebe schon bestehender Lithographien, Fabriken, Manufakturen und der denselben gleichgeachteten größeren Gewerbs-Unternehmungen im Sinne der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1837 (Döll. XIV. S. 1425) handelt, indem dieses Zuständigkeitsverhältniß bezüglich der Boten- und Mühlconcessionen durch die allerhöchste Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserboten-Ordnung betr., dann die Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1838 (Döll. XIV. S. 1487) ausdrücklich festgesetzt und resp. anerkannt ist, bezüglich der oben weiter genannten Gewerbe aber der Moment als entscheidend betrachtet werden muß, daß die Wiederverleihung aller Gewerbs-Concessionen durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis-Commissariaten betr., den unteren Polizeibehörden in I. Instanz überwiesen, dieses Zuständigkeits-Verhältniß aber bis zum Jahre 1825 in Absicht auf die Lithographie-, Fabrik- und Manufaktur-Concessionen sowie auf jene zu den, den letzteren gleichgeachteten größeren Gewerbs-Unternehmungen nicht mehr verrückt worden ist.

München, den 29. Dezember 1847.

Auf rc. Befehl.

Einl. Nr. 10361. Exp. Nr. 10993.

(Wiederbesetzung der Schul- und Meßner-Stelle zu Sappenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Sappenfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„115 fl. 35 kr."

wozu noch ein widerruflicher Ergänzungs-Zuschuß aus der Kreisschuldotation von 84 fl. 25 kr. kommt, wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 10. Februar 1848 bei dem kgl. Landgericht Eichstädt oder der kgl. katholischen Distriktsschulinspektion Eichstädt zu Dollnstein einzureichen und von diesen Behörden bis 24. Februar 1848 mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Einl. Nr. 10362. Exp. Nr. 10990.

(Wiederbesetzung der Schulstelle zu Obereichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Meßners-Stelle zu Obereichstädt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 151 fl. 47 kr., welches durch einen widerruflichen Zuschuß aus der Kreisschuldotation zu 48 fl. 13 kr. ergänzt wird, ist erledigt und wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 10. Februar 1848 bei dem kgl Landgericht Eichstädt oder der kgl. katholischen Distriktsschulinspektion Eichstädt zu Dollnstein einzureichen und von diesen Behörden bis zum 24. Februar 1848 mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Johl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. Js. bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Schalkhausen, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Neusitz, Dekanats Rothenburg, Joh. Carl Albrecht Kellein, zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Januar 1848.

Inhalt.

Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Ansbach — Neues Verfahren für Entdeckung des Baumwollengehaltes in Leinengeweben. Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1847.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 2. Jänner 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10887. Exp. Nr. 11347.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei zu Ansbach ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zum Dekanate Gebsattel, in der Erzdiözese Bamberg, zählt in der Stadt Ansbach, und in fünf auf $\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden von der Stadt entfernten Ortschaften einschlüssig der Garnison 1600 Seelen, hat einen Hilfspriester und 2 Schulen am Pfarrsitze.

Die Einkünfte der Pfarrei Ansbach berechnen sich fassionsmäßig auf 1000 fl. an ständigem Gehalte, 76 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr. an besonders bezahlten Dienstverrichtungen, dann 450 fl. an Nebenbezügen für den Hilfspriester, in Summa also auf 1526 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr., wogegen die Lasten 534 fl. 38 kr. betragen, und sich sonach ein Reinertrag von 991 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. herausstellt.

Das Patronats-Recht steht Seiner Majestät dem Könige zu, und haben die Bewerber um diese Pfarrei, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Johl.

Einl. Nr. 10579. Exp. Nr. 11328.

(Neues Verfahren für Entdeckung des Baumwollengehaltes in Leinengeweben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Berliner-Vereine für Gewerbsfleiß gestellte Preißaufgabe:

> „ein bisher nicht bekanntes, möglichst einfaches und nicht zeitraubendes Mittel aufzufinden, um von jedem angeblich leinenen Gewebe mit Bestimmtheit angeben zu können, ob dasselbe aus reinem Leinen oder aus Leinen und Baumwolle bestehe,“ —

ist nach Mittheilung des kgl. preuß. Finanz-Ministeriums durch den Kaufmann Lehnerdt in Berlin gelöst worden.

Da diese Entdeckung vielfach von Interesse ist, so wird nachstehend die Beschreibung des fraglichen Verfahrens in Folge Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. Dezember 1847 öffentlich kund gegeben.

Ansbach, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Johl.

Verfahren, den Baumwollen-Gehalt in einem damit verfälschten Leinengewebe zu entdecken.

Das zu prüfende Gewebe wird zuvor in heißem Seifenwasser durch Kochen und Durchwaschen von aller Appretur gänzlich befreit, worauf durch wiederholtes Ausspühlen mit reinem warmen Wasser das Seifenwasser daraus entfernt, und das so gereinigte Gewebe wieder vollkommen getrocknet wird. Darauf stellt man auf eine Untertasse, die halb mit Wasser gefüllt ist*), ein Liqueurglas oder kleines Weinglas, und gießt dieses Glas bis fast an den Rand voll mit gewöhnlicher, im Handel vorkommender englischer Schwefelsäure von 66 Baumé = 1,834 specifischem Gewicht. Man taucht nun einen, von dem auf obige Art zur Prüfung vorbereiteten Gewebe abgeschnittenen Streifen aufrecht in das Glas mit Schwefelsäure, und zwar so, daß nur die eine Hälfte in der Schwefelsäure steht, die andere Hälfte dieses Probestreifens aber frei aus der Schwefelsäure herausragt. So läßt man den Probestreifen eine Minute bis anderthalb Minuten lang unberührt in der Schwefelsäure stehen, und wirft ihn dann ganz einfach in das Wasser der Untertasse, worin er einige Augenblicke ruhig bleiben muß. Hierauf spült man in einem tiefen Teller den Probestreifen mit etwas reinem Wasser, und wäscht durch zartes Drükken und vorsichtiges gelindes Reiben die jetzt daran klebende Gallerte ab, nimmt ihn dann durch Seifwasser oder eine sehr verdünnte Kaliauflösung, und legt ihn endlich auf Löschpapier, ohne ihn jedoch dazwischen auszudrücken, in der freien Luft zum Trocknen aus.

War das Gewebe reines Leinen, so sind alle Fäden desselben noch vollständig vorhanden; war das Gewebe hingegen gemischt, so ist der Baumwollengehalt zerstört, die Baumwollenfäden fehlen, und das Leinen bleibt von schön rein weißer Farbe als Skelet übrig. Es ist eine lange bekannte Sache, daß Baumwolle und Leinwand durch Schwefelsäure, unter Bildung einer dem Dextrin ähnlichen Gallerte corrodirt, zerstört werden. Eben so bekannt ist es auch ferner, daß diese Corrodirung und Umwandlung in Dextrin leichter und schneller bei Baumwolle, als bei der Leinenfaser statt findet. Nach allem bis dahin Experimentirten erfolgte jedoch jedesmal eine gleichzeitige Mitcorrodirung des Leinen mit der Baumwolle, obschon letztere leichter zerstört wurde. Es kam also darauf an, ein Mittel aufzufinden, wodurch die Schwefelsäure nur die Baumwolle allein corrodirt, das Leinen hingegen unversehrt zurücklassen muß. Dieses Mittel beruht auf dem Mischen der Schwefelsäure mit Wasser, was hier durch eine einzige und einfache Manipulation in zweifacher Richtung zur Scheidungsmethode der Baumwolle vom Leinen benutzt ist. Nach der einen Seite hin ist es die beim Mischen der Schwefelsäure mit Wasser stattfindende Temperaturerhöhung zur Corrodirung, Zerstörung der Baumwolle; nach der andern Seite hin die beim Mischen der Schwefelsäure mit Wasser erfolgende Verdünnung zur Conservirung, Erhaltung des Leinen.

Schon während das zu prüfende Gewebe in der Schwefelsäure steht, beginnt, wenn es baumwollehaltig ist, die Zerstörung und Umwandlung desselben, als der leichteren Einwirkung fähig, in gallertartiges Dextrin, wird aber durch die Temperaturerhöhung beim Einwerfen des mit der Schwefelsäure getränkten Probestreifens ins Wasser vollendet, wobei aber die gleichzeitig dabei stattfindende Verdünnung der in dem Probestreifen befindlichen Schwefelsäure jede weitere Einwirkung auf das Leinen hemmt.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß, auch wenn das zu prüfende Gewebe reines Leinen ist,

*) Bei stark geschlagenen Geweben ist es gut, warmes Wasser anzuwenden.

doch ein schwaches Angegriffensein desselben sichtbar wird, was sich an der fertigen Probe durch eine Art von erhaltener Durchsichtigkeit kenntlich macht. Es fehlen in einem solchen Falle jedoch keine Fäden, die Fäden sind alle vollzählig, sie sind nur etwas dünner geworden, da, wie oben erwähnt, das Leinen eben keineswegs unempfindlich gegen die Einwirkung der Schwefelsäure ist.

Die zuerst in der Vorschrift angegebene vollständige Reinigung des zu prüfenden Gewebes von der Appretur ist durchaus nothwendig, da bei Geweben, welchen man die Appretur gelassen hat, selbst wenn sie sehr stark mit Baumwolle vermischt sind, kein Resultat erhalten wird, indem die Schwefelsäure nur auf die Appretur corrodirend einwirkt, ohne bis zum Gewebe zu bringen.

Eine größere Menge Wasser zum Wässern des angesäuerten Probestreifens, als die in der Untertasse bezeichnete, ist nicht anzurathen, weil beim Vorhandensein größerer Wassermengen die zur vollständigen Corrodirung der Baumwolle erforderliche erhöhte Temperatur sonst nicht leicht entstehen könnte, aus welchem Grunde auch in der Anmerkung, bei stark geschlagenen Geweben, die Anwendung von warmen Wasser empfohlen ist. Vor allen Dingen ist zu beachten, daß der in das Wasser der Untertasse geworfene angesäuerte Probestreifen ganz ruhig einige Zeit liegen bleibe. Spühlt man den angesäuerten Probestreifen sogleich durch Hin- und Herbewegen ab, so mißlingt der Versuch.

Ebenso ist eine größere Menge Schwefelsäure, als ein Liqueurglas oder kleines Weinglas voll, nicht rathsam, da ja nur der Probestreifen darin genetzt werden soll, eine größere Menge also unnütz ist. — Daß das Glas mit der Schwefelsäure in der Untertasse stehen soll, ist nur angerathen, um das Verderben der Möbel durch auftropfende Schwefelsäure zu verhüten.

Die Zeitdauer einer Minute, als Minimum, bis anderthalb Minuten als Maximum, während welcher der Probestreifen in der Schwefelsäure verweilen muß, ist pünktlich zu befolgen, soll das Resultat ein richtiges und zuverlässiges sein. Ein kürzeres Verweilen giebt gar kein, oder doch nur ein unvollkommenes, unsicheres Resultat. Ein Ueberschreiten der angegebenen Zeitdauer hat ein zu starkes Angreifen der Leinenfäden zur Folge, was namentlich beim Auswaschen des Probestreifens allerlei kleine Unanehmlichkeiten herbeiführt, und das Resultat undeutlich macht.

Der Nutzen, nur die eine Hälfte des Probestreifens zu säuern, die andere Hälfte frei aus der Schwefelsäure herausstehen zu lassen, wird beim Erkennen über die Art der Beimengung ersichtlich, da namentlich bei schwach mit Baumwolle gemischten Geweben, durch die Vergleichung der corrodirten mit der uncorrodirten Hälfte, die Beurtheilung an Bestimmtheit gewinnt.

Das Fortwaschen der durch die Zerstörung der Baumwolle entstandenen klebrigen Gallerte, welche theils auf, theils zwischen dem zurückgebliebenen Gewebe liegt, macht mitunter Schwierigkeiten; man kann sich aber dasselbe erleichtern, wenn man zum Auswaschen, statt des Seifenwassers, wozu man am besten Marseillerseife nimmt, eine sehr verdünnte Kaliauflösung, wie auch schon in der Vorschrift angedeutet worden, anwendet. Da es jedoch bei aller Sorgfalt nicht möglich ist, alle Gallerte von dem zurückbleibenden Leinengewebe rein zu entfernen, sondern ein geringer Antheil davon an den Leinenfäden, diese umschließend, haften bleibt; so ist es sehr zu widerrathen, die ausgewaschenen Probestreifen zwischen Löschpapier auszudrücken, indem dieser Rest Gallerte sich in die Zwischenräume des Leinenskelets drückt, diese verkleistert, und das Resultat der Prüfung undeutlich erscheinen macht.

Von dem auf dem Leinenskelet festgetrockneten gallertartigen Dextrin kommt es auch, daß die zurückbleibenden Leinenfäden eine starre harte Beschaffenheit beim Anfühlen haben. Dasselbe ist auch bei den Proben mit reinem Leinen der Fall, da, wie oben gezeigt, die Leinenfäden aller-

dings auch eine Umwandlung in gallertartiger Dextrin durch die Einwirkung der Schwefelsäure gestatten, die unter den hier obwaltenden Umständen freilich nur eine geringe ist. Bei der Prüfung von Leinenfäden auf Baumwollen-Beimischung ist es nicht nöthig dieselben, nachdem sie mit Schwefelsäure angesäuert sind, in Wasser zu werfen. Es genügt, sie an der Luft aufzuhängen, indem die in dem gedrängten Faden befindliche Schwefelsäure so viel Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft anzieht, als erforderlich ist.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	89
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	78	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	675	—

Augsburg, den 7. Januar 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1847.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf . .	vom 1. bis letzten Dezember 1847.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach . .		313	19	17	18	41	18	4	167	20	13	19	56	19	17	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching . .		295	20	43	20	16	19	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl .		457	21	37	20	27	18	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt . .		427	22	36	21	42	20	40	—	—	—	—	—	—	—	32	8	9	8	3	7	54
Erlangen . .		492	20	25	19	49	19	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		11	20	45	20	9	19	22	19	21	—	20	34	20	15	—	—	—	—	—	—	—
Fürth . . .		904	20	36	20	11	19	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		106	21	—	20	51	20	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg . .		3123	21	45	19	46	17	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth . . .		68	21	24	20	53	20	11	52	20	52	30	38	20	30	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg .		701	19	26	19	1	18	6	1930	19	38	19	17	18	29	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach .		395	20	43	20	3	18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		66	20	28	20	1	19	6	—	—	—	—	—	—	—	137	8	2	7	42	7	5
Uffenheim . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		396	20	43	19	46	16	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg. .		520	20	30	20	2	19	38	—	—	—	—	—	—	—	237	8	18	7	59	7	35

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
	Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
		höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach . .	329	12	56	12	38	12	21	1048	12	5	11	48	11	27	2401	6	30	6	25	6	17
Beilngries . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching . .	130	13	56	13	13	13	13	450	10	54	10	21	9	48	268	6	14	6	2	5	20
Dinkelsbühl .	272	14	17	13	10	11	52	669	12	17	11	43	11	19	115	6	2	5	35	5	11
Eichstädt . .	314	15	56	15	26	14	54	937	11	47	11	11	10	22	199	6	1	5	43	5	26
Erlangen . .	354	12	51	12	25	11	58	—	—	—	—	—	—	—	161	7	15	6	59	6	38
Feuchtwangen	27	14	21	13	55	12	30	130	12	15	11	51	11	—	207	5	15	5	—	5	—
Fürth . . .	209	13	34	13	24	13	13	839	11	44	11	34	11	20	602	7	10	7	2	6	52
Gunzenhausen	100	14	21	14	12	14	3	2	10	—	10	—	10	—	85	5	57	5	50	5	43
Hersbruck . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg . .	1799	15	—	13	24	11	48	3592	12	15	11	8	10	6	2619	7	18	6	42	4	30
Roth . . .	56	14	28	14	16	14	—	63	12	—	12	—	12	—	128	6	34	6	26	6	18
Rothenburg .	521	12	54	12	29	12	6	74	10	54	10	49	10	42	81	6	4	6	1	5	57
Schwabach .	157	13	50	13	30	12	48	1191	11	45	11	10	10	55	533	6	58	6	40	6	29
Thalmessingen	35	15	18	14	56	14	21	476	10	48	10	20	9	18	117	6	14	6	2	5	51
Uffenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	101	13	59	13	20	13	12	62	10	17	9	26	8	52	75	5	48	5	31	5	20
Weissenburg	223	15	15	14	53	14	34	1005	11	39	11	7	10	19	596	6	21	6	15	6	7

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 4

Ansbach. Samstag den 15. Januar 1848.

Inhalt.

Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ottensoos. — Die Wiederbesetzung der Schule zu Bechhofen. — Eine zu Niederndorf, Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Ersatzwahl für die Bürgermeisterstelle von Eschenbach. — Die Vorstellung des Vereins der Brauer in München bezüglich des bei dem Minuto-Verschleisse bewilligten Schenkpreises — Die Installation der katholischen bepfründeten Geistlichen in der Erzdiöcese Bamberg. — Bitte des Pfarrers K. Graf zu Günching bei Neumarkt, um Erlaubniß zum Gebrauche seiner Schrift: „Denkreimen zum Katechismus" in den katholischen deutschen Schulen. — Die Erledigung der Pfarrei Mittelbachstetten, Dekanats Leutershausen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 10705. Exp. Nr. 11687.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ottensoos betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Ottensoos mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„355 fl. 41 kr."

wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem kgl. Landgerichte, oder der kgl. Distriktsschulinspektion Hersbruck bis 10. künftigen Monats einzureichen und von diesen Behörden bis 24. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10919. Exp. Nr. 11981.

(Die Wiederbesetzung der Schule zu Bechhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Bechhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„338 fl. 13 kr."

wird zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche bis

16. künftigen Monats

bei dem kgl. Landgericht Herrieden, oder der kgl. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis

1. März dieses Jahrs

hierher vorzulegen sind.

Ansbach, am 10. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 10850. Exp. Nr. 11975.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine zu Niederndorf, Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath der unterm 9. Oktober v. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 82 Seite 460 öffentlich ausgeschriebenen blödsinnigen Weibsperson inzwischen ermittelt worden ist, haben weitere Recherchen und Berichts-Erstattungen zu unterbleiben.

Ansbach, den 11. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel

Einl. Nr. 8101. Exp. Nr. 11923.

(Ersatzwahl für die Bürgermeisterstelle von Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit verordnungsmäßig bekannt gemacht, daß die bei dem Vollzuge der außerordentlichen Zwischenersatzwahl für die erledigte Bürgermeistersstelle zu Eschenbach am 30. November 1847 auf den Rothgerbermeister Anton Stellwag gefallene Wahl zum Bürgermeister genannter Stadtgemeinde die Bestätigung der unterfertigten Regierung erhalten habe.

Ansbach, den 11. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 11154. Exp. Nr. 11986.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vorstellung des Vereins der Brauer in München bezüglich des bei dem Minuto-Verschleisse bewilligten Schenkpreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Entschließung vom 18. vor. Mts. ertheilte dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„den Brauhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minuto-Verschleisse an die, ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste, gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen"

die königliche Genehmigung. Dieser gemeinsame Wunsch und Antrag ist aus den ständischen Verhandlungen, insbesondere aus dem im 3. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten über die Bitten mehrerer Brauer um Bewilligung des Schenkpreises nach Maßgabe der Bestimmung Abs. III. Nr. 40 im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 erstatteten Vortrage und aus den weiteren Berathungen hierüber hervorgegangen. Jene Verhandlungen stellen außer Zweifel, daß es nicht in der Absicht lag, den Bräuern den Schenkpreis in derjenigen Ausdehnung zuzuwenden, wie sie solchen in dem Zwischenraum von dem erwähnten Landtagsabschiede bis zum Gesetze vom 23. Mai 1846 genossen haben, sondern in der von dem 3. Ausschusse begutachteten Beschränkung, wozu die Gründe in der Erwägung lagen, daß den Brauern für die Kosten der baulichen Unterhaltung, inneren Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung der Wirthschaftslokalitäten, der An- und Nachschaffung der Trinkgefäße, und der Bedienung der Zechgäste ein billiger Ersatz gebühre.

Die bestimmte Fassung des ständischen Antrages, wornach der Brauer nur von jenem selbst erzeugten Biere, den Schenkpreis erhalten solle, welches er an die seine Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste al minuto abgiebt, schließt jede weitere Anforderung auf Erhebung des Schenkpreises von selbst aus, und die Bitte der Brauer von München um die Bewilligung des Schenkpreises von dem über die Gasse geschenkten Biere ist daher eine durchaus unstatthafte.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. l. Mts. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, jedem etwaigen Uebergriffe der Brauer durch Erhebung des Schenkpreises bei der sogenannten Gassenschenke, oder bei Abgabe von Bier unter dem Reife mit den strengsten zulässigen Einschreitungen zu begegnen.

Ansbach, den 11. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 10724. Exp. Nr. 11913.

(Die Installation der katholischen bepfründeten Geistlichen in der Erzdiöcese Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, die von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg vorgelegte, in nachstehendem Abdrucke angefügte Instruktion zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen für den erzbischöflichen Commis-

sär in der Diözese Bamberg allergnädigst zu genehmigen geruht, was den betreffenden Behörden andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 11. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Dertel.

Instruktion zur Installation der bepfründeten kathol Geistlichen für den erzbischöfl. Commissär in der Erzdiöcese Bamberg.

Folgende bisher in unserer Erzdiöcese schon in Uebung gewesene Instruktion bei der Installation neu ernannter Pfarrer wird nunmehr nach erfolgter allerhöchster Genehmigung derselben zur pünktlichen Darnachachtung für die Zukunft den erzbischöflichen Installations-Commissären von Neuem eingeschärft.

§. 1.

Die Dekane und in deren Verhinderungs-Falle die Definitoren der respektiven Landkapitel werden bei vorzunehmenden Installationen neu ernannter Pfarrer hiermit als erzbischöfliche Commissäre in der Art bevollmächtigt, daß sie, ohne erst bei unterzeichneter Stelle hierüber anzufragen, nach Wiederbesetzung einer zuvor erledigten Pfarrei sich sogleich freundschaftlich mit dem königlichen Commissäre benehmen, an dem von diesem festzusetzenden Tage bei dem feierlichen Akte der Installation erscheinen, und in der Kirche vor der versammelten Pfarrgemeinde den neuen Pfarrer vorstellen und in seine geistlichen Funktionen einweisen.

Tritt der Fall ein, daß beide Capitelsvorstände (Dekan und Definitor) zugleich verhindert sind, dem Installations-Akte eines neu ernannten Pfarrers beizuwohnen, so ist, wenn die Zeit es gestattet, hiervon die Anzeige bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu machen, welches sodann einem hierzu geeigneten wirklichen Pfarrer das Commissorium übertragen wird.

Sollte die im Benehmen mit dem treffenden königlichen Commissär bereits anberaumte Zeit zur Installation eines Pfarrers schon so nahe sein, daß auf die von dem eingetretenen Hindernisse beider Capitels-Vorstände zu machende Anzeige beim erzbischöflichen Ordinariate keine Entschließung mehr erfolgen kann, so wird für einen solchen außerordentlichen Fall dem Dekane hiermit die Vollmacht ertheilt, statt seiner einen andern wirklichen Pfarrer desselben Dekanats-Bezirkes zur Vollziehung der Funktionen des erzbischöfl. Commissärs beim vorzunehmenden Installations-Akte zu subdelegiren.

Dem Dekane steht aber nicht zu, mit Umgehung des Definitors nach Belieben einen andern Pfarrer zur Vollziehung der Funktionen des erzbischöfl. Commissärs bei einer vorzunehmenden Pfarr-Installation zu subdelegiren. Auf keinen Fall kann bei dergleichen Funktionen die Stelle des Dekans von einem Curatus vertreten werden, indem dieser, weil er selbst weder investirt, noch als wirklicher Pfarrer installirt ist, die Eigenschaft gar nicht hat, einen neu ernannten Pfarrer zu installiren.

§. 2.

Die von dem erzbischöfl. Commissäre zu vollziehende Einweisung des neu ernannten Pfarrers in sein seelsorgerliches und geistliches Kirchenamt (in spiritualia) soll in folgender Weise geschehen:

Ist der feierliche Zug in der Kirche vor dem Hochaltare angekommen, so hält nun der erzbischöfl. Commissär am Fuße des Hochaltars oder im Chore an das versammelte Pfarrvolk eine kurze passende Anrede, in welcher er den neuen Pfarrer vorstellig macht, und etwa über die Absicht der vorzunehmenden Installation, oder über die Würde und Wichtigkeit des seelsorgerlichen Berufes, oder über die wechselseitigen Pflichten des Pfarrers gegen seine Pfarrgemeinde und der Pfarrgemeinde gegen ihren neuen Seelsorger, oder über einen andern geeigneten Gegenstand sich verbreitet. Hierauf folgt die wirkliche Einsetzung und Einweisung des neuen Pfarrers in sein geistliches Amt durch Uebergabe nachstehender symbolischer Zeichen:

a) durch Darreichung der priesterlichen Stole. Sie ist das eigenthümlichste und bedeutungsvollste Zeichen der geistlichen und kirchlichen Gewalt, welche dem Pfarrer für diese Pfarrei verliehen wird zur Verkündigung des Evangeliums, zur Verrichtung des heiligen Meßopfers, zur Verwaltung und Ausspendung der heiligen Sakramente und zur Leitung der Kirche Gottes.

b) durch Darreichung des Kirchen- und Sakristei-Schlüssels mit kurzer Hinweisung auf Beide, und zwar soll 1) jener, nämlich der Kirchenschlüssel, dem neuen Pfarrer zum Zeichen dienen, daß es künftig seine Sache sei, über dieses Gotteshaus und den darin abzuhaltenden Gottesdienst zu wachen, denselben gehörig zu ordnen, zur rechten Zeit zu beginnen und zu enden, die Kirche zu öffnen den Gläubigen und Frommen, sie zu verschließen den Gottesvergessenen und Widerspenstigen 2c.; 2) dieser, nämlich der Sakristei-Schlüssel, erinnere den neuen Pfarrer an seine Pflicht, nicht nur für die Erhaltung der Kirchengeräthschaften nach Kräften zu sorgen, sondern auch bestens über das Kirchenvermögen und über die zweckmäßige Verwendung desselben zu wachen.

c) Durch Darreichung des Schlüssels zum Taufsteine, um dadurch auszudrücken, daß Niemand, als der Pfarrer, oder mit seiner Erlaubniß ein anderer Priester künftig Gewalt habe, in dieser Kirche das heilige Sakrament der Taufe zu spenden.

d) Durch Ueberreichung des Evangelien-Buches zur Erinnerung des neuen Pfarrers an eine seiner wichtigsten und heiligsten Pflichten, das Wort Gottes seinen Pfarrkindern zu verkündigen, sie zu belehren und zu unterrichten nicht nur durch Predigten auf der Kanzel, sondern auch durch weise und väterliche Ermahnungen im täglichen Leben, durch tröstende Zusprache am Krankenbette, durch eifrigen Religions-Unterricht in der Schule und bei verschiedenen andern Gelegenheiten.

e) Durch Ueberreichung des Tabernackel-Schlüssels an den neuen Pfarrer zur Erinnerung desselben an die ihm obliegende wichtige und heilige Pflicht, dort auf dem Altare zu verrichten das immerwährende Opfer des N. B., um das Allerheiligste zur Anbetung auszusetzen, um zu reichen das Brod des Lebens nicht nur den Gesunden, sondern auch den Kranken und Sterbenden als ihre beste Tröstung, Stärkung und Heiligung.

f) Durch Hinweisung auf den Beichtstuhl als den sichtbaren Richterstuhl Gottes auf Erden, in welchem der neue Pfarrer die sündigen Menschen seiner Gemeinde um sich versammeln, sie richten, ihr Bußgeschäft leiten, Bekehrung erwirken und Versöhnung zwischen Gott und dem Sünder stiften soll 2c.

§. 3.

Nun spricht der neue Pfarrer einige Worte an den erzbischöfl. Commissär und an seine Pfarrgemeinde, worauf von ihm das Hochamt abgehalten wird. Am Schlusse des Hochamtes

findet das Te Deum nicht Statt; aber die Versikel und die Oration für Seine Königliche Majestät haben nicht zu unterbleiben.

§. 4.

Von dem über den ganzen Akt aufgenommenen Protokolle hat sich der erzbischöfl. Commissär eine Abschrift zu erbitten und dieselbe mittels eines Begleitungsschreibens anher in Vorlage zu bringen.

Bamberg, den 4. März 1847.

Erzbischöfliches Ordinariat.
Dr. Fr. v. Brenner.

Rothlauf, Secret.

Einl. Nr. 11259. Exp. Nr. 12069.

(Bitte des Pfarrers K. Graf zu Günching bei Neumarkt, um Erlaubniß zum Gebrauche seiner Schrift: „Denkreimen zum Katechismus" in den katholischen deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Pfarrer K. Graf zu Günching bei Neumarkt in der Oberpfalz hat die Bitte gestellt, für seine Schrift

„Denkreimen zum Katechismus, Sulzbach in der J. E. von Seidel'schen Buchhandlung 1847,"

wovon das Exemplar zu neun Druckbogen mit Falz gebunden, in größeren Parthien abgenommen, nur 6 Kreuzer kostet, die Erlaubniß zum Gebrauche in den katholischen deutschen Schulen Mittelfrankens zu ertheilen.

Die unterfertigte Stelle hat in Betreff dieser Sammlung von 750 Denkreimen das königl. Kreisscholarchat von Mittelfranken zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert, welche dahin ausfiel, daß dieselbe zum Gebrauch in den katholischen Schulen Mittelfrankens sehr zu empfehlen sei. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 12. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 433. Exp. Nr. 434.

(Die Erledigung der Pfarrei Mittelbachstetten, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Mittelbachstetten, Dekanats Leutershausen, durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Pfeiffer in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche binnen 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeschrieben.

Das fassionsmäßige Einkommen dieser Stelle besteht nach der im Jahre 1838 erfolgten Berichtigung in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	70 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
11 Schff. 3 Metz. 1 V. 1 Sbl. Korn à 8 fl. 22 kr.	96 fl. 39½ kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	45 fl. 35 kr.		
3) aus Gemeindekassen			
an Naturalien	9 fl. — kr.		
		221 fl. 14½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Zustande befindet, und für eine nicht allzu zahlreiche Familie hinlänglich geräumig ist, und der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
desgl. der Gründe, nud zwar			
von 15 Tagw. 40 Dezim. Aecker	73 fl. 18 kr.		
" 7 " 98 " Wiesen	115 fl. 9 kr.		
" 1 " 8 " Gärten	18 fl. — kr.		
		231 fl. 27 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
an ständigen Gefällen	4 fl. 22½ kr.		
2) an Gemeinderechten			
Weide-, Eichel- und Streurecht	15 fl. — kr.		
Waldrecht von jährlichen			
4 Klafter weiches Holz à 4 fl. 13 kr.	16 fl. 52 kr.		
2 " Eichenholz à 3 fl. 58 kr.	7 fl. 56 kr.		
2 " Fichtenstöcke à 2 fl. 50 kr.	5 fl. 40 kr.		
1 " Eichenstöcke à 2 fl. 40 kr.	2 fl. 40 kr.		
40 Stück Fichtenwellen	— fl. 50½ kr.		
20 " Eichenwellen	— fl. 31 kr.		
		53 fl. 52 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		40 fl. ½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
Summa		546 fl. 33¾ kr.	
hievon die Lasten abgezogen mit		11 fl. 49¾ kr.	
bleibt reines Einkommen		535 fl. 44 kr.	

Wozu noch 25 fl. an Naturalien als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 31. Dezember 1847.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 6. Januar d. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Göggingen, Johann Franz Heinrich Heim zum Landrichter in Leutershausen zu ernennen.

Auf Präsentation der Freiherrlich von Wöllwarth'schen Patronatsherrschaft wurde der bisherige Schulverweser Heinrich Lechner zu Polsingen als Schullehrer und Kirchendiener daselbst ernannt.

Unterm 7. Januar 1848 wurde der bisherige Schulgehilfe Stephan Bürner zu Güntersbühl als Schullehrer zu Oberlindelberg ernannt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 5.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Januar 1848.

Inhalt.

Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 1578. Exp. Nr. 1594.

(Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 25. Dezember v. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Höchstetter ist die Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim, erledigt worden, welches hiermit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen besteht in nachstehenden Bezügen

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:		
7 Schff. 2 Metz. 2 V. $3\frac{1}{2}$ Sechz. Korn à 8 fl. 59 kr.	66 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.	
12 " 2 " 1 " $1\frac{3}{4}$ " Dinkel à 3 fl. 49 kr.	47 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.	
14 " 5 " — " $3\frac{3}{4}$ " Haber à 3 fl. 24 kr.	50 fl. 34 kr.	
		183 fl. $34\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		32 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause und der Dekonomie-Gebäude . . . . 45 fl. — kr.

Das Pfarrgebäude ist von guter baulicher Beschaffenheit und bietet für eine ziemlich zahlreiche Familie hinlänglichen Raum.

Nutzanschlag der Gründe, nud zwar

von $10\frac{5}{8}$ Morgen Aecker	125 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.	
" $\frac{7}{16}$ " Gemeinderecht . . .	4 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	
" 4 Tagw. Peuntwiesen a 12 fl. . .	48 fl. — kr.	
" $\frac{1}{4}$ " Weiher	— fl. 45 kr.	
		223 fl. 13 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

an Geld	3 fl. 22 kr.	
an Naturalien		
3 Metzen Waizen	3 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.	
3 " Dinkel	1 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.	
3 " Haber	1 fl. 42 kr.	
b) unständige Abgaben		
an Laudemien, Handlöhnen und Mortuarien	5 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.	
2) an Zehnten		
von Brach-, Heu-, Neubruch- rc. Zehenten .	363 fl. 27 kr.	
3) an Waidrechten	1 fl. — kr.	
6) an Forstrechten		
$1\frac{1}{2}$ Klafter Schlag- und Mischlingholz } 1 Fuhr Laubstreu } . .	13 fl. 30 kr.	
		394 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		105 fl. 4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
	Summa	938 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.
	hievon die Lasten abgezogen mit	75 fl. $11\frac{3}{4}$ kr.
	Verbleibt reines Diensteinkommen	863 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.

Wozu noch die auf 3 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 9. Januar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	91
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	77	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	670	—

Augsburg, den 13. Januar 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 6

Ansbach. Samstag, den 22. Januar 1848.

Inhalt.

Die Erledigung der Nebenschule zu Keinsbach. — Die Anwendung der III. Verfassungs-Beilage. — Die Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Das Erziehungs-Institut im Frauen-Kloster Sct. Walburg zu Eichstädt. — Die Schule zu Weigenhofen. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Verlegung der Beschälstation Thalmässing. — Veränderung in dem Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Burgbernheim — Die Erledigung der 3ten Pfarr- und Hospitalpredigerstelle in Bayreuth. — Die Errichtung einer Postexpedition in Rehau. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 9317. Exp. Nr. 12582.

(Die Erledigung der Nebenschule zu Keinsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Keinsbach wird mit einem Einkommen von

200 fl.

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 15. k. Mts. bei dem k. Landgerichte oder der k. Distriktsschul-Inspektion Hersbruck einzureichen, und bis letzten desselben Monats hieher mit gemeinschaftlichem Berichte vorzulegen sind.

Ansbach, am 14. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 11781. Exp. Nr. 12513.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Mittelfranken.

(Die Anwendung der III. Verfassungs-Beilage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vollzugs-Instruktion zu der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs wird nachstehend ihrem vollen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 15. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Als Seine Majestät der König durch Allerhöchste Verordnung vom 16. d. Mts., den Vollzug der III. Verfassungs-Beilage huldreichst neu zu regeln geruhten, trugen Allerhöchstdieselben zugleich Ihrem Ministerio des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf, das weiter Geeignete zu verfügen und für den Vollzug Allerhöchstihrer wohlwollenden Absicht Sorge zu tragen.

In Gemäßheit dieses kgl. Befehles erhalten sämmtliche Regierungen, K. d. J., hiemit nachstehende Vollzugsweisung:

I. Der Monarch will, insolange Allerhöchst Er nicht anders befiehlt, die inneren Landesangelegenheiten jeder Präventiv-Einschreitung entrückt und letztere fortan nur angewendet wissen

1) auf Gegenstände der äußern Politik;
2) auf Artikel, wodurch ein bestehendes Straf-Gesetz im Verbrechens- oder Vergehens-Grade übertreten wird;
3) auf Antastungen der Ehre von Privaten.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist durchaus loyal und ohne alle Mentalreservation gegriffen. Sie muß also auch mit gleicher Loyalität vollzogen werden.

II. Unter auswärtiger Politik ist lediglich zu verstehen, was den teutschen Bund als solchen, dann das politische Leben jedes einzelnen teutschen und außerteutschen Staates sowohl in sich, als in seinen Wechselbeziehungen zu den übrigen Staaten einschlüssig Bayerns angeht. Innere Landesangelegenheiten des bayerischen Staates unter irgend welchen Vorwänden in das Bereich der äußern Politik hereinziehen, wäre den Allerhöchsten Absichten geradezu entgegen.

III. Bezüglich des strafrechtlichen Gebietes wurde sich in der Allerhöchsten Verordnung deßhalb ausdrücklich auf die Sphäre der Verbrechen und Vergehen beschränkt, und von Gesetzesverletzungen im Polizeiübertretungsgrade Umgang genommen, weil der diesseits des Rheins so unendlich vage Polizeibegriff dem Censurgebiete jede sichere Begränzung entziehen und Willkührlichkeiten Thür und Thor öffnen würde. Das kgl. Zugeständniß ging absichtlich weiter, als die III. Verf. Beilage, welche in §. 6 sogar förmliche Beschlagnahmen aus

dem einfachen Polizeimomente gestaltet. Es bedarf daher nicht erst der Erwähnung, daß die Censoren auf den Grund des Ziff. II. Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung nur demjenigen das Imprimatur zu verweigern haben, was, wie z. B. Majestätsbeleidigungen (dießrheinischen Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 309 bis incl. 314) Verbrechen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden u. s. w. in dem Falle des Erscheinens wirklich strafrechtlicher Cognition anheimfallen würde.

IV. Der Fürsorge zu Gunsten der Privatehre liegt bekanntermassen die eben so gerechte als weise Ansicht zu Grunde, es komme der Regierung zu, Jene, welche durch kein öffentliches Amt in das politische Räderwerk des Landes eingreifen, mittelst der verfassungsmäßigen Censur-Waffe gegen Verunglimpfungen insolange zu sichern, als nicht die bevorstehende neue Civilgesetzgebung dem Mißbrauche der Presse zu entwürdigenden Antasten des Privatlebens einen vollwirksamen Damm entgegenstelle. Sicher ist diese Allerhöchste Beschränkung das Edelste und Förderlichste, was sich im Interesse vernünftiger Preßfreiheit je ersinnen ließ, indem die leider allenthalben beträchtliche Zahl derer, welche in den Tagblättern zunächst einen Erwerbskanal erblicken, nur zu gerne den Privatverhältnissen, als einem vorzugsweise pikanten Gegenstande sich zuwendet und das Zustandekommen einer würdigen Presse, dann einer von dieser getragenen ächten öffentlichen Meinung wesentlich dadurch bedingt erscheint, daß das freie Wort von dem Pfuhle gemeiner Klatscherei hinübergedrängt werde auf das ernste und fruchtbare Gebiet der öffentlichen Interessen.

Aber eben dieses Motives wegen darf dem Tadel gegen Staats- und öffentliche Diener, in welcher Form er sich auch bewege, ein Abstrich nicht entgegentreten. Selbst Kritiken, worauf der Begriff einer Amtsehrenbeleidigung anwendbar erscheinen könnte, haben frei vor das Publikum zu treten, damit alle Welt erkenne, daß, wer in Bayern ein öffentliches Amt annimmt, und die öffentliche Bühne betritt, auch vor dem öffentlichen Urtheile keine Scheu trägt. Hinwieder sind die betreffenden Redaktionen gehalten, auch Erwiederungen der Betheiligten ihre Spalten zu öffnen, und ist ein öffentlicher Beamter oder Diener mit Unrecht getadelt worden, so wird, abgesehen von der ihm zustehenden Injurien- oder Kalumnien-Klage, die kgl Regierung, Kammer des Innern, es sich zur dringenden Pflicht rechnen, nicht nur den schuldlos Getadelten auf dem Wege der Publicität energisch und erschöpfend zu vertreten, sondern auch, so ferne es irgend zulässig erscheint, die strafrechtliche Einschreitung aus dem Titel beleidigter Amtsehre ex officio zu provociren.

V. Die Censur in Gegenständen der äußeren Politik darf nichts dulden, was die Verfassung und die Gesetze des teutschen Bundes, oder die Grundlagen des christlichen Staates und der socialen Ordnung irgendwie antasten könnte. Sie darf ferner keinerlei Beleidigungen gestatten gegen auswärtige Regenten und Dynastien und gegen fremde Regierungen. Im Uebrigen ist ihr Zweck keineswegs, den öffentlichen Blättern eine bestimmte Richtung aufzudrängen; vielmehr muß das freie Urtheil in so weit geehrt werden, als dasselbe in ruhiger anständiger und bemessener Form hervortritt, und als die Redaktionen sich nicht weigern auch eingesendeten Berichtigungen den Zugang zu gestatten. Ueberdieß ist auf den Reciprocitäts-Standpunkt sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

VI. Die Censurstreifen sind fortan stets dreifach vorzulegen. Verweigert ein Censor das Imprimatur, so muß diese Weigerung auf sämmtlichen drei Exemplaren in margine des

durchstrichenen Artikels mit Beifügung des Datums und unter eigenhändiger Unterschrift des Censors constatirt werden.

Der Redaktion steht die alsbaldige Berufung an die kgl. Kreisregierung, K. d. J. zu, welche im bureaucratischen Wege binnen 3 Tagen nach Eintreffen der Berufung zu entscheiden gehalten ist.

Auch bleibt der Redaktion gegen die Entscheidung der Kreisregierung der Recurs an das kgl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und gegen eine ablehnende Entschließung des letzteren auf den Grund des §. 9. der III. Verfassungsbeilage, dann Tit. II. §. 7 lit B Nr. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1825 die Beschwerde an den kgl. Staatsrath offen.

VII. Die Censur darf unter keinem Vorwande Artikel ändern; auch ist sie zu theilweisen Abstrichen nur insoferne berechtigt, als eine Redaktion ausdrücklich zu Protokoll erklärt, partielle Abstriche dem totalen Abstreichen einzelner Artikel vorzuziehen.

VIII. Mit Schlusse jeden Monats sind die Duplikate und Triplikate der Censurabstriche an die kgl. Kreisregierung, K. d. Innern einzusenden, welche ihre etwaigen Erinnerungen den Censoren kund giebt, sofort das eine Exemplar in ihrer Registratur aufbewahrt, das andere aber unter abschriftlicher Beifügung der etwa von ihr erlassenen Erinnerungen dem kgl Ministerio des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur weiteren Beurtheilung übermittelt.

IX. Beschlagnahmen inländischer Blätter sind nur — bezüglich solcher Artikel zulässig, welche gemäß Ziffer I. II. III. und IV. gegenwärtiger Vollzugsweisung der Censur nicht unterliegen.

Rücksichtlich derselben ist genau nach Vorschrift der §. §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. der III. Verfassungs-Beilage zu verfahren.

X. Bezüglich aller in gegenwärtiger Vollzugsweisung nicht vorhergesehenen Fälle bleiben die Normen vom 8. März 1836 in ungetrübter Wirksamkeit.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird hienach das weiter Geeignete anordnen und die Redaktionen im Geiste vorstehender Verfügung anweisen.

München, den 26. Dezember 1847.

Auf ꝛc. Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Einl. Nr. 11912. Exp. Nr. 12631.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Kaufmann Friedrich Adam Krenkel in Fürth als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft für den Bezirk der Stadt Fürth, statt des wegen Kränklichkeit

von dieser Funktion austretenden J. P. Pfähler zu Fürth gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. genehmiget worden ist.

Ansbach, den 16. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel

Einl. Nr. 2517. Exp. Nr. 12632.

(Das Erziehungs-Institut im Frauen-Kloster Sct. Walburg zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bischöfliche Official und Domkapitular J. M. Frieß zu Eichstädt auf sein Ansuchen von der kgl. besondern Inspektion des Erziehungs-Institutes bei dem Kloster Sct. Walburg dortselbst enthoben und dieselbe dem Klosterbeichtvater, Priester Caspar Reichenstätter übertragen worden ist.

Ansbach, den 17. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 12008. Exp. Nr. 12746.

(Die Schule zu Weigenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschul-Stelle zu Weigenhofen mit einem Einkommen von

200 fl.

worunter ein widerruflicher Ergänzungs-Zuschuß aus der Kreisschuldotation mit 18 fl. 22 kr. begriffen ist, wird zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche

bis 15. künftigen Monats

bei dem Landgericht Lauf, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Hersbruck einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten

bis letzten desselben Monats

hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 17. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 12044. Exp. Nr. 12749.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Veterinär-Anstalt in Würzburg erlassene Bekanntmachung vom 31. vor. Mts. im obigen Betreffe wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 18. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Am dritten Februar l. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 31. Dezember 1847.

Die kgl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Einl. Nr. 12142. Exp. Nr. 13095.

(Verlegung der Beschälstation Thalmässing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher in Thalmässing bestandene Beschäl-Station des allgemeinen Landgestütes wurde nach Greding verlegt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 19. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 10311. Exp. Nr. 13115.

(Veränderung in dem Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Ableben des Gemeindebevollmächtigten Johann Michael Fluhrer von Burgbernheim ist der Ersatzmann Maurermeister Joh. Andreas Weinberger von dort in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten berufen worden, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 19 Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1234. Exp. Nr. 1662.

(Die Erledigung der dritten Pfarr- und Hospitalpredigerstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die 1ste Pfarrstelle in Arzberg kommt die protest. 3te Pfarr- und Hospitalprediger-Stelle in Bayreuth in Erledigung und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt.

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	85 fl. — kr.	
b) $13\frac{1}{9}$ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäs	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
in Geld	57 fl. 15 kr.	
3) aus Gemeindekassen	— fl. $42\frac{1}{2}$ kr.	
4) von Privaten	6 fl. — kr.	
		191 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		1 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten — Wohnung		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) ständige Geldgefälle	12 fl. $42\frac{1}{4}$ kr.	
b. unständige Abgaben an Laudemien	4 fl. 40 kr.	
c) Frucht- und Schmalsaatzehnten	385 fl. — kr.	
d. Blutzehnten	7 fl. 30 kr.	
		409 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.
V. Einnahmen von Dienstesfunktionen		325 fl. 35 kr.
	Summa	978 fl. $19\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	3 fl. — kr.
	Reiner Ertrag	975 fl. $19\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 18. Januar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Februar l. Js. tritt in der an der Strasse zwischen Hof und Asch in Oberfranken gelegenen Stadt Rehau eine Brief- und Fahrposterpedition in Wirksamkeit, welche durch die täglichen Eilwagensfahrten zwischen Hof und Prag in unmittelbare Postverbindung gesetzt wird.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben, daß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe, Zeitungen und alle zur Ueberlieferung durch die Post-Anstalt geeignete Fahrpoststücke, sowie auch Reisende nach und von Rehau durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 16. Januar 1848.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung de dato München den 9. Januar d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das 9 Uhr Meß-Benefizium an der Stadt-Pfarrkirche zu Sct. Walburg in Eichstädt von dem Bischofe von Eichstädt dem Beichtvater bei dem dortigen Frauenkloster Sct. Walburg Priester Kaspar Reichenstätter verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Januar 1848.

Inhalt.

Die Bitte des Maschinen-Fabrikbesitzers Joh. Wilh. Engelhardt in Fürth um Empfehlung der von ihm gefertigten Feuerlösch Maschinen. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke Naila. — Veränderungen im Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Schwabach. — Veränderung in dem Personalstande der katholischen Kirchenverwaltung zu Schwabach. — Den Todtenschein für den angeblich aus Kempten gebürtigen, in Ungarn gestorbenen Schmiedgesellen Martin Aumüller. — Ein im Landgerichtsbezirk Neustadt a/A. aufgegriffenes, ohngefähr 12 Jahre altes Mädchen. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 11847. Exp. Nr. 12571.

(Die Bitte des Maschinenfabrikbesitzers Joh. Wilhelm Engelhardt in Fürth um Empfehlung der von ihm gefertigten Feuerlösch-Maschinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich in Folge der nachstehenden Zeugnisse des Central-Ausschusses des polytechnischen Vereines für Bayern, und der Wagenbauhauptmagazins-Verwaltung der kgl. Eisenbahnbau-Commission veranlaßt, bei eintretender Nothwendigkeit der Anschaffung von Feuerspritzen die Aufmerksamkeit der Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen auf die neuerrichtete privilegirte Löschmaschinen-Fabrik von J. W. Engelhardt et Comp. in Fürth zu wenden, welche hienach empfohlen zu werden verdient, da der nachstehende Preis-Courant zeigt, daß die daselbst gefertigten Feuerspritzen auch im Preiße vollkommen entsprechen.

Ansbach, am 16. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Der Central-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

In Folge der am 8. November vorgenommenen Untersuchung und Prüfung einer von dem Maschinen-Fabrikanten Engelhardt von Fürth gefertigten Feuerspritze wird demselben hiemit folgendes Zeugniß ausgestellt:

Die zur Probe gestellte Löschmaschine des Hrn. Engelhardt ist mit einigen Abänderungen und Verbesserungen ganz nach der Construction der bei dem Pompier-Corps in Paris eingeführten Spritzen, welche sich durch mehrjährige Erfahrung als sehr zweckmäßig und wirksam bewährt haben, gebaut. Vor den in Bayern bisher gebräuchlichen Spritzen haben diese Spritzen folgende wesentliche Vorzüge:

1) sie sind sehr einfach und können mit Leichtigkeit schnell und bequem in allen ihren Theilen untersucht und zerlegt werden;
2) bei verhältnißmäßig sehr großen Dimensionen und Leistungen des Pumpwerks sind sie sehr leicht, jedoch solid gebaut, so daß drei Mann hinreichen, dieselbe auf ihren zweiräderigen Wagen schnell zur Brandstätte zu bringen, und daselbst vom Wagen herabzunehmen;
3) wegen ihrer geringen Breite, welche nur drei Fuß beträgt, können dieselben in die schmalsten Gäßchen gebracht, ja selbst durch die Eingänge und in die höheren Stockwerke der Häuser getragen werden.
4) Wegen ihrer Einfachheit und Leichtigkeit können dieselben bei der solidesten Ausführung und bei Anwendung des besten Materials zu billigeren Preisen hergestellt werden, als die bisher gebräuchlichen Spritzen gleichen Effektes.

Die Engelhardt'sche Spritze, mit welcher die Probe angestellt wurde, hat zwei Pumpstiefel von $5\frac{1}{2}$ Duod. Zoll Weite und 9 Zoll Hub, und ist so eingerichtet, daß die Pumpe entweder das Wasser aus dem Wasserkasten der Spritze, oder vermittelst eines ledernen elastischen Schlauches aus irgend einem anderen Wasserbehälter ansaugen kann. Um hierin nach Belieben und augenblicklich wechseln zu können, ist die Spritze mit einer von Hrn. Engelhardt patentirten zweckmäßigen Wechselvorrichtung versehen. Zum Ausströmen des Wassers sind an der Spritze zwei Ausgangs-Oeffnungen angebracht, an welchen nach Bedarf das Wenderohr oder die Schläuche angeschraubt werden können; dieselben können nach Belieben beide zugleich oder auch einzeln zum Spritzen benützt werden.

Die mit dieser Spritze vorgenommene Probe, wobei das Wasser durch einen 20′ langen Saugschlauch aus einem Kanale der Isar gezogen wurde, ergab, daß dieselbe durch achtzehn Mann bedient, das Wasser aus zwei Wenderohren mit Mundstücken von $\frac{5}{8}$ Duod. Zoll Durchmesser auf eine Höhe von circa 80 Fuß trieb, und daß bei Anwendung nur eines Wenderohres von derselben Oeffnung der Wasserstrahl eine Höhe von circa 110 Fuß erreichte. Bei Messung des Wasserquantums ergab sich, daß die Spritze aus zwei angeschraubten Schlauchen in der Minute 8 Eimer Wasser lieferte.

Bezüglich der Ausführung dieser Feuerspritze ist noch zu bemerken, daß dieselbe als Produkt einer zu diesem Zwecke eingerichteten Maschinen-Werkstätte in allen Theilen sehr solid und sorgfältig gearbeitet befunden wurde.

München, den 10. November 1847.

Haindl.

Dr. C. G. Kaiser, Sekr.

Zeugniß.

Die unterzeichnete Verwaltung hat im Monat November d. Js. aus der unter der Firma J. W. Engelhardt et Comp. in Fürth bestehenden Maschinen-Fabrik des Herrn J. W. Engelhardt eine große fahrbare Feuerlösch-Maschine (Saug- und Druckspritze) empfangen.

Dieselbe ist nach einem neuen von dem Fabrikanten erfundenen sehr zweckmäßigen Systeme construirt, entspricht bezüglich ihrer Wirksamkeit allen Anforderungen, welche an eine derartige Maschine gemacht werden können, und ist in Beziehung der Arbeit ebenso solid als meisterhaft ausgeführt.

Dies wird auf Verlangen und der Wahrheit gemäß andurch mit Vergnügen bezeugt.

Nürnberg, den 17. Dezember 1847.

Die Wagenbau- und Hauptmagazins-Verwaltung der kgl. Eisenbahnbau-Commission.

(L. S.) Werder. Cullmann.

c. Bauernfeind.

Den Gleichlaut der Abschriften mit den produzirten Original-Zeugnissen bestätigt

Fürth, am 13. Januar 1848.

Stadtmagistrat.

Bäumen.

Hommel, Sekr.

Preis-Courant der kgl. bayer. privilegirten Löschmaschinen-Fabrik von J. W. Engelhardt et Comp. in Fürth.

Unsere größeren Druckspritzen mit den Zeichen A, B, C, D*) sind sich in ihrer Construktion ganz ähnlich, und nur in ihren Dimensionen verschieden. Sie können auf einem zweiräderigen Wagen bequem durch drei Mann gefahren und beim Gebrauche vom Wagen abgenommen werden.

Das Pumpwerk, die Canäle und Verschraubungen sind aus Messing, die große Luftblase und der Wasserkasten aus Kupferblech gefertigt. Alle einzelnen Bestandtheile sind eben so zweckmäßig als solid gearbeitet. Sämmtliche Spritzen haben eine sehr elegante Form.

Sollen diese Spritzen über Land gefahren werden, so wird ein Vorderwagen mit Sitz für drei Mann, ähnlich den Protzwägen der Artillerie, vor den zweiräderigen Spritzenwagen befestigt und solcher mit Pferden bespannt.

Druckspritze A mit zwei 6″ weiten Stiefeln bedarf 18 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute bei 60 Kolbenhuben 9 Eimer Wasser und tragt den Strahl aus einem Rohr auf 110′, aus zwei Rohren auf 70′ Höhe.

Als zur Spritze gehörig werden geliefert, die Schrauben- und Muttern-Schlüssel, zwei Stück 5′ lange Wendeschläuche mit den Verschraubungen, zwei Wenderohre, vier Mundstücke, zwei hölzerne Druckbäume, 100′ Hanf-Schläuche $2\frac{1}{8}$″ weit in drei Stücken, d. i. zwei Stücke à 25′, ein Stück à 50′, mit den Verschraubungen, ein zweiräderiger Transportwagen, zwei weidengeflochtene Körbe, ein Seil 70′ lang $\frac{1}{2}$″ dick, eine Axt. — Preis: . . . . fl. 700.

Druckspritze B mit zwei $5\frac{1}{2}$″ weiten Stiefeln, bedarf 16 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute $7\frac{1}{2}$ Eimer Wasser und tragt den Strahl aus einem Rohre auf 100′ und aus zwei Rohren auf 60′.

*) Bezüglich der Zeichnungen dieser Feuerlösch-Maschinen wollen sich diejenigen Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen, welche solche anzuschaffen gedenken, an die Löschmaschinen-Fabrik von J. W. Engelhardt in Fürth wenden.

Schlauchweite 2″, mit denselben Bestandtheilen wie Druckspritze A. — Preis: fl. 600.

Druckspritze C mit zwei 5″ weiten Stiefeln, bedarf 12 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 6 Eimer Wasser und trägt den Strahl aus einem Rohre auf 100′, aus zwei Rohren auf 60′.

Schlauchweite 2″, mit denselben Bestandtheilen wie Druckspritze A. — Preis: fl. 550.

Druckspritze D mit zwei $4\frac{1}{2}$″ weiten Stiefeln, bedarf 10 Mann zum Pumpen, liefert $4\frac{1}{2}$ Eimer Wasser in der Minute und trägt den Wasserstrahl auf 90′. Diese Spritze hat nur einen Wendeschlauch, ein Wenderohr, zwei Mundstücke, alle übrigen Bestandtheile wie A, Schlauchweite $1\frac{3}{8}$″. — Preis: . . . . fl. 500.

Druckspritze E ist tragbar durch 4 Mann, bedarf 6 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 3 Eimer Wasser auf eine Höhe von 60′.

Als zur Spritze gehörig werden geliefert: der Schraubenschlüssel, zwei hölzerne Druckbäume, ein 5′ langer Wendeschlauch, ein Wenderohr, zwei Mundstücke, 50′ Hanfschläuche in zwei Stücken à 25′ lang, $1\frac{1}{2}$″ weit, mit den Verschraubungen.

Das Pumpwerk ist von Messing, Windblase und Mundrohr von Kupfer, der vier Eimer fassende Wasserkasten von starkem Eisenblech mit Oelfarbe angestrichen. — Preis: . fl. 300.

Druckspritze F tragbar durch zwei Mann, hat nur einen $3\frac{3}{4}$″ Zoll weiten Stiefel, liefert mit drei Mann in der Minute $1\frac{1}{2}$ Eimer Wasser in gleichem Strahle auf eine Höhe von 50′. Sie ist versehen mit einem 5′ langen Wendeschlauch, einem Wenderohr, zwei Mundstücken, dem Mutterschlüssel. — Preis: . . . . fl. 125.

Druckspritze G tragbar für einen Mann, dieselbe hat einen $3\frac{1}{2}$″ weiten Stiefel und liefert in gleichem Strahle per Minute circa einen Eimer Wasser auf eine Höhe von 45′. Der Wasserkasten von Eisenblech faßt einen Eimer. — Preis: . . . . fl. 50.

Saug- und Druckspritzen fertigen wir ohne besondere Bestellung nur mit den Zeichen A. B. C. D. d. i. 6″, $5\frac{1}{2}$″, 5″, $4\frac{1}{2}$″ weiten Stiefeln an. Sie sind an Größe und Leistungsfähigkeit den Druckspritzen mit demselben Zeichen gleich.

Außer den bei der Druckspritze A namentlich aufgeführten Bestandtheilen haben sie noch 18′ elastische Saugschläuche in zwei Stücken à 9′ lang $2\frac{1}{2}$″ bis 2″ innere Weite, mit den Verschraubungen und einem kupfernen Seiher. Vermöge ihrer eigenthümlichen Construction können sie ebensowohl als Wasserzubringer (Hydrophor) wie als Spritze gebraucht werden, und eine besondere Einrichtung gestattet es, nach Belieben das Wasser bald aus dem Saugschlauche, bald aus dem Kasten zu ziehen. Diese Einrichtung ist bei ihrem Gebrauche als Spritze von großem Vortheile.

Saug- und Druckspritze A mit zweiräderigem Wagen und sonstigem Zubehör kostet		fl. 900.
„ „ „ B wie oben		fl. 800.
„ „ „ C wie oben		fl. 725.
„ „ „ D wie oben		fl. 650.
Vorderwägen werden geliefert nach Wunsch um den Preis von .	fl. 70. bis	fl. 120.
50′ Hanfschläuche für A mit Verschraubungen		fl. 23.
50′ „ „ B und C mit Verschraubungen		fl. 22.
50′ „ „ D mit Verschraubungen		fl. 20.
25′ „ „ E und F mit Verschraubungen		fl. 10.

Unsere Preise sind per comptant hier gelegt.

Verpackung wird möglichst billig berechnet.

Garantie ein Jahr.

Einl. Nr. 10292. Exp. Nr. 13122.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. Dezember v. Js. die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts im Landgerichtsbezirke Naila dem dortigen kgl. Advokaten Millitzer übertragen worden sei.

Ansbach, den 19. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel

Einl. Nr. 10151. Exp. Nr. 13196.

(Veränderungen im Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des auf den Grund der Bestimmungen des Art. 16 der Gemeindewahlordnung und des §. 78 des revidirten Gemeindeedikts der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten zu Schwabach enthobenen Bierbrauers Johann Georg Hauck ist der Ersatzmann Bierbrauer Adam Käser und an die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Johann Baptist Wohlwend dortselbst der weitere Ersatzmann Bierbrauer Andreas Hassold als Gemeindevollmächtigter in Funktion berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 19. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 10152. Exp. Nr. 13139.

(Veränderung in dem Personalstande der katholischen Kirchenverwaltung zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Mitgliedes der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Schwabach Johann Baptist Wohlwend ist der Ersatzmann Schlossermeister Lorenz Krauß von dort als Mitglied der gedachten Kirchen-Verwaltung in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 19. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 12312. Exp. Nr. 13399.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Todtenschein für den angeblich aus Kempten gebürtigen, in Ungarn gestorbenen Schmiedgesellen Martin Aumüller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem, auf diplomatischem Wege dem kgl. Ministerium des Innern mitgetheilten Todtenschein der Pfarrei Gyentyámos im Torontaler Comitate in Ungarn, ist in dem Pfarrorte am 31. März 1847 der Schmiedgeselle Martin Aumüller angeblich aus Kempten, katholischer Religion, ungefähr 39 Jahre alt, auf der Wanderschaft plötzlich gestorben. Die von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg angeordneten und auch auf die im dortigen Kreise befindlichen Orte Kemnat ausgedehnten Erhebungen haben aber ergeben, daß der Verstorbene jenem Regierungsbezirke nicht angehörte. Weil nun jedoch Bayern als dessen Heimathsland angegeben ist und die Nachricht von dem Tode und der Todtenschein selbst für die Angehörigen von Belang ist, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchsten Auftrages die Weisung, über die Persönlichkeit des Martin Aumüller Erkundigung einzuziehen, und namentlich dessen Geburts- oder Heimathsort zu ermitteln, relevante Ergebnisse sofort vorzulegen, entgegengesetzten Falles aber binnen

4 Wochen

Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 20. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 12497. Exp. Nr. 13478.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Ein im Landgerichtsbezirk Neustadt a/A. aufgegriffenes, ohngefähr 12 Jahre altes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich ergeben hat, daß das unterm 23. Oktober vor. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 86 Seite 488 ausgeschriebene Mädchen mit dem in Schwabach am 17. August vor. Jahrs aufgegriffenen, ausgeschrieben unterm 1. September vor. Jahrs

(Kreisblatt pro 1847 Nr. 71 Seite 403)

identisch ist, und über dessen Heimaths-Verhältnisse die nöthigen Aufschlüsse erhoben sind, so haben weitere Recherchen und Anzeigen zu unterbleiben.

Ansbach, den 23. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 16. Januar 1848 haben sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Carl Rogenhofer in Waldsassen auf die erledigte zweite Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Rothenburg an der Tauber zu versetzen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	93	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	76	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	660	—

Augsburg, den 20. Januar 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Samstag, den 29. Januar 1848.

Inhalt.

Veränderung im Personalstande des Magistrats zu Eschenbach. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens — Die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr 1847/48. — Taxen und Stempel für Vergleiche. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1848. — Das Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß-Lobenstein'schen Regierung über das Trauungs-Recht.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 10699. Exp. Nr. 13584.

(Veränderung im Personalstande des Magistrats zu Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Georg Friedel zu Eschenbach wurde der Ersatzmann, Maurermeister Franz Anton Rathgeber von dort, als bürgerlicher Magistrats-Rath in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 22. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 10727. Exp. Nr. 13582.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember v. Js. wurde zu der Aufstellung des k. Advokaten Neidert zu Bamberg an die Stelle des vormaligen Advokaten Glaser daselbst zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken zu Bamberg im Einverständnisse mit dem k. Justiz-Ministerium die Genehmigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 22. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 13977.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 (Reggs. Bl. 1811 S. 617 und Reggs. Bl. 1812 S. 900) dann des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (Gesetzblatt 1846 S. 81), sind von den Distrikts-Polizei-Behörden die vorgeschriebenen Erhebungen über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1847 stattgefundenen Gersten- und Hopfen-Einkäufe gepflogen worden.

Auf den Grund der hienach ermittelten Gersten- und Hopfen-Durchschnitts-Preiße wird von der unterfertigten Stelle die Taxe des Sommerbieres für das Sudjahr $18\frac{47}{48}$ für die beiden im Regierungs-Bezirke bestehenden Tax-Distrikte auf

4 kr. 2 Pf., wörtlich Vier Kreuzer zwei Pfennig

für die Maas vom Ganter

festgesetzt, und hiebei den Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, sogleich die nöthigen Bekanntmachungen und Anschläge zu verfügen, sowie die genaue Einhaltung der, bezüglich der Tarifmäßigkeit des Bieres, und des Minutoverschleißes durch die produzirenden Brauer erlassenen Kreisblatt-Ausschreiben vom 29. Dezbr. 1847 Nro. 9692 und 11. Januar l. Js. Nro. 11154 zu überwachen, wobei noch bemerkt wird, daß in jenen Orten, wo wegen des zur Erhebung kommenden Lokal-Malz-Aufschlages der Schenkpreis auf ungerade Pfennige sich berechnet, nach §. 7 des allegirten Gesetzes — der Biersatz vom 1. Mai bis 15. Juli l. Js. incl. um 1 Pf. für die Maas hinauf, und vom 16. Juli l. Js., und für die ganze übrige Dauer des Sommerbiers um 1 Pf. herabzusetzen ist.

Ansbach, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7473. Exp. Nr. 9904.

An sämmtliche kgl. Gerichtsbehörden und Taxämter von Mittelfranken.

(Taxen und Stempel für Vergleiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Ergänzung zu dem Ausschreiben vom 4. Dezember 1846 im Kreisblatte Seite 596, werden zu Folge Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 11. d. M. nachstehende weitere Vorschriften für die Taxirung und Stempelung der gerichtlichen Vergleiche ertheilt:

1) es ist darauf zu sehen, daß, wenn ein Transakt wegen der Beschaffenheit seines Gegenstandes in den Bereich des §. 17. der provisorischen Taxordnung von 1810 fällt, die obrigkeitliche Briefs-Errichtung nicht unterbleibe;

2) in andern Fällen hat es darauf anzukommen, ob die Transigenten einen Vergleich mit allen in der Bayerischen Gerichtsordnung Cap. 17. §. 1. Nro. 9. vorgezeichneten Förmlichkeiten behandeln lassen wollen, oder nicht; hiernach entscheidet es sich, ob derselbe (mit Rücksicht auf die Taxfreiheit unter 1000 fl.) der provisorischen Taxordnung von 1810 oder jener für streitige Fälle von 1735 unterliege;

3) die Protokolle, in welchen Vergleichs-Verhandlungen vorkommen, unterliegen dem Klassenstempel zu 3 Kreuzern (Stempelmandat von 1812. Abschnitt III. § 7. erste Klasse lit. d); die gerichtlichen Vergleichsratifikatorien aber müssen, auch wenn sie gleich am Schlusse des Protokolls angefügt sind, mit dem Gradations-Stempel, oder mit dem Klassenstempel zu fünfzehn Kreuzer versehen werden. (Stempelmandat Absch. II. §. 3. lit. d. und Absch. III. §. 7. zweite Klasse lit. c).

4) Werden über einen Vergleich Urkunden ausgefertigt, so sind ebenfalls die — nach Beschaffenheit und Inhalt der Urkunden als einschlägig erscheinenden Vorschriften anzuwenden. (Stempelmandat §. §. 3 lit. c. 4. 5. 7. zweite Klasse. lit. c. „Gerichtsurkunden, in so ferne sie nicht zu andern Stempelrubriken geeignet sind" und §. 9).

Ansbach, am 26. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Eyrer, Direktor.

Freyer.

Einl. Nr. 12586. Exp. Nr. 13978.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30 Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Februar 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	2 pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	9 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	14 kr.	2 pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch	"	"	. . . .	8 kr.	2 kr.
Hammelfleisch	"	"	. . .	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch	"	"	. . .	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund			. .	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch	"	"	. . .	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch	"	"	. . .	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch	"	"	. . .	13 kr.	2 pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 12964. Exp. Nr. 13999.

(Das Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß-Lobenstein'schen Regierung über das Trauungs-Recht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf höchsten Befehl wird nachstehendes Rescript des königl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. dieses zur allgemeinen Nachachtung hiemit veröffentlichet.

Ansbach, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., mit der fürstlich Reuß-Plauischen Landesdirektion zu Ebersdorf, welche gemäß Erklärung derselben vom 12. November 1847 hiezu gleichfalls die landesfürstliche Ermächtigung erhalten hat, eine auf alle Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürstenthums Reuß-Lobenstein-Ebersdorf ohne Unterschied der Confession anwendbare Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß fortan bei Verehelichungen zwischen Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf das Trauungsrecht jederzeit dem Pfarrer des zukünftigen Wohnorts der Brautleute, also dem Pfarrer des Staats, in welchen die Einwanderung des Bräutigams oder der Braut erfolgt, zustehen, jedoch den Brautleuten gegen Entrichtung der Stolgebühren an diesen Pfarrer gestattet seyn soll, sich auch von dem Pfarrer des bisherigen Wohn-

orts des Bräutigams oder der Braut, aus welchem die Auswanderung stattfindet, trauen zu lassen, während dem letzteren Pfarrer außerdem nur das Recht der Proklamation und der Ausstellung der Dimißorialien gegen Bezug der hiefür festgesetzten Gebühren zukommen soll.

Hievon werden sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Uebereinkunft durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Nachachtung zu veröffentlichen.

München, den 18. Januar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Oberkirchen- und Schulrath
Neumayr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Mittwoch den 2. Februar 1848.

Inhalt.

Die Erledigung der Schulstelle zu Willanzheim. — Die erledigte Nebenschule zu Grub. — Die Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres. — Den Vollzug des Gesetzes über das Eisenbahn-Anlehen. — Den gegenwärtigen Personalstand der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 12916. Exp. Nr. 13837.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Willanzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Willanzheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

Dreihundert neunzig vier Gulden achtzehn Kreuzer
(394 fl. 18 kr.)

wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem kgl. Landgerichte Markt Bibart oder der kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion Iphofen zu Markt Bibart bis 24. Februar 1848 einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 8. März 1848 hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 25. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 13114. Exp. Nr. 14280.

(Die erledigte Nebenschule zu Grub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschule zu Grub, welche einschließlich eines widerruflichen Beitrages aus der Kreisschuldotation von 73 fl. ein Einkommen von

„200 fl.“

gewährt, wird zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 20. künft. Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Altdorf zu übergeben, von diesen Behörden aber bis letzten desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 12961. Exp. Nr. 13948.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden

(Die Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt über die Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres wörtlich, was folgt:

Titel II.

„Art. 22. Der Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Braujahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er dießfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben soll.

Art. 23. Daher muß sich der Wirth zu Michaelis jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen, alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen, und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Art. 25. Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern paktirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Brauer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr giltig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert, oder aufgehoben werden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.“

Zur Vermeidung mehrfacher Nachtheile und Mißstände, welche aus der Nichtbeachtung dieser verordnungsmäßigen Vorschriften für das Publikum sowohl, als für die Brauer und Wirthe ent-

stehen könnten, werden dieselben in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 21. l. Mts. mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß diese Artikel durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 weder ausser Giltigkeit gesetzt, noch in irgend einer Weise abgeändert wurden.

Dabei erhalten sämmtliche Polizei-Behörden die Weisung, denjenigen Brauern und Wirthen, welche wegen unzulässigen Austrittes während des Sudjahres, oder wegen Deckung des Jahres-Bedarfes Anzeigen erstatten, den möglichst schnellen amtlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Ansbach, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 8092. Exp. Nr. 10228.

(Den Vollzug des Gesetzes über das Eisenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 24. dieses Monats auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst anzuordnen geruht, daß zur Erleichterung der Theilnahme an den Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent und dem gestatteten Arrosement, auch die kgl. Rentämter angewiesen werden sollen, von jedem Darleiher solche Anlehen mit und ohne Arrosirung nebst den ältern Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Proz. Behufs der Uebersendung an die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen, gegen Interimsbescheinigung in Empfang zu nehmen, so wie den Darleihern die arrosirten und neuen Obligationen zu behändigen und hiefür weder Postporto noch eine andere Gebühr zu erheben.

Diese allerhöchste Anordnung wird unter dem Bemerken durch das Intelligenzblatt veröffentlichet, daß hierüber auch im Regierungs-Blatt demnächst eine Bekanntmachung der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission erscheinen wird, und daß die sämmtlichen allgemeinen Rentämter heute bereits mit den erforderlichen Weisungen versehen worden sind.

Ansbach, am 31. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den gegenwärtigen Personalstand der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Satzungen für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank §. 26 und 31 wird der gegenwärtige Personalbestand der satzungsgemäß erwählten Mitglieder der Bank-Administration mittelst des nachgesetzten Verzeichnisses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Januar 1848.

Der königl. Commissär bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

v. Bezold, Ministerial-Rath.

Verzeichniß der dermaligen Mitglieder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank:

1) Franz Xaver Riezler, Kaufmann, erster Direktor;
2) Ludwig Negrioli, Großhändler, zweiter Direktor;
3) Joseph Riezler, Kaufmann,
4) Lippmann Marx, Privatier,
5) Ludwig Knorr, Kaufmann,
6) Franz Lindauer, Privatier,
7) Herrmann von Krafft, Banquier,

} Administratoren.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$91\frac{1}{2}$	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	76	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	660	—

Augsburg, den 27. Januar 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Samstag, den 5. Februar 1848.

Inhalt.

Die Ausstellung von Vorweisen zum Werg- und Flachs-Ankauf. — Die Bildung eines Vieh-Versicherungs-Vereins. — Die Wiederbesetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Leuzenbronn. — Den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 bezüglich des von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreises. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Färbung des Papiers und der Tapeten mit arseniksaurem Kupfer — Ergänzung des Mitgliederstandes bei dem Kreis-Comité — Rückständige Beitrags-Einzahlungen der verehrlichen Perceptüren und resp. Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 12720. Exp. Nr. 14276.

An sämmtliche Stadtcommissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte in Mittelfranken.

(Die Ausstellung von Vorweisen zum Werg- und Flachs-Ankauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Amtliche Vorweise zum Werg- und Flachs-Ankaufe sind dazu mißbraucht worden, dem Bettel und dem Streunen nachzugehen; dieser Mißbrauch wurde dadurch möglich, daß mittellose und unangesessene Individuen solche Vorweise erhielten.

Demnach werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, an Amtsgehörige, welche auswärts Flachs und Werg aufkaufen wollen, nur dann die hiezu verlangten Vorweise verabfolgen zu lassen, wenn dieselben nicht allein die zum Aufkaufe des Flachses und Werges, wie zur Reise und dem Aufenthalte nothwendigen Geldmittel besitzen, sondern auch nach ihren individuellen Verhältnissen überhaupt einen Mißbrauch der Legitimation zum Bettel, Streunen oder Vagiren nicht besorgen lassen; noch überdieß aber unangesessenen Individuen die Ausstellung einer Reise-

legitimation zum Behufe des Flachs- und Werg-Ankaufes in der Regel ganz zu verweigern, wenn nicht dieselben erwiesenermassen als Handlungsreisende in den Diensten von Kaufleuten oder Fabrikanten stehen, und in dieser Eigenschaft zum fraglichen Ankauf eine Reiselegitimation brauchen sollten.

Sämmtliche Polizeibehörden haben Personen, welche Flachs und Werg aufkaufen, ohne sich überhaupt und insbesondere über den Besitz der nöthigen Baarschaft ganz befriedigend ausweisen zu können, den Aufenthalt und die Fortsetzung der Reise zu beanstanden, solchen aber, welche die in Händen habenden Vorweiße mißbrauchen, die letzteren abzunehmen, und den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu übersenden.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen über Bettler und Landstreicher in Anwendung.

Ansbach, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 10279. Exp. Nr. 14259.

(Die Bildung eines Vieh-Versicherungs-Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) daß nach den in der Beilage abgedruckten Satzungen ein allgemeiner Viehversicherungs-Verein für das Königreich Bayern, jedoch ohne Garantie oder Haftung des Staates sich bilde;

2) daß die Direktion dieses Vereines vorläufig ihren Sitz in Bayreuth nehme, und die Vorstandschaft bis zur nächsten General-Versammlung dem vormaligen Rentenverwalter Ziegelmüller übertragen werde, welcher für die Kassier- und Ausschußstellen je vier Individuen, und die Agenten unter Vorlage legaler Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse in Vorschlag zu bringen hat;

3) daß dem Vereine ein amtlicher Commissair zur Beiwohnung der Generalversammlung und zur zeitweisen Kenntnißnahme von der Geschäftsführung und von der Ausdehnung des Vereines beigegeben werde, und daß

4) die Satzungen des Vereines nur als vorläufige, nach Ablauf von höchstens zwei Jahren auf den Grund der bis dahin sich ergebenden Erfahrungen zu revidirende veröffentlicht werden.

Da übrigens nach vorliegender Anzeige auswärtige Viehversicherungs-Vereine, ohne die Allerhöchste Genehmigung zu besitzen, Versicherungs-Verträge in Bayern einzugehen versucht haben, so steht zu erwarten, daß die nunmehr durch den im Inlande gebildeten Verein dargebotene Versicherungs-Gelegenheit von den Viehbesitzern werde benützt und durch thätiges Zusammenwirken für das Interesse dieser, für die Viehzucht nicht unwichtigen Anstalt, deren kräftiges Aufblühen werde ermöglicht werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten demnach auch in Folge Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. und Js. den Auftrag, gegen jenes vorschriftswidrige

Verfahren auswärtiger, für Bayern nicht genehmigter Vereine geeignet einzuschreiten, und in dergleichen Fällen Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 13402. Exp. Nr. 14525.

(Die Wiederbesetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Leuzenbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Leuzenbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„342 fl. 35 kr."

wird zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche bis letzten künft. Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Rothenburg zu überreichen, und von diesen Behörden bis 10. März d. Js. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Januar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 13550. Exp. Nr. 14541.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 18 Dezember 1847 bezüglich des von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehend ein Abdruck der unterm 26. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und gegebenen Falles zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 1386.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den durch das kgl. Landgericht Kronach veranlaßten Anfragebericht unter Rücksendung der Beilage nachstehende Entschließung ertheilt:

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 die Bestimmung im Abschn. III. Ziff. 40 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 23. Mai

1846 machen hinsichtlich des Ganterpreises und bezüglich des von 1831 an bewilligten Schenkpreises keinen Unterschied zwischen Brauern (Inhabern selbstständiger Brauereien) und zwischen brauberechtigten Bürgern.

Beide sind daher unter der Herrschaft dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht blos hinsichtlich aller Preis Categorien, sondern auch hinsichtlich der Qualität der Biere und der verwirkten Strafen ganz gleichgestellt.

Es liegt somit kein Grund vor, die brauberechtigten Bürger von der Theilnahme an der durch die allerhöchste k. Entschließung vom 18. Dezember 1847 gestatteten Erhebung des Schenkpreises von jenem Biere, welches sie in einem Communal-Bräuhause erzeugt haben, und an die ihre Zech- und Wirthschafts-Localitäten besuchenden Gäste in minuto verzapfen, auszuschließen, wogegen sie auch gleich den selbstständigen Brauern gehalten sind, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

Würde ein bräuberechtigtes Gemeindeglied sein erzeugtes Bier unter der Tare minutiren wollen, so kann dieß unter Beachtung der in der Ministeral-Entschließung vom 4. Juny 1826 enthaltenen Vorschriften geschehen.

(Döllingers Verordnungs-Sammlung Theil 14. Band 3. Seite 1186.)

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach ungesäumt sämmtliche untergeordnete Polizeibehörden zu verständigen.

München, den 26. Januar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Exp. Nr. 13747.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

Kammer des Innern.

Vorstellung des Michael Daum und Cons. aus Mkt. Neuhof vom 30. Dezember 1847.
" des August Reifferscheid aus Coblenz, s. d.
" der Eva Röttenbacher aus Eschenbach vom 16. Januar 1848.
" der Kunigunda Ortlopf aus Nürnberg vom 16. Januar 1848.
" des Karl Mößmeringer aus München s. d.
" des Anton Schuster aus München s. d.

Ansbach, am 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nr. 13295. Exp. Nr. 14645.

(Färbung des Papiers und der Tapeten mit arseniksaurem Kupfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Januar l. Js. wird das im Regierungs-Ausschreiben vom 15. Juli 1845

Intelligenzblatt 1845 Nr. 57 S. 397

ausgesprochene Verbot des Gebrauches von arseniksaurem Kupfer als Farbestoff bei Tapeten und Anstrichen, somit auch das Verbot der Fabrikation und des Absatzes, sowie des Gebrauches fraglicher Tapeten, in Gemäßheit allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs aus industriellen Rücksichten und insbesondere in der Erwägung, daß dieser Maßregel ohne Ausdehnung auf das ganze Gebiet des Zollvereines der erwünschte Erfolg nicht gesichert zu werden vermag, hiemit modificirt, und die Anwendung des Schweinfurter Grün (arseniksaurers Kupfer) insoferne gestattet, als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet sind, und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befestigt ist.

Indem daher das Publikum wiederholt vor dem Gebrauche der ungeglätteten mit arseniksaurem Kupfer gefärbten Tapeten, sowie vor dem Anstriche der Wände mit dergleichen Farben ohne gute Bindemittel verwarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, den betreffenden Fabrikanten, Handels- und Gewerbs-Leuten von vorstehender Modifikation des obenerwähnten Ausschreibens die geeignete Eröffnung zu Protokoll zu machen.

Ansbach, den 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Mitgliederstandes bei dem Kreis-Comité betr.)

Nachträglich zu unserem Ausschreiben vom 6. September bringen wir den Eintritt des als Ersatzmann bei jüngster Ergänzungswahl für das Kreis-Comité gewählten königl. Forstkommissärs Herrn Freiherrn von Crailsheim in das Kreis-Comité an die Stelle des kürzlich verlebten Comité-Mitgliedes, Gastwirth Herrlen von Wassermungenau, zur öffentlichen Kenntniß.

Ansbach, den 29. Januar 1848.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken.

Freiherr von Welden, I. Vorstand.

Donner, Ver.-Sekr.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Bei dem nunmehrigen Abflusse des Jahres 1847 erlauben wir uns, die verehrlichen Perceptoren und resp. Mitglieder des Vereins, welche noch mit Beitrags-Einzahlungen im Rückstande sind, um baldig gefällige Erledigung, insbesondere jener der Vorjahre, wo der-

gleichen noch bestehen, zu ersuchen, um mit dem General-Comité hierauf definitiv abrechnen zu können.

Ansbach, den 29. Januar 1848.

Freiherr von Welden, I. Vorstand.

Donner, Ver.-Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Februar 1848.

Inhalt.

Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1848 aus der Altersklasse 1826. — Den Umlauf falscher Kronenthaler und Sechskreuzerstücke. — Bekanntmachung von Holzverkäufen. — Die Beiziehung des ärztlichen Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 14067. Exp. Nr. 14989.

An sämmtliche kgl. Militär-Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1848 aus der Altersklasse 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Berichtigung der Conscriptionslisten und die Bescheidung der angebrachten Reclamationen und Berufungen nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes durch den k. obersten Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken erfolgt ist, und das k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 10. Dezember v. J. angeordnet hat, daß die Aushebung zur Heeres-Ergänzung im Jahre 1848 unfehlbar am 1. März d. J. zu beginnen habe; so wird den sämmtlichen k. Conscriptionsbehörden der Termin, an welchem die betreffenden Contingente abzustellen sind, unter dem Beifügen eröffnet, daß jedesmal an dem der Aushebung vorhergehenden Tage das Messen und die ärztliche Untersuchung der Conscribirten durch die Ober-Visitations-Commission des k. obersten Rekrutirungs-Rathes Morgens 8 Uhr stattfinden werde, und daß demnach das einschlägige Contingent, dessen Betrag nach Eintreffen der deßfallsigen höchsten Weisungen sogleich bekannt gegeben werden wird, in Begleitung des Gerichtsdieners rechtzeitig im Lokale des k. obersten Rekrutirungs-Rathes zu erscheinen habe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, ungesäumt

1) die Ablieferungslisten, welche die ganze aufrufsfähige Mannschaft, einschlüssig der zu gut zu rechnenden Conscribirten zu umfassen hat, nach Inhalt des lithographirten Ausschreibens vom 16. Mai 1845 Nr. 22901,

2) das Verzeichniß der zur Beurlaubung ohne Raten (als übercomplett) in Antrag zu bringenden Conscribirten nach Vorschrift des lithographirten Ausschreibens vom 10. März 1845 Nr. 17907,

3) das Verzeichniß der freiwillig zugegangenen Conscribirten, und

4) das Verzeichniß der, der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten nach höchsten Ministerial-Ausschreiben vom 29. März 1831 (Döllinger, V. S. B. X. Seite 131 und 132) und der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 28. Juni 1842 Nr. 23360

anzufertigen, und unter Anfügung der Loosungs-Liste nach der Reihenfolge der Loos-Nummern bis zum Aushebungs-Termine in Vorlage zu bringen.

Aushebungs-Termine.

I. Donnerstag den 2. März 1848:

1) Stadt Ansbach,
2) Landgericht Ansbach,
3) „ Heilsbronn,
4) „ Leutershausen;
5) Herrschaftsgericht Mkt. Einersheim.

II. Samstag den 4. März 1848:

6) Stadt Rothenburg,
7) Landgericht Mkt. Bibart,
8) „ Feuchtwangen,
9) „ Nürnberg.

III. Dienstag den 7. März 1848:

10) Stadt Nürnberg,
11) Landgericht Rothenburg.

IV. Donnerstag den 9. März 1848:

12) Stadt Fürth,
13) Landgericht Erlangen,
14) „ Hersbruck,
15) Herrschaftsgericht Hohenlandsberg.

V. Samstag den 11. März 1848:

16) Stadt Erlangen,
17) Landgericht Beilngries,
18) „ Eichstädt,
19) „ Mkt. Erlbach.

VI. Dienstag den 14. März 1848:

20) Stadt Schwabach,
21) Landgericht Pleinfeld,
22) „ Uffenheim,
23) „ Windsheim,
24) Herrschaftsgericht Schwarzenberg.

VII. Donnerstag den 16. März 1848:

25) Stadt Eichstädt,
26) Landgericht Altdorf,
27) „ Lauf,
28) „ Schwabach,

VIII. Samstag den 18. März 1848:

29) Stadt Dinkelsbühl,
30) Landgericht Greding,
31) " Gunzenhausen,
32) " Wassertrüdingen,
33) Herrschaftsgericht Burghaslach.

IX. Dienstag den 21. März 1848:

34) Landgericht Cadolzburg,
35) " Dinkelsbühl,
36) " Neustadt a/A.,
37) Herrschaftsgericht Pappenheim.

X. Donnerstag den 23. März 1848.

38) Landgericht Heidenheim,
39) " Herrieden,
40) " Kipfenberg,
41) " Schillingsfürst,
42) " Weissenburg,
43) Herrschaftsgericht Ellingen.

Ansbach, am 4. Februar 1848.

Der königliche oberste Recrutirungs-Rath von Mittelfranken.

Freiherr von Welden.

Oertel.

Einl. Nr. 13638. Exp. Nr. 14868.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Umlauf falscher Kronenthaler und Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Stadtmagistrat Nürnberg wurde am 8. vorigen Monats ein falscher Kronenthaler aus Zinn bestehend, und Abguß einer ächten Münze, dann vom k. Landgericht Leutershausen am 12. des vorigen Monats ein falsches Sechskreuzerstück großherzoglich hessischen Gepräges, aus Kupfer bestehend, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert, vorgelegt.

Indem das Publikum vor Annahme solcher falschen Kronenthaler und Sechser gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf den Verbreiter derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 3. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 13424. Exp. Nr. 14956.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Bekanntmachung von Holzverkäufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierungsfinanzkammer kommt der Fall öfter vor, daß die

Gemeindevorsteher die Bekanntmachung der von den k. Forstbehörden ausgehenden Cirkularien über die Holzverkaufs-Termine an die Gemeindeglieder versäumen, wodurch nicht nur dem k. Forstärar Nachtheil zugeht, sondern auch das Interesse der holzbedürftigen Gemeindeglieder und Ortsbewohner vernachlässiget wird. Es ergeht demnach an sämmtliche Magistrate und Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, zur jederzeit unweigerlichen Veröffentlichung der fraglichen Zirkularien, und den darin kund gegebenen Holzverkaufsterminen möglichst beizutragen und wegen allenfallsiger Nichtbeachtung dieser Weisung auf erhaltene Anzeige von Seite der Forstbehörden in angemessener Weise einzuschreiten.

Ansbach, den 3. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

An sämmtliche Untersuchungs-Gerichte von Mittelfranken.

(Die Beiziehung des ärztlichen Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten von Mittelfranken nachstehende Justiz-Ministerial-Entschließung, welche hinsichtlich der Beiziehung des ärztlichen Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen am 23. l. Mts. erlassen wurde, bekannt gemacht, nach welcher sich in vorkommenden Fällen zu achten ist. —

Eichstädt, den 29. Januar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Aus einer zur Vorlage gekommenen Untersuchungssache wurde ersehen, daß zur Besichtigung und Oeffnung einer Leiche wegen Verhinderung des Gerichtsarztes zwei zur Praxis berechtigte Aerzte und ein Wundarzt beigezogen wurden.

Das kgl. Justiz-Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, im Einverständnisse mit dem kgl. Finanz-Ministerium und nach dem Gutachten des kgl. Appellations-Gerichts zur Vermeidung aller überflüssigen Kosten darauf aufmerksam zu machen, daß es genüge, wenn in dem im Art. 243 Absatz 2 am Ende Theil II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Nothfalle auch nur ein zur Praxis berechtigter und beeideter Arzt und ein geprüfter und approbirter beeideter Wundarzt, welcher zugleich die Sektion der Leiche besorgt, beigezogen wird.

Das kgl. Appellationsgericht wird beauftragt, gegenwärtige Entschließung den sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten seines Bezirkes zur Kenntniß und Beachtung mitzutheilen.

München, den 23. Januar 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Beisler.

An das kgl. Appellations-Gericht von Mittelfranken.

Die Beiziehung des ärztlichen Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Hauck.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 12

Ansbach. Samstag, den 12. Februar 1848.

Inhalt.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Holzingen. — Rotzkrankheit unter den Pferden. — Das Verfahren bei Auswanderungen nach dem Königreiche Polen. — Kirchen-Collekte für den Bau eines protestantischen Schul- und Bethauses in Brunnenreuth. — Erledigung der I. Pfarrstelle und des Dekanats Berneck. — Erledigung der IV. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1848.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 13761. Exp. Nr. 15012.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Holzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle in Holzingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

216 fl. 48 kr.

wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind bis letzten d. Mts. bei dem fürstlichen Herrschaftsgerichte Ellingen oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Weissenburg zu überreichen, und von diesen Behörden bis 10. künft. Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher einzusenden.

Bemerkt wird, daß eine Reparatur des Schulhauses bevorsteht.

Ansbach, den 4. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 14000. Exp. Nr. 15192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vorigen Monate ist es in Fürth und Nürnberg vorgekommen, daß ein auswärtiger Fuhrmann ein Pferd mit sich gebracht hat, welches im hohen Grade mit der Rotzkrankheit behaftet war.

Sämmtliche Polizeibehörden werden deßhalb angewiesen, fortwährend ein wachsames Auge auf die Pferde ihres Distriktes zu halten, und in vorkommenden Fällen keine der im Regierungs-Ausschreiben vom 15. September 1846 (Intelligenz-Blatt Seite 466 bis 471) vorgeschriebenen Maßregeln ausser Acht zu lassen, sowie auch die Bezirks-Thierärzte und die Wirthshausbesitzer, namentlich in Grenzorten, hienach zur strengen Aufsicht über fremde Pferde anzuhalten.

Ansbach, den 5. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 14139. Exp. Nr. 15272.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Das Verfahren bei Auswanderungen nach dem Königreiche Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend Abschrift der höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. mit dem Auftrag, sich in allen Fällen, wo bayer. Unterthanen um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Polen nachsuchen, strengstens an die hier gegebenen Direktiven zu halten.

Ansbach, den 5. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 32266.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte königl. Ministerium findet sich veranlaßt, zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Auswanderung bayer. Unterthanen nach dem Königreiche Polen ergeben haben, im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeussern, und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 7. v. Js. Nr. 14254 Nachstehendes zu verfügen:

1) Jeder die Auswanderung nach Polen nachsuchende bayer. Unterthan ist verpflichtet, bei

der zuständigen bayer. Behörde vorerst die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung

(Döllingers-Verordnung-Sammlung, Bd. III. S. 62 und flgd.)

nachzuweisen, hiebei insbesondere auch die Größe und Beschaffenheit des zu exportirenden Vermögens mit Genauigkeit anzugeben und rücksichtlich der Aufnahme und Niederlassung in Polen wenigstens eine vorläufige Bescheinigung von Seite der betreffenden polnischen Ortsbehörde beizubringen.

2) Nach Erfüllung dieser Vorbedingungen soll dem Auswanderer mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Ausschreibens vom 25. September 1841 Nr. 19886 ein eventuelles Zeugniß über die seinerseitige Bewilligung zur Auswanderung und Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande ertheilt, und demselben von dem besitzenden und zu exportirenden Vermögen, unter Ausstellung eines genauen Vermögens-Zeugnisses, soviel freigegeben werden, als zur Reise Behufs der Einleitung zur Niederlassung etwa erforderlich ist.

3) Wenn hienach von Seite des Auswanderers auf Grund der vorerwähnten Zeugnisse deren Legalisirung bei der kaiserl. russischen Gesandtschaft nachzusuchen ist, — eine von der k. polnischen Ortsbehörde ausgefertigte und von der einschlägigen höheren Landesstelle bestätigte, oder von der letzteren selbst ausgestellte, in beiden Fällen aber von der kaiserl. russischen Gesandtschaft dahier legalisirte Urkunde darüber, daß er sich mit obrigkeitlicher Bewilligung faktisch in Polen niedergelassen, und die Eigenschaft eines kaiserlich russischen Unterthans wirklich erlangt habe, beigebracht sein wird, so soll dann erst die definitive Bewilligung zur Auswanderung und die Erlaubniß zur Vermögens-Exportation mit dem Beifügen ertheilt werden, daß hiermit der Unterthans-Verband des Auswanderers zu Bayern gelöst erscheine, und daß dessen Rückkehr nach Bayern und die Wiederaufnahme als Unterthan daselbst durch die von der zuständigen Behörde zu bewilligende neue Einwanderung bedingt sei.

4) Sollte die unter Ziff. 3 erwähnte Urkunde, von welcher die Polizeibehörde eine beglaubigte Abschrift zu nehmen hat, — die gehörigen Erfordernisse nicht besitzen, oder in Ansehung der Form einen erheblichen Mangel an sich tragen, so wäre dieselbe dem Auswanderer Behufs der allenfalls von ihm zu erwirkenden Bereinigung zurückzustellen, ausserdem jedoch nicht weiter zu berücksichtigen.

Im entgegengesetzten Falle aber hat die betreffende bayerische Behörde von dem Auswanderer den nach dem erwähnten Ausschreiben vom 25. September 1841 erforderlichen Geldbetrag zu erheben, um denselben, nebst der gedachten beglaubigten Abschrift, dann der, die Auswanderungsbewilligung enthaltenden Urkunden an die höhere Polizeibehörde einzusenden, welch' letztere die bezeichneten Gegenstände, nach vorgängiger Beglaubigung der obenerwähnten Urkunde, dem unterfertigten k. Ministerium vorzulegen hat, worauf endlich die gehörig legalisirte Auswanderungs-Urkunde sammt dem Geldbetrage durch Vermittelung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern an die kaiserlich russische Gesandtschaft dahier zum Zwecke der weiteren Veranlassung abgegeben werden wird, wie denn überhaupt von der Beibringung der entsprechend ausgefertigten, unter Ziffer 3 obenbezeichneten polnischen Aufnahmsurkunde an, jede weitere Behandlung der Sache ausschließend nur auf dem obenbezeichneten offiziellen Wege stattzufinden hat.

Die k. Kreisregierung wird sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen in geeigneter Weise zu treffen wissen.

München, den 31. Januar 1848.

Auf rc. Befehl.

Einl. Nr. 2059. Exp. Nr. 2118.

(Kirchen-Collecte für den Bau eines protestantischen Schul- und Bethauses in Brunnenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von Seiner Majestät dem Könige in Folge höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. Oktober vor. Js. zur Aufbringung der noch ungedeckten Kosten für die Erbauung eines protestantischen Schul- und Bethauses für die Gemeinden Ober- und Unterbrunnenreuth allergnädigst bewilligte Kirchen-Collecte im Bezirke des kgl protestantischen Consistoriums Ansbach nunmehr vollzogen worden ist, so wird der in diesem Bezirk erzielte Gesammtertrag derselben durch nachstehende Mittheilung unter dankbarer Anerkennung des neuen Beweises reger Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Im Regierungsbezirke Mittelfranken:

1)	Dekanat	Ansbach	87	fl.	16	kr.
2)	"	Altdorf	41	fl.	32	kr.
3)	"	Burghaslach	13	fl.	43	kr.
4)	"	Dinkelsbühl	33	fl.	1½	kr.
5)	"	Dittenheim	58	fl.	20	kr.
6)	"	Mkt. Einersheim	46	fl.	3½	kr.
7)	"	Erlangen	37	fl.	54½	kr.
8)	"	Mkt. Erlbach	27	fl.	26	kr.
9)	"	Feuchtwangen	43	fl.	15	kr.
10)	"	Gunzenhausen	62	fl.	55½	kr.
11)	"	Hersbruck	75	fl.	27	kr.
12)	"	Insingen	28	fl.	52	kr.
13)	"	Leutershausen	43	fl.	9	kr.
14)	"	Neustadt	42	fl.	20	kr.
15)	"	Nürnberg	143	fl.	32½	kr.
16)	"	Pappenheim	29	fl.	32	kr.
17)	"	Roth	27	fl.	½	kr.
18)	"	Rothenburg	30	fl.	56¾	kr.
19)	"	Schwabach	43	fl.	50	kr.
20)	"	Thalmessingen	37	fl.	26	kr.
21)	"	Uehlfeld	20	fl.	25	kr.
22)	"	Uffenheim	57	fl.	1	kr.
23)	"	Wassertrüdingen	36	fl.	57	kr.
24)	"	Weissenburg	50	fl.	41	kr.

25)	Dekanat	Windsbach	55 fl.	31	kr.
26)	"	Windsheim	44 fl.	35	kr.
27)	"	Zirndorf	95 fl.	24	kr.
		Summa	1314 fl.	6¼	kr.

B. Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg:

1)	Dekanat	Augsburg	127 fl.	56	kr.
2)	"	Ebermergen	37 fl.	34½	kr.
3)	"	Kempten	48 fl.	—	kr.
4)	"	Leipheim	24 fl.	27½	kr.
5)	"	Memmingen	83 fl.	53	kr.
6)	"	Nördlingen	64 fl.	21¼	kr.
7)	"	Oettingen	25 fl.	52	kr.
		Summa	412 fl.	4¼	kr.

Hiernach berechnet sich der Ertrag

A. im Regierungsbezirke Mittelfranken auf . . . 1314 fl. 6¾ kr.
B. im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf 412 fl. 4¼ kr.
sonach im Ganzen auf 1726 fl. 11 kr.

Ansbach, den 2. Februar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 1647. Exp. Nr. 2010.

(Erledigung der ersten Pfarrstelle und des Dekanats Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans Adler ist die erste Pfarrstelle zu Berneck und das mit derselben verbundene Dekanat in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen

a) in Geld	35 fl.	— kr.		
b) in Naturalien	— fl.	— kr.		
c) 6⅔ bayer Klafter Scheitholz	21 fl.	12 kr.		
2) aus Stiftungskassen baar	47 fl.	33 kr.		
3) von Privaten	— fl.	— kr.		
			103 fl.	45 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			— fl.	— kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Digitized by Google

a) Wohnung	35 fl. — kr.	
b) Gründe	122 fl. 58 kr.	
		157 fl. 58 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) ständige Geldgefälle	4 fl. 37½ kr.	
b) Naturalien	— fl. 30 kr.	
c) Handlöhne	6 fl. 53 kr.	
d) großer Fruchtzehenten	187 fl. 41¼ kr.	
e) Schmalsaatzehnten	— fl. — kr.	
f) Blutzehnten	2 fl. 51 kr.	
		193 fl. 32¾ kr.
V. Einnahmen von Dienstesfunktionen		208 fl. ¼ kr.
VI. Observanzmäßigen Gaben		22 fl. 16 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 9 fl. 7 kr.		
	Summa	685 fl. 32 kr.
	Lasten	27 fl. 13 kr.
	Reiner Ertrag	658 fl. 19 kr.
Dekanats-Funktionsgehalt		125 fl. — kr.
	Summa	783 fl. 19 kr.

Bayreuth, den 5. Februar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 2016. Exp. Nr. 1648.

(Erledigung der IV. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Wagner, ist die IV. Pfarrstelle an der protestantischen Stadtkirche in Bayreuth in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	178 fl. 45 kr.	
1 Schff. $\frac{31}{32}$ Metz. Waitzen	13 fl. 51 kr.	
13 „ $5\frac{23}{32}$ „ Korn	130 fl. 14 kr.	
8 „ $\frac{27}{32}$ „ Gerste	60 fl. 31½ kr.	
2 „ $1\frac{30}{32}$ „ Haber	8 fl. 12¼ kr.	
13⅓ Klafter weiches Scheit-Holz	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	152 fl. 30 kr.	
		586 fl. 43¾ kr.

II.	An Zinsen von Aktivkapitalien	2	fl.	30	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten — freie Wohnung	50	fl.	—	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	—	fl.	—	kr.
V.	Einnahmen an Dienstesfunktionen	188	fl.	50¾	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	6	fl.	—	kr.
	Freiwillige Geschenke — Nichts.				
	Summa	834	fl.	4½	kr.
	Lasten incl. 7 fl. 30 kr. Haussteuer	10	fl.	30	kr.
	Rein-Ertrag	823	fl.	34½	kr.

Bayreuth, den 8. Februar 1848.

Königl. protest. Consistorium.

Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	91	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	74	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	660	—

Augsburg, den 3. Februar 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1848.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft Schf	Waizen. höchster fl.	kr.	Waizen. mittlerer fl.	kr.	Waizen. niedrig fl.	kr.	Kern. Verkauft Schf	Kern. höchster fl.	kr.	Kern. mittlerer fl.	kr.	Kern. niedrig. fl.	kr.	Dinkel. Verkauft Schf	Dinkel. höchster fl.	kr.	Dinkel. mittlerer fl.	kr.	Dinkel. niedrig. fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Januar 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		273	18	8	17	37	16	58	229	18	21	17	55	17	38	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		222	18	59	17	50	16	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		258	18	38	18	7	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		414	20	15	18	55	17	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		381	20	22	19	20	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		556	18	59	18	33	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		4	19	—	19	—	19	—	15	20	—	19	42	19	15	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		746	19	25	18	55	18	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		70	19	52	19	28	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		89	20	30	19	18	17	54	—	—	—	—	—	—	—	15	8	—	7	39	7	30
Nürnberg		3354	19	51	18	31	16	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		34	19	45	19	27	19	10	52	18	50	18	37	18	25	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		507	17	44	17	20	16	21	1604	17	45	17	15	16	33	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		75	18	36	18	30	17	30	—	—	—	—	—	—	—	156	7	30	7	20	7	8
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		243	18	28	18	[illegible]	17	21	1	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		701	19	20	18	59	18	26	—	—	—	—	—	—	—	258	7	43	7	22	7	1

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft Schf	Roggen. höchster fl.	kr.	Roggen. mittlerer fl.	kr.	Roggen. niedrig. fl.	kr.	Gerste. Verkauft Schf	Gerste. höchster fl.	kr.	Gerste. mittlerer fl.	kr.	Gerste. niedrig. fl.	kr.	Haber. Verkauft Schf	Haber. höchster fl.	kr.	Haber. mittlerer fl.	kr.	Haber. niedrig. fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Januar 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		176	11	45	11	30	11	10	710	11	22	11	14	11	1	1721	6	24	6	19	6	9
Beilngries		57	12	54	12	34	12	12	292	10	21	9	54	9	21	90	5	59	5	41	5	21
Berching		67	13	21	12	1	12	39	283	10	20	10	4	9	41	245	6	6	5	57	5	48
Dinkelsbühl		252	12	38	12	1	10	23	485	12	1	11	25	10	23	87	5	37	5	16	5	2
Eichstädt		273	14	10	13	39	13	2	441	11	23	10	53	10	27	96	5	43	5	27	5	11
Erlangen		295	11	51	11	31	11	15	—	—	—	—	—	—	—	94	6	30	6	24	6	2
Feuchtwangen		17	12	35	12	3	11	45	87	12	17	12	7	11	45	83	5	24	5	17	5	12
Fürth		94	11	47	11	37	11	22	176	11	37	11	23	11	20	523	6	53	6	46	6	37
Gunzenhausen		87	13	7	12	49	12	31	11	10	—	9	57	9	54	63	6	6	6	6	6	6
Hersbruck		179	13	40	13	12	11	45	150	13	—	10	45	10	—	111	6	12	5	20	4	30
Nürnberg		2887	13	6	12	7	11	6	4071	12	15	11	11	10	—	3117	7	—	6	35	5	—
Roth		32	12	33	12	28	12	22	3	11	—	11	—	11	—	98	6	52	6	43	6	35
Rothenburg		415	11	32	11	15	10	54	18	9	30	9	27	9	26	13	5	37	5	36	5	33
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		23	12	56	12	48	12	37	304	10	12	9	58	9	23	87	6	9	5	58	5	48
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		53	12	47	12	33	12	13	19	10	2	10	1	10	—	17	5	32	5	30	5	14
Weissenburg		268	13	19	13	1	12	37	949	10	49	10	23	9	55	775	6	22	6	15	6	10

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Mittwoch, den 16. Februar 1848.

Inhalt.

Das Gesuch des Parfümerie-Fabrikanten Kron in München um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Cosmetica im ganzen Königreiche. — Die Superrevision und Decharge der Distriktswegbaukassen-Rechnung vom k. Landgerichte Windsheim pro 1845/46. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: die politischen Lyriker unserer Zeit. Ein Denkmal mit Portraits und kurzen historischen Charakteristiken Leipzig, Verlags-Bureau (Arnold Ruge) 1847 — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Wahrheit ohne Hülle von Theodor Brasklow 1848, Selbstverlag des Verfassers in Commission bei W. Jurany in Leipzig. — Das Wandern bayer. Handwerksgesellen nach Rußland. — Das Gesetz vom 23. May 1846, die Regulirung des Biersatzes. — Hebammenlehrkurs. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 14280. Exp. Nr. 15657.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Parfümerie-Fabrikanten Kron in München um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Cosmetica im ganzen Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden erhalten nachstehend Abschrift der in rubrizirtem Betreffe erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Ansbach, den 9. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Nachdem der kgl. Obermedicinal-Ausschuß die von dem Parfümerie-Fabrikanten Kron dahier vorgelegten Proben verschiedener cosmetischer Mittel sorgfältig geprüft, und dabei durchaus nichts sanitätswidriges wahrgenommen hat, so wird dem genannten Parfümerie-Fabrikanten hiemit die Erlaubniß ertheilt, nachstehende cosmetische Mittel um die hiefür bestimmten Preise, nach den diesfalls bestehenden Vorschriften im ganzen Königreiche zu verkaufen:

1) Zahnpulver (Poudre de Corail) eine Schachtel 9 kr.;
2) graues Zahnpulver (Char coal) eine Holzbüchse 18 kr.;
3) China-Zahnpulver, eine Schachtel 15 kr.;
4) Zahntinktur, ein Flaçon 24 kr.;
5) Zahntinktur (Eau de Botot) ein Flacon 48 kr.;
6) Hautpomade (Cold cream) ein Topf 24 kr.;
7) Handtaig (Pate d'amande) ein Topf 48 kr.;
8) Toilett-Seife (au Bouquet) ein Stück 18 kr.;
9) Toilett-Seife (à la Rose Géranium) ein Stück 36 kr.;
10) Stangen-Pomade (Baton cosmetique) blond; eine dünne Stange 9 kr.; eine dicke Stange 12 kr.;
11) Bartwichse (cire à Moustache) schwarz, eine dünne Stange 3 kr., eine dicke Stange 6 kr.;
12) Haaröl (Huile antique à la Rose), ein Flacon 12 kr.;
13) Haaröl (Huile antique au Jasmin) ein Flacon 12 kr.;
14) Haaröl (Huile antique au Bouquet) ein Flacon 18 kr.;
15) China-Pomade, ein Topf 15 kr.;
16) Pomade à la Rose, ein Topf 9 kr.;
17) Pomade à la Violette, ein Topf 9 kr.;
18) rothe Schminke (Rouge) ein Topf 18 kr.;
19) weiße Schminke (Blanc) ein Topf 12 kr.

München, den 2. Februar 1848.

Auf k. Befehl.

Einl. Nr. 949. Exp. Nr. 15781.

(Die Superrevision und Decharge der Distriktswegbaukasse-Rechnung vom kgl. Landgerichte Windsheim pro 1845/46.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. April 1838 (Kreis-Blatt p. 433) werden hiedurch nach vollzogener Superrevision und Decharge der Distriktswegbaukassa-Rechnung pro $18\frac{45}{46}$ im Bezirke des kgl. Landgerichts Windsheim die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse in nachstehender Weise veröffentlicht:

A) Einnahme:

253 fl. 56 kr. Cassen-Bestand vom vorigen Jahr
— fl. 45 kr. Polizeistrafen

170 fl.	— kr.	Zuschuß aus dem Kreisfonde	
614 fl.	20 kr.	Distrikts-Umlagen	
10 fl.	— kr.	Ersatzposten	
1049 fl.	1 kr.	Summa.	

B. Ausgaben:

40 fl.	$15\frac{1}{2}$ kr.	Verwaltungs-Kosten
216 fl.	$46\frac{1}{2}$ kr.	auf Strassen-Unterhaltung
570 fl.	30 kr.	Wegmacherlöhne
6 fl.	11 kr.	auf Strassen-Geräthschaften
— fl.	48 kr.	für Obstbaumpflanzung an der Distriktsstrasse
834 fl.	31 kr.	Summa.

Abschluß:

1049 fl.	1 kr.	Einnahmen
834 fl.	31 kr.	Ausgaben
214 fl.	30 kr.	Bestand.

Ansbach, am 10. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 14780. Exp. Nr. 15981.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: die politischen Lyriker unserer Zeit. Ein Denkmal mit Portraits und kurzen historischen Charakteristiken Leipzig, Verlags-Bureau (Arnold Ruge) 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der Beilage III zur Verfassungs-Urkunde von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme obenbezeichneter Druckschrift ist von dem kgl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 6. d. Mts. bestätigt worden, und hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, wonach sich genauestens zu achten ist.

Ansbach, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14779. Exp. Nr. 15982.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Wahrheit ohne Hülle von Theodor Brasklow 1848, Selbstverlag des Verfassers, in Commission bei W. Jurany in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme obenbezeichneter Druckschrift ist von dem kgl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 6. d. Mts. bestätiget worden und hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, wonach sich genauestens zu achten ist.

Ansbach, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14776. Exp. Nr. 15980.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Das Wandern bayer. Handwerksgesellen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Kaiserl. russischen Verordnung ist allen ausländischen Gewerbsgesellen und Gehülfen, sowie Künstlern untergeordneter Art, soferne sie nicht ausdrücklich nach Rußland durch dortselbst ansässige Gewerbsmeister oder Fabrikanten gerufen sind, das Betreten der Kaiserl. russischen Staaten untersagt. Die fraglichen Gewerbsmeister und Fabrikanten sind gehalten, über die Gesinnungen und die Aufführung der Arbeiter, die sie aus dem Auslande berufen wollen, sich Bürgschaft zu verschaffen.

Diese Bürgschaftsurkunden werden, nachdem sie vorerst den betreffenden russischen Lokalpolizeibehörden zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden, den fremden nach Rußland berufenen Arbeitern übersendet, um sie bei den k. Gesandtschaften behufs der Erlangung des Visa vorzulegen.

Demgemäß wird bei der Kaiserl. russischen Gesandtschaft das Visa zur Reise nach Rußland nur dann ertheilt, wenn den Reise-Urkunden (Päßen, Wanderbüchern) ein russisches Certifikat beigefügt ist, welches die Berufung nach Rußland, und die durch die neue kaiserl. Verordnung vorgeschriebene Bürgschaft nachweiset.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. l. Mts. werden hievon sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, am 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14591. Exp. Nr. 16095.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(das Gesetz vom 23. May 1846, die Regulirung des Biersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe am 7. d. Mts. anher ergangenen Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Nr. 2091.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern

Nach dem Gesammtbeschlusse der im Jahre 1846 versammelt gewesenen beiden Kammern, d. d. 18. Mai 1846 wurde für den ersten Absatz des §. 2 im Gesetze über die Regulirung des Biersatzes ꝛc. folgende Redaktion vorgeschlagen:

„für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrannenpreise der Hauptorte des Distriktes zur Grundlage der Ausmittlung der Durchschnitts-Preise zu nehmen.“

Bei dem Lithographiren des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst sanktionirten und unterm 23. May 1846 publicirten Gesetzes ist das Versehen untergelaufen, daß die beiden Worte: „der Hauptorte“ wegblieben. Seine Majestät der König haben nun nach Vernehmung des Staatsrathes die allerhöchste Entschließung dahin zu erlassen geruht, daß das untergelaufene Versehen im Gesetzblatte zu berichtigen, zugleich aber das k. Ministerium des Innern zu beauftragen sey, die betreffenden oberen und unteren Polizeibehörden anzuweisen und anweisen zu lassen, daß zum Behufe der Biersatzregulirung für die Gerste die höchsten und mittleren Schrannenpreise „der Hauptorte“ des Distriktes zur Grundlage der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu nehmen seyen.

Die k. Regierungen, K. d. J. diesseits des Rheins werden daher beauftragt, die nach Obigem erfolgende Berichtigung in geeigneter Weise zu veröffentlichen, sodann bei den Berechnungen der Biertaxen die höchsten und mittleren Schrannenpreise der Hauptorte der gebildeten Distrikte mit Beachtung des zweiten Absatzes im §. 2 des angezogenen Gesetzes der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu Grund zu legen.

München, den 7. Februar 1848.

Auf ꝛc. Befehl.

(Hebammenlehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts. beginnt am 1. März d. Js. ein Lehrkurs an der Hebammenschule in Bamberg. Sämmtliche Polizeibehörden ha-

den nunmehr bis zum 1. Februar d. Js. ohnfehlbar sämmtlich instruirte Gesuche zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Secretär I. Classe bei dem Ministerium des Innern, und dermaligen Administrativ-Commissär bei der Eisenbahnbaukommission Friedrich Martin die erledigte Landrichterstelle zu Beilngries zu verleihen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	90	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	74	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	660	—

Augsburg, den 10. Februar 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 14

Ansbach. Samstag, den 19. Februar 1848.

Inhalt.

Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle in Weidelbach. — Die Rechnungs-Ergebnisse über die Verwaltung der Distrikts-Umlagen-Cassa des Landgerichts-Bezirks Lauf pro 1841/42 bis 1845/46 einschlüssig. — Die Besetzung der Schulstelle zu Dietenhofen. — Die erledigte Schulstelle zu Penzendorf. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Mitteldachstetten. — Die Auswanderung nach Nordamerika, hier insbesondere den Schiffsrheder R. M. Slomann in Hamburg. — Die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der bayerischen Eisenbahnen. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 38181. Exp. Nr. 16041.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Weidelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Weidelbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

323 fl. 34 kr.

wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 12. k. Mts. bei dem k. Landgerichte oder der k. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Dinkelsbühl zu überreichen, von diesen Behörden aber mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 24. ejusdem hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 733. Exp. Nr. 16153 b.

(Die Rechnungs-Ergebnisse über die Verwaltung der Distrikts-Umlagen-Casse des Landgerichtsbezirkes Lauf pro 1841/42 bis 1845/46 einschlüssig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verbeschiedenen Rechnungen über die Verwaltung der Distriktsumlags-Kassa des k. Landgerichts-Bezirkes Lauf für die Jahre $18\frac{41}{42}$ bis $18\frac{45}{46}$ incl. schließen und zwar:

pro $18\frac{41}{42}$ mit einem Passivreste pr. 5 fl. 23 kr. 3 Pf.
pro $18\frac{42}{43}$ desgleichen pr. — fl. 43 kr.
pro $18\frac{43}{44}$ " " pr. — fl. 15 kr.
pro $18\frac{44}{45}$ " " pr. — fl. — kr.
und pro $18\frac{45}{46}$ mit einem Aktivbestande
pr. 5 fl. 37 kr. 1 Pf. ab.

Dieß wird unter dem Beifügen hiemit veröffentlichet, daß zur Bestreitung der Bedürfnisse in den Jahren $18\frac{41}{42}$ bis $18\frac{45}{46}$ einschlüssig 4129 fl. 44 kr. 2 Pf. durch Umlagen aufgebracht worden seyen.

Ansbach, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. Pr.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14857. Exp. Nr. 16283.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte I. Schul- und Kirchendienersstelle zu Dietenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

384 fl. 4 kr.

wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 16. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Mkt. Erlbach zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 15043. Exp. Nr. 16329.

(Die erledigte Schulstelle zu Penzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Neben-Schulstelle zu Penzendorf, welche einschlüßlich eines widerruflichen Ergänzungs-Zuschusses zu 23 fl. aus der Kreisschuldotation

200 fl.

erträgt, wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 12. künft. Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Schwabach zu übergeben und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 24. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

I. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14901. Exp. Nr. 16353.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Mittelbachstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Mittelbachstetten mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

230 fl. 48 kr.

wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Leutershausen zu übergeben und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

I. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14775. Exp. Nr. 16308.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Auswanderung nach Nordamerika, hier insbesondere den Schiffsrheder R. M. Slomann in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des k. bayerischen Generalkonsuls von Hildebrandt in Hamburg vom 10. Januar laufenden Jahres hat der Schiffs-Eigenthümer R. M. Slomann, welcher daselbst die Expedition von Auswanderern nach Amerika hauptsächlich betrieb, sich von diesem Geschäfte zurück-

gezogen und dasselbe seinen langjährigen Mitarbeitern hierin Louis Knorr und P. H. Jannssen in der Art überlassen, daß es von den genannten fortan unter der Firma Knorr et Jannssen, jedoch auf Garantie und Namen, sowie mit den als gut bekannten Paket-Schiffen des rc. Slomann in der bisherigen Weise betrieben werden wird.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der k. General-Consul in Hamburg den Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit den genannten Geschäftsführern Knorr und Jannssen daselbst unter den erwähnten Verhältnissen nicht zu beanstanden gedenkt.

Ansbach, am 15. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der bayerischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde schon öfters wahrgenommen, daß die Bestimmungen über die Benützung der bayerischen Eisenbahnen überhaupt und insbesondere die Vorschriften und Bedingungen für Gütertransport dem Publikum noch nicht hinreichend bekannt sind, denn es wurden Zweifel und Reklamationen in Fällen erhoben, welche durch diese Bestimmungen vorgesehen und entschieden sind.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, diese Bestimmungen zu Jedermanns Darnachachtung mit dem Anhange nachstehend öffentlich bekannt zu machen, daß außerdem noch gedruckte Exemplare an allen Stationen angeschlagen sind.

München, den 10. Februar 1848.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Allgemeine Bestimmungen über die Benützung der königl. bayerischen Eisenbahnen.

1. Personen-Beförderung.

1) Die Stationskassen werden spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, die Reisescheine jedoch immer nur für die zunächst folgende Fahrt ausgegeben.

2) Jeder Reisende hat sich mindestens fünf Minuten vor der Abfahrt mit einem Reiseschein zu versehen.

3) Die Zahlungen müssen in bayerischer Reichswährung geschehen, auch muß bei Empfangnahme der Reisescheine das bestimmte Fahrgeld jedesmal in gezählter Münze abgegeben werden, namentlich bei einem großen Zudrang, da Geldwechsel mit schneller Abfertigung nicht vereinbar ist.

4) Die an den Reisescheinen befindlichen zur Controle bestimmten Coupons dürfen nur durch den Condukteur getrennt werden; Reisescheine ohne Coupons sind beim Einsteigen in die Wagen ungiltig.

5) Während der Fahrt ist der Reiseschein den Condukteurs auf Verlangen vorzuzeigen und abzugeben.

6) Kinder unter 4 Jahren, wenn sie auf dem Schooße der Reisenden gehalten werden, auch die Mitreisenden in sonstiger Weise nicht belästigen, dürfen insoweit frei mitgenommen werden, als je eine erwachsene Person nur ein Kind mit sich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche von einer erwachsenen Person begleitet werden, wird nur eines derselben taxfrei gelassen, die übrigen zahlen die nachstehend moderirte Taxe.

7) Kinder von 4 bis 10 Jahren werden mit Reisescheinen für die III. Klasse in die beiden höheren Klassen zugelassen; bei der Fahrt in Wagen III. Klasse hat ein Erwachsener mit einem Kinde dieses Alters nur einen Reiseschein II. Klasse, für je zwei Kinder aber einen Reiseschein III. Klasse zu lösen. In Anstandsfällen über das Alter ist die Entscheidung des Oberkondukteurs unbedingt bindend.

8) Nach und von den Zwischenstationen werden einzelne Plätze für die I. Wagenklasse nur insoweit ausgegeben, als die hiefür reservirte Zahl ausreicht; eben so ist auf den Zwischenstationen auch die Ausgabe der Reisescheine auf die anderen Wagenklassen auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beschränkt.

9) An den Anhaltstellen findet eine Ausgabe von Reisescheinen I. Klasse in der Regel nicht statt, ausnahmsweise und wenn noch Platz vorhanden ist, können jedoch Reisende gegen Lösung eines Reisescheines II. und III. Klasse in der I. Wagenklasse Platz nehmen.

II. Beförderung von Reisegepäck.

1) Reisegepäck ist nur dann frei, wenn solches in leicht tragbaren Gegenständen besteht, welche Reisende auf dem Schooß niederlegen, oder ohne Belästigung der übrigen Mitfahrenden unter den Sitzen der Personenwagen bequem unterbringen können. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben, sowie auch keine Haftung übernommen.

2) Für alles übrige Gepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu entrichten.

3) Das Gepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und des Bestimmungsortes bezeichnet längstens eine Viertelstunde vor dem Abgange des Wagenzuges bei der Gepäckexpedition abgeliefert und die Gepäcktaxe bezahlt werden, widrigenfalls der Reisende es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn die Beförderung mit dem betreffenden Zuge unterbleibt.

4) Der von der Gepäckexpedition ausgefertigte Empfangschein ist sorgfältig zu verwahren, da das hierin verzeichnete Gepäck nur gegen Zurückgabe dessen an jeden Vorzeiger ausgeliefert wird. Aushändigung des Gepäckes ohne Empfangsschein kann nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und nach Befinden gegen Bürgschaft erfolgen.

5) Die Mitnahme von Gegenständen, welche leicht entzündbar sind und Gefahr bringen können, als Schießpulver, chemische Präparate, geladene Gewehre rc. ist an und für sich schon verboten. Ebensowenig darf auch ein Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Substanzen enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, zur Mitnahme übergeben werden, und ist im zuwiderhandelnden Falle der Eigenthümer für allen an fremdem Gepäck und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich.

6) Die Verwaltung übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise und in gut verpacktem Zustande übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft in derjenigen Station, wohin solches eingeschrieben ist, in der Art, daß sie, im Falle eines nicht durch unabwendbare Gewalt geschehenen Verlustes den nachzuweisenden Werth bis zu dem Maximalbetrage von 1 fl. 30 kr. per Pfund vergütet.

7) Es steht übrigens jedem Reisenden frei, sein Gesammtgepäck zu einem höheren Werthe, als die obige Vergütungsnorm zu versichern, in welchem Falle eine Garantietaxe von drei Kreuzern für jedes 100 fl. Werthangabe in Berechnung kommt, wobei die zwischenfallenden Mehrbeträge für voll angenommen werden. Der zu erhebende niedrigste Betrag ist 6 kr.

8) Bei der Ankunft auf derjenigen Station, wohin das Gepäck eingeschrieben ist, muß dasselbe gegen Rückgabe des Empfang- und resp. Garantiescheines sogleich in Empfang genommen werden, und wird eine längere Haftbarkeit von der Verwaltung in keinem Falle übernommen.

9) Reisende, welche sich in einem Stationsorte kurze Zeit aufhalten und auf der Eisenbahn weiter reisen wollen, können ihr Gepäck bei der Expedition der betreffenden Station gegen Entrichtung einer Lagergebühr von drei Kreuzer für jedes Gepäckstück in Verwahrung geben und erhalten dafür einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäckes bescheinigt wird, und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung des Gepäckes stattfindet.

III. Equipagen-Beförderung.

1) Die Klassifikation der Equipagen ist folgende:

In die erste Klasse gehören:

Schwere Reisewägen, schwer beladene Fourgons und sonstige Wagen gleicher Kategorie.

In die zweite Klasse gehören:

Leichtere Reisewagen, bepackte Reisekaleschen, leichte Fourgons und sonstige Wagen gleicher Kategorie.

In die dritte Klasse gehören:

Offene Kaleschen, zweirädrige Kabriolets und einspännige vierrädrige Fuhrwerke mit Gabeldeichsel, jedoch ohne Vorrichtung zum Zweispänig-Fahren.

2) Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Reisescheine für die dritte Klasse zu lösen.

3) Das Mitfahren von Personen auf erhöht angebrachtem Bocke ist durchaus untersagt und darf nicht geduldet werden.

4) Equipagen müssen eine Stunde vor Abgang des Wagenzuges in dem Abfertigungs-Lokale angemeldet, und in den Bahnhof verbracht sein.

5) Auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit auf die Abfahrt gezählt werden will; die Bezahlung des Fahrgeldes hat gegen Empfangnahme des Transportscheines bei der Anmeldung zu geschehen.

6) Für die Equipagen, sowie für das in und auf denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

7) Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe des Transportscheins die Equipage ausgeliefert, und muß spätestens innerhalb zwei Stunden vom Bahnhofe abgefahren werden.

IV. Beförderung von Thieren.

1) Die geringste Transportgebühr für Schlachtvieh, welche zu entrichten ist, beträgt zwölf Kreuzer.

2) Gegen die Entrichtung der Gebühr für einen ganzen (vierrädrigen) Wagen kann eine so große Anzahl von Groß- oder Kleinvieh, auch gemischt, verladen werden, als der Raum des Transportwagens gestattet.

3) Die Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist und kann deßhalb im Voraus nicht zugesichert werden.

4) Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher einen Reiseschein für die III. Klasse zu lösen hat. Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich mitbefördert.

5) Der Transport von Pferden von und nach einer Zwischenstation findet in der Regel nicht statt, und kann nur in außerordentlichen Fällen auf vorher eingeholte Bewilligung übernommen werden.

6) Jedem Pferdtransport muß die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben werden; ein Führer wird unentgeldlich befördert, die übrigen haben Reisescheine III. Klasse zu lösen.

7) Für Fohlen im Alter unter einem Jahre wird die Hälfte der tarifmäßigen Taxe für die Beförderung der Pferde berechnet.

8) Thiertransporte müssen eine Stunde vor Abgang des Wagenzuges bei dem Abfertigungs-Bureau angemeldet und in den Bahnhof gebracht sein. Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden wollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll.

9) Die Bezahlung der Fahrtaxe hat gegen Empfangnahme des Transportscheines bei der Anmeldung zu geschehen.

10) Das Ein- und Ausladen der Thiere in und aus dem Wagen muß der Absender beziehungsweise der Empfänger, sowie die zur Befestigung der Thiere jeder Art erforderlichen Mittel selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Gewährschaft bei Thiertransporten weder beim Ein- noch Ausladen, noch während des Transportes übernimmt.

11) Das Ausladen und Abführen der Thiere muß unter Rückgabe des Transportscheines bei einzelnen Stücken sogleich nach Ankunft auf der Bestimmungsstation, bei ganzen Wagenladungen aber längstens im Verlaufe einer Stunde geschehen.

12) Hunde dürfen in die Bahnhöfe nicht anders, als festgebunden und an der Hand geführt gelangen, und werden nur in den dazu bestimmten Behältnissen, ohne Haftung für Beschädigung oder Entspringen angenommen.

13) Die Fahrscheine für dieselben sind an der Kassa zu lösen und werden immer nur nach derjenigen Station ausgegeben, wohin der Reisende selbst einen Fahrschein gelöst hat.

V. Güter-Transport.

1) Die Beförderung von Gütern und anderen Gegenständen geschieht unter folgenden Bestimmungen nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung durch die gewöhnlichen Personen- oder durch eigene Güterzüge, wenn nicht von dem Versender die Beförderung

mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt wird, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Gegenstände als Eilgut behandelt werden.

2) Ausgeschlossen von der Beförderung auf der Eisenbahn sind:

Geladene Gewehre, Schießpulver, Kunstfeuerwerke, Knallsilber, Schießbaumwolle, und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und bei der Entzündung explodirende Gegenstände.

Wer solche heimlicher Weise oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgiebt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und haftbar.

3) Nur Scheidewasser, Säuren, Phosphor, Aether u. s. w. werden, jedoch wegen der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, nur nach besonderer Uebereinkunft befördert, wenn die zu versendeten Quantitäten eine größere Ladung ausmachen.

4) Die Beförderungstaxe beträgt für die Bahnstunde und den Zollzentner = 50 Kilogramm:

für die I. Klasse . . . . . 1½ Kreuzer
" " II. " . . . . . 1 "
" " III. " . . . . . ½ "

Gegen Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

Es sind aber:

5) zur Erleichterung des Verkehrs auf den wichtigeren Stationen eigene Güterbeförderer aufgestellt, welche die Verbindlichkeit haben, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter in den Wohnungen der Versender abzuholen, und auf den Bahnhof zu verbringen, und auch die angekommenen Güter im Bahnhofe zu übernehmen und den Empfängern zuzustellen.

Frachtstücke bis zu dem Gewicht von 80 Pfund werden jedoch von Seite der Verwaltung nach Ankunft des Wagenzuges gegen die Gebühr von drei Kreuzern dem Adressaten in's Haus gebracht.

Bezüglich der Annahme solcher Sendungen bei den Fahrposterpeditionen wird auf den §. 10 Bezug genommen.

6) Unter die I. Tarifsklasse werden eingereiht:

Güter und Gegenstände, welche mit den zunächst abgehenden Wagenzügen befördert werden sollen (Eilgüter);

unter die II. Tarifsklasse:

Frachtgüter mit der im §. 26 bedungenen Lieferzeit;

unter die III. Tarifsklasse:

folgende Ausnahmsartikel, nämlich:

alle Gattungen Getraid- und Hülsenfrüchte: als Waizen, Dinkel oder Spelz; Roggen, Gerste (auch gemälzte), Haber, Heidekorn, Bohnen, Erbsen, Hirse und Wikken; Sämereien, als: Anis und Kümmel, Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter, Mohnsaamen, Reps, Rübesaat, Kleesaat ꝛc.; Flachs, Hanf und Heede; Tabackblätter, rohe; Hopfen; Gartengewächse; Obst, frisches.

Mühlenfabrikate aus Getraid- und Hülsenfrüchten; Bier, Branntwein, Essig, Fleisch, Wildpret, Fische, lebende; Käse, Schmalz und Butter; Schweinfett; Unschlitt und Talg; Salz; Mineralwasser; Schaafwolle, rohe und gekämmte; Häute und Fälle, rohe zur Lederbereitung;

Brennholz, Bau-, Nutz- und Werkholz; Holzborke, Gerberlohe und Holzkohlen; Torf- und Lohkuchen;

Stein- und Braunkohlen, dann Coaks; Asche und Pottasche; Bruchsteine und behauene Steine, Mühl-, Schleif- und Wetzsteine, Dachschiefer; Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine; Töpferwaaren, gemeine, Fließen; Schmelztiegel, auch Steingutgeschirr; Kalk und Gyps, hydraulischer Kalk, auch Chlorkalk und Chlorwasser;

Theer und Pech; Erden und Erze; Alaun; Eisen- und Kupfervitriol; Salpeter; Farberde, Farbhölzer in Blöcken; Krapp; Knoppern;

Blei, rohes in Blöcken, Mulden rc. auch altes; Bleiwaaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Platten auch gerolltes Blei; Eisen, Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, façonirtes Eisen in Stäben, deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen rc.) roh vorgeschmiedet ist, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; ganz grobe Gußwaaren, als: Oefen, Platten, Gitter rc.;

Kupfer und Messing, roh, (Stück-) Messing; Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, Bruchkupfer und Bruchmessing, desgleichen Glockengut, Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech- und Dachplatten; Zinn, rohes; Zink, rohes, und Zinkbleche;

Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug und Bleiasche); von der Gold- und Silberbereitung (Münzgrätz); von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen rc., Knochenmehl und andere Düngungsmittel; Haderlumpen;

endlich: leere Packkisten und Fässer;

wenn diese Sendungen unvermischt mit anderen, der höheren Taxe unterliegenden Gegenständen und in solcher Verpackung aufgegeben werden, daß der Inhalt zweiffellos erkannt werden kann.

7) Güter, welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, als: Hausgeräthe aller Art, musikalische Instrumente, Korb- und Flechtwaaren, Hüte, Holz- und Gypsfiguren, Pappwaaren, Farbkräuter, Schwämme, Korkholz, Korkstopfel, Weberdisteln, zahlen die Taxe nach der I. Tarifsklasse, und wollen diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben werden, die doppelte Taxe der II. Tarifsklasse.

8) Die Bestimmung der Frachtgebühr für ungewöhnlich voluminöse und vielen Raum einnehmende, oder sehr schwierig zu verladende Gegenstände unterliegt besonderer Uebereinkunft.

9) Bei Sendungen im Gewichte unter einem Centner werden Colli bis zu 25 Pfund für einen viertels, von 26 bis 50 Pfund für einen halben, von 51 bis 75 Pfund für

einen dreiviertels, und von 76 bis 100 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet, und nach der betreffenden Tarifsklasse behandelt, wenn sie nicht ausdrücklich als Eilgut bezeichnet werden.

10) Pakete bis zu 80 Pfund Gewicht können gleichwie auf den Bahnhöfen, so auch bei der Fahrpostexpedition des Ortes zur Beförderung mit dem nächstabgehenden Wagenzuge übergeben werden, und unterliegen in diesem Falle der Taxe nach dem allgemeinen Eisenbahntarif für Eilgüter unter Anwendung der Bestimmungen über Garantietaxe.

11) Bei Versendungen über einen Centner bleibt das Mehrgewicht bis 50 Pfund außer Anschlag, ein Mehrgewicht von 51 Pfunden und darüber wird als ein Centner angesehen und berechnet.

12) Die geringste Zahlung, es sei für welche Güter es wolle, beträgt sechs Kreuzer.

13) Bei Versendungen von mindestens 60 Centner und darüber unter einem Frachtbriefe, wird eine Frachtermäßigung für Güter II. Klasse von 25 pCt. und für Güter III. Klasse von 10 pCt. gewährt.

14) Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde selbst, d. h. ohne Vermittelung eines Spediteur's gemacht werden.

15) Die zur Beförderung übergebenen Güter müssen nach Erforderniß gut verpackt seyn; mangelhaft und unzureichend emballirte Güter werden nach Befinden zurückgewiesen, oder nur dann zur Beförderung übernommen, wenn durch eine deßfallsige Bemerkung im Frachtbriefe auf jeden Entschädigungsanspruch verzichtet wird.

16) Entsteht Verdacht über eine Hintergehung in der Deklaration des Inhalts bezüglich leicht entzündlicher und feuerfangender Gegenstände, so sind die Abfertigungsbeamten berechtiget, die zu versendenden Güterstücke in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß solche keine zur Mitfuhr unerlaubten Gegenstände enthalten.

17) Die Aufnahms- und Uebergabs-Stunden sind von Früh 7 Uhr bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends (in den Monaten Mai bis September bis 7 Uhr Abends).

18) Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über 5 Centner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

19) Dem Versender wird, wenn er es verlangt, die Uebernahme der Güter auf einem besondern Aufgabsschein gegen die Gebühr von zwei Kreuzern bescheint.

20) Jede Sendung muß an einen Empfänger addressirt seyn, welcher in einem Orte wohnt, wo eine Eisenbahn-Expedition besteht.

21) Zu jeder an einen und denselben Empfänger gerichteten Sendung hat der Versender einen Frachtbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszustellen, welches auf sämmtlichen Güterabfertigungs-Localitäten einzusehen, und gegen Entrichtung der Anschaffungskosten zum Gebrauche zu erlangen ist.

Auch kann auf Verlangen des Aufgebers in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungsbeamten gegen die Gebühr von zwei Kreuzer ergänzt werden. In einem und demselben Frachtbriefe dürfen nur Gegenstände gleicher Kategorie, d. h. Gegenstände, welche einer und derselben Tarifs-

klasse angehören, verzeichnet werden, und muß der Frachtbrief, von dem Versender oder dessen Procuraträger unterschrieben seyn.

Das Gewicht muß in der Regel nach dem Zollgewicht, welches dem Tarife zu Grunde liegt, angegeben werden, und nur ausnahmsweise und bei geringeren Quantitäten unter einem Centner kann die Angabe nach bayerischem Gewichte nachgesehen werden.

22) Frachtführer und Boten ꝛc., welche von weiter entfernten Orten herkommen, und ihre Ladung ganz oder theilweise abstoßen, und zur Weiterbeförderung nach einem an der Bahn gelegenen Orte übergeben wollen, haben den mit sich führenden, zu den übergebenen Gütern gehörenden Original-Frachtbriefen nur Transportscheine zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn nach einem besonderen Formular, welches wie das Frachtbrief-Formular auf sämmtlichen Güter-Expeditions-Localitäten eingesehen und gegen Entrichtung der Anschaffungskosten abverlangt werden kann, beizufügen, in welchem Falle sie nicht nöthig haben, die Vermittelung eines Spediteurs in Anspruch zu nehmen.

23) Auch beladene Frachtwagen werden zur Beförderung angenommen, dieselben müssen aber mit einer Plahe überspannt und gut geschlossen sein, dürfen das Maß von höchstens 9 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht überschreiten, und das Gesammtgewicht derselben darf nicht mehr als höchstens 130 Zoll-Centner betragen. Besteht die Ladung aus Gütern verschiedener Tarifsklassen, so ist die Frachttaxe vom Gesammtgewicht einschließig des Frachtwagens nach der II. Tarifsklasse zu entrichten; würden aber die beigeladenen Güter III. Klasse ein Gesammtgewicht von 60 Centnern erreichen oder übersteigen, so findet für dieselben die Erhebung der Frachttaxe nach der III. Klasse unter dem Zugeständnisse der tarifsmäßigen Frachtermäßigung statt, während für die übrige Ladung, einschließig des Frachtwagens, die Taxe nach der II. Tarifsklasse ohne Gewährung einer weitern Frachtermäßigung berechnet wird.

Besteht die Ladung ganz aus Gütern III. Klasse, so wird auch das Gewicht des Frachtwagens nach dieser Tarifsklasse behandelt.

24) Für zu gering declarirtes Gewicht wird, wenn die Differenz zehn Prozent des declarirten Gewichtes überschreitet, und damit eine Frachtverkürzung verbunden wäre, der fünffache Frachtbetrag des zu wenig declarirten Gewichtes als Conventionalstrafe berechnet.

25) Bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controlle unterliegen, müssen vor der Uebergabe zum Transporte die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe an die Abfertigungsstelle abgeliefert werden.

Der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den betreffenden Stücken im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein. In Bezug auf die Richtigkeit des Inhalts der Declaration oder des Frachtbriefes übernimmt die Verwaltung den Transport solcher Gegenstände überhaupt nur auf Wag und Gefahr des Versenders, sowie auch die Anmeldung und Verzollung derselben am Bestimmungsorte lediglich Sache des Empfängers ist.

26) Die Eilgüter werden, wenn die Aufgabe rechtzeitig, d. h. wenigstens eine Stunde vor Abgang des Wagenzuges erfolgt, mit dem nächst abgehenden Wagenzuge befördert.

15*

Die längste Beförderungsfrist wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf zweimal 24 Stunden, bei einer Entfernung über 20 bis 40 Stunden auf dreimal 24 Stunden und bei größerer Entfernung auf viermal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt.

Die Verwaltung wird es sich jedoch im Interesse des Versenders angelegen sein lassen, die Lieferungszeit möglichst abzukürzen.

27) Die Verwaltung haftet für äußerlich wohlbeschaffenen Zustand der transportirten Güter, insoferne solche in wohl und gut verpacktem Zustande zur Beförderung übergeben worden sind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Calo von der Uebernahme durch den Abfertigungsbeamten bis zur vorgeschriebenen Empfangnahme (§. 32) auf der Bestimmungsstation in der Weise, daß für ersichtliche Beschädigung oder Verlust durch Verschulden des Personals, je nach dem nachzuweisenden Werthe der Sendung höchstens 25 fl. für den Centner vergütet werden.

Wenn eine äußerliche Beschädigung nicht vorhanden ist, so kann in keinem Falle wegen des Inhaltes der Colli eine Entschädigung reklamirt werden. Ebenso werden Gewichts-Defekte nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar ist.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüssigkeiten oder schneller Fäulniß unterliegender Gegenstände, für Lekkage, für Einrosten von Metallwaaren, für Bruch oder Beschädigungen leicht zerbrechlicher Gegenstände, sowie für solche Beschädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden äußerlich nicht zu erkennenden Verpackung sind, wird nicht garantirt.

Reklamationen wegen Ersatzleistung müssen jedenfalls vor der Uebernahme der Gegenstände von Seite des Empfängers erhoben werden, spätere Reklamationen bleiben unbeachtet.

Ebenso können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

28) Eine Versicherung gegen Ereignisse durch höhere Gewalt oder zu einem höheren Werthe als die obige Ersatz-Norm bestimmt, findet auf Verlangen des Versenders gegen Entrichtung einer Versicherungstaxe von drei Kreuzer von jedem 100 fl. Werth statt, wobei jeder Zwischenbetrag für weitere 100 fl. gerechnet wird.

Wenn Güter zu einem höheren Werthe versichert werden sollen, so muß dieß im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt, auch der Versicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben werden.

29) Für Nachnahme der Spesen, welche jedoch den Betrag des wirklichen Werthes der Güter nicht übersteigen darf, werden $\frac{5}{8}$ Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet. Die Auszahlung der Nachnahme findet, nach dem Ermessen des Abfertigungs-Beamten erst dann statt, wenn vom Bestimmungsorte Nachricht über die Anerkennung resp. über die Vergütung derselben durch den Empfänger eingegangen ist. Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedenfalls im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt sein, und deren Empfang von dem eigentlichen Versender selbst, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer bescheiniget werden.

30) Die Bezahlung der Frachttaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Absender oder am Bestimmungsort durch den Empfänger geschehen, für Gegenstände jedoch, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, muß die Fracht bei der Aufgabe bezahlt werden.

Wenn bei frankirten Sendungen Nachnahme erhoben wird, so ist die Nachnahme-Provision mit dem Frachtbetrage durch den Absender zu entrichten.

31) Nach erfolgter Ankunft der Güter an dem Bestimmungsorte wird der Empfänger durch Vorweisung des Frachtbriefes hievon längstens innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Wagenzuges, oder wenn die Güter mit dem Abendzuge ankommen würden, längstens den andern Tag früh 10 Uhr in Kenntniß gesetzt und hat, daß dieß geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

32) Das Abholen der Güter aus dem Bahnhofe hat (der dermalen noch beschränkten Betriebslocalitäten wegen) innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben zu geschehen.

Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholten Güter, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender. Ueberdieß ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzer per Zentner zu entrichten.

33) Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittels Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

34) Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefes auf demselben schriftlich zu erklären, worauf der Absender zur weiteren Verfügung über die Güter, für welche nach Ablauf des Abholungstermines keinerlei Haftbarkeit von Seiten der Verwaltung besteht, in Kenntniß gesetzt wird.

München im Dezember 1847.

General-Verwaltung der königl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

Berichtigung. Im Kreisblatte Nr. 11 huj. a. pag. 67 Zeile 7 der Justizministerial-Entschließung lies statt, nach dem Gutachten des kgl. Appellationsgerichts, nach dem Gutachten des kgl. Oberappellationsgerichts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Mittwoch, den 23. Februar 1848.

Inhalt.

Beförderung der Seidenzucht. — Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst. — Die erledigte II. Schulstelle zu Thalmessing. — Zutheilung der Schule zu Brunn an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Mkt. Erlbach. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dürrwangen. — Veränderung in dem Personalstand der Gemeindebevollmächtigten in Hersbruck. — Das Aufgreifen eines unbekannten Mädchens in der Stadt Schwabach. — Den vom General-Comite früher herausgegebenen Haus- und Landwirthschafts-Kalender. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 15228. Exp. Nr. 16500.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Beförderung der Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Ausschusses des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern zu München vom Januar l. Js. mit dem Auftrage veröffentlicht, die Aufnahme desselben in die Lokalblätter zu bewirken.

Ansbach, am 16. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

(Den Seidenbau in Bayern betr.)

Aus allerhöchstem Auftrage Seiner Majestät des Königs machte die königl. Hofgärten-Intendanz dem Haupt-Frauen-Verein zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern mit Schreiben vom 15. November verwichenen Jahres bekannt:

daß Maulbeerbäume zur käuflichen Abgabe in der königl. Hofbaumschule zu Nymphenburg und in den königl. Hofgärten zu Bayreuth, Veitshöchheim und Aschaffenburg vorhanden seyen, so wie, daß auch Maulbeerbäume zu Brückenau im dortigen Hofgarten unter gehöriger Schonung zur Seidenzucht benützt werden können. — Dieselbe spricht sich zugleich aus, daß das Mißlingen der Maulbeerpflanzungen nicht der klimatischen Beschaffenheit Bayerns, sondern einzig und allein der unzweckmäßigen Behandlung zuzuschreiben sey.

Der Haupt-Frauenverein bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit die Maulbeer-Pflanzungen ihren Fortgang behalten, und sich noch weiter ausbreiten möchten, und fordert jeden Freund des Fortschrittes der vaterländischen Industrie zur kräftigen Mitwirkung auf. Insonderheit ergeht dieser Aufruf an Münchens und überhaupt an alle Garten- und Gründebesitzer, welche manchem Gartenplatz, der seiner Lage wegen selbst eine ergiebige Bohnenernte versagt, durch Anpflanzung von Maulbeerspalieren eine gute und sichere Rente abgewinnen können. — Andere Wohlthäter könnten mit Anpflanzung von nur 10—15 Maulbeerbäumen einer armen Familie einen alljährlichen Verdienst als ein edles Almosen zuwenden, wie sie die Blätterbenützung derselben unentgeldlich überließen. Jenen, welche auf Rentirung ihrer Gartenplätze sehen müssen, wird die Versicherung gegeben, daß ihnen vom dritten Jahre der Pflanzung angefangen, der Blätternutzen vom Vereine abgepachtet werden wird.

Der Verein gibt in Nachfolgendem einen Auszug aus dem sehr geschätzten Werke des Hrn. Leop. Ritters von Gröller, k. k. österreichischen Oberlieutenants, Mitglied der Ackerbaugesellschaft von Kärnthen und Görtz zu Adria, als kurze Anweisung, wie der Maulbeerbaum leicht gezogen werden kann, damit hiedurch die falsche und unrichtige Behandlung der Maulbeerbaum-Pflanzungen beseitiget werden möchte.

Wo man bestimmt hat, sagt er, eine Reihe Maulbeerbäume zu setzen, ackert man eine gerade Strecke 14—15 Fuß breit; die aufgeackerte Erde wird dann mit Schaufeln zu beiden Seiten aufgeworfen — (wenn solches im Herbste geschah, so gefriert die Erde im Winter über durch, was sehr gut ist) — dann wieder gebreitet, nochmal geackert, um gelockert zu seyn. Auf diesen so hergerichteten Boden wird etwas Dünger gebreit, und im März oder April, je nachdem die Witterung es erlaubt, macht man in Abständen von 2—3 Klaftern kesselförmige, 1½ Schuh tiefe, 3 Schuh im Durchmesser haltende Baumlöcher, steckt darein die Baumpfähle, welche bis zur Krone der Bäume reichen müssen, und setzt daran die Bäume, an welchen vorher mit scharfem Messer Wurzeln und Krone gehörig, wie beim Obstbaume beschnitten sind, die Wurzeln wie Radspeichen auseinander gelegt. Hierauf wird, wenn das Baumloch ausgefüllt ist, der Baum ganz locker an den Pfahl befestigt, damit sich derselbe mit der frischen Erde senken kann.

Das beste und wohlfeilste Band ist die Weidenruthe oder die Hopfenrebe. Die Letztere wird bei der Hopfenernte, wo sie weggeworfen wird, gesammelt und an trocknem Orte aufbewahrt; und beim Gebrauch darf sie nur zuerst in Wasser feucht gemacht werden.

Die Strecke um die Bäume herum kann zum Anbaue von Gemüsen, Hülsenfrüchten Kartoffeln rc. benützt werden; es ist sogar der Pflanzung zuträglich, denn dadurch bleibt der Boden offen, vom Unkraute rein, und erhält nährende Theile vom Dünger.

Herr von Gröller empfiehlt ferners das Besäen von einigen Quadratklaftern Land mit Maulbeersamen. Von jedem Lothe Samen, gut gesäet, erhält man 1500 Bäumchen, die im nächstfolgenden Frühjahre schon als Hecken in Reihen gesetzt, und im dritten Jahre schon zum Seidenraupenfutter abgeblättert werden können. Das Loth Samen kostet nicht über 40 kr. Die vorzüglichsten Arten sind: Morus morotianus oder auch moretti genannt; — Morus philippinus oder multicaulis. Diese letztere Art hat sehr große ergiebige Blätter, kommt sehr schnell, und läßt sich auch zweimal entblättern. Seine Fortpflanzung geschieht blos mit Reisern ohne Wurzeln; — diese Reiser werden im Frühjahre von den Bäumen genommen, in 5 Zoll lange Stücke geschnitten, und in die Erde gesteckt, so, daß nur 2 Zolle über denselben bleiben, in der Entfernung von 6—8 Zollen, darüber wird leichter Dünger oder Strohgehäck (Häcksel, G'sott) ausgebreitet. Es ist jedoch nöthig, sie oft zu begießen Sie treiben im ersten Jahre schon Sprößlinge von 4—5 ja 6 Fuß, und diese können im folgenden Jahre schon entblättert werden. Ein halbes Joch (Jauchert) so besetzt und gut gepflegt, gibt im ersten folgenden Jahre bei drei Tausend Pfund Blätter. So weit Herr Ritter von Gröller.

Auch Morus hybrida gedeiht trefflich in unserm Klima und gibt Blätter von oft 10 Zollen Durchmesser.

Der Maulbeerbaum ist der reinlichste Baum, und durch sein späteres Treiben steht derselbe jenen Pflanzen nicht im Wege, welche der Frühlingssonne bedürfen, und das Beschneiden der Hecken und Spaliere zur Seidenraupenfütterung ist für den Garten nützlich, weil eine zu große Ausbreitung damit verhindert ist.

Nach einer Zusicherung obiger königl. Intendanz, dann des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und des Magistrates der königlichen Haupt- und Residenzstadt München kostet

der hochstämmige Maulbeerbaum . . .	6 kr.
und das Stück Heckenstämmchen . . .	3 kr.

Wenn die Bestellung unmitelbar beim Haupt-Frauenvereine gemacht wird, so darf von diesem Preise nur die Hälfte bezahlt werden, weil die andere Hälfte vom Vereine ergänzt wird, wobei sich derselbe nur die Einsicht der Pflanzungen vorbehält. — Auch wegen Beziehung von Maulbeersamen und Seidenraupen-Eiern ist sich an den Haupt-Frauen-Verein in rechter Zeit, d. i. noch in den Winter-Monaten zu wenden, wonach um den billigsten Preis, oder, dem Unbemittelten das erste Mal unentgeldlich, die Sendung geschehen wird, nur ersucht man, in der Bestellung von Raupen-Eiern die Zahl und Stammesdicke der zur Benützung stehenden Maulbeerbäume anzugeben, damit man hiernach die rechte Zahl der Eier ermessen kann, und damit nicht durch das „Zuviel" der eifrige Seidenzüchter in Verlegenheit kommt.

Stadt- Markt- und Land-Gemeinden, Güter- und Gründebesitzer, Pfarrer und Schullehrer werden vorzüglich und mit nachhaltigem Nutzen für Maulbeerbaum- und Heckenpflanzugen wirken können, indem sie damit ihren Unbemittelten und Armen einen Nebenverdienst zuwenden, welches vieles Almosen beseitiget. Der Maulbeerbaum findet zwischen den Obstbäumen seinen passendsten Platz, denn keinerlei Ungeziefer wird durch ihn genährt.

Wer die Seidencocons (Galleten) dem Haupt-Frauen-Verein einsendet, erhält für und für einen Gulden 24 Kreuzer per bayerischem Pfunde.

Die Abhaspelungsgebühr wird in Rücksicht des Holzpreises auf 2 fl. 24 kr. per Pfund rein abgehaspelter Seide festgesetzt, damit die Filial- oder Kreisabhaspelungs-Anstalten concurriren können.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der bayerische Volksfreund und der bayerische Eilbote werden als Organe des Haupt-Frauenvereins empfohlen.

Nur durch allgemeines Zusammenwirken im Pflanzen und Pflegen des Maulbeerbaumes kann Bayern in kurzer Zeit mehrere Millionen Gulden jährlich im Lande behalten und selbst consumiren.

Frauen, beseelt von Vaterlandsliebe werden zum Beitritte als ordentliche Mitglieder in den Verein wiederholt eingeladen, und Männer von gleichen patriotischen Gesinnungen können nach §. 2 der Vereinsstatuten als außerordentliche Mitglieder eintreten, und werden ebenfalls hiezu eingeladen. Dieser Beitritt legt die schöne und ehrenhafte Verbindlichkeit auf, nach Möglichkeit für Maulbeerpflanzungen und Beförderung des Seidenbaues überhaupt zu wirken, und als jährlichen Beitrag nur einen Gulden einzusenden.

München, im Januar 1848.

Der Ausschuß des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern zu München.

Einl. Nr. 15185. Exp. Nr. 16501.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die erneuerten Beschwerden der Direktion der königlichen Hof- und Staats-Bibliothek wegen Umgehung und gänzlicher Mißachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Einsendung der Pflichtexemplare werden sämmtliche Preßpolizeibehörden gemäß höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. d. Ms. beauftragt:

1) den säumigen Herausgebern, Verlegern und Buchhändlern einen 14tägigen Präclusiv-Termin zur Ablieferung der noch rückständigen Freiexemplare zu gönnen; sodann aber unter Zugrundlage der nach §. 5 der III. Verfassungs-Beilage in Vorlage kommenden Cataloge die Beitreibung auf Kosten der Ungehorsamen mittelst Zwangsmaßregeln zu veranlassen;

2) die nach Maßgabe der Vollzugs-Vorschrift vom 5. Oktober 1840 an die einschlägige Landes-Universität abzugebenden literarischen Erzeugnisse zu übermitteln und die Empfangsbescheinigung der Universität hieher einzusenden;

3) ebenso sämmtliche Lieferungsscheine der Direktion der Hof- und Staats-Bibliothek und je nach Umständen der Central-Gemälde-Gallerie behufs der Anfertigung der nach Artikel V. des Gesetzes vom 15. April 1840 auszustellenden Ministerial-Empfangs-Bescheinigung vierteljährig zu dem Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

Sämmtlichen königlichen Stadtkommissariaten, Land- und Herrschafts-Gerichten wird die Ueberwachung des Vollzugs vorstehender Bestimmungen ernstlichst eingeschärft, damit es künftig hiezu keiner besonderen Erinnerung mehr bedarf.

Ansbach, am 17. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 30668. Exp. Nr. 16549.

(Die erledigte 2te Schulstelle zu Thalmessing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 2te Schulstelle zu Thalmessingen sammt dem hiermit verbundenen Organisten- und Meßnerdienst zu Sct. Michael mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 316 fl. — wird zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerber mindestens die Note „sehr gut" besitzen müssen und ihre Gesuche bis 16. März curr. bei dem kgl. Landgerichte Greding oder der kgl. protest. Distrikts-Schul-Inspektion Thalmessingen einzureichen haben, von welchen Behörden sie sodann mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 17. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 6354. Exp. Nr. 16635.

(Zutheilung der Schule zu Brunn an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schule zu Brunn, kgl. Landgerichts Markt Erlbach, unterm Heutigen von der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt an der Aisch getrennt und der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Markt Erlbach zugetheilt worden ist.

Ansbach, den 18. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 14941. Exp. Nr. 16755.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dürrwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Dürrwangen ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirke des Landgerichts Dinkelsbühl, und gehört auch zum Dekanate Dinkelsbühl, Augsburger Diöcese.

Die Pfarrei Dürrwangen zählt im Pfarrorte einschlüssig der $\frac{1}{8}$ Stunde von demselben entlegenen Trendelmühle, und dem Wiesenhofe 793 Seelen, hat eine Schule im Pfarrorte und wird ohne Hilfs-Priester pastorirt.

Das Pfarr-Einkommen berechnet sich fassionsmäßig auf

302	fl.	$26\frac{1}{2}$	kr.	an ständigem Gehalte,
67	fl.	$19\frac{1}{2}$	kr.	aus Realitäten,
189	fl.	$12\frac{1}{8}$	kr.	aus Rechten,
94	fl.	—	kr.	aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen, im Ganzen also auf
652	fl.	$58\frac{1}{8}$	kr	mit einer Belastung von 26 fl. 6 kr., wonach sich ein Reinertrag von 626 fl. $52\frac{1}{8}$ kr. herausstellt.

Das Patronats-Recht steht dem fürstlichen Hause Oettingen-Spielberg zu, wird aber für den gegenwärtigen Erledigungsfall, ohne Folge für die Zukunft, von Seiner Majestät dem Könige ausgeübt, und haben deßhalb die Bewerber um diese Pfründe, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten königl. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 19. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 13641. Exp. Nr. 16844.

(Veränderung in dem Personalstand der Gemeindebevollmächtigten in Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Zeltner zu Hersbruck ist der Ersatzmann: Büttnermeister Gottlieb Salomon in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 19. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 15409. Exp. Nr. 16967.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Aufgreifen eines unbekannten Mädchens in der Stadt Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath des unterm 1. September vorigen Jahrs ausgeschriebenen, in Schwabach aufgegriffenen Mädchens inzwischen ermittelt worden ist, haben weitere Recherchen in dieser Sache zu unterbleiben.

Ansbach, den 21. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

(Die Zulassung der Militär-Justiz-Beamten als Defensoren in Strafrechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Befehl des kgl. Justiz-Ministeriums vom 8. l. Mts. wird die von dem kgl. Kriegs-Ministerium — wegen Zulassung der Militär-Justiz-Beamten als Defensoren in Strafrechtssachen — erlassene Entschließung nachstehend sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 16. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Kriegs-Ministerium.

Sowohl nach den älteren Verordnungen vom 31. März 1788, 26. Februar und 29. September 1798, dann vom 25. Juni 1799, als auch nach der Allerhöchsten Königlichen Entschliessung vom 31. August 1812 ist allen Beamteten die Uebernahme eines außer ihrem amtlichen Wirkungskreise liegenden Privatgeschäftes untersagt, zu welchen unbezweifelt auch die Uebernahme von Defensionen in Strafrechtssachen gehört.

Demnach ist der von einem Inquisiten gewählte Justizbeamte, wenn er auch nach St. G. B. II. Art 143 als Rechtsverständiger berechtiget ist, solche Vertheidigungen zu übernehmen, in Folge seines Dienst-Verhältnisses verpflichtet, solche Nebengeschäfte nicht ohne allerhöchste Erlaubniß zu übernehmen, und er darf daher gemäß des allegirten Artikels 143 wegen dieses Umstandes selbst vom Gerichte als Defensor in so lange nicht zugelassen werden, als er nicht die allerhöchste Bewilligung beigebracht hat. —

Wenn daher bei den Militairgerichten in solchen Strafrechtssachen, in welchen aus allerhöchster Gnade die Beigebung eines rechtskundigen Vertheidigers ausnahmsweise allerhöchst bewilliget wird, von den betreffenden Angeschuldigten ein Militär-Justiz-Beamter als Defensor gewählt werden würde, so ist zu einer solchen Annahme jedesmal vorher die allerhöchste Bewilligung einzuholen, und zu diesem Zwecke ein vorgängiges Gutachten der betreffenden Stelle darüber nothwendig, ob der Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes keine gesetzlichen und sonstigen dienstliche Hindernisse oder Bedenken entgegen stehen, ob insbesondere die Amtsgeschäfte des befraglichen Militär-Justizbeamten hiedurch in keiner Weise beeinträchtiget werden, und dem Militär-Aerar keine Kosten hieraus erwachsen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Annahme solcher Geschäfte immerhin dem freien Willen der hiezu gewählten Militär-Justiz-Beamten heimgestellt bleibt, da wohl jeder Rechts-Verständige zu Vertheidigungs-Uebernahmen berechtigt, aber hiezu nicht verpflichtet ist, wie es die in Art. 143 Th. II. St. G. B. Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen sind, welche sich solcher Vertheidigungen nicht entschlagen können, nach der erneuerten Verordnung vom 2. September 1814, Regierungsblatt Seite 1457 bis 1458 und nach der insbesondere für die Pfalz vom königlichen Justiz-Ministerium erlassenen Entschließung vom 4. May 1830.

Dieß wird auf Bericht vom 7. v. Mts. zur entsprechenden Verfügung in vorkommenden Fällen eröffnet.

München, den 3. Februar 1848.

Bekanntmachung.

(Den vom General-Comite früher herausgegebenen Haus- und Landwirthschafts-Kalender.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

sieht sich durch neuerliche Anfragen von Vereins-Mitgliedern zu der wiederholten zugleich öffentlichen Erwiederung veranlaßt, daß das General-Comite die von 1846 an übernommene Redigirung eines eigenen Kalenders wegen der hierdurch erlittenen übergroßen Einbuße von 1848 an wieder habe aufgeben müssen, weil bei Zusicherung der unentgeldlichen Abgabe an Vereinsmitglieder die Deckung der außerordentlichen Kostenmehrung durch verkäuflichen Absatz des Kalenders an Nichtmitglieder vorausgesetzt — diese aber bei Weitem nicht realisirt. —

Daß von diesem bedauerlichen Umstande bereits durch eine — dem Central-Blatte pro Juny 1847 beigefügte Ankündigung des Buchdrucker Bößenbacher in München, der sich der Fortsetzung auf eigene Rechnung unterzogen, und noch speziell durch den Rechenschaftsbericht des General-Comite pro 1847 im Centralblatte pro Dezember vorig. Jahres Seite 424 den Mitgliedern Kenntniß gegeben worden, daß wir jedoch die Hoffnung hegen, es werde das General-Comite unserm erst noch in den jüngsten Tagen dringend erneuerten Wunsche gemäß einen Ausweg finden, dieses von den Mitgliedern so freundlich begrüßte Unternehmen in den folgenden Jahren wieder fortsetzen zu können.

Ansbach, den 13. Februar 1848.

Freiherr von Welden, I. Vorstand.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9. Februar d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Kaldorf, Landgerichts Greding, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Pfarrer zu Mitteleschenbach Priester Franz Xaver Schönberger verliehen werde.

Die erledigte Pfarrei Kirnberg, Dekanats Rothenburg, haben Seine Königliche Majestät dem Pfarramts-Candidaten Christian Friedrich Beck aus Neustadt a/A. unterm 2. d. Ms. allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	90	$89\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	74	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	660	656

Augsburg, den 17. Februar 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 16

Ansbach. Samstag, den 26. Februar 1848.

Inhalt.

Veränderung in dem Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl. — Veränderung in dem Personalstand der protestantischen Kirchenverwaltung zu Roth. — Joseph Braun wegen Vagirens. — Die Aufstellung von Unter-Agenten für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Den am Ende jeden Etatsjahrs vorzunehmenden Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositalkassa. — Die allergnädigst bewilligte Collecte zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche in Grethen, Landcommissariats Landau. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 15265. Exp. Nr. 17000.

(Veränderung in dem Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Karl Meißner zu Dinkelsbühl ist der Ersatzmann: Frachtfuhrmann Andreas Schnerzinger daselbst in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 21. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 13898. Exp. Nr. 17055.

(Veränderung in dem Personalstand der protestantischen Kirchenverwaltung zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den am 23. Oktober 1847 mit Tod abgegangenen Johann Conrad Flock zu Kiliansdorf ist der Tabak-Fabrikant Johann Popp zu Roth als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst bestätiget und in Funktion berufen worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 15616. Exp. Nr. 17068.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Joseph Braun wegen Vagirens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einer Streife wurde der in nachstehender Personalbeschreibung signalisirte Bursche arretirt, welcher sich Joseph Braun nannte, und im Besitze eines Vorweises dd. Lohr den 24. November 1847 befand, worin er fälschlich als Conditor und Lebzelter aus Berchtesgaden bezeichnet war.

Da sich im Laufe der eingeleiteten Recherchen herausgestellt hat, daß der Vorweis ein gefälschter und auch das darauf gedruckte Siegel falsch war, so wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden eine von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mitgetheilte Bekanntmachung des kgl. Landgerichts Berchtesgaden nebst beigefügter Personalbeschreibung mit dem Auftrage kund gegeben, zur Ausmittlung der Herkunft und Heimath des Signalisirten das Geeignete zu verfügen und über das Ergebniß der angeordneten Nachforschungen seiner Zeit zu berichten.

Ansbach, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

Ein hier in Haft befindlicher, nachstehend beschriebener Bursche ist im Besitze eines falschen Vorweises gewesen, dd. Lohr den 24. November 1847 mit dem Siegel des kgl. bayer. Landgerichts Lohr in Blaudruck, welches von diesem Landgerichte ebenfalls für falsch erklärt ist.

Das falsche Siegel hat folgende Merkmale:

1) die Schrift ist ziemlich mager (bei dem ächten dagegen vorzüglich stark) die Hauptstriche der Buchstaben haben keine gleiche geradlinige Dicke, was namentlich bei K. I. L. und T. auffällt;
2) an dem Wappen ist der Mittelbalken der Krone etwas gegen die linke Seite geschoben, Palmen und Lorbeer sind schlecht und mager gezeichnet;

3) die ovale Siegelform ist gut getroffen, aber beinahe um eine Linie in der Höhe zu klein und es fehlt am Rande der bei dem ächten Siegel in der Mitte oben zu sehende schwache Eindruck;

4) der Druck ist unrein und geperlt, wie grober Kreide-Strich einer Lithographie.

Da der Arrestant über die Fälschung keine Aufklärung giebt, so ist nur zu muthmassen, daß das falsche Siegel öfter gebraucht wurde und es wird daher hierauf mit der Bitte aufmerksam gemacht, zugleich allenfalls mögliche Aufschlüsse über das hier unbekannte, ausweislose signalisirte Individuum hieher mitzutheilen

Beschreibung des erwähnten Burschen.

Joseph Braun,
Alter angeblich 28 Jahre,
Größe 5' 4" 2''',
Haare schwarz und kurz geschnitten,
Augen grau,
Nase proportionirt,
Mund geregelt,
Kinn etwas breit,
Gesichtsform oval,
Gesichtsfarbe bleich,
Körperbau schmächtig,
Schnurbart schwarz (aber schwach.)

Trägt am Leibe:

1 grüntuchene alte Schirmkappe,
1 brauntuchenen zu Fetzen zerrissenen Rock,
1 Sommerweste von roth und gelb gewirktem Zeug,
1 schwarztuchene ganz zerrissene Hose,
1 altes schwarzes zerrissenes Halstuch,
1 paar Bundschuhe von Kalbleder.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

(L. S.) Freiherr von Ow.

Einl. Nr. 15784. Exp. Nr. 17220.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aufstellung von Unter-Agenten für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden von Mittelfranken gebracht, daß die Aufstellung des Kaufmanns Karl Reinhard zu Dinkelsbühl als Agenten der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft für Dinkelsbühl und Umgegend gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. genehmiget worden ist.

Ansbach, am 23. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

An die kgl. Landgerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Den am Ende jeden Etatsjahrs vorzunehmenden Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositalkassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß kgl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 9. Februar d. Js. sollen in Zukunft bei dem — nach §. 73 der Depositalvorschriften vom 22. Dezember 1840 vorzunehmenden jährlichen Abschluß der Depositenbücher nicht blos die eigentlichen Depositalbestände gestürzt werden, sondern der — unter Beiziehung der einschlägigen Rentämter vorzunehmende Deposital-Cassa-Sturz ist auch auf die Justiz-Asservatenkasse und auf das Asservaten-Vormerkungsbuch auszudehnen.

Auf den Grund dieser von den Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen kumulativ getroffenen Anordnung werden die Landgerichte des mittelfränkischen Kreises angewiesen, in Zukunft bei Vornahme des amtlichen Deposital-Cassa-Sturzes auch die Nachweise über den Sturz der Asservatenkasse jährlich bei dem Beginne eines neuen Etatsjahres vorzulegen.

Eichstädt, den 15. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Einl. Nr. 1618. Exp. Nr. 2335.

(Die allergnädigst bewilligte Collecte zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche in Grethen, Landcommissariats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Bau einer neuen protestantischen Kirche in Grethen, Landcommissariats Landau in der Pfalz, eine Haus-collecte bei den protestantischen Bewohnern der Pfalz und eine Kirchencollecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hiedurch beauftragt, die allerhöchst bewilligte Kirchencollecte durch die untergebenen Pfarrämter alsbald vollziehen zu lassen, das vorschriftsmäßige Verzeichniß der Ergebnisse binnen sechs Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden, die eingegangenen Geldbeträge aber sofort an das Sekretariat der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, abzuliefern.

Ansbach, den 17. Februar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des Kreiskomites vom 13. Februar lauf. Js. in Nro. 15 S. 102 ist nach dem Worte „realisirt" das Punktum zu tilgen und dafür ein Komma zu setzen. Das Ganze ist dann als Continuum zu denken.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Mittwoch, den 1. März 1848.

Inhalt.

Die Hundevisitation beziehungsweise die hiefür zu entrichtende Abgabe. — Die Taxen von dem, unter der Benennung „Doppelbier" eingebrauten stärkeren Biere. — Den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubstummen. — Absturz einer Altane in Aibling, hier das Ausschenken auf den Sommerkellern der Brauer daselbst. — Das Brand-Unglück der oberpfälzischen Stadt Kemnath. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März. — Die Zulässigkeit der Amtsbürgschafts-Capitalien zum Arrosirungsanlehen. — Den Verkauf von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei Waldbronn. — Die Pension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro 1847/48 — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 16085. Exp. Nr. 17498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Hundevisitation beziehungsweise die hiefür zu entrichtende Abgabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. laufenden Monats wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden eröffnet, daß fortan die Hundevisitationsgebühren auch von dem kgl. Forst- und Jagd-Personal nach den einschlägigen Vorschriften allenthalben zu erheben sind.

Ansbach, am 25. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16086. Exp. Nr. 17534.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxen von dem, unter der Benennung „Doppelbier" eingebrauten stärkeren Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Brauer Bernlochner zu Landshut hatte in Folge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, die Erlaubniß erhalten, ein stärkeres Bier unter der Bezeichnung „Doppelbier" im Sudjahre 18⁴⁶/₄₇ zu erzeugen, und um die von der besagten Kreis-Stelle festgesetzte Taxe verleit zu geben. — Bei dem Absatze solchen Bieres außer der Stadt Landshut ergab sich der Mißstand, daß dasselbe von den Schenkberechtigten um beliebigen, die von der zuständigen Kreisregierung gesetzte Taxe mitunter weit überschreitenden Preis minutirt wurde. Auf deßfallsige Anfrage ist am 21. April v. Js. diejenige Entschließung an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassen worden, welche sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken beifolgend in Abschrift und mit dem Anhange zugefertiget wird, daß die hierin ausgesprochenen Direktiven bezüglich aller stärkeren, unter der Benennung „Doppelbier" eingesottenen Biere, insoweit für einzelne Brauer die unerläßliche allerhöchste Genehmigung zur Erzeugung und Verleitgebung eines solchen in Mitte liegt, in Anwendung zu kommen haben, wonach bei dem Absatze von Doppelbier im Wohnorte des Brauberechtigten und außerhalb desselben nur die von der zuständigen kgl. Regierung gesetzte Taxe erhoben werden darf.

Zum Vollzuge dessen haben diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken mit Allerhöchster Genehmigung Doppelbier erzeugt und minutirt wird, die Einhaltung der für jedes Sudjahr durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemachten Taxe genauest zu überwachen.

Ansbach, am 25. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ministerium des Innern

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. d. Mts. unter Rücksendung der Beilage erwiedert, was folgt:

Seine Majestät der König haben dem Brauer Bernlochner zu Landshut die widerrufliche Erlaubniß zu ertheilen geruhet, stärkeres Bier zu brauen, für welches von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eine angemessene höhere Taxe festgestellt wird. Hienach ist jedem Zweifel entrückt, daß das von Bernlochner gebraute stärkere Bier der Taxe unterliegt, und es kann dieses Bier durch die beliebige Bezeichnung „Doppelbier oder Luxusbier" der Taxfreiheit nicht anheimgegeben werden. Ist aber jenes Fabrikat der Taxe unterworfen, so ist diese Taxe auch wie bei den übrigen tarirten Bieren bei dem auswärtigen Absatze einzuhalten.

Die kgl. Regierung hat hienach die Anfrage des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München zu bescheiden und demselben zu bemerken, daß bei der in dem Ausschreiben der königl. Regierung enthaltenen Eröffnung über die Festsetzung einer Taxe von 8 kr. für das Bernlochner'sche Bier das Verhalten der Polizeibehörden bei Abweichungen von dieser Taxe von selbst vorgezeichnet war.

München, den 21. April 1847.

Einl. Nr. 16182. Exp. Nr. 17623.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. Februar 1845 ausgeschriebene, zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson:

(Kreisblatt pro 1845 Seite 120)

hat sich in der Nacht vom 15. auf den 16. laufenden Monats wiederholt von ihrem angewiesenen Heimathsort Emskirchen entfernt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden unter Bezugnahme auf die, obigem Ausschreiben beigefügte Personalbeschreibung beauftragt, nach dem Aufenthalt dieses Individuums zu forschen, und solches im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Markt Erlbach abzuliefern, wie geschehen aber ohne Verzug zu berichten oder entgegengesetzten Fall's binnen sechs Wochen Fehl-Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16194. Exp. Nr. 17608.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Absturz einer Altane in Aibling, hier das Ausschenken auf den Sommerkellern der Brauer daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. l. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden Nachstehendes eröffnet:

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 4. Januar 1812 (Döll. Verordn. Samml. Bd. IV. Thl. 3 S. 1221) ist den Brauern gestattet worden, auf ihren eigenen Märzenkellern in den Monaten Juni bis September incl. selbstgebräutes Märzenbier in minuto zu verschleißen. Diese allerhöchste Entschließung fand von jenem Zeitpunkte an nicht bloß auf die Brauer in München, sondern auch auf alle Bräuer Anwendung, wie auch in der Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1827 l. c. Seite 1224 ausgesprochen wurde. Es kann hiernach kein Bedenken darüber obwalten, ob den Brauern zu Aibling das Ausschenken des Bieres in den Sommerkellern schon mit dem 1. Mai eines jeden Jahrs, mit welchem Termine die Verleitgebung des Sommerbiers im Allgemeinen zulässig ist, nicht gestattet sei.

Diese Ansicht ist durch die weitere Ministerial-Enschließung vom 22. April 1836 l. c. S. 1225 keineswegs modifizirt, indem letztere Entschließung lediglich von der Befugniß zum Ausschenken des Bieres auf den Sommerkellern spricht, in keiner Weise aber von den Terminen, innerhalb welcher Bier auf den Sommerkellern minutirt werden darf. Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Sommerkeller allenthalben nur vom 1. Juni bis letzten Sep-

tember jeden Jahrs geöffnet bleiben dürfen, in so ferne nicht durch besondere höchste Entschließungen eine Erweiterung dieser Befugnisse zugestanden worden ist.

Ansbach, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16088. Exp. Nr. 17614.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Brand-Unglück der oberpfälzischen Stadt Kemnath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des — am 13. Januar l. Js. die Stadt Kemnath betroffenen verheerenden Brandes, wodurch 92 Gebäude gänzlich und 31 andere Gebäude mehr oder minder schwer beschädigt worden sind, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Stadtgemeinde seit dem Jahre 1810 neunmal von größeren Bränden heimgesucht, hierdurch des Kirchthums, des Rathhauses und anderer Gemeindebauten beraubt, welche wegen Mangels an den benöthigten Mitteln nicht wieder aufgebaut werden konnten, endlich auch von dem Hagelschlage des Jahres 1846 besonders schwer getroffen wurde, ausnahmsweise allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die — hierdurch in sehr bedrängte Lage gerathene Stadt Kemnath eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen Regierungs-Bezirken veranstaltet werde.

Seine Königliche Majestät haben hiebei zu bestimmen geruht, daß der Ertrag dieser — ausnahmsweise und unabbrüchig der — gegen Brandkollekten bestehenden Prohibitivbestimmungen sofort vorzunehmenden Sammlung, unter Zuziehung des — zu Kemnath gebildeten Hilfsausschusses den unterstützungsbedürftigsten und darnach den — diesen sich nächstanreihenden unterstützungsbedürftigen Beschädigten mit Rücksicht auf den erlittenen Schaden zugewendet, der etwa als verfügbar sich darstellende Restbetrag aber — zur Wiederherstellung des — im Jahre 1837 abgebrannten Kirchthurmes und eventuell auch zu jener der übrigen abgebrannten städtischen Gebäude gehörig benützt werden solle.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden nun angewiesen, die — zum Vollzug dieser Sammlung nöthigen Anordnungen sofort zu treffen, deren Erträge in Empfang zu nehmen, und an den obenbezeichneten Hilfsausschuß einzusenden, am Schlusse aber und binnen

sechs Wochen

das Gesammt-Ergebniß hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 15890. Exp. Nr. 17908.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat März 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	14 kr.	2 pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten grösseren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	. .	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	. . . .	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	. . . .	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	. . . .	13 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	. .	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	. . . .	8 kr.	— kr.
Hammelfleisch " "	. . . .	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	. . . .	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	. .	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	. . . .	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	. . . .	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	. . . .	13 kr.	2 pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 9776. Exp. Nr. 11989.

(Die Zulässigkeit der Amtsbürgschafts-Capitalien zum Arrosirungsanlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission wird sämmtlichen kautionspflichtigen Beamten des Regierungs-Bezirks Mittelfranken eröffnet, daß nach allerhöchster Entschließung vom 24. d. Mts. auch auf die zu $3\frac{1}{2}$ pCt. anliegenden Bürgschafts-Capitalien, jedoch mit Ausschluß der Fristen-Erlagen, die Arrosirung zulässig ist.

Zugleich werden sämmtliche allgemeine Rentämter mit Ausnahme des kgl. Rentamts Nürnberg beauftragt, jedem solchen Gesuch nach Vorschrift zu entsprechen und sich hiebei nach den Bestimmungen zu achten, welche für die ganze oder theilweise Arrosirung der Obligationen ohne Coupons gegeben sind.

Ansbach, den 29. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Geret, Direktor.

coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Stammschäferei des kgl. Staatsguts Waldbrunn kann auch in diesem Jahre eine Anzahl von Zuchtwiddern um eine angemessene Taxe an inländische Schäfereibesitzer abgegeben werden.

Diejenigen inländischen Schäfereibesitzer, welche Zuchtwidder zu kaufen wünschen, haben sich daher längstens bis zum 1. April d. Js. bei der Staats-Inspektion entweder persönlich oder durch portofreie Briefe zu melden; dieselben sind jedoch gehalten, die bestellten Widder auch abzunehmen und solche nur zur Veredlung ihrer eigenen Heerden zu verwenden und daher nicht befugt, solche anderweit zu verkaufen.

Würzburg den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Bückel, Sekr.

Einl. Nr. 1962. Exp. Nr. 2404.

(Die Pension der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung vom 26. v. Mts. hat das k. Oberconsistorium die ordentliche Pension der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 18$\frac{47}{48}$ auf den Betrag von 70 fl (mit Worten siebenzig Gulden), mit dem Anhange festgesetzt, daß die Fortdauer der dießfälligen Erhöhung für künftige Jahre nicht zugesichert werden könne, — was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Ansbach, den 22. Februar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. München den 6. Februar 1848, die mit der zweiten Pfarrstelle in Heidenheim verbundene Pfarrei Degersheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen protest. Pfarrer in Wülzburg, Dekanats Weissenburg, Johann Georg Feldner, zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Ober- und Untermichelbach, im Dekanate Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Oberntief Friedrich Ernst Nusch unter dem 8. Februar d. Js. allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 18. Februar a. c. wurde der bisherige Seminar-Präceptor Johann Michael Strauß zu Altdorf, zum II. Knaben-Schullehrer in Altdorf ernannt.

Unterm 18. Februar 1848 wurde der bisherige Schullehrer Philipp Müller zu Ullstadt zum II. Schullehrer, Cantor und Kirchendiener zu Scheinfeld ernannt.

Der bisherige Schulgehülfe Johann Kleemann zu Rauenzell ist unterm 25. Februar curr. zum Schullehrer und Kirchendiener zu Sappenfeld ernannt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	90	$89\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	71	67
Bank-Aktien Div. I. Sem.	660	657

Augsburg, den 24. Februar 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 18

Ansbach. Samstag, den 4. März 1848.

Inhalt.

Veränderung im Personalstande der protestantischen Kirchenverwaltung Altstadt-Erlangen. — Die Superrevision und Decharge der Distriktswegbaukassa-Rechnung von Feucht nach Neumarkt pro 1846/47. — Die Wiederbesezzung der 2ten Schulstelle zu Wilbermsdorf. — Die Bitte der jüdischen Cultusgemeinde zu Reichmannsdorf, Landgerichts Burgebrach, um eine Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge. — Die bei der k. Regierung von den Partheien mündlich angebrachten Gesuche und deren Protokollirung. — Die Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit. — Die Feuerlösch-Maschinen des Maschinen-Fabrikbesitzers Johann Wilhelm Engelhardt in Fürth. — Die Entfernung der neunjährigen Kunigunda Mayer von Zedersitz aus ihrer Heimath. — Die bei der k. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Wahrnehmungen über die Kartoffelkrankheit. — Der Luzern-Klee-Bau. — Die Vorstandschaft über das Distrikts-Comite Schwabach. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 16089. Exp. Nr. 17840.

(Veränderung im Personalstande der protestantischen Kirchenverwaltung Altstadt-Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, für die durch den Tod des Gastwirths Philipp Deinhardt eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Altstadt-Erlangen den nach dem Wahlergebnisse zum Ersatzmann berufenen Bierbrauer Conrad Erich daselbst zu bestätigen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 27. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 859. Exp. Nr. 17838.

(Die Superrevision und Decharge der Distriktswegbaukassa-Rechnung von Feucht nach Neumarkt pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Anordnung vom 8. April 1828 werden nach vorgenommener Superrevision und Decharge der rubrizirten Rechnung deren wesentliche Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) Einnahmen.

114 fl. 33 kr. Aktivbestand vom vorigen Jahr
450 fl. — kr. an Distrikts-Umlagen, nämlich:

Altdorf	3182 fl.	41	kr.	Jahressteuer	141 fl.	57	kr.	Umlage.
Altenthann	382 fl.	51	kr.	"	17 fl.	5	kr.	"
Burgthann	434 fl.	1¾	kr.	"	19 fl.	21½	kr.	"
Dörlbach	368 fl.	28	kr.	"	16 fl.	25¾	kr.	"
Ezelsdorf	408 fl.	39½	kr.	"	18 fl.	13¾	kr.	"
Feucht	612 fl.	43	kr.	"	27 fl.	20¾	kr.	"
Grub	279 fl.	30¾	kr.	"	12 fl.	28½	kr.	"
Grünsberg	167 fl.	58¾	kr.	"	7 fl.	29	kr.	"
Moosbach	185 fl.	31	kr.	"	8 fl.	16	kr.	"
Oberferrieden	430 fl.	31	kr.	"	19 fl.	12½	kr.	"
Lindelburg	276 fl.	6¼	kr.	"	12 fl.	18½	kr.	"
Penzenhofen	262 fl.	26½	kr.	"	11 fl.	42	kr.	"
Pühlheim	445 fl.	51¼	kr.	"	19 fl.	52¾	kr.	"
Rasch	490 fl.	32	kr.	"	21 fl.	52¾	kr.	"
Rieden	511 fl.	2	kr.	"	22 fl.	47½	kr.	"
Röthenbach	230 fl.	29¼	kr.	"	10 fl.	16½	kr.	"
Schwarzenbach	229 fl.	23	kr.	"	10 fl.	13¾	kr.	"
Schwarzenbruck	370 fl.	5½	kr.	"	16 fl.	30	kr.	"
Unterferrieden	439 fl.	5½	kr.	"	19 fl.	34¾	kr.	"
Winkelheid	382 fl.	11¼	kr.	"	17 fl.	2	kr.	"
	10090 fl.	8½	kr.	Jahressteuer	450 fl.	—	kr.	Umlage

26 fl. — kr. Zuschuß aus Kreisfonds

590 fl. 33 kr. Summa.

b) Ausgaben:

30 fl. 23¾ kr. auf die Verwaltung
294 fl. 6 kr. auf den Strassenbau

324 fl. 29¾ kr. Summa.

Abschluß:

590 fl. 33 kr. Einnahmen
324 fl. 29¾ kr. Ausgaben

266 fl. 3¼ kr. Aktiv-Bestand.

Ansbach, den 27. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16365. Exp. Nr. 17947.

(Die Wiederbesetzung der 2ten Schulstelle zu Wilhermsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 2te Schulstelle zu Wilhermsdorf ist erledigt und wird mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

184 fl.

nebst einem widerruflichen Ergänzungs-Zuschuß von 16 fl. aus der Kreisschuldotation zur Bewerbung unter dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 20. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Mkt. Erlbach einzureichen, und von diesen beiden Behörden aber mit gutachtlicher Aeußerung bis 31. ejusd. hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 15819. Exp. Nr. 17956.

(Die Bitte der jüdischen Cultusgemeinde zu Reichmannsdorf, Landgerichts Burgebrach, um eine Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Resultat der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. Oktober v. Is. ausgeschriebenen Collecte zur Reparatur der Synagoge der jüdischen Cultusgemeinde zu Reichmannsdorf, Landgerichts Burgebrach, bekannt gegeben.

Es sind von den nachfolgenden Polizeibehörden die beigefügten Beträge eingegangen:

Vom	Magistrate	Ansbach	2	fl.	18	kr.
"	"	Fürth	8	fl.	36	kr.
"	"	Nürnberg	2	fl.	18	kr.
"	"	Schwabach	1	fl.	51	fl.
"	Landgerichte	Ansbach	1	fl.	12	kr.
"	"	Bibart	1	fl.	33	kr.
"	"	Cadolzburg	1	fl.	27	kr.
"	"	Dinkelsbühl	2	fl.	—	kr.
"	"	Erlangen	3	fl.	—	kr.
"	"	Erlbach	3	fl.	15	kr.
"	"	Feuchtwangen	2	fl.	--	kr.
"	"	Greding	3	fl.	15	kr.
"	"	Gunzenhausen	—	fl.	45	kr.
"	"	Heidenheim	3	fl.	27	kr.
"	"	Heilsbronn	—	fl.	48	kr.
"	"	Lauf	1	fl.	3	kr.
"	"	Leutershausen	1	fl.	33	kr.
"	"	Neustadt a/A.	2	fl.	57	kr.
"	"	Nürnberg	1	fl.	18	kr.

Vom Landgericht Pleinfeld	— fl.	42 kr.
" " Uffenheim	3 fl.	21 kr.
" " Windsheim	1 fl.	36 kr.
" Herrschaftsgericht Burghaslach	3 fl.	9 kr.
" " Ellingen	— fl.	36 kr.
" " Schwarzenberg	— fl.	30 kr.
in Summa	54 fl.	30 kr.

Fünfzig vier Gulden 30 Kreuzer.

Ansbach, am 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 11990. Exp. Nr. 9809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter in Mittelfranken.

(Die bei der k. Regierung von den Partheien mündlich angebrachten Gesuche und deren Protokollirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachstehend wiederholt abgedruckten durch das Intelligenz Blatt vom Jahre 1844 auf Seite 574, 578, und 586 und vom Jahre 1845 auf Seite 94, 102 und 108 bereits bekannt gemachten Ausschreiben vom 23. November 1844 und 9. Februar 1845 wurde eröffnet, daß bei der unterfertigten Stelle nur eigentliche Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter zu Protokoll genommen werden, niemals aber Gesuche selbst, wie zum Beispiel um Bewilligung eines Nachlasses, Einstellung der bereits verfügten Exekution ꝛc. oder Rekurse gegen Beschlüsse I. Instanz.

Nachdem in neuerer Zeit aber diese Ausschreiben gänzlich unbeachtet geblieben sind, und da nicht selten vorkommt, daß die Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter die Betheiligten zur großen Belästigung der unterfertigten Stelle sogar an dieselbe verweisen, statt die betreffenden Gesuche selbst zu Protokoll zu nehmen und mit Bericht einzusenden, so wird der genaue Vollzug der fraglichen Anordnungen mit dem Bemerken erinnert, daß von nun an bei jeder Nichtbeachtung derselben der Vollzug des angedrohten Präjudizes zu erwarten ist.

Ansbach, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Geret, Direktor.

Freyer.

Einl. Nr. 4187.

An die sämmtlichen k. Rent- und Forstämter in Mittelfranken.

(Die bei der k. Regierung von den Partheien mündlich angebrachten Gesuche und deren Protokollirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit die Fälle immer häufiger werden, wo Partheien bei unterfertigter

Regierung mündlich sollicitiren und um protokollarische Aufnahme ihrer Gesuche bitten, und nachdem aus diesen beinahe durchgängig zu entnehmen ist, daß solche nicht sowohl Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter, als vielmehr Anträge um Bewilligung von Zahlungsfristen oder andere die Sache selbst berührende Punkte betreffen, so sieht sich die kgl Regierung veranlaßt, sämmtliche Rent- und Forstämter wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß dahier fortan nur eigentliche Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter zu Protokoll genommen werden, über Gesuche um Nachläße, Einstellung der bereits verfügten Exekution und Bewilligung von Zahlungsfristen, dann Abgabe von Holz oder Streu ꝛc. aber von den Aemtern primitive selbst auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen aufzunehmen und diese zur weitern Verfügung hieher mit motivirtem Bericht und treffenden Akten, einzusenden sind.

Sämmtliche obengenannte Aemter haben dieses geeignet zu veröffentlichen und für den Vollzug um so mehr Sorge zu tragen, als die treffenden Beamten zum Ersatze der den Partheien durch die Reise hieher verursachten Kosten und Auslagen angehalten werden müßten, wenn die Aufnahme der in Rede stehenden Gesuche verweigert oder was bisher nicht selten vorkam, die Betheiligten geradezu hieher abgeschickt worden wären.

Ansbach, den 23. November 1844.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8642. Exp. Nr. 9343.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die bei der k. Regierung von den Partheien mündlich angebrachten Gesuche und deren Protokollirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 23. November 1844 (Int. Bl. S. 574) ist sämmtlichen Rent- und Forstämtern bemerklich gemacht worden, daß dahier nur eigentliche Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter zu Protokoll genommen werden, über Gesuche um Nachläße, Einstellung der bereits verfügten Exekution und Bewilligung von Zahlungsfristen ꝛc. aber von den Aemtern primitive selbst auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen aufzunehmen und diese mit motivirtem Bericht und unter Anschluß der Akten einzusenden seien.

Man findet sich veranlaßt dieses Ausschreiben auch auf sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken in Beziehung auf alle zu der unterfertigten Stelle competirende Gegenstände, namentlich auf Anträge um Stündung und Nachlaß von Sporteln unter dem Anhange zu erstrecken, daß Rekurse gegen Beschlüsse I. Instanz dahier nie protocollirt werden, sondern diese von dem erkennenden Landgerichte zu Protokoll zu nehmen, oder durch einen recipirten Anwalt einzureichen seien.

Für den Fall, daß den Betheiligten die Aufnahme fraglicher Gesuche ohne Grund verweigert und dadurch denselben zu einer Reise hieher Veranlassung gegeben würde, müßten die

betreffenden Amtsvorstände zum Ersatze der Kosten und Auslagen nach Würdigung der treffenden Beschwerden angehalten werden.

Ansbach, am 9. Februar 1845.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11987. Exp. Nr. 18297.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken, welche mit den Anzeigen über die Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit für's verflossene Jahr noch im Rückstande sich befinden, werden unter Anberaumung eines Termins von

14 Tagen

an die Einbeförderung derselben hiemit erinnert.

Ansbach, den 29. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16527. Exp. Nr. 18217.

(Die Feuerlösch-Maschinen des Maschinen-Fabrikbesitzers Johann Wilhelm Engelhardt in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. vorigen Monats Intelligenz-Blatt Nr. 7 pag. 41 wird in Folge Rescripts vom 20. praes. 27. dieses Monats bekannt gemacht, daß auch von Seite des kgl. Ministeriums des Innern der Auftrag ergangen sei, durch Ausschreibung im Intelligenzblatt (wie bereits geschehen) diejenigen Gemeinden und Privaten, welche solcher Maschinen bedürftig sind, von der Gelegenheit sich bei J. W. Engelhardt in Fürth die nöthigen Lösch-Geräthschaften gut und billig verschaffen zu können, in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Ansbach, am 29. Februar 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16578. Exp. Nr. 18263.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung der neunjährigen Kunigunde Mayer von Zedersitz aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des k. Landgerichts Hollfeld vom 18. laufenden Monats wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Kunigunda Mayer Nachforschungen zu pflegen, und deren Ergebniß ungesäumt vorzulegen, entgegengesetzten Falls aber Fehl-Anzeige binnen sechs Wochen zu erstatten.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

Kunigunda Mayer, außereheliche Tochter der ledigen Katharina Mayer zu Zedersitz, neun Jahre alt, entfernte sich acht Tage vor Johanni v. Js. aus ihrer Heimath und hat seitdem nichts von sich hören lassen. Dieselbe entsprang schon früher einmal ihrer Mutter, wurde von dieser nach Hause zurückgebracht und scheint überhaupt zum Herumziehen geneigt. Man ersucht daher alle Behörden des In- und Auslandes, die Kunigunda Mayer bei der Aufgreifung mittelst Schubes hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Größe: ungefähr 3 Schuhe.
Haare: hellbraun.
Stirne: nieder.
Augenbraunen: blond.
Augen: grau.
Nase: stumpf.
Mund: klein.
Kinn: rund.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Kunigunda Mayer trug bei ihrer Entweichung eine schwarzsammtne Haube, ein baumwollenes Halstuch von schwarzer Farbe, ein neues gestreiftes Fransentuch, ein baumwollenes dunkelblau gefärbtes Jäcklein, einen schiefergrauen Rock, eine gedruckte Schürze mit weißen Blumen und ging barfuß.

Hollfeld, den 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Einl. Nr. 16738.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung des Kupferdruckers Joseph Widerspick aus Nürnberg vom 1. Februar 1848.
" des Baumeisters Anton Schuster aus Greding vom 11. Februar 1848.
" des Christian Brunner aus Mkt. Lenkersheim vom 7. Februar 1848.
" des Anton Schuster aus München s. d.
" des Wolfgang Hardtlöhner aus Nürnberg vom 23. Februar 1848.

Ansbach, den 1. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Bekanntmachung.

(Wahrnehmungen über die Kartoffelkrankheit.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken bringt in dem nachfolgenden Abdrucke einen Auszug des demselben zugekommenen Berichtes, welchen die königliche Staatsguts-Administration in Triesdorf, aus Anlaß der ihr von der königlichen Regierung übertragenen Beobachtung der Kartoffelkrankheit, auf den dortigen Fluren im vorigen Jahre als Resultat ihrer Wahrnehmungen, an genannte Kreisstelle erstattet hat, insbesondere für das landwirthschaftliche Publikum, zur öffentlichen Kenntniß.

Ansbach, am 26. Februar 1848.

Der erste Vorstand: Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Auszug

aus dem Berichte der königlichen Staatsguts-Administration über die Kartoffel-Krankheit im Jahre 1847. dd. 18. August 1847.

Erste und allgemeine Anzeichen der Krankheit.

Die ersten äußerlichen Anzeichen der Krankheit gewahrte man auch hier an Blättern und Stengeln der Kartoffelpflanzen. Die Blätter verwelken zuerst an ihren Spitzen und verdorren durch allmäliges Zusammenschrumpfen in ihrem ganzen Umfange, während man fast gleichzeitig an den Stengeln einzelne Punkte von dunkler und rostbrauner Farbe bemerkt.

Nach diesem ersten Befallen des Kartoffelkrautes erfolgt das Zunehmen oder weitere Fortschreiten der Krankheit in sehr auffallender und bemerklicher Weise; so daß man in wenigen Tagen nicht blos auf einzelnen Stellen, sondern auf ganzen Feldtheilen die Kartoffelstöcke an Blättern und Stengeln theils verwelkt, theils zerstört findet.

Dießjährige Erscheinungen derselben. a) an Kräutern.

Diese verderblichen Erscheinungen offenbarten sich heuer auf hiesigen Fluren sehr deutlich und sichtlich in drei verschiedenen Zeitabständen, nämlich: vom Ende Juni bis Anfangs Juli, (26. Juni bis 3. Juli), dann vom 25. bis 31. Juli, und wieder vom 10. bis 21. August dieses Jahres.

In allen diesen Momenten gingen ungewöhnliche und außerordentliche Temperaturwechsel in der Atmosphäre voraus, denn nicht selten folgte einer Tageswärme von + 25 und + 28° Reaum. eine Nachtkühle von + 6 bis + 9° Reaum., was eine Differenz von 19° Wärme ausweist, die nun höchst nachtheilig und verderblich — besonders in der Zeit der vollsten Saftbewegung und Vegetationskraft — auf weiche und vollsaftige Pflanzenorgane, wie Kartoffelkraut und Blätter sind, einwirken mußte.

Andere Landwirthe hiesiger Umgegend gaben auch noch der auffallend nassen und kalten Witterung im Monate September Schuld zum Mitanlasse oder wenigstens zu größerer Verbreitung der Krankheit der Kartoffeln hiesiger Gegend.

Sind bei den Kartoffeln Blätter und Stengel abgestorben; so bemerkte man zugleich, oder in Bälde, den Eintritt der — allgemeinen bekannten — Krankheit bei den Knollen; und zwar unter den hier nachstehenden, besonderen Modifikationen:

a) frühe eingelegte oder gepflanzte Kartoffeln haben heuer mehr als spätgepflanzte von der Krankheit gelitten;

b) auf nassen, schweren und kalten Gründen war das Verderben am stärksten. Auf sandigen, trockenen und nicht frisch gedüngten Feldtheilen zeigten sich die Knollenfrüchte wenig beschädigt, häufig aber von der Krankheit ganz verschont.

c) Fast in allen Bodenarten fand sich hier bei weitem die Mehrzahl der kranken Kartoffeln in den obern Lagen der Stöcke oder der Erdanhäufungen. Nur in ganz feuchten Boden war das Verderben der Früchte oben wie unten gleich groß.

d) Beziehungsweise der Sorten haben die feineren oder sogenannten Speisekartoffeln, als: Nieren-, Lerchen-, Hardenberger-, engl. runden-, Hörnle-, Frühgelben rc. am meisten gelitten. Weiße erkrankten häufiger und stärker als rothe. Kartoffeln mit vielen und tiefeingesenkten Keimaugen, wie die sogen. Knöcker und die Trüffelkartoffeln blieben frei fast von aller Krankheit.

Einzelne Sorten aber, z. B. die Läufer hiesiger Gegend, nahmen auch auf nassen und ungünstigen Standorten nicht den mindesten Schaden.

e) Große und ganz ausgewachsene Kartoffeln waren in der Regel stärker, als kleinere, von der Krankheit befallen.

f) Als Maß des Ausfalls durch Erkrankung oder Verderbens konnte man annehmen 10 bis 40 proCt. des Ertrages. Zwanzig bis dreißig bayer. Schäffel galten heuer als eine gute Ernte vom b. Morgen.

g) Eine trockene und frostfreie Winterlagerung erhielt die Kartoffeln am besten, und ließ der Besorgniß einer Ansteckung nicht den mindesten Raum.

Versuche.

Nachstehende zur Verhütung der Krankheit direkt abgeführte Versuche haben folgende Resultate gewährt.

1) Kartoffeln aus Samen gezogen, wenn dieser nicht von gesunden Mutterstöcken kam,

blieben von der Krankheit nicht frei, und dies um so weniger, wenn die Saat dicht und die Pflanzen später nicht verzogen wurden.

2) Pflanzen von solchen Samenkartoffeln bei spannenlanger Höhe ins freie und trockene Land versetzt, lieferten nur selten- und einzeln-erkrankte Knollen.

3) Ganz gesund blieben die Früchte bei ihrem Anbau auf geschützten, warmen, trockenen Lagen und insbesondere da, wo sie durch höher gehende Zwischenfrüchte, als Bohnen, Mais, Buchwaizen, Senf rc, überragt wurden, sich aber durch **eigenen dichten** Stand dabei nicht drängten.

4) Kartoffelpflanzen in Gewölben und Gewächshäusern unter möglichster Beseitigung aller atmosphärischen Einwirkungen erzeugten gesunde Früchte.

5) Ein Gleiches geschah im Freien, wo einzelne Stöcke bei ungünstiger Witterung durch Bedeckung geschützt, oder die nachtheilige Wirkung strenger Nacht- und Frühfröste durch Rauchfeuer beseitiget werden konnte.

6) Am allerwirksamsten, um in Bälde und mit Sicherheit zu guten Kartoffeln zu gelangen, dürfte aber das Mittel seyn:

Zur Saateinlage nur möglichst gesunde Früchte, diese mögen von Samenpflanzen oder älteren Knollengewächsen kommen, auszuwählen.

Das mit den besten Erfolgen hiebei einzuschlagende Verfahren bestehet darin:

Die Kartoffeln werden in eine Salzlösung (von 30 bis 40 Theilen Salz und 100 Theilen Wasser, oder noch einfacher: wenn die Salzlösung zu solcher Stärke gebracht ist, daß darin ein Hühnerei getragen wird) nach einander, und so viel man zur Saateinlage bedarf, eingesenkt.

Die Sättigung, resp. das Tragvermögen dieser Flüssigkeit bestimmt sich übrigens noch nach den verschiedenen Sorten der Kartoffeln. Obiges Verhältniß, nach welchem $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Kartoffeln in der Flüssigkeit auf den Boden sinkt, und die übrigen Theile sich oben erhalten, zeigte sich in allen Graden der dermal dahier bestehenden Kartoffel-Verderbniß oder Krankheit zur Ausscheidung genügend.

Die gesunkenen Kartoffeln werden zur Saat aufbewahrt, und jene, welche schwammen, zum Futter für das Vieh bei Seite gelegt Mit ein paar Groschen läßt sich die benöthigte Salzlösung herstellen, und diese Auslage bezahlt sich nach gemachtem Gebrauche noch einmal dadurch, daß man nach kurzem Stillstehen der Flüssigkeit, bei welchem sich bald alle gröbern, erdigen Theile zu Boden schlagen, dieselbe als salzigen Aufguß zum Viehfutter gebrauchen kann.

Bei andern Saatfrüchten ist dieses Verfahren des Abschlammens der schwersten und vollkommensten Körner schon sehr alt, und der gehorsamst Unterfertigte, hat vor vielen Jahren dasselbe bei Saamen von Oelfrüchten, Getraidarten, Futterkräutern rc. vielfach in Anwendung gebracht. Die Zwecke sind hier wohl dieselben, die man mit Worfeln, Putz- und Fegemühlen zur Reinigung der Früchte zu erreichen strebt.

Bei den Kartoffeln werden die wässerigsten und krankhaftesten auf der beschriebenen Flüssigkeit erhalten, und jene mit dem meisten Stärkmehlgehalt, als die gesündesten, sinken unter.

Zerschneidet man von jenen Kartoffeln, die sich oben erhielten, so wird man, wenn man auch vorher im Aeussern nichts bemerken konnte, doch immer einen innern Fehler durch Farbenänderung, Fäulniß, Höhlung, Wurmfraß rc. an der Substanz wahrnehmen.

Hundertfältige Proben haben dieses hier bis zur Evidenz erwiesen.

Wenn die Krankheit der Kartoffeln auch größtentheils von meteorischen ungünstigen Einflüssen sich folgern läßt; so ist es doch eben so gewiß, daß auch die krankhafte Mutterknolle auf das Forterben des Uebels, bei ihrer größern Empfindlichkeit gegen die widrigen Einwirkungen der Atmosphäre den größten Einfluß übt.

Darum ist es wichtig und nothwendig auch von dieser Seite dem so fühlbaren und drückenden Naturereignisse zu begegnen.

Am 10. Februar 1848.

Kraus.

Bekanntmachung.

(Den Luzern-Klee-Bau betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In einem der landwirthschaftlichen Distrikte, in welchem der Luzern-Klee-Bau, aus Anlaß unserer unentgeldlichen Samen-Vertheilungen in den letzten Jahren zu einem erfreulichen Aufschwunge gekommen, zeigt eine Schmarozer-Pflanze, die Flachsseide (Cuscuta europea) ihre verderbliche Einwirkung im bedenklichen Grade.

Gegen dieses Unkraut wird nun von dem Vorstande der königlichen Staatsgüter-Administration in Triesdorf und zugleich des landwirthschaftlichen Distrikts Herrieden, Herrn Direktor Kraus, mit welchem wir uns deshalb in's Benehmen gesetzt haben, als sicheres Mittel empfohlen:

> „Luzernfelder nicht zur Samen- oder auch nur zur Ueberreife im Wachsthume gelangen zu lassen, sondern sie als Futterpflanze wenigstens dreimal des Jahres hindurch abzuernten, somit auf die eigene Gewinnung des Samens zu verzichten, der ohnehin vortheilhafter angekauft werde, jedenfalls aber vor der Aussaat durch fleißiges Putzen und Sieben sorgfältig vom Unkrautgesäme überhaupt, und namentlich dem der Flachsseide, das sich durch die kleinen, schwärzlich braunen, unförmlichen und plattgedrückten Samen-Körner von der Luzerne leicht unterscheiden lasse, gereinigt werden müsse."

Es liegt in der Natur der Sache, daß durch die hierdurch bewirkte Verhinderung der Samenreife, der weitern Verbreitung am sichersten begegnet werde, und da ähnliche benachtheiligende Erscheinungen auch anderwärts vorgekommen sein dürften, oder in der Folge erscheinen möchten, so erachten wir uns im Interesse des für den landwirthschaftlichen Betrieb so hochwichtigen künstlichen Futterbaues, verpflichtet, dieses Gegenmittel zur möglichst allgemeinen Verbreitung hier kund zu geben.

Ansbach, den 26. Februar 1848.

Freiherr von Welden, I. Vorstand

Donner, Ver.-Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Vorstandschaft über das Distrikts-Comite Schwabach betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Auf vorgängigen Antrag des Herrn Oekonomie-Besitzers Weidner auf der Geretsmühle, um

Enthindung von der ferneren Führung der Vorstandschaft über das Distrikts-Comite Schwabach, hat sich der Herr Landrichter von Hartlieb in Schwabach, welcher schon in seiner früher dienstlichen Stellung zu Rothenburg die Vorstandschaft des dortigen Distrikts-Comite mit rühmlicher Auszeichnung versehen, zur Uebernahme der fraglich erledigten Funktion bereitwillig erklärt, und wurde in dieser Eigenschaft unterm Heutigen bestättiget, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ansbach, den 26. Februar 1848.

Freiherr von Welden, I. Vorstand.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Der bisherige Schullehrer Franz Fürst zu Breitenfurth ist unterm 25. Februar curr. in gleicher Eigenschaft nach Obereichstädt versetzt worden.

Unterm 28. Februar 1848 wurde der bisherige Schullehrer Jakob Morgott zu Euerwang zum Schullehrer und Kirchendiener zu Kevenhüll ernannt.

Königlich Bayerisches

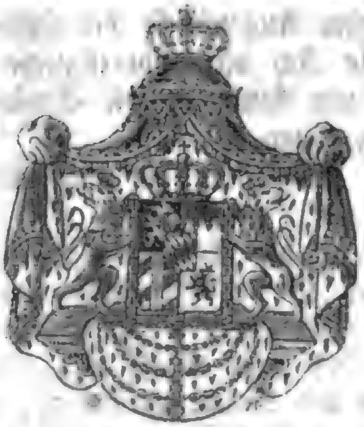

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Mittwoch, den 8. März 1848.

Inhalt.

Königliche Proclamation. — Die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes. — Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Eichstädt im Jahre 1847. — Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Wonsees. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Königliche Proclamation.

Ich habe Mich entschlossen, die Stände Meines Reiches um Mich zu versammeln; dieselben sind auf den 16. dieses Monats in die Hauptstadt berufen.

Die Wünsche Meines Volkes haben in Meinem Herzen jederzeit vollen Wiederhall gefunden.

An die Stände des Reiches werden ungesäumt Gesetzesvorlagen unter anderen gelangen:

über die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister;

über vollständige Preßfreiheit;

über Verbesserung der Ständewahlordnung;

über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten;

über die in der 9ten Verfassungs-Beilage angedeutete umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Relikten, dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angestellten des Staates;

über Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten.

Ferner ordne Ich in diesem Augenblicke die schleunige Abfassung eines Polizei-Gesetzbuches an; ebenso befehle Ich die unverzügliche Beeidigung meines Heeres auf die Verfassung, und lasse Ich von heute an die Censur über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten.

Bayern erkennt in diesem Entschlusse die angestammte Gesinnung der Wittelsbacher.

Ein großer Augenblick ist in der Entwicklung der Staaten eingetreten. Ernst ist die Lage Teutschlands. Wie Ich für teutsche Sache denke und fühle, davon zeugt mein ganzes Leben. Teutschlands Einheit durch wirksame Maaßnahmen zu stärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit mit einer Vertretung der teutschen Nation am Bunde zu sichern, und zu dem Ende die schleunige Revision der Bundes-Verfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Teutschlands herbeizuführen, wird Mir ein theurer Gedanke, wird Ziel Meines Strebens bleiben.

Bayerns König ist stolz darauf, ein deutscher Mann zu sein.

Bayern! Euer Vertrauen wird erwiedert, es wird gerechtfertigt werden!

Schaaret Euch um den Thron. Mit Eurem Herrscher vereint, vertreten durch Euere verfassungsmäßigen Organe, laßt uns erwägen, was dem gemeinsamen Vaterlande Noth thut.

Alles für Mein Volk! Alles für Teutschland!

München, den 6. März 1848.

Ludwig.

Maximilian, Kronprinz. **Luitpold,** k. Prinz. **Adalbert,** k. Prinz. **Karl,** k. Prinz.

Fürst von Oettingen-Wallerstein. von Beisler. von Heres. von der Mark. von Volz.

Einl. Nr. 16827. Exp. Nr. 18504.

(Die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. soll durch öffentliche Ausschreibung darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Genuß von neugebackenem, nicht gehörig abgekühltem Roggen-Brode der Gesundheit schädlich werden kann, und für die Consumenten den weiteren pekuniären Nachtheil des Verbrauches größerer Quantitäten mit sich bringt.

Ansbach, am 3. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16468. Exp. Nr. 18592.

(Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Eichstädt im Jahre 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Jahre 1847 haben die in alphabetischer Ordnung nachbenannten Priester aus der Diöcese Eichstädt

Asam, Joseph,
Beller, Matthias,
Eichenseer, Johann Nepomuk,
Fallenbacher, Franz,
Herzog, Joseph,
Heuberger, Peter,
Knör, Ludwig,
Kraus, Joseph,
Laberer, Konrad,
Mayer, Joseph,
Brandl, Franz,
Reichenstädter, Kaspar,
Dr. Rinecker, Karl,
Ritter, Jakob,
Schönberger, Joseph,
Stimpfl, Simon,
Wettel, Jakob,
Wirth, Martin,

die Pfarr-Concurs-Prüfung bestanden, was hiemit verordnungsgemäß bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 4. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1920. Exp. Nr. 2530.

(Die Wiederbesetzung der 2ten Pfarrstelle in Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. d. Mts. der Bau des neuen Pfarrhauses vollendet ist, und dasselbe bezogen werden kann; so wird die bisher erledigte 2te Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Culmbach, mit nachstehend verzeichnetem Ertrag zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte		43 fl. 11 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag von Realitäten		
a) Wohnung mit Oekonomie-Gebäuden, welch letztere im nächsten Frühjahr noch reparirt werden	25 fl. — kr.	
b) Gründe	119 fl. 34 kr.	
		144 fl. 34 kr.

IV. Ertrag aus Rechten				
a) ständige Geldgefälle	22 fl. 28½ kr.			
b) Naturalien	232 fl. 33½ kr.			
c) Handlöhne	30 fl. 55 kr.			
d) Fruchtzehenten	— fl. — kr.			
e) Schmalsaatzehnten	— fl. — kr.			
f) Blutzehnten	— fl. — kr.			
g) Waidrecht	1 fl. 30 kr.			
		287 fl. 26¾ kr.		
V. Einnahmen von Diensteskunktionen		66 fl. 19 kr.		
VI. Observanzmäßigen Gaben		— fl. — kr.		
VII. Freiwillige Geschenke — 45 kr.				
	Summa	541 fl. 30½ kr.		
	Lasten	4 fl. 37 kr.		
	Reiner Ertrag	536 fl. 53¾ kr.		

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck, v. n.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 1. März d. Js. ist der bisherige Schulverweser Leonhard Bischof zu Großbreitenbronn, als Schullehrer zu Weigenhofen bestellt worden.

Unterm 1. März dieses Jahres ist der bisherige Schullehrer Johann Mathäus zu Absberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Rüdisbronn ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 20

Ansbach. Samstag, den 11. März 1848.

Inhalt.

Das Brandunglück der oberpfälzisch Regensburgischen Stadt Kemnath. — Die Verleihung von Waisen-Pfründen und Geld-Unterstützungen aus dem Waisenfond pro 1846/47. — Dienstes-Nachricht. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1848.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 17039. Exp. Nr. 18981.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Brandunglück der oberpfälzisch Regensburg'schen Stadt Kemnath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 26. vor. Mts. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken auf den Grund einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. v. Mts. angewiesen, die aus der Allerhöchst bewilligten Sammlung für die Stadt Kemnath eingehenden Beträge statt an den dortigen Hilfsausschuß vielmehr an das kgl. Landgericht Kemnath zu übersenden.

Ansbach, am 7. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4340. Exp. Nr. 18876.

(Die Verleihung von Waisen-Pfründen und Geld-Unterstützungen aus dem Waisenfond pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der, unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisen-Pflege-Stiftung dahier sind für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{46}{47}$ nachfolgende Pfründen und außerordentliche Geld-Unterstützungen verliehen worden.

I. Waisen-Pfründen-Verleihungen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{46}{47}$.

A. Aeltere Waisenpflege.

I. Classe zu jährlich 38 fl. 20 kr. in Geld
mit 13 Erledigungen.

1) landesherrliche Verleihung
durch Vorrückung aus der II. Classe.

1) Anna Margaretha Burkas von Ansbach, geboren am 9. Julius 1835.
2) Karoline Renkenberger von Unterampfrach, geboren am 13. April 1836.
3) Eleonora Näser von Ansbach, geboren am 1. Januar 1837.
4) Georg Thomas Huber von Ansbach, geb. am 12. Juni 1835.
5) Maria Barbara Kehl von Weidenbach, geb. am 9. November 1835.
6) Johann Friedrich Stengel von Roth, geb. den 27. Juli 1834
7) Leonhard Blümlein von Ansbach, geb. den 22. Juni 1834.
8) Louise Stübner von Büchenbach, geb. den 2. August 1834.
9) Leonh. Walther von Großhaslach, geb. den 8. Juni 1834.
10) Eva Maria Vegelhuber von Ansbach, geb. den 7. April 1835.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur;
durch Vorrücken aus der II. Klasse.

11) Anna Sybilla Schad von Walsdorf, geb. den 6. November 1837;
durch neue Verleihung.
12) Math. Weiß von Walsdorf, geb. den 14. Februar 1839.

3) Freiherrlich von Schenk'sche Collatur;
durch neue Verleihung.

13) Maria Sophia Wörlein von Syburg geb. den 16. July 1835.

II. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld
mit 12 Erledigungen.

1) landesherrliche Verleihung
durch Vorrücken aus der III. Klasse.

1) Anna Barbara Dennhöfer von Ansbach, geb. den 25. April 1835.
2) Kasimir Ernst Dollwetzel von Dombach, geb den 2. Februar 1838.
3) Marg. Häfner von Neuses, geb. den 11. September 1836.
4) Johann Baptist Frey von Ellingen, geb. den 5. Juny 1836.
5) Johann Hofmann von Leutershausen, geb. den 1. Dezember 1835.
6) Christ. Rupprecht von Uffenheim, geb. den 25. Februar 1835.
7) Anna Margaretha Dürrnhöfer von Ansbach, geb. den 5. März 1835.

8) Elis. Barb. Müller aus Schwabach, geb. den 23. Dezember 1834.
9) Johann Matth. Hain von Leutershausen, geb. den 19. November 1834.
10) Johann Georg Wagner von Hennenbach, geb. den 13. Oktober 1835.
11) Johann Leonhard Raab von Ansbach, geb. den 15. Januar 1836.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur;

durch neue Verleihung.

12) Katharina Stein von Morstein, geb. den 17. November 1842.

III. Classe zu jährlich 20 fl. in Geld
mit 12 Erledigungen.

Durch Vorrücken aus der IV. Klasse.

1) Maria Margar. Sorg von Burk, geb. den 27. November 1836.
2) Joh. Georg Fees von Heilbronn bei Feuchtwangen, geb. den 25. July 1837.
3) Maria Magdalena Kritschgau von Cadolzburg, geb. den 22. July 1837.
4) Anna Barbara Korn von Heilsbronn, geb. den 25. Januar 1838.
5) Elis. Barbara Kühlwein von Neukirchen, geb. den 24. Februar 1838.
6) Anna Kath. Habermeyer von Ehingen, geb. den 25. März 1838.
7) Marg. Ursula Spindler von Urphershofen, geb. den 10. Oktober 1838.
8) Maria Breitenstein von Oberasbach, geb. den 2. Januar 1837,
9) Heinrich Lindner von Feuchtwangen, geb. den 9. September 1837.
10) Maria Barbara Schwarz von Wallisau, geb. den 7. Dezember 1837.
11) Johann Christoph Dürr von Schwabach, geb. den 5. Februar 1837.
12) Katharina Barb. Baader von Ansbach, geb. den 11. Mai 1837.

IV. Classe zu jährlich 15 fl. in Geld
mit 12 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Andreas Leix von Ansbach, geb. den 7. November 1836.
2) Maria Margar. Ritter von Ansbach, geb. den 30. November 1834.
3) Joh. Christ. Karl Friedrich Schleicher von Ansbach, geb. den 13. September 1839.
4) Georg Ernst Sperr von Ansbach, geb. den 8. July 1838.
5) Johann Weber von Ansbach, geb. den 12 Februar 1838.
6) Georg Daniel Bühlmeyer von Streitberg, geboren den 9. September 1835.
7) Anna Katharina Kränzlein von Windsbach, geb. den 25. Dezember 1839.
8) Eva Barbara Scheuermann von Kurzendorf, geb. den 20. Mai 1838.
9) Daniel Raab von Petersaurach, geb. den 28. Oktober 1840.
10) Georg Peter Loscher von Ansbach, geb. den 20. Mai 1839.
11) Ludwig Wilhelm Mozilewsky aus Schwabach, 8 Jahre alt.
12) Maria Elisabethe Stamminger von Ansbach, geb. den 9. Januar 1838.

B. Neuere Waisenpflege.
Keine Erledigung.

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.
Keine Erledigung.

Digitized by Google

D. Kinder-Erziehungs-Anstalt.

I. Classe zu 25 fl. jährlich in Geld
mit 6 Erledigungen.

Durch Vorrücken aus der II. Classe.

1) Johann Andreas Krämer von Haundorf, geboren den 16. Dezember 1836.
2) Maria Freyer von Ansbach, geb den 29. Oktober 1834.
3) Anna Barbara Winkler von Barthelmeßaurach, geb. den 20. Dezember 1835.
4) Barb. Krakelbauer von Alfershausen, geb. den 21. Februar 1837.
5) Henriette Kränzlein von Ammelbruch, geb. den 17. März 1837.
6) Julius Anton Wick von Ansbach, geb. den 8. Juni 1835.

II. Classe mit 20 fl. jährlich in Geld
mit 6 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Johann Christoph Zimmermann von Ansbach, geb. den 16. November 1839.
2) Maria Magdalena Fortmüller aus Ansbach, geb. den 16. July 1839.
3) Magdalena Friederika Gerlacher aus Ansbach, geb. den 28. Oktober 1838.
4) Friedrich Pfanz aus Ammelbruch, 8 Jahre alt.
5) Magd. Engelhard aus Ehingen, 9 Jahre alt.
6) Maria Barbara Emmert von Ansbach, geb. den 9 Januar 1839.

II. Geld-Unterstützungen

aus dem Waisenfond pro 18 $\frac{46}{47}$.

1) Rosalie Böhm, Wittwe dahier 7 fl. 40 kr.
2) Eva Barbara Rühl von Langfurth 5 fl.
3) Eva Mararetha Braun von Häslabronn 5 fl.
4) Margaretha Weißmann von Wilhelmsdorf 5 fl.
5) Anna Theresia Elis. Wagner von Ansbach 5 fl.
6) Johann Georg Breckert zu Flachslanden 5 fl.
7) Johann Georg Forschner zu Weihenzell 5 fl.
8) Johann Grünbaum von Flachslanden 5 fl.
9) Ludwig Seiz von Ansbach 5 fl.
10) Johann Karl Schaumberg von Ansbach 5 fl.
11) Johann Georg Horn von Ansbach 5 fl.
12) Johann Georg Adam Daum von Wallersdorf 5 fl.
13) Johann Sebastian Schröder von Ansbach 5 fl.
14) Gg. Friedrich Hahn von hier 5 fl.
15) Helena Marg. Barbara Hartmann von Küllwing 5 fl.
16) Magdalena Ketz von Großlellenfeld 5 fl.
17) Anna Christina Gebhard von Altentrüdingen 5 fl.
18) Johanna Margar. Wilh. Stieber von hier 5 fl.
19) Joh. Gg. Kaspar Weiß von Egersheim 5 fl.
20) Friedr. Augusta Maria Rieger von Thalmessingen 5 fl.
21) Johann Gg. Lösel von Lichtenau 5 fl.
22) Johann Leonhard Schreiner von Ansbach 5 fl.

23) Christoph Caspar Braun von Ergersheim 5 fl.
24) Michael Ziegler von Langfurth 5 fl.
25) Johann Leonhard Meyer von Ehingen 5 fl.
26) Gg. Friedrich Walther von Obermichelbach 5 fl.
27) Barbara Flurer von Langfurth 5 fl.
28) Eva Margar. Schülein von Beierberg 5 fl.
29) Magdalena Engelhardt von Ehingen 5 fl.
30) Heinrich Hellmuth von Schwabach 5 fl.
31) Heinr. Wilhelm Weidner von Weissenburg 5 fl.
32) Anna Maria Jorns von Ehingen 5 fl.
33) Georg Friedrich Krauter von da 5 fl.
34) Joh. Heinrich Schmidt von Dorfkemmathen 5 fl.
35) Theresia Emma Glück von Wassertrüdingen 5 fl.
36) Maria Barb. Scharf von Petersaurach 5 fl.
37) Johann Roth von Heilsbronn 5 fl.
38) Anna Löschel von Schönbronn 5 fl.
39) Anna Barbara Krebs von Ansbach 5 fl.
40) Johann Friedrich Mertelmeier aus Gerolfingen 5 fl.
41) Maria Barbara Bestelmeyer von hier 5 fl.
42) Eva Margaretha Diener von hier 5 fl.
43) Margaretha Beiler von Weidenbach, kgl. Landgerichts Herrieden, 5 fl.
44) Katharina Maurer von hier 5 fl.
45) Maria Margaretha Schlund, Maurergesellen-Wittwe dahier 5 fl.
46) Johann Leonhard Brunner zu Feuchtwangen 5 fl.
47) Rosina Barbara Maßner zu Rittersbach, kgl. Landgerichts Pleinfeld, 5 fl.
48) Anna Maria Brunnenmeyer von Bruck, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, 5 fl.
49) Rosina Benkhard zu Wassertrüdingen 5 fl.
50) Anna Margaretha Strauß von Baudenbach, kgl. Landgerichts Neustadt, 5 fl.
51) Magdalena Rummel, Taglöhners-Wittwe das. 5 fl.
52) Maria Barbara Loacher, Schreiners-Wittwe von Obermögersheim, 5 fl.
53) Anna Barbara Gerbig von Großhaslach 5 fl.
54) Sidonia Magdalena Wild von hier 5 fl.
55) Maria Margaretha Eder von hier 5 fl.
56) Maria Elis. Link von hier 5 fl.
57) Anna Barbara Wellhöfer von hier 5 fl.
58) Appollonia Rieder von Eyb 5 fl.
59) Anna Maria Müller von hier 5 fl.
60) Anna Maria Kilian von hier 5 fl.
61) Johanna Maria Kreß von hier 5 fl.
62) Maria Margaretha Bauer von hier 5 fl.
63) Maria Anna Ritter von hier 5 fl.
64) Johanna Wilhelmina Hettinger von hier 5 fl.
65) Helena Katharina Schleicher von hier 5 fl.
66) Anna Maria Lodter von hier 5 fl.
67) Marie Emilie Lustig von hier 5 fl.

68) Rosina Margaretha Meyer von hier 5 fl.
69) Louise Bischoff von hier 5 fl.
70) Elisabetha Keim von Adelmannsdorf 5 fl.
71) Charlotte Staudt von hier 5 fl.
72) Margaretha Barbara Popp von Bruckberg 5 fl.
73) Kunigunde Herz von hier 5 fl.

Summa 367 fl. 40 kr.

Indem diese Verleihungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird bemerkt, daß die Erhebung der Pfründen und außerordentlichen Unterstützungen bei der königl. Stiftungs-Administration dahier, resp. nach deren Anweisung, durch die Mütter, Vormünder, oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten erfolgen könne.

Zugleich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nur jene Gesuche gewürdigt werden können, welche nach den Normen der Regierungs-Ausschreiben vom 13. November 1837 (Kreisblatt Nr. 93 Seite 2652) und vom 13. Juni 1839 (Kreisblatt Nr. 49 Seite 426) von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden instruirt und bis zum 31. Oktober der unterfertigten Stelle vorgelegt sind.

Ansbach, am 7. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 3. März d. Js. wurde der bisherige Schulverweser Andreas Bock zu Büchelberg zum III. Schullehrer zu Leutershausen ernannt.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1848.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf . .	vom 1. bis letzten Februar 1848.	—	—	—	—	—	—	—	6½	18	36	16	42	14	15	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach . .		216	17	31	17	—	16	6	215	17	50	17	37	17	15	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries .		219	18	22	17	39	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching . .		204	17	58	17	37	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl .		333	19	17	17	52	16	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt . .		553	20	25	19	24	18	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen .		493	18	28	18	3	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		5	18	15	18	15	18	15	22	18	22	18	8	18	—	12	6	30	6	25	6	15
Fürth . . .		538	18	56	18	42	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		43	18	—	17	56	17	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck . .		115	19	18	18	16	17	15	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	7	51	7	42
Nürnberg . .		3119	19	30	18	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth . . .		32	18	45	18	28	18	11	88	18	12	17	58	17	45	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg .		465	17	10	16	47	15	53	1349	17	2	16	35	16	13	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach .		408	18	50	18	19	17	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		294	18	4	17	11	16	—	1	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg .		554	17	51	17	34	17	14	156	7	5	6	52	6	33	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf . .		17	13	15	11	56	11	9	1	11	15	11	15	11	15	17	6	35	5	56	5	24
Ansbach . .		181	11	31	11	8	10	49	532	11	3	10	54	10	39	855	6	20	6	14	6	5
Beilngries .		53	12	45	12	14	11	22	317	9	52	9	25	8	47	117	5	49	5	32	5	2
Berching . .		90	11	31	11	15	10	50	298	9	40	9	25	9	1	166	5	56	5	47	5	37
Dinkelsbühl .		221	12	32	11	47	10	56	516	11	37	10	58	10	—	48	6	2	5	41	5	—
Eichstädt . .		221	13	45	13	17	12	44	375	10	30	10	5	7	31	88	5	58	5	44	5	31
Erlangen . .		347	11	33	11	10	10	45	—	—	—	—	—	—	—	138	7	4	6	36	6	17
Feuchtwangen		37	11	19	11	3	10	30	152	12	13	11	40	11	25	53	5	30	5	25	5	20
Fürth . . .		207	11	29	11	24	11	21	253	10	45	10	44	10	31	194	6	52	6	45	6	39
Gunzenhausen		31	12	9	12	9	12	9	83	10	—	10	—	10	—	53	6	6	6	3	6	—
Hersbruck . .		8	14	—	13	—	11	36	162	12	—	11	13	10	30	52	6	30	5	40	5	—
Nürnberg . .		2305	12	—	11	39	10	—	3995	11	30	10	36	9	—	2357	6	54	6	35	5	30
Roth . . .		50	12	9	12	1	11	47	51	11	23	11	—	10	40	81	6	43	6	38	6	33
Rothenburg .		665	11	12	10	57	10	40	5	9	57	9	57	9	57	31	5	45	5	40	5	37
Schwabach .		11	11	51	11	38	11	18	536	11	—	10	22	10	8	238	6	42	6	35	6	32
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		69	12	39	12	27	12	10	34	9	49	9	43	9	41	22	5	51	5	42	5	39
Weissenburg		215	12	37	12	19	11	50	950	10	11	9	52	9	36	489	6	17	6	5	5	53

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 21.

Ansbach. Mittwoch, den 15. März 1848.

Inhalt.

Die Stiftung des Bauers Johann Paul Barfrieder zu Mittelbach für arme Confirmanden. — Den Verkauf des neuen Viehsalzes. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die bei der kgl. Bank hinterlegten Gelder. — Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, im Dekanate Rothenburg. —

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 15781. Exp. Nr. 19065.

(Die Stiftung des Bauers Johann Paul Barfrieder zu Mittelbach für arme Confirmanden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14. vor. Mts. die von dem Bauern Johann Paul Barfrieder in Mittelbach, Landgerichts Ansbach, gegründete Stiftung zur Anschaffung von Gesangbüchern für arme Confirmanden in der Pfarrei Elpersdorf unter dem Ausdruck Allerhöchstihrem Wohlgefallens die Bestätigung ertheilt, mit dem Auftrag, daß dieß durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Ansbach, den 8. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 17137. Exp. Nr. 19253.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Verkauf des neuen Viehsalzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. Oktober 1847 Intell.-Blatt p. 490 wird hiemit in Folge einer Requisition der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 29. vor. Mts. bekannt gemacht, daß vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 20. lauf. Monats Nr. 3119 genehmigt wurde, hinsichtlich der Abgabe des neuen Viehsalzes an kleinbegüterte Landwirthe in Parthien bis zu 50 Pfund in maximo von der Beibringung der nach Punkt 2 unserer gedruckten Bekanntmachung vom 25. September 1847 vorgeschriebenen Zeugnisse insoferne Umgang zu nehmen, als die Abnehmer den Verkaufsämtern und Faktorien persönlich als Landwirthe und Viehhalter bekannt sind.

Ansbach, am 9. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16966. Exp. Nr. 19318.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines eingesendeten falschen halben Guldenstückes, wird das Publikum auf das allenfallsige Cursiren mehrerer derartiger Münzstücke aufmerksam gemacht, und die Beschreibung desselben beigefügt.

Das halbe Guldenstück ist aus Zink gegossen, großherzoglich Badischen Gepräges, hat die Jahreszahl 1843, sieht matt und bläulich aus, ist ganz biegsam und beim ersten Anblick als falsch zu erkennen.

Das Publikum wird vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt, und aufgefordert, den Inhaber, der solche auszugeben versuchen würde, der einschlägigen Polizeibehörde sogleich anzuzeigen.

Ansbach, am 11. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Exp. Nr. 19580.

(Die bei der kgl. Bank hinterlegten Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von böswilligen Spekulanten ausgestreute Gerüchte haben in der jüngsten Zeit einen ungewöhnlichen Zudrang der Landleute aus manchen Bezirken zur kgl. Bank veranlaßt.

Digitized by Google

Die kgl. Bank ist eine Staats-Anstalt unter verfassungsmäßiger Bürgschaft, unabhängig vom Einflusse der Verwaltungsbehörden schon durch die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs bei Uebernahme des Fürstenthums Ansbach durch die Krone Bayern unter die Garantie des Staats gestellt, nach dem Ausschreiben vom 21. November 1806 (Regierungsblatt 1807 S. 38). Daß sie auch durch die Stände des Reichs anerkannt ist, beweist die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Septbr. 1826 über das Staatsschuldentilgungswesen §. 12 Lit. C.

Der Staat selbst vertrauet derselben die amtlichen Depositen an, für die er haftet, wie aus den auf Befehl des kgl. Justiz-Ministeriums an die Gerichte der Regierungsbezirke von Ober- Mittel- und Unterfranken erlassenen Ausschreiben über die Anlegung der Depositen bei der kgl. Bank hervorgeht.

Diese von Seite des Staates und der Stände des Reichs ausgesprochene unbedingte Gewährleistung erstreckt sich auch auf die Filial-Comptoirs der kgl. Bank zu Ansbach, Bamberg und Würzburg.

Es hat auch die kgl. Bank unter allen Verhältnissen und Lagen ihre Verpflichtungen erfüllt und wird sie stets erfüllen.

Die unterfertigte Stelle vertrauet daher der eigenen verständigen Einsicht der Landleute dieses Kreises, daß dieselben ferner nicht auf Einflüsterungen von Personen achten werden, die entweder selbst ein eigennütziger Grund hiezu veranlaßt, oder die sich anderen Spekulanten dienstbar gemacht haben.

Die kgl. Regierung würde sich nie dazu hergeben, zum ferneren Vertrauen auf die Bank aufzufordern, wenn sie nicht von der die vollste Sicherheit gebenden festen Stellung derselben eigene Ueberzeugung besäße.

Ansbach, den 14. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 2682. Exp. Nr. 2678.

(Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, im Dekanate Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Kellein eingetretene Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist, als

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Geld . . . . 33 fl. — kr.

b) an Naturalien

— Schff.	5 Metz.	— Vrl.	3 Sbl.	Waitzen a 10 fl. 31 kr.	9 fl.	$5\frac{1}{2}$ kr.
13 "	5 "	— "	$1\frac{1}{4}$ "	Korn a 8 fl. 55 kr.	123 fl.	$27\frac{3}{4}$ kr.
2 "	4 "	2 "	$2\frac{3}{4}$ "	Dinkel a 4 fl. 4 kr.	11 fl.	$23\frac{1}{2}$ kr.
19 "	2 "	2 "	$2\frac{3}{4}$ "	Haber a 3 fl. 21 kr.	65 fl.	$8\frac{1}{2}$ kr.

6 Klafter hartes Brennholz a 6 fl. und 4 Klafter weiches a 3 fl. 50 kr.	51 fl. 20 kr.	
300 gemischte Wellen a 2 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	
für Hauerlohn, welches die Staatskasse bestreitet .	7 fl. 24 kr.	
		308 fl. 19¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, dessen Baulichkeiten im Laufe des nächsten Sommers zur Aufnahme einer Familie gut hergestellt werden . .	25 fl. — kr.	
desgleichen an Grundstücken und zwar		
von 2 Tagw. 71 Dezim. Aecker	21 fl. — kr.	
" 3 " 75 " Wiesen . . .	45 fl. — kr.	
" — " 59 " Grasgarten . .	7 fl. 30 kr.	
		98 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) an Zehnten	24 fl. — kr.	
3) an Gemeindrechten	— fl. 30 kr.	
4) an Waldrecht	1 fl. — kr.	
		25 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		112 fl. 38⅓ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl. — kr.
	Summa	544 fl. 57¾ kr.

Lasten keine.

Hiezu noch 20 fl. 36 kr. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien.

Ansbach, den 7. März 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 22

Ansbach. Samstag, den 18. März 1848.

Inhalt.

Die Schulstelle zu Röckenhofen. — Betrügerischen Verkauf von Fleckwasser als Heilmittel durch den Dienstknecht des Kleiderreinigers Joseph Fräntzer, Namens Eusebius Häußler. — Joseph Braun wegen Vagirens. — Den Vollzug der III. Verfassungsbeilage. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Euerwang. — Geschäftsaushilfe bei den Landgerichten. — Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. — Die Erledigung der Pfarrei Geßlau, Dekanats Leutershausen. — Die in den Jahren 1835/36 bis 1846/47 für die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg angefallenen Stiftungen und Schenkungen.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 17738. Exp. Nr. 19478.

(Die Schulstelle zu Röckenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Röckenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

200 fl.,

worunter jedoch ein widerruflicher Ergänzungszuschuß von 34 fl. 43 kr. begriffen ist, wird zur Bewerbung unter dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 8. April 1848 bei dem k. Landgerichte Beilngries oder der k. katholischen Distriktsschul-Inspektion Beilngries I. zu Kottingwörth einzureichen und von diesen Behörden bis 20. April 1848 hieher mit gemeinschaftlichem Gutachten vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 17130. Exp. Nr. 19494.

(Betrügerischen Verkauf von Fleckwasser als Heilmittel durch den Dienstknecht des Kleiderreinigers Joseph Fräntzer Namens Eusebius Häußler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit hat sich ein gewisser Eusebius Häußler von Holzmann, Dienstknecht des Kleiderreinigers Joseph Fräntzer von Unterwang, Landgerichts Kempten, erlaubt, dessen Fleckwasser hausiren zu tragen, und als Heilmittel für innere und äußere Krankheiten zu verkaufen. Da der Gebrauch dieses Fleckwassers ein für die Gesundheit sehr nachtheiliger und schädlicher werden kann, so wird das Publikum vor dem Ankaufe und Verkaufe desselben zum Behufe eines Heilmittels verwarnt, die Polizeibehörden aber werden beauftragt, gegen den Eusebius Häußler nach den Bestimmungen über den Hausirhandel ernstlich einzuschreiten.

Ansbach, den 12. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 17713. Exp. Nr. 19707.

An sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Joseph Braun wegen Vagierens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. Februar l. Js. (Kr. Int. Bl. Nr. 16 S. 104) angeordneten Erhebungen in Bezug auf die Heimath des Joseph Braun haben nunmehr zu unterbleiben, da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern vom 2. d. Mts die Heimath desselben bereits ausgemittelt ist.

Ansbach, am 13. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 17751. Exp. Nr. 19560.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Den Vollzug der III. Verfassungsbeilage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut kgl. Proklamation vom 6. d. Mts. beschlossen, von dem fakultativen Kronrechte der Censur gänzlich Umgang zu nehmen.

Es bedarf nicht erst der Erwähnung, daß hienach der §. 2 der III. Verfassungsbeilage gänzlich außer Anwendung tritt, und daß alle vor und seit dem 26. May 1818 im Be-

treffe der Censur, der Nachcensur und der sonstigen Ausflüsse des Präventiv-Systems erschienenen Verfügungen für immer als todt und abgethan anzusehen sind.

Sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte werden hiemit angewiesen, auch die übrigen Bestimmungen der III. Verfassungsbeilage fortan nur in einer dem Geiste jener Proklamation und der zugesicherten vollständigen Preßfreiheit entsprechenden Weise zu vollziehen.

Ansbach, am 13. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. P.

v. Hüssell.

Oertel.

Einl. Nr. 17808. Exp. Nr. 19697.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Euerwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Euerwang mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

200 fl.

worunter ein widerruflicher Ergänzungszuschuß aus der Kreisschuldotation von 18 fl. 47 kr. begriffen ist, wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 8. k. Mts. bei dem k. Landgerichte oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Kipfenberg zu Haunstetten einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 16. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 20000.

(Geschäftsaushilfe bei den Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dermalen von mehreren Landgerichten Geschäfts-Aushilfe nachgesucht wird, so werden diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, welche gegen die gewöhnliche Taggebühr zu 1 fl. hiefür sich bestimmen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche hieher vorzulegen.

Ansbach, am 17. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

(Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ungeachtet der in der Allerhöchsten Proklamation vom 6. d. Mts. gegebenen Verheißungen und ungeachtet der bereits erfolgten Einberufung der Stände des Reiches in manchen Gegenden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken ein Geist der Unordnung und Unruhe zu wirken beginnt, welcher durch falsche Gerüchte, Ausstreuung drohender Briefe, durch Zusammenrottungen und gewaltsames Abtrotzen von Aufgeben grundherrlicher Rechte, ja selbst durch offenen Raub und Plünderung sich kund gibt, und die durch die Verfassungs-Urkunde jedem Staatsbürger gewährgeleistete Sicherheit der Person und des Eigenthumes gefährdet, so sieht die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, an alle Bewohner des Regierungs-Bezirkes die dringende Aufforderung zu richten, die öffentlichen Behörden und ihre Vollzugs-Organe bei Handhabung der die Ruhe und Ordnung betreffenden Maaßregeln möglichst zu unterstützen, etwaige Beschwerden aber, welcher Natur sie auch seyn mögen, nur auf gesetzlichem Wege an die vorgesetzten Stellen gelangen zu lassen, und überzeugt zu seyn, daß die unterfertigte Regierung ebenso sehr entschlossen ist, gegründeten Beschwerden möglichst schnelle Abhülfe zu gewähren, als gegen Ruhestörer die ganze Strenge der Gesetze hervorzurufen.

Damit jedoch Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeinde-Körperschaften bezüglich der ihnen obliegenden Haftungen und Verbindlichkeiten nicht in Zweifel seyn können, so werden nachstehend die Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 6. Sept. 1819 wiederholt bekannt gegeben.

Ansbach, den 17. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

rc. rc. rc.

I.

Alle Gemeinde-Obrigkeiten, und alle Gemeinde-Körperschaften sind — jede innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks, — vermöge der aus dem Gemeinde-Verbande selbst hervorgehenden natürlichen Rechte und Obliegenheiten, aufgefordert und gehalten, durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel, und durch Vereinigung aller Kräfte, die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden der Einwohner zu wahren und zu schützen; gewaltsame Angriffe auf Personen und Eigenthum zu verhindern, oder abzutreiben, und Aufwiegelungen, Zusammenrottirungen und Tumulte zu verhüten, oder zu unterdrücken.

Die Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeinde-Körperschaften sind für jede dießfallsige Vernachlässigung und Unthätigkeit streng verantwortlich, und haften für alle Folgen, welche daraus entstehen.

II.

Wenn eine Gemeinde-Obrigkeit und Körperschaft den eben bezeichneten Verbindlichkeiten entweder aus Mangel an hinlänglichen Kräften, oder gar aus Mangel an eigenem guten Willen, nicht genügend entsprechen würde; so soll unverzüglich und unnachsichtlich die Militär-Gewalt in Bewegung gesetzt, und in den durch das Strafgesetzbuch vorhergesehenen Fällen, nach den eben daselbst gegebenen Vorschriften, das Standrecht verkündet, und eingeführt werden.

III.

Jede Militär-Commandantschaft ist ermächtigt und angewiesen, auf Anrufen der Polizei-

Behörden nicht nur die gesammte Mannschaft der untergebenen Garnison zur bewaffneten Unterstützung der obrigkeitlichen Anordnungen ausrücken zu lassen, sondern auch durch Einberufung der Beurlaubten, und durch Requisitionen an die Commandantschaften benachbarter Besatzungen, so wie an die Commando's der Gensdarmerie, die erforderlichen Verstärkungen an sich zu ziehen.

Die Kosten, welche durch diese abgedrungene Maßregel den Staatskassen verursacht werden, und insbesondere der Unterhalt der einberufenen und herbeigezogenen Verstärkungstruppen fallen denjenigen Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeinde-Körperschaften zur Last, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie von ihrer Seite Alles aufgeboten haben, um die Nothwendigkeit solcher außerordentlichen Hülfs- und Schutzmittel entfernt zu halten.

Vorstehende Beschlüsse habt ihr zu Jedermanns Wissenschaft sogleich bekannt zu machen, und mit Ernst und Nachdruck zu vollziehen.

München, den 6. September 1819.

ic. ic. ic.

Einl. Nr. 2592. Exp. Nr. 2668.

(Die Erledigung der Pfarrei Geßlau, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 20. vor. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Hauck erledigte Pfarrstelle zu Geslau, Dekanats Leutershausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden, im Jahre 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen an baarem Gelde	42 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde . . .	8 fl. — kr.	
		50 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag von Realitäten		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause und der Oekonomie-Gebäude, welche sich sämmtlich in gutem Zustande befinden	30 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke und zwar von		
$9\frac{1}{2}$ Morgen Aeckern	163 fl. 28 kr.	
$4\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen	117 fl. 30 kr.	
		310 fl. 58 kr.
IV. An Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
a. an ständigen Abgaben		
an Geld	1 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.	
an Naturalien		
3 Schff. 1 Metz. 1 Vlg. $3\frac{1}{2}$ Sdl. Korn a 8 fl. 22 kr.	27 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.	
3 " 2 " 3 " $1\frac{1}{3}$ " Dinkel a 3 fl. 50 kr.	13 fl. $18\frac{2}{3}$ kr.	
4 " 5 " — " $2\frac{2}{3}$ " Haber a 3 fl. 28 kr.	16 fl. $48\frac{1}{3}$ kr.	

b. an unständigen Abgaben an Laudemien . .	— fl. $1\frac{3}{4}$ kr.	
2) an Zehnten:		
a. vom großen Zehenten	325 fl. 42 kr.	
b. vom kleinen, oder Schmalsaatzehnten. . .	14 fl. 39 kr.	
c. vom Blutzehnten	— fl. $28\frac{1}{2}$ kr.	
3) an Waiderechten	7 fl. 45 kr.	
		407 fl. $\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werden Dienstesfunktionen . . .		143 fl. — kr.
	Summa	911 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.
Hievon die Produktions- und Perceptionskosten der Pfarrgüter und Zehnten als Lasten mit		345 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.
abgerechnet, bleibt reines Einkommen		565 fl. 29 kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 7. März 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 6334. Exp. Nr. 2834.

(Die in den Jahren 1835/36 bis 1846/47 für die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg angefallenen Stiftungen und Schenkungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Jahren $18\frac{35}{36}$ bis $18\frac{46}{47}$ für die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg angefallenen Stiftungen und Schenkungen werden in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. März 1848.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Secr.

Zusammenstellung
der
seit dem Jahre 18$\frac{35}{36}$ incl. für die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-, dann Pfarr-Wittwen-Casse, sowie für den außerordentlichen Hilfsfond angefallenen Stiftungen und Geschenke.

Fortl. Nr.	Namen der Stifter und Schenkgeber.	Stiftungen und Geschenke für die Pfarr-unterstützungskasse.		die Pfarr-Wittwen-kasse.		den außer-ordentlich. Hilfsfond.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	18$\frac{35}{36}$.							
1	Sr. Excellenz der kgl. Herr Staatsrath, Reichsrath und Ober-Consistorial-Präsident Ritter v. Roth zu München . . . . als Mehrung seiner bisherigen Schenkungen					500	—	
2	Die Chirurgen-Wittwe Sambstag zu Nürnberg, Legat					100	—	
	18$\frac{36}{37}$.							
3	Der Dekan und Kirchenrath Dr. Lehmus zu Ansbach, Ertrag seiner in Druck gegebenen Predigt bei Eröffnung der ersten Generalsynode					19	44	
	18$\frac{38}{39}$.							
4	Der Consistorial-Canzlist Görner zu Ansbach. Geschenk aus dem Erlös seines kirchlichen Geschäftskalenders					18	36	
	18$\frac{39}{40}$.							
5	Die evangelischen Geistlichen zu Augsburg. Schenkungen aus ihrer Prediger-Wittwen-Casse.					1500	—	
6	Der Bürgermeister Ulrich von Kitzingen .					20	—	Wurden unter die dürftigsten Pfarrers-Waisen nach dem Wunsche des Gebers vertheilt.
7	Sr. Excellenz der kgl. Herr Staatsrath, Reichsrath u. Ober-Consistorial-Präsident Ritter v. Roth zu München			160	30			
	18$\frac{40}{41}$.							
8	Geschenk von einem ungenannt sein wollenden Geistlichen	12	30	12	30	5	—	
9	Schenkung aus der Lokal-Pfarr-Wittwenkasse zu Windsheim					50	—	

Fortl. Nr.	Namen der Stifter und Schenkgeber.	Stiftungen und Geschenke für die Pfarr-Unterstützungskasse fl.	kr.	die Pfarr-Wittwen-kasse fl.	kr.	den außerordentlich. Hilfsfond fl.	kr.	Bemerkungen.
	18$\frac{41}{42}$.							
10	Die Pfarrers-Wittwe Fleischmann von Sct. Jobst, resp. deren Relikten					1	30	
	18$\frac{42}{43}$.							
11	Sr. Erlaucht der Herr Feldzeugmeister Graf v. Reuß zu München					123	30	
	18$\frac{43}{44}$.							
12	Der Regierungsrath Freiherr von Dobeneck zu Bayreuth					500	—	wovon bis jetzt 250 fl. anfällig wurden.
	18$\frac{45}{46}$.							
13	Der verstorbene Pfarrer Weiß zu Hof, resp. dessen Intestaterben					1000	—	
14	Die kgl. Majors-Wittwe Frau Friederike v. Romaier, geb. v. Schegk, zu München, Legat			150	—			
15	Sr. Excellenz der kgl. Herr Staatsrath, Reichsrath u. Ober-Consistorial-Präsident, Ritter v. Roth zu München . . . . aus dem Nachlasse dessen verlebten Frau Tochter der Pfarrers-Wittwe Alt.			1000	—			Dieses Capital soll bestimmungsgemäß der Pfarr-Waisen-Anstalt zu Windsbach, so lange dieselbe in ihrer dermaligen Verfassung besteht, gegen 1 procent. Verzinsung zur 1sten Hypothek belassen bleiben.
	18$\frac{46}{47}$.							
16	Der Herr Graf Gustav Franz Karl Albrecht zu Sayn und Wittgenstein Sayn zu München, Legat			500	—			

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Mittwoch, den 22. März 1848.

Inhalt.

Die 188ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Einführung der Schreib- und Lese-Fibel des Schullehrers Wölfle zu Dillingen. — Die Königliche Proklamation vom 6. März d. Js. — Die Umtriebe der Gräfin Landsfeld [Lola Montez] und ihre Verhaftung. — Die Erledigung der Pfarrei Obertief, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 14781. Exp. Nr. 19961.

(Die 188ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 92sten Serie, welche in der am 3. Januar 1848 vorgenommenen 188sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, nebst der — über ihre Ausbezahlung von der kaiserl. königl. Landesregierung im Herzogthum Oesterreich unter der Enns am 5. des nämlichen Monats erlassenen Circulare wird im nachstehenden Abdrucke zur Wahrung des Interesse der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 16. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Digitized by Google

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.
Ueber die baare Auszahlung der am 3. Januar 1848 in der Serie 92 verloosten Banko-Obligationen zu fünf Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. Mts., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 3. Januar 1848 in der Serie 92 verloosten fünfpercentigen Banko-Obligationen von Nr 82015 bis einschliessig Nr. 83200 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1848, und wird von der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis Ende Dezember 1847 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monat Januar 1848 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filials-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schulden-Cassa, oder bei jener Credits-Cassa zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien, am 5. Januar 1848.

Johann Talatzko, Freyherr v. Gestiticz,
k. k. Ni.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Ni.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 92sten Serie, welche in der am 3. Januar 1848 vorgenommenen 188sten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Bank-Obligationen

zu 5 prCt.

Nummer

82015	82108	82166	82217	82319	82393	82475	82572	82645	82723	82789	82864
82016	82113	82167	82218	82325	82394	82477	82576	82646	82724	82792	82865
82017	82114	82168	82219	82326	82395	82483	82580	82648	82725	82794	82867
82018	82117	82169	82220	82328	82398	82484	82581	82649	82726	82795	82868
82020	82118	82170	82221	82334	82399	82490	82582	82651	82728	82796	82871
82021	82119	82171	82224	82335	82401	82493	82586	82652	82733	82797	82872
82022	82120	82173	82229	82338	82403	82494	82587	82653	82734	82798	82873
82023	82123	82174	82231	82339	82404	82495	82593	82654	82736	82799	82874
82024	82124	82175	82236	82342	82407	82499	82594	82657	82739	82802	82875
82025	82128	82176	82237	82343	82412	82500	82596	82658	82740	82808	82876
82028	82129	82180	82242	82346	82413	82503	82599	82659	82741	82809	82877
82030	82132	82181	82244	82347	82414	82504	82601	82664	82742	82810	82878
82035	82133	82182	82247	82348	82416	82505	82602	82666	82746	82811	82879
82036	82134	82183	82248	82349	82417	82506	82603	82668	82748	82813	82882
82038	82136	82185	82249	82350	82419	82507	82608	82672	82749	82817	82884
82039	82137	82187	82256	82351	82421	82513	82610	82674	82753	82819	82885
82043	82138	82188	82261	82353	82424	82514	82611	82675	82754	82820	82887
82044	82139	82189	82262	82354	82427	82516	82613	82677	82758	82822	82892
82045	82140	82192	82268	82355	82430	82517	82614	82680	82759	82827	82893
82046	82141	82194	82271	82356	82431	82518	82615	82684	82761	82828	82894
82047	82144	82195	82273	82357	82437	82522	82616	82686	82762	82829	82895
82048	82146	82196	82276	82359	82438	82523	82617	82692	82765	82831	82898
82051	82147	82197	82277	82361	82439	82527	82618	82700	82767	82833	82899
82053	82149	82198	82280	82363	82442	82529	82619	82701	82770	82835	82903
82065	82150	82200	82283	82364	82444	82534	82620	82703	82771	82836	82906
82071	82152	82201	82285	82368	82446	82537	82621	82707	82772	82839	82907
82078	82153	82202	82286	82374	82452	82538	82623	82708	82774	82840	82908
82079	82156	82203	82292	82376	82453	82541	82625	82710	82775	82841	82909
82081	82157	82204	82307	82378	82456	82545	82626	82711	82776	82842	82910
82084	82158	82205	82308	82382	82466	82546	82628	82713	82778	82843	82912
82088	82159	82208	82309	82383	82467	82547	82635	82715	82781	82849	82913
82089	82160	82210	82311	82384	82468	82552	82636	82716	82783	82851	82919
82090	82162	82211	82312	82387	82470	82559	82638	82717	82784	82856	82921
82091	82163	82212	82314	82389	82471	82562	82639	82718	82785	82857	82922
82099	82164	82215	82317	82391	82472	82568	82642	82721	82786	82858	82923
82106	82165	82216	82318	82392	82473	82571	82644	82722	82787	82860	82927

Banko-Obligationen

zu 5 prCt.

Nummer

82928	82942	82960	82977	82997	83025	83046	83074	83104	83134	83160	83184
82929	82944	82961	82978	82999	83027	83051	83076	83105	83138	83165	83185
82930	82946	82962	82979	83004	83028	83052	83080	83106	83139	83169	83186
82931	82950	82967	82984	83005	83030	83053	83081	83110	83140	83170	83188
82932	82951	82968	82986	83009	83033	83055	83084	83111	83141	83172	83190
82933	82952	82969	82987	83011	83034	83059	83089	83116	83147	83175	83191
82934	82953	82971	82989	83012	83040	83063	83090	83125	83148	83177	83192
82935	82954	82972	82990	83014	83041	83067	83093	83127	83149	83178	83193
82937	82955	82973	82991	83017	83042	83069	83096	83128	83150	83179	83198
82938	82956	82974	82992	83022	83044	83072	83097	83129	83158	83180	83199
82941	82959	82976	82996	83023	83045	83073	83103	83132	83159	83181	83200

Einl. Nr. 18311. Exp. Nr. 26168.

(Die Einführung der Schreib- und Lesefibel des Schullehrers Wölfle zu Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Schulbehörden und Lehrern wird hiermit eröffnet, daß nach einem am 13. l. Mts. ergangenen Rescripte des kgl. Ministeriums für Kirchen- und Schulangelgenheiten der Gebrauch der von dem Schullehrer Wölfle zu Dillingen verfaßten Schreib- und Lese-Fibel bis zur Einführung eines bestimmten Lehrbuches für dieses Fach in den teutschen Schulen gestattet sey.

Ansbach, am 18. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 20309.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter von Mittelfranken.

(Die Königliche Proklamation vom 6. März d. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren Behörden ist der unterfertigten Stelle angezeigt worden, daß die in der Königlichen Proklamation vom 6. d Mts. wegen ungesäumter Gesetzes-Vorlage „über vollständige Preßfreiheit" von den Landbewohnern in einer höchst irrthümlichen Weise aufgefaßt und gedeutet werde.

Als Beleg zu diesen Anzeigen wurden mehrere bei Amte vorgekommene Fälle erzählt, aus welchen hervorgeht, daß von Seite vieler Landbewohner unter „Preßfreiheit" —

die Befreiung von allen — dem Einzelnen lästigen — Abgaben an den Staat, Gutsherrn, oder Private

verstanden, und in ihnen der Glaube begründet worden sei, daß nunmehr nicht allein diese bisherigen Abgaben nicht mehr zu entrichten, sondern sogar (!) auch die Bezahlung der Hypotheken-Zinsen, der Ausnahme, Austrages, Alttheiles rc. aufzuhören habe.

Diese grelle Unkunde unserer verfassungsmäßigen Verhältnisse in Bezug auf Preßfreiheit erfordert eine gründliche Belehrung der Landbewohner über die grundgesetzlichen Bestimmungen der Beilage III. zu Tit. IV. §. 11 der Verfassungs-Urkunde und den Gang aller Gesetz-Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege unter Mitwirkung der Stände des Reichs.

Es erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, die Gemeindevorsteher ihres Bezirkes vorrufen zu lassen und ihnen den Begriff des Wortes „Preßfreiheit" unter Bezug auf die, durch §. 2 Beilage III. loc. cit. angedeutete, bisher bestandene Ausnahme zu erläutern, sie aufzufordern, ihre Mitbürger hierüber ebenfalls aufzuklären und der irrigen Auslegung der Königlichen Zusicherung in dieser und anderer Beziehung entgegenzutreten.

Nicht minder werden alle Pfarr-Vorstände des Regierungs-Bezirkes zu gleicher Mitwirkung aufgefordert.

Ansbach, den 20. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18540. Exp. Nr. 20431.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Umtriebe der Gräfin Landsfeld [Lola Montez] und ihre Verhaftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 17. d. Mts. hat die Gräfin Landsfeld (Lola Montez) aufgehört, das bayerische Indigenat zu besitzen. Da dieselbe schon einigemale die Versuche machte, die gegen sich hervorgerufene Aufregung zu erhöhen, und dadurch, so wie auf andere Weise die Ruhe der Hauptstadt und des ganzen Landes zu stören, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des Königreichs hiemit angewiesen, auf besagte Gräfin zu fahnden, sie überall, wo man sie finden mag, in sichere Haft zu bringen und in geziemender Weise unter sicherer Begleitung auf die nächste Festung zu verschaffen, solchen Falls aber ungesäumt der unterfertigten Kreisstelle Anzeige zu erstatten.

Ansbach, am 20. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2589. Exp. Nr. 2673.

(Die Erledigung der Pfarrei Obernlief, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rusch auf die Pfarrei Ober- und Untermichelbach ist

die Pfarrei Oberntief, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		— fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen		
a) an baarem Gelde	125 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
3 Schff. $3\frac{10}{32}$ Metz. Korn a 8 fl. 51 kr.	31 fl. 26 kr.	
2 " 4 " Dinkel a 4 fl. 4 kr.	10 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.	
2 " 4 " Haber a 3 fl. 25 kr.	9 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.	
2 Klafter hartes Holz	7 fl. 50 kr.	
3) aus der Pfarrunterstützungs-Casse zu Nürnberg als Dotations-Zuschuß	25 fl. — kr.	
3) aus Gemeindekassen		
an baarem Geld	34 fl. 45 kr.	
an Naturalien		
2 Klafter hartes und 1 Klafter weiches Holz, dann 50 Stück Wellen	12 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.	
		256 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		18 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Anschlag der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches sich zwar im schlechten baulichen Zustande befindet, aber noch im Laufe dieses Jahres hergestellt werden soll, und der übrigen Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke	43 fl. 20 kr.	
		63 fl. 20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		76 fl. 14 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
Summa		414 fl. 12 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		— fl. 32 kr.
Bleibt reines Einkommen		413 fl. 40 kr.

Wozu noch die auf 38 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 7. März 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 10. dieses die Pfarr-Curatie Kefenhill, Landgerichts Beilngries, dem Priester Joseph Max Wachtl, bisherigen Pfarrer zu Darshofen, Landgerichts Parsberg, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Königliche Majestät haben sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 27. vor. Mts. bewogen gefunden, die protest. Pfarrei Sct. Johannis in Nürnberg, Dekanats Nürnberg, dem bisherigen Dekanats-Verweser und II. Pfarrer Johann Wilhelm Ferdinand Bauerreiß in Gunzenhausen allergnädigst zu verleihen.

Unterm 13. März a. c. wurde der bisherige Schullehrer Johann Christoph Ohr zu Bruckberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Förrenbach ernannt.

Unterm 13. März 1848 ist der bisherige Schulgehülfe Friedrich Wilhelm Hammer zu Unterampfrach als Schullehrer zu Haundorf ernannt worden.

Unterm 13. März 1848 ist der bisherige Schulgehülfe Johann Leonhard Leuthel zu Großhaslach zum Schullehrer in Reinsbach ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer Johann Peter Schärtel zu Wachstein ist unterm 13. März curr. zum Schullehrer und Kirchendiener in Neuenmuhr ernannt worden.

Unterm 13. März 1848 ist der bisherige Schulgehilfe Daniel Seitz zu Hofstetten zum Schullehrer und Kirchendiener in Breitenfurth ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 24

Ansbach. Samstag, den 25. März 1848.

Inhalt.

Die Verleihung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1847/48. — Die Anschaffung der Druckschrift des Rechnungs-Revisors Illing zu München über Rechnungsrevision. — Superrevision und Decharge der Distrikts-Umlagen-Rechnung Kipfenberg pro 1846/47. — Die Bürgermeisterwahl zu Eichstädt. — Die Verstärkung der Landwehr durch Freiwillige. — Die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens. — Die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlichen Gefälle des Staats. — Das Wandern nach Frankreich. — Druckfehler. — Die Verhaftung der Gräfin v. Landsfeld. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 16304. Exped. Nr. 20149.

(Die Verleihung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1847/48.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth unterhalb Gebirgs fundirten Stipendien-Stiftungen sind für das Jahr 18$\frac{47}{48}$ unterm Heutigen folgende Stipendien verliehen worden.

I. Aus dem Ansbacher Trivialstipendienfond an nachbenannte Schüler des Gymnasiums und der Lateinschule dahier:

25 fl. an Wilhelm Bezzel, Professorssohn aus Ansbach,
25 fl. an Theodor Bezzel, " " " "
15 fl. an Daniel Benz, Schuhmachermeisterssohn aus Ansbach,
25 fl. an Martin Hähnlein, " " " "
15 fl. an Ernst Lieberich, Verwalterssohn dahier.
25 fl. an Karl Maurer, Professorssohn dahier.
25 fl. an Adam Peter, Schullehrerssohn dahier.
25 fl. an Albert Schleizer, Rentbeamtensohn dahier.

15 fl. an Georg Schwarz, Kanzleifunktionärssohn dahier.
25 fl. an Emil Selling, Professorssohn dahier.
25 fl. an Eduard Selling, " "
25 fl. an August Westermann, Landgerichtsassessorssohn aus Feuchtwangen.
15 fl. an Jobst Aumann, Wirthssohn dahier.
15 fl. an Friedrich Enderlein, Schullehrerssohn dahier.
15 fl. an August Feyerlein, Rechnungsrevisorssohn dahier.
15 fl. an Ludwig Lippacher, Kürschnermeisterssohn dahier.
15 fl. an Albrecht Peter, Schullehrerssohn dahier.
15 fl. an Karl Schleizer, Rentbeamtensohn dahier.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Universitäts-Stipendienfond.

a) an der kgl. Universität Erlangen.

40 fl. an Christoph Bauer, Schullehrerssohn aus Uffenheim, stud. jur.
50 fl. an Friedrich Böhm, Bäckerssohn aus Feuchtwangen, stud. jur.
50 fl. an Ernst Brand, Landgerichts-Assessorssohn aus Leutershausen, stud. med.
40 fl. an Rudolph Brendel, Leihhausverwalterssohn aus Ansbach, stud. theol.
40 fl. an Rudolph Düll, Pfarrerssohn aus Geckenheim, stud. theol.
40 fl. an Christian Frauenholz, Pfarrerssohn aus Weißenkirchberg, stud. theol.
60 fl. an Friedrich Frauenknecht, Stadtschreiberssohn aus Gunzenhausen, stud. jur. et cam.
30 fl. an Leonh. Füller, Nagelschmiedmeisterssohn aus Uffenheim, stud. theol. et phil.
60 fl. an Georg Kretzer, Lederhändlerssohn aus Ansbach, stud. jur.
50 fl. an Friedrich Müller, Landarztsohn aus Triesdorf, stud. med.
40 fl. an Julius Oertel, Professorssohn dahier, stud. jur.
30 fl. an Max Pürkhauer, Pfarrerssohn aus Theilenhofen, stud. theol.
40 fl. an Georg Adam Sauber, Wirthssohn aus Unterasbach, stud. theol.
30 fl. an Ludwig Schaumberg, Pfarrerssohn aus Sausenhofen, stud. theol.
45 fl. an Gottl Theod. Schaumberg, " " " " "
50 fl. an Ludwig Seuffert, Pfarrerssohn aus Fürth, stud. jur.

b) an der kgl. Universität München.

40 fl. an Christian Schlicht, Stallmeisterssohn aus Ansbach, Stud. d. Architektur.
60 fl. an Gustav Steinbrüchel, Rechnungskommissärssohn von da, Student der Forst-Wissenschaft.
60 fl. an Johann Bischoff, Schlosserssohn von da, Stud. d. Mathematik.

c) an der kgl. Universität Leipzig.

30 fl. an Carl Esper, Dekanssohn aus Feuchtwangen, stud. jur.
60 fl. an Christian Höppl, Pfarrerssohn aus Großhabersdorf, stud. theol.

III. Aus dem Heilsbronner Stipendienfond für das Bayreuther Unterland.

50 fl. an Wilhelm Baureiß, Schneidermeisterssohn aus Erlangen, stud. philos.
50 fl. an August Beck, Pfarrerssohn aus Burgfarrnbach, stud. theol.
50 fl. an Heinrich Emmerling, Schullehrerssohn aus Großgründlach, stud. theol.

60 fl. an Oswald Fries, Cantorssohn aus Eltersdorf, stud. theol.
60 fl. an Hermann Günther, Pfarrerssohn aus Möhrendorf, stud. theol.
60 fl. an Carl Hoffmann, Landarztsohn aus Bayersdorf, stud. med.
50 fl. an August Kleß, Schullehrerssohn aus Erlangen, stud. philos.
50 fl. an Ludwig Kelber, Pfarrerssohn aus Uttenreuth, stud. theol.
50 fl. an Adolph Küster, Malerssohn aus Erlangen, stud. jur.
50 fl. an Karl Maier, Musiklehrerssohn aus Erlangen, stud. jur.
50 fl. an Georg Ulrich Spiegel, Metzgerssohn aus Erlangen, stud. theol.
50 fl. an Heinrich Bocke, Rentbeamtensohn aus Neustadt, stud. jur.
50 fl. an Georg Wolff, Hutmacherssohn aus Erlangen, stud. jur.
50 fl. an Christoph Wucherer, Rentbeamtensohn aus Neustadt, stud. theol. et phil.

b) an der Universität Leipzig.

50 fl. an Wilhelm Elsperger, Rektorssohn aus Ansbach, sud. jur.

c) an dem Gymnasium zu Erlangen.

20 fl. an Ernst Guth, Pfarrerssohn aus Schornweisach.
30 fl. an Karl Gutmann, Nagelschmiedssohn aus Erlangen.
40 fl. an Eduard Hunger, Universitätsprofessorssohn aus Erlangen.
20 fl. an Christian Kelber, Pfarrerssohn aus Uttenreuth.
30 fl. an Georg Kuhr, Oekonomensohn aus Unterschweinach.
30 fl. an A. E. Christian Müller, Universitäts-Bibliothekarsohn aus Erlangen.
30 fl. an Johannes Sattler, Universitäts-Sekretärssohn aus Erlangen.
20 fl. an Lorenz Schäfer, Oekonomensohn aus Stübach.
30 fl. an Johann Schornbaum, Strumpfwirkermeisterssohn aus Erlangen.

d) an dem Gymnasium zu Augsburg.

30 fl. an Karl Ludwig Löffler, Pfarrerssohn aus Konradsreuth.

IV Aus der Sartorius'schen Stiftung dahier:

40 fl. an Gustav Beck, Pfarrerssohn aus Höllrich, vormaliger Gymnasialschüler zu Ansbach, nun stud. jur. zu Erlangen.
40 fl. an Julius Burkhard, Pfarrerssohn aus Ebenried, vormaliger Gymnasialschüler zu Ansbach, nunmehriger stud. jur. zu München.

V. Aus der Utz'schen Stiftung:

40 fl. an Karl Pfeiffer, Pfarrerssohn aus Pommersfelden, vormaliger Gymnasialschüler zu Ansbach, nun stud. theol. zu Erlangen.
20 fl. an Johann Johann Bischoff, vormaliger Gymnasialschüler zu Ansbach, nun stud. math. zu München.

VI. Aus der Seinsheim'schen Stiftung:

30 fl. an Jakob Carl Otto Wucherer, Pfarrerssohn aus Heidenheim, stud. theol. zu Erlangen.
30 fl. an Ludwig Bezzel, Professorssohn aus Ansbach, stud. theol. zu Erlangen.

VII. Aus der Lips'schen Stiftung daselbst:

31 fl. 15 kr. an Ludwig Kreß, Dekanssohn aus Mkt. Erlbach, vormaligen Gymnasialschüler zu Ansbach, nun stud. jur. zu Leipzig.

VIII. Aus der Holzhauser'schen Frühmeßstiftung zu Uffenheim

protestantischer Seits — da zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. November 1847 die Zuweisung der Renten des katholischen Antheils an die katholische Kirchenstiftung dahier ausgesprochen worden ist. —

30 fl. an Christoph Bauer, Schullehrerssohn aus Uffenheim, stud. jur. zu Erlangen.

40 fl. an Wilhelm Düll, Patrimonialrichterssohn aus Frankenberg, stud. jur. zu Erlangen.

30 fl. an August Ferdinand Erkert, Patrimonialrichterssohn aus Obernzenn, stud jur. zu Erlangen.

40 fl. an Eugen Schwarz, Rentbeamtenssohn aus Ansbach, stud jur. zu Erlangen.

28 fl. an Otto Vogel, Pfarrerssohn aus Uffenheim, stud jur. zu Leipzig.

Diese Vertheilung wird hiemit vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß hiebei auf den Empfang von Stipendien aus fremden Fonds die geeignete Rücksicht genommen worden ist.

Ansbach, am 18. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 17462. Exp. Nr. 20367.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stiftungs-Administrationen und unmittelbare Kirchenverwaltungen in Mittelfranken.

(Die Anschaffung der Druckschrift des Rechnungs-Revisors Illing zu München über Rechnungsrevision betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubricirte höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 4. pr. 8. l. Mts. wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch veröffentlichet.

Ansbach, den 19. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Von dem funktionirenden Rechnungs-Revisor bei der kgl. Regierung von Oberbayern L. Illing ist im Verlage von C. H. Beck zu Nördlingen eine Druckschrift unter dem Titel L. Illings gründliche Anleitung zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei herabgesetztem Preis von 40 kr. per Exemplar herausgegeben worden.

Auf die von L. Illing gestellte Bitte wird im Benehmen mit dem kgl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Anschaffung der fraglichen Schrift bei den kgl. Stellen und Behörden, Magistraten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen mit Vorbehalt der Etatseinhaltung und Erholung der resp Curatelgenehmigung hiemit gestattet.

München, den 4. März 1819.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Voltz.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Gossinger.

Einl. Nr. 1232. Exp. Nr. 20274 a.

(Superrevision und Decharge der Distrikts-Umlagen-Rechnung Kipfenberg pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Anordnung vom 8. April 1828 werden nach vorgenommener Superrevision und Decharge der rubrizirten Rechnung die wesentlichen Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahme.

Tit. I. An Aktiv-Cassa-Bestand aus der vorigen Rechnung	90 fl.	35 kr.
„ II. Zuschuß aus Kreisfonds	130 fl.	— kr.
„ III. An Distrikts-Umlagen	600 fl.	— kr.
Summa	820 fl.	35 kr.

B. Ausgaben.

Tit. I. Zahlungs-Rückstände voriger Jahre	3 fl.	12 kr.
„ II. Auf die Verwaltung	23 fl.	42½ kr.
„ III. Auf den Zweck	749 fl.	5¾ kr.
Summa	776 fl.	¼ kr.

Abschluß.

820 fl. 35 kr. Einnahme.
776 fl. ¼ kr. Ausgabe.
44 fl. 34¾ kr. Aktiv-Bestand.

Ansbach, am 19. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 17864. Exp. Nr. 20538.

(Die Bürgermeisterwahl zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Eichstädt ist der seitherige Rechtsrath Carl Nar von dort einstimmig gewählt — und von der unterfertigten kgl. Regierung unterm Heutigen in provisorischer Eigenschaft bestätiget worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 21. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18541. Exp. Nr. 20568.

(Die Verstärkung der Landwehr durch Freiwillige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. im oben bezeichneten Betreffe wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 21. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Verstärkung der aktiven Landwehrabtheilungen im Regierungsbezirke von Mittelfranken durch Freiwillige aus der Classe der nicht landwehrpflichtigen Bürger und großjährigen Bürgersöhne unter dem Vorbehalte Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß durch diese vorübergehende Verwendung für den Landwehrdienst hinsichtlich der aus der Militärpflicht noch nicht Entlassenen ihren gesetzlichen Verpflichtungen für den Dienst in der Armee nicht im Mindesten Eintrag geschehe.

Hievon wird die kgl. Regierung, K. d. J., behufs weiterer sofortiger Verfügung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in künftigen, der im Berichte vom 10. März l. Js. dargestellten Sachlage ähnlichen Fällen die vorherige Einholung der Allerhöchsten Genehmigung ohne den gleichzeitigen unumstößlichen Nachweis der dringendsten Gefahr unter keiner Bedingung mehr zu unterlassen.

München, den 17. März 1848.

Auf ꝛc. Befehl.

Einl. Nr. 16454. Exp. Nr. 20463.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was zu der allerhöchsten Entschließung vom 13. Januar 1825 im ausgesetzten Betreffe (Int. Blatt für den Rezatkreis von 1825 p. 201) Ziff. I. Nr. 2 bezüglich der Zeit dann der Art und Weise der Untersuchung der Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden allerhöchsten Orts unterm 23. Februar d. Js. näher bestimmt worden ist, wird sämmtlichen Polizei-Behörden im Regierungs-Bezirke zur Kenntniß und genauen Befolgung nachstehend eröffnet.

Ansbach, den 21. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf so lange Wir nicht anders verfügen, die unter Ziffer I. Nr. 2 der allerh. Entschließung vom 13. Jänner 1825, die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend, bestehende Vorschrift rücksichtlich der Zeit, dann der Art und Weise der Untersuchung der Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden, näher zu bestimmen, wie folgt:

1) Die Constatirung der Material-Vorräthe der Gemeinden und Stiftungen und zwar sowohl des Current, als des Magazins-Getraides soll alljährlich nur einmal und zwar im Monat Oktober erfolgen, wenn nicht nach dem Ermessen der mit der obern Curatel betrauten Kreis-Regierung im Anbetrachte obwaltender besonderer Lokalverhältnisse, insbesondere bezüglich des Schlusses der Naturaleindienung, ein anderer Zeitpunkt als angemessen sich darstellen würde.

2) Die Untersuchung und Constatirung der Getraid-Vorräthe soll in der Regel durch Umsturz und Abmessen des Getraides erfolgen, wo dieses nicht die Beschaffenheit des Getraides unräthlich macht, in welchem Falle sodann mit Genehmigung der Obercuratel, Besichtigung und Abschätzung durch Sachverständige genügen soll.

3) Die zuletzt genannte Constatirungsweise soll insbesondere da zur Anwendung kommen, wo das Getraide ganz oder zum Theil von Wurm ergriffen ist.

4) Die Untersuchung und Constatirung des Bestandes bei Materialvorräthen von anderer Beschaffenheit soll sich nach der Natur der betreffenden Gegenstände richten, also nach Zahl oder Gewicht, durch Abaichung der Fässer rc. vollzogen werden.

München, den 23. Februar 1848.

Ludwig.

Einl. Nr. 10880. Exp. Nr. 13565.

(Die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreff eingelangte, und bereits in der 11. Nummer des diesjährigen Regierungs-Blattes enthaltene allerhöchste Verordnung vom 17. lauf. Monats wird im nachstehenden Abdrucke mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche um Ablösung des Handlohns und der übrigen gutsherrlichen Gefälle des Staats wie früher bei den kgl. Rentämtern anzubringen sind, und in so weit die betreffenden Gefälle dem mittelfränkischen Regierungsbezirk angehören, der Genehmigung der unterfertigten Stelle mit dem im §. 96 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (Regierungsblatt 1825 Seite 1049 et seq) vorgeschriebenen Vorbehalte zu unterliegen haben.

Ansbach, den 20. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Geret, Direktor.

Freyer.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 21. April 1840 — die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betreffend (Regierungsblatt 1840 Seite 249) hiemit außer Wirkung zu setzen, und die Ablösung der ständigen Dominikal-Gefälle, sowie des Handlohns nach den Bestimmungen Unserer früheren Verordnungen vom 13. Februar 1826 (Regierungsblatt 1826 Seite 25) die Ablösung der ständigen Dominikal-Gefälle betreffend — dann vom 19. Juni 1832 (Reggs.-Blatt 1832 Seite 389) die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, wieder ungehindert zu gestatten.

München, den 17. März 1848.

Ludwig.

v. Heres, Staatsrath.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlichen Gefälle des Staats betr.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nr. 18628. Exped. Nr. 20590.

(Das Wandern nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Bestrebungen der dermaligen provisorischen Regierung zu Frankreich auf Eröffnung der möglichsten Arbeitsquellen für die dortigen Arbeiter-Klassen, insbesondere zu Paris, liegt die Vermuthung sehr nahe, daß in Frankreich ausländische Arbeiter aller Cathegorien nicht nur we-

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 25

Ansbach. Mittwoch, den 29. März 1848.

Inhalt.

Königliches Patent. — Königliche Worte an die Bayern. — Regierungs-Antritts-Patent. — Königliche Worte an die Bayern. — Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung der Stände-Versammlung am 22. März 1848. — Die öffentliche Sicherheit. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Einverleibung der Schule zu Rennhofen an den Distrikts-Schul-Inspektionsbezirk Neustadt a/A. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1848. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Pegnitz. —

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Königliches Patent.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, zu Unseres geliebten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian, Königlichen Hoheit, Gunsten auf Unsere Krone zu verzichten, und fügen mit diesem zugleich zu wissen, daß Wir von nun an die Namens-Titulatur: „König Ludwig" (Majestät), und Unsere vielgeliebte Königliche Gemahlin die Titulatur: „Königin Therese" (Majestät) führen werden. — Vorstehende Unsere Verzichtleistung und Titulatur-Bestimmung ist in Unserem Regierungs-Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben München, den zwanzigsten März des Jahres Eintausend Achthundert und acht und vierzig, im drei und zwanzigsten Unserer Regierung.

Ludwig.

Königliche Worte an die Bayern.

Bayern!

Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als die in der Verfassungs-Urkunde enthaltene, in welcher Ich nun im 23. Jahre geherrscht.

Ich lege die Krone nieder zu Gunsten Meines geliebten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian.

Treu der Verfassung regierte Ich; dem Wohle des Volkes war Mein Leben geweiht; — als wenn Ich eines Freistaats Beamter gewesen, so gewissenhaft ging Ich mit dem Staatsgute, mit den Staatsgeldern um. Ich kann Jedem offen in die Augen sehen. — Und nun Meinen tief gefühlten Dank Allen, die Mir anhingen.

Auch vom Throne herabgestiegen, schlägt glühend Mein Herz für Bayern, für Teutschland.

München, den 20. März 1848.

Ludwig.

Regierungs-Antritts-Patent

Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern.

Wir Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem Unseres vielgeliebten und theuersten Herrn Vaters Königliche Majestät Sich unterm 20. d. Mts. aus frey-eigenem Entschlusse Allerhöchst bewogen gefunden haben, zu Unseren Gunsten den Verzicht auf die Krone Bayern zu erklären, und durch diese Verzichtleistung das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller seiner älteren und neueren Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf den Grund der Staats- und Haus-Verträge an Uns, als nächsten Stammfolger, übergegangen ist, und Wir davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben;

Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bediensteten und überhaupt allen Unseren Erblanden Angehörigen, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherren so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebührt, gegen Uns bezeigen werden. —

Wir geben denselben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Tit. X. §. 1. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid bereits in der dort vorgeschriebenen Form abgelegt haben.

Damit der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehe, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung

gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel solange, bis ihnen die neu zu verfertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstete an den von ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienst-Eid besonders erinnert haben, und versehen Uns gnädigst, Unsere gesammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieser ersten, von Uns, als ihrem angeborenen rechtmäßigen Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben. —

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den ein und zwanzigsten März Eintausend achthundert acht und vierzig.

Maximilian.

(L. S.)

Freiherr v. Thon-Dittmer, Staatsrath
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Königliche Worte an die Bayern.

Bayern!

Mein vielgeliebter Vater und König hat geruht, Mir die Krone zu übertragen. — Tief ergriffen fühle Ich das ganze Gewicht der Verpflichtungen, das Er Mir auferlegt.

In einer Zeit besteige Ich den Thron, die mit ihren großen Anforderungen das In- und Ausland mächtig bewegt. Auf Gottes allmächtigen Schutz vertraue Ich und auf Meinen redlichen Willen, dieser Zeit Gebot zu verstehen und zu vollbringen. Wahrheit will Ich in Allem — Recht und gesetzmäßige Freiheit im Gebiet der Kirche wie des Staates.

Auf der Bayern Treue hoffe Ich, auf die seit Jahrhunderten bewährte Liebe zu ihrem Fürsten.

Bayern, steht Mir bei, in Meinem festen Vorhaben, Euch auf die Stufe zu erheben, zu der Ihr als ein freies Volk berufen seyd, ein Achtung gebietender Staat im einigen deutschen Vaterlande!

München, den 20. März 1848.

Maximilian.

Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung der Stände-Versammlung am 22. März 1848.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Nach dem Willen Meines vielgeliebten Vaters Majestät, eines Fürsten von hohen Regententugenden, besteige Ich den Thron. Großes hat Derselbe in Seiner drei und zwanzigjährigen Regierung vollbracht; nicht blos in Stein und Erz, auch in Unserm Herzen wird dankbar Dessen Gedächtniß fortleben.

Die Grundsätze Meiner Regierung habe Ich in Meiner Proklamation von gestern und in der vom 6. März ausgesprochen.

Treu und gewissenhaft werde Ich ihre Verheißungen erfüllen, und Ich bin stolz, Mich einen konstitutionellen König zu nennen.

Damit jede Erinnerung an frühere Verirrungen schwinde, habe Ich beschlossen, eine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen zu erlassen.

Ich habe Veranstaltung getroffen, daß den Ständen des Reiches ohne Verzug Gesetzes-Vorlagen gemacht werden:

über Verantwortlichkeit der Minister,
über Preßfreiheit,
über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten,
über alsbaldige Vervollständigung der Vertretung der Pfalz,
über Ablösung der Grundlasten und
über die Berathung neuer Gesetzbücher.

Ausserdem sollen vorgelegt werden:

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen, und über das Straf-Recht, an welches sich die Abfassung eines Polizei-Straf-Gesetzbuches anreihen wird, —
die in Leipzig berathene allgemeine Wechselordnung, und
ein Gesetz über die Organisation der obersten Kirchenbehörde der Israeliten.

Späterer Vorlage behalte Ich vor:

die bereits zugesagte Gesetzgebung in der Rechtspflege mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, und Schwurgerichten, ferner
ein Gesetz über die in der IX. Verfassungsbeilage angedeutete umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Hinterbliebene, dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angestellten des Staats, endlich
ein Gesetz über die Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten.

Ich beabsichtige die Abschaffung des Lotto in's Werk zu setzen, sowie der Stand der Staats-Einnahmen in Hinblick auf die Bedürfnisse der bewegten Zeit es gestattet. Jedenfalls wird im nächsten Budjet soweit nöthig, die Ersetzung dieser Einnahme durch eine andere eintreten. Auch habe Ich zum Zwecke einer zeitgemäßen Volksbewaffnung eine umfassende Umarbeitung der Landwehrordnung anbefohlen. —

Lassen Sie uns diese Gesetzes-Vorlagen mit Ruhe und Gründlichkeit prüfen.

Die Bewegung der Zeit und die großen Interessen des Vaterlands erheischen eine innigere Vereinigung aller deutschen Stämme. Auch Ich habe für Vertretung des Volkes am Bunde ungesäumt Einleitungen getroffen. —

In einen neuen Abschnitt unsers öffentlichen Lebens sind wir eingetreten. Der Geist, der Europa durchdringt, gebietet es.

Nicht blos Bayern, sondern Deutschland richtet das Auge auf die Berathungen, die bevorstehen. Männlicher Freimuth möge sie bezeichnen, aber auch weise Mäßigung und Fernhalten von auflösenden, zerstörenden Tendenzen.

Das Ergebniß dieses Landtages bestimmt Bayerns Stellung in Deutschland.

Lassen Sie uns vorleuchten allen seinen Stämmen! Unser Wahlspruch sey Freiheit und Gesetzmäßigkeit.

Exped. Nr. 21055.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gerüchte, welche an der westlichen Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken über den Einfall bewaffneter Banden aus Frankreich, und über Verheerungen derselben auf badischem und würtembergischem Gebiete, im Umlaufe sind, veranlassen die unterfertigte Stelle zu der Bekanntmachung, daß nach einer offiziellen Erklärung des kgl. würtembergischen Ministeriums des Innern ein Einfall von dem französischen Gebiete aus auf das badische und würtembergische nirgends stattgefunden.

Ansbach, am 28. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 19245. Exp. Nr. 20949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern und des k. Finanz-Ministeriums vom 24. d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. nächstkünftigen Monats an die Ausfuhr von Pferden über die äußeren Zollvereins-Gränzen nach andern als den deutschen Bundesstaaten in jeder Richtung für den ganzen Umfang des Königreiches, vorbehaltlich weiterer Bestimmung über die Dauer dieser Anordnung durchaus verboten sey, und daß der Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiscation der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe der Pferde gleichkömmt.

Ansbach, den 27. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sesselmann.

Einl. Nr. 17083. Exp. Nr. 20716.

(Einverleibung der Schule zu Rennhofen an den Distrikts-Schul-Inspektionsbezirk Neustadt a/A.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Entschließung vom Heutigen ist die Lostrennung der Schule zu Rennhofen von dem Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Mkt. Erlbach und deren Einverleibung in den Bezirk der Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt beschlossen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 17305. Exp. Nr. 20702.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Arbeiter bei dem Bau der Bundesfestung Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ist von Seite Würtembergs die Anordnung getroffen, daß vom künftigen Frühjahre an nur solche Festungs-Arbeiter in Ulm zugelassen werden, welche sich über gelungene Impfung oder Wiederimpfung auf genügende Art auszuweisen vermögen.

Demzufolge ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken der Auftrag, sofort in ihren Bezirken bekannt zu machen, daß jeder Arbeiter, welcher bei dem Baue der Bundesfestung in Ulm auf Würtembergischem Gebiete Beschäftigung sucht, bei den dortigen Behörden über gelungene Impfung oder Wiederimpfung bei Vermeidung der Wegweisung durch ein polizeiliches Zeugniß sich ausweisen müsse.

Ansbach, den 23. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18766.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat April 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	12	kr.	—	pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch ,, ,,	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	13	kr.	—	pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	—	pf.
Kalbfleisch ,, ,,	7	kr.	2	pf.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	15	kr.	—	pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch ,, ,,	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	13	kr.	—	pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	—	pf.
Kalbfleisch ,, ,,	8	kr.	—	pf.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	14	kr.	—	pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend seyn sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2	pf.
Kalbfleisch ,, ,,	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	13	kr.	—	pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	—	pf.
Kalbfleisch ,, ,,	7	kr.	—	kr.
Hammelfleisch ,, ,,	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch ,, ,,	14	kr.	—	pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	—	pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch „ „	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch „ „	— kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	14 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 27. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2261. Exp. Nr. 2988 d.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Schmiotter ist die 2te Pfarrstelle zu Pegnitz im Dekanat Creussen in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
an baarem Geld	25 fl. — kr.	
2 Schäffel $1\frac{30}{32}$ Metz. Korn	20 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	100 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	
2 Schff. $4\frac{23}{32}$ Metz. Korn	24 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	
		169 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		3 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
a) freie Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäuden	50 fl. — kr.	
b) Gründe		
3 Tagw. Aecker	27 fl. 19 kr.	
$\frac{1}{2}$ „ Wiesen	12 fl. 36 kr.	
$\frac{5}{16}$ „ Garten	3 fl. 30 kr.	
		93 fl. 25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		190 fl. 52 kr.
VI. Observanzmäßigen Gaben		27 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke		— fl. — kr.
	Summa	484 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	— fl. $30\frac{1}{2}$ kr.
	Reiner Ertrag	483 fl. $44\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 24. März 1848.

Königl. protest. Consistorium.

Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Samstag, den 1. April 1848.

Inhalt.

Die aufrührerischen Bewegungen und tumultuarischen Excesse. — Verleitung zur Lotto-Contravention in öffentlichen Blättern. — Besetzung der Schulstelle Unternbibert. — Die erledigte Schulstelle in Bruckberg. — Die Erledigung der Pfarrei Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Dienstes-Nachrichten —

Bekanntmachungen der obersten Kreis- und Staats-Behörden.

Einl. Nr. 19399. Exp. Nr. 21239.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die aufrührerischen Bewegungen und tumultuarischen Excesse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von mehreren Seiten angezeigt worden, daß die allerhöchste kgl. Proklamation vom 6. ds. Mts. unter einem großen Theile der Bevölkerung mißverstanden worden sey, indem derselben die Deutung gegeben wird, als sey hiedurch die Aufhebung der Steuern, eine Tilgung aller Schulden, eine Verjagung der Israeliten aus dem Lande, ein freier Bezug von Streu und Holz, eine Entbehrlichkeit der Rechtsanwälte und dergleichen bewilliget worden.

Bei der Intelligenz der gesammten Bevölkerung in den Städten sowohl, als theilweise auch auf dem flachen Lande gewinnt es den Anschein, daß derartige Meinungen nicht aus den Einwohnern selbst hervorgingen, sondern daß solche absichtlich verbreitet werden. Denn nur hiedurch lassen sich die theilweise im Zusammenhange stehenden aufrührerischen Bewegungen und die vielen vereinzelnten Excesse, insbesondere gegen königliche und Gemeinde-Bedienstete, gegen Gutsherrn und ihre Beamte und gegen Israeliten, die Vergewaltigungen an Personen, die ruchlosesten Eigenthumsbeschädigungen erklären. Wenn über die Absichten der Regierung bezüglich aller durch

die Zeitverhältnisse gebotenen Verbesserungen schon nach der kgl. Proklamation vom 6. d. kein Zweifel hätte bestehen können, so mußte ein solcher durch die Thronrede, womit Seine Majestät der jetzt regierende König die unlängst versammelten Stände eröffnete, gänzlich vertilgt worden sein, in welcher nicht blos die wiederholte Zusicherung der in der erwähnten Proklamation gemachten Versprechungen enthalten, sondern auch über anderweitige Verbesserungen, insbesondere über Ablösung der Grundlasten durch Einbringung eines desfallsigen Gesetzes an die Stände, Zusage gemacht worden ist.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, die Bevölkerung über die wiederholten Verheißungen der in dem gegenwärtigen Augenblicke nothwendigen Verbesserungen zu belehren, die Irregeführten auf den Weg der gesetzlichen Ordnung und der keinem Unterthanen entzogenen Beschwerdeführung zu verweisen, anderseits aber da, wo ungeachtet jener kgl. Zusicherungen eine Beruhigung der Gemüther nicht eintreten sollte, vielmehr Aufruhr in ganzen Distrikten und Excesse in einzelnen Gemeinden sich wiederholen sollten, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und des amtlichen Ansehens alle zu Gebot stehenden Maßregeln anzuwenden, ja sogar in den Fällen des Art. 441 Theil II. des Straf-Gesetz-Buches und nach den dort folgenden weitern gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht, solches in Antrag zu bringen.

Ansbach, am 29. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18867. Exp. Nr. 21107.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Verleitung zur Lotto-Contravention in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. bayer. General-Lotto-Administration fordert der Banquier M. A. Kahn und Compagnie zu Mainz in bayerischen Blättern zur Theilnahme an einer in Wien stattfindenden Güter-Verloosung mit Nachgewinnsten in Geld auf.

Da zu dieser Verloosung die allerhöchste Erlaubniß nicht vorliegt, so wird das Publikum auf die in den allerhöchsten Verordnungen vom 14. August 1810 (Regierungsblatt Seite 674) und 17. Januar 1836, enthaltenen Bestimmungen, und die aus der Theilnahme an solchen Lotterien erwachsenden Nachtheile und Folgen aufmerksam gemacht, und werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, die gegebenen Vorschriften der allegirten allerhöchsten Verordnungen auf das Pünktlichste zu beobachten.

Ansbach, den 28. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 19314. Exp. Nr. 21178.

(Besetzung der Schulstelle Unternbibert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle in Unternbibart, Landgerichts

Ansbach, in Folge der Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe zur Bewerbung unter dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre dießfallsigen Gesuche

bis 1. Mai 1848

entweder bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. protest. Distriktsschulinspektion Ansbach zu übergeben haben.

Die einkommenden Gesuche sind von den erwähnten Distriktsbehörden bis 15. Mai 1848 an die unterfertigte Stelle einzubefördern.

Der fassionsmäßige Ertrag der erledigten Schulstelle ist: 283 fl 17 kr.

Ansbach, den 28. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18354. Exped. Nr. 21094.

(Die erledigte Schulstelle in Bruckberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers ist der protestantische Schuldienst in Bruckberg, Landgerichts Ansbach, mit welchem, einen widerruflichen Zuschuß aus der Kreisschuldotation von 7 fl. eingerechnet, fassionsmäßig ein Einkommen von 200 fl. jährlich verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre diesfallsigen Gesuche

bis 1. Mai d. Js.

entweder bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion dahier zu übergeben — und die genannten Distrikts-Behörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 28. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Gesselmann.

Einl. Nr. 1895. Exped. Nr. 3043.

(Die Erledigung der Pfarrei Wilhermsdorf, Dekanats Markt Erlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, durch die Beförderung des kgl. Pfarrers Esper in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche innerhalb 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird bemerkt, daß für den etwa später eintretenden Fall der Aufhebung der mit der Pfarrei Neidhardswinden bisher verbundenen 2ten Pfarrstelle zu Wilhermsdorf der 1ste Geistliche daselbst die wenigen Amtsgeschäfte des 2ten Geistlichen ohne Anspruch auf Gehaltsvermehrung zu übernehmen haben würde, daß ferner für den 1sten Geistlichen zur Zeit in Wilhermsdorf ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist, und derselbe gegen eine jährliche Vergütung im Betrag von 60 fl., welche aus den Lehen-Renten werden bezahlt werden, einstweilen in Miethe zu wohnen hat.

Das Diensteinkommen der erledigten 1sten Pfarrstelle zu Wilhermsdorf besteht in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte und zwar

1) von Privaten

an baarem Gelde	93 fl. — kr.		
an Naturalien			
7 Schäffel 2 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr. .	60 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.		
7 „ 3 Metz. Dinkel a 4 fl. 8 kr. . .	31 fl. — kr.		
6 Eimer Wein a 6 fl.	36 fl. — kr.		
25 Pfund Fische	3 fl. — kr.		
1 Schober 40 Bund Stroh a 5 fl. 21 kr. . .	8 fl. 55 kr.		
16 Klafter weiches Scheitholz a 5 fl. . . .	80 fl. — kr.		
26 Eimer 24 Maas weißes Bier	84 fl. 55 kr.		
		398 fl. $47\frac{1}{2}$ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
für die freie Wohnung und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.		
Nutzanschlag der Grundstücke nämlich von			
4 Tagw. 20 Ruthen Aecker	16 fl. — kr.		
$1\frac{3}{4}$ „ 20 „ Wiesen	22 fl. 45 kr.		
		73 fl. 45 kr.	
an Waiderechten	3 fl. — kr.		
		3 fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		239 fl. 19 kr.	
	Summa	713 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit		16 fl. 32 kr.	
	Bleibt reines Einkommen	697 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.	

Wozu noch die zu 45 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 21. März 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 8. dieses Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Pfarrei Mitteleschenbach, Landgerichts Heilsbronn, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Schlund, Pfarrer zu Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen, verliehen werde.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, die 2te protestantische Pfarrstelle in Lauf, Dekanats Hersbruck, dem Pfarramts-Candidaten Georg Neumann aus Nürnberg allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Mittwoch den 5. April 1848.

Inhalt.

Die in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feld-Frevel. — Die Begnadigung der wegen politischer Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilter Personen. — Die Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste. — Die Bildung eines freiwilligen Landwehrkorps zu München aus Beamten, dann aus sonstigen Bedienteten und Einwohnern. — Die Verstärkung des Heeres durch Bildung von dritten Bataillons bei den Infanterie-Regimentern und einer Division bei den Jägerbataillons. — Das Cursiren falscher Kronenthaler. — Die Besetzung der Schulstelle in Wachstein. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Entschließung.

(Die in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feld-Frevel betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In Anbetracht, daß ein großer Theil der in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feldfrevel durch die in vielen Landestheilen herrschende Noth veranlaßt worden ist, und in der Absicht, Unseren Regierungs-Antritt durch einen Akt der Gnade gegen die betreffende Klasse Unserer Unterthanen zu bezeichnen, haben wir beschlossen:

1) Alle vor dem 21. des laufenden Monats wegen Wald- und Feldfreveln ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen, soweit sie nicht bereits vollstreckt sind, werden sammt den deßfalls zu Gunsten der Staatskasse ausgesprochenen Verurtheilungen zu Kosten- und Schadenersatz, andurch aufgehoben.

2) Die mit der Vollstreckung dieser Verurtheilungen beauftragten Behörden haben dieselbe sogleich einzustellen, die in Haft befindlichen Personen in Freiheit zu setzen, und die Erhebung der noch ausständigen Straf- und Ersatz-Gelder zu unterlassen.

3) Unseren Kreisregierungen, und, soweit es die Verurtheilung zu Gefängnißstrafen in dem Pfalzkreise anbelangt, Unserem General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz sollen Verzeichnisse der hiernach aufgehobenen Verurtheilungen vorgelegt werden.

4) Wir behalten Uns vor, in Betreff der noch nicht durch definitive Entscheidung erledigten vor dem 21. dieses Monats begangenen Frevel, die Aufhebung der weiteren Verfolgung im Wege der Gesetzgebung zu veranlassen.

München, den 27. März 1848.

Max.

Heintz, Staatsminister.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Königlich Allerhöchste Entschließung.

(Die Begnadigung der wegen politischer Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilten Personen betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unseren Regierungs-Antritt durch einen Akt der Gnade für die wegen politischer Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten zu bezeichnen, und haben daher, in Berücksichtigung der dermaligen außerordentlichen Zeitverhältnisse und in der Erwägung, daß bei diesen Gesetzes-Uebertretungen oftmals leidenschaftliche Aufregung und Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht stattgefunden, beschlossen: allen Civil- und Militär-Personen, welche wegen der in den Artikeln 300 Nro. I. und III. 309 bis 317, 319 bis 322, 324 bis 336, 404 bis 409 und 411 bis 424 Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, dann in den Artikeln 86 bis 108, 201 bis 203, 209 bis 233, 237 bis 248, 260 bis 264 und 291 bis 294 des pfälzischen Straf-Gesetzbuches bezeichneten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder wegen Theilnahme an denselben verurtheilt worden, die wegen dieser Verbrechen und Vergehen, und soweit nicht andere gemeine Verbrechen oder Vergehen damit verbunden sind, gegen sie erkannten und noch nicht gänzlich vollzogenen Strafen, sowie die in Folge erkannter Instanzentlassung eingetretene Detention oder Polizei-Aufsicht und die noch nicht entrichteten Prozeß- und Strafvollzugs-Kosten, soweit sie der Staatskassa zufallen, hiemit in Gnaden nachzulassen.

Wir befehlen daher, daß alle, welche wegen oben bezeichneter Uebertretungen sich noch im Straforte befinden, in Freiheit gesetzt, und alle noch nicht entrichteten Geldstrafen, dann Prozeß- und Straf-Vollzugs-Kosten als getilgt und erloschen angesehen werden sollen, weshalb Wir sofort Unser Justizministerium bezüglich der Civilpersonen und Unser Kriegs-Ministerium be-

züglich der Militärpersonen beauftragen, die Straf-Gerichte anzuweisen, nach Einsicht der Akten über alle Straf-Fälle, welche unter obige Bestimmung fallen, den Vollzug Unserer Begnadigung anzuordnen, und, wie dieses geschehen, zur Anzeige bringen zu lassen.

Wir halten Uns bevor, im Betreffe der noch nicht begonnenen oder noch nicht definitiv erledigten Untersuchungen über die vor dem 21. März l. Js. verübten Verbrechen und Vergehen der oben bezeichneten Art die Einstellung der weiteren Verfolgung und die Rehabilitation der wegen solcher Verbrechen oder Vergehen bereits Verurtheilten oder von der Instanz Entlassenen im Wege der Gesetzgebung zu veranlassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30. März 1848.

Max.

Heintz, Staatsminister.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Hauck.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste betr.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und der Finanzen.

Die Menge von unmittelbar bei den Ministerien einkommenden Gesuchen um Anstellung oder Beförderung läßt auf die Meinung vieler Betheiligten schließen, als könne auf diesem Wege das gewünschte Ziel schneller oder sicherer erreicht werden, als auf dem der Diensteş-Ordnung. Diese Meinung ist eine irrige. Die Ministerien können bei ihren Anträgen an Seine Majestät den König nur solche Gesuche beachten, die in dem vergleichenden Nachweise der Qualifikation und des Dienstesalters, durch die kompetente Begutachtung der äußeren Stellen ihre Begründung finden.

Die äußeren Stellen sind aber beauftragt, in Erledigungsfällen ihre Anträge auf Anstellung und Beförderung neben der allgemeinen Bedingung der Moralität &c. nur auf Befähigung und Dienstesalter der Beantragten zu gründen, und dabei diejenigen Beamten oder Staatsdienst-Aspiranten, welche keine Gesuche eingereicht haben, nach den Ansprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienstesalter zustehen, ebenso zu berücksichtigen, als wenn sie Gesuche angebracht hätten.

In Folge dessen werden alle Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, daß alle unmittelbar bei den Ministerien einkommenden Gesuche um Anstellung oder Beförderung unberücksichtiget bleiben müssen, daß dagegen, wenn sie in Erledigungsfällen Gesuche stellen zu sollen glauben, sie diese bei der ihnen vorgesetzten Behörde dienstordnungsmäßig einzureichen haben.

München, den 31. März 1848.

Heintz. Freiherr von Thon-Dittmer. von Beisler. Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär, Oberkirchen- und Schulrath
Neumayr.

Einl. Nr. 1154.

An sämmtliche königl. Behörden von Mittelfranken.

(Die Bildung eines freiwilligen Landwehrkorps zu München aus Beamten, dann aus sonstigen Bediensteten und Einwohnern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den k. Beamten und Bediensteten zum Eintritte in die mit Allerhöchster Sanktion errichteten, oder noch sich bildenden freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheits-Wachen die Erlaubniß von ihren unmittelbar vorgesetzten Stellen ertheilt werde.

Hievon werden sämmtliche kgl. Behörden von Mittelfranken zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. in Kenntniß gesetzt, wobei die unterfertigte Stelle vertraut, daß möglichst viele Staatsdiener von der Allerhöchsten königl. Erlaubniß Gebrauch machen, und sich mit Ausdauer dem Schutze der Ordnung und Gesetzlichkeit widmen werden.

Ansbach, den 3. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler.

Einl. Nr. 19969. Exp. Nr. 21806.

An sämmtliche königl. Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verstärkung des Heeres durch Bildung von dritten Bataillons bei den Infanterie-Regimentern und einer Division bei den Jägerbataillons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Signat vom 30. vor. Mts. die Ausheburg von 14,400 weiteren Rekruten zum Zwecke der Verstärkung des Heeres durch Bildung von dritten Bataillons bei den Infanterie-Regimentern, und einer Division bei den Jäger-Bataillons allerhöchst zu genehmigen geruht. Diese Verstärkungs-Mannschaft ist nach Maaßgabe des § 11. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 6. der Vollzugs-Vorschriften aus den Conscribirten der Altersklasse 1825 und 1826 auszuheben.

Hievon werden die sämmtlichen königl. Conscriptions-Behörden von Mittelfranken vorläufig mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die aufrufsfähige Mannschaft der genannten Altersklassen anzuweisen, daß sie sich zur Vorstellung vor dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe in den noch zu bestimmenden Terminen bereit zu halten habe, zu welchem Zwecke auch die mit oder ohne Bewilligung von der Heimath abwesenden Conscribirten zur unverzüglichen Rückkehr anzuhalten sind.

Ansbach, den 3. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 19356. Exped. Nr. 21270.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Rentamt Beilngries wurde am 12. vorigen Monats ein falscher österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 an die kgl. Kreiskasse dahier eingesandt, welcher als eines jener in England verfertigten Exemplare erkannt wurde, deren Oberfläche und Rand ächt, deren Kern aber von Kupfer ist, und welche in der Regel einen innern Silberwerth von 18 bis 24 kr. haben. Da ziemlich viele solcher Stücke im Curse vorkommen und schwer zu erkennen sind, so wird das Publikum hiemit vor deren Annahme gewarnt und es erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf die Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, am 29. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18773. Exped. Nr. 21097.

(Die Besetzung der Schulstelle in Wachstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle in Wachstein, Landgerichts Gunzenhausen, mit welcher incl. eines widerruflichen Zuschusses aus der Kreisschuldotation von 41 fl — ein fassionsmäßiges Einkommen von 200 fl. — verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre diesfallsigen Gesuche entweder bei dem kgl. Landgerichte in Gunzenhausen, oder bei der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion in Wald

bis 1. Mai

zu übergeben, und die genannten Distrikts-Behörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Bericht vorzulegen.

Ansbach, den 28. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 19777.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung des Ulrich Stengel aus Dambach vom 2. März 1848.

" der Gemeindeverwaltung Eschenau vom 1. März 1848.

Vorstellung des Georg Lösch und Cons. aus Kraftsbuch vom 10. März 1848.
" der Gemeindeverwaltung Haunstetten vom 27. Februar 1848.
" der Pfarrerswittwe Ortloph aus Nürnberg vom 22. März 1848.
" des Georg Fürst aus Reinzenbrunn vom 24. März 1848.
" des Joseph Helmschmidt aus Wachenzell vom 27. März 1848.
" des Christian Rau aus Dinkelsbühl vom 20. März 1848.

Ansbach, den 1. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 2. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Geret, Direktor.

Freyer.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 30. d. Mts. wurde die durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Uebeleisen in Nürnberg erledigte ärztliche Stelle dem praktischen Arzte Dr. Zahn in Mkt. Eschenau auf sein Ansuchen verliehen.

Auf vorgängige Präsentation der adelig von Scheuerl'schen Guts- und Patronats-Herrschaft in Schwarzenbruck wurde unter dem 27. d. Mts. der bisherige Schulverweser Johann Michael Haas aus Altdorf als Schullehrer zu Schwarzenbruck bestellt.

Unterm 1. April d. Js. ist der bisherige Schulverweser Wilhelm Hämmel von Neuenmuhr zum Schullehrer zu Großbreitenbronn ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 28

Ansbach. Samstag, den 8. April 1848.

Inhalt.

Die Anzeigegebühren, Pfandgelder, Rüge und Strafantheile des Forstpersonals. — Die Collecte zum Bau einer katholischen Kirche in Walsheim, Landkommissariats Zweibrücken. — Die in Singlkofen, Landgerichts Landshut, aufgegriffene geisteskranke Weibsperson. — Die Anschaffung von Gebet- und Erbauungsbüchern. — Erledigung der Pfarrei Naila. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Allerhöchste Entschließung.

(Die Anzeigegebühren, Pfandgelder, Rüge und Strafantheile des Forstpersonals betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines noch bestehende Betheiligung des kgl. Forstschutz-Personals an den Forststrafgefällen aufzuheben und verordnen was nachfolgt:

I.

Alle von Unserm kgl. Forstpersonale bisher unter den Namen Forstrüge oder Strafantheil rc. rc. genossene Bezüge werden von nun an und bis zum Erscheinen eines allgemeinen Forststrafgesetzes pro aerario verrechnet.

Die an das kgl. Forstpersonal bisher zu entrichten gewesenen Pfandgelder und Anzeigegebühren sind aufgehoben, oder werden ebenfalls pro aerario verrechnet werden, wo der Aufhebung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen sollten.

II.

Unser kgl. Forstschutz-Personale soll dafür eine angemessene Funktionszulage erhalten.

III.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge vorstehender Entschließung beauftragt.

München, den 2. April 1848.

Maximilian.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Einl. Nr. 19895. Exped. Nr. 21955.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Collecte zum Bau einer katholischen Kirche in Walsheim, Landkommissariats Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescript des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Oktober v. Js. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Bau einer katholischen Kirche in Walsheim, Landkommissariats Zweibrücken in der Pfalz eine Collecte in sämmtlichen kathol. Kirchen des Königreiches, jedoch erst nach Beendigung der für den Bau einer kathol. Kirche in Erlangen, und für die Erweiterung der kathol. Kirche zu Stegaurach bewilligten Collecten veranstaltet werde.

Nachdem nun vorerwähnte Collecten gegenwärtig geschlossen sind, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken hiemit den Auftrag, im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern unverzüglich die Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in Walsheim zu veranstalten, und deren Ergebniß bis spätestens 10. Mai dieses Jahres an die unterfertigte kgl. Regierung einzusenden.

Ansbach, den 4. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18872. Exped. Nr. 21997.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die in Ginglkofen, Landgerichts Landshut, aufgegriffene geisteskranke Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. März l. Js. wurde in dem Orte Ginglkofen, königl. Landgerichts Landshut, eine Weibsperson aufgegriffen, welche weder von einem Namen, noch von Eltern, noch von einer Heimath etwas wissen will, dagegen aber unter ihren verworrenen Aeußerungen die unzüchtigsten Reden mit sichtbarem Wohlgefallen hervorbringt und dieselben immer mit gellendem Gelächter und andern anstößigen Andeutungen begleitet. Dieser Umstand, sowie der Mangel an festem Erinnerungs-Vermögen lassen vermuthen, daß die unglückliche Person zur Zeit an totaler Geistesverwirrung leide, und daß die besondere Art dieses physischen Leidens sich als aus sogenannter Mutterwuth und theilweise religiösem Wahnsinne zusammengesetzt darstellt.

Sie ist von mittlerer Größe und schmächtiger Körperskonstitution, hat einen ganz geschornen Kopf, schwarzgraue Haare, hohe Stirne (etwas schmal), braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Angesicht, blasse Gesichtsfarbe, am Oberkiefer nur mehr zwei Zähne, am Unterkiefer nur mehr Stumpen, an der rechten oberen Wange mehrere blaue von Pulverkörner herrührende Tupfen, ihr Alter scheint sich tief in die 40. Jahre zu erstrecken.

Der Unterleib ist von starken Krampfadern durchzogen und trägt übrigens die unverkennbaren Spuren stattgehabter Schwangerschaften.

Am Leibe hat sie getragen:

Ein rupfernes, vorne aufgerissenes, ganz schmutziges Hemd, einen schwarzen, halb wollenen halb garnenen mit gelben Enden eingefaßten vorne ganz aufgerissenen Falten-Unterrock, mit einem blau und gelb getupften zeugenen mit schwarzem Tuche gestickten angenähten Miederleibl vorne mit Hasteln, einen ganz zerrissenen grau rupfenen mit Leinwand gefütterten Männerjanker, einen ganz zerrissenen mit Werg besetzt gewesenen Männerjanker von gedruckter blauer Leinwand mit gelben Blumen, zwei blauleinene abgetragene alte Schürzen, ein weißes ganz zerrissenes Tüchl mit rother Einfassung und zwei Holzschuhe.

Ihre Sprache und Kleidung läßt annehmen, daß sie an der Gränze von Bayern und Schwaben etwa um Dachau herum, zu Hause sei, und ihr geschornes Haupthaar möchte zu der Vermuthung leiten, es sei dieselbe vor noch nicht gar langer Zeit aus einer Irren- oder andern Detentions-Anstalt entwichen.

Die Polizeibehörden haben der Heimath der bezeichneten Person mit aller Sorgfalt nachzuforschen, die Ergebnisse aber der unterfertigten Stelle innerhalb 4 Wochen zur Anzeige zu bringen, außerdem binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 5. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 7179.

An sämmtliche Untersuchungs-Gerichte von Mittelfranken.

(Die Anschaffung von Gebet- und Erbauungsbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Notifikation der kgl. Regierung von Mittelfranken (Kammer des Innern) d. d. 20. l. Mts. sind in die sämmtlichen Frohnvesten des Kreises zur Erbauung der Gefangenen die erforderlichen Exemplare von Bibeln, wenigstens des neuen Testamentes abgegeben worden.

An die Untersuchungsgerichte ergeht als Folge dieser Anordnung hiemit die Weisung, die erhaltenen Bücher unter die Inventarstücke aufzunehmen und diese gehörig zu überwachen.

Eichstädt, den 28. März 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Einl. Nr. 2490. Exp. Nr. 3283.

(Erledigung der Pfarrei Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Kopp ist die Pfarrei Naila im Dekanate Steben in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a. in Geld	3 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.	
b. in Naturalien		
$15\frac{5}{9}$ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Maas .	59 fl. 44 kr.	
$2\frac{2}{9}$ " hartes Scheitholz	11 fl. 20 kr.	
2) aus Stiftungskassen		
in Geld	7 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.	
		81 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
a) Wohnung	40 fl. — kr.	
b) Gründe		
9 Jauchert 50 Ruthen Aecker } 6 " Wiesen } 4 Ruthen Garten }	62 fl. 21 kr.	
an Wasser: 1 Antheil am Culmitzbach, 350 Schritt lang	— fl. 15 kr.	
ein laufendes Röhrenwasser	— fl. 15 kr.	
		102 fl. 51 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) ständige Geldgefälle	34 fl. $43\frac{3}{4}$ kr.	
b) an Naturalien		
1 Schffl. $1\frac{29}{32}$ Metz. Korn	13 fl. $\frac{1}{4}$ kr.	
1 " $2\frac{4}{32}$ " Hafer	4 fl. $45\frac{1}{4}$ kr.	
c) Fruchtzehenten	179 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.	
		232 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		347 fl. 17 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		13 fl. 51 kr.
An freiwilligen Geschenken 20 fl.		
	Summa	777 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	11 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.
	Reiner Ertrag	765 fl. $37\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 29

Ansbach. Mittwoch, den 12. April 1848.

Inhalt.

Die Anzeigegebühren, Rüge- und Strafantheile des Forstpersonals. — Die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus der Waizen-Kleie. — Die Stellung der protestantischen Pfarrvikare als Vertreter der Lokalschul-Inspektoren. — Die Bewilligung einer Kirchen-Collecte zum Bau einer protest. Kirche in Dornheim, Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Verausgabung eines falschen halben Kronenthalers. — Die Erledigung der Schulstelle zu Büchelberg. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro 1845/46. — Die Revision der patrimonialgerichtlichen Protokolle. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12114. Exp. Nr. 14915.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Rent- und Forstämter von Mittelfranken.

(Die Anzeigegebühren, Rüge- und Strafantheile des Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kreis-Intelligenzblatt von Mittelfranken Nr. 28 vom 8. l. Mts. veröffentlicht bereits die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 2. l. Mts., die Anzeigegebühren, Pfandgelder und Strafantheile des Forstpersonals betreffend.

Indem hierauf von der unterfertigten kgl. Regierung sämmtliche kgl. Distriktspolizeibehörden, kgl. Rent- und Forstämter nachachtlich hingewiesen, und letztere insbesondere befehligt werden, das ihnen untergeordnete kgl. Forstpersonal hienach schleunigst zu instruiren, wird festgesetzt, daß jene allerhöchste Verordnung, nachdem etwas Anderes nicht bestimmt ist, vom Tage ihrer Eröffnung den 2. l. Mts. in Vollzug zu treten hat.

Ansbach, den 8. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

May, v. n.

Freyer.

Einl. Nro. 20498. Exp. Nro. 22525.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus der Waizen-Kleie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. September v. Js., die Benützung des Viertaigs zum Brodbacken betreffend (Int.-Blatt für 1847 S. 433.) werden folgende weitere Mittheilungen des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines für Bayern in Bezug auf die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Waizenkleien, welche durch höchstes Ministerial-Rescript vom 4. d. Mts. der unterfertigten Stelle bekannt gegeben wurden, hiemit veröffentlicht:

1 Schäffel Waizen giebt 50 Pfd. Kleien; 200 Pfd. Kleien geben 25 Pfd. Mehl im Werthe von 2 fl. 30 kr. (nach dem Stand der Getreidpreise im Monat Oktober 1847) und 150 Pfd. mehlfreier Kleien.

100 Schäffel Waizen liefern daher 5000 Pfd. Kleien und diese 625 Pfd. Mehl im Werthe von 62 fl. 30 kr.

Die ökonomischen Verhältnisse anlangend, so hängen diese von dem Absatze der mehlfreien Kleien ab. 200 Pfd. Kleien, das Pfd. zu 5 pf. angenommen, kosten 4 fl. 10 kr.

Daraus werden gewonnen:

25 Pfd. Mehl, Werth 2 fl. 30 kr.
150 Pfd. Kleien à 2 fl. 30 kr.
in Summa 5 fl., so daß bei einer Gewinnung im Großen hienach sich jedenfalls ein Ueberschuß ergiebt.

Das aus den Kleien gewonnene Mehl giebt schöneres Brod, als das von der Mühle, weil es ganz kleienfrei ist.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Mittheilungen, namentlich unter den betheiligten Gewerbsleuten Sorge zu tragen.

Ansbach, den 10. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20605. Exp. Nr. 22541.

(Die Stellung der protestantischen Pfarrvikare als Vertreter der Lokalschul-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein unter dem 1. l. Mts. ergangenen Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Stellung der protestantischen Pfarrvikare, als Vertreter der Lokalschul-Inspektoren betreffend, zur Darnachachtung der Betheiligten hiermit veröffentlicht.

Ansbach, den 10. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 3554.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der protestantischen Vikare in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Lokalinspektoren wird Nachstehendes erwiedert

Vikare, welche durch die Consistorien oder durch das Oberconsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distrikts-Inspektoren sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschulinspektors zu und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen. Wird hingegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushülfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsinspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religions-Unterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privatvikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten.

Hienach ist geeignet zu verfahren.

München, den 1. April 1848.

Auf ꝛc. Befehl.
v. Beisler.

Einl. Nr. 20148. Exp. Nr. 22302.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehördem von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Bau einer protestantischen Kirche in Dornheim, Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König vermöge höchsten Rescripts vom 28. vor. Mts. auf Ansuchen der protestantischen Gemeindeglieder zu Dornheim, Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg, allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß zum Bau einer protestantischen Kirche daselbst eine Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Reichs veranstaltet werde.

Der Veranstaltung fräglicher Kollekte, welche von dem königl. protestantischen Konsistorium an die betreffenden Pfarrämter demnächst ausgeschrieben werden wird, haben die obengenannten Behörden nichts in den Weg zu legen, derselben vielmehr jedmöglichen Vorschub zu leisten.

Dabei ist die Anordnung getroffen worden, daß die eingehenden Kollektengelder von den

königl. Pfarrämtern an die erwähnten Behörden zur Weiterbeförderung an die unterfertigte Stelle abgegeben werden.

Ansbach, den 7. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20140. Exped. Nr. 22086.

(Konkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden werden die beiden Bekanntmachungen der kgl. Central-Veterinair-Schule in München vom 1. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinair-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 25. October statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinair-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII.) vorerst bei dem resp Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) der Impfschein,
3) die Schulzeugnisse,
4) das gerichtsärztliche Attestat,
5) das Sitten- und
6) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 1. April 1848.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinair-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1ten Julius und
am 2ten November laufenden Jahres, sodann
am 2ten Januar und
am 2ten April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1848.

Königl. Bayerische Central-Veterinair-Schule.

Einl. Nr. 20204. Exp. Nr. 22400.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Verausgabung eines falschen halben Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat Februar l. Js. wurde von einem Zimmergesellen in Fürth ein falscher, lediglich aus Composition bestehender halber Kronenthaler österreichischen Gepräges mit dem Brustbild Kaiser Leopolds II. und der Jahreszahl 1791 in einem Spezereiladen verausgabt, nachdem kurz vorher von derselben Person in demselben Laden ein falscher Kronenthaler umgesetzt werden wollte. Da es wahrscheinlich ist, daß mehrere solche unächte Münzen in den Umlauf gekommen sind, und die fragliche Person auch bereits angegeben hat, daß sie den falschen Kronenthaler nachher anderswo angebracht habe, so wird das Publikum vor der Annahme solcher Münzen, deren Unächtheit schon an ihrer schwärzlichen, bleiähnlichen Farbe zu erkennen ist, hiemit gewarnt und aufgefordert, solche Münzen sogleich den Polizeibehörden mit Angabe des Ausgebers zu überliefern.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zugleich angewiesen, den Verbreitern solcher unächten Geldstücke nachzuforschen und im Entdeckungsfalle die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 8. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20211. Exped. Nr. 22166.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Büchelberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle in Büchelberg, Landgerichts Leutershausen, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 200 fl, worunter 40 fl. widerruflicher Zuschuß aus der Kreisschuldotation, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre deßfallsigen Gesuche entweder bei dem kgl. Landgerichte in Leutershausen oder der dortigen kgl. Distriktsschulinspektion

bis 15. Mai d. Jrs.

zu übergeben und die genannten Distriktsbehörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden Tagen an die unterfertigte Stelle einzubefördern.

Ansbach, den 6. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 234. Exped. Nr. 22295.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 werden nach vollführter Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt für 18$\frac{45}{46}$ die Ergebnisse derselben, bestehend in

2668	fl.	1	kr.	Einnahme
2479	fl.	4$\frac{1}{2}$	kr.	Ausgabe
188	fl.	56$\frac{1}{2}$	kr.	Bestand

unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse 1901 fl. durch Umlagen nach dem direkten Steuer-Kontingent ad 17050 fl. 3$\frac{7}{8}$ kr. erhoben worden sind.

Ansbach, am 7. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

E. Nr. 7719.

(Die Revision der patrimonialgerichtlichen Protokolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es hat sich ergeben, daß nicht alle königl. Landgerichte von Mittelfranken die von den untergeordneten Patrimonialgerichten zweiter Classe über die Justiz-Verwaltung geführten Protokolle an die unterfertigte Stelle zur Verbescheidung und Zurechtweisung eingesendet haben, wie solches in der sechsten Beilage zur Verfassungsurkunde §. 68 anbefohlen und in einer neuerlichen Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 22. Februar laufenden Jahres angeordnet worden ist.

Es werden demnach die hier einschlägigen Bestimmungen, durch welche die Verordnung vom 6. Dezember 1816 aufgehoben erscheint, zur genauen Darnachachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Eichstädt, den 8. April 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Die erledigte dritte Lehrstelle an der Lateinschule zu Bayreuth haben Seine Königl. Majestät dem bisherigen Subrektor und Studienlehrer Dr. Christian Wolfgang Schmetzer zu Feuchtwangen allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 4. April a. c. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Joh. Georg Conrad Gundel zu Berolzheim zum zweiten Schullehrer zu Wilhermsdorf ernannt.

Unterm 6. April 1848 ist der bisherige Schullehrer Georg Wilhelm Ferdinand Ilgen in Markt Erlbach zum ersten Schullehrer in Dietenhofen ernannt worden.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		Waizen. mittlerer		Waizen. niedrig.		Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		Kern. mittlerer		Kern. niedrig.		Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		Dinkel. mittlerer		Dinkel. niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1848.	4½	17	30	17	30	17	30	4	16	—	16	—	16	—	28	6	18	6	7	6	15
Ansbach		221	17	19	16	56	16	4	392	17	21	17	2	16	46	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		484	16	43	16	7	15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		244	17	7	16	48	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		428	18	22	17	40	16	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		417	19	31	18	55	17	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		424	18	17	17	40	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		5	18	9	18	9	18	9	19	18	30	17	50	17	30	10	7	15	7	8	7	—
Fürth		705	18	22	18	1	17	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		79	18	—	17	57	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		103	18	45	17	26	16	9	—	—	—	—	—	—	—	4	7	30	7	30	7	30
Nürnberg		2857	18	30	17	34	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	17	58	18	58	17	58	90	17	5	16	45	16	30	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		384	17	3	16	43	16	17	1395	16	50	16	41	16	7	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		88	17	21	17	2	16	38	—	—	—	—	—	—	—	143	6	30	6	20	6	5
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		476	17	35	17	10	16	18	—	—	—	—	—	—	—	10	7	15	7	15	7	15
Weissenburg		506	17	43	17	20	16	58	—	—	—	—	—	—	—	264	7	—	6	48	6	20

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster		Roggen. mittlerer		Roggen. niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		Gerste. mittlerer		Gerste. niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		Haber. mittlerer		Haber. niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	25½	11	30	10	36	9	48	—	—	—	—	—	—	—	22	6	30	6	13	6	—
Ansbach	349	11	23	11	6	10	39	886	10	59	10	46	10	32	1070	6	33	6	23	6	11
Beilngries	124	11	15	10	48	10	17	284	8	52	8	26	7	58	191	5	43	5	30	5	13
Berching	120	10	43	10	22	10	1	227	9	18	8	49	8	19	159	5	48	5	24	5	17
Dinkelsbühl	287	12	29	11	28	10	48	731	10	54	10	20	9	9	130	6	48	6	6	5	36
Eichstädt	290	12	20	11	49	11	16	213	9	31	9	15	8	58	107	6	2	5	49	5	29
Erlangen	225	11	6	10	44	10	27	—	—	—	—	—	—	—	130	7	10	6	59	6	44
Feuchtwangen	36	10	48	10	38	10	25	76	11	18	11	0	10	30	222	5	27	5	23	5	15
Fürth	138	10	53	10	41	10	34	364	10	44	10	44	10	32	217	6	52	6	44	6	37
Gunzenhausen	51	12	15	12	12	12	8	3	9	—	9	—	9	—	66	6	4	6	4	6	—
Hersbruck	99	12	—	11	23	10	30	253	12	30	11	1	9	45	91	6	12	5	33	4	45
Nürnberg	1467	11	48	11	10	10	18	3182	10	57	9	58	9	—	2042	6	45	6	23	5	—
Roth	33	11	52	11	43	11	37	66	10	20	10	11	10	5	125	6	34	6	29	6	22
Rothenburg	557	10	51	10	30	10	19	38	10	28	10	21	10	8	19	5	53	5	50	5	49
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	36	11	41	11	29	11	13	270	9	30	9	10	8	57	60	6	—	5	56	5	50
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	67	12	44	12	24	12	2	8	10	—	9	38	9	30	37	5	46	5	26	5	6
Weissenburg	242	12	11	11	54	11	34	898	9	37	9	21	8	59	396	6	33	6	17	6	4

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 30

Ansbach. Samstag, den 15. April 1848.

Inhalt.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 26. Juni 1847. — Die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826. — Das Verbot der Pferdeausfuhr. — Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche. — Die Agenturen der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 26. Juni 1847 betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in dessen Sitzungen vom 15. bis 26. Juni 1847 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachfolgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{45}{46}$.

A. Rechnung der Kreishilfskasse.

Diese Rechnung weiset nach:

eine Einnahme von	3984 fl. 35½ kr.
eine Ausgabe von	2674 fl. 42½ kr.
sohin einen Cassenbestand von	1309 fl. 53 kr.
und einen Vermögensstand von	17949 fl. 59½ kr.

B. Rechnung der Maximiliansstiftung oder Kreishilfskasse der Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Diese Rechnung weiset nach:

eine Einnahme von	398 fl. 50 kr.
eine Ausgabe von	390 fl. 37 kr.
sohin einen Cassenbestand von	8 fl. 13 kr.
und einen Vermögensstand	5008 fl. 13 kr.

C. Schlußrechnung der mit dem letzten Juli 1846 aufgelösten Irren-Anstalt zu Schwabach.

Diese Rechnung weiset nach:

eine Einnahme von	19731 fl. $6\frac{1}{4}$ kr.
eine Ausgabe von	16490 fl. $19\frac{1}{4}$ kr.
sohin einen Cassenbestand von	3240 fl. 47 kr.
und einen Vermögensstand von	5300 fl. 47 kr.

D. Stückrechnung der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen vom 1. August bis 30. September 1846.

Diese Rechnung weiset nach:

eine Einnahme von	9961 fl. — kr.
eine Ausgabe von	7029 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.
sohin einen Cassenbestand von	2931 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.

Nachdem der Landrath gegen die unter A bis D benannten Rechnungen keine Erinnerung erhoben hat, so sind die Ergebnisse in die einschlägigen Rechnungen des Jahres $18\frac{46}{47}$ überzutragen.

E. Rechnung über die Kreisfonds für $18\frac{45}{46}$.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert folgende Ergebnisse, und zwar:

1) über die Fonds für nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke:

an Einnahmen	713389 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.
an Ausgaben	709289 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.
sohin einen Aktivrest von	4099 fl. $31\frac{3}{4}$ kr.

Unter diesem Rechnungsabschlusse sind Einnahmen und Ausgaben aus der IV. Finanz-Periode und zurück enthalten, welche gemäß der Bestimmung des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 auf den Fond für fakultative Zwecke übergehen.

Da nun aus jener Zeit nach der Rechnung für nothwendige Zwecke noch ein Passivrest von 436 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. besteht, welchen der Fond für fakultative Zwecke jenem für nothwendige Zwecke zu ersetzen hat, so erhöht für letzteren sich der Aktivrest auf 4536 fl. 30 kr.;

2) über die Fonds für fakultative Zwecke:

an Einnahmen	15286 fl. 34 kr.
an Ausgaben	16227 fl. 39 kr.
sohin ein Passivrest von	941 fl. 5 kr.

Zu diesem Passivreste kömmt noch weiters jener Passivrest hinzuzurechnen, welcher aus dem Bestande der IV. Finanzperiode und zurück für nothwendige Zwecke sich ergibt, und welchen der Fond für fakultative Zwecke mit 436 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. zu ersetzen hat, wonach sich im Ganzen ein Passivrest ergibt von 1378 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.

Nachdem die unter 1 und 2 benannten Rechnungen der Einsicht und Prüfung des Landrathes unterstellt worden sind, und hiedurch der Vorschrift des §. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, genügt ist, so sind die oben entzifferten Ergebnisse derselben in die einschlägigen Rechnungen pro $18\frac{46}{47}$ gehörig überzutragen.

Auf die Bedenken, welche von dem Landrathe gegen die vorbemerkten Rechnungen in der übrigens nach der oben angeführten Gesetzes-Bestimmung — nicht entsprechenden Form eines Nichtrichtigerkennens erhoben worden sind, eröffnen Wir demselben Folgendes:

1) Wir genehmigen in Rücksicht auf die Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 Art. XI. Abs. 2 die nachträgliche Vergütung aus Centralfonds für jene Summen, um welche der Aufwand für Familiengelder und Schreibmaterialien der Landrichter in den Jahren $18\frac{45}{46}$ und zurück den Voranschlag überstiegen hat.

Unsere Regierung von Mittelfranken — Kammer des Innern und der Finanzen — hat hienach alsbald eine Zusammenstellung dieser in den betreffenden Jahren der V. und IV. Finanzperiode erlaufenen Beträge zu entwerfen, und das Ergebniß Unseren Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vorzulegen, welche das Weitere im Vollzuge der von Uns angeordneten Vergütung zu verfügen haben.

2) Dem Antrage, den Kreisfonds für nothwendige Zwecke einen besondern Zuschuß aus der Staatskasse zu geben, welcher dem Betrag dessen, was in der V. und IV. Finanzperiode an zu viel bezahlten Steuern resp. Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke rückvergütet werden mußte, gleichkömmt, und diesen Grundsatz auch für die Zukunft anzuerkennen, vermögen Wir nach den bestehenden finanzgesetzlichen Bestimmungen nicht zu entsprechen.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn nach näherer Untersuchung der Anspruch als begründet erfunden werden sollte, hiefür im geeigneten Wege Fürsorge zu treffen.

3) Hinsichtlich des von dem Landrathe wiederholt angeregten Bedenkens über die Haftung der Fakultativfonds und der denselben zugewiesenen Einnahms-Erübrigungen für die aus der vorgehenden Finanzperiode sich ergebenen Zahlungs-Retardaten verweisen Wir denselben auf die in den Abschieden vom 8. Juli 1839 Ziffer I., dann vom 5. November 1845 Ziffer I. und vom 12. Februar 1847 Ziffer I. bereits ertheilten Entschließungen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{47}{48}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für Mittelfranken berechnet sich für das Jahr $18\frac{47}{48}$ vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für $18\frac{45}{46}$ und $18\frac{46}{47}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf 864449 fl., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8644 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{47}{48}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{47}{48}$ aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1. Appellations- dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz .	52048 fl.	30	kr.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . .	72007 fl.	30	kr.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	180 fl.	—	kr.
Summe des Cap. I.	124236 fl.	—	kr.

Cap. II.

Etat des Staats-Ministeriums des Innern.

Ausgaben auf den Landrath.

§. 1. Diäten und Reisekosten	1500 fl.	—	kr.
§. 2. Regie	500 fl.	—	kr.
Summa des Cap. II.	2000 fl.	—	kr.

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Staats-Ministeriums des Innern.

§. 1. Besoldungen und Nebenbezüge:			
a) der Landrichter	93584 fl.	37½	kr.
b) der Assessoren, Adjunkten, Aktuare	33398 fl.	—	kr.
c) der Gerichtsdiener	22785 fl.	30	kr.
§. 2. Unständige Funktions-Bezüge der Landrichter nach Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838	5144 fl.	—	kr.
§. 3. Regiekosten der Landgerichte:			
a) für Bureau-Bedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporti, Botenlöhne, Miethzinse für Amts-Lokalitäten und kleine Reparaturen in denselben	7362 fl.	58½	kr.
b) Taggebühren für Funktionäre zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	1600 fl.	—	kr.
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	630 fl.	50¾	kr.
Summa des Cap. III.	164505 fl.	56¾	kr.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studien-Anstalten	41382 fl.	36¾	kr.
§. 2. Schullehrer-Seminarien	13059 fl.	1	kr.
§. 3 Teutsche Schulen einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe, dann der Beiträge zu Schulhausbauten	69023 fl.	29	kr.

§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	95 fl.	—	kr.
§. 5. Reservefond	1518 fl.	37½	kr.
Summa zu A.	125078 fl.	44½	kr.

B. Gesundheit.

§. 1 Stadtgerichtsärzte	2284 fl.	30	kr.
§. 2. Landgerichtsärzte	16989 fl.	—	kr.
§. 3. Hebammen	92 fl.	35½	kr.
Summa zu B.	19366 fl.	5½	kr.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathlosen	2110 fl.	—	kr.
Summa zu C.	2110 fl.	—	kr.

D. Industrie und Cultur.

§. 1. Polytechnische Schule in Nürnberg	10899 fl.	—	kr.
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen	4461 fl.	36	kr.
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	400 fl.	—	kr.
§. 4. Unterstützung der Viehzucht	138 fl.	24	kr.
Summa zu D.	15899 fl.	—	kr.

E. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	14878 fl.	30	kr.
§. 2. Unterhaltung:			
a) der Strassen	167443 fl.	—	kr.
b) der Brücken	372 fl.	—	kr.
Summa zu E.	182693 fl.	30	kr.

Wiederholung.

Summa zu A	125078 fl.	44½	kr.
" " B	19366 fl.	5½	kr.
" " C	2110 fl.	—	kr.
" " D	15899 fl.	—	kr.
" " E	182693 fl.	30	kr.
Summa des Cap. IV.	345147 fl.	20	kr.

Cap. V.

Etat der Landbauten.

Unterhaltung der Gebäude	29683 fl.	—	kr.
Summa des Cap. V.	29683 fl.	—	kr.

Cap. VI.

Allgemeiner Reservefond.

	1992 fl.	16½	kr.
Summa des Cap. VI.	1992 fl.	16½	kr.

Zusammenstellung.

Cap. I.	124236 fl.	—	kr.
„ II.	2000 fl.	—	kr.
„ III.	164505 fl.	50¾	kr.
„ IV.	345147 fl.	20	kr.
„ V.	29683 fl.	—	kr.
„ VI.	1992 fl.	16½	kr.
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	667564 fl.	33¼	kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
a) zu Ansbach	1299 fl.	27	kr.
b) zu Erlangen	1952 fl.	42	kr.
c) zu Fürth	1390 fl.	20	kr.
§. 2. Für den Unterhalt der Bezirkswege und der Vorarbeiter auf denselben	3176 fl.	52	kr.
§. 3. Für den Unterricht der Taubstummen	500 fl.	—	kr.
§. 4. Für die Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen	5000 fl.	—	kr.
§. 5. Für das chirurgische Clinikum in Erlangen	300 fl.	—	kr.
§. 6. Stipendien für Zöglinge an der Centrallandwirthschaftsschule in Schleißheim oder an der polytechnischen Schule in Nürnberg	100 fl.	—	kr.
§. 7. Für die Maximilians-Blindenanstalt in Nürnberg	100 fl.	—	kr.
§. 8. Zur Unterstützung der Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach	200 fl.	—	kr.
§. 9. Für Blutegelzucht	100 fl.	—	kr.
Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	14119 fl.	21	kr.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben auf nothwendige Zwecke:

§. 1. Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben	88826 fl.	47¼	kr.
§. 2. Besondere fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung	35342 fl.	38¼	kr.
§. 3. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	1570 fl.	—	kr.
§. 4. Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten	487437 fl.	19¾	kr.
§. 5. Besondere Zuschüsse der Staatskasse:			
1) zum Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staats-Strassen	6786 fl.	—	kr.
2) für die polytechnische Schule	8500 fl.	—	kr.
3) für einen dritten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Erlangen	140 fl.	—	kr.

4) für den Mehrbetrag an ständigem Botenlohn bei den Landgerichten Mkt. Bibart und Herrieden	191 fl. 48 kr.
5) desgleichen bei dem Landgerichte Heilsbronn . . .	12 fl. 30 kr.
6) für den Mehrbetrag an ständigem Lohne des Boten zwischen Cadolzburg und Langenzenn	20 fl. — kr.
7) für den Mehrbetrag der Besoldung des Stadtgerichtsarztes Dr. Friedreich zu Ansbach	84 fl. 30 kr.
8) für den Ausfall an der Kreis-Umlage für nothwendige Zwecke	1149 fl. 9 kr.
9) für den Mehrbetrag der Regie-Bedürfnisse und Diurnistengebühren des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg . .	1300 fl. — kr.
10) für den Mehrbetrag der Diäten und Pferdgelder der Baukondukteure	780 fl. — kr.
11) für den Gehalt des Assessors extra statum bei dem Kreis- und Stadtgericht Nürnberg	225 fl. 30 kr.
§. 6. Kreis-Umlage nach $4\frac{1}{3}$ Prozent der Steuer-Prinzipalsumme im Netto-Betrage zu	35198 fl. 21 kr.

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summa zu A. 667564 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:

Kreis-Umlage nach $1\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summe im Nettobetrage zu . . . . 14119 fl. 21 kr.

deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.

Summa B. 14119 fl. 21 kr.

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landraths ertheilen Wir, in so weit dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises sich beziehen, und nicht schon früher verabschiedet worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Das Bedürfniß einer wiederholten Erhöhung des Gehilfenfonds bei den Kreis- und Stadtgerichten zu Nürnberg und Erlangen wird näherer Prüfung unterstellt werden.

2) Die Berechnung der Familiengelder und Schreibmaterialien-Aversen der Landrichter ist nach reifer Erwägung der mehrfachen Mängel und Nachtheile des früheren Verfahrens durch die mit kgl. Genehmigung erlassene Entschließung der zuständigen Ministerien vom 22. März 1845 neu geregelt worden. Wir vermögen daher dem Antrage des Landrathes auf Wiedereinführung der früheren Berechnungsweise nicht zu entsprechen: wollen indessen noch näher prüfen lassen, in wieferne die Annahme von $4\frac{1}{2}$ Seelen für eine Familie im Verhältnisse zur Wirklichkeit etwa zu hoch gegriffen erscheine, und behalten Uns das Weitere vor.

3) Der Antrag auf Erhöhung der Etatsposition für Taggebühren der Funktionäre wird der nähern Prüfung und Berücksichtigung unterstellt werden.

4) Dem Antrage des Landraths entsprechend, haben Wir in dem Spezial-Etat der Studien-Anstalt zu Eichstädt

a) für den Lehrer der Mathematik 100 fl. als Funktions-Remuneration,

b) zur Ergänzung der Rektorats-Remuneration 150 fl.

c) ebenso für den Pedell 154 fl. einstellen lassen.

Zur weiteren Einstellung eines Reservefonds von 40 fl. 58¼ kr. finden Wir um so weniger einen zureichenden Grund, als zur Befriedigung eines außerordentlichen im Laufe des Jahres 18$\frac{47}{48}$ hervortretenden unabweisbaren Bedürfnisses der bei der Position für Erziehung und Bildung vorkommende Reservefond im Allgemeinen bestimmt ist.

5) Bezüglich der von dem Landrathe wiederholt beanstandeten Ausgabs-Position von

500 fl. an das Therefien-Institut zu Ansbach,

100 fl. an die höhere Töchterschule zu Erlangen,

300 fl. an die höhere Bürger- resp. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach verweisen Wir denselben auf Abschnitt V. §. §. 2 und 3 des Landraths-Abschiedes vom 12. Februar 1847 mit dem Vorbehalt geeigneter Entschließung für die Zukunft.

6) Wir genehmigen, daß aus dem allgemeinen Reservefonde, sobald dessen Nachhaltigkeit außer Zweifel gestellt sein wird, eine Summe bis zum Maximalbetrage von 800 fl. zum Ankaufe von Zuchtstieren reiner Berner- und Allgäuer-Raçe entnommen werde; übrigens ist bereits die Summe von 138 fl. 24 kr. für Unterstützung der Viehzucht in das Kreisbudget eingestellt worden, da die Obstbaum-Anlage zu Triesdorf bei ihrem günstigen Vermögensstande eines Zuschusses derzeit nicht bedarf.

7) Der Bitte um Abgabe von Obstbäumen aus vorgenannter Anlage an Inländer um den möglichst billigen Preis soll, insoweit unvermögende Gemeinden oder Kleinbegüterte darum nachsuchen, entsprochen werden.

8) Die von dem Landrathe auf Rechnung der Kreisfonds für fakultative Zwecke beantragte Erhöhung des Zuschusses für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Fürth ist vorerst mit dem Betrage von 114 fl. 50 kr. bewerkstelliget worden.

Eine weitere dießfällige Erhöhung kann so wenig als die ferner beantragten Erhöhungen für Bezirkswege und Blutegelzucht gegenwärtig stattfinden, nachdem die von dem Landrathe dazu in Vorschlag gebrachten Deckungsmittel zur Zeit noch nicht als verfügbar erscheinen.

9) Die unentgeltliche Verpflegung der taubstummen Kinder unbemittelter Eltern an den Taubstummen-Schulen ist bereits eingeführt, wie sich aber von selbst versteht, ausschließend auf das Maas der dießfalls zu Gebot stehenden Mittel beschränkt, und es kann daher der hierauf bezüglichen Bitte des Landrathes eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Die von dem Landrathe gewünschte Uebersicht über den Stand der bildungsfähigen taubstummen Kinder unbemittelter Eltern im mittelfränkischen Kreise, dann wie viele von diesen ganz unentgeltlich verpflegt werden, wird Unsere Regierung von Mittelfranken — Kammer des Innern — dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mittheilen.

10) Gleichzeitig wird dieselbe eine Uebersicht der Kosten des Baues und der innern Einrichtung des Irrenhauses zu Erlangen dem Landrathe zustellen, und demselben weitere Erläuterungen über die Eigenthums-Rechte des Staates an dem Hause zu Schwabach, worin sich die Irren-Anstalt früher befand, mittheilen, wonach eine Ablösung des Eigenthums für den Staat gegenüber dem mittelfränkischen Kreise nicht stattfinden kann.

Dem Antrage auf Bewilligung eines Zuschusses aus Centralfonds für die Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken stehen die Bestimmungen des dermaligen Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 Art. I. Lit. D Nr. 3 entgegen, worüber Wir den Landrath auf die Erklärung im Abschnitt IV. §. 19 des Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 verweisen.

VI.
Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften Voranschläge über die Strassen-Neubauten für 18$\frac{47}{48}$ sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.
Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeusserungen des Landrathes erwiedern Wir unter Bezugnahme auf die bereits zu V. vorangesendete allgemeine Bemerkung Folgendes:

1) Ueber die sich ergebenden Verschiedenheiten zwischen dem Ziffer des von dem Landrathe geprüften Voranschlags und des Landraths-Abschiedes würde dem Landrathe, wenn er deshalb mit Unserer Kreisregierung in Benehmen getreten wäre, die entsprechende Erläuterung ertheilt worden sein, und es wird ihm auch hinfort auf jedesmaliges Verlangen der gewünschte Aufschluß nicht versagt werden.

2) Den Wunsch wegen Festsetzung der Verpflegsgebühren für durchmarschirende fremde Truppen werden Wir in sorgsame Erwägung ziehen.

3) Hinsichtlich einer Abänderung der bisherigen Marschroute zu Gunsten der bisher vom Durchzuge fremder Truppen betroffenen Gemeinden sind Unterhandlungen eingeleitet, deren Ergebniß mit den dießfallsigen Wünschen des Landrathes sich im Einklange finden wird.

4) Ueber das Verhältniß der Vergütungssätze für die den vaterländischen Truppen auf dem Marsche zu leistende Verpflegung gegenüber dem wirklichen Aufwande der hiedurch belasteten Gemeinden hat Unsere Kreis-Regierung Erhebungen angeordnet, nach deren Vorlage Wir weitere Entschließung Uns vorbehalten.

5) Die bestehenden polizeilichen Anordnungen hinsichtlich des Fischens zu verbotener Zeit sind wiederholt bekannt zu machen; hinsichtlich des genauen Vollzuges der polizeilichen Bestimmungen und der Ergänzung derselben hat Unsere Kreis-Regierung in den Grenzen ihrer Zuständigkeit das Geeignete vorzukehren.

6) Die von dem Landrathe erbetene Zusicherung über gewährende Aufnahme von Gesuchen um Verlegung der Sonntagsmärkte in den Marktgemeinden auf Werktage zu ertheilen, können Wir Uns nicht bewogen finden, nachdem, wie dem Landrathe schon wiederholt bemerkt wurde, einer solchen Verlegung überhaupt, und abgesehen von örtlichen Rücksichten, die erheblichsten Bedenken entgegenstehen.

7) Hinsichtlich des erneuerten Antrages auf Bewilligung eines Zuschusses aus Kreis- oder Centralfonds für die Erlanger-Fürth-Schwabacher-, dann die Beilngries-Eichstädter-Strasse, sowie für die Strasse von Burgbernheim über Windsheim nach Langenzenn, verweisen Wir auf Ziffer VII. Nr. 2 des Landraths-Abschiedes vom 12. Februar 1847.

8) Die beantragte Höherlegung der Nürnberg-Sulzbacher-Strasse bei Höhenstadt muß vorerst noch ausgesetzt bleiben, da die in der gegenwärtigen V. Finanzperiode verfügbaren Mittel für dringendere Bauten völlig in Anspruch genommen sind.

9) Den Antrag des Landraths, es möge in den Staatswaldungen von Einsparung der in den Streunutzungsplänen eingetretenen Vorgriffe Umgang genommen werden, werden wir thunlichst in Erwägung ziehen.

Die freudige Anerkennung des Landraths bezüglich der beabsichtigten Einleitungen für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege und für Trennung derselben von der Administration hat Uns zur besondern Befriedigung gereicht.

Mit Wohlgefallen haben Wir den erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit aufgenommen, den der Landrath beim Beginne und am Schlusse seiner Verhandlungen dargebracht hat und geben demselben zugleich über den auch in dieser Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten Unser Wohlgefallen zu erkennen.

München, den 2. April 1848.

Maximilian.

von Beisler. Freiherr von Thon-Dittmer. Heintz. Freiherr von Lerchenfeld.
von der Mark, General-Major. Graf von Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. von Kobell.

Einl. Nr. 20937. Exp. Nr. 22817.

An sämmtliche kgl. Militär-Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unter dem 30. v. Mts. die Aushebung von 14400 weiteren Rekruten zum Zwecke der Verstärkung des Heeres aus den Altersklassen 1825 und 1826 gemäß §. 11 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 6 der Vollzugs-Vorschriften Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, und durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. M. angeordnet worden ist, daß das Aushebungs-Geschäft so bald als möglich zu beginnen habe: so werden den sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Mittelfranken die Termine, an welchen die betreffende Contingente abzustellen sind, hiemit eröffnet, wie folgt:

I. Mittwoch den 26. April 1848.

1) Stadt Ansbach,
2) Landgericht Ansbach,
3) " Heilsbronn,
4) " Leutershausen,
5) Herrschaftsgericht Mkt. Einersheim,

II. Donnerstag den 27. April 1848.

6) Stadt Rothenburg,
7) Landgericht Mkt. Bibart,
8) " Feuchtwangen,
9) " Nürnberg,

III. Freitag den 28. April 1848.

10) Stadt Nürnberg,
11) Landgericht Rothenburg,

IV. Samstag den 29. April 1848.

12) Stadt Fürth,
13) Landgericht Erlangen,

14) Landgericht Hersbruck,
15) Herrschaftsgericht Hohenlandsberg.

V. Montag den 1. Mai 1848.

16) Stadt Erlangen,
17) Landgericht Beilngries,
18) " Eichstädt,
19) " Mkt. Erlbach,

VI. Dienstag den 2. Mai 1848.

20) Stadt Schwabach,
21) Landgericht Pleinfeld,
22) " Uffenheim,
23) " Windsheim,
24) Herrschaftsgericht Schwarzenberg,

VII. Mittwoch den 3. Mai 1848.

25) Stadt Eichstädt,
26) Landgericht Altdorf,
27) " Lauf,
28) " Schwabach,

VIII. Donnerstag den 4. Mai 1848.

29) Stadt Dinkelsbühl,
30) Landgericht Greding,
31) " Gunzenhausen,
32) " Wassertrüdingen,
33) Herrschaftsgericht Burghaslach,

IX. Freitag den 5. Mai 1848.

34) Landgericht Cadolzburg,
35) " Dinkelsbühl,
36) " Neustadt a/A.,
37) Herrschaftsgericht Pappenheim,

X. Samstag den 6. Mai 1848.

38) Landgericht Heidenheim,
39) " Herrieden,
40) " Kipfenberg,
41) " Schillingsfürst,
42) Landgericht Weissenburg,
43) Herrschaftsgericht Ellingen.

Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes beginnen an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 8 Uhr. Das Messen und die ärztliche Untersuchung der Conscribirten durch die Ober-Visitations-Commission des k. obersten Rekrutirungsrathes beginnt aber an dem der Aushebung vorhergehenden Tage Mittags 12 Uhr.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden werden demnach beauftragt,

1) das betreffende Contingent, dessen Betrag nach der Gesammtzahl der aus Mittelfranken abzustellenden 1734 Mann, nämlich 867 von der Altersklasse 1825 und 867 von der Altersklasse 1826, durch besonderes lithographirtes Ausschreiben wird bekannt gegeben werden, nebst der zu bestimmenden Reserve in Begleitung des Gerichtsdieners oder in dessen Verhinderung eines Gehilfen, beziehungsweise eines Polizei-Soldaten in der Art an den Sitz des k. obersten Rekrutirungs-Rathes abzuordnen, daß dasselbe an dem für das Messen und Visitiren bestimmten Tage Vormittags rechtzeitig, jedoch nicht früher, eintrifft.

2) Den Amtsdiener anzuweisen, daß er sich Mittags 12 Uhr pünktlich mit der ganzen Mannschaft bereit zu halten, und dem Referenten des k. obersten Rekrutirungs-Rathes das Duplikat der Ablieferungs- und Ergänzungs-Liste, den Vorweis und die Auszahlungs-Liste über die den einzureihenden Conscribirten gebührenden Verpfleg-Gelder einzuhändigen habe,

3) die Vorlage des Verzeichnisses der der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten mit der durch das lithographirte Ausschreiben vom gestrigen anbefohlenen Vorlage der ergänzenden Ablieferungs-Liste, der Beilagen zum Visitations-Protokolle und der Loosungs-Liste zu verbinden, und den hiefür vorgesteckten Termine genau einzuhalten,

4) überflüssige Vorlagen, wohin jene des Originals der Conscriptions-Liste, die Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher, der pfarramtlichen Geburts-Register-Auszüge, der Akten über die bereits beschiedenen Zurückstellungs-Gesuche und die bereits genehmigten Loos-Nummer-Täusche gehören, zu vermeiden, da hiedurch nur Aufenthalt in dem Aushebungs-Geschäfte bei dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe erzeugt werden kann, endlich auch

5) in den Vorlage-Berichten mit Hinweglassung aller unnöthigen Aufführungen (z. B. der vorgelegten Akten) die allenfalls zur Entscheidung zu bringenden Fragen einzeln unter getrennten Paragraphen, jedoch mit möglichster und ganz bestimmter Kürze anzuführen, dagegen aber für die unbedingteste Vollständigkeit aller Belege und Nachweise Sorge zu tragen.

Ansbach, den 13. April 1848.

Königlicher oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20644. Exped. Nr. 22750.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. d. Mts. haben Seine Majestät der König das unter dem 24. vor. Mts. erlassene und durch das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 27. vor. Mts. (Intell. Bl. Seite 171) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verbot der Pferde-Ausfuhr aus Bayern nach andern als den deutschen Bundesstaaten vor der Hand und bis auf anderweite Allerhöchste Entschließung auf die Dauer von sechs Monaten zu erstrecken geruht.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden nachträglich zu dem oben allegirten Regierungsausschreiben mit dem Auftrage eröffnet, diese Allerhöchste Anordnung in allen Gemeinden der Amtsbezirke bekannt machen zu lassen.

Ansbach, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20507. Exped. Nr. 22816.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage gekommenen Gesuche um Aufnahme und Verleihung von ganzen oder theilweisen Freistellen in dem kgl. Taubstummen-Institute zu München nicht selten die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit bei der von Seite der äußeren Aemter vollzogenen Instruirung, namentlich in Bezug auf die physische und intellectuelle Befähigung, dann auch die Vermögens- und Familien-Verhältnisse der Aufzunehmenden haben vermissen lassen, so hat das genannte Staatsministerium durch Entschließung vom 31. v. Mts. behufs der Erzielung einer gleichmäßigen und gründlichen Behandlung derartiger Gesuche nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben, welche den Polizeibehörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen eingeschärft werden.

I. Das Taubstummen-Institut zu München ist zugleich eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, letzteres nämlich für diejenigen Taubstummen, welche es ihren Umständen angemessen finden, dasselbe als Schule zu besuchen.

II. Es werden nicht blos Taubstumme aufgenommen, welche ihren Unterricht aus eigenen Mitteln bestreiten können, oder für welche aus Lokal- oder Distrikts-Mitteln die erforderlichen Kosten aufzubringen sind, sondern es findet auch eine gewisse Anzahl Zöglinge ganz oder theilweise freie Aufnahme.

III. In Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Zöglinge ist vorzugsweise diese Aufnahme dadurch bedingt,

1) daß der Zögling oder Schüler taubstumm d. h. stumm aus Mangel des Gehörs und nicht blödsinnig sei,

2) daß er sich in einem Alter zwischen dem 7ten und 12ten Jahre befinde, und

3) daß er von anderen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sei, welche dem Zwecke der Anstalt entgegen stehen. Demzufolge sind die Gesuche zu belegen

a) mit dem Taufzeugnisse,

b) mit dem Impfschein,

c) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die wirkliche Taubstummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der Taubheit, über den innern und äussern Gesundheitszustand, sowie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings, dann

d) mit der Erklärung von Seite der Betheiligten über die Leistung des Unterhalts-Betrags und mit der obrigkeitlichen Beglaubigung solcher Vermögens-Verhältnisse, auf deren Grund eine ganze oder halbfreie Verpflegung angesprochen werden will.

IV. Hinsichtlich der Kostgelder besteht folgende Berechnung:

1) die Kostzöglinge des ersten Tisches bezahlen jährlich 150 fl. für Kost, Trunk, Wäsche, Wohnung und Verpflegung in Krankheitsfällen. Sie haben das Bett mit Zugehör selbst beizubringen oder sich anzuschaffen und die Kleidungs-Bedürfnisse selbst zu bestreiten,

2) die Kost-Zöglinge des zweiten Tisches bezahlen für Kost, feyertäglichen Trunk, Kleidung, Wäsche und ärztliche Behandlung jährlich 125 fl., ihre übrigen Obliegenheiten sind dieselben, wie die der Zöglinge des 1sten Tisches.

3) Das Kostgeld und die übrigen Obliegenheiten werden bei Zöglingen, welche nur eine theilweise freie Aufnahme genießen, nach den vorstehenden Bestimmungen für die Zöglinge des 2ten Tisches bemessen vorbehaltlich der aus allerhöchster Gnade eintretenden Ermäßigungen.

V. Hinsichtlich des Schulgeldes der die Anstalt zum Unterricht besuchenden Taubstummen, die sich deßhalb an die Inspektion des Instituts zu wenden haben, kommen alle bei den übrigen Schulen der Hauptstadt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

VI. Die Dauer des Unterrichts und der Erziehung ist auf sechs Jahre festgesetzt, jedoch kann einzelnen Zöglingen, welche einen gesteigerten Unterricht in irgend einem Fache wünschen, ein längerer Aufenthalt, höchstens aber bis zu ihrem 18. Lebensjahre im Institute gewährt werden.

VII. Die Aufnahme selbst ist bei den Polizeibehörden des Wohnortes oder der Heimath nachzusuchen und sind solche Gesuche gehörig instruirt spätestens bis Ende Juli bei dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 11. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20941. Exp. Nr. 22941.

(Die Agenturen der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Münchener-Aachener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat, laut einer an das k. Staats-Ministerium des Innern erstatteten Anzeige ihres General-Agenten vom 21. Januar und 28. Februar l. J. den inhaltlich der genehmigenden Entschließung vom 25. September 1840 (Regierungs-Ausschreiben vom 6. Oktober 1840 im Intelligenz-Blatt von Mittelfranken Seite 656) der Agentur Roth zugetheilten Landgerichts-Bezirk Greding von Ersterer getrennt, denselben mit dem Agentur-Bezirke Weißenburg wieder vereiniget und diesen letzteren, die Landgerichte Greding und Weißenburg, die Herrschafts-Gerichte Ellingen und Pappenheim, dann den Markt Treuchtlingen umfassenden Agentur-Bezirk an der Stelle des wegen Kränklichkeit zurücktretenden Kaufmannes J. C. Rupprecht zu Weißenburg dem Apotheker Ferdinand Haas daselbst übertragen. Nachdem diese Verfügungen unter dem 9. d. Mts. die Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern erhalten haben, werden solche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 12. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 31. v. Mts. geruht, den kgl. Regierungs-Finanz-Kammer-Direktor Ludwig Heinrich Geret in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Ministerial-Rath im kgl. Staats-Ministerium der Finanzen Dr. Johann Evangelist von Wanner allergnädigst zum Regierungs-Direktor zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 30½

Ansbach. Montag den 17. April 1848.

Inhalt.

Manifest. — Gesetz, die Wahl der bayrischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde. — Die Wahl der bayrischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde. — Die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Conscribirten der Altersklassen 1825 und 1826.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bayern!

An Euch ergeht unter allen deutschen Stämmen zuerst der Ruf, aus Eurer Mitte, aus der des ganzen Volkes die Abgeordneten zu wählen zur deutschen National-Vertretung. Seyd stolz darauf und erkennt die Größe Eurer Aufgabe!

Einer der ältesten, edelsten deutschen Stämme, im Herzen unseres Gesammtvaterlandes gelegen, seyd Ihr bestimmt mitzuwirken zur Gestaltung des großen National-Werkes.

Deutschland soll nach Innen und Aussen gekräftigt, die ihm gebührende, Achtung gebietende Stellung einnehmen unter den Staaten Europas, zum mächtigen Schutze seiner Freunde, zur Abwehr seiner Feinde.

Dieses Ziel zu erreichen thut Eintracht Noth; mit Deutschland stehen und fallen wir. Wir sind Alle Kinder einer Mutter, Söhne eines Volkes. — Ihm verdanken wir Sprache, Gesittung, Freiheit und Recht, der Menschheit höchste Güter. Doch jeder deutsche Stamm in seiner eigenthümlichen, selbstständigen Entwicklung trug zu ihrer Erlangung bei, durch Wort und That, durch Gut und Blut.

Darum vergesset auch nicht, daß wir Bayern sind! Ueber ein Jahrtausend zählt unsere Geschichte. Bayern wollen wir seyn und bleiben.

Schreitet nun mit Gott dem Herrn, an Euer wichtiges Werk; flehet seinen allmächtigen Beistand an, daß er Euch erleuchte und stärke. Wählet nach Pflicht und Gewissen, frei von Leidenschaft und niedrigen Partheizwecken. —

Bayern, höret auf die Stimme Eueres Königes, er trägt Euch Alle in seinem Herzen: Eure Ehre, Euer Ruhm, Euer Glück sind die seinen! Lasset uns zusammenhalten in guten wie in bösen Tagen, wie es unsere Vorfahren gethan; sie haben vollendet, wir haben noch zu kämpfen.

Gedenket des Gebers unserer Verfassung, unseres Vaters Max, er blickt segnend auf uns herab; sein Geist umschwebe Euch in der Stunde ernster Berathung über das Werk nationaler Einigung zwischen Deutschlands Fürsten und Völkern!

Ringen wir vereint nach innerer herrlicherer Entfaltung des heiligen Vermächtnisses der Vergangenheit in Religion, Recht und Wahrheit. —

Kinder und Kindeskinder werden auch auf uns einst stolz und zufrieden zurückblicken, wenn wir unsere Aufgabe gelöst, Bayern und Deutsche zu seyn.

München, den 14. April 1848.

Maximilian.

Gesetz,

die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem teutschen Bunde betreffend.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs hinsichtlich der Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem teutschen Bunde beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen teutschen Volks-Vertretung geschieht nach dem Bundesmatrikularfuße im Verhältnisse von je einem Abgeordneten auf 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreichs Bayern.

Art. 2.

Die hienach auf jeden einzelnen Regierungs-Bezirk treffende Zahl von Abgeordneten wird mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Unionsvolkszählung durch das Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

Art. 3.

Die Wahl findet in 2 gesonderten Wahlhandlungen statt, nämlich:

1) mittelst Wahl der Wahlmänner (durch die Urwähler)
2) „ „ „ Abgeordneten („ „ Wahlmänner).

Art. 4.

In der ersten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes (Art. 8) wählen einen Abgeordneten und zwei Ersatzmänner in 3 gesonderten Wahlakten.

Art. 5.

Aktiv wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses jeder volljährige bayerische Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, so fern er nicht wegen eines andern, als eines politischen Verbrechens, oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist. —

Passiv wahlfähig ist jeder volljährige teutsche Staats-Angehörige, gegen welchen eine solche Verurtheilung nicht vorliegt.

Art. 6.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 7.

Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizei-Behörden (in der Pfalz durch die Landcommissariate) in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende in einen Wahl-Bezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 8.

Die Bildung der Wahlbezirke zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen liegt dem Staats-Ministerium ob. —

Es sind für die zweite Wahlhandlung ebenso viele Wahlbezirke zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Art. 9.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder in dem Wahlbezirke, wo er sein Domizil hat.

Als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeinde-Bezirk seines Wohnsitzes gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 10.

Den gewählten Beamten ist der Urlaub durch das Gesetz ertheilt.

Art. 11.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel; die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Art. 12.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen, oder andern Wahl zu entscheiden.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Art. 13.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 14.

Die Wahl erfolgt an den von der Staatsregierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 15.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 16.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 17.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahl-Reclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzuläßig.

Art. 18.

Für den Fall, daß von der Bundes-Versammlung statt des Matrikularfußes der Bevölkerungs-Maßstab angenommen werden soll, ist die Staatsregierung ermächtigt, die erforderlich weiteren Abgeordneten verhältnißmäßig unter die Regierungs-Bezirke zu vertheilen und dieselben aus den vorhandenen Ersatzmännern und zwar zunächst aus den ersten Ersatzmännern nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.

Unsere Staatsminister des kgl. Hauses und des Aeußeren, dann des Innern sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den

Exped. Nro. 21329.

(Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des vorstehenden Gesetzes und in Gemäßheit der hiezu von dem k. Staats-Ministerium des Innern ertheilten instruktiven Vorschriften werden die nach Maßgabe der Gesammt-Bevölkerung abgetheilten Wahlbezirke, die Orte zur Vornahme der Wahl, und die für jeden Bezirk bestimmten Wahl-Kommissäre bekannt gegeben.

Wahl-Bezirke.	Seelenzahl.	Wahl-Commissäre:
I.		
*Ansbach Stadt, ...	12254	Regierungsrath Mark.
Ansbach Landgericht . .	13977	
Heilsbronn Landgericht . .	16516	
Herrieden Landgericht . .	12136	
Leutershausen Landgericht . .	11657	
	66540	

Wahl-Bezirke:	Seelen-Zahl:	Wahl-Commissäre:
II.		
*Nürnberg Stadt . . .	50460	Regierungsrath von Röthlein.
Altdorf Landgericht . .	14763	
	65223	
III.		
*Fürth Stadt . . .	15842	Stadt-Commissär Wellmer.
Nürnberg Landgericht . .	16678	
Cadolzburg Landgericht . .	13722	
Erlbach Landgericht . .	14475	
Burghaslach Herrsch. Gericht .	3034	
Einersheim Herrsch. Gericht .	2314	
	66065	
IV.		
*Erlangen Stadt . . .	10770	Landrichter Meinel.
Erlangen Landgericht . .	17083	
Hersbruck Landgericht . .	14444	
Lauf Landgericht . . .	14917	
Hohenlandsberg Herrsch. Gericht	5338	
Schwarzenberg Herrsch. Gericht .	4379	
	66931	
V.		
Rothenburg Stadt . . .	5170	
Uffenheim Landgericht . .	14629	
*Windsheim Landgericht . .	15279	Regierungs-Assessor Wigard.
Neustadt Landgericht . .	19201	
Mkt. Bibart Landgericht . .	10136	
Rüdenhausen Herrsch. Gericht .	299	
	64714	
VI.		
*Dinkelsbühl Stadt . . .	5053	Stadt-Commissär von Grauvogel.
Dinkelsbühl Landgericht . .	10839	
Rothenburg Landgericht . .	9690	
Schillingsfürst Landgericht .	3476	
Feuchtwangen Landgericht .	15341	
von Gunzenhausen Landgericht .	10038	
Wassertrüdingen Landgericht .	12234	
	66671	

Wahl-Bezirke:	Seelenzahl:	Wahl-Commissäre:
VII.		
*Eichstädt Stadt . . .	7537	Regierungs-Assessor Schratz.
Eichstädt Landgericht . .	11605	
Beilngries Landgericht . .	15373	
Greding Landgericht . .	13458	
Kipsenberg Landgericht . .	8738	
von Heidenheim Landgericht .	2000	
Pappenheim Herrsch. Gericht .	7096	
	65807	
VIII.		
Pleinfeld Landgericht . .	14678	
Schwabach Stadt . . .	7125	
Schwabach Landgericht . .	14512	
*Ellingen Herrsch. Gericht .	8147	Regierungs-Assessor von Branca.
von Heidenheim Landgericht .	12612	
von Gunzenhausen Landgericht .	4000	
Weissenburg Landgericht . .	4791	
	65865	

* Wahlorte, an welchen am 28. d. Mts. die Wahl der Abgeordneten stattzufinden hat.

Ansbach, den 16. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller.

Exp. Nro. 23362.

An die Stadt-Magistrate Ansbach, Rothenburg und Nürnberg, die kgl. Landgerichte Ansbach, Heilsbronn, Leutershausen, Mkt. Bibart, Feuchtwangen, Nürnberg, Rothenburg und das Herrschaftsgericht Mkt. Einersheim.

(Die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Conscribirten der Altersklassen 1825 und 1826 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der durch die Wahl der Abgeordneten zur teutschen Volksvertretung hervorgerufenen Geschäfte sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die durch das Ausschreiben vom 13. d. Mts. festgesetzten drei ersten Aushebungstermine zu verlegen und demgemäß auf

Montag den 8. Mai 1848

für

Stadt Ansbach,

Landgericht Ansbach,
" " Heilsbronn,
" " Leutershausen,
Herrschaftsgericht Mkt. Einersheim.

Dienstag den 9. Mai 1848
für
Stadt Rothenburg,
Landgericht Mkt. Bibart,
" " Feuchtwangen,
" " Nürnberg.

Mittwoch den 10. Mai 1848
für
Stadt Nürnberg und
Landgericht Rothenburg

den Aushebungs-Termin festzusetzen, wornach die betreffenden Behörden ungesäumt das Geeignete zu verfügen haben.

Alle übrigen bezüglich der fraglichen Aushebungen getroffenen Anordnungen und festgesetzten Termine bleiben ohne irgend eine Ausnahme in unveränderter Wirksamkeit.

Ansbach, den 16. April 1848.

Königlicher Oberster Rekrutirungsrath von Mittelfranken.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Gesselmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 31

Ansbach. Mittwoch, den 19. April 1848.

Inhalt.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem teutschen Bunde. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1848 aus den Conscribirten der Altersklasse 1826. — Die Bitte des Fürst-Bischoffes zu Breslau um milde Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien. — Waldbrand im Revier Lichtenau. — Die Auswanderungen nach Amerika, hier insbesondere die Lage der teutschen Arbeiter in Havre. — Verleitgabe des Doppelbiers des Bräuers Wolfgang Artinger von Eggenfelden. — Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Iphofen. — Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1847. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Die Schulstelle zu Wachstein. — Die Verpachtung der kgl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau. — Förderung der Obstbaumzucht. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21329. Exped. Nr. 23578.

(Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem teutschen Bunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die außerordentliche Beschleunigung, welche der Bildung und Bekanntmachung der Wahl-Bezirke für die Wahl der bayrischen Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem teutschen Bunde zugewendet werden mußte, hat die gleichzeitige erforderliche Erläuterung der Rücksichten, welche bei der Bildung der Wahl-Bezirke eintreten mußten, nicht gestattet, weßhalb dieselbe hiemit nachträglich in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nach Inhalt des Gesetzes Artikel 2 wird die auf jeden einzelnen Regierungsbezirk treffende Zahl von Abgeordneten mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Unions-Volkszählung vom 4. Dezember 1846 festgesetzt und war nach diesem Ergebnisse und den von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern zum Vollzuge des

gedachten Gesetzes erlassenen instruktiven Vorschriften der Regierungsbezirk von Mittelfranken nach Maßgabe der Gesammt-Bevölkerung zu

527816 Seelen

in acht Wahl-Bezirke abzutheilen.

Hienach hätte jeder Wahlbezirk

65977 Seelen

zu umfassen. Allein es fällt in die Begriffe, daß diese Zahl bei Bildung der acht Wahl-Bezirke nur annährungsweise erreicht werden konnte, und ist dieser Umstand auch in soferne von keinem wesentlichen Einflusse, als diese Verschiedenheit bei Bildung der Urwahl-Bezirke, welche nach den instruktiven Vorschriften von den Distrikts-Polizei-Behörden in der Art zu bemessen ist, daß stets die vollgiltige Wahl eines Wahlmannes nach den Bestimmungen des Artikels 4. Absatz I. des Gesetzes möglich erscheint, und selbst die Zuweisung einzelner Gemeinden zur Ergänzung der Bildung von Urwahl-Bezirken in andere Distrikts-Polizei-Bezirke zulässig, und dem gemeinsamen Benehmen der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden überlassen ist.

So sehr die kgl. Regierung bei Bildung der acht Wahl-Bezirke auf die Vereinigung benachbarter Distrikts-Polizei-Bezirke in einem Wahl-Bezirk bemüht war, so mußten doch, um die für einen Wahl-Bezirk entzifferte Seelenzahl nur annährungsweise zu erreichen, bei einigen wenigen Distrikts-Polizeibezirken Ausnahmen eintreten und mußten einige wenige solche Bezirke nemlich die Landgerichts-Bezirke Gunzenhausen und Heidenheim theilweise einem anderen Wahl-Bezirke einverleibt werden.

Uebrigens haben diese Umstände keine besondere Belästigung für die Wähler in den betreffenden Bezirken zur Folge, nachdem die Urwahlen ohnehin am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörden vorgenommen werden, und die Wahlmänner für ihre Reise an die zur Wahl der Abgeordneten bestimmten Orte entschädiget werden. Bei Bestimmung der Wahlorte ist auf die lokalen Verhältnisse, auf die Zweckmäßigkeit der Lage, und auf die Städte des Bezirks die erforderliche Rücksicht genommen.

Ansbach, den 17. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 23655.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1848 aus den Conscribirten der Altersklasse 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ergänzung des Contingentes durch Ersatz

a) der wegen erwiesener zeitlicher Verhinderung bei der Aushebung nicht erschienenen und deshalb zur Nachstellung verwiesenen,

b) für die noch nicht ersetzten, zur Stellung von Einstandsmännern nicht vermögenden, unwürdigen und

c) für die widerspenstigen Conscribirten

hat im Hinblicke auf die §. §. 42, 45 und 74 des HES. und §. 56 der V. V. die gesetzliche Nachstellung am

Samstage, den 27. May 1848

vor dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe statt.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, die treffende Mannschaft mittelst Vorweis, oder wenn die Zahl derselben mehr als 10 beträgt, in Begleitung eines Amtsdieners in der Art hieher abzuordnen, daß sie am Tage vorher, sohin am 26. Mai 1848 Vormittags eintrifft, und sich meldet, um dem Messen und der ärztlichen Untersuchung durch die Ober-Visitations-Commission unterworfen zu werden.

Hiebei sind bezüglich der Vorlage der Akten dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für die Aushebung selbst ertheilt worden sind; insbesondere aber sind die Abschriften der einschlägigen Erkenntnisse nebst den Untersuchungs-Akten einzusenden.

Sollte die Nachstellung des einen oder des andern Conscribirten nach Lage der concreten Verhältnisse schon jetzt möglich sein, so ist solche während der Sitzungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes vom 1. bis 10. Mai d. J. zu bewerkstelligen.

Im Nachstellungs-Termine ist endlich auch über den Stand derjenigen Untersuchungen Anzeige zu erstatten, in Folge deren in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Einreihung von Conscribirten unter ihrer Zugutrechnung am Contingente ausgesetzt blieb. Wenn die Beendigung einer solchen Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß eingetreten ist, so ist unter Vorlage der Akten und der Erkenntniß-Abschrift in dem Nachstellungs-Termine, oder wenn möglich, schon während der Sitzungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes vom 1. bis 10. Mai d. J. der betreffende Conscribirte, und bei dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Voraussetzungen der im Loose zunächst folgende Conscribirte vorstellig zu machen.

Ansbach, den 17. April 1848.

Königlicher Oberster Rekrutirungsrath von Mittelfranken.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sesselmann.

Einl. Nr. 20942. Exp. Nr. 23112.

(Die Bitte des Fürstbischofes zu Breslau um milde Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer von dem Fürst-Bischofe Melchior Freiherrn von Diepenbrock zu Breslau, mit der Bitte um allergnädigste Unterstützung an Seine Majestät den König gerichteten, allerunterthänigsten Vorstellung, herrscht in mehreren Kreisen Oberschlesiens, in Folge von Hungersnoth und Seuche ein furchtbarer Grad von Elend, welcher um so mehr geeignet seyn dürfte, die Theilnahme von ganz Teutschland in Anspruch zu nehmen, als weder die beträchtlichen Beiträge der k. preußischen Regierung noch jene der Privaten daselbst den täglich wachsenden Nothstand genügend zu lindern vermögen. Insbesondere in den Kreisen Rybnik und Pleß ist die Bevölkerung fast allgemein von dem Hungertyphus ergriffen, mindestens ein Fünftheil derselben bereits gestorben und mehr als 3000 von aller Hilfe entblößte Waisen sind jetzt schon der Wohlthätigkeit anheim gefallen.

Seine Majestät der König haben in huldvollster Berücksichtigung des, von dem Fürstbischofe von Breslau hienach gestellten dringenden Unterstützungsgesuches unterm 5. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den vermöglicheren Städten des Königreiches von den betreffenden Magistraten ein öffentlicher Aufruf zu freiwilligen mit den Gaben für die bezeichneten Unglücklichen erlassen und sich, (unter Umgangnahme von einer Hauskollekte) zur Empfangnahme und Versendung der Geldbeiträge, sowie zur seinerzeitigen öffentlichen Rechenschaftslage hierüber erboten werde. Indem daher an sämmtliche Magistrate der vermöglicheren Städte von Mittelfranken der Auftrag ergeht, den erwähnten Aufruf zu erlassen, wird bemerkt, daß bezüglich der Versendungsweise der bei den einzelnen Stadtbehörden eingehenden Geldbeiträgen demnächst besondere Weisung erfolgen wird.

Ansbach, den 14. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 11947. Exp. Nro. 15855.

(Waldbrand im Revier Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Anzeige des kgl. Forstamts Ansbach sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die ersprießlichen Dienste, welche die Bewohner von Adelmannsitz und Vestenberg auf Hülferuf des Bauers Georg Schwab von Adelmannsitz bei dem am 3. l. Mts. der Revier Lichtenau stattgehabten Waldbrand im Forstorte Bocksberg leisteten, belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

May, v. n.

Freyer.

Einl. Nr. 21165. Exp. Nr. 23343.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Auswanderungen nach Amerika, hier insbesondere die Lage der deutschen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der im Abdruck angefügten Anzeige des kgl. bayer. Consuls H. Meinel zu Havre vom 31. März l. Js. ergehet in Folge allerhöchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. pr. 14. l. Mts. an alle zur Bescheidung und Instruktion von Auswanderungsgesuchen competente Polizei-Behörden hiemit die Weisung, den Auswanderungslustigen die im Abdrucke geschilderten Verhältnisse vorzuhalten und Schifffahrts-Akkorde über Havre nach New-York

und New-Orleans nur ausnahmsweise, und wenn die in der Anzeige des kgl. bayer. Consulats vom 31. v. Mts. geäußerten Bedenken nicht zu befürchten sind, als zulässig anzuerkennen.

Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, daß dieses Ausschreiben in die dazu geeigneten Lokalblätter aufgenommen und möglichst verbreitet werde.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Warnung für deutsche Auswanderer.

Die unterzeichneten Consulate benachrichtigen ihre teutschen Landsleute, daß in Folge der politischen und commerziellen Revolution in Frankreich, welche für eine zeitlang eine Verminderung des Frachtverkehrs zwischen hier und den Vereinigten Staaten in Aussicht stellt, die Passage für Auswanderer von Havre nach New-York und New-Orleans augenblicklich bereits auf 120 Franken per Kopf ohne die Lebensmittel gestiegen ist. Zugleich wird denselben bemerkt, daß bereits über 1000 teutsche Arbeiter brodlos und im größten Elend hier herumirren, weshalb die unterzeichneten Consulate an alle Auswanderungslustige in Teutschland die dringende Warnung ergehen lassen, in etwaiger Erwartung billiger Ueberfahrtspreise, nicht auf Arbeit hier zu rechnen, sondern bis auf weitere Anzeige den Weg über Havre ganz zu vermeiden.

Havre, den 31. März 1848.

Königlich bayerisches Consulat.

H. Meinel

Königlich würtembergisches und großherzoglich badisches und hessisches Consulat.

J. G. Rosenlecher.

Einl. Nr. 20923. Exp. Nr. 23148.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Verleitgabe des Doppelbiers des Bräuers Wolfgang Artinger von Eggenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Bräuer Wolfgang Artinger zu Eggenfelden wurde die Allerhöchste Bewilligung ertheilt, Doppelbier zu bereiten, und dasselbe zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten jedesmal auf die Dauer von vier Wochen, vom ersten Festtage beginnend, verleitzugeben. Für die erste Schenkzeit ist der Schenkpreis dieses Doppelbiers auf 7 kr. per Maas festgesetzt, welcher nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. April 1847 (abgedruckt im Intelligenz-Blatt pro 1848 S. 108) auch bei dem auswärtigen Absatze nicht erhöht werden darf, wovon sämmtliche Polizei-Behörden zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, am 14. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 17228. Exp. Nr. 23220.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Iphofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den mit Tod abgegangenen Magistratsrath Oekonomen Johann Schüll zu Iphofen der Ersatzmann Schmiedmeister Anton Rönninger als Magistratsrath in Funktion berufen und der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Anton Rönninger durch den Ersatzmann Oekonomen Christoph Killinger ersetzt wurde.

Ansbach, den 14. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18238. Exped. Nr. 20386.

(Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Bestimmungen des §. 41 der — von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wird nachstehend die summarische Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieses Vereines im Jahre 1847 bekannt gegeben.

Ansbach, den 20. März 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 23201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem durch das Intelligenzblatt von Mittelfranken Nr. 30 Seite 209 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ausschreiben der unterfertigten Stelle im obenbezeichneten Betreffe vom 11. d. Mts. ist in Folge eines Druckfehlers die Dauer des Verbotes der Pferde-Ausfuhr aus Bayern, nach andern, als den teutschen Bundesstaaten irrig auf sechs Wochen angegeben, während Seine Majestät der König dieses Verbot nach der Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. d. Mts. vielmehr auf sechs Monate Allerhöchst zu erstrecken geruht haben, was hiermit zur Berichtigung des angeführten Druckfehlers zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20827. Exped. Nr. 23151.

(Die Schulstelle zu Wachstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingetretener Verhältnisse wegen wird die im Kreis-Blatte Nr. 27 verfügte Ausschreibung der Schulstelle in Wachstein hiermit zurückgenommen.

Ansbach, den 14. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 8716.

(Die Verpachtung der kgl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge allerhöchster Entschließung wird die ärarialische Bräuerei zu Hackelberg, welche im Jahre 1836 nach Ausweis der unterm 11. Juli nemlichen Jahres in den Intelligenz-Blättern rc. erfolgten Bekanntmachung verpachtet wurde, wiederholt der Verpachtung auf weitere 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf Montag den 19. Juni dieses Jahres, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Pachtlustige bei dem k. Rentamte Passau vor der hiezu abgeordneten Regierungs-Commission sich einfinden mögen. Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Passau entfernt.

Es ist hiemit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau Recht, dann das Branntweinbrenner-Recht verbunden und wurden im Durchschnitte in den letzten sechs Jahren von dem bisherigen Pächter 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, doch steht es jedem Pachtlustigen frei, von solchen in der Registratur der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Passau auch vorher Einsicht zu nehmen, welches Amt auch in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, sowie den Bräuerei-Vorrichtungen und Requisiten Einsichtsnahme gestatten wird.

Der Zuschlag für das am Pacht-Termine erzielte Meistgebot bleibt von der allerhöchsten Zustimmung abhängig.

Landshut, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.

Creßierer, Secretär.

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

(Förderung der Obstbaumzucht betr.)

Auf einen, an kgl. Regierung Kammer des Innern von uns gestellten Antrag um Herabsetzung der Abgabe-Preise für veredelte Obstbäume auf 15 bis 20 kr. per Stück, hat diese kgl. Stelle sich geneigt erklärt, hiernach die geeignete Anweisung an die k. Direktion der Obstbaum-Plantage zu Triesdorf zu erlassen, insoferne — geringbemittelte Gemeinden oder Privaten darum ansuchen sollten, und nachträglich weiter bestimmt: „daß derlei Gesuche mit den gesetzlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, durch die Distrikts-Polizei-Behörden an gedachte kgl. Regierung einzubefördern seyen, um bei Beurtheilung von derlei Gesuchen eine gleichmäßige Billigkeit eintreten lassen zu können."

Wenn auch bei der heuer so unerwartet früh und schnell entwickelten Vegetation von dieser Begünstigung für jetzt nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann, so ermangeln wir gleich wohl nicht, dieselbe sofort zu veröffentlichen, in der Erwartung, daß die hierauf Anspruch machenden Obstbaum-Züchter um so zahl- und rechtzeitiger ihre Bewerbungen mit den geforderten Nachweisen für den künftigen Herbst an die treffenden Polizeibehörden bringen werden, welch' letztere wir hiemit noch speziell um förderliche Mitwirkung, sowie um geeignete Nachricht-Ertheilung an die landwirthschaftlichen Distrikts-Comité ersuchen, damit diese die zweckentsprechende Verwendung zu controliren vermögen.

Ansbach, am 25. März 1848.

Der erste Vorstand: Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Am 1. Mai l. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 1. April 1848.

Die kgl. Veterinär-Anstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Unterm 10. April curr. hat die von dem Magistrate Erlangen für den dortigen Lehrer Johann Georg Tauber ausgestellte Präsentation auf die Schul- und Kirchendienersstelle zu Altstadt-Erlangen die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 32

Ansbach. Samstag den 22. April 1848.

Inhalt.

Die Wahl der Abgeordneten zur Volks-Vertretung beim teutschen Bunde. — Die Concursprüfung für den Staats-Forstdienst. — Den nächtlichen Einbruch in den Getraidspeicher zu Geyern. — Veränderung im Personalstande der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Peter in Nürnberg. — Die Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1421. Exped. Nr. 24396.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Volks-Vertretung beim teutschen Bunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. laufenden Monats ausgesprochen worden ist, daß Offiziere und Militär-Beamte zur Wahl der Abgeordneten für die Volksvertretung am deutschen Bunde nicht nur passiv, sondern auch aktiv wahlfähig seien, wird dieses hiedurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die ernannten kgl. Wahlkommissäre, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hievon bereits durch Ausschreiben vom 19. laufenden Monats in Kenntniß gesetzt worden sind.

Ansbach, den 21. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler.

Einl. Nr. 12802. Exp. Nr. 16298.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer hohen Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. April 1848 Nr. 6715 soll

am 11. September dieses Jahres

am Sitze jeder kgl. Kreis-Regierung die vorschriftsmäßige Concursprüfung für den Staats-Forstdienst ihren Anfang nehmen, zu welcher Prüfung nur diejenigen Forstdienst-Aspiranten admittirt werden können, welche die Vorbedingungen vollständig erfüllt haben werden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Individuen, welche dieser Prüfung beizuwohnen gedenken, aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Eingaben bis längstens

zum 25. Juli dieses Jahres

bei der unterfertigten Stelle einzureichen und solcher zum Nachweis erfüllter Vorbedingung und ihrer Persönlichkeit, nachbemerkte — auf Stempel ausgefertigte Zeugnisse anzulegen, als

1) das Geburts- und Taufzeugniß,
2) über vorschriftlich vollbrachte Schul- und Gymnasialstudien,
3) über die bestandene vorschriftsgemäße Lehrzeit auf einer Forstlehr-Anstalt, oder auf Universität, durch ein Absolutorium, oder über die bei einem kgl. Forstbediensteten zurückgelegte Forstlehre durch ein Certificat wegen der pro absolutorio bestandenen theoretischen Prüfung,
4) über die von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hierauf ertheilte Lizenz zur Forstpraxis,
5) über die wenigstens zwei volle Jahre hindurch im Reviere, oder Forstamts-Dienste mit Zufriedenheit der Vorgesetzten vollbrachte Zeit der Forstpraxis,
6) ein von der treffenden Polizeibehörde ausgestelltes Zeugniß über bisheriges tadelloses politisches, moralisches und religiöses Verhalten, und insbesondere wegen Nichttheilnahme an verbotenen gesellschaftlichen Verbindungen,
7) ein von dem einschlägigen Gerichtsarzte ausgefertigtes Zeugniß über dauerhafte Gesundheit und körperliche Constitution, und
8) eine — von dem Bewerber erweislich selbst gefertigte und daher amtlich kontrasignirte Planzeichnung.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Gesuche, welche nach Ablauf des vorgeschriebenen Anmeldetermines einkommen, keine Berücksichtigung finden, sondern zurückgewiesen werden.

Die kgl. Forstämter erhalten hiemit den besondern Auftrag, die betheiligten Individuen von vorstehender Entschließung alsbald in geeignete Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 19. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

May, v. n.

Freyer.

Einl. Nr. 12525. Exped. Nr. 15893.

(Den nächtlichen Einbruch in den Getraidspeicher zu Geyern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 8. Mai v. Js. wurde von ungefähr 4 bis 5 männlichen Individuen in den isolirt gelegenen Getraidspeicher zu Geyern, Rentamts Greding, ein Einbruch versucht, welcher jedoch von dem in jener Nacht mit der Stillwache beauftragten — ledigen Büttnergesellen Georg Michael Blank zu Geyern dadurch vereitelt wurde, daß derselbe, wie die eingeleitete gerichtliche Untersuchung nachgewiesen hat, mit muthiger Entschlossenheit die an Zahl überlegene Diebsbande angriff, und troz hierbei erlittenen Verwundungen zur Flucht zwang. Auf deshalb erfolgte Anzeige wurde durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 8. d. Mts dem gedachten ꝛc. Blank eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden ausgesprochen, und die unterfertigte Stelle nimmt hierbei Veranlassung, dieses rühmliche Benehmen und diesen mit Lebensgefahr geleisteten Dienst die wohlverdiente Belobung öffentlich anzuerkennen.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

May, v. n.

Freyer.

Einl. Nr. 18108. Exp. Nr. 23492.

(Veränderung im Personalstande der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Peter in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 10. März ds. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem bei der ordentlichen Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungen der Stadt Nürnberg im Jahre 1845 als Ersatzmann zur protestantischen Kirchenverwaltung bei Skt. Peter gewählten Gutsbesitzer Johann Albrecht Viehbeck zu Glockenhof als Mitglied der gedachten Kirchenverwaltung an die Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Mitglieds Johann Alberdörfer die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2574. Exped. Nr. 3425.

(Die Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Feldner auf die Pfarrstelle Degersheim, ist die protestant. Pfarrei zu Wülzburg, Dekanats Weissenburg, in Erledigung gekommen, und dieselbe wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich wie folgt:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen

a. an baarem Gelde aus dem Militär-Aerar . .	200 fl.	— kr.
desgleichen von dem Rentamte Weissenburg . .	63 fl.	— kr.

2) aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . 113 fl. 45 kr.

436 fl. 45 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten
Genuß der freien Dienst-Wohnung im Pfarrhause . . 25 fl. — kr.

25 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteśfunktionen . . 11 fl. 15 kr.

Summa 473 fl. — kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 8. April 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. V. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Kgl. Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. München 12. April 1848 Sich bewogen befunden, die eröffnete Stelle eines zweiten Assessors bei dem kgl. Landgerichte Pleinfeld dem Appellations-Accessisten Franz Lindig aus Eichstädt allergnädigst zu verleihen.

Unterm 13. April d. Js. wurde die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Eichstädt dem dermaligen zweiten Assessor dieses Landgerichtes Gustav Brems allergnädigst übertragen und die sich hiedurch eröffnete zweite Landgerichts-Assessorsstelle in Eichstädt dem Appellationsgerichts-Accessisten und derzeitigen Advokaten-Concipienten in Regensburg Lorenz Loritz aus Amberg allerhuldvollst verliehen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. München den 4. April dieses Jahres Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Pfarr-Curatie Hemmersheim, Landgerichts Uffenheim, dem bisherigen Verweser derselben Priester Franz Fleischmann von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. München den 7. April 1848 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Obererlbach, Langerichts Gunzenhausen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Henle, zur Zeit Cooperator in Wemding, gleichnamigen Landgerichts, verliehen werde.

Unterm 14. April a. c. wurde der bisherige Schullehrer Karl Kuhn von Zimmern zum Schullehrer und Kirchendiener zu Holzingen ernannt.

Nachdem der für die Schulstelle in Bechhofen bestimmte Lehrer Johann Georg Kees von Egenhausen auf sein Ansuchen von dem Antritte dieser Stelle wieder entbunden worden ist, so wurde die erwähnte Schulstelle unter dem 14. April dem bisherigen Schullehrer Gottlieb Jäger in Oberasbach verliehen.

Unterm 15. April d. Js. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Wilhelm Pohl von Dentlein, zum Schullehrer und Kirchendiener zu Penzendorf ernannt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33

Ansbach. Mittwoch, den 26. April 1848.

Inhalt.

Die Auswanderung nach Amerika. — Die Fleischtaxe für den Monat April. — Das Rechnungswesen über die Distrikts-Umlagen in dem Landgerichtsbezirke Mkt. Erlbach pro 1845/46. — Das Cursiren falscher Kronenthaler. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Personal-Veränderung beim Magistrat Roth. — Veränderung im Personalstande des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Spalt. — Die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Eichstädt. — Die Verpachtung der kgl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau. — Die Anlegung der Depositen bei der kgl. Bank in Nürnberg. — Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Helmbrechts. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22161. Exp. Nr. 24768.

(Die Auswanderung nach Amerika betr.)

Bekanntmachung.

Nachstehende Anzeige des kgl. bayer. Consulates in Havre vom 14. l. Mts. wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 25. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Anzeige für Auswanderer.

Die unterzeichneten Consulate haben von hiesigen Herrn W. Finlay & Comp., J. Barbe & Morisse, und Jos. Lemaitre & Comp. die Anzeige erhalten, daß diejenigen Auswanderungslustigen, welche mit den Agenten der genannten Häuser in Deutschland und den französischen Gränzstädten für Abfahrten von Havre nach Nord-Amerika spätestens bis zum 31. Mai d. Js. mittels Vorausbezahlung des ganzen Ueberfahrtspreises Vorausabschlüsse machen wollen, mit

den bis Mitte Mai's hier noch erwarteten amerikanischen Schiffen auf ihre Beförderung durch die genannten Häuser rechnen können.

Dagegen bleibt ihre Warnung vom 31. März noch in Kraft, daß ohne dergleichen Vorausabschlüsse fürs erste kein Auswanderer auf Gerathewohl hieher kommen möge.

Im Laufe des Monats Mai wird eine neue konsularische Beurtheilung veröffentlicht werden, ob Vorausabschlüsse für Abfahrten nach dem 31. Mai rathsam sind oder nicht.

Havre, den 14. April 1848.

Königlich bayerisches Consulat:
H. Meinel.
Königlich würtembergisches, großherzoglich-badisches und hessisches Consulat:
G. Rosenlecher.

Einl. Nr. 19084. Exp. Nr. 24610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einzelne Vorstellungen und Bitten, welche von den Metzgern zu Ansbach, Wassertrüdingen, Rothenburg, Weissenburg, Erlangen und Pappenheim wegen Erhöhung der festgesetzten Fleischtaxe für den Monat April eingekommen sind, veranlassen die unterfertigte Stelle, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken aufmerksam zu machen, daß sie gemäß §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 bei Begutachtung der Fleischtaxe stets nur die wahren mit pflichtmäßiger Sorgfalt ermittelten, aber auch mit strenger Umsicht zu prüfenden Viehpreise zur Grundlage zu nehmen haben, damit einerseits die Metzger an der ihnen gebührenden Mannsnahrung keinen Abbruch erleiden, anderseits aber auch das Publikum seinen Fleischbedarf nicht etwa theurer bezahlen muß, als wenn gar keine Polizeitaxe bestände.

Ansbach, den 21. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 1165. Exp. Nro. 23884.

(Das Rechnungswesen über die Distrikts-Umlagen in dem Landgerichtsbezirke Mkt. Erlbach pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle geprüfte Verwaltungs-Rechnung über die Distrikts-Exigenz-Kasse des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach für das Jahr $18\frac{45}{46}$ schließt ab

mit der Gesammteinnahme	pr. 2433 fl. 36 kr. 2 pf.
mit der Gesammtausgabe	pr. 2388 fl. 17 kr. 3 pf.
sonach mit dem Aktivreste pr.	45 fl. 18 kr. 3 pf.

Durch Umlage wurde für solches Jahr aufgebracht
2193 fl. 5 kr. 2 pf.

Vorstehendes Rechnungs-Resultat wird in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 18. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20752. Exp. Nr. 24160.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Rentamte Rothenburg wurde unter andern Geldern ein falscher mit dem Prägungsbuchstaben M. bezeichneter österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 eingeliefert.

Derselbe ist aus 6löthigem Silber gefertigt, und steht daher weit unter dem rechtmäßigen Werthe.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, auf das Vorhandensein solcher Münzen zu öffentlicher Warnung aufmerksam zu machen, und die Polizeibehörden zur Wachsamkeit gegen die Verbreitung derselben aufzufordern.

Ansbach, am 19. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 21647. Exp. Nr. 24460.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, die nachstehende Bekanntmachung der General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen durch die im Bezirke erscheinenden amtlichen Wochenblätter ebenfalls veröffentlichen zu lassen.

Ansbach, den 20. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

Die Errichtung neuer Postexpeditionen in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai l. Js. treten in Bayern folgende Postanstalten in Wirksamkeit:

1) in dem Dorfe Seybottenreuth, zwischen Bayreuth und Kemmnath in Oberfranken,

2) in dem Pfarrdorfe Taufkirchen, zwischen Erding und Velden in Oberbayern, und

3) in dem Marktflecken Wilhermsdorf zwischen Langenzenn und Mkt. Erlbach in Mittelfranken gelegen, Brief- und Fahrpost-Expeditionen, endlich

4) in der Stadt Otterberg, dem Hauptorte des Kantons gleichen Namens in der Pfalz, eine Briefpost-Expedition.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben, daß vom bezeichneten Zeitpunkte an nach und von den genannten Postanstalten Briefe und Zeitungen, nach und von Seybottenreuth, Taufkirchen und Wilhermsdorf überdieß auch Reisende mit unbeschränkter Annahme sowie alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 17. April 1848.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Einl. Nr. 18106. Exped. Nr. 24594.

(Personal-Veränderung beim Magistrat Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Statt des wegen Veräußerung seines Anwesens aus dem Magistrate Roth getretenen bürgerlichen Magistratsraths Hutmacher Friedrich Meyer ist der Ersatzmann Handelsmann Johann Konrad Stiel von dort in Funktion berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 21. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 20653. Exped. Nr. 24607.

(Veränderung im Personalstande des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsraths Leonhard Asam von Spalt ist der Ersatzmann Hopfenhändler Emeran Kastner von dort in den Magistrat berufen, und der Letztere im Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten durch den Ersatzmann Büttnermeister Franz Erhard ersetzt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 21. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 18421. Exped. Nr. 24620.

(Die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. Dezember vor. Js die Aufstellung einer Kirchenverwaltung bei der protestantischen Filialgemeinde zu Eichstadt angeordnet, und die Wahl der Mitglieder derselben am 16. vor. Mts. beschäftiget worden ist, so wurden die Gewählten und zwar:

a) für den aktiven Dienst:

Schulze, Helwig, Gastgeber,
Gerngroß, Ulrich, Gutsbesitzer von Herthof,
Krauß, Gottfried, Saifensiedermeister,
Dill, Georg, Bezirksgeometer,

b) zum Ersatze:

Weyse, Karl, herzogl. Leuchtenberg'scher Forstmeister.
Minte, Karl, Kirschnermeister

von der unterfertigten Stelle heute bestätiget.

Ansbach, den 22. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 8716.

(Die Verpachtung der kgl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge allerhöchster Entschließung wird die ärarialische Bräuerei zu Hackelberg, welche im Jahre 1836 nach Ausweis der unterm 11. Juli nemlichen Jahres in den Intelligenz-Blättern ꝛc. erfolgten Bekanntmachung verpachtet wurde, wiederholt der Verpachtung auf weitere 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf Montag den 19. Juni dieses Jahres, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Pachtlustige bei dem k. Rentamte Passau vor der hiezu abgeordneten Regierungs-Commission sich einfinden mögen. Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Passau entfernt.

Es ist hiemit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrenner-Recht verbunden und wurden im Durchschnitte in den letzten sechs Jahren von dem bisherigen Pächter 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, doch steht es jedem Pachtlustigen frei, von solchen in der Registratur der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Passau auch vorher Einsicht zu nehmen, welches Amt auch in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, sowie den Bräuerei-Vorrichtungen und Requisiten Einsichtsnahme gestatten wird.

Der Zuschlag für das am Pacht-Termine erzielte Meistgebot bleibt von der allerhöchsten Zustimmung abhängig.

Landshut, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.

Creßierer, Secretär.

An die Gerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Anlegung der Depositen bei der kgl. Bank in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird — nach höchster Weisung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. d. — andurch die in rubrizirtem Betreffe an den unterfertigten Gerichtshof ergangene und an die Gerichte des mittelfränkischen Kreises ausgeschriebene höchste Entschließung vom 13. Februar dieses Jahrs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 17. April 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
I. A. d. Pr.
Bauer, Direktor.

Schweller, Sekr.

Nr. 3198.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Das kgl. Appellationsgericht wird unter Bezugnahme auf die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. Dezember 1844 — die Ausfertigung der Depositionsscheine durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Cassen betreffend — insbesondere auf den Schlußsatz derselben wegen Einsendung der Depositen an die kgl. Bank in Nürnberg, dann unter Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 21. November 1806 (Regierungs-Blatt von 1807 Seite 38) und auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Staatsschuldenwesen §. 4 lit. c. wiederholt andurch aufgefordert, kräftigst, jedoch ohne den Betheiligten Zwang anzuthun, dahin zu wirken, daß die untergebenen Depositenämter ihre Depositen an die kgl. Bank in Nürnberg einsenden.

Wenn nämlich auch in Folge allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 27. September 1838 der von der kgl. Bank in Nürnberg gezahlt werdende Zins für Pupillen und Stiftungsgelder von drei auf zwei ein halb Prozent, dann für Judizial-Depositen von zwei und ein halb Prozent auf zwei Prozent herabgesetzt worden ist; so ist die Anlegung dieser Gelder bei der Bank wegen des Beginnens der Zinsen-Berechnung, der schnelleren Behandlung und Bewegung bei der Anlage und Zurückzahlung der andern Deponirungen dennoch vorzuziehen. Die fortwährende Einsendung der Depositen von Seite der Gerichte an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt liegt nicht nur im Interesse der letzteren nicht, sondern muß sogar auf den geregelten Gang derselben höchst störend einwirken, indem dadurch diese lästige schwebende Schuld immer neuen Zugang erhält, und die Schuldentilgungs-Anstalt nöthigt, stets große Baarschaften bereit zu halten. Dabei dürfte diese Einsendung an die Schuldentilgungs-Anstalt ihren Grund darin haben, daß

die Gerichte die Vortheile, welche die Bank gewährt, und die noch durch die Errichtung von Filial-Comtoirs zu Bamberg und Würzburg vermehrt worden sind, nicht gehörig würdigen, und dabei zu übersehen scheinen, daß der Staat die vollkommene Garantie der Bank ohne allen Vorbehalt übernommen hat, sofort bei der Bank eben so wenig, als bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt irgend eine Verlustsgefahr zu befürchten ist.

Sowie es einerseits im Interesse der Staatsschuldentilgungs-Anstalt liegt, daß bei ihr die Anlegung von Depositen möglichst vermieden werde, so entspricht es andererseits den gesetzlichen Bestimmungen und der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs, daß diese Anlegung bei der Bank geschehe.

Das kgl. Appellationsgericht hat daher die untergeordneten Gerichte nach dieser Entschließung zu instruiren und zu belehren.

München, den 13. Februar 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Beisler.

An das kgl. Appellations-Gericht von Mittelfranken.

Die Anlegung der Depositen bei der königl. Bank.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Einl. Nr. 297. Exp. Nr. 3553.

(Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 10. d. Mts. wird die erledigte Pfarrstelle zu Helmbrechts, im Dekanate Münchberg, hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuerdings festgestellten Fassion, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a. in Geld	33 fl. 45 kr.	
b. $8\frac{8}{9}$ Klafter weiches Scheitholz $4\frac{4}{9}$ Klafter Stöcke	45 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.	
oder in Baarem		79 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		20 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
a) Wohnung über Abzug von 30 fl. Wohnungs-Vergütung an den Vikar	20 fl. — kr.	
b) Gründe		
3 kleine Gärtchen $32\frac{1}{2}$ Jauchert $89\frac{1}{2}$ □ Ruthen Felder 7 „ $54\frac{5}{8}$ „ „ Wiesen aus der Waldung jährl. 5 Klafter Scheitholz ohne Stockrodung	323 fl. 34 kr.	
		443 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten

a) ständige Geldgefälle	2 fl. 43¾ kr.		
b) Handlöhne	6 fl. 45 kr.		
c) großer Frucht- und Schmalsaatzehnt zu Helmbrechts	594 fl. 41½ kr.		
d) kleiner Hilkersreuther Zehnt	25 fl. 30 kr.		
		629 fl. 40¼ kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen über Abzug von 150 fl. für den Vikar		247 fl. 17 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		22 fl. 22¼ kr.	
Freiwillige Geschenke 8 fl.			
	Summa	1342 fl. 23½ kr.	
	Lasten	166 fl. 22 kr.	
	Reiner Ertrag	1176 fl. 1½ kr.	

ad III a wird bemerkt, daß das Pfarrhaus abgebrannt und der Aufbau eines neuen sammt Oekonomie-Gebäuden zwar eingeleitet ist, aber noch nicht begonnen hat. Bis zur Vollendung desselben hat der Pfarrer ein vorläufig gegen vierteljährige Aufkündigung gemiethetes, etwas beschränktes Privathaus zu beziehen und dafür von Jakobi d. Js. an, die Miethe zu bezahlen, welche zur Zeit noch nicht ganz fest gestellt ist, aber jedenfalls um ein Bedeutendes höher sich belaufen wird, als der fassionsmäßige Anschlag der Wohnung zu 50 fl., welcher als Entschädigung dafür von der Gemeinde bezahlt wird.

Außerdem hat der Pfarrer, wie oben bemerkt, auch nach Vollendung des neuen Pfarrhauses noch 30 fl. Wohnungs-Vergütung an den Vikar zu entrichten, wenn er demselben nicht freie Wohnung im Pfarrhause geben könnte oder wollte.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Königl. protest. Consistorium.

Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 17. d. Mts ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Wilhelm Böhm zu Ammelbruch als Schullehrer in Grub bestellt worden.

Unter dem 18. April a. c. wurde der bisherige Schulverweser Johann Georg Kühn zu Thalmessing zum 2ten Schullehrer in Thalmessing ernannt.

Der bisherige Schullehrer Joh. Georg Weichselbaum in Oestheim ist unterm 18. April c. zum Schullehrer und Kirchendiener zu Weidelbach ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

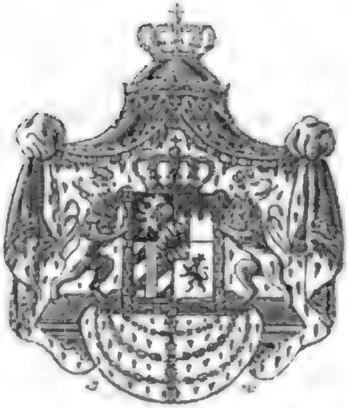

für Mittelfranken.

Nro. 34

Ansbach. Samstag, den 29. April 1848.

Inhalt.

Die Concursprüfung für den Staats-Forstdienst. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1848. — Die Verleitgebung von Doppelbier durch die Bräuer Deller, Beer, Kraft und Rebklau zu Augsburg. — Die Verleitgebung des Doppelbieres des Bräuers Ludwig Friedrich von Gunzach. — Die in Erledigung gekommene Schul- und Kirchendienersstelle in Lipprichhausen. — Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12802. Exp. Nr. 16298.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer hohen Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. April 1848 Nr. 6715 soll

am 11. September dieses Jahres

am Sitze jeder kgl. Kreis-Regierung die vorschriftsmäßige Concursprüfung für den Staats-Forstdienst ihren Anfang nehmen, zu welcher Prüfung nur diejenigen Forstdienst-Adspiranten admittirt werden können, welche die Vorbedingungen vollständig erfüllt haben werden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Individuen, welche dieser Prüfung beizuwohnen gedenken, aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Eingaben bis längstens

zum 25. Juli dieses Jahres

bei der unterfertigten Stelle einzureichen und solcher zum Nachweis erfüllter Vorbedingung und ihrer Persönlichkeit, nachbemerkte — auf Stempel ausgefertigte Zeugnisse anzulegen, als

1) das Geburts- und Taufzeugniß,
2) über vorschriftlich vollbrachte Schul- und Gymnasialstudien,
3) über die bestandene vorschriftsgemäße Lehrzeit auf einer Forstlehr-Anstalt, oder auf Universität, durch ein Absolutorium, oder über die bei einem kgl. Forstbediensteten zurückgelegte Forstlehre durch ein Certificat wegen der pro absolutorio bestandenen theoretischen Prüfung,
4) über die von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hierauf ertheilte Lizenz zur Forstpraxis,
5) über die wenigstens zwei volle Jahre hindurch im Reviere, oder Forstamts-Dienste mit Zufriedenheit der Vorgesetzten vollbrachte Zeit der Forstpraxis,
6) ein von der treffenden Polizeibehörde ausgestelltes Zeugniß über bisheriges tadelloses politisches, moralisches und religiöses Verhalten, und insbesondere wegen Nichttheilnahme an verbotenen gesellschaftlichen Verbindungen,
7) ein von dem einschlägigen Gerichtsarzte ausgefertigtes Zeugniß über dauerhafte Gesundheit und körperliche Constitution, und
8) eine — von dem Bewerber erweislich selbst gefertigte und daher amtlich kontrassignirte Planzeichnung.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Gesuche, welche nach Ablauf des vorgeschriebenen Anmeldetermines einkommen, keine Berücksichtigung finden, sondern zurückgewiesen werden.

Die kgl. Forstämter erhalten hiemit den besondern Auftrag, die betheiligten Individuen von vorstehender Entschließung alsbald in geeignete Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 19. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
May, v. n.
Freyer.

Einl. Nr. 25023.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Mai 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	. . . . .	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	. . . . .	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	. . . . .	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	. . . . .	13 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2	pf.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	12	kr.	—	pf.

Rothenburg

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2	pf.
Kalbfleisch „ „	6	kr.	2	pf.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	13	kr.	—	pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2	pf.
Kalbfleisch „ „	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	15	kr.	—	pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2	pf.
Kalbfleisch „ „	6	kr.	2	pf.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	13	kr.	—	pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2	pf.
Kalbfleisch „ „	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	14	kr.	—	pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	—	pf.
Kalbfleisch „ „	6	kr.	2	pf.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	13	kr.	—	pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2	pf.
Kalbfleisch „ „	7	kr.	—	kr.
Hammelfleisch „ „	—	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	14	kr.	—	pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2	pf.

Kalbfleisch	„	„	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch	„	„	— kr.	— pf.
Schweinfleisch	„	„	14 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 27. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 21926. Exp. Nr. 24762.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verleitgebung von Doppelbier durch die Bräuer Deller, Beer, Kraft und Rehklau zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bierbrauer

a. Georg Deller,
b. Jakob Beer,
c. Friedrich Kraft, und
d. Johann Michael Rehklau

zu Augsburg

haben für das Jahr $18\frac{47}{48}$ die allerhöchste Ermächtigung zur Bereitung und Verleitgabe von Doppelbier erhalten, und es wurde dabei die Schenkzeit auf 4 Wochen nach Ostern und Pfingsten, jedesmal vom ersten Festtage beginnend, bestimmt.

Die Taxe für diese Biere wurde auf sieben Kreuzer per Maas festgesetzt, und ist auch von den auswärtigen Wirthen nicht zu überschreiten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 24. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 22022. Exp. Nr. 24896.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleitgebung des Doppelbieres des Bräuers Ludwig Friedrich von Günzach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bräuer Ludwig Friedrich zu Günzach hat für $18\frac{47}{48}$ die allerhöchste Ermächtigung erhalten: Doppelbier zu bereiten und verleitzugeben. — Die Schenkzeit ist auf den Zeitraum von 4 Wochen nach Ostern und Pfingsten, jedesmal vom 1sten Festtage beginnend, bestimmt. Die

Taxe für dieses Bier wurde auf 8 kr. per Maas festgesetzt, und ist auch von den Wirthen, welche solches Bier verzapfen, einzuhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 26. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 21553. Exp. Nro. 24750.

(Die in Erledigung gekommene Schul- und Kirchendienerstelle in Lipprichhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchendienerstelle in Lipprichhausen mit einem Ertrage von 216 fl 25¾ kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre diesfallsigen Gesuche

bis 1. Juni d. Js.

entweder bei der kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion Uffenheim oder dem kgl. Landgerichte daselbst zu übergeben und die erwähnten Distriktsbehörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Bericht in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 24. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3348. Exped. Nr. 3611.

(Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung wird in Folge königlicher Oberconsistorial-Entschließung vom 12. dieses mit dem 10. Juli d. Js., als dem Montage nach dem dritten Trinitatis-Sonntage beginnen und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden. Zu dieser Prüfung werden einberufen und haben sich binnen 4 Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle zu melden alle protest. Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1843, sodann diejenigen aus früheren Concursjahren, welche gesonnen sind, in das Pfarramt einzutreten und noch nicht in die Zahl der Pfarramts-Candidaten durch die bestandene Anstellungs-Prüfung aufgenommen sind, und endlich diejenigen aus späteren Concursjahren, welche durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte erledigte Pfarrei werden präsentirt werden.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind mit einem 3 kr. Stempel einzureichen und nach bestehender Vorschrift in duplo mit

a) einem Lebenslauf des Candidaten ebenfalls in duplo,

b) den von den Dekanaten, in deren Sprengel sich der Candidat aufhält, von dem Rektorate, unter welchem er etwa im Schulfache angestellt ist, und von der Familie, in welcher er sich als Hauslehrer befindet, einfach auf 15 kr. Stempel ausgefertigten Zeugnissen zu belegen.

Zugleich wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt II. §§. I. bis III. (Amtshandbuch Thl. I. pag 96 ff.) ingleichen an das Präjudiz, nach welchem das Jahr der bestandenen Anstellungs Prüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten bestimmt werden wird, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie erscheinen sollten, versäumen, erinnert.

Die in dem Lehrfache angestellten hiervon ausgenommenen Predigtamts-Candidaten werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshdb. Thl II. p. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin ohnfehlbar einzureichenden Probepredigten, nebst den Verfügungen in Betreff der verspäteten Einlieferung der Predigten und der unterlassenen Rechtfertigung wegen Versäumung der Prüfung, werden in den Einberufungs-Erlassen bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 20. d. Mts. ist dem Medicinae Doctor Wilhelm Ebersberger in Heilsbronn die Erlaubniß ertheilt worden, die ärzliche Praxis in Burgfarrnbach und der dortigen Umgegend auszuüben.

Der auf die erledigte katholische Pfarrei Egweil für den Priester Wilhelm Denkerl bisherigen Pfarrer in Nassenfels ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist unter dem 21. April d. Js. die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 22. April curr. ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Inzenhofer von Schelldorf zum Schullehrer und Kirchendiener in Euerwang ernannt worden.

Unter dem 25. April a. c. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant und bisheriger Schulverweser Johann Koch in Wellheim als Schullehrer und Kirchendiener zu Röckenhofen ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 35

Ansbach. Mittwoch, den 3. Mai 1848.

Inhalt.

Veränderung im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Ansbach. — Den Umlauf falscher herzoglich Nassauischer Einhalb-Gulden-Stücke. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Die Superrevision und Decharge der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1846/47. — Die Verpachtung der kgl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau. — Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte zur Erweiterung und Reparatur der Filialkirche zu Wüstenstein in Oberfranken. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 17903. Exp. Nro. 25102.

(Veränderung im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, kgl. Advokaten Gustav Lettow zu Ansbach, ist der Ersatzmann Sailermeister Jakob Starke als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 21976. Exp. Nr. 24939.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Umlauf falscher herzoglich Nassauischer Einhalb-Gulden-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Landgerichte Herrieden wurde unterm 3. d. Mts. ein falsches, aus Kupfer bestehendes und an der Oberfläche versilbertes halbes Guldenstück nassauischen Gepräges eingesendet,

dessen Unächtheit schon daraus hervorgeht, daß es neben der Jahrszahl 1843 das Brustbild des bereits im Jahre 1839 verstorbenen Herzogs Wilhelm von Nassau trägt. Das Publikum wird vor der Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt, sämmtliche Polizeibehörden haben aber auf die Verbreiter derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls ungesäumt gegen dieselben ernstlichst einzuschreiten.

Ansbach, den 26. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 22821.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung des Adam Näpflein und Cons. aus Unterschwaningen vom 27. März 1848.
" des Andreas Staubitzer und Cons. aus Gnodtstadt vom 10. April 1848.
" des Friedrich Braun aus Kirchfembach vom 9. April 1848.
" des Malers Adalbert Grammer aus Nürnberg s. d.
" des pensionirten Corporals Albert Seitz aus Eichstädt vom 24. April 1848.

Ansbach, den 1. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nr. 1399. Exp. Nr. 25047.

(Die Superrevision und Decharge der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. April 1828 (Kreisblatt 1828 S. 433) werden hiedurch nach vollzogener Superrevision und Decharge die wesentlichen Rechnungsergebnisse der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro $18\frac{46}{47}$ öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

79	fl.	38	kr.	Cassabestand,
720	fl.	—	kr.	Distriktsumlagen,
92	fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.	Zuschüsse aus Staatsfonds zu den Schubfuhrkosten,
892	fl.	$15\frac{1}{2}$	kr.	Summa.

B. Ausgaben.

6	fl.	15	kr.	Rechnungsdefekte und Ersatzposten,
34	fl.	$12\frac{1}{2}$	kr.	Verwaltungskosten,
384	fl.	$19\frac{1}{2}$	kr.	Militär- und Schubfuhrenkosten, dann Kosten für Verpflegung vaterländischer Truppen,

88 fl. 53	kr.	Impfkosten,
75 fl. 36	kr.	Irrenhausbeiträge,
120 fl. —	kr.	Besoldung des Landarztes und der Hebammen,
709 fl. 15⅓	kr.	Summa.

Abschluß.

892 fl.	15⅓	Einnahmen,
709 fl.	15⅓	Ausgaben,
182 fl.	59⅓ kr.	Bestand.

Ansbach, den 27. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 8716.

(Die Verpachtung der kgl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge allerhöchster Entschließung wird die ärarialische Bräuerei zu Hackelberg, welche im Jahre 1836 nach Ausweis der unterm 11. Juli nemlichen Jahres in den Intelligenz-Blättern ic. erfolgten Bekanntmachung verpachtet wurde, wiederholt der Verpachtung auf weitere 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf Montag den 19. Juni dieses Jahres, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Pachtlustige bei dem k. Rentamte Passau vor der hiezu abgeordneten Regierungs-Commission sich einfinden mögen. Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Passau entfernt.

Es ist hiemit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrenner-Recht verbunden und wurden im Durchschnitte in den letzten sechs Jahren von dem bisherigen Pächter 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, doch steht es jedem Pachtlustigen frei, von solchen in der Registratur der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Passau auch vorher Einsicht zu nehmen, welches Amt auch in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, sowie den Bräuerei-Vorrichtungen und Requisiten Einsichtsnahme gestatten wird.

Der Zuschlag für das am Pacht-Termine erzielte Meistgebot bleibt von der allerhöchsten Zustimmung abhängig.

Landshut, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.

Creßierer, Secretär.

Einl. Nr. 2395. Exped. Nr. 3835.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialsbezirks Ansbach.

(Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte zur Erweiterung und Reparatur der Filialkirche zu Wüstenstein in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der nothwendigen Erweiterung und Hauptreparatur der protestantischen Filialkirche zu Wüstenstein, Landgerichts Ebermannstadt in Oberfranken, eine Kirchen-Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hiedurch beauftragt, zum Vollzuge dieser allerhöchst bewilligten Sammlung ungesäumt die erforderlichen Weisungen an die untergebenen Pfarrämter zu erlassen, die eingehenden Collectengelder an das Secretariat der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, abzuliefern und das übersichtliche Verzeichniß derselben vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 25. April 1848.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 25. v. Mts. geruht, die erledigte Stelle eines Regierungs-Assessors und exponirten Fiskal-Adjunkten zu Eichstädt den Fiskalats-Raths-Accessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Herrmann Wunderer, allergnädigst zu verleihen.

Unterm 26. April d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Voß in Landersdorf, zum Schullehrer und Kirchendiener zu Mittelbachstetten ernannt worden.

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 36

Ansbach. Samstag, den 6. Mai 1848.

Inhalt.

Die Führung und Leitung der kgl. Eisenbahnbauten hier die Verlegung der kgl. Eisenbahnbau-Commission von Nürnberg nach München. — Die Bewilligung zur Bereitung und Verleitgebung von Doppelbier für die ärarialische Brauerei zu Nürnberg. — Gesuche fremder Virtuosen um die Bewilligung zur Veranstaltung von Concerten. — Veränderung im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Wassertrüdingen. — Erledigung der Pfarrei Markt Leuthen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22179. Exped. Nr. 25456.

(Die Führung und Leitung der kgl. Eisenbahnbauten hier die Verlegung der kgl. Eisenbahnbau-Commission von Nürnberg nach München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher in Nürnberg bestandene Eisenbahnbau-Commission wird am 8. Mai d. Js. ihre Geschäftsführung daselbst schließen, und an ihrer Stelle wird von diesem Tage an die neugebildete kgl. Eisenbahnbau-Commission in München ganz nach Vorschrift der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 14. September 1847, die Führung und Leitung der kgl. Eisenbahnbauten betreffend, (Regierungsblatt Nr. 42 Seite 869 ff.) in Wirksamkeit treten.

Dieß wird hiemit in Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. dieses Monats mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirkungskreis der kgl. Eisenbahnbau-Commission nur die auf die Ausführung der kgl. Eisenbahnbauten Bezug habenden Geschäfte,

§. 6. der erwähnten königlichen Verordnung, nicht aber jene des Eisenbahn-Betriebes mit den dahin einschlägigen Bauten umfaßt, indem die Leitung des eigentlichen Betriebes und die

Verwaltung der in Betrieb gesetzten kgl. Eisenbahnen der — dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen untergeordneten General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen in München zusteht.

Ansbach, den 30. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 23170. Exp. Nr. 25930.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung zur Bereitung und Verleitgebung von Doppelbier für die ärarialische Brauerei zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das mit allerhöchster Bewilligung in der ärarialischen Brauerei zu Nürnberg erzeugte Doppelbier ist die Taxe auf acht Kreutzer per Maas festgesetzt worden, was hiedurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle jene Wirthe, welche ein solches Bier, unter was immer für einen Vorwande über diesen tarifmäßigen Satz verleitgeben, nach Art. 5 Tit. II. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 für jeden Kontraventionsfall um 10 Reichsthaler bestraft, und zur Restitution des über den Satz Bezogenen verhalten würden.

Die Schenkzeit ist auf den Zeitraum von vier Wochen nach Ostern, Pfingsten und Weihnachten, jedesmal vom 1sten Festtage anfangend, bestimmt worden.

Ansbach, den 5. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Scherer.

Exp. Nr. 25833.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Gesuche fremder Virtuosen um die Bewilligung zur Veranstaltung von Concerten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon öfter vorgekommen, daß Tonkünstler und Mitglieder eines musikalischen Instituts höherer Ordnung von den Polizeibehörden an die unterfertigte Stelle gewiesen worden sind, um sich da die Genehmigung zur Ausübung ihrer Kunst im Regierungsbezirke zu erholen.

Dieses Verfahren beruht auf unrichtiger Auslegung des Ausschreibens vom 29. November 1846, die öffentliche Sicherheit betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt S. 587) in welchem lediglich von gewöhnlichen Musikanten, Seiltänzern, Gauklern, Equilibristen, Springern, Comödianten, Marionettenspielern und dergleichen die Rede ist. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher auf den Abschnitt IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1837, das Verhältniß derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben betreffend (Kreis-Intelligenzblatt für 1838 S. 28 flg.) hingewiesen, wonach notorische, gehörig legitimirte Virtuosen des In- und Auslandes einer besonderen Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst nicht bedürfen.

Ansbach, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 20446. Exp. Nro. 25760.

(Veränderung im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den — mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Friedrich Semmler zu Wassertrüdingen ist der Ersatzmann Mühlbesitzer Johann Georg Meyer als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2799. Exp. Nr. 3634.

(Erledigung der Pfarrei Markt Leuthen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Raithel, ist die Pfarrei Markt Leuthen im Dekanate Wunsiedel, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a) vom Rentamte Wunsiedel baar . . .	12 fl. 30 kr.	
b) $17\frac{7}{9}$ Klafter weiches Holz bayer. Maas .	59 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
aus dem Gotteshaus Mkt. Leuthen baar . .	9 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.	
		80 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) Wohnung	45 fl. — kr.	
b) Gründe		
$26\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker	168 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.	
$8\frac{7}{8}$ " Wiesen	123 fl. 42 kr.	
$\frac{1}{2}$ " Gras- und Gemüsgarten . . .	2 fl. — kr.	
2 " Nadelholz	4 fl. 30 kr.	
		344 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) ständige Gefälle	— fl. — kr.	
b) Naturalien	— fl. — kr.	
c) Handlöhne	— fl. — kr.	
d) Fruchtzehnten in Körnern fixirt		
19 Schäffel $2\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Metz. Korn	169 fl. $23\frac{1}{2}$ kr.	
11 " $1\frac{1}{7}\frac{3}{6}$ " Gerste	75 fl. 7 kr.	
20 " $2\frac{1}{4}$ " Haber	70 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	

e) Schmalsaatzehnten in Geld fixirt	75 fl. $38\frac{1}{2}$ kr.		
f) aus einem Entschädigungskapital von 68 fl. 23 kr.	2 fl 44 kr.		
		393 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		172 fl. $19\frac{1}{4}$ kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		1 fl. 35 kr.	
Freiwillige Geschenke Nichts.			
Summa		992 fl. 9 kr.	
Lasten ausschlüssig der Aerarialsteuer		14 fl 49 kr.	
Reiner Ertrag		977 fl. 20 kr.	

Bayreuth, den 25. April 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 12. April d. Js. bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Larrieden, Dekanats Feuchtwangen, dem protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Jubitz aus Bayreuth, zu verleihen

Unterm 29. April d. Js. wurde der bisherige Schullehrer Simon Schlegel in Ingolstadt, als Lehrer der I. Mädchen-Elementarklasse in Schwabach ernannt.

Unterm 29. April d. Js. wurde der bisherige Schulverweser Simon Scherer in Nürnberg, zum Lehrer der II. Knaben-Elementarklasse in Schwabach ernannt.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 37.

Ansbach. Mittwoch, den 10. Mai 1848.

Inhalt.

Die Druckschrift: Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern von dem Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten von Spies. — Entwendung eines Amtssiegels des Stadtkommissariats Kaufbeuren. — Erledigung der Pfarrei Eismannsberg. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23280. Expeb. Nr. 26295.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Druckschrift: Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern von dem Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten von Spies betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises wird hiemit eröffnet, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. vor. Mts. die vom kgl. Stadt-Kommissariate Ansbach verfügte, durch Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1842 bestätigte Beschlagnahme der in rubro erwähnten Druckschrift außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, wonach also der Verbreitung dieser Schrift ferner kein Hinderniß im Wege steht.

Ansbach, den 6. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Digitized by Google

Exp. Nr. 17551.

An die kgl. Stadtkommissäre und sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Entwendung eines Amtssiegels des Stadtkommissariats Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Stadtkommissariats Kaufbeuren, ist aus dem dortigen Wartzimmer ein Amtssiegel zum Schwarzdruck, welches zur Siegelung der Wanderbücher und Pässe gebraucht wurde, abhanden gekommen. Dasselbe ist an dem Rande rechts sehr abgenützt, das Wort „Stadt-Kommissariat" bereits, der Name „Kaufbeuren" aber ganz unleserlich.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das fragliche Siegel von einem Handwerksburschen entwendet worden, ohne daß jedoch ein solcher näher bezeichnet werden könnte.

Die oben benannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, dem etwa zur Entdeckung kommenden Besitzer dasselbe abzunehmen und über die Erwerbung zu vernehmen, sodann das weiter Gesetzliche zu verfügen und hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg, den 28. April 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Fischer.

v. Mußinan.

Einl. Nr. 3152. Exp. Nr. 3810.

(Erledigung der Pfarrei Eismannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eismannsberg im Dekanate Sulzbach, ist durch die Beförderung des Pfarrers Leinisch auf die Pfarrei Alfeld, in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Die Einkünfte sind folgende:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		— fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen in Geld:		
a) allgemeine Pfarrunterstützungskassa	150 fl.	
b) vom Gotteshause Eismannsberg	25 fl.	
c) „ „ Neukirchen	2 fl.	
d) „ „ Sulzbach	6 fl.	
e) „ „ Flossenbürg	8 fl.	
f) „ „ Plösberg	3 fl.	
3) von Privaten jährlich 5 Klafter Holz, die Klafter zu 3 fl. (Die Abgabe des Holzes ist gegenwärtig nicht flüssig, indem ein Rechtsstreit darüber schwebt)	15 fl.	
		209 fl. — kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
a) Wohnung	20 fl. — kr.	

b) Gründe

$5\frac{5}{8}$ Morgen Aecker			
$\frac{1}{8}$ " Wiese			
$\frac{9}{16}$ " Garten	. . . . . . 45 fl.		
$1\frac{1}{2}$ " öde Gründe			
	65 fl.	—	kr.

IV. Ertrag aus Rechten von Frucht und Schmalsaatzehnten, fixirt	68 fl.	28	kr.
V. Einnahmen an Diensteßfunktionen	38 fl.	$55\frac{1}{2}$	kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben	19 fl.	30	kr.
Summa	400 fl.	$53\frac{1}{2}$	kr.
Lasten	— fl.	—	kr.
Reiner Ertrag	400 fl.	$53\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Altstadt-Erlangen, im Dekanate Erlangen, dem bisherigen 2ten Pfarrer an der Sct. Gumbertuskirche dahier und Kapitelssenior Simon Heinrich Fuhrmann unter dem 28. März d. Js. allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 17. v. Mts. die erledigte Pfarrei Mittelbachstetten, im Dekanate Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Rüdisbronn, Heinrich Gustav Ferdinand Keerl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Med. Dr. Schülein aus Bechhofen, Landgerichts Herrieden, ist unterm 6. Mai curr. die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Eschenau, Landgerichts Erlangen, und Umgegend ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	12
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	520

Augsburg, den 4. Mai 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten April 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		260	16	—	15	40	15	10	236	16	30	16	9	15	46	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		428	15	54	15	8	13	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		385	15	48	15	31	14	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		362	17	50	16	54	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		610	17	46	16	57	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		384	17	42	17	4	16	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		17	17	15	16	50	16	—	17	17	15	16	56	16	58	5	7	—	6	45	6	36
Fürth		454	17	27	17	8	16	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		37	16	53	16	45	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		150	18	—	17	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	7	15	7	5	7	—
Nürnberg		2697	17	30	16	37	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		49	15	52	15	38	15	22	34	16	45	16	26	15	56	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		348	15	48	15	16	14	16	1388	15	47	15	32	14	56	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		155	16	8	15	39	14	48	—	—	—	—	—	—	—	95	6	22	6	—	5	35
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		257	17	22	16	24	14	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		625	16	20	15	59	15	25	—	—	—	—	—	—	—	342	6	30	6	10	5	59

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten April 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		222	10	—	9	45	9	19	542	10	30	10	17	9	58	1290	6	41	6	31	6	24
Beilngries		139	9	58	9	10	8	39	176	8	6	7	29	6	38	198	5	19	5	6	4	46
Berching		173	9	21	9	7	8	51	180	8	18	7	50	7	23	192	5	24	5	14	5	1
Dinkelsbühl		171	11	12	10	13	9	13	309	9	50	9	21	8	53	186	6	—	5	59	4	54
Eichstädt		288	10	58	10	31	10	5	192	9	28	8	57	8	20	181	5	44	5	26	5	8
Erlangen		323	10	13	9	48	9	21	—	—	—	—	—	—	—	134	7	3	6	41	6	6
Feuchtwangen		24	10	19	10	2	9	40	98	11	15	10	34	10	20	9	5	24	5	20	5	18
Fürth		174	10	17	10	10	10	4	218	10	10	10	2	10	—	252	6	54	6	44	6	26
Gunzenhausen		17	11	—	11	—	11	—	4	9	—	9	—	9	—	24	6	—	5	45	5	30
Hersbruck		104	12	—	10	31	9	10	25	11	15	10	10	9	—	43	6	24	5	51	5	15
Nürnberg		1677	11	6	10	18	9	—	752	10	30	9	29	8	24	1877	7	—	6	15	5	—
Roth		37	10	24	10	15	10	3	29	9	45	9	37	9	30	102	6	28	6	22	6	9
Rothenburg		493	9	40	9	22	8	59	57	9	27	9	19	9	5	23	6	1	5	58	5	53
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		47	10	45	10	19	10	4	146	8	45	8	19	7	49	76	5	53	5	42	5	20
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		61	11	18	10	40	10	2	11	9	8	8	23	8	3	42	5	54	5	38	5	24
Weissenburg		216	10	57	10	31	10	1	670	8	55	8	37	8	9	459	6	16	6	4	5	49

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 38

Ansbach. Samstag, den 13. Mai 1848.

Inhalt.

Die Leitung und Führung der kgl. Eisenbahnbauten, hier die Dienstkleidung der Angestellten der Eisenbahnbaukommission. — Gesuch des Löwenbrauers Georg Brey um die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von englischem Ale. — Veränderung im Personalstande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Eichstädt. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23755. Exped. Nr. 26809.

(Die Leitung und Führung der kgl. Eisenbahnbauten, hier die Dienstkleidung der Angestellten der Eisenbahnbau-Commission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Angestellten der kgl. Eisenbahnbau-Commission die Dienstkleidung des Personals der gleichen Categorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen allerhuldvollst zu bewilligen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 10. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 23495. Exp. Nr. 26602.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Löwenbrauers Georg Brey um die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von englischem Ale.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 4. dieses Monats bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nachdem dem Brauer Georg Brey zum Löwenbräu dahier die allerhöchste Bewilligung ertheilt wurde, die unter der Bezeichnung „englisches Ale" bekannte bessere Sorte Bieres zu erzeugen und verleitzugeben, so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Preiße nach Einvernahme Sachverständiger in nachstehender Weise festgesetzt wurden.

1) Ein 5 Schoppen haltender Krug kostet 24 kr.
2) Eine 1 Maß haltende Flasche kostet 20 kr.
3) Eine 3 Quart-Flasche kostet 15 kr.
4) Eine halbe 3 Quart-Flasche kostet 8 kr.

Die Geschirre sind in diesen Preisbestimmungen nicht begriffen.

München, den 4. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Godin.

Dubois, Sekr.

Einl. Nro. 23253. Exp. Nro. 26360.

(Veränderung im Personalstand des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Magistratsrath Johann Baptist Laun zu Eichstädt ist der Ersatzmann Conditor und bisheriger Gemeindebevollmächtigter Caspar Rug als Magistratsrath, und für den letzteren der Mühlbesitzer Vinzenz Lindig als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 7. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 6. d. Mts. geruht, die durch Beförderung des Regierungs-Sekretärs Michael Masson zum Sekretär der General-Bergwerks- und Salinen-Administration bei der Regierung von Mittelfranken erledigte Sekretärstelle 1ter Classe dem bisherigen 1sten Assessor des Landgerichts Au, Philipp Anton Dümmlein, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 20 April d. Js. bewogen gefunden, die erste protestantische Pfarrstelle in Windsbach, Dekanats Windsbach, dem bisherigen 2ten Pfarrer in Culmbach, Eduard Bachmann, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Dekan des Bezirks Windsbach, zu verleihen.

Der für den Priester Karl Goßner auf die Pfarrei Nassenfels, Landgerichts Eichstädt, ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 39

Ansbach. Mittwoch, den 17. Mai 1848.

Inhalt.

Die Einsicht der Hypothekenbücher durch die Finanz-Visitations-Commissäre. — Die im Jahre 1847 geschehenen Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirk Ansbach. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Culmbach. — Ernennung eines Landrathes. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

An die Gerichte in Mittelfranken.

(Die Einsicht der Hypothekenbücher durch die Finanz-Visitations-Commissäre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird anburch die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung, welche im bezeichneten Betreffe am 3. dieses Monats an den unterfertigten Gerichtshof ergangen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 9. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Nr. 4417.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Nach vorliegendem Berichte wird den von den kgl. Regierungs-Finanz-Kammern abgesendeten Visitations-Commissären hin und wieder die Einsicht der Hypothekenbücher und der damit im Zusammenhange stehenden Urkundensammlungen beanstandet.

Da nun aber ohne solche Einsicht die jenen Commissären aufgetragene Controle der Tax- und Stempel-Anwendung, sowie der rechtzeitigen Briefausfertigung nicht geübt werden kann; so hat das kgl. Appellationsgericht die ihm untergeordneten Gerichte dahin anzuweisen, daß jenen Commissären die Einsicht der Hypothekenbücher, Protokolle und Beilagen, sowie der Briefsprotokolle und sonstigen Akten, welche mit dem Hypothekenwesen zusammenhängen, soweit diese Einsicht zu dem oben erwähnten Zwecke erforderlich ist, fürderhin nicht mehr zu beanstanden sei.

München, den 3. Mai 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Heintz.

An das kgl. Appellations-Gericht von Mittelfranken.

Die Einsicht der Hypothekenbücher rc. durch die Finanz-Visitations-Commissäre betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Einl. Nr. 3709. Exp. Nr. 4084.

(Die im Jahre 1847 geschehenen Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirk Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von den Dekanaten vorgelegten Verzeichnissen sind im Laufe des Jahres 1847 den protestantischen Kirchen im Consistorialbezirke Ansbach namhafte Stiftungen und Schenkungen für kirchliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zu Theil geworden. Dieselben zeugen von reger Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten und werden sowohl unter dankbarer Anerkennung des von den Gebern bethätigten religiösen und kirchlichen Sinnes, als auch zur fernern Ermunterung der protestantischen Kirchengemeinden und einzelnen Gemeindeglieder hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

1) Dekanatsbezirk Ansbach.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 939 fl. 8 kr., darunter 50 fl. als Stiftung und 45 fl. zur Altar- und Orgelverzierung für die Kirche zu Elpersdorf, 45 fl. von Brodswinden zu einem Communionkelch, 238 fl. 26 kr. von Großhaslach zur Altar- und Kanzelverschönerung, dann Herstellung der Orgel, 185 fl. von Lehrberg zur Altar- und Kanzelbekleidung, 100 fl. von Unternbibert zur Verschönerung der dortigen Kirche im Innern.

2) Dekanatsbezirk Altdorf.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 529 fl. 32½ kr., darunter 300 fl. als Werth eines von dem Magistratsrath Andreas Fleischmann zu Altdorf in die dortige Stadtkirche gestifteten Altarbildes, und 64 fl. 2½ kr. von der Pfarrgemeinde Offenhausen zur Herstellung der dortigen Kirchenorgel.

3) Dekanatsbezirk Augsburg.

Von sämmtlichen Pfarrgemeinden zusammen 570 fl. 59 kr., darunter 200 fl. von der Pfarrgemeinde Sct. Jakob zur Anschaffung eines bei Leichen vorzutragenden Crucifixes, 100 fl. von der Gemeinde zu den Barfüssern und 114 fl. 26 kr. von Neuburg zur Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse.

4) Dekanatsbezirk Burghaslach.

Von sämmtlichen Pfarrgemeinden zusammen 223 fl. 42 kr, darunter 100 fl. von Gleißenberg als Fundationszuschuß zum dortigen Kirchenvermögen.

5) Dekanatsbezirk Dinkelsbühl.

Von sämmtlichen Pfarrgemeinden zusammen 231 fl. 59 kr., darunter 30 fl. von Frankenhofen und 33 fl. von Seegringen.

6) Dekanatsbezirk Dittenheim.

Von sämmtlichen Pfarrgemeinden mit Ausnahme von Hohentrüdingen 1376 fl. 59 kr., darunter 50 fl. von Dittenheim als Fundationszuschuß zum Armenfond, 33 fl. von Ostheim zur Anschaffung eines Bahrtuches, 40 fl. von Trendel zur Reparatur der dortigen Kirchenorgel, 1000 fl. von den Weisbeck'schen Eheleuten zu Westheim zur Verschönerung der dortigen Kirche und 94 fl. 24 kr. von dortigen Gemeindegliedern zum Besten der protestantischen Kirchengemeinde zu Landshut.

7) Dekanatsbezirk Ebermergen.

Von den Kirchengemeinden Appetshofen, Bühl, Harburg, Großsorheim, Mauren und Schafhausen, Unterringingen und Wörnitzostheim, zusammen 478 fl. 49 kr., darunter 34 fl. von Harburg zur Verschönerung der Kirche, 197 fl. 33 kr. von Mauren und Schafhausen zur Herstellung eines neuen Altars und 232 fl. 51 kr. von Unterringingen zur inneren Verschönerung der dortigen Kirche.

8) Dekanatsbezirk Mkt. Einersheim.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden mit Ausnahme von Mönchsontheim 683 fl. 56 kr., darunter 160 fl. von Mkt. Einersheim und 220 fl. von Hüttenheim, als Fundationszuschüsse zu dem dortigen Armenfond, 75 fl. von Possenheim als Stiftung für die Wohlthätigkeit, 30 fl. von Ezelheim zur Altar- und Kanzelbekleidung, 25 fl. von Gnötzheim zur Anschaffung eines neuen Taufsteins und 25 fl. von Mkt. Ippesheim zur Kirchenreparatur.

9) Dekanatsbezirk Erlangen.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 556 fl. 57 kr., darunter 25 fl. von Forth als Fundationszufluß zum dortigen Kirchenvermögen, 46 fl. 39 kr. von Neustadt-Erlangen zu Baubedürfnissen.

10) Dekanatsbezirk Mkt. Erlbach.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 1674 fl. 51 kr., darunter 127 fl. von Emskirchen und 125 fl. von Wilhermsdorf als Stiftungen für die Wohlthätigkeit, 100 fl. von Neuhof als Fundationszuschuß zum dortigen Kirchenvermögen und 100 fl. von Mkt. Erlbach als Fundationszuschuß zum Schulfond daselbst, dann 213 fl. 57 kr. von Dietenhofen als Beitrag zur Anschaffung einer neuen Orgel, zur Anschaffung eines Kronleuchters und zur Altar- und Kanzelbekleidung, 480 fl. von Hagenbüchach zur Anschaffung einer neuen Glocke für die dortige Kirche, und 360 fl. von Seubersdorf zur Anschaffung einer neuen Orgel.

11) Dekanatsbezirk Feuchtwangen.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 173 fl. 27 kr.

12) Dekanatsbezirk Gunzenhausen.

Mit Ausnahme von Unterasbach von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 854 fl., darunter 300 fl. von Gunzenhausen als Stiftung für die Wohlthätigkeit und 200 fl. als Fundationszuschuß für den dortigen Armenfond, 136 fl. von der Filialgemeinde Unterwurmbach zur Anschaffung eines silbernen und vergoldeten Kelchs und zweier Altarleuchter, 40 fl. von Dornhausen zur Kirchenreparatur, und 25 fl. von Sausenhofen zu einem Leichenkreuz.

13) Dekanatsbezirk Hersbruck.

Mit Ausnahme von Vorra von sämmtlichen Kirchengemeinden 492 fl. 44 kr., darunter 25 fl. 24 kr. von Förrenbach und Reichenschwand als Fundationszuschuß zu den dortigen Kirchenvermögen, 143 fl. 12 kr. von Förrenbach zur Anschaffung eines Kronleuchters, eines Taufsteins und einer Altar- und Kanzelbekleidung.

14) Dekanatsbezirk Insingen.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 219 fl. 4 kr., darunter 25 fl. von Diebach zur innern Verschönerung der dortigen Kirche.

15) Dekanatsbezirk Kempten.

Von den Kirchengemeinden Aeschach, Kempten und Reuti zusammen 211 fl. 44 kr., darunter 42 fl. 37 kr. von Kempten zur Altarverschönerung, 100 fl. von Reuti zum Ankauf eines Oelgemäldes Dr. Luthers.

16) Dekanatsbezirk Leipheim.

Von den Kirchengemeinden Pfuhl und Steinheim 99 fl., darunter 65 fl. von Steinheim zur Anschaffung eines Crucifixes und zweier Abendmahlskannen.

17) Dekanatsbezirk Leutershausen.

Mit Ausnahme von Jochsberg von sämmtlichen Kirchengemeinden 932 fl. 27 kr., darunter 25 fl. von Colmberg als Fundationszuschuß zum Schulfond und 683 fl. 44 kr. von einzelnen Mitgliedern der Pfarrgemeinde Weissenkirchberg als freiwillige Beiträge zur Renovirung der dortigen Kirche.

18) Dekanatsbezirk Memmingen.

Von den Kirchengemeinden Burach, Grönenbach und Steinheim 575 fl. 8 kr., darunter von Grönenbach als Stiftungen 200 fl. für die Kirche, 150 fl. für den Unterricht und 100 fl. für die Wohlthätigkeit und 46 fl. 42 kr. zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse und 70 fl. von Burach zur Reparatur der dortigen Kirchenorgel.

19) Dekanatsbezirk Neustadt a/A.

Mit Ausnahme von Ullstadt von sämmtlichen Kirchengemeinden 275 fl. 18 kr., darunter 26 fl. von Neustadt als Fundationszuschuß zum dortigen Armenfonde und 73 fl. 39 kr. von Langenfeld als Geschenk der ganzen Pfarrgemeinde für die dortige Kirche.

20) Dekanatsbezirk Nördlingen.

Von den Kirchengemeinden Aufhausen, Baldingen, Balgheim, Hohenaltheim, Löpsingen und Pfäfflingen zusammen 382 fl. 41 kr., darunter von Baldingen als Fundationszuschüsse 50 fl. zum Kirchenvermögen, 11 fl. 58 kr. zum Schulfond und 46 fl. zum Armenfond, 40 fl. 24 kr. von Aufhausen zur Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, 101 fl. 45 kr. von Löpsingen zur Altar- und Kanzelbekleidung und 124 fl. 22 kr. von eben daher zur Anschaffung neuer Altargefäße und zweier Altarleuchter für die dortige Kirche.

21) Dekanatsbezirk Nürnberg.

Mit Ausnahme der reformirten Pfarrei zu Nürnberg und von Sct. Johannis von sämmtlichen Kirchengemeinden 375 fl. 19 kr.

22) Dekanatsbezirk Oettingen.

Mit Ausnahme von Holzkirchen und Wechingen von den sämmtlichen Pfarrgemeinden 55 fl. 49 kr.

23) Dekanatsbezirk Pappenheim.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 1614 fl. 37 kr., darunter 1200 fl. von Dettenheim und

300 fl. von Neudorf als Fundationszuflüsse zu dem dortigen Armenfond und 11 fl. 7 kr. von Dietfurt zum Schulfond.

24) Dekanatsbezirk Roth.

Von allen Kirchengemeinden 77 fl. 39 kr.

25) Dekanatsbezirk Rothenburg.

Mit Ausnahme von Sct. Jakob zu Rothenburg von sämmtlichen Pfarrgemeinden 121 fl. 44 kr., darunter 25 fl. von Steinach zur Anschaffung eines Altartuches.

26) Dekanatsbezirk Schwabach.

Von allen Kirchengemeinden 670 fl. 25 kr., darunter als Fundationszuflüsse zu dem Kirchenvermögen von Eibach 40 fl., von Kornburg 50 fl., von Regelsbach 45 fl. zur Anschaffung eines neuen Leichentuches und von Schwand 41 fl. 12 kr. zur Anschaffung neuer Altargefäße.

27) Dekanatsbezirk Thalmessingen

Von den Kirchengemeinden Alfershausen, Bergen, Burgsalach und Nennslingen 125 fl. 42 kr., darunter 25 fl. von Alfershausen zu einer Kanzelbekleidung 68 fl. 57 kr. von der Filialgemeinde Wengen zur Verschönerung der dortigen Kirche.

28) Dekanatsbezirk Uehlfeld.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 241 fl. 53 kr., darunter 78 fl. von Dachsbach zur Herstellung der Kirchenorgel und 87 fl. 49½ kr. von Gerhardshofen zur Verbesserung der Kirchenorgel.

29) Dekanatsbezirk Uffenheim.

Mit Ausnahme von Langensteinach und Wallmersbach von sämmtlichen Pfarrgemeinden 1052 fl. 19 kr., darunter 50 fl. von Uffenheim als Beitrag zur Anschaffung einer Orgel für die dortige Gottesackerkirche, von Adelhofen 38 fl. zum Ankauf einiger Bilder für die Kirche, 40 fl. zur Restauration des Altarbildes, 64 fl. 42 kr. zur Herstellung eines Taufsteines mit Becken, Kanne und Tuch, von Ermetzhofen 68 fl. zur Anschaffung eines silbernen und vergoldeten Kelchs mit Patene und 25 fl. von der Filialgemeinde Reuberberg zur Renovirung der Kanzel, 27 fl. von Geißlingen zu einer baulichen Verbesserung in der Kirche, 41 fl. von Gülchsheim zu einer Altar- und Kanzelbekleidung und von Martinsheim 360 fl. zur Herstellung der dortigen Kirche und 46 fl. zur Kanzelbekleidung.

30) Dekanatsbezirk Wassertrüdingen

Mit Ausnahme von Dambach und Gailsheim von allen Kirchengemeinden 311 fl. 24 kr., darunter 54 fl. von Altentrüdingen zu einer Altarbekleidung und 142 fl. von Unterschwaningen zur Anschaffung eines Altartuchs und eines Bahrtuches.

31) Dekanatsbezirk Weissenburg.

Mit Ausnahme von Alesheim, Gundelsheim und Trommetsheim von den übrigen Kirchengemeinden 193 fl. 11 kr., darunter von Kattenhochstadt 100 fl. als Fundationszuschuß zum Schulfond.

32) Dekanatsbezirk Windsbach.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 441 fl. 4 kr., darunter 68 fl. 42 kr. von Windsbach zur Verschönerung des Altars, 60 fl. von Bürglein zur Anschaffung eines vergoldeten Abendmahlkelchs und 54 fl. 50 kr. von Neuendettelsau zur Anschaffung eines Krankenkelchs.

33) Dekanatsbezirk Windsheim.

Von sämmtlichen Pfarrgemeinden 1032 fl. 50 kr., darunter 45 fl. von Burgbernheim zur Anschaffung eines silbernen und vergoldeten Kelchs und zweier Altarkannen, 44 fl. von Illesheim

zu einer Altar- und Kanzelbekleidung, 42 fl. von Külsheim zur Altar- und Taufsteinbekleidung, von Unteraltenbernheim 678 fl. 13 kr. an Geld und Holz zu dem Bau einer neuen Kirche daselbst, und 84 fl. 22 kr. als Fundationszuschuß zum dortigen Pfarrvermögen.

34) Dekanatsbezirk Zirndorf.

Von sämmtlichen Kirchengemeinden 467 fl. 43 kr.

Ansbach, den 2. Mai 1848.

Königl. protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Secr.

Einl. Nr. 3003. Exped. Nr. 4027.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bachmann, kommt die 2te Pfarrstelle in Culmbach in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a. in Geld	111 fl. 15 kr.	
b. an Naturalien		
1 Schff. $1\frac{6}{32}$ Metz. Waitzen	14 fl. $24\frac{3}{4}$ kr.	
16 " $4\frac{24}{32}$ " Korn	154 fl. 29 kr.	
11 " $5\frac{31}{32}$ " Gerste	80 fl. 40 kr.	
5 " $4\frac{28}{32}$ " Haber	19 fl. 48 kr.	
für $10\frac{1}{2}$ Klafter weiches Flößholz	37 fl. 48 kr.	
2) aus Stiftungskassen in Geld	11 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.	
		428 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
a) Wohnung in dem zwar nicht sehr geräumigen und alten, doch in gutem Stande befindlichen Pfarrhaus	50 fl. — kr.	
b) Gründe: 2 Tagw. Wiese	72 fl. — kr.	
1 Gärtchen	— fl. 30 kr.	
		122 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		143 fl. 8 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben		7 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.
	Summa	701 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	701 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 10. Mai 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 10. d. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, zur Besetzung der durch den Tod des Kaufmanns Biberbach zu Nürnberg in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitglieds des Landraths von Mittelfranken, den als Landraths-Candidaten gewählten Lederhändler und Magistrats-Rath Carl Scheuing dahier, zum Mitgliede des Landraths dieses Regierungs-Bezirks allerhöchst zu ernennen.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript de dato München den 2. Mai d. Js. die katholische Pfarrei Dürrwangen, Landgerichts Dinkelsbühl, dem geprüften Pfarramts-Candidaten Priester Mathias Mayr, bisherigen Pfarr-Vikar zu Bachhagel, Landgerichts Lauingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen a $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	78
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	15
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	530

Augsburg, den 11. Mai 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 40

Ansbach. Samstag, den 20. Mai 1848.

Inhalt.

Die Marsch- und Quartier-Verpflegs-Kosten für vaterländische Truppen. — Die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Angriffe auf Staatswaldungen. — Den Verkauf des Getraides auf dem Halme. — Die bedrängte Lage der deutschen Arbeiter in Havre. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Die Zunahme des Wildfrevels. — Die 189ste Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld. — Die Benennung der Regimenter. — Die Bevormundung minderjähriger Kinder. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 24578. Exp. Nro. 27697.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Marsch- und Quartier-Verpflegs-Kosten für vaterländische Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrages des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. wird die von dem kgl. Kriegs-Ministerium unter dem 9. l. Mts. im oben bezeichneten Betreffe an sämmtliche kgl. Armee-Divisions- und Corps-Commandos erlassene Entschließung durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, den 18. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 7449.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß von nun an bei Märschen und Cantonirungen vaterländischer Truppen im Inlande die für die Natural-Verpflegung der einquartirten Mannschaft vom 1sten Unteroffizier abwärts — nach den Einquartirungs- und Verpflegs-Regulativen vom 19. Juni 1808 und resp. 30. März 1824 — an die Quartierträger zu leistende Vergütung von 10 kr. auf 20 kr. (zwanzig Kreuzer) für die tägliche Kostportion erhöht werde.

In Rücksicht auf diese Allerhöchst genehmigte Erhöhung wird sich der Erwartung hingegeben, daß von Seite der Quartierträger, wie es bereits bisher in anerkennenswerther Weise geschah, für vollständig entsprechende Verpflegung der einquartirten Mannschaft Sorge getragen werde.

Da übrigens namentlich bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiff-Fahrt mehrmals die Fälle vorkommen, wo die Natural-Verpflegung auf mehrere Stationen sich vertheilt, so sind in solchen ausnahmsweisen Fällen für das Mittags-Essen einschlüßig des Trunkes 14 kr. (vierzehn Kreuzer) für die Verabreichung einer Abend- oder Morgen-Suppe je 3 kr. (drei Kreuzer) oder für beide zusammen 6 kr. (sechs Kreuzer) an die betreffenden Quartierträger zu vergüten.

In allem Uebrigen hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

München, den 9. May 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nro. 24499.

An sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Angriffe auf Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten der k. Forstbehörden hat die unterfertigte Stelle entnommen, daß die Waldfrevel neuerdings in einer höchst auffallenden Weise über Hand nehmen, und die Bewohner einzelner Orte sogar sich öffentlich zusammenrotten, um Angriffe gegen das Forst-Personale, sowie gegen die Staats-Waldungen zu unternehmen.

Alle Gemeinden sind innerhalb ihres Bezirkes vermöge der aus dem Gemeinde-Verbande selbst hervorgehenden natürlichen Rechte und Obliegenheiten aufgefordert und gehalten, durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel, und durch Vereinigung aller Kräfte, die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden zu schirmen, und gewaltsame Angriffe auf Personen oder Eigenthum zu verhindern oder abzutreiben. Die Gemeinde-Verwaltungen sind für jede dießfallsige Vernachlässigung und Unthätigkeit streng verantwortlich, und haften für alle Folgen, welche daraus entstehen.

Wenn eine Gemeinde den ebenbezeichneten Verbindlichkeiten entweder aus Mangel an hinlänglichen Kräften, oder gar aus Mangel an eignen guten Willen nicht genügend entsprechen würde, so hat die vorgesetzte Distrikspolizei-Behörde unverzüglich nnd ohne Nachsicht von dem nächstgelegenen Militär-Commando bewaffnete Unterstützung zu requiriren, und die hiezu abgeordnete Mannschaft in der betreffenden Gemeinde solange einzuquartieren, bis die unterfertigte Stelle, welcher sogleich Anzeige hierüber zu erstatten ist, die Aufhebung dieser Maßregel genehmigen wird.

Die Marsch- und Verpflegungs-Kosten, sowie die Taggebühren der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten fallen derjenigen Gemeinde zur Last, welche durch ihre Unthätigkeit die Anwendung der Militär-Gewalt hervorgerufen hat, und sind sogleich beizutreiben.

Die Taggebühren betragen:

1) für die Offiziere nebst freiem Quartier auf Dach und Fach an Diäten

7 fl. für den Major,

5 fl. für den Hauptmann,

3 fl. für den Ober- und Unterlieutenant;

2) für die Unteroffiziere und Soldaten nebst freier Einquartierung und Verpflegung

1 fl. 12 kr. für den Feldwebel,

— fl. 30 kr. für die übrigen Unteroffiziere und

— fl. 15 kr. für Gefreite, Gemeine und Tamboure.

Gegenwärtige Entschließung ist in allen Gemeinden vorschriftsmäßig zu verkünden, und in alle Lokal-Blätter zur Warnung aufzunehmen.

Die Distrikts-Polizei-Beamten sind für den genauen und pünktlichen Vollzug derselben, und für allen durch Saumsal entstehenden Schaden verantwortlich.

Ansbach, den 19. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler.

Einl. Nr. 24269. Exp. Nr. 27316.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Verkauf des Getraides auf dem Halme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat aus mehrfachen Gesuchen um Nachlaß von solchen Strafen, welche wegen Uebertretung der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1817, den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend, in neuester Zeit zur Vorlage an dasselbe gebracht wurden, ersehen, daß diese Verordnung an sehr vielen Orten gänzlich außer Acht gekommen, ja sogar den Verwalteten unbekannt zu sein scheint. Dasselbe hat daher mittelst höchsten Rescripts vom 11. d. Mts. die Republikation dieser Verordnung durch Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte und in den Lokalblättern angeordnet, und zugleich bestimmt, daß die Lokalbehörden und Vorsteher der Landgemeinden diese Verordnung jährlich dreimal am 1. Juni, 1. Juli und 1. August in den Gemeinden verkünden sollen.

Im Vollzuge dieser Anordnung folgt nachstehend ein Abdruck der Verordnung vom 13. Juni 1817 und es ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, hinsichtlich der Publikation in den Lokalblättern und der dreimaligen Verkündung in den Gemeinden unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle, den Getraidwucher betreffend, vom 29. Juli 1847 (Kreis-Int.-Blatt S. 350) ungesäumt das Weitere zu veranlassen.

Ansbach, den 16. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

(Den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Der Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 30. Jänner 1813 die Freiheit des Getraidhandels betreffend *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizeibehörden hiemit ernstlich aufgefordert haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getraid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht sich schuldig:

1) Wer sich auf die noch im Felde stehenden Getraide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstands-Recht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht:

2) Wer Getraid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt:

3) Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth giebt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte;

4) Wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, so wie die Anleihen von Saamen- und Speise-Früchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittel-Preisen und der ganze Betrag

---

*) Regierungsblatt des Jahres 1813, St. VII. S. 153—157.

der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armen-Fonde, mit Vorbehalt von $\frac{2}{3}$ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizei-Arrest von vierzehn Tagen bis vier Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arrest-Strafe von acht bis vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Einl. Nr. 24169. Exp. Nr. 27345.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die bedrängte Lage der deutschen Arbeiter in Havre betr.)

Seine Majestät der König haben in huldvollster Berücksichtigung des drückenden Nothstandes, in welchem sich nach berichtlicher Anzeige des kgl. bayer. Consuls in Havre de Grace eine Anzahl von beiläufig 450 aller Arbeitsgelegenheit und Unterstützung beraubter Bayern dortselbst befinden, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß theils zur Erleichtung der von mehreren dieser Unglücklichen gewünschten Uebersiedlung nach Nordamerika und resp. zur Bestreitung der Ueberfahrtskosten dahin, theils zur Ermöglichung der Rückkehr der Uebrigen in ihre bayerische Heimath, sowie zur augenblicklichen dringendsten Hilfe, eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen Regierungsbezirken alsbald angeordnet, der Ertrag dieser Collecte zur Linderung des Nothstandes,

der zahlreichen bayerischen Familien zu Havre in der erwähnten Weise verwendet, und über den Vollzug von dem hiermit zu betrauenden Consul in Havre seinerzeit Rechenschafts-Bericht erstattet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, die Vornahme dieser Allerhöchst bewilligten Sammlung unverzüglich zu beschäftigen und den Ertrag förderlichst einzusenden.

Ansbach, am 16. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 22687. Exp. Nr. 27521.

(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem dienstlichen Ansinnen der kgl. General-Zoll-Administration entsprechend werden im nachstehenden Abdrucke die nothwendig erachteten und durch Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. v. Mts. bestätigten Vorschriften zum Vollzuge des unterm 20. März l. Js. erlassenen Allerhöchsten Verbotes der Pferde-Ausfuhr aus den deutschen Bundes-Staaten (mittelfränkisches Intelligenz-Blatt Nr. 25 Seite 171, Nr. 30 Seite 209 and 210 und Nr. 31 Seite 225) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 18. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 4229.

Vorschriften und Erläuterungen

zum Vollzug des unterm 24. März 1848 erlassenen allerhöchsten Verbotes der Pferde-Ausfuhr.

§. 1.

Unter dem Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußern Zollvereins-Grenzen nach andern als den deutschen Bundesstaaten ohne Rücksicht auf Herkunft und Bestimmung der Pferde, sind auch die Fohlen begriffen.

§. 2.

Das Verbot erstreckt sich demnach auch auf den Ausgang solcher Pferde, von welchen behauptet oder nachgewiesen werden möchte, daß sie vom Ausland eingeführt und zum Eingang verzollt worden seyen.

§. 3.

Für eigene oder Miethpferde, welche blos zum Reisen in das Ausland, (worunter immer Reisen nach andern als den deutschen Bundes-Staaten verstanden werden) gebraucht werden, die also nicht zum Handel bestimmt sind, muß beim Austritt Bürgschaft entweder baar oder mittelst schriftlicher Haftung eines zahlungsfähigen Inländers über die Rückbringung der Pferde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geleistet werden.

Diese Bürgschaft kann auch am Wohn- oder Abfahrts-Ort des Pferde-Eigenthümers stattfinden, das Dokument hierüber ist aber bei der Austritts-Zollbehörde zu hinterlegen.

Die Bürgschaft ist nach dem Straf-Betrag zu bemessen, welchen der Pferdeführer im Falle der unterlassenden Rückbringung der Pferde zu entrichten hat.

Als Strafe auf Uebertretung des Ausfuhr-Verbotes ist in der allerhöchsten Verordnung vom 24. v. Mts. ausgesprochen: die Confiskation der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt worden, — (beziehungsweise des Werthbetrages der Pferde) — und zugleich eine Geldbuße, welche dem doppelten Werthe der Pferde gleichkommt.

Für die geleistete Bürgschaft muß von der treffenden Zollbehörde eine Bescheinigung ausgestellt werden. Zu diesem Behufe hat der Pferdeinhaber eine nach §. 76 der Zollordnung abgefaßte Deklaration doppelt ausgefertiget vorzulegen, welche den Namen, Stand und Wohnort des Ausstellers, sowie eine genaue Beschreibung der ausgehenden Pferde und ihres Werthes, dann die Zeit der Rückkehr und des Eintrittsortes, über welchen solche erfolgen soll, enthält.

Formulare zu diesen Deklarationen können bei jeder inländischen Zoll-Behörde unentgeltlich erholt werden.

Der Pferdeführer oder Eigenthümer empfängt das eine Exemplar mit der Bestätigung des Ausganges zurück, und hat dasselbe bei Vermeidung der oben festgesetzten Strafe bei der Rückkehr der Eintritts-Zollbehörde vorzulegen, welche die Wiedereinbringung der Pferde darauf bezeugt.

Die gestellte Bürgschaft wird zurückbezahlt oder gelöscht, wenn in der Deklarationsfrist die Rückkehr der Pferde stattgefunden hat und die deßfallsige Bescheinigung dem Ausfertigungs-Amte vorgelegt worden ist.

§. 4.

Pferde, die als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder welche von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen, sind, wenn der Inhaber oder Führer durch einen zollamtlichen Einfuhrschein nachweiset, daß dieselben Pferde in gleicher Eigenschaft von ihm in das Vereins-Gebiet eingebracht würden, von dem Ausgangs-Verbot ausgenommen.

§. 5.

Ebenso, wenn Pferde bekanntlich einer Postanstalt oder einem Stellwagen- oder Botenfuhrwerks-Besitzer gehören, welche dieselben nur zum gewöhnlichen Hin- und Herfahren gebrauchen.

§. 6.

Gleichfalls hat das Verbot keinen Bezug auf Pferde, welche notorisch zur Bestellung der Land- und Forstwirthschaft und zum Transport der Erzeugnisse hieraus ausgehen um wieder zurückzukehren.

§. 7.

Diese Verfügungen werden durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Zollbehörden haben dieselben in ihren Geschäftszimmern anzuheften und jeden Betheiligten darauf aufmerksam zu machen.

München, den 25. April 1848.

Ad. Nr. 24604.

An sämmtliche Unterbehörden von Mittelfranken.

(Die Zunahme des Wildfrevels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es stellt sich als unumgänglich nothwendig dar, daß die Distrikts-Polizei-Behörden die Amtsuntergebenen über die noch in Kraft bestehenden Jagdgesetze aufklären, und gegen die Zuwiderhandelnden mit aller gesetzlichen Strenge einschreiten. Es ist daher in zweckdienlich scheinender Weise bekannt zu machen, daß zwar eine Abänderung der Jagd-Gesetze bevorsteht, zur Zeit aber noch nicht erfolgt ist, und daß die Behörden sowohl als das Aufsichts-Personale verpflichtet sind, den Jagd-Eigenthümern oder Pächtern den gesetzlichen Schutz gegen eigenmächtige frevelhafte Eingriffe angedeihen zu lassen, endlich daß solche Frevler es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn gegen sie nach der ganzen Strenge der Gesetze über Wildfrevel eingeschritten werden wird, was um so nöthiger ist, da dieselben in jüngster Zeit sehr überhand nehmen, und häufig ihren Grund im Mißverständnisse der in neuester Zeit vorgekommenen Gesetzesvorschläge und Anträge haben

Ansbach, den 19. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 17108. Exp. Nr. 27208.

(Die 189ste Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 361sten Serie, welche in der am 1. Februar 1848 vorgenommenen 189sten Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld gezogen wurden, nebst der über ihre Ausbezahlung von der kaiserlich königlichen Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, am 3ten des nämlichen Monats erlassenen Circulare wird im nachstehenden Abdrucke zur Wahrung des Interesses der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Circular

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1848, in der Serie 361 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren zu 4 Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29 Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. Februar 1848, in der Serie 361 verloosten vierpercentigen Mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de Sessione 27. September 1769, u. z. Nr. 12700, Nr. 13113 und Nr. 13114, jede mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nr. 12797 bis einschließig Nr. 13168 mit den ganzen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden. — Wien, am 3. Februar 1848.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,

k. k. Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,

k. k. Nied. Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 361sten Serie, welche in der am 1. Februar 1848 vorgenommenen Einhundert und Neun und Achtzigsten (Acht und Dreißigsten Ergänzungs) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

De Sessione 27. September 1769 zu 4 pCt. Nummer 12700 mit der Hälfte der Capitalssumme.

De Sessione 27. September 1769 zu 4 pCt.

Nummer

12797	12824	12864	12894	12932	12963	12993	13022	13052	13080
12798	12825	12865	12895	12933	12964	12994	13023	13054	13081
12799	12826	12867	12896	12934	12965	12995	13024	13055	13082
12800	12827	12871	12897	12935	12966	12996	13025	13057	13083
12801	12830	12872	12899	12936	12968	12997	13026	13059	13084
12803	12831	12875	12901	12937	12969	12998	13027	13060	13085
12804	12834	12877	12903	12938	12970	12999	13028	13061	13086
12805	12838	12878	12906	12939	12972	13000	13030	13062	13087
12806	12840	12879	12910	12944	12974	13001	13032	13063	13088
12807	12841	12880	12911	12945	12975	13002	13033	13064	13089
12808	12843	12881	12913	12947	12977	13003	13034	13066	13090
12809	12844	12882	12914	12948	12978	13004	13035	13067	13097
12810	12845	12883	12916	12950	12979	13005	13036	13068	13098
12811	12846	12884	12917	12951	12980	13006	13037	13069	13101
12812	12847	12886	12922	12952	12982	13007	13038	13070	13106
12813	12849	12887	12923	12954	12985	13011	13039	13072	13107
12814	12854	12888	12924	12955	12986	13012	12040	13073	13108
12815	12856	12889	12925	12958	12988	13013	13045	13074	13109
12817	12857	12890	12927	12959	12989	13014	13046	13076	13110
12821	12858	12891	12929	12960	12990	13018	13047	13077	13111
12822	12859	12892	12930	12961	12991	13020	13048	13078	13112
12823	12863	12893	12931	12962	12992	13021	13049	13079	

Nummer 13113, 13114 mit der Hälfte der Capitals-Summe.

Nummer

13115	13120	13126	13134	13138	13143	13148	13157	13161	13167
13116	13122	13127	13135	13139	13145	13151	13158	13162	13168
13117	13124	13131	13136	13140	13146	13155	13159	13163	
13119	13125	13132	13137	13141	13147	13156	13160	13165	

An sämmtliche Untergerichte in Mittelfranken.

(Die Benennung der Regimenter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die vom kgl. Justiz-Ministerium unterm 2. dieß abschriftlich anher mitgetheilte von dem kgl. Kriegsministerium an sämmtliche Armee-Divisions- und Corps-Commandos wegen Benennung der Regimenter erlassene Entschließung andurch veröffentlicht.

Eichstädt, den 12. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

A. B.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 25. dieß sind in allen schriftlichen Eingaben, Ausfertigungen u. s. w. wie früher die Regimenter mit ihren Nummern zu bezeichnen, z. B. „2tes Infanterie-Regiment (Kronprinz)" die Namen der Regiments-Inhaber jedoch nur im Kopfe der Eingaben und Ausfertigungen, dann auf Adressen anzuführen, dagegen im Context der Befehle u. s. w. dann sonst noch überall wegzulassen, wo es der schnelle dienstliche Verkehr oder Ersparung des Raumes wünschenswerth macht.

Eine Aenderung der Dienstsiegel hat nur im Bedarfsfalle einzutreten.

München, den 26. April 1848.

An sämmtliche Curatelbehörden des Kreises Mittelfranken.

(Die Bevormundung minderjähriger Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die im vorstehenden Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz am 9. Mai l. Js. erlassene Entschließung den sämmtlichen Curatelbehörden des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Eichstädt, den 16. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Nr. 5069.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Durch eine Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1844 wurden die sämmtlichen Gerichte des Reiches angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um gerichtliche Bestellung von Vormündern handelt, bei der Wahl derselben, soweit es mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbarlich ist, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die vom Gerichte beizugebenden Vormünder dem Glaubensbekenntnisse der zu Bevormundenden angehören.

Nachdem nun die Gerichte jene erlassene Entschließung in der Art zur Anwendung bringen, daß sie unter allen Umständen keine Ausnahme in Fällen der Verschiedenheit der Religion des zu Bevormundenden von jener, des in Vorschlag gebrachten Vormundes zulassen, so sieht sich das unterfertigte Staats-Ministerium veranlaßt, zu bemerken, daß die möglichste Berücksichtigung der Gleichheit des Glaubensbekenntnisses Ausnahmen nicht ausschließe, und diese dann eintreten können, wenn sie durch das besondere Vertrauen der Verwandten des Minderjährigen, oder durch die Beschaffenheit des Charakters des vorgeschlagenen Vormunds, oder durch sonstige besondere Umstände gerechtfertigt erscheinen.

Die sämmtlichen Gerichte sind von dieser erläuternden Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Mai 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Heintz.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. Js. bewogen gefunden, die protest. Pfarrei Alfershausen, Decanats Thalmessingen, dem bisherigen Pfarrer Johann Friedrich Schäfer in Hilpoltstein, Decanats Gräfenberg, zu verleihen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Mittwoch, den 24. Mai 1848.

Inhalt.

Die Erläuterung des Artikels 12. der Bundesakte bezüglich der Versendung der Akten an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle. — Das Fahrpost-Tarifwesen. — Einige Abänderungen des Strafgesetz-Buches vom Jahre 1813 und andere Strafbestimmungen. — Die Waldstreu-Abgaben an Landwirthe. — Die Arbeiter bei dem Festungs-Baue in Neu-Ulm und zu Ulm. — Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Ellingen. — Die Erledigung der Pfarrei Dorfgütingen, Dekanats Feuchtwangen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erläuterung des Artikels 12. der Bundesakte bezüglich der Versendung der Akten an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des in der 27. Bundestags-Sitzung vom 3. April l. Js gefaßten Beschlusses die dem Artikel 12. der Bundes-Akte durch den Beschluß der Bundes-Versammlung vom 13. November 1834 hinsichtlich der Akten-Versendung an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle gegebene Erläuterung außer Wirksamkeit getreten ist, so finden Wir Uns nach Einvernahme Unseres Gesammt-Staatsministeriums bewogen, das durch Verordnung vom 29. Jänner 1835 verfügte Verbot der Annahme von Akten in Criminal- und Polizei-Sachen von Seite der bei

den Juristen-Fakultäten Unserer Landesuniversitäten bestehenden Spruch-Collegien hiemit (jedoch ohne Veränderung der gesetzlichen Ausnahme bezüglich aller inländischen Rechtssachen) aufzuheben.

München, den 8. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Neumayr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Fahrpost-Tarifwesen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Von der Absicht geleitet, größere Erleichterung des Verkehrs und zugleich Vereinfachung des Dienstes herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, bezüglich des Tarifwesens für Unsere Fahrposten zu verfügen, was folgt:

I.

Die Benützung der Fahrposten richtet sich nach den bestehenden allgemeinen postdienstlichen Bestimmungen, insoweit solche durch gegenwärtige Verordnung selbst keine Abänderung erleiden.

II.

Die Meilen-Entfernung, welche dem Porto-Ausmaße zu Grunde liegt, wird, wie bisher bezüglich der Personen nach dem Straßenzuge, bezüglich der Frachtstücke in gerader Linie berechnet.

III.

An Frachtporto ist zu erheben

1) eine Gewichtstaxe

2) eine Werthstaxe (Assekuranzgebühr).

Die Gewichtstaxe beträgt auf je eine Meile für jedes Pfund $\frac{1}{8}$ kr., welche Taxe mit Abrundung der Taxbeträge auf Groschen berechnet wird, und zwar:

a) bei Entfernungen von 1—10 Meilen für jede Meile mit $\frac{1}{8}$ kr.,

b) bei Entfernungen von mehr als 10 Meilen aber für je 5 Meilen mit $\frac{5}{8}$ kr.

Hiebei ist der geringste Portobetrag

a) für Sendungen bis 2 Loth schwer mit 3 kr. —

b) für Sendungen über 2 Loth schwer mit 6 kr. —

auf je 10 Meilen zu erheben.

Die Werthstaxe beträgt für jedes 100 fl. — des declarirten Werthes:

auf Entfernungen bis 10 Meilen 1 kr.

auf Entfernungen von 11 bis 20 Meilen 2 kr.

auf Entfernungen über 20 Meilen 3 kr.

IV.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenze der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Verlust- und Beschädigungsfällen wird die zu leistende Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes bemessen.

Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewähr der Postanstalt höchstens bis zum Belaufe von 1 Gulden für jedes Pfund der Sendung.

V.

Die Gewichtstaxe wird von einer jeden Sendung erhoben; die Werthstaxe ist aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn der Werth declarirt ist, und 1 Gulden für jedes Pfund des ermittelten Gewichtes übersteigt.

VI.

Für die Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten hat der ermäßigte allgemeine Eisenbahn-Packet-Tarif in Anwendung zu kommen.

VII.

Für Postvorschüsse, welche nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften gegeben werden, ist die Procuragebühr auf 3 kr. von jedem Gulden bestimmt.

VIII.

Die Personentaxen sollen auf den Eilwägen 12 kr. für die Wegstunde betragen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für außerordentliche Fahrt-Einrichtungen.

Das Passagiergut ist — mit Ausschluß des freien Handgepäcks — gleich den übrigen Fahrpostsendungen zu behandeln.

IX.

Bei den Fahrposten sind die herkömmlichen Gebühren für Aufgabsscheine allgemein auf drei Kreuzer, für Reisescheine aber auf 6 kr. ermäßigt.

X.

Behufs der Berechnung der tarifmäßigen Gebühren sind die überschießenden Theilbeträge stets als volle Meilen, Pfunde und Hunderte anzusetzen.

XI.

Gegenwärtige Verordnung, deren Bestimmungen mit dem 1. Juni l. Js. in Wirksamkeit treten, ist durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. Mai 1848.

Max.

Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Gietl.

(Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre

1813 den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichts-Organisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Straf-Gesetzgebung wirksam seyn, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

Artikel 2.

Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Artikel 3.

Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt.

Artikel 4.

Zur Prüfung der im Artikel 1. bezeichneten Gesetzentwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2. bis 5. des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Artikel 5.

Die Ausschüsse erhalten von der Stände-Versammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Titel VII. §. 2. der Verfassungsurkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Stände-Versammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Artikel 6.

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmaßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist -- Strafgesetzbuch Th. II. Art. 56. und 187. — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Theil II. Art. 188. bis 195. einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

Artikel 7.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Artikel 4 erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Rückfall Th. I. Art. 112—117;
2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, §. 2 bis §. 20.;
3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;
4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur
   a. in allen Aufschlagsdefraudationen und
   b. in Wildschadens-Sachen.

Artikel 8.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, so wie für Einführung und allmählige Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Stände-Versammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtiget, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichts-Verhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Ober-Appellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

M a x.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath. Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 14233. Exp. Nr. 18646.

An sämmtliche kgl. Polizeibehörden und Rentämter von Mittelfranken.

(Waldstreu-Abgaben an Landwirthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung findet sich veranlaßt, die unterm 17. v. Mts. Nr. 12495

im obigen Betreffe an sämmtliche kgl. Forstämter von Mittelfranken ergangene Entschließung auch den übrigen kgl. Behörden im Nachstehenden bekannt zu geben.

Ansbach, den 21. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner, Direktor.

Freyer.

Einl. Nr. 12495. Exped. Nr. 16177.

An die k. Forstämter von Mittelfranken, einschlüssig Hilpoltstein und der Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Waldstreu-Abgaben an Landwirthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung ist vom Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins auf die zur Zeit ganz ungenügende Theilnahme der Landwirthe in Mittelfranken für die selbst durch Prämien, wie wohl fast vergebens aufgemunterte ordentliche und zweckmäßige Herstellung gut eingerichteter Dungstätten und Güllegruben dahin aufmerksam gemacht worden, daß nur in derartigen Dungstätten die Bereitung der möglichst großen Masse eines guten Düngers, und in dessen zweckmaßiger Verwendung auf landwirthschaftlichen Grundstücken eine mehr gedeihliche und größere Produktion der Erzeugnisse zu erwarten sei.

Da dieser Gegenstand in staats- und landwirthschaftlicher Beziehung von hohem Interesse ist und solcher wegen des aus gut eingerichteten Dungstätten und der dasigen größeren Güllbereitung zu erwartenden massereichern und besseren Düngers auch dem forstwirthschaftlichen Interesse dadurch zusagt, daß die Aussicht zu einer minderen Waldstreu-Abgabe alsdann eröffnet ist, so wird in Betracht alles dessen von der unterfertigten k. Regierung nicht beanstandet, dem Antrage des landwirthschaftlichen Kreis-Comite Folge zu geben; das untengenannte Forstamt, demnach anzuweisen, bei Austheilung der zur freien Verfügung in Staatswaldungen gestellten Streumaterials besonders hiemit diejenigen Landwirthe zu berücksichtigen, welche die ordentliche zweckmäßige Verwendung desselben durch Herstellung guteingerichteter Düngerstätten und Güllegruben nach unentgeldlichen Erhebungen von Sachverständigen darzuthun vermögen.

Ob und in wie weit diesem Auftrage entsprochen wird, ist vom untengenannten kgl. Forstamte von Zeit zu Zeit anzuzeigen.

Ansbach, den 17. April 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

May, v. n.

Freyer.

Einl. Nr. 24628. Exped. Nr. 28307.

(Die Arbeiten bei dem Festungs-Baue zu Neu-Ulm und zu Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des In-

nern, vom 13. d. Mts. finden bei den Festungs-Bauten zu Ulm und Neu-Ulm Arbeiter keine Beschäftigung mehr, worauf die Betheiligten mit dem Beisatze aufmerksam gemacht werden, daß von den Polizeibehörden bei Gesuchen um Reise-Legitimationen nach Ulm, um Arbeit dort zu suchen, hiernach gleichfalls die geeignete Bescheidung eintreten muß.

Ansbach, den 23. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 24651. Exp. Nr. 28023.

(Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Spital-Benefizium in Ellingen ist durch den Tod des bisherigen Benefiziaten in Erledigung gekommen.

Dasselbe gehört zur Diöcese Eichstädt und liegt im Bezirke des Herrschaftsgerichts Ellingen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums sind fassionsmäßig auf 336 fl. an ständigem Gehalte, 20 fl. aus Realitäten, und 16 fl. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, im Ganzen also auf 372 fl. festgestellt, wogegen die Lasten 2 fl. 8 kr. betragen.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten beschränken sich auf die Seelsorge im Spitale und Aufsicht auf die Pfründner.

Das Besetzungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu. Bewerber um diese Pfründe, welche als ein Emeriten-Benefizium zu betrachten ist, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, am 20. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 3597. Exp. Nro. 4410.

(Die Erledigung der Pfarrei Dorfgütingen, Dekanats Feuchtwangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers und Seniors Zenker in Erledigung gekommene Pfarrei Dorfgütingen, Dekanats Feuchtwangen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich der Ertrag dieser Pfarrstelle nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnet.

I. An ständigem Gehalte
1) aus Staatskassen
2) an baarem Gelde . . . . 56 fl. 15 kr.

56 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . 2 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches nicht sehr geräumig ist, und verschiedene Reparaturen bedarf, und der übrigen Oekonomie-Gebäude . . . 25 fl. — kr.

desgleichen der Grundstücke und zwar

$5\frac{3}{8}$ Tagw. 74 Ruthen Aecker } . . . . 174 fl. — kr.
$5\frac{7}{8}$ „ Wiesen }
$\frac{3}{8}$ „ Garten . . . . 3 fl. 30 kr.

202 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

a) in ständigen Abgaben in Geld . . . . 38 fl. 44 kr.

2) an Laudemien, Handlöhnen . . . . . 101 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.

3) an Waiderechten . . . . . . 5 fl. — kr.

145 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 74 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 11 fl. — kr.

Summa 491 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

An freiwillige Geschenken in Naturalien 10 fl.

Ansbach, den 12. Mai 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. Mai d. Is. das Frühmeßbenefizium zu Markt Bibart dem Priester Johann Dürr, bisherigen Kaplan zu Herzogenaurach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 19. Mai a. c wurde der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Sägmüller von Dettendorf, zum Schullehrer zu Büchelberg ernannt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	71
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	20	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	538	—

Augsburg, den 18. Mai 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 42

Ansbach. Samstag, den 27. Mai 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz. — Gesetz, die Amnestirung. — Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher. — Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Die aus der Kreisschuldotation zum Unterhalte der Schul-Gehilfen für das Jahr 1847/48 bewilligten Beiträge. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1848/49. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1848. — Gesuch des Bräuers Anton Kempter zu Illertissen um die Bewilligung zur Verleitgebung von Doppelbier. — Die Wahl eines Vorstandes der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchen-Vermögens in Nürnberg. — Die 190ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte Schul- und Meßnerstelle zu Oestheim. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Worringen, Dekanats Memmingen. — Die Erledigung der Pfarrei Baudenbach, Dekanats Neustadt a/A. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der, im Titel X. § 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Pfalz erhält als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit weiters drei Abgeordnete, einen aus der Klasse der Städte und

Märkte, und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer, welche der Gesammtzahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs gesondert zugerechnet werden.

Art. II.

Vorstehende Bestimmung soll bis zur Revision des Wahlgesetzes als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, insbesondere als Zusatz zum Titel VI. §. 9. mit der Reihenfolge lit. F. angesehen werden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Verkündung und zwar schon für die gegenwärtige Stände-Versammlung in Wirksamkeit und kann nur in der, durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Art. III.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz einzurückenden Gesetzes beauftragt und hat sogleich drei Abgeordnete aus der Zahl der Ersatzmänner einzuberufen.

Gegeben München, den 15. April 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Amnestirung betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Wegen aller vor dem 21. März l. Js. verübten politischen Verbrechen oder Vergehen, welche unter die Bestimmungen der Art. 299—336, 404—424 des I. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813, dann der Artikel 75—108, 201—233, 237—248, 260—264, 283—294 des pfälzischen Strafgesetzbuches fallen, soll keine strafgerichtliche Verfolgung eröffnet, oder fortgesetzt werden. Die Kosten der hierdurch niedergeschlagenen Untersuchungen werden von der Staatskasse übernommen.

Art. II.

Alle, welche wegen der im Artikel I. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurden, werden für die Zukunft in die volle civilrechtliche und staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit wieder eingesetzt.

Art. III.

Diejenigen, welche in der Pfalz wegen eines sonstigen Vergehens verurtheilt wurden, das

nach dem diesseitigen Strafgesetzbuche von 1813 kein Vergehen ist, erhalten ihre staatsbürgerlichen Rechte zurück.

Ausgenommen sind die gemäß Art 401. des pfälzischen Strafgesetzbuches Verurtheilten.

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz ist vom 21. März laufenden Jahres an, zu Gunsten der Betheiligten wirksam.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr.)

Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Form der Berathung der, den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetzentwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, den Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Artikel 2.

Zur Berathung der im Artikel 1 bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten durch 2 Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer 3 Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschuß-Mitglieder erwählt.

Artikel 3.

Der Vorstand eines jeden solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Artikel 4.

Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern in

dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und von sieben Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erforderlich.

Artikel 5.

In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modifikationen zu geschehen. Dann vereinigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände. Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

Artikel 6.

Auch andern Mitgliedern der Stände-Versammlung steht es frei, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, und an den Berathungen Theil zu nehmen. Jedoch haben nur die gewählten Ausschußmitglieder eine entscheidende Stimme.

Artikel 7.

Alle Mitglieder der Stände-Versammlung sind befugt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetzentwurfes, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben. In beiden letztern Fällen ist mit dem Antrage zugleich die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Artikel 8.

Diese Anträge sollen in der Berathung der Ausschüsse bei den betreffenden Artikeln in Erwägung gezogen werden.

Während der Kammerberathung darf keine Modifikation eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden war, soferne nicht die treffende Modifikation in der Kammer der Abgeordneten mindestens von 25, in der Kammer der Reichsräthe mindestens von 7 Mitgliedern unterstützt wird, in welchem Falle nach erfolgter Vorerörterung deren Hinweisung an den Ausschuß und deren sofortige Berathung stattfinden kann.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Stände-Versammlung aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautsein mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen, und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen.

Artikel 9.

Die Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen Berathung der Ausschüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die Mitglieder, welche Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen, um dieselben näher zu begründen.

Eine im Ausschuß verworfene Modifikation kann nur unter der im Art. 10. vorgesehenen Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

Artikel 10.

In jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern in der Kammer der Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer der Reichsräthe, die spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besondern Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

Artikel 11.

Der König kann vor Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung verfügen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Artikel 12.

Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung vom König einberufen und es können denselben unmittelbar Gesetzentwürfe zur Berathung übergeben werden. Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung nach der Bestimmung des Art. 2. anordnen.

Artikel 13.

Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung befugt, das ihnen nach Art. 7. zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden praclusiven Frist, auszuüben.

Artikel 14.

Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11. und 12. versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Artikel 15.

Bei der Wiedereröffnung der Stände-Versammlung bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammern zu seyn, fortwährend die besondern Ausschüsse für die im Art. 1. bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung während der im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde bestimmten Dauer der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Artikel 16.

Die allgemeinen Bestimmungen über die ständische Geschäftsbehandlung sind auch auf die Verhandlungen anzuwenden, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, so weit sie durch die Bestimmungen des letztern nicht abgeändert sind.

Artikel 17.

Die Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Uebergabe derselben an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Artikel 18.

Der Staatsminister der Justiz und der Staatsminister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

M a x.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Berücksichtigung des außerordentlichen Kostenaufwandes, welchen die Mobilmachung Unseres Heeres, die Unterstützung der Industrie und die Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten erfordern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtiget, im Wege der freiwilligen Subscription ein verzinsliches Anlehen von 7,000,000 fl. aufzunehmen.

Artikel II.

Ueber dieses Anlehen werden auf Beträge von 20 bis 100 fl lautende Staatsschuldscheine von der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission unter Mitwirkung der ständischen Commissäre ausgefertigt.

Artikel III.

Dieses Anlehen ist auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert, und wird aus diesen Gefällen alljährlich verzinset.

Bei den an den Staat für die Ablösung dieser Gefälle zu zahlenden Summen sind diese neuen Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe bis zur Hälfte des Ablösungs-Betrages, wenn derselbe 40 fl. erreicht oder übersteigt, anzunehmen.

Erreicht der Ablösungs-Betrag 400 fl, so kann ein Viertel auch in älteren $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe erlegt werden. Die eine Hälfte ist jedoch immer baar zu entrichten.

Artikel IV.

Sollte in den Jahren $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$ auf die im Art. III. bezeichnete Weise die vollständige Einlösung dieses Anlehens von 7,000,000 fl. nicht bewerkstelligt seyn, so ist der verbleibende Rest in den Jahren $18\frac{50}{51}$ und $18\frac{51}{52}$ im Wege der Verloosung zu tilgen.

Artikel V.

Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.)

Die Geschichte Deutschlands hat kaum einen Zeitpunkt aufzuweisen, der durch den Zusammenfluß wichtigerer Ereignisse der gesellschaftlichen Ordnung größere Gefahr, den Staaten heftigere Erschütterungen und ihren Bürgern härtere Prüfungen gebracht hätte, als der gegenwärtige; aber auch kein Moment der Geschichte hat zu schöneren Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, als der jetzige, in welchem das deutsche Volk seiner Wiedergeburt entgegensieht.

Auch an Bayern sind die Bewegungen der Zeit nicht spurlos vorübergegangen. Mitten aber unter dem stürmischen Ringen nach der besseren Zukunft dringt der Ruf nach Freiheit und Ordnung, nach Gesetzlichkeit und Kraft mit Macht hervor aus der Brust jedes Redlichen. Diese Freiheit aber, sie erheischt Schutz; die Aufrechthaltung der Ordnung, sie erheischt Kraft, und damit der Sinn für Gesetz und Recht nicht sinke, sondern immer mehr erstarke, muß ihren gefährlichsten Feinden entgegengearbeitet werden, dem Mangel an Erwerb, der Sorge vor Verdienstlosigkeit.

Zur Erreichung dieser großen Zwecke, welche außerordentliche Geldopfer erfordern, haben die Stände des Reichs willig die Hand geboten, durch Ermächtigung zur Ausbringung eines freiwilligen Anlehens.

Dadurch ist das Mittel gegeben, die dringenden Staatsbedürfnisse zu befriedigen, wozu die laufenden Einnahmen des Staates, selbst bei der strengsten Sparsamkeit, der sorgfältigsten Vermeidung jedes nicht unumgänglich nöthigen Aufwandes, nicht hingereicht haben würden.

Nicht vergeblich wird der Ruf des Vaterlandes erklingen, wenn es gilt, Kräfte aufzubieten zur Abwehr möglicher Gefahr nach Außen, zur Rettung der, unter dem Drucke der Gegenwart erliegenden vaterländischen Industrie, zur Milderung der Noth, durch Beschäftigung der erwerblosen Armuth.

Freiwillig sollen diese Opfer gebracht werden, von denen, welche dazu die Mittel und das Vertrauen in den redlichen Willen ihres Monarchen haben, daß er nicht ohne das dringendste Gebot der Zeit seines geliebten Volkes Kräfte in Anspruch nehmen werde.

Freiwillig möge der treue Bürger dem Staate seine Gabe darbringen, der mit Gewissenhaftigkeit den Vertretern des Landes von dem anvertrauten Gute Rechenschaft geben und gerne den Darleihern alle jene Sicherheit und Vortheile gewähren wird, welche Staatsgläubiger nur immer fordern können.

Damit es aber jedem Bayer möglich wird, ohne besondere Beschwerde seine freiwillige Gabe dem Vaterlande darzubringen, damit ferner dem Handel und Verkehre ein neues Tauschmittel gegeben wird, werden zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Sämmtliche allgemeine Rentämter des Königreichs haben bei allen Einwohnern ihres Amtsbezirkes Subscriptionslisten für diejenigen, welche sich bei dem freiwilligen Anlehen betheiligen wollen, in Umlauf zu setzen, und bis zum 30. September l. Js. zur Unterzeichnung am Amtssitze offen zu halten.

2) Ueber die Darlehen werden fünfprozentige, auf den Inhaber lautende Schuldscheine zu 20 fl., 35 fl. und 50 fl. auf feinem Papier im Wechselformat mit 4 Coupons für die

Jahre 1849 bis 1852, Termin 1. Oktober, von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ausgegeben. Die Schuldscheine sind mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Cassa-Kataster-Nummer versehen, erstere roth, letztere schwarz eingedruckt.

Jede Serie- oder Haupt-Nummer umfaßt einen Capitalbetrag von 700 fl. Die Cassa-Kataster-Nummern laufen dagegen auf allen Schuldscheinen fort.

3) Die Schuldscheine sind auf der Rückseite — der leichtern Zinsenberechnung wegen — mit einer Zinsentabelle versehen, und sind zugleich die wesentlichen Bestimmungen des Artikels III. des Gesetzes vom 12. Mai 1848 und des §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 daselbst aufgenommen.

4) Die Zinsen laufen vom Tage der Capitals-Erlage an, und sind die für das Jahr $18^{47}/_{48}$ bis inclus. 30. September 1848 treffenden Zinsenraten sogleich von den k. Rentämtern bei denen die Gelderlage Statt findet, baar zu bezahlen.

5) Die Schuldscheine sind den Gläubigern sogleich bei der Gelderlage auszuhändigen. Sollte jedoch ausnahmsweise ein Rentamt nicht in dem Besitz der gewünschten Gattung von Schuldscheinen seyn, so hat es einstweilen einen Haftschein auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß längstens binnen 14 Tagen der Darleiher seine Urkunde gegen Rückgabe des Haftscheines erhält. Dasselbe hat einzutreten, wenn ein Darleiher vor dem Eintreffen der Schuldscheine bei den k. Rentämtern, was Mitte des Monats Juni der Fall seyn wird, das Geld erlegen will.

6) Die Gelderlage kann bis zum Schlusse der Subscriptionslisten, d. i. bis zum 30. September 1848 inclus., Statt finden, insoferne die gesetzliche Anlehens-Summe von 7 Millionen nicht früher aufgebracht seyn sollte. Den Darleihern steht es frei, das Geld innerhalb dieses Zeitraumes zu einer beliebigen Zeit, welche aber bei der Einzeichnung anzugeben ist, zu erlegen. Jedoch macht sich jeder Subscribent zur Einzahlung der gezeichneten Summe verbindlich.

7) Die Schuldscheine und die Coupons genießen bei der Versendung mit der k. Post dieselbe Porto-Begünstigung, wie die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

8) Die Schuldscheine werden in den im Gesetze bestimmten Fällen bei den k. Rentämtern im vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen. Die verfallenen Coupons werden bei allen kgl. Cassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen, und auch eingelöst. Die Einlösung findet auch noch außerdem Statt bei dem Banquier-Haus M. A. von Rothschild u. S. in Frankfurt a./M., und auch bei einigen Handlungshäusern in bedeutenderen Städten Deutschlands, welche später noch bekannt gemacht werden.

München, den 20. Mai 1848.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nro. 25080. Exp. Nro. 28462.

(Die aus der Kreisschuldotation zum Unterhalte der Schulgehilfen für das Jahr 1847/48 bewilligten Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Landraths-Abschied für das Jahr 18$\frac{47}{48}$ erschienen ist, und die erforderlichen Mittel zur Disposition gestellt worden sind, wurden die aus der Kreisschul-Dotation zum Unterhalte der Gehilfen für das laufende Jahr 18$\frac{47}{48}$ bewilligten Unterstützungsbeiträge bei den treffenden Rentämtern zur Zahlung heute eingewiesen, was hiemit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht wird. Sind für das laufende Jahr aus einer früheren Periode her bereits Bewilligungen für die Haltung von Schulgehilfen ertheilt worden, letztere jedoch unter vorstehend erwähnter Vertheilung nicht begriffen, so wird besonderer berichtlichen Anzeige durch die betreffende Distrikts-Schulbehörde entgegengesehen.

Ansbach, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 24926. Exped. Nr. 28243.

(Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge aus den drei Regierungsbezirken Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben-Neuburg, im Laufe des Monats Juli die Aufnahms-Prüfung für das kommende Jahr 18$\frac{48}{49}$ und zwar zur Erleichterung der Schullehrlinge in 2 Abtheilungen abgehalten werden.

Zur ersten Abtheilung haben sich am

5. Juli Vormittags 8 Uhr

bei der kgl. Seminar-Inspektion Schwabach vorstellig zu machen:

a) die Schullehrlinge aus Oberbayern,

b) die Schullehrlinge aus Schwaben-Neuburg und

c) aus folgenden mittelfränkischen Bezirken, als:

1) der kgl. Lokalschul-Commission Dinkelsbühl
2) " " " " Rothenburg
3) der kgl. Distriktsschulen-Inspektion Burghaslach
4) " " " " Dinkelsbühl
5) " " " " Einersheim
6) " " " " Erlbach
7) " " " " Feuchtwangen
8) " " " " Heidenheim
9) " " " " Insingen
10) " " " " Leutershausen
11) " " " " Neustadt
12) " " " " Pappenheim

2

13) der kgl. Distriktsschulen-Inspektion Rothenburg
14) " " " " Thalmessingen
15) " " " " Uehlfeld
16) " " " " Uffenheim
17) " " " " Wassertrüdingen
18) " " " " Windsheim

zur zweiten Abtheilung

am 10. Juli Vormittags 8 Uhr

bei der genannten Inspektion einzufinden.

Die mittelfränkischen Schullehrlinge aus folgenden Bezirken:

1) der kgl. Lokalschul-Commission Ansbach
2) " " " " Erlangen
3) " " " " Fürth
4) " " " " Nürnberg
5) " " " " Schwabach
6) der kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion Altdorf
7) " " " " " Ansbach
8) " " " " " Erlangen
9) " " " " " Gunzenhausen
10) " " " " " Hersbruck
11) " " " " " Nürnberg
12) " " " " " Roth
13) " " " " " Schwabach
14) " " " " " Weissenburg
15) " " " " " Windsbach
16) " " " " " Zirndorf I.
17) " " " " " Zirndorf II.

Es ergeht daher an alle diejenigen protestantischen und israelitischen Schullehrlinge von Mittelfranken, welche im verflossenen Jahre zur diesjährigen Prüfung verwiesen worden sind, sowie an jene, welche den dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht im Laufe des nächsten Sommers vollenden, hiermit die Aufforderung, sich an einem der oben bezeichneten Tage nach Maßgabe der treffenden Abtheilung bei der k. Seminar-Inspektion vorstellig zu machen, und derselben bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende vorschriftsmäßige Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, oder zum vierten Male bei der Prüfung erscheinen, den Ausweis über allerhöchsten Orts bewilligte Dispensation.

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen, oder einem früheren Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden k. Distriktsschulen-Inspektion oder Lokal-Schul-Commission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß einfache, von den Distrikts-Schul-Behörden nicht bestätigte Zeugnisse der k. Lokal-Schulinspektionen und Pfarr-Aemter oder der Vorbereitungslehrer nicht genügen,

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum ersten Male bei der Prüfung erscheinen,

1) den Tauf- oder Geburtsschein,
2) den Schul-Entlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheits-Zustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 2 Jahre,
4) ein Vermögens-Zeugniß von Seite der betreffenden Polizei-Behörde,
5) ein Zeugniß der betreffenden Distrikts-Schul-Behörde, welches den Tag der Aufnahme unter die Schullehrlinge die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahres-Prüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen unter Anwendung der vorgeschriebenen Noten mit Ziffern, nämlich einer römischen für die Klasse und einer arabischen für die Stufe in solcher ausspricht, wobei die oben ad b gemachte Bemerkung hieher wiederholt wird.

Die Distrikts-Schul-Behörden werden besonders angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieses Ausschreiben zur Kenntniß der betheiligten Schullehrlinge ihres Bezirkes unverweilt gelange, und daß dieselben sich mit allem Nöthigen versehen, um die Gefahr der Zurückweisung zu vermeiden.

Ansbach, den 20. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 25035. Exp. Nr. 28775.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Juni 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.		
Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.
Dinkelsbühl.		
Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.
Rothenburg.		
Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	11 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	15 kr.	— pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	11 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	14 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	11 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	2 kr.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	14 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	11 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch " "	— kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	14 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund **unter** dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 26. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Memminger, coll.

Einl. Nr. 24820. Exp. Nr. 28269.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Bräuers Anton Kempter zu Illertissen um die Bewilligung zur Verleitgebung von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Bierbräuer Anton Kempter zu Illertissen ist von allerhöchster Stelle die Bereitung und Verleitgebung von Doppelbier für die Perioden:

a) vom 1. Osterfeiertage bis 4 Wochen nach Ostern, und

b) vom 1. Pfingstfeiertage bis 4 Wochen nach Pfingsten

gestattet, und der Schenkpreis dieses Bieres bis auf sieben Kreuzer per Maas festgesetzt worden, und darf auch beim auswärtigen Absatze nicht überschritten werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird.

Ansbach, am 22. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 21497. Exp. Nr. 28289

(Die Wahl eines Vorstandes der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchen-Vermögens in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In vorschriftsmäßig vollzogener Wahl der geistlichen und der weltlichen Mitglieder der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchen-Vermögens in Nürnberg ist der kgl. Pfarrer Hilpert bei Sct. Lorenz zum Vorstande dieser Verwaltung auf die Dauer von sechs Jahren unterm 27. April dieses Jahres wieder erwählt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 23282. Exp. Nr. 27317.

(Die 190ste Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 488sten Serie, welche in der am 1. März 1848 vorgenommenen 190sten Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld gezogen wurden, nebst den über die Behandlung derselben von der kaiserlich königlichen Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, am 2ten des nämlichen Monats erlassenen Circulare wird im nachstehenden Abdrucke zur Wahrung des Interesse der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 16. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, über die Behandlung der am 1. März 1848, in der Serie 488 verloosten ostgalizischen Natural-Lieferungs-Obligationen zu 4 Percent, dann der Ungarischen und siebenbürgischen Cameralschuld zu $3\frac{1}{2}$, zu 4, zu $4\frac{1}{2}$ und zu 5 Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29 Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. März 1848, in der Serie 488 verloosten Natural Lieferungs-Obligationen von Ost-Galizien zu 4%, und zwar: Nr. 2552 bis einschließig Nr. 10621 älterer Ausfertigung vom Jahre 1799 und Nr. 1 bis einschließig Nr 2022 neuerer Ausfertigung, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt, und ebenso die in dieser Serie verloosten Obligationen der ungarischen und siebenbürgischen Cameral-Schuld, letztere vom Jahre 1795, zu $3\frac{1}{2}$, zu 4, zu $4\frac{1}{2}$ und zu 5% in den ursprünglichen Zinsengenuß in Conv. Münze eingesetzt werden.

Wien, am 2. März 1848.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
k. k. Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 488. Serie, welche in der am 1. März 1848 vorgenommenen Einhundert und Neunzigsten Verlosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Natural-Lieferungs-Obligationen von Ost-Galizien älterer Ausfertigung vom Jahre 1799.

Zu 4 Prozent.

Nummer.

2552	2595	2641	2689	2747	2791	2840	2926	2996	3043	3099	3141	3207	3254	3313	3369
2553	2596	2642	2690	2748	2793	2842	2927	2997	3044	3100	3142	3208	3256	3314	3370
2554	2597	2643	2691	2749	2794	2844	2928	2998	3046	3101	3143	3210	3259	3315	3371
2555	2598	2644	2697	2750	2795	2846	1929	2999	3048	3103	3144	3211	3261	3319	3372
2556	2599	2645	2699	2751	2797	2884	2930	3001	3049	3105	3146	3212	3263	3321	3375
2557	2600	2646	2701	2753	2798	2885	2931	3002	3050	3106	3147	3213	3265	3323	3382
2558	2601	2648	2703	2755	2799	2887	2932	3003	3051	3107	3148	3214	3271	3324	3383
2559	2602	2650	2704	2756	2800	2889	2934	3004	3052	3109	3149	3215	3273	3326	3384
2560	2603	2651	2705	2757	2801	2890	2935	3005	3053	3110	3150	3216	3275	3327	3385
2561	2604	2652	2706	2758	2802	2892	2936	3006	3054	3111	3151	3218	3277	3328	3386
2562	2605	2653	2707	2759	2803	2894	2937	3008	3055	3112	3152	3221	3279	3329	3388
2563	2606	2654	2708	2761	2804	2895	2938	3009	3057	3114	3153	3223	3280	3330	3390
2564	2607	2656	2709	2762	2805	2897	2940	3011	3058	3115	3154	3224	3281	3331	3391
2565	2608	2658	2710	2763	2807	2898	2941	3012	3060	3116	3174	3225	3283	3332	3392
2566	2609	2660	2711	2764	2808	2900	2942	3014	3062	3117	3176	3226	3284	3334	3393
2567	2610	2661	2712	2765	2810	2902	2944	3015	3064	3118	3177	3227	3286	3336	3395
2568	2611	2662	2713	2767	2812	2903	2948	3016	3065	3119	3178	3228	3287	3338	3401
2569	2612	2663	2714	2768	2813	2904	2954	3018	3066	3120	3180	3229	3289	3340	3403
2570	2613	2665	2715	2769	2814	2905	2962	3020	3068	3121	3182	3230	3291	3342	3404
2571	2614	2667	2717	2770	2815	2906	2966	3021	3070	3122	3183	3232	3292	3343	3406
2572	2616	2669	2719	2771	2816	2907	2967	3022	3071	3123	3185	3233	3293	3344	3408
2574	2617	2670	2720	2772	2817	2908	2970	3023	3073	3124	3187	3234	3294	3345	3410
2576	2619	2671	2722	2774	2819	2909	2972	3024	3075	3125	3188	3235	3295	3346	3412
2578	2620	2673	2724	2775	2821	2910	2976	3025	3078	3126	3189	3236	3296	3348	3413
2580	2622	2674	2727	2776	2822	2911	2977	3026	3080	3127	3190	3237	3297	3349	3415
2581	2623	2675	2729	2777	2823	2912	2978	3027	3082	3128	3192	3238	3298	3350	3417
2582	2625	2676	2731	2778	2824	2913	2980	3028	3084	3129	3193	3240	3299	3351	3419
2583	2627	2678	2733	2779	2825	2914	2981	3029	3086	3131	3195	3241	3300	3353	3422
2584	2628	2680	2734	2780	2826	2916	2982	3030	3087	3132	3196	3243	3301	3354	3425
2585	2629	2681	2735	2782	2827	2917	2983	3031	3088	3133	3197	3245	3303	3355	3428
2586	2630	2682	2737	2783	2828	2918	2984	3033	3089	3134	3198	3246	3305	3356	3430
2587	2631	2683	2739	2784	2830	2919	2986	3035	3090	3135	3199	3248	3306	3358	3433
2588	2632	2684	2740	2785	2831	2920	2987	3036	3092	3136	3200	3249	3307	3359	3434
2590	2633	2685	2741	2786	2833	2921	2989	3038	3093	3137	3202	3250	3309	3360	3436
2592	2634	2686	2743	2788	2834	2922	2992	3039	3094	3138	3204	3251	3310	3362	3438
2593	2638	2687	2745	2789	2836	2923	2994	3041	3096	3139	3205	3252	3311	3365	3441
2594	2640	2688	2746	2790	2838	2924	2995	3042	3097	3140	3206	3253	3312	3367	3442

Nummer.

3443	3523	3590	3649	3715	3775	3819	3866	3910	3955	4006	4065	4184	4303	4384	4475
3445	3524	3592	3651	3717	3776	3820	3867	3911	3956	4007	4066	4185	4304	4386	4477
3446	3525	3593	3653	3719	3778	3821	3868	3912	3957	4008	4067	4187	4305	4423	4478
3448	3527	3595	3655	3721	3779	3823	3869	3913	3958	4009	4068	4188	4313	4424	4480
3450	3528	3597	3656	3723	3780	3824	3870	3914	3959	4010	4069	4203	4316	4425	4482
3451	3529	3599	3658	3725	3781	3825	3871	3915	3960	4011	4070	4204	4320	4426	4484
3453	3531	3601	3661	3726	3782	3826	3872	3916	3961	4012	4071	4205	4321	4428	4485
3455	3533	3603	3662	3727	3783	3827	3873	3917	3962	4013	4072	4206	4322	4430	4486
3457	3536	3605	3663	3729	3784	3828	3874	3918	3963	4015	4074	4207	4323	4431	4488
3459	3537	3607	3664	3731	3785	3829	3875	3919	3964	4016	4075	4208	4324	4432	4490
3461	3539	3609	3666	3733	3786	3830	3876	3920	3965	4017	4077	4209	4325	4433	4491
3463	3541	3610	3668	3734	3787	3831	3877	3921	3966	4019	4078	4211	4326	4435	4492
3467	3542	3611	3673	3736	3788	3832	3878	3922	3967	4021	4079	4212	4327	4436	4494
3472	3545	3614	3676	3738	3790	3833	3879	3923	3968	4023	4080	4214	4328	4438	4496
3475	3547	3616	3677	3739	3791	3834	3880	3924	3969	4024	4095	4215	4329	4439	4498
3477	3549	3618	3678	3740	3792	3835	3881	3925	3970	4027	4097	4216	4330	4440	4500
3479	3551	3619	3679	3741	3793	3836	3882	3926	3971	4028	4099	4219	4331	4441	4502
3482	3553	3620	3680	3742	3794	3837	3883	3927	3972	4029	4101	4221	4333	4442	4506
3484	3555	3621	3681	3743	3795	3838	3884	3928	3973	4030	4103	4223	4337	4443	4507
3486	3558	3622	3682	3745	3796	3839	3885	3929	3974	4031	4105	4224	4342	4444	4509
3488	3559	3623	3684	3747	3797	3840	3886	3930	3975	4036	4106	4227	4346	4445	4511
3490	3560	3624	3685	3748	3798	3841	3887	3931	3976	4037	4107	4228	4348	4446	4517
3492	3562	3625	3686	3749	3799	3843	3889	3932	3978	4038	4108	4230	4352	4447	4522
3493	3564	3626	3688	3751	3800	3844	3890	3933	3979	4039	4110	4231	4353	4449	4525
3495	3566	3627	3692	3752	3801	3845	3891	3935	3981	4042	4119	4237	4354	4450	4532
3496	3568	3628	3693	3753	3802	3846	3892	3936	3983	4043	4120	4238	4355	4451	4533
3497	3569	3629	3694	3754	3803	3847	3893	3937	3984	4044	4122	4255	4356	4452	4535
3498	3570	3630	3696	3755	3804	3848	3894	3938	3986	4045	4129	4256	4358	4453	4538
3499	3572	3631	3698	3756	3805	3849	3895	3940	3987	4046	4131	4260	4359	4455	4541
3500	3573	3632	3699	3757	3806	3850	3896	3941	3989	4047	4134	4261	4360	4457	4543
3501	3574	3633	3700	3758	3807	3851	3898	3942	3991	4048	4137	4264	4362	4458	4545
3503	3575	3634	3701	3760	3808	3852	3899	3943	3993	4049	4142	4265	4363	4459	4547
3505	3576	3635	3702	3761	3809	3853	3900	3945	3994	4050	4151	4274	4364	4460	4549
3506	3577	3636	3703	3763	3810	3854	3901	3946	3995	4052	4154	4276	4367	4461	4551
3507	3578	3637	3704	3765	3811	3855	3902	3947	3996	4054	4155	4284	4368	4462	4559
3509	3579	3638	3705	3766	3812	3857	3903	3948	3998	4056	4157	4289	4369	4464	4569
3511	3581	3640	3707	3767	3813	3858	3904	3949	4000	4057	4158	4290	4371	4465	4570
3513	3583	3642	3709	3769	3814	3861	3905	3950	4001	4059	4159	4291	4372	4466	4571
3515	3584	3643	3711	3770	3815	3862	3906	3951	4002	4060	4170	4292	4374	4468	4572
3517	3587	3645	3712	3771	3816	3863	3907	3952	4003	4062	4172	4294	4376	4470	4573
3519	3588	3647	3713	3773	3817	3864	3908	3953	4004	4063	4180	4296	4380	4472	4575
3521	3589	3648	3714	3774	3818	3865	3909	3954	4005	4064	4182	4302	4381	4473	4576

Digitized by Google

Nummer															
4577	4642	4719	4811	4970	5126	5192	5270	5343	5411	5471	5545	5720	5866	5946	6097
4578	4643	4721	4819	4971	5128	5194	5272	5344	5413	5473	5546	5722	5867	5947	6099
4579	4645	4722	4820	4980	5130	5196	5274	5345	5415	5475	5547	5723	5868	5948	6101
4581	4646	4723	4821	4981	5132	5198	5276	5346	5417	5477	5548	5725	5869	5949	6103
4582	4648	4724	4822	4993	5134	5200	5278	5347	5418	5479	5550	5728	5870	5950	6104
4583	4649	4725	4823	4996	5136	5202	5280	5348	5419	5481	5551	5729	5871	5951	6105
4584	4650	4726	4824	4997	5137	5204	5282	5349	5420	5483	5553	5732	5873	5952	6107
4590	4651	4728	4825	4999	5138	5206	5284	5350	5421	5485	5566	5740	5874	5953	6109
4591	4652	4729	4826	5002	5139	5208	5286	5351	5423	5487	5569	5742	5875	5962	6110
4592	4654	4730	4841	5041	5140	5210	5288	5352	5424	5489	5572	5744	5876	5963	6111
4593	4655	4731	4842	5044	5142	5212	5290	5354	5425	5491	5573	5746	5877	5967	6112
4594	4657	4732	4845	5053	5144	5214	5292	5356	5426	5493	5574	5749	5878	5972	6113
4595	4660	4733	4846	5054	5146	5215	5294	5358	5427	5495	5576	5752	5879	5977	6114
4596	4662	4735	4847	5066	5148	5216	5296	5360	5428	5497	5577	5756	5880	5979	6116
4599	4666	4737	4852	5068	5150	5218	5298	5362	5429	5498	5584	5773	5881	5980	6117
4603	4668	4738	4853	5077	5152	5219	5300	5364	5430	5499	5585	5776	5882	5983	6118
4605	4669	4740	4855	5078	5153	5220	5302	5366	5431	5514	5586	5777	5883	5990	6119
4606	4675	4762	4856	5079	5154	5222	5304	5368	5433	5515	5587	5778	5884	5991	6120
4607	4676	4763	4858	5080	5155	5224	5306	5370	5435	5516	5588	5779	5885	5992	6121
4609	4678	4769	4859	5082	5156	5226	5308	5372	5436	5517	5590	5787	5886	5993	6122
4610	4681	4775	4860	5085	5158	5228	5310	5373	5437	5519	5592	5788	5887	5994	6123
4611	4683	4777	4862	5086	5160	5230	5312	5375	5438	5520	5594	5790	5888	5995	6125
4612	4685	4779	4863	5088	5162	5232	5314	5377	5439	5521	5596	5791	5895	6001	6126
4613	4687	4783	4865	5090	5164	5233	5316	5379	5440	5522	5653	5792	5896	6030	6127
4617	4692	4785	4866	5092	5166	5235	5318	5381	5441	5523	5656	5801	5897	6032	6129
4618	4693	4786	4867	5096	5168	5237	5319	5382	5442	5524	5674	5802	5899	6034	6130
4619	4694	4787	4868	5097	5170	5239	5320	5383	5443	5525	5676	5804	5901	6035	6131
4623	4695	4789	4869	5098	5172	5241	5321	5385	5445	5526	5679	5805	5903	6038	6133
4624	4697	4790	4870	5099	5173	5243	5322	5387	5446	5527	5682	5806	590[illegible]	6039	6135
4625	4698	4791	4871	5101	5174	5245	5323	5389	5447	5528	5698	5809	5908	6066	6136
4627	4700	4792	4872	5102	5175	5247	5324	5391	5449	5529	5705	5810	5909	6080	6137
4629	4702	4793	4873	5104	5176	5249	5325	5393	5451	5531	5707	5813	5914	6081	6139
4630	4703	4795	4875	5106	5177	5251	5326	5394	5452	5535	5708	5815	5919	6083	6140
4631	4704	4798	4926	5108	5178	5253	5328	5395	5453	5536	5709	5823	5921	6084	6141
4633	4706	4800	4928	5110	5180	5255	5330	5396	5455	5537	5710	5835	5922	6085	6142
4635	4707	4802	4929	5111	5181	5257	5332	5397	5457	5538	5711	5837	5930	6086	6144
4636	4708	4804	4937	5114	5182	5259	5334	5399	5459	5539	5712	5841	5935	6087	6145
4937	4710	4805	4939	5116	5184	5261	5336	5401	5461	5540	5713	5855	5937	6088	6146
4638	4711	4806	4941	5118	5186	5262	5338	5403	5463	5541	5714	5862	5939	6090	6147
4639	4713	4808	4960	5120	5187	5264	5340	5404	5465	5542	5715	5863	5941	6092	6150
4640	4715	4809	4961	5122	5188	5266	5341	5405	5467	5543	5717	5864	5943	6094	6151
4641	4717	4810	4963	5124	5190	5268	5342	5409	5469	5544	5718	5865	5945	6096	6152

Nummer.

6154	6211	6269	6322	6381	6438	6523	6638	6725	6853	7065	7249	7396	7477	7625	7752
6156	6212	6270	6323	6382	6439	6525	6640	6726	6872	7067	7250	7398	7479	7627	7753
6158	6213	6271	6324	6383	6440	6526	6641	6727	6873	7069	7252	7400	7481	7629	7755
6159	6214	6272	6325	6384	6441	6527	6649	6728	6930	7071	7256	7403	7483	7631	7757
6161	6215	6273	6327	6385	6442	6528	6650	6729	6936	7073	7258	7404	7485	7635	7767
6162	6216	6274	6328	6386	6443	6529	6653	6733	6938	7075	7264	7405	7489	7639	7768
6164	6217	6275	6330	6387	6444	6530	6655	6734	6948	7077	7265	7406	7491	7643	7769
6167	6219	6277	6332	6388	6445	6532	6658	6735	6956	7079	7267	7409	7493	7644	7771
6168	6221	6278	6334	6389	6446	6534	6660	6737	6958	7082	7268	7410	7495	7645	7772
6169	6223	6279	6336	6390	6447	6538	6661	6738	6959	7084	7269	7411	7497	7647	7773
6170	6225	6280	6338	6392	6448	6540	6663	6740	6960	7086	7270	7413	7501	7649	7776
6171	6227	6281	6339	6394	6449	6553	6664	6744	6967	7088	7271	7414	7502	7651	7777
6172	6228	6282	6340	6396	6454	6554	6665	6745	6969	7090	7272	7422	7503	7652	7779
6173	6229	6283	6341	6398	6455	6557	6667	6747	6971	7095	7273	7425	7542	7653	7781
6174	6230	6284	6342	6399	6456	6558	6669	6753	6973	7097	7274	7426	7543	7655	7783
6175	6231	6285	6344	6400	6457	6561	6670	6760	6975	7104	7276	7430	7544	7657	7784
6176	6233	6286	6345	6402	6458	6562	6675	6764	6977	7114	7278	7431	7545	7659	7785
6177	6234	6287	6346	6403	6460	6571	6676	6765	6979	7124	7280	7432	7546	7661	7786
6179	6235	6288	6347	6405	6464	6584	6677	6768	6982	7126	7282	7436	7547	7663	7787
6180	6237	6289	6348	6406	6466	6585	6688	6769	6984	7128	7284	7438	7548	7680	7795
6181	6238	6290	6350	6407	6467	6586	6694	6770	6985	7130	7286	7440	7549	7683	7796
6183	6239	6292	6352	6408	6474	6587	6696	6771	6986	7132	7288	7442	7550	7685	7798
6184	6241	6294	6353	6411	6484	6588	6697	6772	6991	7134	7313	7443	7551	7699	7802
6186	6242	6296	6355	6412	6485	6590	6699	6774	6992	7135	7315	7444	7552	7700	7804
6187	6243	6298	6357	6413	6486	6591	6702	6775	6994	7136	7317	7446	7553	7702	7806
6188	6244	6300	6358	6314	6487	6592	6704	6776	6996	7139	7319	7448	7554	7704	7809
6189	6245	6301	6359	6415	6489	6594	6706	6777	6998	7146	7321	7449	7555	7706	7813
6190	6246	6302	6360	6416	6490	6595	6708	6778	7000	7148	7332	7450	7556	7707	7819
6191	6247	6304	6361	6417	6495	6602	6710	6779½	7004	7207	7333	7451	7557	7722	7821
6192	6249	6305	6363	6418	6496	6609	6712	6780⅓	7008	7208	7334	7452	7558	7723	7823
6193	6250	6306	6365	6420	6497	6611	6713	6781	7016	7209	7335	7453	7560	7727	7826
6195	6251	6307	6367	6421	6500	6618	6714	6783	7034	7210	7346	7454	7562	7734	7827
6196	6252	6308	6369	6422	6504	6622	6715	6785	7040	7211	7360	7455	7564	7735	7828
6198	6253	6309	6370	6428	6508	6623	6716	6786	7042	7213	7362	7456	7566	7736	7829
6199	6256	6310	6371	6429	6510	6625	6717	6788	7044	7215	7374	7459	7567	7737	7831
6201	6258	6311	6373	6430	6511	6627	6718	6789	7046	7217	7380	7460	7568	7744	7835
6202	6260	6312	6374	6431	6515	6629	6719	6791	7048	7219	7382	7462	7569	7745	7836
6203	6262	6313	6375	6432	6516	6630	6720	6820	7050	7221	7384	7464	7571	7746	7837
6205	6263	6314	6376	6434	6517	6632	6721	6821	7052	7244	7385	7466	7583	7747	7838
6207	6264	6316	6377	6435	6518	6633	6722	6833	7059	7246	7386	7473	7588	7749	7839
6208	6265	6318	6379	6436	6519	6635	6723	6835	7061	7247	7393	7474	7589	7750	7841
6210	6267	6320	6380	6437	6521	6636	6724	6846	7063	7248	7394	7475	7615	7751	7842

Nummer

7843	7968	8071	8144	8218	8286	8352	8394	8454	8523	8588	8653	8714	8816	8889	8970
7845	7970	8074	8145	8220	8287	8353	8395	8455	8524	8592	8654	8715	8817	8890	8971
7847	7971	8076	8148	8222	8289	8354	8396	8456	8525	8596	8656	8716	8818	8891	8972
7848	7973	8079	8149	8224	8291	8355	8397	8458	8526	8601	8658	8718	8819	8892	8974
7849	7975	8081	8150	8225	8293	8356	8398	8460	8527	8603	8660	8720	8820	8896	8975
7851	7976	8082	8151	8226	8294	8357	8399	8461	8529	8604	8662	8721	8822	8899	8976
7852	7977	8083	8152	8227	8295	8358	8400	8462	8531	8605	8664	8722	8823	8901	8977
7853	7978	8084	8153	8228	8297	8359	8401	8463	8532	8606	8666	8723	8824	8904	8978
7857	7980	8085	8156	8229	8298	8360	8402	8465	8533	8607	8668	8727	8826	8906	8980
7858	7981	8087	8161	8231	8299	8361	8403	8467	8536	8608	8670	8729	8828	8907	8982
7859	7983	8088	8162	8232	8300	8362	8404	8468	8537	8609	8671	8731	8829	8909	8983
7860	7985	8089	8164	8233	8303	8363	8405	8470	8538	8610	8672	8732	8831	8910	8984
7861	7995	8091	8165	8234	8304	8364	8406	8472	8542	8611	8674	8735	8833	8912	8985
7862	7996	8092	8166	8235	8305	8365	8407	8474	8543	8612	8675	8736	8834	8914	8986
7863	7997	8093	8167	8237	8306	8366	8408	8476	8545	8613	8676	8737	8835	8916	8987
7865	7998	8094	8168	8238	8307	8367	8409	8478	8548	8614	8680	8748	8836	8917	8988
7920	7999	8095	8179	8240	8309	8368	8410	8480	8549	8615	8681	8750	8837	8918	8989
7921	8000	8096	8181	8241	8311	8369	8411	8481	8550	8616	8682	8752	8839	8923	8990
7922	8001	8101	8182	8242	8312	8370	8412	8483	8551	8617	8683	8754	8843	8925	8991
7924	8002	8102	8183	8244	8323	8371	8413	8484	8554	8620	8686	8756	8845	8927	8992
7925	8028	8104	8184	8245	8324	8372	8414	8487	8555	8621	8687	8758	8847	8929	8993
7926	8029	8108	8186	8246	8325	8373	8416	8489	8556	8622	8689	8761	8849	8930	8998
7927	8030	8109	8187	8253	8326	8374	8417	8491	8558	8623	8691	8765	8851	8931	9011
7928	8031	8111	8188	8254	8329	8375	8419	8493	8560	8624	8692	8767	8852	8933	9013
7929	8032	8113	8189	8255	8331	8376	8421	8495	8562	8625	8693	8769	8853	8934	9014
7930	8033	8114	8191	8256	8333	8377	8423	8497	8563	8627	8694	8773	8854	8935	9015
7947	8034	8115	8192	8257	8335	8378	8425	8498	8565	8628	8695	8788	8856	8936	9016
7949	8035	8116	8193	8258	8336	8379	8427	8499	8569	8629	8696	8789	8860	8940	9017
7950	8037	8121	8194	8259	8338	8380	8428	8501	8571	8630	8697	8790	8861	8942	9018
7951	8039	8124	8195	8260	8339	8381	8430	8503	8575	8631	8698	8792	8862	8943	9020
7952	8041	8125	8196	8262	8340	8382	8431	8504	8576	8634	8700	8794	8866	8944	9022
7953	8043	8126	8197	8264	8341	8383	8432	8505	8677	8635	8702	8796	8868	8945	9023
7954	8046	8127	8198	8268	8342	8384	8433	8507	8578	8636	8703	8798	8870	8949	9025
7955	8047	8128	8200	8271	8343	8385	8434	8508	8579	8637	8704	8799	8872	8950	9026
7956	8050	8130	8201	8272	8344	8386	8435	8509	8580	8638	8705	8800	8874	8954	9028
7957	8051	8133	8202	8273	8345	8387	8436	8510	8581	8639	8706	8801	8882	8962	9029
7958	8052	8136	8205	8274	8346	8388	8437	8511	8582	8640	8707	8805	8883	8964	9030
7959	8053	8137	8211	8277	8347	8389	8441	8512	8583	8641	8708	8806	8884	8965	9031
7960	8057	8139	8213	8279	8348	8390	8442	8513	8584	8642	8709	8809	8885	8966	9032
7961	8061	8140	8215	8281	8349	8391	8445	8514	8585	8645	8711	8811	8886	8967	9033
7962	8067	8142	8216	8283	8350	8392	8447	8515	8586	8646	8712	8812	8887	8968	9035
7967	8069	8143	8217	8285	8351	8393	8453	8516	8587	8650	8713	8815	8888	8969	9036

Nummer.															
9038	9094	9146	9225	9280	9343	9423	9481	9536	9592	9672	9751	9813	9858	9904	9963
9040	9095	9148	9226	9281	9344	9425	9482	9537	9593	9674	9753	9814	9859	9905	10001
9042	9096	9149	9227	9282	9345	9426	9483	9538	959	9675	9754	9815	9860	9906	10002
9044	9098	9150	9228	9283	9346	9427	9484	9540	9595	9676	9756	9816	9861	9907	10003
9046	9099	9151	9229	9285	9347	9431	9485	9542	9597	9677	9757	9818	9862	9908	10004
9048	9100	9152	9230	9286	9348	9433	9486	9544	9599	9678	9759	9819	9863	9909	10005
9049	9101	9153	9231	9287	9354	9431	9488	9545	9600	9680	9760	9820	9865	9910	10006
9050	9102	9154	9232	9289	9356	9435	9490	9546	9601	9682	9761	9821	9866	9911	10008
9051	9103	9156	9233	9291	9358	9437	9492	9548	9603	9692	9762	9822	9867	9913	10809
9052	9105	9158	9234	9293	9360	9438	9493	9549	9605	9702	9763	9823	9868	9915	10010
9053	9106	9160	9235	9294	9362	9439	9494	9550	9607	9704	9765	9824	9869	9917	10011
9054	9107	9161	9236	9295	9363	9440	9495	9551	9609	9706	9768	9825	9870	9919	10012
9055	9108	9162	9237	9297	9365	9441	9496	9559	9610	9707	9770	9826	9871	9923	10013
9056	9109	9163	9239	9298	9366	9443	9497	9560	9612	9708	9771	9827	9872	9925	10014
9057	9110	9164	9241	9299	9368	9444	9498	9561	9613	9709	9772	9828	9873	9928	10015
9058	9111	9165	9243	9300	9370	9446	9499	9562	9614	9710	9773	9829	9874	9929	10016
9059	9112	9166	9244	9302	9372	9448	9500	9563	9615	9711	9775	9830	9875	9930	10017
9060	9113	9167	9245	9304	9377	9449	9501	9564	9617	9712	9776	9831	9876	9932	10018
9061	9114	9169	9247	9305	9378	9451	9502	9565	9619	9713	9788	9832	9877	9934	10019
9063	9115	9170	9248	9307	9379	9452	9503	9566	9621	9714	9789	9833	9879	9935	10020
9065	9116	9171	9250	9309	9381	9453	9504	9567	9623	9716	9790	9835	9880	9936	10021
9068	9117	9172	9251	9310	9383	9455	9505	9568	9624	9718	9791	9836	9881	9937	10022
9070	9118	9174	9252	9312	9384	9457	9507	9569	9626	9720	9792	9837	9882	9938	10023
9071	9120	9176	9253	9314	9385	9459	9508	9570	9630	9722	9793	9838	9883	9939	10024
9072	9122	9180	9255	9316	9389	9461	9509	9571	9634	9723	9794	9839	9884	9940	10025
9073	9123	9181	9256	9318	9391	9462	9510	9572	9636	9724	9795	9840	9885	9942	10026
9076	9124	9182	9257	9320	9392	9464	9511	9573	9638	9725	9796	9842	9887	9943	10027
9079	9125	9183	9258	9322	9398	9466	9512	9574	9640	9726	9797	9843	9888	9944	10028
9080	9126	9184	9259	9324	9399	9467	9514	9575	9642	9727	9798	9844	9890	9945	10029
9081	9127	9186	9262	9325	9403	9468	9515	9576	9644	9729	9799	9845	9891	9946	10030
9082	9128	9187	9263	9326	9404	9469	9516	9577	9646	9730	9800	9846	9892	9947	10031
9083	9130	9188	9264	9328	9405	9470	9418	9578	9647	9731	9801	9847	9893	9948	10032
9084	9132	9189	9265	9330	9407	9471	9521	9579	9650	9732	9802	9848	9894	9949	10033
9085	9134	9190	9266	9332	9411	9472	9524	9580	9652	9733	9803	9849	9895	9951	10034
9086	9135	9193	9267	9334	9412	9473	9525	9581	9654	9734	9804	9850	9896	9953	10035
9087	9137	9213	9269	9336	9413	9474	9526	9583	9658	9735	9806	9851	9897	9955	10036
9088	9139	9214	9271	9337	9415	9475	9528	9584	9660	9736	9807	9852	9898	9957	10037
9089	9141	9215	9273	9338	9417	9476	9530	9585	9662	9739	9808	9853	9899	9958	10038
9090	9142	9216	9275	9339	9418	9477	9531	9587	9667	9744	9809	9854	9900	9959	10039
9091	8143	9217	9277	9340	9419	9478	9532	9588	9668	9746	9810	9855	9901	9960	10041
9092	9144	9219	9278	9341	9421	9479	9534	9590	9670	9747	9811	9856	9902	9961	10042
9093	9145	9224	9279	9342	9422	9480	9535	9591	9671	9750	9812	9857	9903	9962	10043

Nummer.											
10044	10089	10132	10170	10229	10270	10315	10362	10403	10451	10506	10552
10046	10090	10133	10177	10230	10271	10316	10363	10404	10453	10507	10553
10048	10091	10135	10178	10231	10272	10317	10364	10405	10454	10508	10554
10049	10092	10136	10179	10232	10273½	10319	10365	10406	10456	10509	10555
10050	10093	10137	10180	10233	10274	10320	10366	10407	10458	10510	10556
10051	10094	10138	10182	10234	10276	10321	10367	10408	10460	10511	10557
10052	10095	10139	10183	10235½	10277	10322	10368	10409	10462	10512	10558
10053	10096	10140	10184	10236	10178	10323	10369	10410	10464	10513	10559
10054	10097	10141	10186	10237	10280	10324	10370	10411	10465	10515	10560
10055	10098	10142	10187	10238	10282	10325	10371	10412	10466	10516	10561
10056	10099	10143	10188	10239	10284	10326	10372	10413	10467	10518	10562
10057	10100	10144	10189	10240	10285	10327	10373	10414	10468	10520	10564
10058	10101	10145	10190	10241	10286	10328	10374	10415	10470	10521	10565
10059	10102	10146	10191	10242	10287	10329	10375	10416	10471	10522	10566
10060	10103	10147	10192	10243	10288	10330	10376	10417	10472	10523	10567
10061	10104	10148	10193	10244	10289	10331	10377	10418	10473	10524	10568
10062	10105	10149	10194	10245	10290	10332	10378	10419	10475	10525	10569
10063	10106	10150	10196	10246	10291	10333	10379	10420	10477	10526	10570
10064	10107	10151	10198	10247	10292	10334	10380	10422	10479	10527	10571
10065	10108	10152	10201	10248	10293	10335	10381	10423	10481	10528	10572
10066	10109	10153	10202	10249	10294	10336	10382	10425	10483	10529	10573
10067	10110	10154	10203	10250	10295	10337	10383	10427	10484	10531	10576
10068	10111	10155	10204	10251	10296	10338	10384	10428	10486	10532	10577
10069	10112	10156	10205	10252	10297	10339	10385	10429	10488	10535	10578
10070	10113	10158	10206	10253	10298	10340	10386	10430	10489	10537	10579
10071	10115	10160	10207	10254	10299	10341	10387	10431	10491	10539	10580
10072	10115⅓	10161	10208	10255	10300	10342	10388	10432	10492	10540	10582
10073	10116	10162	10209	10256	10301	10344	10389	10433	10493	10541	10583
10074	10117	10163	10211	10257	10302	10346	10390	10435	10494	10542	10584
10075	10118	10164	10213	10258	10303	10348	10391	10436	10495	10543	10585
10076	10119	10165	10215	10259	10304	10350	10392	10437	10497	10544	10586
10077	10120	10166	10216	10260	10305	10351	10393	10438	10499	10545	10587
10078	10122	10167	10217	10261	10306	10352	10394	10439	10500	10546	10592
10079	10124	10168	10218	10262	10307	10353	10395	10440	10501	10547	10616
10080	10125	10169	10219	10263	10308	10354	10396	10442	10502	10548	10617
10081	10126	10170	10221	10264	10309	10355	10397	10444	10503	10549	10619
10082	10127	10171	10223	10265	10310	10356	10398	10446	10504	10550	10620
10083	10128	10172	10225	10266	10311	10358	10399	10447	10505	10551	10621
10086	10129	10173	10226	10267	10312	10359	10400	10448			
10087	10130	10174	10227	10268	10313	10360	10401	10449			
10088	10131	10175	10228	10269	10314	10361	10402	10450			

Natural-Lieferungs-Obligationen von Ost-Galizien neuerer Ausfertigung.

Zu 4 Prozent.

Nummer.

1	134	171	227	274	345	426	465	543	620	672	733	785	846	924	964	1001	1048
8	135	172	228	275	346	427	466	551	624	673	734	786	847	925	965	1002	1049
19	136	173	229	276	351	429	467	554	627	674	735	787	848	926	966	1003	1050
22	137	174	230	277	352	430	468	555	629	675	736	790	849	927	967	1005	1051
41	138	175	231	278	353	431	481	556	633	676	737	793	850	928	968	1008	1052
47	139	176	232	279	355	432	482	557	634	677	738	796	852	930	969	1009	1053
51	140	177	234	280	358	433	483	558	635	678	739	797	853	931	970	1010	1054
70	141	178	237	281	360	434	485	559	636	679	740	798	854	932	971	1011	1055
73	142	179	238	282	361	435	486	560	637	680	741	799	856	933	972	1012	1056
81	143	180	239	283	362	436	487	581	638	681	742	802	857	936	973	1013	1057
83	144	187	240	284	367	437	489	588	639	682	743	803	858	937	974	1014	1058
84	145	188	241	285	370	438	490	589	640	683	744	804	860	938	975	1017	1059
85	146	191	242	286	378	439	491	590	641	684	745	806	862	939	976	1018	1060
86	147	194	243	287	381	440	499	591	642	687	750	812	867	940	977	1019	1061
87	148	197	244	288	385	441	500	592	643	690	752	813	869	941	978	1020	1062
88	149	201	245	289	393	442	501	593	645	693	753	814	871	942	979	1021	1063
89	150	202	246	291	395	443	502	594	646	695	754	815	872	943	980	1022	1064
91	151	203	247	292	396	444	503	595	651	696	755	816	878	944	981	1024	1065
93	152	204	248	299	397	445	504	598	652	697	758	817	884	945	982	1027	1066
94	153	206	250	309	398	446	505	599	654	701	759	823	886	946	983	1030	1067
95	154	207	255	312	407	447	506	600	655	708	760	825	887	947	984	1031	1068
105	155	208	256	315	409	448	507	601	656	710	761	826	888	948	985	1032	1069
108	156	209	257	316	411	449	508	602	657	712	762	828	892	949	986	1033	1070
110	157	210	258	318	412	450	509	603	658	713	763	829	896	950	987	1034	1071
111	158	211	259	321	413	451	510	604	659	715	764	830	897	951	988	1035	1072
112	159	212	260	322	414	452	511	605	660	718	765	831	898	952	989	1036	1073
113	160	213	261	323	415	453	512	606	661	719	766	833	906	953	990	1037	1074
121	161	214	262	325	416	454	513	607	662	720	769	835	908	954	991	1038	1075
125	162	215	263	326	417	456	516	608	663	722	770	836	911	955	992	1039	1076
126	163	216	264	327	418	457	526	609	664	723	771	837	913	956	993	1040	1077
127	164	218	265	329	419	458	527	610	665	724	772	838	914	957	994	1041	1078
128	165	219	266	335	420	459	528	611	666	725	773	840	915	958	995	1042	1079
129	166	222	269	336	421	460	529	614	667	726	776	841	917	959	996	1043	1880
130	167	223	270	338	422	461	533	615	668	727	780	842	918	960	997	1044	1081
131	168	224	271	341	423	462	534	616	669	728	782	843	919	961	998	1045	1082
132	169	225	272	343	424	463	538	618	670	729	783	844	921	962	999	1046	1083
133	170	226	273	344	425	464	539	619	671	731	784	845	922	963	1000	1047	1084

Nummer.														
1085	1132	1176	1216	1257	1316	1367	1411	1451	1491	1540	1580	1624	1664	1704
1086	1134	1177	1217	1258	1319	1368	1412	1452	1492	1541	1581	1625	1665	1705
1087	1135	1178	1218	1259	1320	1369	1413	1453	1493	1542	1582	1626	1666	1706
1088	1136	1179	1219	1260	1321	1370	1414	1454	1494	1543	1583	1627	1667	1707
1089	1137	1180	1220	1261	1322	1371	1415	1455	1495	1544	1585	1628	1668	1708
1090	1138	1181	1221	1262	1323	1372	1416	1456	1496	1545	1586	1629	1669	1709
1091	1139	1182	1222	1263	1324	1373	1417	1457	1498	1546	1587	1630	1670	1710
1093	1140	1183	1223	1264	1325	1374	1418	1458	1499	1547	1588	1631	1671	1711
1094	1141	1184	1224	1265	1326	1375	1419	1459	1500	1548	1589	1632	1672	1712
1095	1142	1185	1225	1266	1329	1376	1420	1460	1501	1549	1590	1633	1673	1713
1096	1143	1186	1226	1267	1333	1377	1421	1461	1502	1550	1591	1634	1674	1714
1097	1144	1187	1227	1268	1336	1378	1422	1462	1503	1551	1592	1635	1675	1715
1099	1145	1188	1228	1269	1337	1379	1423	1463	1504	1552	1593	1636	1676	1718
1100	1146	1189	1229	1270	1338	1380	1424	1464	1505	1553	1594	1637	1677	1719
1101	1147	1190	1230	1271	1339	1384	1425	1465	1506	1554	1595	1638	1678	1721
1102	1148	1191	1231	1272	1340	1385	1426	1466	1507	1555	1596	1639	1679	1722
1103	1149	1192	1232	1273	1341	1386	1427	1467	1508	1556	1597	1640	1680	1723
1104	1150	1193	1233	1274	1342	1387	1428	1468	1509	1557	1598	1641	1681	1724
1106	1151	1194	1234	1275	1343	1388	1429	1469	1510	1558	1599	1642	1682	1725
1107	1152	1195	1235	1276	1344	1389	1430	1470	1511	1559	1600	1643	1683	1726
1108	1153	1196	1236	1277	1345	1390	1431	1471	1512	1560	1601	1644	1684	1727
1111	1154	1197	1237	1278	1346	1391	1432	1472	1513	1561	1602	1645	1685	1728
1113	1155	1198	1238	1283	1347	1392	1433	1473	1514	1562	1603	1646	1686	1729
1114	1156	1199	1239	1284	1348	1393	1434	1474	1515	1563	1604	1647	1687	1730
1115	1157	1200	1240	1285	1349	1395	1435	1475	1516	1564	1605	1648	1688	1731
1116	1158	1201	1241	1286	1350	1396	1436	1476	1517	1565	1606	1649	1689	1732
1117	1160	1202	1242	1287	1351	1397	1437	1477	1518	1566	1607	1650	1690	1733
1119	1161	1203	1243	1288	1352	1398	1438	1478	1519	1567	1608	1651	1691	1734
1120	1162	1204	1244	1291	1353	1399	1439	1479	1520	1568	1609	1652	1692	1735
1121	1163	1205	1245	1292	1354	1400	1440	1480	1521	1569	1613	1653	1693	1736
1122	1164	1206	1246	1293	1355	1401	1441	1481	1522	1570	1614	1654	1694	1737
1123	1165	1207	1247	1294	1356	1402	1442	1482	1523	1571	1615	1655	1695	1738
1124	1166	1208	1249	1298	1357	1403	1443	1483	1525	1572	1616	1656	1696	1739
1125	1168	1209	1250	1299	1358	1404	1444	1484	1526	1573	1617	1657	1697	1740
1126	1170	1210	1251	1300	1359	1405	1445	1485	1527	1574	1618	1658	1698	1741
1127	1171	1211	1252	1302	1360	1406	1446	1486	1535	1575	1619	1659	1699	1742
1128	1172	1212	1253	1303	1361	1407	1447	1487	1536	1576	1620	1660	1700	1743
1129	1173	1213	1254	1304	1362	1408	1448	1488	1537	1577	1621	1661	1701	1744
1130	1174	1214	1255	1305	1363	1409	1449	1489	1538	1578	1622	1662	1702	1745
1131	1175	1215	1256	1313	1364	1410	1450	1490	1539	1579	1623	1663	1703	1746

Nummer.													
1747	1767	1787	1807	1827	1846	1865	1884	1903	1923	1942	1961	1984	2004
1748	1768	1788	1808	1828	1847	1866	1885	1904	1924	1943	1962	1985	2005
1749	1769	1789	1809	1829	1848	1867	1886	1905	1925	1944	1963	1986	2006
1750	1770	1790	1810	1830	1849	1868	1887	1906	1926	1945	1964	1987	2007
1751	1771	1791	1811	1831	1850	1869	1888	1907	1927	1946	1965	1988	2008
1752	1772	1792	1812	1832	1851	1870	1889	1908	1928	1947	1966	1989	2009
1753	1773	1793	1813	1833	1852	1871	1890	1909	1929	1948	1967	1990	2010
1754	1774	1794	1814	1834	1853	1872	1891	1910	1930	1949	1968	1991	2011
1755	1775	1795	1815	1835	1854	1873	1892	1911	1931	1950	1969	4992	2012
1756	1776	1796	1816	1836	1855	1874	1893	1912	1932	1951	1970	1993	2013
1757	1777	1797	1817	1837	1856	1875	1894	1913	1933	1952	1971	1994	2014
1758	1778	1798	1818	1838	1857	1876	1895	1914	1934	1953	1975	1995	2015
1759	1779	1799	1819	1839	1858	1877	1896	1915	1935	1954	1976	1996	2016
1760	1780	1800	1820	1840	1859	1878	1897	1916	1936	1955	1977	1997	2017
1761	1781	1801	1821	1841	1860	1879	1898	1917	1937	1956	1978	1998	2018
1762	1782	1802	1822	1842	1861	1880	1899	1918	1938	1957	1979	1999	2019
1763	1783	1803	1823	1843	1862	1881	1900	1920	1939	1958	1980	2001	2020
1764	1784	1804	1824	1844	1863	1882	1901	1921	1940	1959	1981	2002	2021
1765	1785	1805	1825	1845	1864	1883	1902	1922	1941	1960	1983	2003	2022
1766	1786	1806	1826										

Obligationen der bei der Ofner und Temeswarer Cameral-Casse anliegenden ungarischen Cameralschuld von verschiedenem Zinsenfuße, dann Obligationen der siebenbürgischen Cameralschuld vom Jahre 1795, zu 5 Prozent.

Einl. Nr. 35089. Exped. Nr. 28571.

(Die erledigte Schul- und Meßnerstelle zu Oestheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Oestheim, Landgerichts Rothenburg, wird mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 299 fl. 28 kr. zur Bewerbung unter dem Bemerken hiermit ausgeschrieben, daß die etwaigen Gesuche

bis 10. Juli d. Js.

bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Insingen oder dem kgl. Landgerichte in Rothenburg zu übergeben, und von diesen Behörden bis zum 25. des genannten Monats mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen sind.

Ansbach, den 23. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3808. Exped. 4491.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach ist durch Beförderung des Pfarrers und Seniors Fuhrmann in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen besteht in nachfolgenden Gehaltsbezügen:

I. An ständigem Gehalte			
1) aus Staatskassen			
a) an baarem Gelde	102 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
14 Schff. 2 Metz 2 Vrl. 3 Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr.	127 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.		
2 „ 4 „ — „ 1 „ Dinkel à 3 fl. 55 kr.	10 fl. 29 kr.		
5 „ 2 „ — „ 1 „ Haber à 3 fl. 50 kr.	20 fl. 29 kr.		
11 Eimer Wein zu 12 fl.	132 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskassen			
an baarem Gelde	200 fl. — kr.		
		592 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		362 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.	
(darunter sind 27 fl. für Confirmanden-Unterricht und 145 fl. 20 kr. an Beichtgeldern begriffen, welche Beträge bis jetzt auch angefallen sind.)			
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken 72 fl. 23 kr.			
	Summa	954 fl. $25\frac{1}{4}$ kr.	
	Lasten	— fl. — kr.	
	Bleibt reines Einkommen	954 fl. $25\frac{1}{4}$ kr.	

Ansbach, den 18. Mai 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 3614. Exp. Nr. 4468.

(Die Erledigung der Pfarrei Worringen, Dekanats Memmingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Worringen, Dekanats Memmingen, durch das am 23. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Haug in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche binnen 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeschrieben.

Das fassionsmäßige Einkommen dieser Stelle besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	9 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
22½ Klafter weiches Scheitholz, 6 „ weiches Abholz	141 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen		
a) an baarem Geld	232 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
6 Schffl. 1 Metz. 3 Vrl. 1½ Sechz. Kern .	83 fl. 3½ kr.	
6 „ 1 „ 3 „ 1½ „ Korn .	57 fl. 20½ kr.	
½ Schober Roggenstroh	2 fl. 12 kr.	
5 Hahnen und 12 Hühner	3 fl. 39 kr.	
3) aus Gemeindekassen		
in Geld	2 fl. 24 kr.	
		530 fl. 39 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause . .	45 fl. — kr.	
desgl. der Grundstücke	16 fl. — kr.	
		61 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		110 fl. 48 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		208 fl. — kr.
	Summa	914 fl. 27 kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Bleibt reines Diensteinkommen	914 fl. 27 kr.

Ansbach, den 16. Mai 1848.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Secr.

Einl. Nr. 3884. Exped. Nr. 4496.

(Die Erledigung der Pfarrei Baudenbach, Dekanats Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 13. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Beck ist die Pfarrei Baudenbach, Dekanats Neustadt a/A., erledigt worden. Dieselbe wird daher zur Bewerbung, welche innerhalb 6 Wochen zu erfolgen hat, mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß das Einkommen dieser Pfarrstelle in nachfolgenden Gehaltsbezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	52 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien		
10 Schffl. 2 Metz. 28 Maas Korn à 8 fl. 58 kr.	93 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.	
2 „ 4 „ 28 „ Haber à 3 fl. 47 kr.	10 fl. $38\frac{1}{2}$ kr.	
$18\frac{5}{8}$ Klafter allerlei Holz	62 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
4 Schock weiche Wellen	3 fl. 28 kr.	
$2\frac{1}{2}$ Schock harte Wellen	2 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
1 Schleißbaum	4 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	8 fl. 30 kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen:		
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
		251 fl. 28 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause und der übrigen Oekonomie-Gebäude, welche sich sämmtlich in gutem baulichem Zustande befinden		30 fl. — kr.
desgleichen an Grundstücken:		
$2\frac{1}{4}$ Morgen Acker	25 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.	
$6\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen in der Verpachtung . .	163 fl. 40 kr.	
		219 fl. $15\frac{1}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben		
in Geld		2 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.
in Naturalien:		
2 Schffl. 1 Metz. 2 Vlg. $3\frac{1}{2}$ Sechz. Haber à 3 fl. 47 kr.	8 fl. $38\frac{1}{2}$ kr.	
b) unständige Abgaben an Laudemien, Handlöhnen .	17 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.	
2) an Gemeinderechten	— fl. 30 kr.	
3) an Weiderechten	— fl. 50 kr.	
4) an Forstrechten:		
1 Klafter Buschholz	3 fl. 55 kr.	
1 Schock Wellen	1 fl. 3 kr.	
		34 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		147 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 7 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken 2 fl.

Summa	660 fl.	$9\frac{1}{2}$ kr.		
Die Lasten abgezogen mit	17 fl.	$10\frac{1}{2}$ kr.		
Bleibt reines Einkommen	642 fl.	59 kr.		

Ansbach, den 18. Mai 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 21. d. Mts. geruht, die durch den Tod des Regierungs-Sekretärs Friedrich Sonnenmayer bei der Regierung von Mittelfranken erledigte Sekretärstelle 1ster Klasse den vormaligen Sekretär des aufgelösten Mediat-Consistoriums zu Thurnau Karl Simon Krienes gegen Einziehung seines Quieszenz-Gehaltes allergnädigst zu verleihen.

Königlich 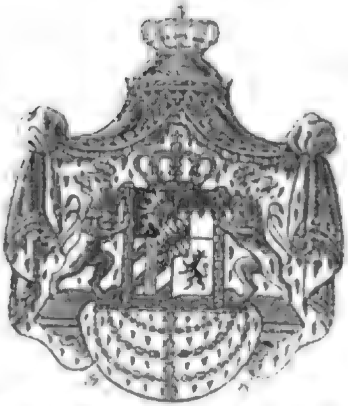 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Mittwoch, den 31. Mai 1848.

I n h a l t.

Die Distrikts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Cadolzburg für 1846/47. — Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf, im Dekanate Ludwigsstadt. — Dienstes-Nachricht. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1471. Exped. Nr. 28963.

(Die Distrikts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Cadolzburg für 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungen über Distrikts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Cadolzburg für $18\frac{46}{47}$, welche

a) für allgemeine Bedürfnisse einschlüssig:

270 fl. Umlagen

334 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen
270 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. Ausgaben
63 fl. 27 kr. Bestand;

b) für besondere Bedürfnisse ohne Umlagen:

1055 fl. $14\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen
442 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. Ausgaben
613 fl. $9\frac{3}{4}$ kr. Bestand

ausweisen, sind heute dechargirt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Ansbach, den 27. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3052. Exp. Nr. 4158.

(Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf, im Dekanate Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ropitsch, kommt die Pfarrei Kaulsdorf im Dekanate Ludwigsstadt in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a) in Geld	100 fl. — kr.	
b) in Naturalien:		
$\frac{1}{4}$ Schock langes Stroh	2 fl. 50 kr.	
$4\frac{29}{32}$ Metzen Korn	7 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
$2\frac{3}{16}$ " Gerste	2 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen in Geld	16 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	
		128 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		10 fl. 54 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung mit Oekonomie-Gebäuden, die sich in gutem Stand befindet und für eine Familie hinreichend ist	20 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3 Tagw. Aecker	20 fl. 37 kr.	
$\frac{3}{4}$ " Wiesen	7 fl. 20 kr.	
$\frac{1}{4}$ " Garten	3 fl. — kr.	
		50 fl. 57 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Geldgefälle	7 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.	
b) Handlöhne	3 fl. 8 kr.	
c) Sackzehnten	94 fl. 12 kr.	
		105 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		103 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		24 fl. 12 kr.
	Summa	423 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	423 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 22. Mai 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachricht.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers, Priesters Joh. Bapt. Pflaum ist die Funktion eines Inspektors im katholischen Schuldistrikte Ansbach dem dermaligen katholischen Stadtpfarrer, Priester Joh. Engert dahier übertragen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des königl. protestantischen Consistoriums vom 2. d. Mts. Intelligenzblatt Nro. 39 Seite 262 soll es bei dem Dekanate Ansbach statt 185 fl. von Lehrberg rc. rc. heißen 236 fl. 40 kr. von der Pfarrgemeinde Neunkirchen zur Altar- und Kanzelbekleidung und anderen kirchlichen Bedürfnissen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 44.

Ansbach. Samstag, den 3. Juni 1848.

Inhalt.

Unglücksfall des Bauernknaben Erhard Dotzler aus Lirizhofen. — Die der Katharina Wieland von Lauf zugefügte Körperverletzung mittelst eines Schusses aus einer sogenannten Leg-Büchse. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25749. Exped. Nr. 29251.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Unglücksfall des Bauernknaben Erhard Dotzler aus Lirizhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Mai l. Js. ist der 14jährige Bauernknabe Erhard Dotzler aus Lirizhofen, Landgerichts Hersbruck, in folgender Art um's Leben gekommen.

Er pflügte unter Beihülfe eines jüngeren Bruders mit 2 Kühen, wobei jeder der beiden Knaben eine Kuh noch an einem besonderen Leitseil lenkte, welches an dem Horn des Thieres befestigt — und von da mit der Schnauze in Verbindung gebracht war. Diese Leitseile — Stricke — hatten beide Knaben fest um ihre Arme gewickelt. Sofort nach dem Ausspannen der Kühe wurde zwar von dem Knaben Erhard die beengende Schleife dem Thiere abgenommen, allein das Leitseil blieb am Horn und Arm, wie früher, befestigt, um das Thier bei der Heimkehr noch zu weiden, solches aber dabei noch in der Gewalt zu behalten, weil er wohl merken mochte, daß dasselbe lebhafter sei, als sonsten. Kaum war das Thier vom Pfluge und der Schleife befreit, so scheute es, schleifte den Knaben, der das am Arme festgebundene Leitseil nicht mehr losbringen konnte, auf die jammervollste Weise über Stock und Stein und blieb endlich an einem Fels-Block stehen, an welchem der Schädel des Knaben zerschellt war.

Der jüngere Bruder konnte nicht helfend beispringen; er hatte zu thun, um sich bei seinem Thiere vom Leitseil loszumachen und sonst war Niemand in der Nähe; wäre das andere Thier nicht ruhiger gewesen, so würde auch dieser auf dieselbe Art verunglückt sein.

Da diese Art zu pflügen öfter vorkommt, und um so gefährlicher erscheint, wenn die Zugthiere Kindern anvertraut werden, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, die Gemeindevorsteher zur besondern Bekanntmachung dieses Unglücksfalles in ihren Gemeinden und zur Verwarnung aller Oekonomen anzuweisen.

Ansbach, den 30. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 25750. Exp. Nr. 29358.

(Die der Katharina Wieland von Lauf zugefügte Körperverletzung mittelst eines Schusses aus einer sogenannten Leg-Büchse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein in jüngster Zeit vorgekommener Fall einer bedeutenden Verletzung mittelst eines Schusses aus einer sogenannten Leg-Büchse gibt die Veranlassung wiederholt, auf das Verbot aufmerksam zu machen, an irgend einem Orte Legebüchsen auf die Erde zu richten, oder zu verstecken.

Im Falle einer Uebertretung dieses Verbotes ist der Entdecker verpflichtet, sogleich Anzeige hievon zu erstatten, damit die Uebertreter zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Ansbach, den 31. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 26031.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung der Wittwe Maria Apollonia Adam aus Mkt. Einersheim vom 24. April 1848.
" des Gemeindeschreibers Franz Vogt und des Schullehrers Wolfgang Sturm aus Mitteleschenbach vom 30. April 1848.
" der Landgemeinde Schornweisach vom 3. Mai 1848.
" des Schneidermeisters Joseph Muschler aus Eßlingen vom 10. Mai 1848.
" der Wittwe Kunigunda Winter aus Lauf vom 11. Mai 1848.
" des Schneidergesellen Xaver Werthmüller aus Eßlingen vom 8. Mai 1848.
" des Maurermeisters Johann Maier aus Beilngries vom 18. Mai 1848.

Digitized by Google

Vorstellung des Zimmergesellen Andreas Ramspeck aus Merkendorf vom 21. Mai 1848.
" des Stadtmusikus Joseph Seybold aus Altdorf vom 22. Mai 1848.

Ansbach, den 1. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nr. 23267. Exped. Nr. 29141.

(Die Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters in der Stadt Gunzenhausen und Veränderung in dem Personalstande der Gemeindebevollmächtigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nach Vorschrift vollzogenen ordentlichen Ersatzwahl eines Bürgermeisters zu Gunzenhausen, wurde der Rothgerbermeister und bisherige Gemeindebevollmächtigte daselbst, Leonhard Hensolt als bürgerlicher Bürgermeister gewählt und heute in dieser Eigenschaft bestätiget, und sofort für denselben der Ersatzmann, Metzgermeister Christian Lutz als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 29. Mai 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 30. Mai 1848 ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Georg Gabel von Oberscheinfeld, zum Schullehrer und Kirchendiener zu Ullstadt ernannt worden.

Unterm 31. Mai 1848 ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Edmund Löffler in Erlangen zum Lehrer an der III. Mädchenklasse in Erlangen ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 45

Ansbach. Mittwoch, den 7. Juni 1848.

Inhalt.

Die Rang-Auszeichnungen der Ober- und Unter-Offiziere der freiwilligen Landwehr-Korps, und die denselben zu erweisenden militärischen Ehrenbezeugungen. — Die Freiheit des Getraidehandels. — Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Erledigungen der 2ten und 3ten Elementar-Mädchen-Schulstellen in Ansbach. — Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle in Oberasbach. — Die Geschäfte des Fiskalats der kgl. Eisenbahnbau-Commission. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1955.

(Die Rang-Auszeichnungen der Ober- und Unter-Offiziere der freiwilligen Landwehr-Korps, und die denselben zu erweisenden militärischen Ehrenbezeugungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ober- und Unter-Offiziere der freiwilligen Landwehr-Korps die silbernen, und beziehungsweise wollenen Portepées gleich den Ober- und Unter-Offizieren der ordentlichen Landwehr tragen, und daß denselben bei wirklicher Dienstleistung die militärischen Ehren, wie dieses bezüglich der ordentlichen Landwehr im §. 33 Nr. 1 der Landwehr-Ordnung vorgeschrieben ist, bezeugt werden; was hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 1. Juni 1848.
Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Spengler, Sekr.

Nürnberg, den 2. Juni 1848.
Königliches Landwehr-Kreis-Kommando
von Mittelfranken.
von Sundahl, Generalmajer.
Haller, Akt.

Einl. Nr. 26001. Exp. Nr. 29673.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Freiheit des Getraidehandels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat aus einer unterm 25. September 1847 an dasselbe gelangten Vorstellung über Freiheit des Getraidhandels entnommen, daß die zur Zeit geltenden Vorschriften über den Getraidhandel in einigen Theilen des mittelfränkischen Kreises nicht gehörig zum Vollzuge gebracht werden. Es werden daher dem Ministerial-Rescripte vom 28. v. Mts. gemäß sämmtliche Polizeibehörden wiederholt auf die einschlägigen Vorschriften (cfr. Kreis-Intelligenzblatt pro 1846 S 554 folg. und pro 1847 S. 350) mit dem Beisatze hingewiesen, jeder Contravention geeignet entgegen zu treten.

Ansbach, den 3. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 25987. Exped. Nr. 29566.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 28. vor. Mts. wurde am 12. vor. Mts. in München unweit dem Marsfelde durch kgl. Gendarmerie ein taubstummer Knabe im Besitze einer ziemlichen Anzahl bayerischer Münzen, was auf längeres Herumziehen desselben auf dem Bettel schließen läßt, aufgegriffen, dessen Name und Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher nachstehend eine Beschreibung dieses Knabens mit dem Auftrage, ungesäumt sorgfältige Nachforschungen zur Heimaths-Ermittelung dieses Individuums anzuordnen, und ein allenfallsiges Ergebniß sogleich unmittelbar der kgl. Polizei-Direktion in München mitzutheilen, zugleich anzuzeigen, oder aber binnen sechs Wochen Fehl-Anzeige hieher zu erstatten.

Ansbach, den 2. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Personal-Beschreibung.

Größe: 4′ 8″
Alter: circa 13 — 15 Jahre.
Augen: grau.
Haare: blond.
Nase: stumpf.

Digitized by Google

Ohren: ziemlich groß.
Zähne: die oberen fehlen ganz.
Gesichtsfarbe: gelb und erdfarbig.

Ein besonderes Kennzeichen trägt derselbe am untern Theile des rechten Fußes, welcher eine große Narbe in Folge eines Beinbruches hat, der nach den Pantominen des Taubstummen entweder davon herkommt, daß er überfahren wurde, oder von dem Falle eines harten Gegenstandes auf denselben.

Am Leibe trug er bei seiner Arretirung:

Einen braun flanellnen Spenser mit schwarzen Streifen und beinernen Knöpfen, dann blau zwillichene Beinkleider, ein leinenes Hemd, schwarze Stiefel, und am Kopfe einen schwarzen Hut mit verdorrten Blumen.

Einl. Nr. 19392. Exp. Nr. 29791.

(Die Erledigungen der 2ten und 3ten Elementar-Mädchen-Schulstellen in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der mittelfränkischen Kreishauptstadt Ansbach ist die 2te und 3te Elementar-Mädchen-Schulstelle, Erstere mit einem Gehalte von 350 fl., Letztere mit einem deßgleichen von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um genannte Schulstellen haben ihre deßfallsigen Gesuche

bis 15. Juli d. Js.

bei der kgl. Lokalschulkommission zu übergeben, und Letztere die eingekommenen Gesuche

bis 1. August

der unterfertigten Stelle mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Ansbach, den 4. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 25918. Exped. Nr. 29439.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle in Oberasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers ist der Kirchen- und Schuldienst zu Oberasbach kgl. Landgerichts Nürnberg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen fassionsmäßig 232 fl. 50½ kr. ertragenden Schuldienst haben ihre Gesuche

bis 15. Juli

bei der kgl. Distriktsschulen-Inspektion in Zirndorf oder dem kgl. Landgerichte in Nürnberg zu übergeben, und die genannten Distrikts-Behörden die einkommenden Gesuche

bis 1. August

in einem gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichte der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 1. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Geschäfte des Fiskalats der kgl. Eisenbahnbaukommission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Kenntniß gebracht, daß das Fiskalat der kgl. Eisenbahnbau-Commission seit dem 8. vor. Mts. zu München in Thätigkeit getreten ist, und von demselben alle durch den Eisenbahnbau veranlaßten Prozesse geführt werden.

Es sind daher von nun an alle in derlei Prozessen ergehenden Erlasse unmittelbar an das Fiskalat — unter der Adresse:

„An die kgl. Eisenbahnbau-Commission in München"

zu dirigiren. —

Eichstädt, den 2. Juni 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. vor. Mts. die erledigte Pfarrei Meinheim, im Dekanate Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Oberbachstetten, Johann Magnus Steurer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	72	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	525	518

Augsburg, den 2. Juni 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 46.

Ansbach. Samstag, den 10. Juni 1848.

Inhalt.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. — Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Eichstädt. — Den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubstummen. — Die Erledigung der Pfarrei Beierberg, Dekanats Wassertrüdingen. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Stände-Versammlung, sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

§. 1.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksversammlung bei dem deutschen Bunde betr.

Wir haben das Gesetz über die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen

unterm 15 April l. J. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 17. nämlichen Monats (Stück 1), bereits bekannt machen lassen.

Wir haben auch das nach erklärter Zustimmung der Stände hiemit genehmigte Gesetz Ziffer I. die Kosten auf Beschickung des deutschen Parlaments zu Frankfurt betr., durch das Gesetzblatt verkünden lassen. Beil. I.

§. 2.

Die Zahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz betr.

Das transitorische Gesetz, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr., ist am 15. April d. J. von Uns sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 17. nämlichen Monats (Stück 2.) verkündet und vollzogen worden.

§. 3.

Die Amnestirung betr.

Der Gesetz-Entwurf, die Amnestirung betreffend, ist in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung am 15. April d. J. von Uns zum Gesetze erhoben und dieses im Gesetzblatte vom 17. nämlichen Monats (Stück 3.) bekannt gemacht.

Dem Wunsche Unserer Stände, dem Dr. Eisenmann und dem ehemaligen Bürgermeister Behr für ihre materiellen, in Folge der gegen sie eingetretenen strafrechtlichen Verhandlungen erlittenen Verluste eine billige Entschädigung zu gewähren, sind Wir durch eine bereits bewilligte Vergütung entgegengekommen.

§. 4.

Die Behandlung neuer Gesetzbücher betr.

Die Bekanntmachung des von Uns mit den Modificationen der Stände unterm 12. Mai d. J. sanktionirten Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher ist bereits in dem Gesetzblatte vom 14. nämlichen Monats (Stück 4.) erfolgt.

Den Wünschen, daß

1) während der gegenwärtigen Stände-Versammlung von der Ausführung des Art. II. und XI. Umgang genommen, und
2) die Entwürfe der im Art. I. erwähnten Gesetze möglichst bald durch den Druck veröffentlicht werden möchten,

werden Wir entsprechen.

§. 5.

Die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr.

Wir haben dem Gesetze, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr., in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung am 12. Mai d. J. Unsere Sanction ertheilt, und solches durch das Gesetzblatt vom 13. nämlichen Monats (Stück 5.) bekannt machen lassen.

Den von den Ständen in ihrem Gesammtbeschlusse beigefügten Wünschen:

1) daß auf der Rückseite eines jeden der betreffenden, neu zu creirenden Staatsschuldscheine der Zinsenbetrag bemerkt werde, und
2) daß bei Unterstützung der Industrie allen Kreisen nach deren Bedürfniß und industriel-

ler Betriebsamkeit geeignete Rücksicht zugewendet werde, besonders aber auch auf die kleinen Gewerbtreibenden Bedacht zu nehmen sey, —

werden Wir Unsere besondere Berücksichtigung zuwenden.

§. 6.

Einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr.

Wir haben dem Gesetze, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr., mit den von den Ständen beantragten Modifikationen am 12. Mai d. J. Unsere Genehmigung ertheilt und solches am 15. nämlichen Monats durch das Gesetzblatt (Stück 6) verkünden lassen.

Bezüglich des beigefügten Wunsches, denjenigen Personen, die nach dem Wilddiebstahlsgesetze vom 9. August 1866 dermalen noch Verbrechens- oder Vergehensstrafen erleiden, einen Akt Allerhöchster Gnade angedeihen zu lassen, wollen Wir nach Revision der Strafbestimmungen über den Wilddiebstahl Unsere allergnädigste Berücksichtigung vorbehalten.

§. 7.

Die ständische Initiative betr.

Dem Gesetzentwurfe, die ständische Initiative betreffend, ertheilen Wir unter den von den Ständen beantragten Abänderungen Unsere Allerhöchste Sanktion, und lassen das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt (Beil. II.) verkünden. Beil. II.

§. 8.

Die Verantwortlichkeit der Minister betr.

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und dem hiernach angefertigten unter Ziffer III. anliegenden Gesetze Unsere Sanktion. Beil. III.

Den dem Gesammtbeschlusse von den Ständen angefügten Wünschen:

1) den Gesetz-Entwurf über den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklage der Minister der nächsten Stände-Versammlung unverzüglich wieder vorlegen zu lassen, und

2) die Anordnung zu treffen, daß bei allen Ausschreibungen von Unseren Allerhöchsten Entschließungen, sowie von den Entschließungen Unserer Staats-Ministerien auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, in den amtlich zu beglaubigenden Abschriften auszudrücken seyen, werden Wir entsprechen, und die betreffenden Weisungen an Unser Gesammt-Ministerium erlassen.

§. 9.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Den Gesetzes-Entwurf, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., erheben Wir in der von den Ständen modifizirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer IV. hiebei folgen. Beil. IV.

Auf die von den Ständen dem Gesammtbeschlusse angehängten Vorschläge erklären Wir, was folgt:

1) Wir werden den Antrag, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz-Entwurf über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräthe vorgelegt werde, sorgfältiger Würdigung und geeigneter Berücksichtigung unterziehen, und

2) ebenso die Frage einer zeitgemäßen, den Principien des neuen Landtags-Wahl-Gesetzes entsprechenden Revision der Gesetze über die Wahlen zu Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretung in Berathung nehmen lassen, um hienach das Weitere einzuleiten.

3) Dem Antrage, daß jedem gemäß Art. 7. des Landtags-Wahlgesetzes passiv Wahlfähigen, welcher ohne Wahlmann zu seyn, sich für eine Abgeordneten-Stelle meldet, frei stehe, unmittelbar vor Beginn des Wahl-Aktes in der Versammlung zu erscheinen, seine politischen Grundsätze darzulegen, und die von Wahlmännern an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, vermögen Wir, so wenig Wir der Freiheit der Besprechung zwischen Candidaten und Wahlmännern irgendwie entgegen zu treten beabsichtigen, aus Rücksichten für den geordneten und ungestörten Vollzug der Wahlhandlungen nicht zu entsprechen.

4) Dem Vorschlage, daß den in Tit. IV. §. 3. lit. b. der Verf.-Urkunde aufgeführten Criterien des Staatsbürgerthums auch das besteuerte Einkommen aus intellektueller Thätigkeit beigezählt werde, können Wir um so weniger Unsere Zustimmung ertheilen, als hiedurch eine verfassungsmäßige Bestimmung auf den Grund eines, zur Zeit nur als transitorisch angenommenen Gesetzes über die Einkommensteuer abgeändert werden will. Zudem widerstreitet dieser Vorschlag dem, von beiden Kammern unverändert angenommenen Art. 6. des Gesetz-Entwurfes, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr., und erscheint, als dort im Modifikationswege nicht angeregt, verspätet.

§. 10.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr.

Wir ertheilen dem Edikte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen Unsere Sanktion und verordnen dessen Verkündung Ziffer V. durch das Gesetzblatt. Beil. V.

Auf die dem Gesammt-Beschlusse der Stände beigefügten Wünsche erklären Wir:

1) daß der Antrag, die Revision der Strafgesetze über die Verletzung der Amts-Verschwiegenheit betr., bei der neuen Strafgesetzgebung in geeigneter Art Berücksichtigung finden werde, und daß der Antrag auf Umgestaltung der dießfälligen Dienstesvorschriften, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Vertheidigung der Staatsdiener gegen öffentliche Angriffe ihrer Amts-Ehre, sowie mit Rücksichtnahme auf das Interesse der Statistik einer nähern sorgfältigen Würdigung werde unterstellt werden.

2) Wir finden Uns auch unter Bezugnahme auf den §. 5 des Ediktes bewogen, mit Gesetzeskraft auszusprechen:

„Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung unentgeldlich, sowie jede andere Berichtigung des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren sogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen. Bis zum Erscheinen eines Preß-Polizeigesetzes soll der Zuwiderhandelnde auf Anrufen des Betheiligten vom Richter zu einer Strafe von 5 bis zu 25 fl. verurtheilt werden."

3) Bezüglich des weitern Antrags im Betreff der Napoleonischen Dekrete von 1810 über die Buchdruckereien und den Buchhandel behalten Wir Uns die nähere Erwägung mit Rücksicht auf den Umstand, daß Privatrechte und Interessen dabei betheiligt sind, bevor.

§. 11.

Die Aufhebung der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.

Wir bekleiden den Gesetzes-Entwurf, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., unter Genehmigung der von den Ständen hiezu beantragten Modifikationen mit Gesetzeskraft, und lassen hienach das unter Ziffer VI. anliegende Gesetz ausfertigen. Beil. VI.

Den dem Gesammtbeschlusse von den Ständen beigefügten Wünschen:

1) jenen Staatsgrundholden, welche mit Grundlasten offenbar überbürdet sind, und deshalb früher bedeutende Nachlässe erhalten haben, entsprechende Ermäßigungen zu gewähren, und nur die ermäßigten Beträge bei der Fixation und Ablösung in Anschlag zu bringen;
2) daß die vom Staate in Folge dieses Gesetzes übernommenen standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener, wo möglich unter Belassung ihres ganzen Gehaltes baldigst verwendet werden sollen, endlich
3) auf diejenigen Gemeinde- und Stiftungsbeamten, welche bei den Stiftungsverwaltungen durch das gegenwärtige Gesetz entbehrlich werden, im Staatsdienste Rücksicht zu nehmen, —

werden Wir nach Thunlichkeit entsprechen.

§. 12.

Die Ablösung des Lehen-Verbandes betr.

Wir ertheilen dem Gesetzes-Entwurfe über Ablösung des Lehenverbandes mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und haben hierüber das angebogene Gesetz unter Ziff. VII. ausfertigen lassen. Beil. VII.

Zugleich versichern Wir dem Wunsche, die k. Archive zu ermächtigen, auf Ansuchen der Vasallen, die zum Nachweise des Lehenauftrages nöthigen Urkunden ohne weitere Berichterstattung und Anfrage schriftlich mittheilen zu dürfen, Unsere Allerhöchste Gewährung.

§. 13.

Die Aufhebung des Jagd-Rechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins betr.

Den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr., sanctioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen, und lassen hierüber das unter Ziffer VIII anliegende Gesetz ausfertigen. Beil. VIII.

Den von den Ständen beigefügten Wunsch wegen Bedachtnahme auf das Brodloswerden des Jagdpersonales werden Wir geeignet berücksichtigen.

§. 14.

Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Den Entwurf des Gesetzes, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend, haben Wir

mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen sanktionirt, und verordnen, daß bei Bearbeitung der neuen Gesetze von den darin enthaltenen Bestimmungen ausgegangen werde. Wir erlassen demnach das unter Ziffer IX. anliegende Gesetz. Beil. IX.

§. 15.

Die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betr.

Dem Gesetz-Entwurfe über die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer ertheilen Wir mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und lassen hienach das anruhende Gesetz Ziffer X. durch das Gesetzblatt bekannt machen. Beil. X.

§. 16.

Die Einkommen-Steuer betreffend.

Das Gesetz, die Einkommen-Steuer betreffend, wird nach dem von den Ständen darüber gefaßten Gesammtbeschlusse Ziffer XI. von Uns sanctionirt, und durch das Gesetzblatt verkündet. Beil. XI.

§. 17.

Die Kapital-Steuer betreffend.

Wir genehmigen die von den Ständen beantragten Modifikationen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Capitalsteuer, und lassen hienach das betreffende Gesetz Ziffer XII. im verfassungsmäßigen Wege verkünden. Beil. XII.

§. 18.

Die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien betreffend.

Wir sanctioniren das Gesetz über die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise über die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien mit den von den Ständen vorgeschlagenen Abänderungen, und lassen solches unter Ziffer XIII. hiebei folgen. Beil. XIII.

§. 19.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1817 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der Stände Unsere Genehmigung und haben hienach das betreffende Gesetz Ziffer XIV. in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beil. XIV.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

Die Verwendung der Staats-Einnahmen für das dritte Jahr der VI. Finanz-Periode und die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für $18\frac{45}{46}$ betr.

Durch die Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen und über die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{45}{46}$ sind die Bestimmungen des Tit. VII. §. 10., 11. und 16. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden, da

jedoch deren Würdigung den Ständen im Laufe der gegenwärtigen Versammlung nicht mehr möglich war, so werden Wir solche dem nächsten Landtage vorlegen lassen.

III. Abschnitt.

Besonderer Wunsch und Antrag.

Das Alluvionsrecht des Staats im Herzogthume Neuburg betreffend.

Auf den Uns von den Ständen vorgelegten Antrag hinsichtlich des im Herzogthum Neuburg herkömmlichen Alluvionsrechtes des Staates erwiedern Wir, daß es

1) in Unserer Absicht liegt, demnächst durch gesetzliche Vorlagen über den Uferschutz und Flußbau im Allgemeinen, sowie die Konkurrenzpflicht hiezu den dießfalls mehrfach erhobenen Beschwerden zu begegnen, und die hiemit verbundene Frage über das Alluvionsrecht ebenfalls gesetzlich zu regeln. Inzwischen aber wollen Wir

2) Unsere betreffenden Behörden wiederholt angewiesen haben, bei Behandlung vorkommender Alluvionsfälle, im Hinblicke auf die dießfallsigen in den Landtags-Abschieden vom 28. Dezember 1831 Abtheil. III. Nr. 73., vom 17. November 1837 Abth. III. lit. J. Ziff. V. und vom 23. Mai 1846 Abschnitt III. lit. B §. 26 gegebenen Entschließungen, den beschädigten Grundbesitzern auch fernerhin billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Indem Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, diesen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Befriedigung zurück auf die Ergebnisse dieses hochwichtigen nunmehr geendigten Landtags.

Ernst und stürmisch bewegt war die Zeit seines Beginnes, aber in der Mitte dieser Bewegungen und drohenden Vorzeichen stand fest und unerschüttert die Treue Unseres geliebten Volkes und seiner Vertreter.

Von seltenem Umfange und großer Bedeutsamkeit waren die Gesetzes-Vorlagen, die Wir als kräftige Gewährschaften freier Entwicklung und als dauernde Grundlagen gesetzlicher Ordnung an Unsere Stände gebracht haben; aber durch eben so hingebende Thätigkeit als besonnene Berathung wurden sie alle zum erwünschten Ziele geführt, und zu gemeinsamen Beschlüssen erhoben.

Groß sind die Anforderungen der Zeit, groß die Opfer, welche von der Krone, welche von einzelnen Ständen und Körperschaften, von der ganzen Nation gebracht werden mußten.

Aber es galt der zeitgemäßen Fortbildung des Verfassungslebens, der Anbahnung einer volksthümlichen Rechtspflege, der Entfesselung des Grund und Bodens und der Fürsorge für jeglichen Nothstand; es galt dem Schutze des Vaterlandes nach Innen und nach Außen, dem wirksamsten Mittel zur Gründung eines einigen und wahrhaft freien Gesammt-Vaterlandes.

Deshalb haben Wir diese Opfer mit Bereitwilligkeit gebracht, und freuen Uns, bei Unseren Lieben und Getreuen und allenthalben in den Gauen des Vaterlandes dieselbe Gesinnung, dieselbe Bereitwilligkeit wieder gefunden zu haben.

Nur von solchem Geiste geleitet und durch gegenseitiges Vertrauen gehoben, konnte das so mühevolle Werk in so kurzer Zeit zum Ziele geführt werden.

Mit demselben beginnt ein neuer bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte Bayerns; möge er in seinem Erfolge dem Vaterlande zum Heil und Frommen gereichen!

Mit dem gleichen innigen Wunsche blicken Wir auch auf diejenige Versammlung hin, die, berufen das große Verfassungswerk Unseres deutschen Gesammt-Vaterlandes zu berathen, an

den Ufern des Maines tagt. Dort wie hier werden wahre Vaterlandsliebe und offenes Vertrauen stete Geltung behaupten und so Thron und Volk, Regierungen und Stände überall vereint voranschreiten auf der allein richtigen Bahn des Gesetzes und des Rechts, der Wahrheit und des Lichts, welche Wir Uns zur Richtschnur genommen und hiefür in den heute erlassenen Gesetzen neue feste Bürgschaften gegeben haben.

Zum Schlusse ist es Unserem Herzen Bedürfniß, Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, für die Uns in dieser schweren Zeit vielfach bethätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und warmer Vaterlandsliebe und für den rastlosen Eifer, mit welchem Sie die Erfüllung Ihres ebenso wichtigen, als schwierigen Berufes oblagen, Unsere wohlgefällige Anerkennung auszudrücken, und die Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Huld und Gnade zu ertheilen.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

von Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. von Kobell.

Einl. Nro. 24529. Exp. Nro. 29962.

(Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — nach der Verhandlung vom 11. Mai 1848 auf den geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Alois Gerhager aus Eichstädt einstimmig gefallene Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths in der Stadt Eichstädt hat unterm Heutigen die Bestätigung der unterfertigten kgl. Regierung erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 6. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 24247. Exp. Nr. 30066

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Nr. 17 des Kreis-Intelligenz-Blattes des laufenden Jahres Seite 109 enthaltenen Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 26. Februar curr. angeordnete Recherche hat zu zessiren, nachdem die in solchem bezeichnete taubstumme Mannsperson wieder aufgegriffen worden ist.

Ansbach, den 7. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3960. Exped. Nr. 4678.

(Die Erledigung der Pfarrei Beierberg, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 11. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Lotzbeck ist die Pfarrei zu Beierberg, Dekanats Wassertrüdingen in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der im Jahre 1839 festgesetzten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. 56½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches geräumig ist, und gegenwärtig einige nothwendige Reparaturen erhält, und der Oekonomie-Gebäude, ...	50 fl. — kr.	
desgl. der Grundstücke	111 fl. 30 kr.	
		161 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben an Geld	2 fl. 51½ kr.	
2) an Zehnten an großem Frucht- und Klein-, dann Blutzehnten	871 fl. 32 kr.	
3) sogenanntes Wiesen-Klassengeld von der Gemeinde	12 fl. 57½ kr.	
4) an Gemeindewaldrechten	12 fl. — kr.	
		899 fl. 20½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		112 fl. 58 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. — kr.
	Summa	1174 fl. 45 kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	112 fl. 51½ kr.
	Verbleibt reiner Ertrag	1061 fl. 53½ kr.

Ansbach, den 29. Mai 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Mai 1848	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		347	16	11	15	51	15	20	429	16	19	16	4	15	35	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		513	15	48	15	21	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		386	16	17	15	56	15	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		539	17	20	16	23	15	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		438	17	37	16	55	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		356	17	31	17	3	16	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		9	15	45	15	45	15	45	21	16	4	15	39	15	22	4	6	20	6	20	6	20
Fürth		849	17	39	17	3	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		46	16	30	16	15	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		152	17	45	16	35	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		3355	18	45	16	40	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		59	16	41	16	26	16	6	94	16	28	16	11	15	50	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		234	15	39	15	19	14	54	1407	15	28	15	12	14	39	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		89	15	42	15	28	14	56	—	—	—	—	—	—	—	169	6	2	5	55	5	48
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		245	16	24	15	49	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		580	16	12	15	49	15	29	—	—	—	—	—	—	—	269	6	14	5	57	5	35

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	285	9	57	9	44	9	26	167	10	15	10	7	9	55	1361	6	55	6	47	6	36
Beilngries	182	9	15	8	57	8	17	72	8	2	7	34	7	10	204	5	34	5	21	5	9
Berching	106	9	21	9	8	8	56	77	8	19	8	6	7	40	97	5	34	5	23	5	12
Dinkelsbühl	320	10	52	10	—	9	17	340	10	—	9	20	8	48	228	6	40	6	4	5	35
Eichstädt	297	10	34	10	7	9	42	12	7	46	7	22	7	6	112	5	27	5	19	5	16
Erlangen	227	10	10	9	54	9	35	—	—	—	—	—	—	—	106	6	58	6	38	6	9
Feuchtwangen	23	10	30	9	31	9	22	72	10	15	10	—	9	45	3	5	39	5	30	5	39
Fürth	113	9	49	9	45	9	38	25	9	30	9	30	9	30	118	6	53	6	48	6	46
Gunzenhausen	17	10	25	10	15	10	10	35	8	42	8	42	8	42	41	6	—	6	—	6	—
Hersbruck	185	11	9	10	51	10	—	6	9	35	8	42	8	—	166	6	—	5	40	5	—
Nürnberg	2247	11	30	10	7	9	—	76	9	30	9	1	8	40	1640	7	—	6	19	5	—
Roth	40	10	37	10	24	10	11	—	—	—	—	—	—	—	107	6	30	6	25	6	20
Rothenburg	520	9	38	9	22	8	52	19	9	30	9	30	9	30	18	6	4	6	2	5	59
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	54	10	—	9	58	9	55	90	8	15	8	8	8	—	44	5	50	5	41	5	35
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	73	10	14	9	46	9	8	5	7	56	7	56	7	56	32	6	1	5	57	5	45
Weissenburg	219	10	19	10	—	9	34	426	8	23	8	13	7	56	366	6	20	6	8	5	55

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Mittwoch den 14. Juni 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zu der Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt. [I. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Gesetz, die ständische Initiative. [II. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister. [III. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.] — Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten. [IV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Den Vollzug des Gesetzes vom 12 Mai-d. Js. über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Die Veränderungen in dem Personalstande der Kirchenverwaltung der Dom- und Unterstadtpfarrei zu Eichstädt. — Wiederbesetzung der 2ten Pfarrstelle in Weißenstadt. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zu der Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt betr.) [I. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung]

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Den bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde wird für die Reise nach Frankfurt und für die Dauer ihres dortigen Geschäfts-Aufenthalts eine Entschädigung der Reise- und Aufenthaltskosten in derselben Art, wie sie den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten nach Beilage X. Tit. II. §. 49 zur Verfassungs-Urkunde gegeben ist, genehmigt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden auf den Reichsreservefond übernommen.

Artikel 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

von Thon=Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. von Kobell.

(Gesetz, die ständische Initiative betr.) [II. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung]

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Artikel 2.

Das nach Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1. — 6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Artikel 3.

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 4.

Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der Letztern das im Artikel 2. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Artikel 5.

Anträge zur Abänderung der im Art. 2. und 4. bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Artikel 6.

Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Artikel 7.

Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertragen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Artikel 8.

In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr.) [III. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung]

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Artikel II.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;

2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Artikel III.

Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf § 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Artikel IV.

Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Artikel V.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Artikel VI.

Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Artikel VII.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Artikel VIII.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amts-Verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Artikel IX.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verfassungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Artikel X.

Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX. für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6 Absatz I. und

II. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staats-gerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Artikel XI.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmen-Mehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XII.

Bezüglich der im Art. IX. vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Artikel XIII.

Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der, im Titel X. § 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen, und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Artikel 2.

Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Artikel 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Artikel 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben ausserdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17. vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. §. 25. und Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Artikel 5.

Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde) und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Artikel 6.

Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf. Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5. für sich hat.

Artikel 7.

Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5. angegebenen Eigenschaften besitzt.

Artikel 8.

Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Artikel 9.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Artikel 10.

In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12. und Art. 13. zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzman für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Artikel 11.

Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;

2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Artikel 12.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Artikel 14.

Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansäßig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansäßig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Artikel 15.

Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Artikel 16.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Artikel 17.

Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Artikel 18.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Artikel 19.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich „solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung „einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dieß„falls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmit„telbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Artikel 20.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Artikel 21.

Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Artikel 22.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Artikel 23.

Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Artikel 24.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Artikel 25.

Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Artikel 26.

Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Artikel 27.

Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Artikel 28.

Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

Artikel 29.

Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

Artikel 30.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a. von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,

b. für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Artikel 31.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Titl. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend“;

2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. c Tit. I. der X. Beilage betreffend;

3) Gesetz vom 15. April l. Js., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Geh. v. Kobell.

Einl. Nr. 26865. Exp. Nr. 30498.

An sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai d. J. über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilliger Subscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle sämmtlichen Behörden der inneren Verwaltung die nachstehende Aufforderung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. mittheilt, vertraut sie der vaterländischen Gesinnung des bayerischen Beamtenstandes, daß er dieselbe durch die That zu bewähren wissen werde in einer Zeit, wo die Kraft unserer väterlichen Regierung darauf beruht, daß sie der Industrie und den arbeitenden Klassen die dringend nothwendige Unterstützung zu gewähren vermöge.

Ansbach, den 13. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben für die Heeres-Verwaltung, die der Industrie, den Gewerben und den arbeitenden Klassen bisher schon gewährten Unterstützungen und die fortdauernden außerordentlichen Anforderungen an die Staatskasse machen einen raschen Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription zum dringenden Gebote.

Um aber dem Anlehensgeschäfte einen erwünschten Erfolg zu sichern, ist die kräftigste Mitwirkung sämmtlicher königlicher Stellen und Behörden zur Förderung desselben, jedoch mit Ausschluß und Vermeidung jedes direkten oder indirekten Zwanges, unbedingt nothwendig.

Unter Bezugnahme auf die bereits von dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai l. Js. (Regierungsblatt von 1848 Nr. 33) ergeht daher von Seite des unterfertigten königlichen Staats-Ministeriums im festen Vertrauen auf die stets bewährte patriotische Gesinnung und den ausdauernden, aufopfernden Eifer des bayerischen Beamten-Standes an sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern untergeordnete Stellen und Behörden hiemit die Aufforderung zur erfolgreichen Förderung des Anlehens-Geschäftes durch Umlaufsetzen der Subscriptionslisten und Selbstbetheiligung der Beamten thätigst beizutragen.

München, den 7. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Durch den Minister der General-Secretär

In dessen Verhinderung der geheime Secretär

Dietrich.

Einl. Nr. 24818. Exp. Nr. 30223.

(Die Veränderungen in dem Personalstande der Kirchenverwaltung der Dom- und Unterstadtpfarrei Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Handelsmann Johann Baptist Laun zu Eichstädt wurde als Mitglied der Kirchenverwaltung der Dom- und Unterstadtpfarrei zu Eichstädt der Ersatzmann Handelsmann Ignatz Bader daselbst in Funktion berufen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 354. Exped. Nr. 4302.

(Wiederbesetzung der 2ten Pfarrstelle in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge kgl. Ober-Consistorial-Entschließung vom 31. v. Mts. wird die erledigte 2te Pfarrstelle in Weißenstadt, Dekanats Wunsiedel, hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a) in Geld	25 fl. — kr.	
b) in Holz		
$9\frac{1}{3}$ Klafter altes Gemäs oder		
$10\frac{10}{27}$ " bayer. Maas und		
$4\frac{2}{3}$ " Torf	43 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.	
2) aus Gemeinde-Cassen:		
$4\frac{4}{9}$ Klafter Scheitholz bayer. Gemäß . .	15 fl. 52 kr.	
3) von andern Pfarreien		
a) an Naturalien		
$\frac{2}{3}$ Schock langes und		
$1\frac{1}{3}$ " kurzes Stroh	9 fl. 50 kr.	
		94 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		27 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, die einer Reparatur bedarf, aber für eine kleine Familie dennoch hinlänglichen Raum bietet .	50 fl. — kr.	
b) Gründe:		
$1\frac{3}{4}$ Tagw. Aecker	7 fl. 39 kr.	
$11\frac{5}{12}$ " Wiesen incl. 2er Weiherlein . .	29 fl. 3 kr.	
$\frac{1}{8}$ " Garten	2 fl. — kr.	
$1\frac{1}{2}$ " Weiher im Röhrholz	3 fl. — kr.	
		91 fl. 42 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a) ständige Gefälle . . . . — fl. 28¼ kr.

b) Naturalien

9 Schff. 3 Metz. 18 Maas Korn . . .	84 fl.	1¾ kr.	
10 „ 2 „ 22 „ Hafer . . .	36 fl.	3 kr.	
1¾ Schock Eier	— fl.	42 kr.	
1 Henne	— fl.	18 kr.	
			121 fl. 33 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			216 fl. 5 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			2 fl. 30 kr.
		Summa	553 fl. 12 kr.
		Lasten	4 fl. 59¾ kr.
		Reiner Ertrag	548 fl. 12¼ kr.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	71½	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	520

Augsburg, den 8. Juni 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 48

Ansbach. Samstag, den 17. Juni 1848.

Inhalt.

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. [V. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung] — Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. [VI. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes. [VII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München und insbesondere Bewerbungen der Oekonomen und die hiefür ausgesetzten Preise. — Die Form der Ausfertigung von Abschriften Allerhöchster und Ministerial-Entschließungen. — Lebensrettung eines 4jährigen Knaben durch den Soldaten Georg Peßler vom kgl. 4ten Infanterie-Regiment [Gumpenberg]. — Die Schulstelle zu Dettendorf. — Das Gesuch des Brauhauspächters Joseph Gistel von Zeltingen, um die Bewilligung zur Verleitgebung von Doppelbier. — Das alljährige Landwirthschaftsfest im Kreise. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr.) [V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung].

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schrif-

ten den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§. 5.

Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§. 7.

Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithograhie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11.

Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. **Kobell.**

(Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.) [VI Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.]

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Artikel 1.

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat

bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Artikel 2.

Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomie-Güter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Artikel 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Artikel 4.

Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Artikel 5.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4. des Art. 11. von den Culturs-Behörden ermittelt und festgesetzt.

Artikel 6.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Artikel 7.

Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den

nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

Artikel 8.

Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgültig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Artikel 9.

Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitt-Ertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen anderen Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Artikel 10.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehent-Ertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehent-Ertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Artikel 11.

Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;
2) Läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;

3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10 Absatz 2 bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;

4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmen-Mehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

Artikel 12.

Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Artikel 13.

Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Artikel 14.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

Artikel 15.

Laudemium.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Artikel 3 des Gesetzes.

Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnitts-jahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Artikel 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikal-Steuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Artikel 17.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Artikel 18.

Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Artikel 19.

Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizei-Behörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

Artikel 20.

Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Artikel 21.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Artikel 22.

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch

Baarerlag dieses Capitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Cassa nicht übernommen.

Artikel 23.

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikal-Rente.

Artikel 24.

Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Artikel 25.

Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

Artikel 26.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15. festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizei-Behörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Artikel 15. der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Artikel 27.

Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Artikel 28.

Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt

100 fl. Grund-Abgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Artikel 29.

Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Artikel 30.

Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Artikel 31.

Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

Artikel 32.

Die ganzen Ablösungskapiale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Artikel 33.

An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1. und 2. statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerth zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Artikel 34.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Artikel 35.

Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Artikel 36.

Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

Artikel 37.

Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 constituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $\frac{28}{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $\frac{18}{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungs-Kasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungs-Kasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4 procentigen Zinsen dieser Capitale in gleicher Weise zu verwenden.

Artikel 38.

Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Artikel 39.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Artikel 25. 27. 30. 32. 33. 36. und 37. beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

Artikel 40.

Die Bestimmung des Artikel 23. bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

Artikel 41.

Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr.) [VII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.]

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,

2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,

3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassions-Werthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungs-Kapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Artikel 2.

Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Artikel 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Artikel 4.

Die fideikommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge-Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es dem Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht Statt, so steht den Erbfolgberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypotheken-Aemtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106. Tit. VII. der siebenten Verfassungs-Beilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, Statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Artikel 5.

Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten

Artikel 6.

Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Artikel 7.

Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

von Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.

v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. von Kobell.

Bekanntmachung.

(Das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München und insbesondere Bewerbungen der Oekonomen und die hiefür ausgesetzten Preise betr.)

Vom General-Comité ist nunmehr das Programm für das diesjährige Centrallandwirthschafts-Fest, am 1. Oktober beginnend, erschienen und ein vollständiger Abdruck desselben dem Centralblatte pro Juni angefügt, so, daß solches mit letzterem in die Hände eines jeden Vereins-Mitgliedes gelangt, für dessen alsbaldige Zustellung im geheftet und beschnittenen Zustande die Einleitung sofort getroffen wurde.

Da hierdurch

1442

solcher Exemplare demnächst im Kreise zur Vertheilung kommen, und — mit wenigen Ausnahmen in allen Ortschaften desselben Vereins Mitglieder domiciliren, jeder hiefür sich interessirende Landwirth, wenn auch nicht selbst Mitglied des Vereines, solches also leicht zur Einsicht erhalten kann, so erscheint es für genügend, im Allgemeinen dahin zu verweisen, bezüglich der Preisbewerbungen aber darauf aufmerksam zu machen:

1) daß jede solche Bewerbung an den genauen Nachweis der behaupteten Leistungen und an die Einhaltung der deshalb im Progamme speziell vorgezeichneten Bestimmungen gebunden ist, die Formularien hiefür übrigens gleichfalls in dem obengenannten Centralblatte abgedruckt sind,

2) daß diese Nachweise der ausdrücklichen, auf eigene Wahrnehmungen sich gründenden Bestätigung der Distrikts-Comité bedürfen und den letzteren so zeitig überreicht werden müssen, daß diese im Stande sind, die Vorlage an das Kreis-Comité spätestens bis

6. August

zu bewirken, damit demselben die Möglichkeit gegeben sei, sie nach vorgängiger Prüfung in die, von solchem anzufertigende Nachweisung aufzunehmen und innerhalb des vom General-Comité präfigirten Termines

15. August

empfehlend dahin abzugeben, weil nur für den Fall der Einhaltung des Termines die geeignete Berücksichtigung zugesichert ist.

Deßhalb ergeht auch an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die ihnen demnächst zukommenden Juni-Hefte sogleich nach Empfang den treffenden Vereins-Mitgliedern behändigen und überhaupt der möglichsten Verbreitung des Programmes sowie den Bewerbungen der Oekonomen um Preise nach Verdienst, allen Vorschub zu leisten, damit dem Cultur-Zustande im Kreise auch bei dem diesjährigen Centralfeste die ehrenvolle Anerkennung zu Theil werde, wie dieß im vorigen Jahre der Fall gewesen, wo von 37 Bewerbungen

28

mit Preisen geehrt wurden.

Ansbach, den 14. Juni 1848.

Präsidium
der k. Regierung von Mittelfranken.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler, Secretär.

Einl. Nro. 27076. Exped. Nr. 30765.

An sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung von Mittelfranken.

(Die Form der Ausfertigung von Abschriften Allerhöchster und Ministerial-Entschließungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 9. praes. 13. d. Mts. wird zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

„Dem, dem Gesammt-Beschlusse der Stände des Reiches über den Gesetz-Entwurf: die Ver-„antwortlichkeit der Minister betreffend angefügten Wunsche entsprechend ist in dem Allerhöchsten „Landtagsabschiede vom 4. Juni d. Js. bei §. 8 ausgesprochen:

„es werde die Anordnung getroffen werden, daß bei allen Ausschreibungen von Allerhöch-„sten Entschließungen, sowie von den Entschließungen der Staats-Ministerien auch die Unterzeich-„nung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, in den stets amtlich zu „beglaubigenden Abschriften auszudrücken seien." —

„Diesem gemäß erhält die k. Regierung den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß bei al-„len, sowohl von ihr selbst als von den ihr untergeordneten Stellen und Aemtern auszufertigen-„den derley Abschriften die obige Allerhöchste Anordnung pünktlich zum Vollzuge gelange."

Ansbach, am 14. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 26850. Exp. Nr. 30492.

(Lebensrettung eines 4jährigen Knaben durch den Soldaten Georg Peßler vom königl. 4ten Infanterie-Regiment [Gumpenberg] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Soldat Georg Peßler der ersten Schützen-Compagnie des kgl. bayer. 4ten Infanterie-Regiments (Gumpenberg) in Nürnberg, hat am 4. d. Mts. den vierjährigen Knaben des Gürtlermeisters Johann Taucher in dem Pegnitzflusse von der nahen Gefahr des Ertrinkens gerettet, und wird wegen dieser mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Handlung hiedurch öffentlich belobt.

Ansbach, den 12. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 26948. Exp. Nr. 30507.

(Die Schulstelle zu Dettendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in Dettendorf, mit welcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre dießfallsigen Gesuche

bis 1. August 1848

entweder bei der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt oder dem dortigen kgl. Landgerichte zu übergeben und die genannten Distriktsbehörden die einkommenden Gesuche:

bis 15. August 1848

mittelst eines gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichtes der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 13. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 26926. Exped. Nr. 30548.

(Das Gesuch des Brauhauspächters Joseph Gistel von Jettingen, um die Bewilligung zur Verleitgebung von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., haben Seine Majestät der König dem Bräuhauspächter Joseph Gistel zu Jettingen die Bewilligung zur Bereitung und Verleitgabe von Doppelbier für $18\frac{47}{48}$ allergnädigst gestattet, und es wurde hiebei die Schenkzeit dieses Bieres auf die Periode vom 1. Pfingstfeiertage an, bis 4 Wochen darnach festgesetzt. Der Preiß des Bieres pr. Maas ist auf 8 kr. bestimmt worden, und darf auch bei dem auswärtigen Absatze nicht überschritten werden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 13. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

Das alljährige Landwirthschafts-Fest im Kreise.

Zu den vorzüglichsten aber auch kostspieligsten Hilfsmitteln, durch welche der Verein seine schwierige Aufgabe zu erstreben suchen muß, gehört, wie bekannt, die mit den jährlichen Landwirthschafts-Festen verbundene Auszeichnung jener Oekonomen, die sich in einzelnen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes rühmlich hervorgethan haben, sowohl um sie auf der betretenen Bahn des Fortschrittes zu erhalten, als auch damit ihr hierin gegebenes Beispiel Anlaß und Ermunterung zur Nachahmung für Andere werde.

In welcher Art und Weise aber diese Feste schneller und sicherer zum Ziele führen, — ob durch Centralisirung auf die Kreis-Haupt-Stadt, oder einen andern Vereinigungspunkt im Kreise, oder ob durch gleichzeitig selbstständige Abhaltung in verschiedenen Bezirken desselben? — darüber sind die Ansichten vielfach getheilt, wie dies selbst vom General-Comité unter Anderm in seinem Haupt-Berichte über das Central-Landwirthschafts-Fest pro 1846

(Central-Blatt pro September bis Dezember 1846 S. 383)

anerkannt ist.

Während im ersteren Falle durch Aussetzung werthvollerer Preise größere Cultur-Unternehmungen entsprechend belohnt, — und als solche Preise, Gegenstände, deren Verwendung in der Landwirthschaft an sich schon dem rationelleren Betriebe Vorschub leistet, wie verbesserte Ackergeräthschaften, vorzüglich bauwürdige ausländische Saamen in größeren Quantitäten, ausgezeichnete Zuchtstücke besserer Viehraçen, benützt werden können, das Fest selbst aber in diesem vereinigten Zustande mehr Ansehen und Eindruck macht,

wird

durch die gleichzeitig selbstständige Abhaltung desselben in verschiedenen Bezirken,

die so nothwendige Theilnahme der gesammten agricolen Bevölkerung im Kreise, ermöglicht, Gelegenheit zur nähern Einsicht in die landwirthschaftlichen Zustände der einzelnen Gegenden, dann gleichzeitig Anlaß zu einer den localen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten angemessenen Nachhilfe gegeben, und verhindert, daß nicht zu große Entfernung vom Festsitze oder andere zufällige Einwirkungen dem wahren Verdienste die Concurrenz um Preise erschwere, voraussichtlich erfolglos oder geradezu unmöglich mache, — welche gewichtige Motive das Kreis-Comité im Jahre 1844 zu der Einführung des seither in dieser Weise alljährlich angeordneten distriktiven Landwirthschafts-Festes bewogen haben.

Wenn nun gleich in der freiwilligen Beisteuer häufig namhafter Geld-Zuschüsse zur Erhöhung der Feierlichkeit und selbst Vermehrung der Preise auf Seite der Bewohner vieler Festdistrikte thatsächliche unzweideutige Beweise für günstige Aufnahme dieser neuen Einrichtung erblickt werden müssen, so sprachen sich doch auch von verschiedenen Seiten Stimmen für die Wiedereinführung der Centralfeste in einzelnen erstatteten Vollzugsberichten der letzten Jahre aus, und, — da allerdings eine kräftigere Einwirkung auf Oekonomen durch die Aussicht auf werthvollere Anerkennung ihrer Leistungen, dringendes Bedürfniß geworden, welcher bei 14 selbstständigen Festen die dadurch nothwendig vermehrte Zahl der Preise, aus Mangel zureichender Fonds, als unübersteigliches Hinderniß entgegen tritt, so glaubte das Kreis-Comité, diesen Gegenstand in Berathung nehmen, vor der Beschlußfassung aber sich der öffentlichen Meinung durch Einholung der seitherigen Wahrnehmungen seiner Organe, der Distrikts-Comités — versichern zu müssen, und hat solches hiernächst bereits unterm 26. Februar freundliche Einladung zur gutächtlichen Aeußerung an sie ergehen lassen. Von den uns nunmehr vorliegenden 28 größtentheils wohl motivirten Gutachten sprechen sich

11

für die Centralisirung und

15

für die distriktive Festgestaltung dann

1

ohne Eingehen auf die gestellte Frage, lediglich für Einstellung aller Feste und Verwendung der Fonds hiefür zu Unterstützungen, — aus.

Bei diesem Stande der Meinungs-Verschiedenheit vereinigte sich das Kreis-Comité in seiner heutigen Sitzung nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse und in dem Anbetrachte, daß die Minorität für die Centralisirung der Majorität für die distriktive Vertheilung nur unbedeutend nachstehe, zu folgenden Beschlüssen:

§. 1.

Es sei das distriktive Fest im Prinzipe auch fernerhin beizubehalten; um aber wenigstens

theilweise die durch die Centralisirung beabsichtigten Vortheile zu gewinnen, die Zahl der bisherigen 14 Festdistrikte auf

8 (acht)

zu reduziren.

§. 2.

Dieselben werden mit thunlichster Rücksichtnahme auf Arrondirung, Verwandtschaft der Lokal-Verhältnisse, und örtliche Eigenthümlichkeiten, insbesondere auf die durch die bisherige Vereinigung in einen Fest-Distrikt schon herbeigeführte Verschmelzung der Interessen einzelner landwirthschaftlicher Distrikte in nachfolgender Weise konstituirt, und zwar

I. Festbezirk Ansbach

enthaltend:

1. Ansbach, Stadt und Land, dann die Landgerichtsbezirke:
Leutershausen,
Heilsbronn,
Herrieden,

mit einer Gesammt-Seelenzahl von circa

66,500.

II. Festbezirk Windsheim

mit

den Landgerichtsbezirken
Windsheim,
Rothenburg,
Erlbach, und
Uffenheim, dann
der Stadt Rothenburg
zu
59000 Seelen.

III. Festbezirk Bibart

hiezu

die Landgerichtsbezirke:
Bibart und
Neustadt,
dann die Herrschaftsgerichte:
Burghaslach,
Rüdenhausen,
Schwarzenberg und
Einersheim,
im Ganzen:
39,300 Seelen.

IV. Festbezirk Nürnberg

enthaltend

die Städte:

Nürnberg,
Fürth,
Erlangen,
dann die Landgerichtsbezirke:
Nürnberg,
Erlangen,
Cadolzburg,
mit einer Gesammt-Seelenzahl von circa
124,500.

V. Festdistrikt Hersbruck

mit
den Landgerichtsbezirken:
Hersbruck,
Lauf,
Altdorf,
Schwabach,
dann
letzt genannter Stadt
zu circa
65,700 Seelen.

VI. Festdistrikt Gunzenhausen

die Landgerichtsbezirke:
Gunzenhausen
Feuchtwangen,
Dinkelsbühl,
Wassertrüdingen,
Heidenheim, dann
Stadt Dinkelsbühl
mit
72,100 Seelen.

VII. Festdistrikt Ellingen

mit
den Herrschaftsgerichten:
Ellingen,
Pappenheim,
den Landgerichten:
Pleinfeld,
Weissenburg,
mit
34,700 Seelen.

VIII. Festdistrikt Eichstädt
wozu
die Stadt Eichstädt,
dann die Landgerichtsbezirke:
Eichstädt,
Greding,
Kipfenberg,
Beilngries,
mit circa
56,700 Seelen.

§. 3.

Der Sitz des Festes wird wenigstens für heuer in denjenigen Polizeibezirk verlegt, welcher als möglichst in der Mitte des Festbezirkes gelegen, der agricolen Bevölkerung die Betheiligung möglichst erleichtert, doch soll für die folgenden Jahre auch die bisher beobachtete alternirende Verlegung in einen andern Polizeidistrikt nicht ausgeschlossen bleiben.

Da bei vorstehender Bezeichnung der Festbezirke auf die mittlere Lage bereits Rücksicht genommen, so ist mit jener auch der diesjährige Festsitz zugleich ausgesprochen, wobei als sicher vorausgesetzt wird, daß da, wo das Fest gefeiert, auch die Kosten für dessen Ausschmückung, wie bisher auf eigene Rechnung oder wenigstens durch freiwillige Beiträge im Festdistrikte übernommen werden.

Im Uebrigen wäre auch gegen die Verlegung des Festsitzes auf einen andern Punkt des benannten Polizei-Bezirkes, soferne dies aus besondern Rücksichten und im Interesse der Sache gewünscht würde, nichts zu erinnern.

§ 4.

Was den Vollzug der Fest-Anordnungen und resp. Vorbereitungen betrifft, hat sich in der Regel das Comité desjenigen landwirthschaftlichen Distriktes, in dessen Umfang das Fest gefeiert wird, in Gemeinschaft mit dem treffenden Herrrn Distrikts-Polizei-Vorstande, als Fest-Comité zu constituiren, von welchem auch die Initiativen zu den erforderlichen Einleitungen auszugehen haben.

Als solche erscheint nun vorerst die Feststellung derjenigen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs, von welchem mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse Auszeichnungen durch Preise gewürdigt werden sollen.

Nothwendig ist aber hiebei eine Vereinbarung der sämmtlichen zu einem Festbezirke gehörigen landwirthschaftlichen Distrikte, die wohl am sichersten durch den Zusammentritt der zu solchen gehörigen Comité-Mitglieder oder wenigstens einzelner Abgeordneten aus diesen, zu erzielen oder im Falle unausweichlichen Hindernisses durch schriftliche Communication festzustellen wäre, damit nicht das Kreis-Comité, wie dies in den letzten Jahren mehrfach geschehen mußte, aus den einzeln erstatteten Anzeigen die Classification der zur Berücksichtigung beantragten Zweige nach eigenem Gutdünken zu suppliren genöthigt wird, und dadurch ein wesentlicher Vorzug der Distrikts-Feste, Rücksichtnahme auf vorherrschende Gebrechen einzelner Gegenden verloren geht.

Gleichwohl muß die definitive Bestimmung der in jedem Jahre zur Preis-Bewerbung auszusetzenden Zweige dem Ausspruche des Kreis-Comité vorbehalten bleiben, welches hiernach das Programm für das Fest erläßt, wie demselben auch die endliche Zuerkennung der Preise auf vorgängig gutächtliche Aeußerung des Fest-Comité, in dessen gleichmäßiger Vereinigung mit den wei-

tern Distrikts-Comités des Festbezirkes, auch fernerhin anheim fällt, die Auszeichnungen in der Viehzucht ausgenommen, worüber der Ausspruch der Preiswürdigkeit von dem Urtheile des am Festsitze wie bisher zu bildenden Preis-Gerichtes abhängt.

§. 5.

Ueber Größe, Zahl und Gattung der Preise ist sich die Beschluß-Fassung vorbehalten, doch wird im Voraus ein billiges Verhältniß der für jeden Distrikt aufzuwendenden Summe nach Maßgabe seines Umfanges zugesichert, zugleich aber auch die Aussetzung einiger weiteren namhaften vom Kreis-Comité selbst zu vertheilenden Preise für Verdienste in größern Cultur-Unternehmungen in Aussicht gestellt.

Indem nun diese Beschlüsse zur Veröffentlichung gebracht werden, giebt sich das Kreis-Comité der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß dessen stetes ernstliches Streben in Förderung der landwirthschaftlichen Interessen auch hierin erkannt werde, und daß insbesondere die warmen Vertheidiger der Distrikts-Feste nach ihrer bisherigen Zusammensetzung, in der nun eingeführten Erweiterung keinen Anlaß zur Unzufriedenheit finden möchten, da wenn auch die Entfernung vom Festsitze theilweise etwas vergrößert, hiefür dagegen die Aussicht auf angemessenere Auszeichnung des wahren Verdienstes gegeben ist, wie nicht minder von Seite der Distrikts-Polizeibehörden einer freundlichen Mitwirkung zur Förderung dieser Vereins-Angelegenheit entgegen gesehen wird.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Ansbach, am 3. Juni 1848.

Freiherr von Welden, I. Vorstand.

Donner, Ver.-Sekr.

Spies.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 9. d. Mts. geruht, den I. Assessor des Landgerichts Au, Philipp Anton Dümmlein von der ihm allergnädigst übertragenen Sekretär-Stelle I Classe bei der Regierung von Mittelfranken allerhuldvollst zu entheben, und die hiedurch eröffnete Sekretär-Stelle Kammer des Innern, und zwar cum voto consultativo dem bisherigen Accessisten bei der Regierung von Unterfranken Franz Franz aus Gunzendorf in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Mittwoch, den 21. Juni 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ertheilung eines General-Pardons. — Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten. — Die in letzter Zeit begangenen Wald- und Forstfrevel, hier die Behandlung der hieraus noch ausstehenden Pfandgelder, Citationsgebühren und Schadensersätze für Privaten, Gemeinden rc. — Die außerordentliche Unterstützung für deutsche Schullehrer im Jahre 1847/48. — Die für Anschaffung von Kleidungsstücken für Vaganten und Arrestanten erwachsenden Kosten. — Die 191ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die zu Ginglkofen, kgl. Landgerichts Landshut, aufgegriffene geisteskranke Weibsperson. — Die Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
(die Ertheilung eines General-Pardons betreffend.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Um bei Unserem Regierungs-Antritte auch den Deserteuren der Armee und den widerspenstigen Conscribirten Unsere landesväterliche Huld und Gnade zuzuwenden, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, durch die Ertheilung eines Generalpardons die Rückkehr dieser Verirrten zu ihrer Pflicht zu erleichtern.

Wir beschließen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung wie folgt:

1) Allen Unteroffizieren und Soldaten, welche sich der Desertion, sowie allen Conscribirten, die sich der Widerspenstigkeit vor der Verkündung des gegenwärtigen General-Pardons schuldig gemacht haben, ist hiemit volle Verzeihung und Straflosigkeit gewährt, wenn sie sich in dem Zeitraume vom 1. dieses Monats bis zum 1. Novem-

der laufenden Jahres bei den betreffenden Militär- oder Civil-Behörden freiwillig stellen und zu ihrer Pflichterfüllung zurückkehren, oder wenn sie diese Absicht im Falle ihrer Aufgreifung wenigstens wahrscheinlich machen können.

2) Diese Straflosigkeit soll sich auch auf den gänzlichen Nachlaß der Vermögens- und der Geldstrafen ausdehnen, in so ferne diese bis zur Bekanntmachung dieses General-Pardons noch nicht zum theilweisen oder vollständigen Vollzuge auf Grund der desfallsigen Erkenntnisse gekommen sind.

3) Von dieser Verzeihung sind ausgenommen:

a) diejenigen, welche vor oder nach ihrer Desertion oder Widerspenstigkeit noch ein anderes Verbrechen oder eines der im §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Vergehen verübt haben;

b) jene, welche nach der Bekanntmachung dieses General-Pardons vom Heere entweichen, oder sich als Conscribirte der Widerspenstigkeit schuldig machen.

4) Alle diese sub lit. a. und b. Bezeichneten, sowie diejenigen, welche von dem gegenwärtigen Generalpardon keinen Gebrauch machen, und erst nach dem oben Ziffer 1. abgelaufenen Termine als Deserteure oder Widerspenstige sich stellen oder aufgegriffen werden, sind ohne weitere Nachsicht nach den einschlägigen Strafbestimmungen zu behandeln.

Gegenwärtiger allergnädigster Generalpardon wird hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll auch durch die Kreis-Intelligenzblätter, sowie in jeder Gemeinde des Königreichs während der bewilligten Amnestie-Dauer in angemessenen Zeiträumen auf feierliche Weise dreimal öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptionsbehörden haben sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und zum Vollzuge derselben in geeigneter Art mitzuwirken.

München den 7. Juni 1848.

Maximilian.

von Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär Ueberfezig.

Einl. Nr. 27077. Exp Nr. 30797.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ein Abdruck der in nebenstehendem Betreffe unterm 9. dieses Monats ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, von dem Inhalt derselben die Amtsuntergebenen unverzüglich und in geeigneter Weise zu verständigen.

Ansbach, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni l. Js im bezeichneten Betreffe hat der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, so wie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Verträge oder Vergleich anerkannt ist, für die Zukunft aufzuhören.

Alle übrigen Zehentarten sind **nicht** aufgehoben, sondern es ist durch das angeführte Gesetz lediglich ihre Fixirung angeordnet, und es nimmt seinerzeit die hienach fixirte Zehentabgabe die rechtliche Natur eines Bodenzinses an, welcher an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen aber am 15. Dezember jedes Jahres zu entrichten ist.

Hieraus folgt, daß mit Ausnahme der eingangserwähnten Zehentarten, welche mit Promulgation des Gesetzes aufhören, alle übrigen Arten von Zehentabgaben bis zur Beendigung der Fixationsverhandlungen unverändert, wie es bisher Rechtens gewesen, fortzuentrichten sind, und daß vor der vollen Durchführung des Fixationsverfahrens eine Weigerung gegen die Fortentrichtung der rechtlich begründeten Zehentabgabe eben dieselben Rechtsnachtheile zur Folge haben müßte, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen einzutreten hatten.

Um möglichen Mißdeutungen und der Verwirkung von Rechtsnachtheilen vorzubeugen, sind hienach die Kreisangehörigen zu belehren, und es ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, wie auch die übrigen guts- und grundherrlichen Abgaben, in so weit sie nicht durch das Gesetz sofort aufgehoben sind, bis zur Fixation unverändert, sodann aber in der nach den Gesetzes-Bestimmungen neu regulirten Art und Größe bis zu erfolgender Ablösung derselben fortzuentrichten sind.

München, den 9. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Dietrich.

Einl. Nr. 26918. Exp. Nr. 30769.

(Die in letzter Zeit begangenen Wald- und Forstfrevel, hier die Behandlung der hieraus noch ausstehenden Pfandgelder, Citationsgebühren und Schadensersätze für Privaten, Gemeinden rc.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, Nachstehendes zur gleichheitlichen Behandlung von Seite der Behörden und zur Darnachachtung von Seite der Betheiligten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Nachdem die Allerhöchste Entschließung vom 27. März h. Js. (Reggsbl. S. 177) nur die zu Gunsten der **Staatskassa** ausgesprochenen Verurtheilungen zu Kosten und Schadensersatz bei den vor dem 21. desselben Monats ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen, soweit sie nicht bereits vollstreckt sind, als aufgehoben erklärt hat, daher hierunter die zu Gunsten von Privaten oder Gemeinden verhängten Schadens-Ersätze ebensowenig, als die den Forstbediensteten rc. zukommenden Pfandgelder und die dem Amtsdiener-Personale zustehenden Citationsgebühren, welche

sämmtlich von den kgl. Rentämtern als durchlaufende Posten percipirt werden — begriffen sein können, so findet die erwähnte Allerhöchste Verordnung auf diese Gebühren und Schadens Ersätze 2c. keine Anwendung, und es sind dieselben wie vor obigem Allerhöchsten Erlasse zu entrichten resp. zu percipiren.

Ansbach, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 27044. Exped. Nr. 30538.

(Die außerordentliche Unterstützung für deutsche Schullehrer im Jahre 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das allerhöchst genehmigte Kreis-Budget für Mittelfranken pro 18$\frac{47}{48}$ sind behufs der Vertheilung außerordentlicher Unterstützungen an Schullehrer 1600 fl. zur Disposition gestellt worden.

Die Vertheilung dieser 1600 fl. ist nun geschehen und der Auftrag an die kgl. Rentämter zur Auszahlung der bewilligten Unterstützungen an die treffenden Empfänger ergangen.

Da die unterfertigte Stelle in Bezug auf die zu vertheilende Summe im heurigen Jahre lediglich auf den eben bezeichneten Beitrag der Kreisschuldotation beschränkt gewesen ist, so konnten von den 234 eingekommenen Gesuchen nur 178 Berücksichtigung finden und in maximo eine Unterstützung von nur 20 fl. in minimo aber von nur 4 fl. zuerkannt werden.

Ansbach, den 13. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner.

Oertel.

Einl. Nr. 26663. Exp. Nr. 30847.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die für Anschaffung von Kleidungsstücken für Vaganten und Arrestanten erwachsenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung der immer wiederkehrenden Differenzen über die Frage, aus welchem Fonde die Kosten für Kleidungsstücke, welche in Folge unabweislichen Bedürfnisses für Vaganten und Arrestanten angeschafft werden müssen, zu bestreiten seien? wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Abdruck der generalisirten, unterm 19. Februar 1842 ergangenen allerhöchsten Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon auch die Armenpflegschafts-Räthe geeignet zu verständigen.

Ansbach, am 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ministerium des Innern.

Aus den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, Art. 29, im Zusammenhalte mit der Instruktion für die Gefangenwärter vom 22. Juni 1813 §. 44 geht hervor, daß die Kosten für die Kleidung der Vaganten und Arrestanten aus den betreffenden Fonden derjenigen Behörden zu bestreiten sind, von welchen die Anschaffung derselben in Folge eines unabweislichen Bedürfnisses angeordnet wurde, daß somit bei kgl. Behörden dem kgl. Staatsärar, und bei mittelbaren Behörden den bei ihnen für die Ausgaben auf Vaganten und Gefängnisse stehenden Fonden zu Last fallen, und daß nach klarer Bestimmung des angeführten Artikels 29 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, dann im Hinblicke auf die Art 408 und 409 Theil II. des Strafgesetzbuches, der Rückersatz solcher Auslagen zwar aus dem etwaigen Vermögen des Arrestanten und seiner Angehörigen, keineswegs aber aus dem Armenfonde seines Heimathsortes gefordert werden kann.

München, den 19. Februar 1842.

Einl. Nr. 26471. Exped. Nr. 30768.

(Die 191ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 53sten Serie, welche in der am 1. Mai l. Js. vorgenommenen 191sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, nebst dem über die Behandlung derselben von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems am 2 desselben Monats erlassenen Circulare wird im nachstehenden Abdrucke zur Wahrung des Interesse der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Circulare

der k. k Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns;
über die Behandlung der am 1 Mai 1848 in der Serie 53 verloosten Banko-Obligationen zu 5 pCt., und ob der Ennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 Percent.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanzministeriums vom 1. d. Mts., wird mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht: daß die am 1. Mai 1848 in der Serie 53 verloosten Banco-Obligationen zu 5 Percent, und zwar: Nr. 42544 bis einschließig Nr. 43610, und die in diese Serie nachträglich eingereihten ob der ennsisch-ständischen Domestical-Obligationen zu 4 pCt., und zwar Nr. 2242, 2245, 2328, 2403, 2428, 2432, 2436, 2439 und 2453, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit 5 und beziehungsweise 4 pCt. in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 2. Mai 1848.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied. Oest. Reggs.-Präsident.

Jos. Felner,
k. k. Nied. Oest. Reggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 53sten Serie, welche in der am 1. Mai 1848 vorgenommenen Einhundert und ein und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen

zu 5 pCt.

Nummer

42544	42625	42703	42781	42859	42926	43017	43100	43183	43249	43310	43371	43502
42545	42626	42704	42785	42861	42928	43019	43101	43186	43250	43311	43372	43505
42546	42628	42710	42786	42862	42929	43020	43103	43191	43251	43312	43375	43506
42547	42631	42711	42789	42864	42931	43021	43104	43193	43252	43313	43377	43507
42548	42633	42712	42790	42866	42933	43022	43105	43194	43253	43316	43383	43508
42549	42638	42713	42791	42868	42935	43027	43115	43195	43255	43317	43388	43509
42550	42640	42714	42792	42870	42937	43035	43116	43196	43259	43318	43398	43510
42551	42642	42718	42793	43871	42940	43041	43117	43198	43262	43319	43405	43511
42552	42644	42719	42797	42876	42941	43042	43119	43201	43264	43322	43407	43512
42553	42645	42720	42799	42877	42943	43047	43122	43202	43265	43323	43409	43513
42554	42648	42722	42800	42879	42945	43049	43124	43203	43267	43324	43412	43515
42555	42649	42724	42802	42881	42952	43050	43125	43204	43268	43326	43413	43517
42556	42650	42727	42803	42882	42956	43051	43126	43205	43269	43327	43415	43518
42558	42651	42728	42805	42884	42958	43052	43127	43206	43270	43328	43418	43519
42559	42653	42729	42810	42888	42961	43053	43131	43207	43271	43330	43420	43520
42565	42654	42730	42813	42889	42962	43054	43133	43208	43276	43331	43423	43521
42566	42657	42731	42814	42890	42965	43055	43135	43210	43277	43332	43425	43523
42570	42659	42733	42823	42892	42966	43056	43136	43212	43279	43333	43426	43524
42572	42660	42735	42825	42898	42967	43058	43137	43217	43281	43334	43429	43526
42578	42661	42736	42831	42899	42973	43063	43138	43221	43282	43338	43430	43529
42584	42663	42738	42832	42900	42976	43064	43140	43223	43283	43339	43433	43533
42585	42666	42739	42833	42903	42982	43065	43142	43225	43286	43340	43452	43534
42586	42669	42741	42834	42904	42984	43068	43145	43226	43287	43342	43458	43535
42592	42670	42742	42839	42906	42985	43070	43146	43228	43290	43344	43469	43540
42593	42676	42744	42841	42907	42988	43075	43156	43229	43291	43347	43471	43541
42605	42677	42745	42845	42908	42990	43076	43157	43230	43293	43348	43472	43542
42607	42679	42747	42846	42909	42991	43078	43163	43231	43295	43350	43474	43543
42610	42681	42751	42850	42911	42996	43080	43164	43233	43296	43351	43475	43547
42612	42682	42758	42851	42912	42998	43081	43165	43234	43297	43352	43476	43549
42613	42685	42759	42852	42914	43000	43082	43166	43237	43299	43353	43477	43550
42614	42687	42761	42853	42915	43001	43084	43168	43239	43303	43355	43484	43552
42616	42688	42765	42854	42916	43003	43087	43169	43240	43304	43356	43486	43553
42618	42689	42768	42855	42917	43004	43090	43172	43242	43305	43358	43492	43555
42620	42691	42769	42856	42918	43005	43091	43174	43243	43306	43360	43495	43556
42621	42693	42771	42857	42919	43006	43094	43176	43244	43307	43363	43496	43559
42622	42696	42775	42858	42921	43007	43098	43178	43245	43308	43364	43497	43562
42624	42697	42777		42922	43008	43099	43182	43248	43309	43370	43500	43563

Nummer											
43565	43569	43573	43580	43590	43594	43600	43602	43604	43606	43608	43615
43567	43571	43574	43584	42591	43595	43601	43603	43605	43607	43609	43616
43568	43572	43577	43588	43593	43599						

Domestikal Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

zu 4 pCt.

Nummer								
2242	2245	2328	2403	2428	2432	2436	2439	2453

Einl. Nr. 27185. Exp. Nr. 31016.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die zu Ginglkofen, k. Landgerichts Landshut, aufgegriffene geisteskranke Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach Mittheilung der königl. Regierung von Niederbayern nunmehr die Heimath der am 11. März l. Js. in Ginglkofen aufgegriffenen, geisteskranken Weibsperson ausgemittelt worden ist, so haben die diesfalls im Ausschreiben vom 5. April d. Js.

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 28 Seite 187)

angeordneten Recherchen zu cessiren.

Ansbach, am 17. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3831. Exp. Nr. 4791.

(Die Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keerl, kam die Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim, in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen

a) in Geld . . . . 22 fl. 30 kr.

b) an Naturalien

4 Schffl. Haber à 3 fl. 45 kr. . . . 13 fl. 40 kr.

$2\frac{3}{4}$ Klafter hartes Scheitholz à 4 fl. 55 kr. . . 13 fl. $31\frac{1}{4}$ kr.

$2\frac{1}{2}$ " weiches " à 3 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. . 8 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.

$1\frac{1}{2}$ " weiche Stöcke à 1 fl. 20 kr. . 2 fl. — kr.

2) aus Stiftungskassen in Geld	5 fl. 28 kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen:		
2 Klafter hartes Scheitholz	6 fl. — kr.	
		72 fl. $\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Anschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, welches sich in ganz gutem Zustande befindet	25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe und zwar:		
15 Morgen Aecker	138 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.	
3 Tagw. Wiesen	82 fl. — kr.	
$\frac{5}{8}$ Morg. Garten	16 fl. 16 kr.	
		261 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Geldgefälle	9 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.	
b) Getraidgilten		
7 Schffl. 5 Metz. Korn à 8 fl. 51 kr. .	69 fl. — kr.	
— „ 2 „ Haber à 3 fl. 25 kr. .	1 fl. $8\frac{1}{4}$ kr.	
c) unständige Handlöhne	6 fl. 30 kr.	
3) an Gemeinde- und Weiderechten	2 fl. 15 kr.	
		88 fl. $34\frac{3}{4}$ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		63 fl. 9 kr.
An freiwilligen Geschenken 4 fl.		
	Summa	485 fl. $24\frac{3}{4}$ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		10 fl. 27 kr.
	Verbleiben	474 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.

Ansbach, den 5. Juni 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. d. Mts. geruht, die durch Ernennung des Regierungs- und Kreisbau-Raths Pauli zum Vorstand der Eisenbahnbau-Commission bei der Regierung von Mittelfranken in Erledigung gekommene Regierungs- und Kreisbau-Raths-Stelle dem Kreis-Ingenieur von Speyer und bisherigen funktionirenden Kreisbau-Rath Franz Forthuber dahier allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 50.

Ansbach. Samstag, den 24. Juni 1848.

Inhalt.

Erledigung der Pfarrei Woringen, Dekanats Memmingen. — Die Anlage von Düngerstätten und Gülle-Gruben. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 4345. Exped. Nr. 5041.

(Erledigung der Pfarrei Woringen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer vorliegenden neueren Anzeige des kgl. Dekanats Memmingen, wird zu der von der unterfertigten Stelle erlassenen Bekanntmachung wegen Erledigung der Pfarrei Woringen vom 16. vor. Monats hiemit nachträglich bemerkt, daß auf den in derselben unter Position VI. angegebenen Ertrag von 208 fl. nicht mit Sicherheit gerechnet werden und derselbe sich nach Umständen um wenigstens 40—50 fl. vermindern könne.

Ansbach, den 13. Juni 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.
Die Anlage von Düngerstätten und Gülle-Gruben betr.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines

ist durch die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer angegangen worden, eine gemeinfaßliche Anleitung zur Anlage von Düngerstätten und Gülle-Gruben zu erlassen, um den Landwirthen hierin an die Hand zu gehen.

Indem das Kreis-Comité in Nachstehendem diesem Ansinnen nachzukommen bemüht war, giebt sich dasselbe der Hoffnung hin, daß recht viele Landwirthe diese Anleitung benützen werden, und daß die Herrn Vorstände der Landgerichte es nicht ferner dulden, daß die von den Düngerhaufen ablaufende Gülle die Orts-Wege und Staats-Strassen verunreinige.

Ansbach, am 17. Juni 1848.

Der I. Vorstand Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Ueber Anlegung von Düngerstätten und Gülle-Gruben.

So gewiß es ist, daß nur in sehr wenigen Gemeinden der Provinz Mittelfranken Einzelne zweckmäßig angelegte Düngerstätten und Güllen-Gruben besitzen, so gewiß ist es auch, daß es beinahe nicht einem einzigen Landwirthe an Raum gebricht, solche zweckmäßig anzulegen, wenn er Sinn hiefür hat, und nicht auch für die Folge hinsichtlich der Ertrags-Fähigkeit seiner Felder, vorzüglich — beziehungsweise der Gülle — für Wiesen und Gärten den größten Schaden erleiden will. —

Gewöhnlich wird eben der Dünger, so, wie er aus dem Stalle kommt, zusammengehäuft, scheinbar oft absichtlich an einer Stelle, von welcher die Gülle fast vollständig abfließt, oder welche doch wenigstens nicht so gelegen ist, um gegen Auslaugen durch Regenfall und Sonne geschützt zu sein.

Ein solcher Anblick thut jedem nur einigermassen Verständigen weh und wirft ein wirklich recht übles Licht auf die Stufe der Ausbildung unserer Landwirthschaft, sowie auf unsere Landespolizei, welche die Strassen-Verunreinigung in den Dörfern nicht dulden sollte.

Wie wäre nun diesem so großen Uebelstande abzuhelfen? — Auf eine leichte Weise, jedoch wird einiger Arbeits- und Geld-Aufwand verlangt, welcher übrigens gegen den großen Gewinn sehr geringfügig zu nennen ist, und mit dem zu hoffenden Nutzen in gar keinem Einklange steht! —

Nicht gerade unumgänglich nothwendig, und für den weniger vermöglichen Landwirth oft sogar unausführbar ist es, die Düngerstätte auspflastern zu lassen, es genügt, wenn dieser nur eine etwas vertiefte, muldenförmige Lage gegeben und auf einer Seite eine Grube mit Brettern, die in der Gülle nie faulen, eingefaßt wird, welche den Zweck hat, die Gülle zu sammeln, um damit entweder den Dünger zur gehörigen Zeit übergießen, oder eine Wiese, oder einen Klee-Acker, oder ein Gartenstück düngen zu können.

Nachstehende, im Handbuche von Schlipf vorgeschriebene Punkte dürften bei Anlegung einer Düngerstätte hauptsächlich zu berücksichtigen sein:

1) Nicht zu große Entfernung vom Stalle.
2) Bequeme Ab- und Zufahrt.
3) Ziehung eines kleinen, übrigens nicht immer nothwendigen Erdwalls um die Düngerstätte, damit der Dünger durch starken Regenfall, wie zum Beispiel von der Dachtraufe nicht

ausgewaschen werde, oder gar das Ablaufwasser des Regens seine Richtung durch die Miststätte nehme.

4) Wo mögliche Verlegung der Düngerstätte auf die Schattenseite.

Hat man eine zweckmäßige Düngerstätte angelegt, so muß der Mist auf derselben auch eine zweckmäßige Behandlung erhalten, die, wie das Handbuch von Schlipf weiter lehrt, in Folgendem besteht:

a) der auf die Düngerstätte gebrachte Mist darf nicht in Häufchen auf derselben liegen bleiben, sondern muß täglich gleichmäßig vertheilt, d. i ausgebreitet werden.

b) Wird der Mist vom Rindvieh, von den Pferden und Schweinen auf eine und dieselbe Düngerstätte gebracht, so müssen diese Mistarten vermischt und gleichmäßig vertheilt werden.

c) Am Rande der Miststätte muß der Dünger ordentlich aufgeschichtet werden, so daß er dadurch ein geschlossenes Ganze bildet.

d) Alle Vertiefungen im Miste müssen vermieden werden.

e) Man sorge stets dafür, daß der Mist auf der Düngerstätte weder austrockne, noch beständig im Wasser liege.

Dem Austrocknen begegnet man dadurch, daß man den Mist öfters mit Jauche beschüttet, oder in einer Rinne, die einigemale unterlegt ist, übergießt, wobei besonders eine Güllenpumpe, kann sich ein Landwirth eine solche anschaffen, trefflich zu statten kömmt Je wärmer die Witterung ist, desto fleißiger muß beschüttet werden. Fängt der Mist zu rauchen an, so darf das Beschütten nicht unterbleiben, überhaupt soll dieses nirgends vernachlässigt werden, weil die Mühe reichlich gelohnt wird.

f) Es ist allgemein bekannt, daß durch die Ausdünstung des Düngerhaufens sehr viele düngende, ammoniakalische Stoffe verloren gehen. Dieser Verflüchtigung kann man dadurch vorbeugen, daß man von Zeit zu Zeit trockne Erde, Rasen, Unkrautspflanzen rc. in einer dünnen Schichte oder gelöschten Kalk auf die Düngerstätte bringt und ausbreitet.

Der Mist leidet alsdann weder von Ausdorren, Auswaschen, noch Schimmel.

Eine Hauptsache aber bleibt noch, daß ein Düngerhaufen nicht über 5 bis 6 Fuß hoch aufgeschichtet werde, weil sonst die unteren Lagen sich pressen, und die beste Substanz ausläuft.

Bei einer ordentlichen Wirthschaft darf eben so wenig eine

„Güllengrube“

fehlen.

Diese soll sich ganz in der Nähe des Stalles oder Düngerhaufens befinden und alle und jede Feuchtigkeit, welche in demselben abgesondert wird, aufnehmen. Nöthig ist deswegen, daß der Stall eine ausgemauerte, tiefer als der Standplatz des Viehs gelegene Flosse enthält, um die Jauche der Grube zuzuführen.

Die Grube selbst braucht nicht ausgemauert zu sein, sondern es wird, nachdem gar Manchem eine Ausgabe von circa 6 fl. (und so hoch ungefähr beläuft sich die Arbeit incl. Material für eine 4 Schuh weite und 4 Schuh tiefe Grube) auch eine unausgemauerte entsprechen, nicht allein in einem undurchlassenden Boden,

sondern auch in einem mehr sandigen, weil die Gülle durch Ablagerung der salzigen und erdigen Bestandtheile sehr bald eine Kruste bildet. —

Die Grube ist mit Dielen zu bedecken. —

Nöthig sind ferner noch

eine hölzerne Rinne

und

eine Handschöpfe mit Stiel

um, sollte der Dünger in der Düngerstätte zu trocken werden, und gleichsam verbrennen, also die beste Dungkraft verlieren, diesen so oft es erforderlich begießen zu können, oder höchst zweckmäßig Composthaufen damit zu begießen. Wird aber die Gülle zu diesem Zwecke nicht nöthig, so möge sich Jeder ein Jauchenfaß halten, in welches er zu passender Zeit die Gülle füllt, und solche entweder zur Begüllung von Wiesen, Kleefeldern und Saaten, oder von Erdhaufen verwendet, jedoch muß die Jauche oder Gülle eine Gährung durchgemacht haben, wozu sie, je nach der Jahreszeit und Witterung, 4 bis 6 Wochen braucht, und diese Gährung erkennt man daran, daß sich Blasen auf der Oberfläche zeigen. Die Gülle ist übrigens erst dann reif, wenn kein Schaum und keine Blasen mehr darauf erscheinen, sie läßt sich aber auch frisch, d. h. ohne durchgemachte Gährung verwenden, wenn sie mit Wasser verdünnt ist.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben für die erledigte 2te Pfarrstelle zu Dinkelsbühl dem bisherigen 3ten Pfarrer dortselbst, Johann Konrad Unold-Zangmeister, unterm 31. vor. Mts. die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 14. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die durch Beförderung des kgl. Dekans und Distriktsschulen-Inspektors Priester Pflaum zu Ansbach in Erledigung gekommene Stelle eines Mitgliedes des Kreisscholarchates von Mittelfranken dem kgl. Distriktsschulen-Inspektor und Stadtpfarrer Priester Engert zu Ansbach allergnädigst zu übertragen.

Unterm 20. Juni d. Js. wurde dem praktischen Arzte Dr. Bartholomae zu Colmberg die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Burgbernheim ertheilt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	71
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	520

Augsburg, den 15. Juni 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 51

Ansbach. Mittwoch den 28. Juni 1848.

Inhalt.

Instruktion zum Vollzug des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Fixirung unständiger Grundlasten. — Das Tragen der teutschen Cocarde an der Kopfbedeckung der Landwehr-Männer und die Schmückung der Landwehr-Fahnen durch schwarz-roth-goldene Schleifen. — Die am Ende dieses Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze im dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1848. — Lebensrettung eines 4jährigen Knaben durch den Soldaten Georg Plößner im kgl. 4. Infanterie-Regimente (Gumppenberg).

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Instruktion zum Vollzug des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Fixirung unständiger Grundlasten betr.)

Der Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten verordnet, daß alle durch Abschnitt II. dieses Gesetzes nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Grundabgabe umzuwandeln seien.

Der Art. 19 bezeichnet die Grundzüge des amtlichen Verfahrens, behält aber das Nähere desselben einer zu erlassenden Instruktion vor.

Hiernach werden folgende Vollzugs-Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die gesetzlich gebotene Fixirung aller unständigen Grundlasten, sie mögen dem Staat oder Privaten, Stiftungen und Communen zu leisten sein, erfolgt

1) entweder im Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten,
2) oder auf Betreiben des einen oder des andern Theils.

§. 2.

Die Fixirung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens ist von Seite der gesetzlich zur Mitwirkung berufenen Organe auf alle Weise zu befördern.

Insbesondere sollen die k. Rentämter den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit unparteiischem Rath und mit den nöthigen Anleitungen thätigst an die Hand gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 3.

Ist die Fixirung ohne amtliche Mitwirkung zu Stande gekommen, so ist sie von Seite der königlichen Behörden ohne erheblichen Grund nicht zu beanstanden, wenn nur zu Genüge erhellet, daß selbe beiderseits mit freiem Willen und gutem Vorbedacht stattgefunden habe.

§. 4.

Wird die amtliche Fixirung von einem oder dem andern Theil betrieben, so ist vor Allem festzustellen, in welchen Punkten beide Theile bereits übereinstimmen, dann in welchen Anforderungen oder Zugeständnissen sie noch von einander abweichen.

Zur Beseitigung dieser Differenzpunkte hat sodann alsbald die Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Rentamte die dem Gesetz entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Die beiden Aemter sollen sich hierüber miteinander auf kürzestem Weg, wo möglich mündlich, benehmen. — Das Rentamt soll sich in der Regel mehr den rechnerischen, die Distrikts-Polizeibehörde mehr den formalen Fragen unterziehen.

§. 5.

Streitige Rechtsverhältnisse sind zwar gemäß Art. 20 dem Rechtsweg vorbehalten; nichts desto weniger soll auch bei solchen Verhältnissen darauf hingewirkt werden, dieselben wo möglich auf gütlichem Wege zu beseitigen.

§. 6.

Sämmtliche zu Stande gekommene Fixirungen sind zur Bestätigung ihrer Rechtsgültigkeit unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 35 des Gesetzes tax- und stempelfrei zu protokolliren.

§. 7.

Wenn die Kreisregierung sich bewogen findet, zu diesem Geschäfte gemäß Art. 19 des Gesetzes besondere Commissäre beizugeben, so wird sie zugleich bestimmen, ob diese Commissäre principaliter oder unter Leitung der Beamten die Instruktions-Verhandlungen zu übernehmen, ersteren Falls, ob sie die Funktionen des Distrikts-Polizei- oder des Rentbeamten zu vertreten haben.

Die endliche Beschlußfassung aber erfolgt auch in diesen Fällen durch die Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Rentämtern.

§. 8.

Die Fixirung der Zehenten nach den Art. 9—12 des Gesetzes kann nur dann auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn es an den erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweisen gebricht.

Werden gegen vorliegende Rechnungen Einreden erhoben, so ist zu unterscheiden, ob diese die Richtigkeit und Beweisfähigkeit der fraglichen Rechnungen überhaupt oder nur in einzelnen

Punkten betreffen. Die Rechnungen können z. B. den Rohertrag des Zehenten vollständig, die Einbringungskosten aber gar nicht oder nur theilweise enthalten.

In diesem Fall können nur die letzteren noch Gegenstand weiterer Erörterungen sein. — Die leitenden Beamten sollen dergleichen Einreden nach Thunlichkeit zu vermitteln suchen; wird gleichwohl darauf bestanden, so bleibt es den Betheiligten überlassen, den Grund oder Ungrund derselben richterlichem Ausspruch zu unterstellen. (Art. 11 Nr. 3.)

§. 9.

Von diesem Ausspruch hängt es sodann ab, ob auf der Basis der vorliegenden Rechnungen weiter gegangen oder zur Schätzung geschritten werden müsse. — Diese Schätzung kann sich demnach auf den Rohertrag oder auf die Einbringungskosten oder auf Beides beziehen. Die Schätzung muß aber eine motivirte sein, so daß die Folgerichtigkeit derselben aus den Prämissen beurtheilt werden könne. (Art. 11 Nr. 4.) Sie soll daher nachweisen, daß die Schätzer den Umfang und die Beschaffenheit der zehntbaren Flur, den üblichen Fruchtwechsel, das Verhältniß der Aussaat und der Saamenvervielfältigung, den Körner- und den Strohertrag, die Kosten des Einsammelns und des Transportes, des Dreschens und dergleichen richtig gewürdigt haben. Hierbei sollen insbesondere die Notizen des definitiven Steuerkatasters, wo selbes besteht, der Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen berücksichtiget werden; es ist aber auch den Betheiligten unbenommen, den Schätzern bestimmte Fragen zu stellen, worüber sie sich zu äußern haben.

Glaubt nun ein Betheiligter nachweisen zu können, daß es dem Ergebniß der Schätzung an richtigem inneren Zusammenhang fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben anzutragen, in welchem Fall sodann das Weitere den Gerichten zusteht. — Bis zum Ausgang der Sache muß der Zehenten, wie bisher, fortentrichtet werden.

§. 10.

Bei Fixirung der Handlöhne (Laudemien) unterscheidet das Gesetz zunächst zwischen den Gattungen des Grundvertrags. Die daselbst gebrauchten Bezeichnungen sind die in den altbayerischen Landestheilen üblichen, welche anderwärts entweder gar nicht oder unter andern Namen bekannt sind. Letztere müssen daher den ersteren je nach ihrer Eigenschaft beigezählt werden.

Zum Erbrecht (Erbpacht) gehören jene, deren Objekte nicht nur vererbt, sondern mit grundherrlichem Consens — der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden darf — verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden können.

Freistift unterscheidet sich hievon darin, daß der Vertrag von Seite des Grundherrn jederzeit aufgekündet werden kann, welchen Falls aber dem Grundholden der Ankaufspreis, das entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen hinausvergütet werden muß.

Leibrecht besteht da wo der Grundvertrag nur auf Lebensdauer des Grundholden,

Neustift endlich, wo er nur auf Lebensdauer des Grundherrn abgeschlossen ist.

Für die ersteren zwei Gattungen des Grundverbandes setzt das Gesetz den Ablösungspreis auf den $1\frac{1}{2}$fachen, für die beiden letztern auf den doppelten Betrag des ganzen Handlohns oder Leibgeldes fest.

§. 11.

Das Handlohn besteht entweder in einem auf einmal zu entrichtenden, gewöhnlich nach Pro-

zenten des Gutswerths bemessenen Aversum, oder dasselbe löst sich in gewisse Theile auf, wovon der eine dem abgehenden, der andere dem antretenden Gutsbesitzer obliegt.

Es ist gewöhnlich nur beim Wechsel des Grundbesitzers, in manchen Gegenden aber auch beim Wechsel des Grundherrn fällig.

Da Leibrecht, strenge genommen, nur auf Lebensdauer reicht, so ist es — um der Familie den Besitz des Gutes mehr zu sichern — Herkommens und selbst gesetzlich sanctionirt, daß zwei Personen, gewöhnlich Mann und Weib, mit dem Gute belehnt werden, welchen Falls jede für sich das Handlohn, Leibgeld, zu entrichten hat.

Besteht daher das Handlohn nicht, wie Eingangs erwähnt, in einem Gesammt-Aversum, so müssen behufs der Ablösung die verschiedenen Theile desselben zu einem Ganzen vereinigt werden.

Dieses ganze Handlohn besteht im Fall getheilter Entrichtung in Zusammenzählung des sogenannten Anstands- und Abfahrts-Laudemiums, des Haupt- und des Nebenfalles; bei Leibrecht im doppelten Leibgelde, wo solches hergebracht ist.

§. 12.

Ist dieses Handlohn für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maß zu entrichten, z. B. 5, $7^1/_2$, 10 Prozent des Werths, so bedarf es nur noch der Ermittlung dieses Werthes, um die Ablösungsgröße festzusetzen.

In dieser Beziehung verweist das Gesetz auf die Verordnung vom 19. Juni 1832, (Regierungsblatt Seite 389), welche im §. 5 bestimmt, daß in der Regel der Durchschnitt der drei, oder wenn eine fehlen sollte, der zwei letzten Gutsschätzungen zu Grunde zu legen sei. Mangelt es aber auch hieran, oder werden die vorhandenen Schätzungen für unregelmäßig oder aus andern erheblichen Gründen für unanwendbar erkannt, so soll das Gut von Neuem in seinem belasteten Zustande geschätzt werden.

Wie bei solcher neuen Schätzung zu verfahren sei, ist im Art. 11 Nr. 4 des Gesetzes bestimmt und im §. 9 oben erörtert worden.

§. 13.

Vielfältig wird aber das Handlohn nicht für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maß erhoben, sondern es bestehen darüber die verschiedenartigsten Observanzen. Häufig sind Erbfälle ganz handlohnfrei oder der Uebernehmer darf seinen Erbtheil am Werthe abziehen. In Kaufsfällen muß hie und da ein höheres Handlohn entrichtet werden, als in Erbfällen und dergleichen. Hier wird die Ermittlung des Ablösungspreises allerdings verwickelter.

Die Verordnung vom 19. Juni 1832, auf welche auch hier das Gesetz hinweist, bestimmt in den §§. 4 und 5, daß entweder ein Turnus nach gewissen Zeitabschnitten und Größen oder ein fixes in jedem künftigen Fall zu entrichtendes Handlohnsquantum regulirt werden soll.

Es möge z. B. aus den Rechnungen sich ergeben haben, daß in den letzten 60 Jahren zwei handlohnsfreie Erbfälle und ein 10prozentiger Kaufsfall vorgekommen sei, das Gut aber besitze einen Werth von 2000 fl., so wird angenommen, alle 60 Jahre sei ein Handlohn von 200 fl. zu entrichten oder in jedem künftigen Veränderungsfall ein solches von $66^2/_3$ fl.

Oder es seien in dieser Zeit zwei fünfprozentige und ein zehnprozentiger Handlohnsfall eingetreten; in diesem Fall wären künftig alle 20 Jahre oder in jedem Veränderungsfall $133^1/_3$ fl. zu entrichten.

In ähnlicher Weise hat die Steuerkataster-Commission bei Ermittlung der Handlohnsquoten verfahren, welche in dem einjährigen Betrag bestehen, der sich aus der im Turnus enthaltenen Zahl von Jahren berechnet. Für den ersten der eben exemplifizirten Fälle würde sich die Handlohnsquote auf 3 fl. 20 kr., im zweiten auf 6 fl. 40 kr. feststellen.

§. 14.

Diese Ermittlungsweise hat aber ihre Schwierigkeiten, zumal wo es an verläßigen Rechnungen gebricht. Es mußte daher, insbesondere im Fränkischen, wo dergleichen verschiedene Handlohns-Observanzen vorwalten, auf ein einfacheres Auskunftsmittel Bedacht genommen werden. Dieses wurde in der gemeindlichen Handlohnsfixirung gefunden. (Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834, Geret Verordnungssammlung Band 18 S. 177.) Die in einer Gemeinde von sämmtlichen Grundholden binnen 20 Jahren angefallenen verschiedenen Handlöhne werden nämlich zusammengerechnet; der einjährige Durchschnitt bildet den künftigen jährlichen Bodenzins und der 25fache Betrag desselben den Ablösungspreis, welch' beide die sämmtliche Grundholdenschaft nach freiem Uebereinkommen auf ihre grundbaren Besitzungen zu vertheilen hat. — Das Gesetz hat auch diesen sehr einfachen Ablösungsmodus adoptirt, nur mit der näheren Bestimmung, daß die 20 Jahre von 1840 an rückwärts gezählt werden sollen.

Zur Subrepartition bieten hier, wie bei den gemeindlich fixirten Zehenten, die definitiven Steuerverhältnißzahlen ein bequemes Mittel dar.

§. 15.

Wo das Gesetz, wie hier, verschiedene Wege zu demselben Ziel eröffnet hat, ist die Wahl immer zunächst dem Betheiligten frei zu lassen. Können sich diese hierüber nicht vereinigen, so werden die Distrikts-Polizei- und Rentbeamten sich für denjenigen entscheiden, welcher nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Wahrheit und der Billigkeit am nächsten kömmt.

§. 16.

Es kommen hin und wieder sogenannte Wechselgilten vor, welche sich in gewissem Maße nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten. Die Natur der einzelnen Fälle wird bestimmen, ob der fixe jährliche Betrag nach dem üblichen Früchtewechsel oder nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt zu reguliren sei.

§. 17.

Die bloße Fixirung dieser Wechselgilten und der Zehenten zieht noch keine Veränderung in der Steueranlage nach sich; dieselbe erfolgt erst, wenn die Art. 23 und 28 des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Nach erfolgter Fixirung der Laudemien geht aber gemäß Art. 16 die darauf haftende Dominikalsteuer sogleich in die Rustikalsteuer über, ohne Unterschied, ob baar abgelöst, Bodenzins regulirt oder die Entrichtung des Aequivalents erst bei der nächsten Besitzveränderung vorbehalten wurde, weil diese Fixirung zugleich schon den Uebergang in freies Eigenthum bewirkt.

Von den zur Mitwirkung berufenen Beamten wird erwartet, daß sie diesem die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bezweckenden Geschäft eben so unbefangen als bereitwillig und thätig sich unterziehen werden.

Die kgl. Rentämter aber, welche im Vertrauen auf ihre bei den Fixationen des Staats bereits gesammelten Erfahrungen zur Mitwirkung speziell berufen wurden, werden darin zugleich eine

Anerkennung ihrer ersprießlich geleisteten Dienste finden, und diesem ehrenden Vertrauen bestens zu entsprechen suchen.

München, den 17. Juni 1848.

Königliches Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

v. Thon-Dittmer. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nr. 27795. Exp. Nr. 31455.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Tragen der teutschen Cocarde an der Kopfbedeckung der Landwehrmänner und die Schmückung der Landwehr-Fahnen durch schwarz-roth-goldene Schleifen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 17. dieses von dem Staats-Ministerium des Innern an das kgl. Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken im untenbezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung folgt hieneben Abdruck zur Wissenschaft.

Ansbach, den 23. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

12975.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 30. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird dem Landwehr-Kreis-Commando unter Rückschluß der Vorlage erwiedert, daß das Tragen der teutschen Cokarde mit der bayerischen vereint, an der Kopfbedeckung der Landwehr-Männer und die Schmückung der Landwehr-Fahnen mit seidenen, schwarz-roth-goldenen Schleifen in keiner Weise zu beanstanden sei.

München, den 17. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Dietrich.

An das kgl. Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken.

Das Tragen der teutschen Cocarde an der Kopfbedeckung der Landwehr-Männer und die Schmückung der Landwehr-Fahnen durch schwarz-roth-goldene Schleifen betr.

Einl. Nr. 27884. Exp. Nr. 31663.

(Die am Ende dieses Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze in dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus den höheren Ständen zu München ein ganzer und ein halber Freiplatz in Erledigung, welche Seine Majestät dem Könige ohne Rücksicht auf Regierungs-Bezirke, zu verleihen vorbehalten sind.

Indem diese Erledigung im Vollzuge höchsten Auftrages des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind, und sich um die fraglichen Stellen zu bewerben gedenken, die Aufforderung, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 24. Juli h. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird bemerkt, daß diejenigen, welche mit einer halben Freistelle begnadigt werden, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. — und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. — von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Ansbach, den 24. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 27869. Exp. Nr. 31790.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Juli 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	9 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	6 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen

Ochsenfleisch per Pfund	11 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	10 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	14 kr.	2 pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	9 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	. . . .	11	kr.	—	pf.
Kalbfleisch „ „	. . . . .	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch „ „	. . . . .	8	kr.	2	pf.
Schweinfleisch „ „	. . . . .	13	kr.	2	pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten grösseren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	. .	10	kr.	2	pf.
Kalbfleisch „ „	. . . .	6	kr.	—	pf.
Hammelfleisch „ „	. . . .	9	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	. . . .	13	kr.	—	pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	. .	11	kr.	—	pf.
Kalbfleisch „ „	. . . .	6	kr.	2	kr.
Hammelfleisch „ „	. . . .	10	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	. . . .	14	kr.	—	pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	. . . .	11	kr.	—	pf.
Kalbfleisch „ „	. . . .	6	kr.	2	pf.
Hammelfleisch „ „	. . . .	8	kr.	—	pf.
Schweinfleisch „ „	. . . .	13	kr.	2	pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund **unter** dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 27. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 27625. Exp. Nr. 31533.

(Lebensrettung eines 4jährigen Knaben durch den Soldaten Georg Plößner im kgl. 4. Infanterie-Regimente [Gumppenberg] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das in Nro. 48 des Kreis-Intelligenzblattes gemachte Ausschreiben rubricirten Betreffs vom 12. Juni l. Js. wird hiemit berichtiget, daß der Lebensretter des 4jährigen Knaben des Gürtlermeisters Johann Taucher in Nürnberg nicht Georg Peßler, sondern Georg Plößner heißt. — Ansbach, den 21. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 52

Ansbach. Samstag, den 1. Juli 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins. [VIII Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht. [IX. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.] — Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer [X. Beilage zum Abschied für die Ständeversammlung.] — Gesetz, die Einkommensteuer. [XI. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.] — Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien. [XIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] — Die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826. — Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen. — Die Schenkung der Filialgemeinde Unterschlauersbach zu kirchlichen Zwecken. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayr. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins [VIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung] betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachstehenden Artikel I. betreffend, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Artikel 2.

In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet.

Artikel 3.

Der Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge ist jedoch befugt, die Jagd auf diesem Eigenthume selbstständig und ausschließend auszuüben.

Artikel 4.

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächeninhalts von einem solchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils umschlossen, so steht dem Eigenthümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundstücken gegen eine verhältnißmäßige, an die Eigenthümer derselben zu entrichtende Entschädigung zu.

Artikel 5.

Von den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2. und 4. sind ausgenommen alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

Artikel 6.

Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke sollen entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtschilling, im Verhältnisse des Arealbestandes, in die Gemeindekasse abgeliefert werden.

Die in Artikel 3. benannten Jagd-Berechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthume mit in die Verpachtung geben, und nehmen dann nach dem Flächenverhältnisse entsprechenden Antheil an dem erzielten gemeinschaftlichen Pachtschillinge.

Ein gleiches steht den im Art. 5. bezeichneten Grundbesitzern zu.

Artikel 7.

Jagdpacht-Verträge lösen sich mit dem 1. Februar 1849 ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf.

Artikel 8.

Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen:

a. die niedere Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlösser, jedoch mit genauer Einhaltung der gesetzlichen Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

b. die hohe und niedere Jagd in den königlichen Leib- und Reserve-Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbesitzer oder Gemeinden werden hiefür, in so ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, nach dem Maßstabe der Pachtschillinge der umliegenden Jagden entschädigt.

Artikel 9.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht [IX. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.] betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Artikel 2.

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

Artikel 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Artikel 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Artikel 5.

Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitsgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

Artikel 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Artikel 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Artikel 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Straffachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Artikel 9.

Die Bezirks-Gerichte sollen in Civil-Sachen in der Regel die erste Instanz bilden. Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Artikel 10.

Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Straffachen;
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellations-Gerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

Artikel 11.

In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Artikel 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder un-

richtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Artikel 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Artikel 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Partheien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Artikel 15.

Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rhein-Ufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neuern Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Artikel 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Artikel 17.

Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, ausser vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Artikel 18.

Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Artikel 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Artikel 20.

Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10. Ziffer 4. erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

Artikel 21.

Das neue Polizei-Strafgesetz-Buch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Artikel 22.

Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. —

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

(Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer [X. Beilage zum Abschied für die Ständeversammlung] betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Dem §. 7. des Ediktes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. II.

In demselben §. 7. sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs „Bayern"

zu ersetzen.

Art. III.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I. und II. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Artikels III. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

von Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Geb. von Kobell.

(Gesetz, die Einkommensteuer [XI. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.] betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Rechtsverbindlichkeiten oder freiem Willen Anderer beruht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Artikel 2.

Von Entrichtung der Einkommensteuer sind frei:

1) unverheirathete Personen, wenn ihr jährliches Einkommen nicht 250 fl.

2) Familien ohne oder mit nicht mehr als drei noch im elterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 400 fl.

3) Familien mit mehr als drei im elterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 500 fl. erreicht,

4) Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultusstiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Sparkassen.

Artikel 3.

Ausländer unterliegen der Einkommensteuer von ihren aus Bayern zu beziehenden Einnahmen. Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe die hieraus bezogenen Einnahmen nicht zu versteuern.

Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nach dem Stande am 1. Juli l. Js.; Ausländer sind da zu besteuern, wo der steuerbare Gegenstand sich befindet.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres ändern die Steuerschuldigkeit nicht. Erlischt aber ein steuerbares Einkommen während des Jahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, so sind nur die bis dahin fällig gewordenen Raten zu erheben.

Artikel 5.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in vierteljährigen Raten erhoben.

Die Steuerlisten müssen längstens bis zum 1. September 1848 aufgestellt seyn.

Artikel 6.

Jedes steuerbare Einkommen ist nach seinem jährlichen Gesammtbetrage in eine der folgenden Klassen einzureihen:

Klasse.	Einkommen.	Steuer.
1.	250 fl.	— fl. 30 kr.
2.	300 "	— " 45 "
3.	400 "	1 " — "
4.	500 "	1 " 15 "
5.	600 "	1 " 30 "
6.	800 "	2 " — "
7.	1,000 "	3 " — "
8.	1,200 "	5 " — "
9.	1,500 "	7 " — "
10.	2,000 "	10 " — "
11.	2,500 "	15 " — "
12.	3,000 "	20 " — "
13.	4,000 "	30 " — "
14.	5,000 "	45 " — "
15.	6,000 "	60 " — "
16.	8,000 "	90 " — "
17.	10,000 "	120 " — "
18.	12,000 "	150 " — "
19.	15,000 "	200 " — "
20.	20,000 "	300 " — "
21.	30,000 "	450 " — "
22.	40,000 "	600 " — "
23.	50,000 "	800 " — "
24.	60,000 "	1,000 " — "
25.	75,000 "	1,500 " — "

Je weitere 25,000 fl. werden mit 500 fl. Steuer angelegt.

Artikel 7.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Erklärung auf Bürgerpflicht abzugeben, welche enthalten muß:

a. seine Einkommensquellen, ohne jedoch in Spezialitäten eingehen zu müssen;

b. die Klasse, in welcher er gemäß Art. 6. sein jährliches Gesammteinkommen einreiht, oder im Falle solches die 25te Klasse übersteigt, den beiläufigen Betrag desselben;

c. die Befreiungsgründe, welche er gemäß Art. 2. in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Diese Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tag (Termine) bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in ein Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen eingereicht, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Artikel 8.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Prüfungs-Ausschusse (Art. 9.) Kenntniß, welcher sodann (Art. 10.) die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feststellt.

Artikel 9.

Ist obiges Verzeichniß geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamts-Bezirke eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten, unter Beiziehung eines Aktuars. Sie verstärkt sich mit 5 bis 9 Einkommensteuerpflichtigen aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassion geprüft werden soll, und bildet sodann den Prüfungs-Ausschuß. Die Prüfung selbst wird in Städten und größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen. Der Prüfungs-Ausschuß untersucht die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben; findet er nichts gegen dieselben zu erinnern, so wird gleich die Besteuerungsklasse festgesetzt; ergeben sich Anstände, so werden dieselben vorgemerkt.

Artikel 10.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassionen bleibt es dem Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassionen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Zur Bescheidung der vom Prüfungs-Ausschusse erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl den betreffenden Steuerpflichtigen, als jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf Erklärung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Steuersatz zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für einen Steuersatz eine Mehrheit ergibt.

Die nachweisliche Unrichtigkeit jener Erklärung des Betheiligten wird nach Art. 18. bestraft.

Die Prüfungs-Commission sowohl, als der Prüfungs-Ausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 11.

Gegen den Definitivbeschluß des Prüfungs-Ausschusses steht dem Steuerpflichtigen, außer dem Falle des Art. 8. das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu.

Die Berufung ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung des Beschlusses an, bei der Prüfungs-Commission zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, und von derselben unter Anlage der dazu gehörigen Akten an das Schiedsgericht zu übersenden.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Eröffnung des Beschlusses in der Ausschuß-Sitzung, wenn der Steuerpflichtige anwesend war, außerdem vom Tage der schriftlichen Mittheilung an denselben.

Im ersteren Falle muß von der Anwesenheit des Steuerpflichtigen im Sitzungs-Protokolle ausdrückliche Erwähnung geschehen, und auf Verlangen noch am nämlichen Tage eine Abschrift des Beschlusses zugestellt werden.

Artikel 12.

Für jeden Polizeibezirk wird ein Schiedsgericht aus 11 beeidigten Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in folgender Weise gebildet:

Der Magistrat der Stadt oder des Marktes, oder der Ausschuß der Landgemeinde, wo die Polizei-Behörde ihren Sitz hat, wählt unter Beiziehung der Gemeindebevollmächtigten und der Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden 24 Schiedsmänner, aus welchen die Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichtes durch das Loos berufen werden.

Der Loosungsakt wird von den Distrikts-Polizei-Beamten, oder in Städten, deren Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, von dem Bürgermeister geleitet.

Denselben Behörden kommt auch die Beeidigung der Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichts zu.

Artikel 13.

Der Distriktspolizei-Beamte oder der ihm gleichstehende Bürgermeister (Art. 12.) führt den Vorsitz im Schiedsgerichte, sorgt für rechtzeitige Vorladung der Betheiligten (Appellanten) und des Vertreters des Staats-Aerars, leitet die Verhandlung und eröffnet den Beschluß. Demselben steht aber keine entscheidende Stimme zu.

Artikel 14.

Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, vor dem Schiedsgerichte seine Berufung mündlich auszuführen, und auch neue Nachweise beizubringen. Der Vertreter des Staats-Aerars hat hierauf seine Anträge zu stellen. Beide müssen nach dem Schlusse der Verhandlung abtreten.

Artikel 15.

Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 10.) Die zu entscheidenden Fragen hat der Vorsitzende mit Bestimmtheit zu stellen.

Zur Eröffnung des Beschlusses sind die im Sitzungsgebäude noch anwesenden Partheien wieder vorzurufen.

Artikel 16.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Artikel 17.

Für Reisekosten und Zeitverlust können die Mitglieder des Schiedsgerichts angemessene Entschädigung in Anspruch nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse. Alle Verhandlungen bei dem Prüfungs-Ausschusse und Schiedsgerichte sind tax- und stempelfrei.

Artikel 18.

Wenn ein Steuerpflichtiger den Besitz steuerbaren Einkommens in so weit verschweigt, daß er hiedurch in eine zu niedere Klasse gesetzt würde, so soll er nicht nur den Betrag der Steuer, welche er dadurch unterschlagen hat, nachbezahlen, sondern unterliegt einer Strafe zum Besten des Orts-Armenfonds, welche in dem Fünffachen jenes Betrages besteht.

Unterwirft sich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des königlichen Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Uebertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15. bis 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Verletzungen der Zollordnung betreffend.

Artikel 19.

Die allgemeine Einkommen-Steuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849 erhoben werden. Der nächsten Stände-Versammlung wird über deren Fortbestand oder Abänderung Vorlage gebracht werden.

Artikel 20.

Dagegen wird in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814, Leuteration des Ediktes über das Familien-Schutzgeld betreffend, dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. über die Personal- und Mobiliar-Steuer außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personal-Staats-Auflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheins sind diejenigen bisher blos der Familien-Steuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. Dezember 1814), welche andern concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbsteuer zu belegen.

Artikel 21.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien betr.) [XIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.]

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Sparkassen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien werden, statt wie bisher zu $3\frac{1}{2}$, vom ersten April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zins-Aufbesserung soll unter Genehmigung der treffenden Curatel-Behörde stets den vorhandenen Einlegern zu Gute kommen.

Artikel II.

Vom Etatsjahre $18^{48}/_{49}$ anfangend wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in vierteljährigen Raten, die erste am 1. Jänner 1849 in der Weise geschehen, daß jährlich Eine Million Gulden baar an die Sparkassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfondes zu $\frac{2}{3}$ Prozent.

Artikel III.

Die Sparkassen sollen die Einlagen aus der Klasse der Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbtreibenden bis zum statutenmäßigen Maximal-Betrage der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

Artikel IV.

Die Gemeinden, welche Sparkassen-Gelder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse angelegt haben, und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrage jener angelegten Summe 4prozentige Sparkassa-Schuldscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung mindestens so viel zurückbezahlt werden, als nach Artikel II. die Heimzahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt an die treffende Sparkassa beträgt.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Unsere Staats-Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Frhr. von Kobell.

Einl. Nr. 28461. Exp. Nr. 32083.

An sämmtliche kgl. Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Nachstellung zur Aushebung der Altersklassen 1825 und 1826 Behufs der durch Allerhöchstes Signat vom 30. März l. Js. genehmigten Verstärkung des Heeres werden auf

Dienstag den 18. Juli 1848 Vormittags 9 Uhr

und

Donnerstag den 20. Juli 1848 Vormittags 9 Uhr

Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes von Mittelfranken in der Art hiemit angesetzt, daß die erste dieser beiden Sitzungen für die Conscriptions-Bezirke sämmtlicher der königl. mittelfränkischen Regierung unmittelbar untergeordneten Städte, dann der k. Landgerichte Altdorf, Ansbach, Beilngries, Mkt. Bibart, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Mkt. Erlbach und Feuchtwangen, die zweite Sitzung aber für alle übrigen Conscriptions-Bezirke Mittelfrankens bestimmt ist, und daß die ärztliche Untersuchung der vorzustellenden Conscribirten durch die Ober-Visitations-Commission an dem der betreffenden Sitzung vorausgehenden Tage stattzufinden hat.

Ueber den Umfang und den Vollzug dieser Nachstellung werden hiemit nachstehende Bestimmungen erlassen.

I.

Die Conscriptions-Bezirke der Städte Erlangen und Fürth, der kgl. Landgerichte Dinkelsbühl und Erlangen, sowie des Herrschaftsgerichtes Hohenlandsberg konnten die ihnen anrepartirten Contingente aus der Altersklasse 1825 nicht abstellen, weil die aufrufsfähigen Conscribirten hiezu nicht hinreichten. Nach §. 42 des HEG. Abs. 3 muß demnach der Abgang, welcher, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Ersätze für widerspenstige Conscribirte, und auf andere Weise sich ergebende Lücken, dann der in Aussicht stehenden Ergänzung der Contingente anderer Regierungs-Bezirke, 55 Mann beträgt, durch die übrigen Conscriptions-Bezirke Mittelfrankens gedeckt werden. — Nach der gemäs §. 42 und §. 39 des HEG. vorgenommenen Repartition treffen zu diesem Ersatze

die Stadt	Ansbach	1	
	Dinkelsbühl	1	
	Eichstädt	1	
	Nürnberg	5	
	Schwabach	1	
die kgl. Landgerichte	Altdorf	2	
	Ansbach	1	
	Beilngries	2	
	Mkt. Bibart	1	
	Cadolzburg	2	
	Eichstädt	2	
	Mkt. Erlbach	2	
	Feuchtwangen	2	(vergl. nachfolgende Bestimmung)
	Greding	1	
	Gunzenhausen	1	

	Heidenheim .	2	
	Heilsbronn .	2	
	Herrieden .	2	
	Hersbruck .	2	
	Kipfenberg .	1	
	Lauf . .	2	
	Leutershausen .	2	
	Neustadt a/A. .	3	
	Nürnberg .	2	
	Pleinfeld .	2	
	Rothenburg .	1	
	Schwabach .	2	
	Uffenheim .	1	(vergl. nachfolgende Bestimmung)
	Wassertrüdingen	2	
	Weissenburg .	1	
	Windsheim .	1	
die Herrschaftsgerichte	Ellingen .	1	
	Pappenheim .	1	
		55 Mann,	

welche von den betreffenden Conscriptions-Bezirken über die ihnen ursprünglich anrepartirten Contingente noch weiter abzustellen sind. Da übrigens nach den vorliegenden Ablieferungs-Listen auch das kgl. Landgericht Feuchtwangen nur mehr einen aufrufsfähigen Conscribirten aus der Altersklasse 1825 hat, sonach die ihm anrepartirten 2 Mann nicht wird abstellen können, so hat das kgl. Landgericht Uffenheim einen weitern Ersatz von einem Mann zu leisten, sohin 2 Mann über sein eigenes Contingent abzustellen.

II.

An dem eigenen Contingente haben noch abzustellen aus der Altersklasse 1825

das kgl. Landgericht	Ansbach . .	1
	Mkt. Bibart .	1
	Heilsbronn .	1
	Weissenburg .	1

und aus der Altersklasse 1826

das Herrschaftsgericht Hohenlandsberg 1 Mann

und ist die Ergänzung der Contingente in dem Nachstellungstermine zu bewirken.

III.

Da die Entlassung zweier auf Probe eingereihter, dann aber als untauglich erkannter Conscribirten aus den Conscriptions-Bezirken Altdorf und Beilngries in Aussicht steht, so ist wegen des erforderlichen Ersatzes aus der Altersklasse 1826 gleichfalls Vorsehung zu treffen.

IV.

Bei der ursprünglichen Aushebung zur Verstärkung des Heeres in den Sitzungen vom 1sten bis 12ten, dann 27sten Mai l. Js. wurden mehrere Conscribirte verschiedener Bezirke aus beiden Altersklassen zur Nachstellung verwiesen. In dem hiefür bestimmten Termine ist demnach die unfehlbare Vorstelligmachung derselben zu bewirken, oder es sind vollständige Nachweise über allen-

falls obwaltende Hindernisse vorzulegen, damit auf den Grund derselben über die Entlassung, die Verweisung zur nächsten Conscription oder über die Zutheilung in Abwesenheit Beschluß gefaßt, und so weit nöthig der Ersatz geleistet werden kann.

V.

Nach den frühern Beschlüssen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes sind für mehrere Conscribirte Einstandsmänner zu stellen. Die hierüber gepflogenen vollständigen Verhandlungen sind zur Genehmigung und die bereits eingelaufenen Gegenwarts-Bescheinigungen für die Einstandsmänner zur Einsicht in Vorlage zu bringen. Eben so wird der Vorlage der noch nicht eingesendeten Gegenwarts-Bescheinigungen der freiwillig zugegangenen, und dem Contingente gut zu rechnenden Conscribirten zuverläßig entgegengesehen. Für die erst jetzt zum Aufrufe gelangenden bereits dienenden Conscribirten müssen die vorzulegenden Gegenwarts-Bescheinigungen von neuerm Datum sein, da Aeltere keinen genügenden Nachweis über die gegenwärtige Dienstleistung geben.

VI.

Bezüglich jener Conscribirten, deren Einreihung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 aufzuschieben ist, muß der gegenwärtige Stand der Untersuchung angezeigt, und wenn selbe seit der Aushebung beendiget worden sein sollte, beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses (ohne Entscheidungsgründe) eingesendet werden. Für den Fall, daß der Einreihung eines solchen Conscribirten hiernach kein Hinderniß mehr im Wege steht, ist derselbe vorstellig zu machen, für den Fall aber, daß die Waffendienst-Unwürdigkeit dadurch begründet wäre, ist für den Ersatz durch einen Einstandsmann oder durch den in der Loos-Reihe folgenden Conscribirten Vorsorge zu treffen.

VII.

Was endlich jene Conscribirten betrifft, welche in ihrer Abwesenheit einer Heeres-Abtheilung zugewiesen wurden, so sind entweder die Gegenwarts-Bescheinigungen für dieselben, oder die Widerspenstigkeits-Erkenntnisse in beglaubigter Abschrift einzusenden, und wegen des Ersatzes die erforderliche Mannschaft vorstellig zu machen.

Hiebei wird bemerkt, daß zur Zeit eine Bestimmung darüber, welche Conscribirte den Ersatz für widerspenstige oder unwürdige Conscribirte leisten, und demnach die Rechte des §. 74 des HEG. anzusprechen haben, unmöglich ist, daß aber nach vollendeter Aushebung hierüber umfassende Entschließung erfolgen wird.

VIII.

So wie den sämmtlichen k. Conscriptions-Behörden einerseits die eigenmächtige und unmittelbare Abgabe von Conscribirten an das Heer unbedingt untersagt ist, so wird andererseits erwartet, daß nicht nur die angeordneten Vorlagen mit der umfassendsten Vollständigkeit bewirkt, sondern auch durch Vorstelligmachung einer ganz zuverlässigen zureichenden Anzahl von Conscribirten die vollständigen Ergänzungen der Contingente, so weit sie jetzt schon bestimmt werden konnten, ermöglichet werden, um das im laufenden Jahre ohnedies vielfach verwickelte, und durch unvermeidliche Hindernisse verzögerte Aushebungsgeschäft nicht noch mehr aufzuhalten.

IX.

Die Vorlage der Akten hat so bald als möglich, jedenfalls aber in der Art zu geschehen, daß sie vor dem 15. Juli l. J. in den Regierungs-Einlauf gelangen. Da die Ablieferungs-Listen bereits früher einer vollständigen Revision unterworfen worden sind, so hat sich die Vorlage lediglich auf die im gegenwärtigen Ausschreiben speziell angeführten Produkte zu beschränken, denen nur allenfalls noch zu bescheidende Zurückstellungs- oder Urlaubs-Gesuche, die Beylagen

zu den unterärztlichen Visitations-Protokollen, und etwa weiter einkommende Krankheits-Zeugnisse beigefügt werden müssen.

X.

Die Abordnung der vorzustellenden Conscribirten hat in der Art zu geschehen, daß sie keinesfalls schon an den Vormittagen des 16. beziehungsweise 18., jedenfalls aber an den Abenden dieser beiden Tage oder an den Vormittagen des 17., beziehungsweise 19. Juli l. J. am Sitze des k. obersten Rekrutirungs-Rathes eintreffen. Beträgt die Zahl der vorzustellenden Conscribirten 10 Mann oder darüber, so ist denselben ein Amtsdiener zur Begleitung beizugeben; entgegengesetzten Falles sind sie mit Vorweis abzusenden, wenn nicht etwa der Anschluß an die Conscribirten eines Bezirkes, dessen Amtssitz ihre Reise berührt, eingeleitet und bewirkt werden kann. Wenn die Duplikate der Ablieferungs-Listen nicht schon bei der Vorlage der Akten eingesendet werden können, so sind selbe ohne begleitenden Bericht unter Couverte dem Amtsdiener mitzugeben, und von diesem von kurzer Hand dem Referenten des k. obersten Rekrutirungs-Rathes zuzustellen, oder es ist diese Einsendung in derselben Form durch die Post spätestens bis 16. und 18. Juli l. J. zu bewirken. Ueber das Verhalten der Conscribirten ist sich nach den sonst gegebenen Direktiven zu achten.

Ansbach, am 29. Juni 1848.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 16778. Exp Nr. 21544.

(Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. l. Monats Nr. 10964 nebst Beilage, den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betreffend, wird zur Wissenschaft und Nachachtung für die Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 28. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner, Direktor.

Freyer.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juni d. J. gehen die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und der Communen befindlichen und nicht aufgehobenen Grundgefälle auf Verlangen der Berechtigten an die vom Staate zu gründende Ablösungskasse über.

Zum Vollzuge desselben werden vorläufig folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Ausgeschlossen von der Uebernahme sind

1) die zur Zeit derselben noch nicht gemäß Art. 8 des Gesetzes fixirten Zehnten und anderen Gefälle, welche erst nach vorgängiger Fixirung überwiesen werden können;

2) die nach Art. 22 schon bestehenden oder nach Art. 15 und 29 noch zu constituirenden Handlohns- oder anderen Boden-Zinse, wofür ein bestimmtes durch Baarerlage ablösbares Capital bereits rechtsgiltig festgesetzt oder von dem bisherigen Berechtigten für sich vorbehalten worden ist.

§. 2.

Die Privaten, Stiftungen oder Communen, welche die Uebernahme ihrer Grundgefälle verlangen, haben Solches der einschlägigen Kreisregierung, K. d. F., gemäß Art. 25 des Gesetzes anzuzeigen.

Zugleich haben sie den einschlägigen k. Rentämtern genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu übergebenden Gefälle zuzustellen.

Diese Verzeichnisse sollen in der beiliegenden Form abgefaßt werden; es sind jedoch darin vorerst nur die ersten vier Positionen, nämlich die abgabspflichtigen Subjekte und Objekte, dann die Beträge der Abgaben auszufüllen.

§. 3.

Das einschlägige Rentamt hat nunmehr alsbald eine Liquidation vorzunehmen, zu welcher der bisherige Berechtigte oder sein Bevollmächtigter persönlich einzuladen ist.

Vorläufig schon hat das Rentamt die verzeichneten Grundgefälle mit den definitiven Steuerkatastern, wo solche bestehen, zu vergleichen, und die entdeckten Differenzen vorzumerken.

§. 4.

Die Liquidation findet am Sitze des Rentamtes statt. Wird es anders gewünscht, so haben die Veranlassenden die Kosten zu tragen.

§. 5.

Werden die Grundgefälle als richtig anerkannt, so ist dieses Anerkenntniß sogleich in der dafür bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Unterschrift des Pflichtigen zu beurkunden.

Sind aber Einwendungen erhoben worden, welche die Eigenschaft, die Größe oder die Flüssigkeit der Gefälle betreffen und nicht sofort beseitigt werden können, so sind solche in ein besonderes fortlaufendes Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Dergleichen Einwendungen können nicht nur von den Abgabspflichtigen, sondern auch von Amtswegen erhoben werden, letzteres insbesondere, wenn Zweifel besteht, ob Gefälle nicht zu den in den Art. 2, 4 und 6 ohne Entschädigung aufgehobenen gehören, wenn dieselben mit den Katastervorträgen differiren (§. 4. oben,) dann bei etwa stattfindenden notorischen Ueberbürdungen. Als solche sind zu vermuthen die Gefälle, welche bisher nicht geleistet, sondern entweder abgeschrieben oder in Ausstand verführt zu werden pflegten.

In zweifelhaften Fällen haben die Rentämter darüber Bericht zu erstatten und die Regie-

rungs-Finanzkammern vorbehaltlich des Rekurses an das Staats-Ministerium der Finanzen Beschlüsse zu fassen.

§. 7.

Beanstandete Gefälle sind nur in demjenigen Betrage zu übernehmen, welcher als liquid anerkannt wurde, vorbehaltlich späterer Ueberweisung, wenn die erhobenen Anstände beseitigt seyn werden.

In der für die Liquidationsergebnisse bestimmten Spalte des Verzeichnisses ist sich dießfalls auf den Nummer des besondern Protokolls zu beziehen.

§. 8.

Gefälle, welche erst in Folge der Art. 8 bis 14 des Gesetzes fixirt wurden, bedürfen keiner weitern Liquidation, wenn nicht solche besonderer Verhältnisse wegen nothwendig erachtet wird.

§. 9.

Die zur Uebernahme geeignet anerkannten Gefälle im zwanzigfachen Betrag bilden das Uebernahms-Kapital gemäß Art. 25 des Gesetzes, welches von der Regierungs-Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen alsbald festgestellt wird.

Die Kreisregierung hat sofort hievon dem Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, welches alsbald die Verabfolgung des Uebernahmspreises ermitteln wird.

§. 10.

Das Uebernahms-Kapital wird vom Tage der Rentenüberweisung an verzinst (Art. 25.) Dagegen gehen die Gefälle von demselben Tage an zur Ablösungskasse über; eine Ratenberechnung findet nicht statt. Die bis zu diesem Tage bereits fällig gewordenen Gefälle verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; etwaige Rückstände werden nicht übernommen.

§. 11.

Unmittelbar nach erfolgter Uebernahme sind die Gefälle in das für die Ablösungskasse anzulegende neue Grundbuch aufzunehmen, und hat dießfalls dasselbe Verfahren stattzufinden, wie für die Grundgefälle des Staates vorgeschrieben ist.

Die daraus hervorgehenden neuen Bodenzinse, in welche diese Gefälle nach Art. 28 umzuwandeln sind, die baaren Ablösungen und die regulirten Annuitäten müssen in der noch anzuordneten Ablösungskassa-Rechnung verrechnet werden.

§. 12.

Nach Art. 15 des Gesetzes ist das für das Obereigenthum und die Besitzänderungsabgaben zu regulirende Aequivalent erst mit der nächsten Besitzänderung fällig; wenn nicht etwa die Betheiligten sich anders vereinigen.

Für diesen im Gesetz bezeichneten Fall gestattet dasselbe im Art. 26, daß die Aequivalente derjenigen Pflichtigen, deren Gutsbesitz noch läuft, zugleich mit an die Ablösungskasse überwiesen werden können. Es sollen dann dem Berechtigten hiefür per Aversum 78% des Aequivalentes in Ablösungs-Schuldbriefen vergütet werden.

Die übernommenen Aequivalente müssen bis zu ihrem wirklichen Anfalle in besonderer Vormerkung evident erhalten werden.

Tritt in der Folge der Anfall ein, so kann gemäß Art. 15 Schlußsatz das Aequivalent

vom Pflichtigen baar entrichtet werden, oder theilweise als vierprozentiges Bodenzins-Kapital liegen bleiben. In beiden Fällen sind sie der Ablösungs-Kassa zu verrechnen.

§. 13.

Im Art. 25. des Gesetzes ist gestattet, denjenigen Stiftungen, welche ihre Gefälle nicht an die Ablösungskasse überweisen, sondern fortan selbst behalten wollen, für die Differenz zwischen dem 18fachen und dem 20fachen Betrag, welch letzteren sie bei der Ueberweisung anzusprechen hätten, Entschädigung zu gewähren.

Diese Entschädigung besteht demnach in dem zweifachen Betrage der fraglichen Gefälle, sie findet aber nur dann statt, wenn zuvor dem Gesetze, insbesondere den Art. 23, 24, 28 und 29 Genüge gethan worden ist.

Die Verhandlungen hierüber unterliegen besonderer Würdigung.

Hiernach haben die königl. Regierungen, Kammer der Finanzen, unverzüglich die weiteren Verfügungen zu treffen und Gegenwärtiges in den Kreisintelligenzblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 17. Juni 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Lerchenfeld.

An die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betreffend.

Verzeichniß

der

an die Ablösungskassa des Staats

zu überweisenden Grundgefälle

des

N. N.

im

Bezirke des königl. Rentamtes

N. N.

Wohnort und Name der Abgabspflichtigen.	Gegenstand worauf die Abgabe haftet.	Dermalige Größe der Grundabgaben.	Betrag derselben in Geld fixirt. fl.	kr.	pf.
Grünberg					
Melchior Günther.	Der halbe Birkmaierhof.	Grundstift	8	—	—
		Scharwerkgeld	6	—	—
		Grundgilt 4 Schff. Roggen .	44	—	—
		6 " Haber . .	30	—	—
		Küchendienst 60 Eier . . .	—	30	—
		3 Hühner . .	—	27	—
		1 Gans . . .	—	24	—
		10 Pfund Schmalz	2	—	—
			91	21	—

Ergebnisse der Liquidation.	Zur Uebernahme geeignet werden anerkannt:			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	

Einl. Nr. 4306. Exped. Nr. 5266 a.

(Die Schenkung der Filialgemeinde Unterschlauersbach zu kirchlichen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der in Nr. 39 des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes von Mittelfranken erlassenen Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 2. vor. Mts., ist bei dem Dekanatsbezirke Mkt. Erlbach angegeben, daß von der Kirchengemeinde Seubersdorf 360 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel geschenkt worden sind.

Dieß wird nun in Folge eines Berichts des Dekanats Mkt. Erlbach vom 8. d. Mts. dahin berichtigt, daß diese Schenkung lediglich von der zur Pfarrei Seubersdorf gehörigen Filialgemeinde Unterschlauersbach stattgefunden habe.

Ansbach, den 22. Juni 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Civil-Adjunkten bei dem Landgerichte Erlangen, Johann Adam Gast unter Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den temporären Ruhestand treten zu lassen, und auf die hiedurch sich eröffnende Civil-Adjunkten-Stelle zu Erlangen den dermaligen I. Landgerichts-Assessor Ludwig von Pieverling zu Cadolzburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben den beabsichtigten Diensttausche der Landgerichtsdiener Anton Egerer zu Erlangen und Carl Jahreyßen zu Gunzenhausen die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	72	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	525	521

Augsburg, den 23. Juni 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 53.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Juli 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Kapital-Steuer XII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung. — Die Anstellungen im Staatsdienste, insbesondere bei der reinen Justiz. — Die diesjährige Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts. — Den Verein gegen Thierquälerei. — Die gewaltsame Befreiung des Andreas Schmutzler, Kaspar und Mathäus Schmid von Unterdeufstetten aus crimineller Haft zu Ellwangen. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Einen bei dem Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien aufgegriffenen blödsinnigen Knaben. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde-Casse des Landgerichts Rothenburg pro 1845/46. — Die Erledigung der Pfarrei Oberdachstetten, Dekanats Leutershausen. — Diensttes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die Kapital-Steuer [XII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.] betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, unterliegt, nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Kapitalschulden, der Kapitalsteuer, ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungültig.

Artikel II.

Die einfache Steuer-Anlage besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages.

Artikel III.

Ausgenommen von der Kapitalsteuer sind:

1) der Staat;
2) Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultus-Stiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Sparkassen;
3) Banken, rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien;
4) Kapitalien unter 500 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen der Familie bilden.

Artikel IV.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes.

Die Steuer ist innerhalb 3 Monaten nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und mit einem Male zu erheben. Die Steuerlisten müssen bis zum 1. September 1848 aufgestellt seyn.

Artikel V.

Auf ergangene Aufforderung von Seite der königlichen Rentämter erholen die Gemeindebehörden von ihren Gemeindegliedern die Erklärung auf Bürgerpflicht, ob sie im Besitze steuerbarer Kapitalien sind, und wie hoch sie den Jahresbetrag ihrer Kapitalsrente zur Besteuerung anschlagen. Diese Fassionen müssen mündlich oder schriftlich innerhalb einer angesetzten Frist abgegeben werden, und sind von den Gemeindebehörden in ein Verzeichniß zu bringen. Die schriftlichen Erklärungen können auch verschlossen übergeben werden, müssen aber auf der Aufschrift Namen und Wohnort des Pflichtigen enthalten und verschlossen der Prüfungs-Commission übergeben werden.

Artikel VI.

Nach Ablauf des Termins übergibt die Gemeindebehörde die eingezogenen mündlichen oder schriftlichen Angaben dem einschlägigen Rentamte, welches dieselben in ein General-Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten daran erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde dem Rentamte davon Kenntniß.

Artikel VII.

Sind diese Verzeichnisse geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamts-Bezirke eine Prüfungs-Commission, welche aus dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten unter Beiziehung eines Aktuars besteht.

Die Prüfung selbst wird auf dem Lande nach Gemeinden, in Städten oder größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken vorgenommen.

Die Prüfungs-Commission verstärkt sich immer mit 3 bis 5 Mitgliedern aus den Gemeinden oder dem Bezirke, dessen Fassionen geprüft werden sollen, und bildet sodann den Prüfungs-Ausschuß. Dieser unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung, bestätigt sie entweder als unbedenklich, in welchem Falle die Steuerpflicht sogleich definitiv festgesetzt wird, oder merkt die erhobenen Beanstandungen vor, und setzt den Steuerbetrag derjenigen fest, welche der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen wiederholten Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben.

Artikel VIII.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassionen bleibt es dem königlichen Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassionen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

Zur Bescheidung der vom Prüfungs-Ausschuß erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl die betreffenden Steuerpflichtigen, sowie jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf die Erklärung des Betheiligten definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. — Die nachweisliche Unrichtigkeit einer solchen Erklärung wird nach Art. XI. bestraft. Die Prüfungs-Commission, sowie die Prüfungs-Ausschüsse sind zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Artikel IX.

Gegen die mit Stimmen-Mehrheit zu fassenden definitiven Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses ist weder Remonstration noch ein anderes Rechtsmittel zuläßig.

Artikel X.

Alle Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. Die unvermeidlichen Kosten trägt die Staats-Kassa.

Artikel XI.

Wer den Betrag seiner steuerbaren Kapitalien ganz oder theilweise verschweigt und dessen überwiesen wird, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe zum Besten des Orts-Armenfonds, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von dem verschwiegenen Kapitale besteht.

Unterwirft sich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des königlichen Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Uebertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15. bis 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, „Verletzungen der Zollordnung betreffend."

Artikel XII.

Die Kapitalsteuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849, erhoben werden mit je zwei Kreuzer vom Gulden des Jahresertrages.

Der nächsten Stände-Versammlung soll über Fortbestand oder Abänderung derselben Vorlage gemacht werden.

Die im §. 6. Abtheilung VI. des Familiensteuer-Edikts vom 10. Dezember 1814 an-

geordnete Besteuerung der Kapitalisten tritt dagegen vom 1. Oktober 1848 an außer Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Anstellungen im Staatsdienste, insbesondere bei der reinen Justiz betr.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Vervollständigung und Berichtigung der bei dem königl. Staatsministerium der Justiz vorhandenen Tabellen und Verzeichnisse der Staatsdienst-Adspiranten ergehet hiemit an alle geprüften Rechtspraktikanten, Kreis- und Stadt-, dann Appellationsgerichts-Accessisten, welche auch um Anstellung bei der reinen Justiz sich bewerben, die Aufforderung, sich binnen vier Wochen bei den Appellationsgerichten der Kreise, in welchen sie zur Zeit prakticiren oder funktioniren (in der Pfalz bei dem kgl. Generalstaatsprokurator) schriftlich anzumelden, und anzugeben:

1) in welchem Jahre und in welchem Kreise sie die Concursprüfung bestanden,
2) wo sie bisher prakticirt, funktionirt, oder den Acceß gehabt haben,
3) zu welchen Stellen sie ausschließend oder doch vorzugsweise adspiriren.

Die kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und der kgl. General-Staatsprokurator der Pfalz werden hiemit beauftragt, die einkommenden Anmeldungen in ein Verzeichniß nach obigen Rubriken zu bringen, und solches alsbald an das kgl. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

München, den 21. Juni 1848.

Heintz.

Einl. Nro. 28117. Exped. Nr. 31809.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der kgl. Landgestüts-Verwaltung vom 23. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei den Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden die Weisung ertheilt, nicht allein die konkurrirenden Stationen, sondern — zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz — auch die entlegenen Ortschaften und Höfe hievon rechtzeitig zu verständigen, und damit zugleich die Ankündigung zu verbinden, daß bei den Prämienvertheilungen

jene Stuten dem Vorstande der Landgestütsverwaltung zur Musterung vorzuführen seien, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von den Landgestütsbeschälern belegen lassen wollen.

Ansbach, am 26. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 19 Februar 1844 wird wegen der diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Mittelfranken bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1sten Bezirke gehören: 1) Eichstädt und 2) Greding, dann 3) Aichach und 4) Ingolstadt im Regierungsbezirke Oberbayern, 5) Neuburg und 6) Monheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Wassertrüdingen, 2) Heidenheim, 3) Feuchtwangen, und 4) Gunzenhausen, dann 5) Nördlingen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Ansbach, 2) Windsbach königl. Landgerichts Heilsbronn, und 3) Cadolzburg, dann 4) Neumarkt im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg.

Zum 4ten Bezirke gehören: 1) Neustadt a/A., 2) Uffenheim und 3) Windsheim, dann 4) Höchstadt a/A. im Regierungsbezirke Oberfranken.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

Im 1sten Bezirke am 2. September in Eichstädt,
Im 2ten Bezirke am 4. September in Wassertrüdingen,
Im 3ten Bezirke am 6. September in Ansbach,
Im 4ten Bezirke am 9. September in Neustadt a/A.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-

Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden wollen, müssen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und Approbation vorgeführt werden, worüber sodann die Hengstbesitzer Erlaubnißscheine erhalten. Ohne eines solchen Erlaubnißscheines ist dem Hengstbesitzer unter keinem Vorwande erlaubt, gauzureiten oder seinen Hengst irgendwo zum Beschälen zu verwenden.

München, den 23. Juni 1848.

Die königlich bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Weiß, Quartiermeister.

Einl. Nr. 16595. Exped. Nr. 21599.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter in Mittelfranken.

(Den Verein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. Juni d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nachstehende, von dem mit allerhöchster Genehmigung in München errichteten Vereine gegen Thierquälerei ausgehende Schrift:

„die ungleichen Knaben, eine Geschichte für Kinder, und der dieser Erzählung angefügte Jahres-Bericht des benannten Vereins pro 1847"

auch heuer wie in den Vorjahren allen k. Rent- und Forstämtern mit der Bemerkung mitgetheilt werde, wie Seine Majestät der König es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das uneigennützige Bestreben des Vereins durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filial-Vereinen unterstützt werden wollte.

Mit Bezug auf die besondere Entschließung vom Heutigen, womit jedes Rent- und Forstamt ein Exemplar obiger Schrift erhielt, wird demnach zu den k. Rentbeamten und Forstamts-Vorständen vertraut, daß sie in ihren Amtsbezirken möglichste Theilnahme an dem Vereine gegen Thierquälerei zu erwecken suchen und bei Bildung von Filial-Vereinen kräftigst mitwirken werden.

Ansbach, den 28. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner.

Freyer.

Einl. Nr. 28535. Exp. Nr. 32441.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die gewaltsame Befreiung des Andreas Schmutzler, Kaspar und Mathäus Schmid von Unterdeustetten aus krimineller Haft zu Ellwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige sind der in dem kgl. Oberamtsgerichte Ellwangen verhaftete Raubmörder Andreas Schmutzler, und seine Genossen Kaspar und Mathäus Schmid von Unterdeustetten aus krimineller Haft gewaltsam befreit worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, auf diese Flüchtlinge eifrigst zu fahnden, deren Personalbeschreibung unten mitgetheilt wird, und dieselben im Betretungsfalle wohl verwahrt an das kgl. würtembergische Oberamt Ellwangen abzuliefern, gleichzeitig aber hievon Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten. — Ansbach, den 1. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Signalement des

1) Andreas Schmutzler.	2) Mathäus Schmid.	3) Kaspar Schmid.
Alter: 26 Jahre.	21 Jahre.	23 Jahre.
Größe: 5' 5''	5' 7''	5' 8''
Statur: untersetzt.	schlank.	untersetzt.
Gesichtsfarbe: die eines länger Gefangenen.	gesunde, geschlacht.	von bleicher Farbe, etwas geröthet.
Gesichtsform: oval.	länglich.	länglich.
Haare: braun.	braun.	braun.
Augenbraunen: braun.	braun.	braun.
Augen: graubraun.	blau.	do.
Nase: proportionirt.	länglich.	spitzig.
Mund: desgleich. mit braunem Schnurrbart.	gewöhnlich.	mittelmäßig.
Wangen: —	schmal.	schmal.
Zähne: gut.	gut.	gut.
Beine: gerade.	gerade.	gerade.
Bes. Kennzeichen: Bart	keine; nur ist ohne Zweifel von den Drüsen am Halse, an denen er gelitten, noch etwas sichtbar.	keine.
Kleidung: ein blauer Oberrock, hellblaue Beinkleider, eine grüne Dächleskappe, eine geblumte Weste von grüner und gelber Farbe, mit Schnürschuhen.	Kleidung: mit blauen Hosen, an den Knien gefleckt, blautuchenem Wamms, einer altenabgetragenen manchesternen Weste, einer braunen Dächleskappe u. neuen Schuhen.	Kleidung: mit zwillichenen blaugestreiften Hosen, und einem wollenen gestrickten alten Wamms mit Schuhen. Ohne Zweifel wurden ihm von den Befreiern andere Kleider gegeben.

Einl. Nr. 28702.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern, eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung des Gastgebers Georg Wilhelm Rupprecht aus Erlangen, vom 29. Mai 1848.
" des Theater-Unternehmers Carl Stahl aus Weissenburg, vom 30. Mai 1848.
" der Wittwe Maria Anna Friedel aus Eschenbach, vom 27. Mai 1848.
" des Conrad Simon aus Reichardshofen, vom 12. Juni 1848.
" des Franz Lorenz Vogt aus Mitteleschenbach, vom 27. Juni 1848.

Ansbach, den 1. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nr. 28267. Exp. Nr. 32082.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Einen bei dem Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien aufgegriffenen blödsinnigen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken erhalten im nachstehenden Abdrucke Kenntniß einer von der kgl. Regierung von Oberbayern an die untergeordneten Polizeibehörden erlassenen Ausschreibung mit dem Auftrage, Nachforschungen nach den persönlichen und Heimaths-Verhältnissen des untenbeschriebenen blödsinnigen Knaben zu pflegen, und ein etwaiges Resultat dem Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien unmittelbar bekannt zu geben; an die unterfertigte Stelle aber nach sechs Wochen hierüber Bericht zu erstatten.

Ansbach, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 25853.

Kammer des Innern.

Im Bezirke des Herrschaftsgerichts Hohenaschau zu Prien wurde vom 9. Juni dieses Jahres ein dem Aussehen nach 14 bis 15 Jahre alter Knabe aufgegriffen. Derselbe scheint völlig blödsinnig und weder der Sprache vollkommen mächtig, noch Denk- oder Erinnerungs-Vermögen zu besitzen, er konnte weder seinen, noch seiner Eltern Namen angeben, nur soviel konnte von ihm herausgebracht werden, daß er „Wolfgang" heiße.

Es wird daher im Nachgang dessen Personal-Beschreibung mit dem Auftrage mitgetheilt, über das Herkommen und die Heimath unverzüglich geeignete Nachforschungen anzustellen, ein

etwaiges Ergebniß sogleich dem Herrschafts-Gerichte Hohenaschau in Prien mitzutheilen, über den Vollzug aber jedenfalls binnen sechs Wochen anher Bericht zu erstatten.

München, den 16. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Freiherr von Godin.

Dubois.

Personal-Beschreibung.

Der im Gerichtsbezirke aufgegriffene Knabe trägt einen gelben Strohhut, an welchem ein rothes Band nebst einem Sträußchen von falschen Blumen befestigt ist, ferner ein roth und gelb quarirtes seidenes Halstüchel, einen Spenser von schwarzem Tuche, wollene Hose von dunkelblauem Grund mit schwarzen Streifen, ohne Fußbekleidung.

Alter: beiläufig 14 bis 15 Jahren.
Statur: schlank.
Haare: dunkelbraun.
Augen: braun.
Augenbraunen: dunkelbraun.
Nase: proportionirt.
Mund: detto.
Zähne: vollkommen.
Kinn: spitz.
Bart: ohne.
Besondere Kennzeichen: keine.

Einl. Nr. 19592. Exp. Nr. 32339.

(Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde-Casse des Landgerichts Rothenburg pro 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängiger Superrevision wurde die Distrikts-Gemeinde-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Rothenburg für das Verwaltungsjahr $18\frac{45}{46}$ mit

1862 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
1637 fl. $41\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,

230 fl. $57\frac{1}{4}$ kr. Baarbestand abschließend, genehmiget, was hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. und der Verordnung vom 8. April 1828 unter dem Bemerken veröffentlichet wird, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse 1027 fl. 52 kr. durch Umlage aufgebracht werden mußten.

Ansbach, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4489. Exp. Nr. 5186.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberdachstetten, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Steuerer in Erledigung gekommene Pfarrei Oberdachstetten, Dekanats Leutershausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich der Ertrag dieser Pfarrstelle nach dem Fassions-Abschluß vom Jahr 1837 in nachstehender Weise berechnet.

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen

a) an baarem Gelde . . . . 12 fl. 30 kr.

b) an Naturalien

3 Schff. 1 Metz. 2 V. Korn à 8 fl. 22 kr. . 27 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.

2) aus Stiftungskassen

an baarem Geld . . . . 57 fl. 40 kr.

97 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Nutzanschlag der Wohnung im Pfarr-Gebäude, welches in gutem baulichen Zustand sich befindet . . 30 fl. — kr.

Desgleichen der Grundstücke

von 2 Morgen 7 Dezim. Gärten . . . 31 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

„ 14 „ 27 „ Aecker . . . 86 fl. $43\frac{3}{4}$ kr.

„ 3 Tagwerk 44 „ Wiesen . . . . 50 fl. — kr.

„ 25 Morgen 49 Dezim. Waldungen im durchschnittsmäßigen jährlichen Ertrage

14 Klafter hartes und weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. 49 fl. — kr.

$6\frac{1}{2}$ Klafter Stöcke à 1 fl. 30 kr. . . . 9 fl. 45 kr.

400 Wellen à 1 fl. 40 kr. . . . . 6 fl. 40 kr.

3 Klafter Abholz à 1 fl. 30 kr. . . . 4 fl. 30 kr.

1 Schleißbaum . . . . . . 1 fl. 30 kr.

1 zweispännige Fuhr Waldstreu . . . . . 2 fl. — kr.

271 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) an grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

an Geld . . . . 13 fl. $32\frac{3}{4}$ kr.

an Naturalien

2 Metz. 2 Vrl. $2\frac{4}{5}$ Sechz. Korn à 10 fl. 27 kr. 4 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.

2 „ — „ $\frac{1}{10}$ „ Korn „ 8 fl. 22 kr. 2 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.

1 „ — „ $\frac{1}{20}$ „ Haber 3 fl. 28 kr. — fl. $34\frac{3}{4}$ kr.

b) unständige Abgaben

1) an Laudemien und Handlöhnern . . 13 fl. $45\frac{1}{4}$ kr.

2) an Ab- und Zuschreibgebühren . . — fl. 45 kr.
3) an flührlicher Getraidgilt . . . . 6 fl. 5 kr.
2) an Zehenten
vom Heuzehnten . . . . 113 fl. 42 kr.
3) Nutzanschlag des Waidrechts . . . . . 8 fl. 30 kr.

164 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . 120 fl. 12 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 15 fl. 28 kr.
An freiwilligen Geschenken 5 fl. und die freie Holzbeifuhr.

Summa 668 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.

Die Lasten hievon abgezogen mit . . . . 43 fl. 32 kr.

bleibt reiner Ertrag 625 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.

Ansbach, den 21. Juni 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signats vom 6. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Lehramt der Mathematik an dem Gymnasium in Eichstädt, welches bisher nur verwesungsweise besorgt wurde, zu einer selbstständigen Lehrstelle zu erheben, und dieselbe in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Verweser dieses Lehramts, Studienlehrer Priester Franz Xaver Richter allerhuldvollst zu verleihen.

Der auf die erledigte Pfarrei Wachenzell für den Priester Michael Waschbichler, bisherigen Pfarrer zu Preith ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Der auf die erledigte Pfarrei Kirchanhausen für den Priester Joseph Pfaller, bisherigen Pfarrer von Mörnsheim ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Der auf die erledigte katholische Pfarrei Mörnsheim für den Priester Ludwig Knörr, bisher Cooperator an der Pfarrei Greding, ausgestellten herzoglich Leuchtenbergschen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Der auf die erledigte katholische Pfarrei Preith für den Priester Joseph Simon, bisherigen Cooperator an der Dom- und Unterstadt-Pfarrei in Eichstädt ausgestellten herzoglich Leuchtenbergischen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	72	—
Obligationen à 4 %	85	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	12	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	526	522

Augsburg, den 30. Juni 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 54

Ansbach. Samstag, den 8. Juli 1848.

Inhalt.

Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Passau.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 2. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Freyer.

Ad Num. 12949.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 11. April d. Js. ausgeschriebene Verpachtung der ärarialischen Brauerei in Hackelberg hat ein angemessenes Pacht-Angebot nicht zur Folge gehabt, und da inzwischen auch der Verkauf derselben gestattet wurde, so wird zum Verkaufe dieser Brauerei oder zur Verpachtung derselben auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung Termin hiezu auf Montag den 24. Juli dieses Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- oder Pachtlustige bei dem kgl. Rentamte Passau sich einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Passau entfernt.

Es ist hiemit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrennerei-Recht verbunden, und wurden früher über 3000, in den letzten sechs Jahren 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Kaufs- und Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, doch steht es jedem Kaufs- oder Pachtlustigen frei, von solchen in der Registratur der unterfertigten Stelle und bei dem kgl. Rentamte Passau auch vorher Einsicht zu nehmen, welches Amt auch in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, Grundstücken, den Brauerei-Vorrichtungen und beweglichem Inventare Einsichtsnahme gestatten wird.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufschillinge nur die Hälfte nach der Uebergabe des Kaufs-Objektes sofort baar zu erlegen ist, die andere Hälfte aber in vier verzinslichen Jahresfristen abgetragen werden kann, dann, daß der Zuschlag an den Meistbietenden von der allerhöchsten Genehmigung abhängig bleibt.

Landshut, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer der Finanzen.
Künsberg.

Schierer.

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 55

Ansbach. Mittwoch, den 12. Juli 1848.

Inhalt.

Die Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. — Den Vollzug der Gesetze über die Kapital- und Einkommen-Steuer. — Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchen-Vermögens pro 1848/49. — Die Verlassenschaft des Math. Joseph Raab aus Augsburg. — Den Viehversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die katholische Schule zu Absberg. — Die Schule zu Banzenweiler. — Das Brandversicherungswesen bei der Landes-Anstalt. — Den Verkauf oder die Verpachtung der Bräuerei Hackelberg bei Passau. — Den Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29269. Exp. Nr. 33505.

(Die Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript wird zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seit geraumer Zeit sind an den Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin Kirchenfeierlichkeiten angeordnet; — nachdem nun Seine des regierenden Königs

Maximilian II. Majestät, bei diesen Anordnungen es bezüglich Allerhöchst-Ihrer eigenen Geburts- und Namensfeste, sowie jener Allerhöchst-Ihrer Gemahlin der Königin Majestät, bis auf weiters belassen wissen wollten: so wird dieses der kgl. Regierung, K. d. J., zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung mit dem Bemerken andurch eröffnet, daß die Tage, auf welche diese hohen Feste fallen, folgende sind:

I. a) Geburtsfest Seiner Majestät des Königs:
„28. November"
b) Namensfest:
„12. Oktober"

II. a) Geburtsfest Ihrer Majestät der Königin:
„15. Oktober"
b) Namensfest:
„18. September."

München, den 4. Juli 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Thon-Dittmer. Frhr. v. Strauß, v. n.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Dietrich.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Die Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betr.

Einl. Nr. 16777. Exp. Nr. 22291.

(Den Vollzug der Gesetze über die Capital- und Einkommen-Steuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen an die betreffenden Behörden der Auftrag zum schleunigen Vollzuge der Gesetze über die Capital- und Einkommen-Steuer vom 4. Juni l. Js. ergangen ist, so werden sämmtliche Steuerpflichtige des Regierungs-Bezirkes aufmerksam gemacht, den durch die Gemeindebehörden ergehenden Aufforderungen zur Abgabe der mündlichen oder schriftlichen Fassionen innerhalb der bestimmten Frist um so sicherer nachzukommen, als außerdem nach Artikel 8 des Gesetzes über die Einkommen- dann Artikel VI. und VII. des Gesetzes über die Capital-Steuer verfahren werden müßte, und die Säumigen sich die denselben hieraus zugehenden Nachtheile selbst beizumessen haben würden.

Ansbach, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Wanner, Direktor.

Krieneś.

Einl. Nr. 29322. Exp. Nr. 33506.

An sämmtliche unmittelbare Kirchenverwaltungen, dann Land- und Herrschaftsgerichte in Mittelfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse des Kirchenvermögens pro 1848/49.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anträge der Kirchenverwaltungen auf Befreiung von der Concurrenz pro $18\frac{48}{49}$, sowie die Gesuche um Unterstützung müssen der unterfertigten Stelle bis zum ersten Oktober d. Js. zur kompetenzmäßigen Bescheidung vorgelegt werden. Später einlangende Gesuche können nicht mehr berücksichtiget werden.

Ansbach, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 29156. Exp. Nr. 33223.

(Die Verlassenschaft des Matthäus Joseph Raab aus Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. praes. 5. d. Mts. ist der Unterarzt des k. k. 8. Feldjäger-Bataillons Math. Joseph Raab (angeblich am 15. Dezember 1815 zu Augsburg in der Ehe des Schneidermeisters Joseph Raab und der Caroline Holger geboren) am 27. Dezember 1847 zu Este ohne Testament mit Rücklaß von circa 382 Lire verstorben.

Da in Augsburg weder die Eltern noch sonstige Verwandte des Joseph Mathias Raab ermittelt werden konnten, so werden hiemit die sich etwa in Mittelfranken aufhaltenden Erbsberechtigten aufgefordert, ihre Erberklärung und den Nachweis ihres Erbrechtes durch einen Stammbaum oder Tauf- und Trauungszeugnisse an die k. k. österreichische Gesandtschaft in München zur Wahrung ihrer Ansprüche gelangen zu lassen.

Ansbach, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 28056. Exp. Nr. 32959.

(Den Viehversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Januar d. Js. Int. Bl. Nr. 10 pag. 59 wird nachträglich bekannt gemacht:

I. Daß gemäß kgl. Ministerial-Rescripts vorläufig — und bis zur nächsten Generalversammlung folgende Ausschußmitglieder genehmigt worden sind.

Landgericht Bayreuth
1) Mühlenbesitzer Zeiler zu Bayreuth,
2) Oekonom Wolfgang Kolb zu Obsang bei Bayreuth,
3) Chr. Herrmannsdörfer zu Oberpreuschwitz,
4) Traiteur und Brauer Schobert zu Donndorf,
5) Müllermeister Weigel zu Neudrossenfeld,
6) Brauer und Gastwirth Schobert zu Frankenhaag,
7) Oekonom Röckmann zu Bindlach,
8) Kaufmann Chr. Schuler zu Bayreuth als Cassier.

II. Zugleich wird unter Bezug auf §. 47 der Satzungen bekannt gemacht, daß als Agenten des benannten Vereines für Mittelfranken aufgestellt worden sind:

1) der Kaufmann J. Th. Schubert in Nürnberg, für die Stadt- und Landgerichtsbezirke Nürnberg, Cadolzburg, Lauf, Altdorf und Schwabach,
2) der Bank-Agent Fr. Wilh. Berger in Windsheim, für die Stadt- und Landgerichtsbezirke Windsheim, Uffenheim, Neustadt a/A., Mkt. Erlbach und Mkt. Bibart,
3) der Thierarzt Theodor Adam in Hersbruck für das Landgericht Hersbruck.

Ansbach, am 4. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 29145. Exp. Nr. 33195.

(Die katholische Schule zu Absberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die katholische Schulstelle in Absberg, kgl. Landgerichts Gunzenhausen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 367 fl. 49 kr. in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre dießfallsigen Gesuche bis 15. August d. J. entweder bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion in Spalt zu übergeben, und die genannten Distriktsbehörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen mittels gemeinschaftlich gutachtlichen Berichtes der unterfertigten Stelle vorzulegen haben.

Ansbach, am 6. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 29144. Exped. Nr. 33194.

(Die Schule zu Banzenweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in Banzenweiler, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, in Erledigung gekommen. — Bewerber um diese fassionsmäßig 213 fl. 17 kr. ertragende Schulstelle haben ihre dießfallsigen Gesuche bis 15. August entweder bei dem genannten kgl. Landgerichte — oder der kgl. Distriktsschulinspektion zu übergeben, und die letzteren die

einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen mit gemeinschaftlich — gutachtlichem Bericht der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 29585. Exp. Nr. 33830.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Brandversicherungs-Wesen bei der Landes-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der Veränderungs-Nachweise für das III. Quartal $18\frac{47}{48}$ noch zurück sind, werden unter Bezugnahme auf das lithographirte Generale vom 16. Februar vor. Jahrs hieran erinnert.

Dabei wird zugleich zur Einhaltung des — für die Einsendung der Jahres-Uebersicht darin bestimmten Termins (Ende August) aufgefordert.

Ansbach, den 9. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 12949.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 11. April d. Js. ausgeschriebene Verpachtung der ärarialischen Brauerei in Hackelberg hat ein angemessenes Pacht-Angebot nicht zur Folge gehabt, und da inzwischen auch der Verkauf derselben gestattet wurde, so wird zum Verkaufe dieser Brauerei oder zur Verpachtung derselben auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung Termin hiezu auf Montag den 24. Juli dieses Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- oder Pachtlustige bei dem kgl. Rentamte Passau sich einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Passau entfernt.

Es ist hiemit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrennerei-Recht verbunden, und wurden früher über 3000, in den letzten sechs Jahren 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Kaufs- und Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, doch steht es jedem Kaufs- oder Pachtlustigen frei, von solchen in der Registratur der unterfertigten Stelle und bei dem kgl. Rentamte Passau auch vorher Einsicht zu nehmen, welches Amt auch in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, Grundstücken, den Brauerei-Vorrichtungen und beweglichem Inventare Einsichtsnahme gestatten wird.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufschillinge nur die Hälfte nach der Uebergabe des Kaufs-Objektes sofort baar zu erlegen ist, die andere Hälfte aber in vier verzinslichen Jahresfristen abgetragen werden kann, dann, daß der Zuschlag an den Meistbietenden von der allerhöchsten Genehmigung abhängig bleibt.

Landshut, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer der Finanzen.
Künsberg.
v. Weinbach.

Achierer.

An die Untergerichte in Mittelfranken.

(Den Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die im bezeichneten Betreffe unterm 20. v. M. von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erlassene, und von dem k. Staats-Ministerium der Justiz am 28. v. Mts. unterzeichneter Stelle mitgetheilte Entschließung sämmtlichen Untergerichten des mittelfränkischen Kreises andurch, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 4. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Es sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, in welchen bayerische Behörden die Zahlung der von fremden Behörden bei Erledigung von Requisitionen der ersteren in Aufrechnung gebrachten Postportos und anderen Auslagen aus unzulässigen Gründen verweigert, oder von dem Ausgange einer Untersuchung abhängig gemacht haben.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich aus diesem Grunde auf eine vom k. Staats-Ministerium der Justiz deßhalb erhaltene Anregung, sowie nach vorausgegangenem Benehmen mit dem königl. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, unter Hinweisung auf die bereits ergangenen Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai 1823 (Geret Bd. XIII. S. 1484) und vom 18. Oktober 1838 (Geret Bd. XXI. S. 93) bezüglich der Zahlung der an auswärtige Behörden — aus Anlaß von denselben erledigter Requisitionen bayerischer Behörden — zu entrichtenden Gebühren und Auslagen nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) In jenen Fällen, in welchen die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen, im Regierungsblatte bekannt gemachten Staats-Verträge einschlägigen Bestimmungen enthalten, hat es bei diesen sein Verbleiben.

2) Wo solche Verträge nicht bestehen, kann die Vergütung der aufgerechneten Postportos und anderer Gebühren, so weit nicht gegründete Bedenken obwalten, nicht verweigert oder aufgehalten werden.

In Untersuchungssachen sind die in Frage stehenden Auslagen durch rechtzeitig von den k. Rentämtern, beziehungsweise von den k. Kreis-Kassen zu erholende Vorschüsse gegen geeignete Vormerkung und seinerzeitige Verrechnung zu bestreiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind dergleichen Auslagen vorbehaltlich der Regreßnahme an die nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 8. Cap. VI. §§. 15 u. 16 a. a. O. zunächst zum Vorschusse, beziehungsweise zum Ersatz verpflichteten Parteien, einstweilen aus den für die Regie-Ausgaben bestimmten Vorschüssen zu bestreiten. Bei reinen Offizialsachen, sowie wenn arme absolut unvermögliche Parteien spruchgemäß die Kosten zu tragen hätten, sind diese Auslagen als eine auf Ausübung der Gerichtsbarkeit erwachsene Ausgabe auf gerichtliche Regie definitiv zu verrechnen.

Dieses bei Gegenständen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit einzuhaltende Verfahren ist bei reinen Administrativgegenständen in analoge Anwendung zu bringen.

3) Da das von den auswärtigen Behörden beobachtete Verfahren verschieden ist, die einen reine Offizial-Gegenstände und Armen-Sachen postporto- und gebührenfrei behandeln, die anderen nicht, so hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß von den bayerischen Behörden der Grundsatz der Retorsion gegen die ausländischen Behörden gleichförmig durchgeführt werde.

München, den 20. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dienstes-Nachricht.

Unterm 6. Juli a. c. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Heinrich Hammer von Oberasbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Lipprichhausen ernannt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	72
Obligationen à 4 %	—	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	526

Augsburg, den 6. Juli 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Juni 1848.	11	15	30	15	30	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		296	15	34	15	17	14	40	452	15	36	15	22	15	4	5	4	30	4	30	4	30
Beilngries		255	15	45	15	15	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		237	15	38	15	21	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		435	16	57	16	3	15	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		436	17	43	17	11	16	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		243	16	17	15	53	15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		17	15	25	15	16	14	50	27	15	45	15	33	15	30	13	6	50	6	50	6	50
Fürth		602	17	34	16	59	16	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		66	15	45	15	26	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		326	16	30	15	47	14	15	—	—	—	—	—	—	—	8	6	54	6	23	6	15
Nürnberg		2519	17	24	16	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		2	16	20	16	20	16	20	58	15	48	15	29	15	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		95	15	23	15	1	14	30	1291	15	22	15	8	14	52	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		334	16	27	16	1	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		95	14	54	14	33	14	8	—	—	—	—	—	—	—	116	5	40	5	28	5	6
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		281	15	36	14	57	13	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		511	15	44	15	22	14	55	—	—	—	—	—	—	—	271	5	49	5	36	5	20

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Juni 1848.	13	9	30	9	27	9	24	—	—	—	—	—	—	—	7	6	30	6	24	6	18
Ansbach		192	8	40	8	37	8	20	68	9	27	9	27	9	27	1430	6	33	6	26	6	11
Beilngries		144	8	46	8	26	7	58	13	7	15	7	5	6	52	139	5	35	5	23	4	51
Berching		147	8	27	8	15	8	—	11	7	11	7	9	7	6	57	5	33	5	25	5	17
Dinkelsbühl		307	9	40	9	13	8	40	80	9	8	8	15	7	38	100	6	48	5	58	5	34
Eichstädt		270	9	58	9	32	9	7	—	—	—	—	—	—	—	84	5	51	5	39	5	26
Erlangen		183	8	52	8	35	8	14	—	—	—	—	—	—	—	89	7	5	6	58	6	33
Feuchtwangen		42	9	16	8	10	8	16	—	—	—	—	—	—	—	63	6	5	5	42	5	8
Fürth		131	8	44	8	38	8	31	41	9	12	8	58	8	47	288	6	20	6	15	6	10
Gunzenhausen		31	9	37	9	30	9	25	13	9	—	9	—	9	—	15	6	—	6	—	6	—
Hersbruck		165	10	24	9	41	8	—	11	9	—	8	48	8	—	115	6	—	6	26	5	—
Nürnberg		1874	10	15	8	54	8	0	30	10	—	9	27	8	30	1404	6	48	6	12	5	15
Roth		33	9	38	9	28	9	13	—	—	—	—	—	—	—	41	6	18	6	16	6	14
Rothenburg		424	8	51	8	32	8	22	—	—	—	—	—	—	—	65	5	47	5	40	5	34
Schwabach		113	10	11	9	44	9	20	15	8	52	8	52	8	52	301	6	33	6	21	6	9
Thalmessingen		43	9	18	9	12	9	3	23	7	34	7	20	7	15	46	5	39	5	31	5	21
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		84	9	39	9	21	8	51	—	—	—	—	—	—	—	73	6	6	5	55	5	51
Weissenburg		182	9	24	9	5	8	44	161	8	17	8	4	7	38	274	5	50	5	39	5	24

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 56

Ansbach. Samstag, den 15. Juli 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung. Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812. — Die Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. — Den Jahresbericht der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen. — Die Unterstützungen der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1847/48. Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf die allerunterthänigsten Vorstellungen mehrerer Unserer getreuen Bayern, welche in frühern Feldzügen die Waffen für das Vaterland im Heere getragen, Allerhöchst bewogen, denselben ein Denkzeichen in der Art Allergnädigst zu verleihen, wie Unseres in Gott ruhenden Großvaters, weiland König Max I. Majestät, es für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 zu bewilligen geruht haben.

Dieses Denkzeichen soll bestehen aus einem ehernen Kreuze in Form des Ludwigs-Ordenskreuzes, und wird an einem seidenen Bande getragen, dessen Farben jene des Ludwigs-Ordensbandes mit dem Unterschiede sein sollen, daß der breitere mittlere Theil himmelblau, die Ränder aber karmoisinroth werden.

Die Inschrift auf der Aversseite dieses Denkzeichens wird in den auf den Kreuzsparren desselben einzutheilenden Worten:

„Max II. König von Bayern"

auf der Reversseite:

„Den Veteranen des bayerischen Heeres"

bestehen und auf der linken Brust getragen. Anspruch auf dasselbe haben alle diejenigen, welche den Feldzügen der 90er Jahre bis incl. jener von 1812 im streitbaren Stande des bayerischen Heeres beiwohnten, sich hierüber legitimiren können, und nicht seit jener Zeit sich durch entehrende Strafen dieser Auszeichnung unwürdig gemacht haben.

Unser Kriegs-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieses Unseres Allerhöchsten Befehles beauftragt.

München, den 30. Juni 1848.

Maximilian.

Weishaupt.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Statt dessen
von Gönner, geh. Sekr.

Einl. Nr. 29927. Exp. Nr. 34144.

(Die Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen sehr unlieben Kanzlei-Verstoß ist in der Bekanntmachung vom 7. l. Mts. Kreis-Intelligenzblatt Seite 415 das Namensfest Ihrer Majestät der Königin auf den

18. September,

statt auf den

8. September

ausgeschrieben worden; was hiedurch berichtiget wird.

Ansbach, den 14. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler, Sekr.

Einl. Nro. 28166. Exped. Nro. 33476.

(Den Jahresbericht der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem vorliegenden Berichte des Oberarztes der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen vom 24. v. Mts. ergeben sich nachstehende Resultate, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Nachdem die Anstalt im Juli 1846 in ihrer baulichen und inneren Einrichtung vollendet worden war, wurde sie am 1. August eröffnet. Sie war vorerst zur Aufnahme von 100 Geisteskranken bestimmt. Bei ihrer Eröffnung, nahm sie sogleich 41 Irre aus der bisherigen

Irren-Anstalt in Schwabach auf, welche meist den Formen des Blödsinns und unheilbaren Verrücktheit unterworfen, und von 2 bis zu 20 Jahren daselbst untergebracht gewesen waren. Ihnen folgten nach 2 Monaten 16 Geisteskranke aus der nun aufgehobenen Nürnberger Irren-Anstalt, so daß Anfangs Oktober schon ein Bestand von 57 Kranken vorhanden war, unter denen sich jedoch nur Ein heilbares Individuum befand. Von da an gewann die Anstalt eine so rege Theilnahme, daß sie schon im Anfange des Jahres 1847 an 100 Pfleglinge zählte. Bei dem fortwährenden Zudrange von Kranken auch aus anderen Kreisen Bayerns, und selbst vom Auslande mußte die anfängliche Einrichtung auf 100 Kranke, nunmehr bis auf 150 ausgedehnt werden, wozu die Mittel größtentheils durch eine zweckmäßige administrativ ökonomische Verwaltung derselben während ihres $1\frac{1}{2}$ jährigen Bestehens gewonnen wurden.

In dem genannten Zeitraume vom August 1846 bis zum März d. J. wurde die Anstalt in allen ihren Beziehungen und Gliederungen vollständig organisirt, sowohl in administrativ-ökonomischer Hinsicht, vollkommen geordnet, als auch im gesammten Personale und in ihrer Einrichtung organisch belebt und geregelt. Sämmtliches der Anstalt angehörendes Areal wurde durch die Hände der Pfleglinge in ein fruchtbringendes Gartenfeld umgewandelt, und die Arbeit der Pfleglinge in allen Zweigen der häuslichen, gewerblichen, land- und gartenwirthschaftlichen, sowie der weiblichen industriellen Thätigkeit derartig organisirt, daß bei einer Zahl von 140 Pfleglingen und 30 bis 40 Dienstleuten nur 8 Dienstboten für den gesammten ökonomischen Theil der Anstalt erforderlich wurden.

Ueberwachung des neuen Gemüßgartens, Spalten des sämmtlichen Holzbedarfes, Spinnerei, Weberei, Näherei, Strickerei, Sattler- und Tapezier-Arbeiten u. s. w., wurden durch die Hände der Pfleglinge so ergiebig vollzogen, daß sich hieraus schon für das Jahr $18\frac{46}{47}$ eine Summe von 783 fl. entzifferte, wobei eine große Zahl von Tages- und Taglöhner-Arbeiten nicht in Rechnung gebracht wurden. Am 31. März dieses Jahres zählte die Anstalt bei einem Pfleglingsstand von 139 folgende Bedienstete:

1) einen Oberarzt,
2) einen Verwalter,
3) einen Assistenzarzt,
4) einen Rechnungsgehilfen,
5) einen Oberwärter,
6) eine Oberwärterin,
7) 13 Wärter,
8) 9 Wärterinnen,
9) 2 Thorwärter,
10) einen Laufburschen,
11) einen Gärtner,
12) eine Köchin nebst zwei Hausmägden,
13) eine Waschfrau mit zwei Waschmägden,
14) eine Hausmagd.

Außerdem fungiren noch an der Anstalt:

Ein katholischer und ein protestantischer Geistliche,
Ein katholischer und ein protestantischer Organist.

Die Anstalt ist relativ vereinigte Heil- und Pflege-Anstalt.

1°

Heilbare und Unheilbare sind zwar in Einer Anstalt vereiniget, in der Hauptsache aber beiden Klassen ihre besonderen von einander getrennten Wohnungen angewiesen, wenn gleich diese Trennung keine absolute ist.

Namentlich sind es Blödsinnige und die verschiedenen Abstufungen der Verrücktheit, welche die Pflege-Anstalt im engeren Sinne einnehmen. Männer- und Weiber-Abtheilungen sind im Hause und in den freien Räumen streng geschieden und jede dieser Abtheilungen spaltet sich wieder nach Maasgabe mehr oder weniger hervorstehender oder beunruhigender Krankheits-Erscheinungen, nach den Anforderungen der individuellen Bildungs- und Standes-Verhältnisse, endlich nach der jeweiligen Stufe der Reconvaleszenz in die entsprechenden Unterabtheilungen.

Es lag in der Natur der Sache, daß mit der Eröffnung der Anstalt sogleich eine unverhältnißmäßige Anzahl veralteter unheilbarer Fälle zur Aufnahme kam und somit gleich die Population der Pflege-Anstalt im engeren Sinne jene der eigentlichen Heilanstalt bei weitem überwog. Dahin gehören an 70 Individuen, welche aus den Anstalten in Schwabach und Nürnberg und aus einigen Theilen der Oberpfalz eintraten. Diese Aufnahmen standen deshalb in keinem Verhältnisse zu der allmähligen Aufnahme frischer der Heilanstalt im engeren Sinne angehörenden Fälle, welche sich in der $1\frac{1}{2}$ jährigen Periode des Bestehens der Anstalt auf 66 Fälle entziffert, die mit größerer oder geringerer Aussicht auf Erfolg der Heilanstalt einverleibt wurden; hienach kann der Maasstab für die Betrachtung der Heilergebnisse der Anstalt nur von diesen 66 hergenommen und auf diese angewendet werden, wobei noch zu bemerken ist, daß selbst für diese Fälle die Normalperiode von zwei Jahren für die Beurtheilung der Heilergebnisse in der Anstalt noch nicht erreicht ist. Es kann deshalb dermalen eine volle maasgebende Statistik der Anstalt noch nicht dargeboten, sondern können nur statistisch Andeutungen und Fragmente gegeben werden.

Aus den vorliegenden statistischen Tabellen ergeben sich nachstehende Resultate.

I. Vereinigte Heil- und Pflege-Anstalt.

Aufgenommene Kranke und Pfleglinge.			Hievon wurden zugetheilt der Heilanstalt			der Pfleganstalt			Hievon gehörten dem Mittelfranken	andern Kreisen	dem Auslande	Ausgetreten sind durch Tod oder Entlassung			Bestand am letzten März 1848		
Männlich	Weiblich	Summa	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	Sa.	Sa.	Sa.	M.	W.	S.	M.	W.	Sa.
122	66	188	48	18	66	74	48	122	113	68	7	31	18	49	91	48	139

II. Heilanstalt.

Aufgenommene Kranke.		Hievon wurden entlassen						Bestand am 31. März 1848.		Hievon gehen weiteren Heilungen entgegen	
		Geheilt		Gebessert		Gestorben					
Männer	Frauen	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
48	18	12	6	5	1	3	1	28	10	14	4
Summa 66		18		6		4		38		18	

Zu diesen günstigen Resultaten der Heilanstalt verdient noch beigefügt zu werden, daß die herrschenden epidemischen und endemischen Krankheiten auf den gesammten Pfleglingsstand der Anstalt keinen bemerkenswerthen Einfluß geäußert haben, was für die Zweckmäßigkeit der Bauart derselben, der streng gehandhabten Reinlichkeit, der methodisch geleiteten Körperbewegung und Hautkultur, so wie der gesunden und reichlichen Diät zu verdanken sein mag.

Ansbach, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 29425. Exp. Nr. 33825.

(Die Unterstützungen der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, für Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge des Regierungs-Bezirkes 1400 fl. aus der Kreisschuldotation pro $18\frac{47}{48}$ zur Verfügung zu stellen, so sind folgende Schullehrlinge mit einer Unterstützung, welche von dem treffenden kgl. Rentamte auszuzahlen ist, bedacht worden, als:

Johann Friedrich Pühler zu Frucht mit 12 fl.
Peter Reitzmann zu Dieppersdorf mit 12 fl.
Joseph Mauderer von Sondernohe mit 15 fl.
Georg Bachmann zu Ansbach mit 12 fl.
Johann Adam Oster aus Elpersdorf mit 12 fl.
Friedrich Heim zu Ansbach mit 15 fl.
Johann Sebastian Rummel aus Meinhardswinden mit 12 fl.
Wilhelm Ludwig Hammer von Flachslanden mit 12 fl.
Johann Georg Burger von Bürgel zu Ansbach mit 12 fl.
Johann Leonhard Bertlein von Virnsberg zu Ansbach mit 12 fl.
Georg Gustav Albrecht Jäger von Thann zu Ansbach mit 15 fl.
Johann August Michael Luber von Weihenzell mit 15 fl.
Franz Xaver Bauer zu Kottingwörth mit 12 fl.
Wilhelm Eduard Stiefel zu Großhabersdorf mit 12 fl.

Johann Georg Reichert zu Mittelbachstetten mit 12 fl.
Johann Leonhard Horn von Mittelbachstetten mit 15 fl.
Johann Mathias Baum zu Lehengütingen mit 12 fl.
Thelesphorus Lindinger zu Dürrwangen mit 15 fl.
Martin Beck von Erlangen mit 12 fl.
Christian Hutzelmann von Baiersdorf mit 12 fl.
Wolfgang Knapp aus Rosenbach mit 12 fl.
Martin Wilhelm Wörner zu Feuchtwangen mit 15 fl.
Johann Martin Einfalt von Häuslingen mit 15 fl.
Michael Lutz zu Pfraunfeld mit 12 fl.
Johann Georg Grimm zu Renslingen mit 15 fl.
Johann Friedrich Distel zu Markt Eisölden mit 15 fl.
Johann Georg Amler zu Kaltenbuch mit 15 fl.
Maier Weinschenk zu Altenmuhr mit 12 fl.
Mathias Bischoff zu Neuenmuhr mit 15 fl.
Johann Thomas Hummel zu Gunzenhausen mit 12 fl.
Georg Gottfried Grötsch zu Aha mit 15 fl.
Georg Wüst aus Treuchtlingen mit 12 fl.
Johann Georg Funk zu Döckingen mit 15 fl.
Michael Funk von Döckingen mit 15 fl.
Leopold Horwitz von Treuchtlingen mit 15 fl.
Wilhelm Kreyßig von Heidenheim mit 15 fl.
Karl Loder aus Ursheim mit 15 fl.
Johann Leonhard Meyer zu Berolzheim mit 12 fl.
Johann Georg Speidel von Ostheim mit 12 fl.
Joh. Michael Zäh von Hüssingen mit 15 fl.
Eduard Meyer von Ornbau mit 15 fl.
Ludwig Dannenbauer von Bayerberg zu Hersbruck mit 15 fl.
Joh. Mich. Friedr. Berwind in Hersbruck mit 12 fl.
Leonhard Ertel von Reichenschwand mit 12 fl.
Johann Konrad Friedrich Schäfer von Hartmannshof mit 14 fl.
Johann Wolfgang Hölzel zu Hersbruck mit 14 fl.
Friedrich Fettinger von Lentersheim zu Hersbruck mit 12 fl.
Karl Ferdinand Sebald zu Behringersdorf mit 12 fl.
Johann Stieglitz von Behringersdorf mit 12 fl.
Johann Stephan Brandt zu Behringersdorf mit 12 fl.
Michael Pemsel von Hüttenbach mit 15 fl.
Joseph Roßner von Simmelsdorf mit 15 fl.
Martin Gebhard von Schnaittach mit 15 fl.
Johann Bezold von Schnaittach mit 15 fl.
Johann Konrad Maar von Stierhöfstetten mit 12 fl.
Johann Christian Fleischmann von Emskirchen zu Buchen mit 12 fl.
Karl Minchsmeyer zu Kipfenberg mit 12 fl.
Balthasar Krämer von Schauerheim mit 12 fl.

Georg Wilhelm Blaufuß von Roth zu Emskirchen mit 12 fl.
Christoph Herzog von Neustadt mit 14 fl.
Georg Andreas Neumeyer zu Neustadt mit 14 fl.
Johann Balthasar Ziegler zu Neustadt mit 14 fl.
Johann Michael Treuheit zu Neustadt mit 14 fl.
Peter Paulus von Stübach zu Neustadt mit 14 fl.
Johann Georg Schlee von Reinhardshofen zu Neustadt mit 14 fl.
Georg Sauermann zu Gerhardshofen mit 12 fl.
Johann Christian Ferdinand Hessel zu Nürnberg mit 12 fl.
Georg Uhl von Frankenheim mit 15 fl.
Franz Bögner zu Schillingsfürst mit 12 fl.
Johann Georg Schmidt von Gattenhofen mit 12 fl.
Julius Karl zu Gebsattel mit 12 fl.
Ludwig Salffner von Dentlein mit 15 fl.
Joh. Lorenz Kohler zu Rothenburg mit 12 fl.
Jakob Bayer von Schwabach mit 15 fl
Johann Deininger aus Emskirchen zu Schwabach mit 15 fl.
Friedrich Federlein zu Schwabach mit 14 fl.
Christoph Jakob Ernst Pöschel aus Berolzheim zu Schwabach mit 15 fl.
Johann Conrad Schlegel aus Dettenheim zu Schwabach mit 14 fl.
Leonhard August Ganzer aus Berolzheim zu Schwabach mit 14 fl.
Georg Friedrich Strauß von Frommetsfelden zu Schwabach mit 12 fl.
Johann Simon Heubeck von Wilmersdorf zu Schwabach mit 15 fl.
Simon Friedrich Kipf zu Schwabach mit 12 fl.
Konrad Heimstadt aus Neuendettelsau zu Schwabach mit 12 fl.
Johann Lorenz Michael Gottlieb Dietrich aus Lauf zu Schwabach mit 15 fl.
Johann Schall zu Schwabach mit 12 fl.
Johann Georg Schmidt aus Dietenhofen zu Schwabach mit 15 fl.
Johann Georg Bogendörfer von Bernlohe zu Schwabach mit 12 fl.
Jakob Thoma zu Roth mit 14 fl.
Johann Thomas Meyer zu Gollachostheim mit 12 fl.
Johann Caspar Schuler zu Martinsheim mit 12 fl.
Johann Michael Conrad zu Gnodtstadt mit 9 fl.
Johann Leonhard Scherer zu Geißlingen mit 9 fl.
Johann Friedrich Christoph Neuner zu Uffenheim mit 14 fl.
Georg Wilhelm Ferdinand Rüdinger zu Gerolfingen mit 12 fl.
Johann Georg Rummel von Geilsheim mit 12 fl.
Georg Friedrich Böttler von Dombühl zu Gundelsheim mit 12 fl.
Johann Paulus Weichselfelder von Sachsen zu Gundelsheim mit 12 fl.
Georg Leonhard Reuter aus Rehlingen mit 12 fl.
Friedrich Krauß von Osterdorf mit 15 fl.
Kaspar Lang von Dietfurt mit 12 fl.
Wolfg. Karl Leonhard Lang zu Pappenheim mit 14 fl.
Johann Friedrich Aecker aus Binswang mit 12 fl.

Ernst Prey zu Weißenburg mit 14 fl.

Georg Michael Mattes zu Holzingen mit 14 fl.

Johann Nikolaus Friedrich Frieß von Weißenbronn mit 12 fl.

Johann Vogtherr zu Heilsbronn mit 12 fl.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Unterstützungs-Gesuche der Schullehrlinge nach Maßgabe des Ausschreibens vom 13. November 1846 immer längstens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen sind, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können.

Ansbach, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich unterm 30. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsarzt Dr. Johann Friedrich Küttlinger zu Erlangen auf den Grund des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage und unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistungen seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 57

Ansbach. Mittwoch, den 19. Juli 1848.

Inhalt.

Die Sammlungen für die deutsche Flotte. — Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Den Verkauf oder die Verpachtung der Bräuerei Hackelberg bei Passau. — Erledigung der Pfarrei Rothausen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29847. Exp. Nr. 34354.

(Die Sammlungen für die deutsche Flotte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Allenthalben haben sich Privat-Vereine zur Vornahme und Förderung von Sammlungen für die deutsche Flotte gebildet, und haben dieselben theilweise die erfreulichsten Resultate erzielt, demohngeachtet erscheint die Förderung dieser, die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes bezweckenden rühmlichen Bestrebungen noch immer höchst wünschenswerth, und ergeht daher allenthalben der Aufruf, den begonnenen Unternehmungen die regste Theilnahme zuwenden zu wollen.

Ansbach, am 14. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 29983. Exp. Nr. 34617.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern ist die Heimath des am 12. Mai d. Js. zu München unweit dem Marsfelde aufgegriffenen taubstummen Knaben als zu Lichtenfels begründet ermittelt worden.

Deßhalb haben die in Ausschreiben vom 2. v. Mts.

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 45 S. 311)

angeordneten Nachforschungen zu cessiren.

Ansbach, am 15. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 12949.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 11. April d. Js. ausgeschriebene Verpachtung der ärarialischen Brauerei in Hackelberg hat ein angemessenes Pacht-Angebot nicht zur Folge gehabt, und da inzwischen auch der Verkauf derselben gestattet wurde, so wird zum Verkaufe dieser Brauerei oder zur Verpachtung derselben auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung Termin hiezu auf Montag den 24. Juli dieses Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- oder Pachtlustige bei dem kgl. Rentamte Passau sich einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Passau entfernt.

Es ist hiemit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrennerei-Recht verbunden, und wurden früher über 3000, in den letzten sechs Jahren 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Kaufs- und Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, doch steht es jedem Kaufs- oder Pachtlustigen frei, von solchen in der Registratur der unterfertigten Stelle und bei dem kgl. Rentamte Passau auch vorher Einsicht zu nehmen, welches Amt auch in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, Grundstücken, den Brauerei-Vorrichtungen und beweglichem Inventare Einsichtsnahme gestatten wird.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufschillinge nur die Hälfte nach der Uebergabe des Kaufs-Objektes sofort baar zu erlegen ist, die andere Hälfte aber in vier verzinslichen Jahresfristen abgetragen werden kann, dann, daß der Zuschlag an den Meistbietenden von der allerhöchsten Genehmigung abhängig bleibt.

Landshut, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer der Finanzen.

Künsberg.

v. Weinbach.

Achierer.

Einl. Nro. 3747. Exped. Nr. 4807.

(Erledigung der Pfarrei Rothhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Dekans Glaser ist die Pfarrei Rothausen im unterfränkischen Kreise, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe wird ein Termin von sechs Wochen hiemit gesetzt.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen Nichts.		
2) aus Stiftungs- und Gemeinde-Cassen:		
in Geld	26 fl. 44¾ kr.	
3) von Privaten		
in Geld	10 fl. — kr.	
		36 fl. 44¾ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag von Realitäten		
a) die freie Wohnung im Pfarrhause mit Benützung der Oekonomie-Gebäude in gutem Stande. Die Wohnung ist für eine nicht zahlreiche Familie ausreichend .	40 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3½ Morgen Acker	20 fl. — kr.	
3½ „ Wiesen	43 fl. 20 kr.	
an Gärten	9 fl. — kr.	
		112 fl. 20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Geldgefälle	6 fl. 34 kr.	
b) Naturalien	107 fl. 46½ kr.	
c) Handlöhne	12 fl. 39 kr.	
d) Fruchtzehnten	194 fl. 27 kr.	
e) Schmalsaatzehnten	93 fl. 58 kr.	
f) Blutzehnten	17 fl. 35 kr.	
g) Forst- und Waiderecht	104 fl. — kr.	
		536 fl. 59½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		120 fl. 51½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 10 fl.		
	Summa	806 fl. 55¼ kr.
	Lasten	45 fl. 49 kr.
	Reiner Ertrag	761 fl. 6¼ kr.

Hiebei werden die Bewerber auf das Gesetz vom 4. Juni l. Js., die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, aufmerksam gemacht.

Außer dem Pfarr-Einkommen ein Dekanats-Funktions-Gehalt von . . 150 fl. — kr.

Summa 911 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 8. Juli 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Administrator des kgl. Waitzenbräuhauses zu Nürnberg Johann Ferdinand Ludwig August Schneider zum Administrator der vereinigten ärarialischen Waitzen- und Braunbier-Brauerei dortselbst, und den bisherigen Rechnungs-Revisor bei der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken, Ernst Weltrich, in provisorischer Eigenschaft zum Controleur und Betriebs-Beamten der gedachten vereinigten Brauerei zu ernennen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Pfarrei Neusitz, Dek. Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, Heinrich Richter, allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	73
Obligationen à 4 %	—	$84\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	40	—
Bank-Aktien Div. II Sem.	—	550

Augsburg, den 13. Juli 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 58

Ansbach. Samstag, den 22. Juli 1848.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Die Gesuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 1790er Jahren bis einschlüssig 1812. — Der in dem kgl. Erziehungs-Institute für Studirende in München erledigte ganze Freiplatz aus dem adeligen Stiftungsfonde zu Würzburg. — Die Aufnahmsprüfung für das Schullehrer-Seminar in Eichstädt pro 1848/49. — Die Wiederbesetzung der 2ten Bürgermeistersstelle in Fürth. — Die Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Assekuranz. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 18089. Exp. Nr. 23251.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. Juli d. Js. Nr. 12442 wird hiemit bekannt gemacht, daß neben den kgl. Rentämtern des ganzen mittelfränkischen Regierungsbezirkes auch die kgl. Kreis-Casse dahier ermächtigt und respektive angewiesen sei, Gelder auf das neue durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 bewilligte freiwillige Anlehen, unmittelbar anzunehmen und hiefür die 5 % tigen Staats-Schuldscheine auf Verlangen einzelner Geldbesitzer an diese zu emittiren, sowie daß derlei Schuldscheine auch ohne vorherige Subscription gegen Erlage des treffenden Betrages nicht nur bei den kgl. Rentämtern, sondern auch bei der kgl. Kreis-Casse in Empfang genommen werden können.

Ansbach, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner, Direktor.

Krieneß, Sekr.

Einl. Nr. 30510. Exp. Nr. 35170.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gesuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 1790er Jahren bis einschlüßig 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kriegs-Ministerium beabsichtiget die Erledigung der in Folge Allerhöchster Verordnung vom 30. v. Mts. einkommenden Gesuche um das Denkzeichen für die Veteranen von den 1790er Jahren bis einschlüssig 1812 möglichst gleichzeitig zu beschäftigen.

In Folge höchsten Auftrages des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. wird solches unter dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß die Gesuche um das fragliche Denkzeichen mit den nöthigen Belegen und Nachweisen längstens binnen 3 Monaten von den betheiligten Veteranen bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes einzureichen sind, daß die Distrikts-Polizeibehörden diese Gesuche zu sammeln, und am 1. November l. Js. an die unterfertigte Stelle einzusenden haben, worauf dieselben sammt den bereits jetzt eingekommenen derartigen Gesuche dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt werden. Die seither schon an das kgl. Kriegs-Ministerium gelangten Gesuche um das mehrerwähnte Denkzeichen werden mit den bis zum Schlusse der gegebenen Frist noch einkommenden Gesuchen ihre gleichzeitige Erledigung finden.

Ansbach, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 30173. Exp. Nr. 34986.

(Der in dem kgl. Erziehungs-Institute für Studirende in München erledigte ganze Freiplatz aus dem adeligen Stiftungsfonde zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studirende in München kommt am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein ganzer Freiplatz aus dem Würzburger adeligen Stiftungsfonde in Erledigung.

Gemäß höchsten Auftrages vom 10. d. Mts. wird dieser Freiplatz zur Bewerbung binnen 4 Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg, und erst wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,

2) daß die Stiftsmäßigkeit durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher, als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschlüßlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei,

3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, den Freiplatz erhalten können, und daß

4) die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger Stiftungsfondes zu Würzburg einzureichen seien.

Ansbach, den 18. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 30227. Exp. Nr. 34865.

(Die Aufnahmsprüfung für das Schullehrer-Seminar in Eichstädt pro 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt für das Schuljahr 18$\frac{48}{49}$

Montag den 21. August l. Js.

und die darauf folgenden Tage bestimmt worden ist, so werden alle diejenigen kath. Schullehrlinge Mittelfrankens, welche bei der vorjährigen Prüfung zur dießjährigen verwiesen wurden, so wie diejenigen, welche den vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht im Laufe dieses Sommers vollenden, hiermit aufgefordert, sich bei dieser Prüfung einzufinden, am 20. des genannten Monats Nachmittags bei der kgl. Seminar-Inspektion sich anzumelden, und der Prüfungs-Commission bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits früher mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distriktsschuleninspektion oder Lokalschulkommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,

b) diejenigen Schullehrlinge, welche bereits das 20ste Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum 4. Male bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchst bewilligte Dispensation,

c) diejenigen Schullehrlinge, welche sich zum ersten Male bei der Prüfung einfinden

1) den Taufschein,

2) den Schulentlaßschein,

3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,

4) ein Vermögenszeugniß, von der betreffenden Polizeibehörde ausgestellt, oder bestätiget,

5) ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe des Sommers zu vollendende 3jährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlage, Fleiß, Fortgang und Betragen mit der vorgeschriebenen Noten-Bezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Ansbach, am 15. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 29257. Exp. Nr. 34685.

(Die Wiederbesetzung der 2ten Bürgermeisterstelle in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl des bisherigen Magistratsrathes, Kaufmann Martin Meyer zur Stelle eines zweiten und bürgerlichen Bürgermeisters zu Fürth ist mittelst Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. praes. 6. l. Mts. bestätiget worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 15. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 30172. Exped. Nr. 34969.

(Die Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Assekuranz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Hypotheken- und Wechselbank hat den Kaufmann J. B. Laun jun. in Eichstädt als Agenten der Mobiliar-Versicherungs-Anstalt der Bank aufgestellt.

Da die Aufstellung dieses Agenten mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Mts. die Bestätigung erhalten hat, so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. haben Seine Königliche Majestät die erledigte I. Pfarrstelle in Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Feucht, Dekanats Altdorf, Johann Andreas Karl Hessel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Oberntief, Dekanats Windsheim, dem Pfarramts-Candidaten August Albrecht Drechsel unterm 1. d. Mts. allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 12. Juli l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen I. Assessor bei dem kgl. Landgerichte Schwabach, Sigmund Christoph v. Praun, auf die erledigte I. Assessorsstelle bei dem kgl. Landgerichte Cadolzburg zu versetzen, und auf die I. erledigte Assessorsstelle bei dem kgl. Landgerichte Schwabach den II. Assessor daselbst Friedrich Wilhelm Groß vorrücken zu lassen, dann auf die II. Assessorsstelle bei dem Landgerichte Schwabach den Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Fischer aus Wertingen allerhuldvollst zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 59

Ansbach. Mittwoch, den 26. Juli 1848.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener. — Den Vollzug des Gesetzes über die Einkommensteuer. — Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1848. — Die erledigte Schulstelle zu Simonshofen, Landgerichts Lauf. — Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Weissenstadt. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend.

Seine Majestät der König haben die nachfolgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen, und dabei noch insbesondere auszusprechen geruht, daß es Allerhöchst-Denselben

„Freude gewährt, dem verdienten von Ihnen sehr geschätzten Stande der Staats-„diener einen Beweis Ihres Wohlwollens und besonderer Fürsorge geben zu können, „einem Stande, der in Zeiten der Gefahr und Bedrängniß oft mit Aufopferung seine „Pflichten gegen König und Vaterland erfüllte.“ —

Die Unterzeichneten bringen auch dieß erhebende Königliche Wort mit der Allerhöchsten Entschließung selbst zur öffentlichen Kenntniß, überzeugt, daß hierin Alle, die berufen sind zum Dienste des Staates, nur eine neue dringende Aufforderung erkennen werden, auch fürderhin ihrem Berufe die stets bewährte Pflichttreue und Hingebung zu widmen.

München, den 20. Juli 1848.

Staats-Ministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und der Finanzen.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Entschließung.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits Unsern Entschluß ausgesprochen, eine umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Hinterbliebene eintreten zu lassen, und diese Fürsorge auch auf die übrigen Angestellten des Staates auszudehnen.

Wir beabsichtigen, den Ständen des Reiches gesetzliche Vorlagen hierüber zu machen und insbesondere eine Revision der IXten Verfassungsbeilage überhaupt bearbeiten zu lassen.

Um jedoch einerseits schon jetzt Unserm Beamtenstand einen Beweis Unserer Fürsorge und Bedachtnahme zu geben, andererseits aber die ohnehin so sehr in Anspruch genommene Staatskasse nicht mit allzugroßen neuen Lasten zu beschweren, finden Wir Uns bewogen, vorläufig zu beschließen, was folgt:

Art. I.

Die im §. 5 und 6 der erwähnten Verfassungsbeilage ausgesprochene Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes soll in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten nach folgenden Grundsätzen gehandhabt werden:

1) Bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einschlüssig soll eine solche Ausscheidung in den Anstellungs-Decreten in der Regel nicht ausgedrückt, sondern lediglich nach den Bestimmungen des §. 6 bis 8 der besagten Beilage IX. verfahren werden.

2) Wo von 1200 fl. aufwärts in den Anstellungs- und Beförderungs-Decreten eine Ausscheidung nach Abs. 1. des gedachten §. bestimmt wird, soll dieselbe

a) zwischen 1201 und 1299 fl. nach dem noch für 1200 fl. sich berechnenden Standesgehalte sich richten, und auch die im §. 7. und 8. der IX. Beilage ausgesprochene Steigerung im 2ten und 3ten Dienstes-Jahrzehent zur Folge haben, dagegen

b) von 1300 fl. ab nicht unter folgenden Größen Platz greifen:

Besoldung:	Standesgehalt:
1300 fl. bis 1400 fl.	900 fl.
1401 fl. — 1600 fl.	1000 fl.
1601 fl. — 1800 fl.	1100 fl.
1801 fl. — 2000 fl.	1200 fl.
2001 fl. — 2200 fl.	1300 fl.
2201 fl. — 2500 fl.	1400 fl.
2501 fl. — 3000 fl.	1500 fl.
3001 fl. — 3500 fl.	1600 fl.
3501 fl. — 4000 fl.	1800 fl.
4001 fl. — 6000 fl.	2000 fl.
Von 6001 fl. an forthin	2250 fl.

Art. II.

Wir behalten Uns vor, bei besonders ausgezeichneten und verdienten Beamten den Standesgehalt im Decret oder durch spätere Entschließung zu erhöhen.

Art. III.

Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienst-Jahrzehenten soll ein Zehentel des also (Art. I. Nr. 2. b.) bestimmten Standesgehaltes diesem zugeschlagen werden.

Diese Mehrung soll jedoch in der Regel über $\frac{2}{10}$ des Gesammtgehaltes sich nicht erstrecken, und ebensowenig höher als auf 3000 fl. sich berechnen.

Art. IV.

Diese Summe von 3000 fl. wird auch als Standesgehalt der Staatsminister festgesetzt.

Art. V.

Bei Bemessung des Standesgehaltes aus dem Hauptgeldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Reglung zu Grunde liegenden festen Geld-Anschlägen in Berechnung zu ziehen.

Art. VI.

Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, sofern derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3 der Beilage IX. ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

Art. VII.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die dermalen im aktiven Verwaltungsdienste bereits angestellten unmittelbaren Staatsdiener Anwendung, welche mit geringeren Standes-Gehalts-Bezügen durch ältere Dekrete angestellt, beziehungsweise provisorisch befördert wurden und noch im Provisorio sind, ohne ausdrücklich als Verweser der höheren Stelle ernannt worden zu sein.

Art. VIII.

Bereits erworbene, oder durch die IX. Verfassungsbeilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren als in den Art. I. und II. sich bemessenden Standesgehalt (§. 22 lit. c §. 26. 27. der IX. Beilage) bleiben vorbehalten.

Bei den Forstbediensteten verbleibt es bei der unterm 22. Dezember 1821 getroffenen Verfügung.

Gegenwärtige Entschließung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 20. Juli 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Einl. Nr. 18495. Exp. Nr. 23456.

An sämmtliche kgl. Rentämter des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Einkommensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich in Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni lauf. Jahrs über die Einkommensteuer mit klaren Worten bestimmt ist, „„daß jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, oder nicht, der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt,““ und daher kein Zweifel obwalten kann, daß auch die Kapitalrente der Kapitalisten, welche hiefür Kapitalsteuer zu zahlen haben, gleichfalls zur Einkommensteuer gezogen werden muß, — so hat doch die unterfertigte Stelle wahrgenommen, daß hierüber sowohl bei einzelnen Aemtern, als namentlich im Publikum Zweifel besteht, und werden daher sämmtliche kgl. Rentämter auf das richtige Verständniß obiger Gesetzesstelle, nach welcher auch die Kapitalrenten in die Berechnung des zu besteuernden Einkommens zu ziehen sind, aufmerksam gemacht, und hiebei beauftragt, die Steuerpflichtigen auf gestellte Anfragen oder bei Gelegenheit der Fassions-Prüfungen nöthigenfalls zur Belehrung über die Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmung darauf hinzuweisen, daß auch das durch die Einkommensteuer getroffene Einkommen aus Grundbesitz, Häusern und Gewerben noch besonders mit der Rustikal-, Haus- und Gewerbsteuer belegt ist, es daher nur als folgerechte Durchführung eines gleichmäßigen Steuer-Systems erscheint, wenn für Kapitalien gleiche Grundsätze durch das Gesetz in Anwendung gebracht worden sind.

Ansbach, den 22. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner, Direktor.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 30642. Exp. Nr. 35408.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch Ziffer 2 des §. 38 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 angeordnete General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken auf

Montag den 28. August d. Js.

anberaumt und

Vormittags 9 Uhr

beginnen werde.

Ansbach, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 27402. Exp. Nr. 35377.

(Die erledigte Schulstelle zu Simonshofen, Landgerichts Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle in Simonshofen, mit welcher ein Einkommen von 200 fl. 55 kr., worunter jedoch ein revokabler Zuschuß aus Kreisfonds von 75 fl. verbunden ist, wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Meldungsgesuche

bis 1. September 1848

entweder bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Erlangen oder bei dem kgl. Landgerichte Lauf zu übergeben und von den genannten Distriktsschulbehörden

bis 15. September 1848

mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Berichte bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen sind.

Ansbach, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3845. Exp. Nr. 4908.

(Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Weissenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Seniors und Pfarrers Meyer ist die erste Pfarrstelle zu Weissenstadt im Dekanate Wunsiedel, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen:		
$10\frac{10}{27}$ bayer. Klafter weiches Holz und $4\frac{2}{3}$ Klafter Torf	41 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen, in Geld	— fl. $32\frac{1}{2}$ kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen:		
$4\frac{4}{5}$ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäß . .	15 fl. 42 kr.	
		58 fl. 1 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. 15 kr.
III. Ertrag von Realitäten		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude mit dem Bemerken, daß das Pfarrhaus zwar nicht in gutem baulichen Stande sich befindet, aber doch in allen Theilen bewohnbar und auch für eine größere Familie ausreichend ist	50 fl. — kr.	

b) Gründe:

$3\frac{1}{2}$ Tagwerk Aecker			
$6\frac{1}{2}$ „ Wiesen			
$\frac{1}{2}$ „ Garten			
ein großer und 4 kleine Weiher, ohngefähr 2 Tgw. haltend	105 fl. 23 kr.		
		155 fl. 23 kr.	

IV. Ertrag aus Rechten:

a) vom großen Fruchtzehnten	549 fl. — kr.	
b) vom Schmalsaatzehnten	162 fl. $24\frac{7}{8}$ kr.	
c) Blutzehnten	9 fl. 17 kr.	
		720 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		202 fl. 54 kr.
	Summa	1137 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.
	Lasten	100 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.
	Reiner Ertrag	1037 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.

Hiebei werden die Bewerber noch ausdrücklich auf das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten, vom 4. Juni 1848 aufmerksam gemacht unter dem Bemerken, daß der große Zehent nicht fixirt ist.

Bayreuth, den 15. Juli 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Unterm 20. Juli a c. wurde dem medicinae Doctor Gustav Briegleb zu Streitberg die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Fürth übertragen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	76
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	40	—
Bank-Aktien Div. II Sem.	—	550

Augsburg, den 20. Juli 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 60

Ansbach. Samstag, den 29. Juli 1848.

Inhalt.

Den Vollzug der dießjährigen Gemeindewahlen. — Die dießjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen. — Die Wahl des 2ten rechtskundigen Magistratsraths der Stadt Fürth. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1848. — Die Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister. — Programm zum Kreis-Landwirthschafts-Feste am 12. Oktober 1848. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 31155. Exped. Nro. 36042.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Den Vollzug der dießjährigen Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf Art. 38. Abs. 2. der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 müssen die diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen mit dem ersten Tage des Monats September ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und damit folgende Aufträge zu verbinden.

1) Die Urwahllisten müssen als Grundlage für den Vollzug der Wahlen sofort in allen Orten, und in den Städten mit besonderer Rücksicht auf den Art 21. Abs. 3. der Wahlordnung der sorgfältigsten Revision und Richtigstellung unterworfen werden, wobei insbesondere auf das Ausschreiben vom 4. Dezember 1827 (Kreis-Intell.-Blatt S. 50.) hingewiesen wird.

2) Insoferne im Laufe der gegenwärtigen Wahlperiode die Stelle eines ausgetretenen bürgerlichen Magistratsrathes oder Gemeindebevollmächtigten durch das Einrücken des betreffenden Ersatzmannes nicht sofort wieder gehörig besetzt worden wäre, müßte diese Ergänzung noch vor Beginn der neuen Wahl durch Einberufung der betreffenden Ersatzmänner, soweit solche noch vorhanden sind, geschehen.

Es wird aber deßfalls wiederholt erinnert, daß die einberufenen Ersatzmänner den Platz des Abgetretenen einzunehmen, und nur dessen Dienstzeit zu vollenden haben.

3) Anlangend den Vollzug der Wahlen, so haben sich sämmtliche Behörden und Wahlkommissäre genau nach dem, im Intelligenz-Blatte für das Jahr 1839 Nr. 63. Seite 548. enthaltenen, und nachstehend wiederholt abgedruckten Ausschreiben vom 2. August 1839 zu achten, und über etwaige Anstände rechtzeitig zu berichten.

4) Der Vorlage der Wahl-Verhandlungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung wird längstens bis zum 24. September entgegengesehen, die Einsendung der Anzeigen über den Vollzug und über die Bestätigung der Wahlen in den Landgemeinden aber bis zum 7. Oktober in vorgeschriebener Form erwartet.

Ansbach, den 25. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 28274. Exp. Nr. 34083.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der dießjährigen Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38. der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tage dieses Monats ihren Anfang nehmen und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

Indem die Polizeibehörden auf diese Bestimmung hinsichtlich der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen andurch aufmerksam gemacht werden, findet die unterzeichnete Regierung sich zugleich veranlaßt, im Zwecke einer richtigen, gleichmäßigen und pünktlichen Durchführung der dießjährigen Wahlen folgende, in der Wahlordnung und in den, zu derselben ergangenen Erläuterungen begründete Vorschriften zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

1) Die Urwahllisten, welche die Grundlage für den Vollzug der Wahlen bilden, sind, wenn es nicht schon geschehen ist, sofort aller Orten insbesondere in den Städten mit Rücksicht auf Art. 21. Abs. 3. d. W.-O. der sorgfältigsten Revision und Richtigstellung zu unterwerfen, wobei insbesondere auf das Generale vom 4. Dezember 1827 Kreis-Intelligenzblatt Nro. 50. hingewiesen wird.

2) Eine gleichmäßige Sorgfalt ist der Herstellung der besondern Wahllisten der höchstbesteuerten Gemeindeglieder zu widmen, hinsichtlich deren noch bemerkt wird:

a) in diesen Listen sind nicht blos die wahlstimmberechtigten, sondern alle wirklichen Gemeindeglieder nach dem Verhältnisse des Steuerreichnisses aufzunehmen.

b) in der Rubrik der besondern Bemerkungen sind die Hindernisse vorzutragen, welche der Wählbarkeit der einzelnen Individuen wegen mangelnden Wahlstimmrechts, oder sonstiger, in dem Art. 16. der Wahlordnung oder in dem noch fortdauernden Besitze einer Gemeindestelle begründeten Ursachen halber, entgegenstehen und wobei hinsichtlich der Anwendung des Art. 16. der W.-O. und des §. 15. lit. d. des revidirten Gemeinde-Edikts noch beigefügt wird, daß der letztern Gesetzesbestimmung eine rückwirkende Kraft nicht zukomme.

3) Insoferne im Laufe der gegenwärtigen Wahlperiode die Stelle eines ausgetretenen bürgerlichen Magistratsrathes oder Gemeindebevollmächtigten nicht durch das Einrücken des betreffenden Ersatzmannes, welcher jedesmal nur die Diensteszeit des Abgetretenen mit Einnehmung des Platzes desselben zu vollenden hat, sofort wieder gehörig besetzt worden seyn sollte, so hat diese Ergänzung jetzt sogleich noch vor dem Beginnen der neuen Wahl zu geschehen.

4) Die Constatirung des Austrittes der ältern Hälfte der bürgerlichen Magistratsräthe resp. des ältern Drittheils der Gemeindebevollmächtigten nach §. 50. und 79. des Gemeinde-Edikts und §. 65. der G.-W.-O. ist in voller Versammlung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in Gegenwart und unter Leitung des Wahlkommissärs zu bewirken und dieser Handlung ein, durch die Wahlakte von 1830 und 1836 zu kontrolirendes, genaues Verzeichniß über den Personalstand des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten nach Abtheilung der Wahlperioden und mit Vortrag der Ersatzmänner, der Zeit ihres Eintrittes und für wen sie eingetreten sind, zu Grunde zu legen.

5) Nach Anerkennung dieser protokollarischen Austrittskonstatirung ist das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen, wobei jedoch bemerkt wird:

a) daß die austretenden Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten, mit Rücksicht jedoch bei ersteren auf §. 50. des revidirten Gemeinde-Edikts wieder wählbar sind — daß

b) dieselben bis zum Vollzug der neuen Wahl und resp. Bestätigung derselben, was die Magistratsglieder anbelangt, in Funktion zu bleiben haben, ferner

c) daß die nicht zum Austritte berufenen Magistratsräthe und Gemeindevollmächtigten als stimmberechtigte Gemeindeglieder zwar zur Urwahl zugelassen, jedoch als Wahlmänner nicht aufgestellt werden können, wovon bei Eröffnung der Urwahlen den Gemeindegliedern geeignete Nachricht zu geben ist, und daß endlich

d) die Ersatzmänner, soweit sie noch vorhanden sind, ohne in Funktion berufen worden zu seyn, bei dem Eintritte der neuen Wahlperiode als stillschweigend entlassen anzusehen seyen.

6) Die zum Vollzuge der Wahlen erforderlichen gedruckten oder lithographirten Wahlnummern, Wahlzettel, Wahllisten und resp. Protokolle sind in gehöriger Zahl bereit zu halten.

7) Der Wahl-Ausschuß ist dem Art. 27 bis 37 der Wahlordnung entsprechend mit Rücksicht auf die drei Wahlstadien

a) der Urwahl oder Wahl der Wahlmänner durch die Gesammtheit resp. relativen Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder,

b) der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner und

c) der Wahl des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten,

und mit allenfallsiger eventueller Benennung von Ersatzleuten zu bilden und zu verpflichten, wobei auf die Bestimmung des § 96. des revidirten Gemeinde-Edikts hingewiesen wird, gemäß welcher der bisherige Vorsteher einer Landgemeinde nicht Mitglied des Wahlausschusses seyn kann.

8) Die Auflegung der Urwahl- und der besondern Wahllisten ist in den letzten drei Tagen des laufenden Monats in der durch Art. 40. der W.-O. vorgeschriebenen Zeit und Form zu bewirken.

9) Der Bestimmung des Art. 39. der W.-O. entsprechend, ist bei jedem Wahlstadium zur Kenntniß der Wähler zu bringen, wie viele Personen und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyen.

10) Die Zahl der Wahlmänner ist nach der Zahl der wirklichen Gemeindeglieder zu berechnen und auf die einzelnen Stadtbezirke nach dem Verhältniß der Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in denselben zu der Gesammtzahl der Gemeindeglieder zu repartiren, wobei noch bemerklich gemacht wird

a) daß die Berechnung der Wahlmänner sich unabhängig von der relativen Form der magistratischen Verwaltung lediglich nach der Bevölkerungszahl der Gemeindeglieder richtet, wie die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1833 Kreis-Intelligenzbl. Nro. 103 bewährt,

b) daß der aktenmäßig zu konstatirenden Berechnung und Repartition der Zahl der Wahlmänner jedesmal auch die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eines jeden Bezirkes anzufügen und diese auch von jedem Distrikte am Eingange oder am Schlusse, resp. am Rande eines jeden Protokolls über die Urwahl vorzumerken sey, um sofort die zur Gültigkeit der Abstimmung erforderliche Zahl ersehen und kontroliren zu können.

11) In Beziehung auf die Normalzahl der Magistratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten wird auf das bestehende Verhältniß und auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 47. und 79. des revidirten Gemeinde-Ediks und rücksichtlich der Zahl der Bevollmächtigten in den Landgemeinden auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. August 1836 Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1837 Bezug genommen und hingewiesen mit dem Beifügen, daß die bevorstehende Gemeindewahl im Sinne des Art. 67. der W.-O. die Ergänzung jener Normalzahl des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, soweit sie durch die bisherigen Ersatzmänner nicht hat gedeckt werden können und nebstdem die Ernennung neuer Ersatzmänner zum Gegenstand hat, und daß die Zahl der für den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten zu wählenden neuen Ersatzmänner nach der Intention des Art. 43. der Wahlordnung immer ein Dritttheil der gesetzlichen Gesammtzahl der bürgerlichen Magistratsräthe und resp. der Gemeindebevollmächtigten zu umfassen habe.

12) Zu dem Vollzuge der Wahlen selbst wird bemerklich gemacht:

a) die Wähler sind in der Bekanntmachung und Ladung, insbesondere bei der Urwahl oder Wahl der Wahlmänner mit belehrender Hinweisung auf die Beobachtung der Artikel 12, 15, 16 und 54 der Wahlordnung auf Tag und Stunde ihres Erscheinens, sowie auf die Folgen ihres Nichterscheinens nach Art. 48 der W.-O. gehörig aufmerksam zu machen; die allenfalls vorhandenen Ehrenbürger aber, welche an der Urwahl nicht persönlich Theil nehmen können oder wollen, sind auf den Art. 4. der W.-O., worin die Zulässigkeit der Stellvertretung auf gewisse Fälle ausdrücklich beschränkt ist — zu verweisen.

b) bei der Abstimmung durch Wahlzettel sind die Vorschriften des Art. 45 Abs. 4 und des Art. 50 der W.-O. genauest zu beobachten.

c) in der Wahl- oder Controlliste Nro. VIII. sind die jedem Gewählten gegebenen Stim-

men durch die in fortlaufender Reihe einzusetzenden Wahlnummern der Wähler zu bezeichnen, um die Stimmen dem Wahlprotokolle gegenüber kontroliren zu können.

d) der geordnete und vollständige Eintrag in die Wahlzettel von Seite der Wähler ist mit Rücksicht auf Art. 54 der W.-O. aufzugeben und zu überwachen.

e) eine Ausscheidung in den mündlichen und insbesondere auch in den schriftlichen Abstimmungen zwischen den zum Eintritte bestimmten Individuen und den Ersatzmännern ist unzulässig, sondern der Wähler hat das von ihm gewählte Individuum ohne solche Ausscheidung anzugeben, letztere wird dem Art. 43 der W.-O. entsprechend durch das Verhältniß der Stimmenzahl bewirkt.

f) die Bestimmung des Art. 48 Abs. 3 und 4 der W.-O. ist in stetem Hinblick auf die Zahl der Abstimmenden gehörig zu handhaben und bei nicht zureichender, sowie bei erreichter oder auch überschrittener gesetzlichen Zahl der Stimmgeber, Ladung und resp. Eröffnung mit Offenbelassung kurzer Frist zu erlassen.

g) die Anfragen wegen allenfallsiger Verwandtschaftsverhältnisse der als Magistratsräthe und resp. Ersatzmänner in Wahl kommenden Gemeindeglieder sind gemäß § 49. des Gemeinde-Edikts und Art. 12 und 55 der W.-O. rechtzeitig zu machen, worüber im Wahlprotokoll Vormerkung zu geschehen hat.

h) bei der Wahl des Magistrats haben die nach der gesetzlichen Reihenfolge zum Austritte bestimmten Gemeindebevollmächtigten nicht mehr zu konkurriren, sondern an diesem Wahlakte haben sofort die neugewählten Bevollmächtigten, da sie einer speziellen höhern Bestätigung nicht bedürfen, Theil zu nehmen.

i) die nach Art. 51. der W.-O. für die Magistratsglieder erforderliche absolute Stimmenmehrheit hat auch bei deren Ersatzmänner in Anwendung zu kommen und es wird der angeführten wahlgesetzlichen Bestimmung entsprechend erachtet, daß wenn bei der Berechnung dieser Mehrheit eine Bruchzahl sich ergiebt, nach Ergänzung des Bruches nicht noch eine volle Stimme weiter erfordert werde, sondern daß, wenn z. B. bei 28 Wählern die absolute Mehrheit in 15 Stimmen besteht, bei 27 Wählern die Anzahl von 14 Stimmen als die absolute Mehrheit gelten solle.

k) bei der Zusammenstellung des Wahlresultats ist den Namen der Gewählten auch die Nummer aus der Liste der höchstbesteuerten Gemeindeglieder beizusetzen, wie denn überhaupt die Wahlverhandlungen nachweisen müssen, daß die Gewählten alle gesetzlichen Eigenschaften haben.

l) die Vorrufung der Gewählten vor den Wahlausschuß nach Art. 56 der W.-O. hat innerhalb 24 Stunden zu erfolgen.

m) die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat hierauf sofort zu geschehen, jedoch ist in derselben in Beziehung auf die Wahl der Magistratsglieder und Bürgermeister zu bemerken, daß diese Wahl noch der höhern und resp. allerhöchsten Bestätigung unterliege.

13) Die ordnungsmäßige Führung des nach Art. 45 der W.-O. vorgeschriebenen Hauptprotokolls ist nicht außer Acht zu lassen.

14) Die Wahlberichte, welche für jede einzelne magistratische Ersatzwahl gesondert unter vollständiger Beilegung der gehörig zu ordnenden Verhandlungen zu erstatten sind, sollen stufenweise dem Gang der letztern mit Allegirung der treffenden Aktenfoliem folgen und sich zugleich über den Charakter der vollzogenen Wahlen im Allgemeinen, sowie über besondere Vorfälle, welche sich etwa dabei ergeben haben, dann vorzüglich auch über die Qualifikation der Neugewählten

verbreiten, welche mit Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe, nach der erhaltenen und zu bemerkenden Stimmenzahl im Wahlberichte anzuführen sind. Außerdem ist aber auch, wie bisher schon angeordnet gewesen ist, eine besondere Uebersicht des ganzen magistratischen Personalstandes, wie solcher nach dem Ergebnisse der neuen Wahl vom Bürgermeister abwärts bis zu den Ersatzmännern der Gemeindebevollmächtigten sich darstellt, in Vorlage zu bringen.

15) Die Bestätigung der Wahlen in den Landgemeinden und in Folge derselben die Verpflichtung der Gewählten hat kraft der gesetzlichen Vorschrift des Art. 63 der G.-O. durch die Land- oder gutsherrlichen Gerichte, nicht aber durch die einzelnen Wahlkommissäre, zu geschehen und es genügt von Seite dieser Behörden die berichtliche Anzeige über den Wahlvollzug mit Vorlage des dermalen schon angeordneten tabellarischen Verzeichnisses über die in jeder Gemeinde gewählten Vorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten.

Die unterzeichnete Regierung gewärtiget, daß die Behörden und Kommissarien, welche sich mit dem Vollzuge der dießjährigen Gemeindewahlen zu beschäftigen haben, diesem folgenreichen Geschäfte ihre volle Aufmerksamkeit, Umsicht und Thätigkeit widmen und für eine genaue Beobachtung der Wahlvorschriften ebenso wie für die Einhaltung der zur Vollendung der Wahlen gegebenen Frist pflichtmäßige Fürsorge tragen werden, sie vertraut aber auch zu den Wählern aller Klassen, daß sie, zugleich auch ehrend das Vertrauen ihrer Mitbürger bei dem Vollzuge der Abstimmungen nur allein den Zweck und die Wichtigkeit der Handlungen und die Rücksichten auf das Gemeindewohl vor Augen haben werden.

Ansbach am 2. August 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hussel, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nro. 31118. Exp. 36041.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte in Mittelfranken.

(Die dießjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom Heutigen:

den Vollzug der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahlen betreffend,

werden sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Jahre auch die Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen vorgenommen werden müssen, und solche wo nur immer thunlich, gleichzeitig mit den Gemeinde-Ersatzwahlen, jedoch in gesonderten Verhandlungen geschehen sollen.

Der Vollzug dieser Kirchenverwaltungswahlen hat sich genau nach dem im Intelligenzblatt für das Jahr 1839 Seite 579 erschienenen, und nachstehend wiederholt abgedruckten Ausschreiben vom 15. August 1839 zu richten; die Vorlage der Verhandlungen über die Wahlen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist möglichst zu beschleunigen, so daß dieselbe jeden Falls noch im Laufe des Monats September realisirt werden kann, und die Einsendung der

Nachweisung über den Vollzug, und über die Bestätigung der Wahlen in den Gemeinden ohne magistratische Verfassung bis zum 15. Oktober zu bewirken.

Die den k. Landgerichten untergeordneten Patrimonialgerichte und Patrimonialämter sind hienach gleichfalls anzuweisen.

Ansbach, den 24. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 36092.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die diesjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den bestehenden Vorschriften gemäß die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen gleichzeitig mit den Gemeindewahlen zum Vollzug kommen sollen, so wird in Beziehung auf die Vornahme der dießjährigen ersten und resp. zweiten ordentlichen Ersatzwahlen bei den Kirchen-Verwaltungen — und um einen richtigen und gleichmäßigen Vollzug dieser Wahlen herbeizuführen, den hiemit beauftragten Behörden und Commissarien folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) die Wahlen bei den Kirchenverwaltungen sind sofort mit dem Eintritte des Monats September zu beginnen und mit resp. neben den Gemeinde-Ersatzwahlen in der Art zu vollziehen, daß sie wo möglich mit dem Schluße des Septembers beendiget werden.

2) der Wahlvollzug richtet sich in allen nicht besonders bezeichneten Punkten nach der Analogie der Gemeinde-Ordnung vom 5. August 1818.

3) die Leitung der Wahl geschiehet in den der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten und zwar in jenen I. Klasse durch abgeordnete Mitglieder der Kreisregierung, in den mit k. Commissarien versehenen Städten II. Klasse durch diese, nach besonderem Auftrage, und in den übrigen Städten, Märkten und Gemeinden durch die Distrikts- und resp. gutsherrlichen Lokal-Polizei-Beamten.

4) die Urwahllisten der sämmtlichen Kirchengemeindeglieder der betreffenden Confessionen bilden auch bei diesen Wahlen die Grundlage und es ist der Herstellung resp. Revision derselben, die genaueste Sorgfalt zuzuwenden.

5) das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit kleben ohne Rücksicht auf Steuerzahlung der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes mit den in dem Art. 7. und 8. der Gemeinde-Wahl-Ordnung vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen unter der Voraussetzung an, daß dasselbe der betreffenden Kirchengemeinde angehöre, die Wählbarkeit jedoch unterliegt übrigens denselben Beschränkungen und Hindernissen, welche bezüglich der Wahl zu Gemeindestellen vorgesehen sind, und es erscheint deshalb erforderlich, daß aus der Urwahlliste eine summarische Namensliste aller Kirchengemeindeglieder hergestellt und in der Bemerkungs-Rubrik dieser Liste die Hindernisse, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit entgegenstehen, vorgetragen werden.

6) die Wahl umfaßt nach Analogie des Art. 65. der Gemeindewahl-Ordnung

a) bei den Kirchenverwaltungen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Ersetzung der durch das Loos oder durch das Alter zum Austritt gelangenden Hälfte der

bisherigen kuratelamtlich festgesetzten Zahl der Verwaltungsglieder insoferne nicht rechtzeitig eine Vermehrung bis zum gesetzlichen Maximum nachgesucht und bewilligt worden wäre, dann ferner die Ernennung von einem Drittheil der Gesammtzahl der Verwaltungsglieder als Ersatzmänner nach Analogie des Art. 43. der Gemeindewahlordnung.

b) bei den Kirchenverwaltungen in Landgemeinden die integrale Erneuerung der bisherigen Kirchenverwaltung jedoch ohne Ersatzmänner.

7) die Verhandlung über den besagten Austritt anlangend, so wird bemerkt:

a) die Konstatirung des Austrittes erfolgt unter der Leitung des Wahl-Commissärs in versammelter Kirchenverwaltung nach der in dem Ausschreiben vom 2. dieses Monats die dießjährigen Gemeindewahlen betr., bezeichneten Weise;

b) im Falle sich nach der Gesammtzahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, bei Berechnung der zum Austritt bestimmten Hälfte eine Bruchzahl ergeben würde, so ist sich nach dem Schlußabsatze des Art. 39 der Gemeindewahlordnung zu achten und somit sind z. B. bei 5 gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern in diesem Fall drei zum Austritte zu bestimmen und durch neue Wahl zu ergänzen;

c) der Austritt geschieht bei jenen Kirchenverwaltungen, bei welchen im Jahre 1836 die erste ordentliche Ersatzwahl stattgefunden hat, nach dem Alter, bei jenen Kirchenverwaltungen aber, bei welchen im Jahre 1836 eine Ersatzwahl in Folge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. August 1836 nicht stattgefunden hat, sonach die dießjährige Wahl die erste Ersatzwahl ist, geschiehet die Austrittsbestimmung durch das Loos in dessen Vollziehung in der Art zu verfahren ist, daß so viele fortlaufend zu nummerirende Zettel als gewählte Mitglieder der Kirchenverwaltung, gefertiget werden, die betreffende Zahl resp. Hälfte dieser Zettel dann mit der Inschrift „tritt aus" und die andere Hälfte resp. Zahl der Zettel mit der Inschrift „verbleibt" versehen wird, und daß hierauf die sämmtlichen Zettel in ein Gefäß gelegt werden, aus welchem jedes Kirchenverwaltungsmitglied einen Zettel entnimmt, dessen Eröffnung **sofort** nach dem Zuge und sogleich auch die Eintragung des Inhaltes in das Protokoll zu geschehen hat;

d) in soweit die Kirchenverwaltung im Zeitpunkte dieses Aktes nicht vollständig wäre, ist dieselbe vorgängig der Handlung durch Einberufung der Ersatzmänner zu ergänzen wenn solche aber nicht mehr vorhanden sind, so richtet sich der Austritt nach der Zahl der wirklich vorhandenen Mitglieder der Kirchenverwaltung.

8) das Ergebniß des Aktes des Austrittes ist öffentlich bekannt zu machen und beizufügen, daß die ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar seyen.

9) Die Auflegung der Wahllisten hat nach der Vorschrift des Art. 40. der Gemeindewahl-Ordnung zu geschehen.

10) Der Wahlausschuß ist zu bilden:

a) aus zweien Mitgliedern der bisherigen Kirchenverwaltung und zwar in Gemeinden mit magistratischer Verfassung soweit möglich aus der Reihe derjenigen, welche nicht der zum Austritte bestimmten Hälfte angehören, — als ordentlichen Beisitzern,

b) aus den ältesten und jüngsten wahlrechtsbefähigten Kirchengemeindegliedern als besonderen Beisitzern.

11) Die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Wahl hat hauptsächlich die Zahl der zu wählenden Verwaltungsglieder und resp. Ersatzmänner, Zeit und Ort der Wahlen

und Ladung der Wähler, mit Hinweisung auf die Folgen ihres Nichterscheinens nach Art. 48. der Gemeindewahlordnung zu umfassen.

12) Der Vollzug dieser Wahlen geschieht in einem und demselben einzigen Wahlakte durch mündliche Abstimmung der Wähler, nach der Analogie der Art. 41. und 42. Abs. 2. und Art. 51. Abs. 3. der Gemeindewahlordnung mit dem Erforderniß der Abstimmung von zwei Drittheilen der wahlstimmberechtigten Kirchengemeindeglieder und Bemessung des Vorzugs unter den Gewählten nach der relativen Stimmenmehrheit.

13) Die Führung der Wahlprotokolle, der Wahlverzeichnisse, Ergänzung der Wahlen bis zur Erreichung von zwei Drittheilen der Wählerstimmen, und nach Erreichung derselben, Verlesung der Wahlverzeichnisse und Berechnung der Stimmen ꝛc. sowie die Einrichtung des Hauptprotokolls richten sich nach der Analogie der gemeindewahlgesetzlichen Bestimmungen.

14) Die Vorrufung der Gewählten vor den Wahlausschuß zur Erklärung über die Annahme der Wahl hat nach gleicher Analogie zu geschehen, wobei jedoch bemerkt wird, daß den Gewählten ein Ablehnungsrecht wie den Magistratsgliedern im Sinne des §. 50 Schlußabsatz des revidirten Gemeinde-Edikts nicht zukömmt, und daß eben so wenig den in eine Kirchenverwaltung gewählten Gemeindegliedern, welche die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes bekleiden oder bekleidet haben, die Befugniß zustehe, auf den Grund dieser Verhältnisse die Wahl zu Kirchenverwaltungsgliedern abzulehnen.

15) In Beziehung auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Bestätigung, Verpflichtung und Einweisung der Gewählten, Erstattung der Wahl- und resp. Anzeigeberichte mit Vorlage der bezüglichen Uebersichten, welche auch die Wahl der Pfleger erkennen lassen müssen, wird auf die, bei diesen Wahlen im Ganzen gleichmäßig anwendbaren Bestimmungen Ziff. 12. lit. m. und Ziff. 14. und 15. des Ausschreibens vom 2. dieß, die diesjährigen Gemeindewahlen betr. mit dem Beifügen Bezug genommen

a) daß die austretenden Mitglieder der Kirchenverwaltung bis zu erfolgter Bestätigung der neu gewählten Mitglieder in Funktion zu bleiben haben,

b) daß die gewählten Mitglieder der Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung nach der durch Generale vom 24. September 1818 vorgeschriebenen Formel, in welcher blos statt der Worte „der hiesigen Stadt (Marktes) allgemeines Wohl und Beste" die Worte „des hiesigen Cultusvermögens Beste" zu substituiren sind, förmlich zu vereidigen, dagegen die gewählten Kirchenverwaltungsglieder in Landgemeinden nach Vorschrift des Generale vom 3. Okt. 1818 auf dieselbe Formel mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichten seyen; dann

c) daß die Wahlverhandlungen nach den einzelnen Kirchenverwaltungen zu sondern und zu bilden sind.

Den Behörden und Commissarien wird die genaueste Beobachtung der vorstehenden Vorschriften und die beschleunigte Vorlage der Wahlverhandlungen resp. Anzeige der Ergebnisse mit Einsendung der Uebersichten nach der Beendigung der Wahlen andurch zur Pflicht gemacht.

Ansbach, den 15. August 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 27891. Exp. Nr. 35974.

(Die Wahl des 2ten rechtskundigen Magistratsraths der Stadt Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die einstimmig erfolgte Wiedererwählung des bisherigen rechtskundigen Magistratsrathes Adolph John in Fürth in der Eigenschaft als 2ter rechtskundiger Rath bei dem Magistrate der genannten Stadt, hat durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. v. Mts. die Bestätigung erhalten.

Es wird dieses hiemit unter dem Bemerken veröffentlichet, daß nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 der Magistratsrath John nunmehr analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener getreten ist.

Ansbach, den 25. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 30683. Exp. Nr. 36202.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat August 1848 in folgender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.					
Ochsenfleisch per Pfund	. . . . .	10	kr.	—	pf.
Kalbfleisch " "	. . . . .	6	kr.	—	pf.
Hammelfleisch " "	. . . . .	8	kr.	2	pf.
Schweinfleisch " "	. . . . .	12	kr.	2	pf.
Dinkelsbühl.					
Ochsenfleisch per Pfund	. . . . .	9	kr.	2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	. . . . .	6	kr.	—	pf.
Hammelfleisch " "	. . . . .	7	kr.	2	pf.
Schweinfleisch " "	. . . . .	12	kr.	—	pf.
Rothenburg.					
Ochsenfleisch per Pfund	. . . . .	9	kr.	2	pf.
Kalbfleisch " "	. . . . .	6	kr.	—	pf.
Hammelfleisch " "	. . . . .	8	kr.	2	pf.
Schweinfleisch " "	. . . . .	12	kr.	2	pf.
Nürnberg, Fürth und Erlangen					
Ochsenfleisch per Pfund	. . . . .	11	kr.	—	pf.
Kalbfleisch " "	. . . . .	7	kr.	—	pf.
Hammelfleisch " "	. . . . .	9	kr.	2	pf.
Schweinfleisch " "	. . . . .	14	kr.	—	pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	2 pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	7 kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	6 kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	2 pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	11 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	7 kr.	— kr.
Hammelfleisch „ „	9 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	6 kr.	2 pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund **unter** dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 28. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 11886.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises Mittelfranken.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird auf den Grund einer kgl Justizministerial-Entschließung vom 11. lauf. Mts. sämmtlichen Untergerichten des Kreises nachstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern de

dato 2. l. Mts. zur Wissenschaft und statthaften Ueberwachung des Vollzugs, dann mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß sie den betreffenden Pfarrämtern Behufs des entsprechenden Eintrages in die Civilstand-Register jedesmal ungesäumte Nachricht zu geben haben, wenn in Verbindung mit Adoptionen oder Arrogationen oder landesherrlichen Legitimationen die Aenderung eines Familien-Namens allerhöchst bewilligt worden ist.

Eichstädt, den 18. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

6154.

Staatsministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht nur einige Pfarrämter bei Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister ganz willkührlich und den Vorschriften des Normativs vom 25. Juli 1825 (Reg. Blatt S. 571) entgegen handeln, sondern daß auch Schul-Inspektionen, ja die Lehrer sich erlauben, die Namen dieser Kinder abzuändern.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, das oben erwähnte Normativ zur genauesten Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen,

1) daß nach den Bestimmungen des gemeinen, wie des bayerischen Landrechts uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, sohin auch deren Namen zu führen haben,
2) daß der Nachweis der Paternität hinsichtlich des außerehelichen Vaters hierin eine Aenderung nicht hervorbringe,
3) daß hinsichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben,
4) daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechtes und einem speziellen bayerischen Mandate vom 12. März 1677 (Döllingers V. S. Bd. III. S. 391) eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unstatthaft sei.

Die kgl. Regierung wird beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden den kgl. Pfarrämtern als den Beamten des Civilstandes die geeigneten Weisungen zugehen zu lassen, und sämmtlichen Schulbehörden die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder strenge zu untersagen.

Durch das kgl. Staats-Ministerium der Justiz wird den Gerichten die Weisung zugehen, über erfolgte Adoptionen und Arrogationen, oder landesherrliche Legitimationen mit allerhöchster Bewilligung einer Namensänderung an die kgl. Pfarrämter jedesmal ungesäumt Mittheilung zu machen.

Hienach ist das Entsprechende zu verfügen, und der Vollzug sorgfältig zu überwachen.

München, den 2. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Thon-Dittmer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Dietrich.

Programm
zum
Kreis-Landwirthschafts-Feste
am 12. Oktober 1848.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken
hat im Vollzuge seiner durch Ausschreiben vom 3. Juni d. Jahres
Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 48
bereits kund gegebenen Beschlüsse über die neue Formation des Kreis-Festes, — nachdem nunmehr die einleitenden Vorfragen gelöst sind, für das diesjährige
das Programm
verfaßt, und bringt solches im Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß:

§. 1.

Zur Feier dieses Festes, — selbstständig in den durch eben allegirtes Ausschreiben benannten 8 Distrikten und resp. hiefür bestimmten Vereinigungs-Punkten ist
der 12. Oktober
zugleich allerhöchstes Namensfest Seiner Majestät des Königs Max II., frühern I. Vorstandes unsers Vereines, erwählt, ein Zeitpunkt, eben so günstig zur Betheiligung des gesammten landwirthschaftlichen Publikums, der bis dahin fast vollendeten Erndte-Geschäfte wegen, wie ermunternd hiezu durch die Vereinigung der beiden festlichen Veranlassungen für alle Landwirthe, und insbesondere der Mitglieder des Vereines, für dessen hochwichtige Aufgabe nun mit Zuversicht nachdrückliche Unterstützungen zu erwarten steht.

§. 2.

Einen der wesentlichsten Bestandtheile dieses Festes bildet die hiemit in Verbindung kommende Auszeichnung jener Oekonomen, welche sich in einzelnen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes hervorgethan, oder überhaupt ein löbliches Bestreben zur bessern Boden-Bewirthschaftung an den Tag gelegt haben, theils, um sie auf der betretenen Bahn des Fortschrittes zu erhalten, theils, um auch Andere zur Nachahmung zu ermuntern.

Darauf sind nun statt des seitherigen Kosten-Aufwandes zu jährlich
800 fl.
für das heurige Fest
2000 fl.
mit der Bestimmung angewiesen, daß hievon
500 fl.
auf Anerkennung von Cultur-Verbesserungen größeren Umfanges zur Bewerbung für den ganzen Kreis, die übrigen
1500 fl.
aber für Preise zur Vertheilung in den einzelnen Fest-Distrikten nach Verhältniß der Ausdehnung verwendet werden, daß übrigens jedem der bezüglichen Fest-Comité die Bestimmung über die anzuschaffenden Preise in Werth, Gattung und Zahl zu überlassen sei.

§. 3.

Auf Rechnung ersterer 500 fl. werden nun in sorgfältiger Erwägung des vordringenden Bedürfnisses und der landwirthschaftlichen Zustände des Kreises überhaupt zur allgemeinen Bewerbung für den ganzen Kreis ausgesetzt:

1) zwei Preise

jeder derselben bestehend in:

einem vorzüglichen $1\frac{1}{2}$ jährigen oder wenigstens bis zum nächsten Frühjahre dieses Alter erreichenden Zuchtstiere, reiner oder veredelter Race mit möglichster Rücksicht auf den in der treffenden Gegend heimischen und vorzugsweise beliebten Viehschlag,

für jene zwei Gemeinden,

in welchen der Anbau der Brache überhaupt, und insbesondere zum Zwecke des künstlichen Futterbaues, dann für letzteren auch die Anlage perennirender Futterfelder von Luzernen auf tiefgründigen und Esparsette auf kalkhaltigen Boden, — die Ansaat des Gemengfutters (Wicken, Gerste, Haber, Erbsen 2c. 2c.) in Zeitabständen von 8 bis 14 Tagen, durchgängig oder wenigstens mit ganz geringer Ausnahme ausgeführt ist. —

2) zwei Preise

bestehend, jeder in einem vollständigen, zum Ausführen der Gülle eigens eingerichteten Wagen (Gülle-Wagen) verbesserter Construction, insbesondere mit Schwalbenschweif nebst übriger Zugehör:

für jene zwei Gemeinden,

welche nach Verhältniß die größte Zahl vorschriftsmäßig construirter Düngerstätten mit eingeführter ordnungsmäßiger Dünger- und Gülle-Bereitung, und Verwendung nachweisen.

3) fünf Preise,

wovon

a) die zwei ersten, jeder in einem Brabanter Pfluge verbesserter Einrichtung, nebst Brabanter Egge,

b) die drei übrigen, jeder blos in einem Brabanter-Pfluge

bestehen soll,

jenen Oekonomen und Grundbesitzern,

welche innerhalb der letzten 3 Jahre die größten Flächen öden Grundes urbar gemacht haben.

§. 4.

In den einzelnen Festdistrikten sollen dagegen nach den hierüber gefaßten und hieher mitgetheilten Beschlüssen Auszeichnungen in folgenden Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes mit Preisen gewürdigt werden,

nämlich:

I. im Festdistrikte Ansbach mit Stadt und Land, dann den Landgerichtsbezirken: Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen und Schillingsfürst,

und zwar

1) im Wiesenbau, durch Be- und Entwässerung, mit

einem I. Preise

der großen vergoldeten Vereins-Denkmünze, nebst Fahne,

einem II. Preise
bestehend in einem Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. mit Fahne;

2) im künstlichen Futterbaue, mit
zwei Preisen
den vorstehenden in Gattung und Werthen gleich;

3) in der Düngerbereitung und Gülle-Benützung, mit
zwei Preisen,
in gleicher Gattung und Größe;

in der Viehzucht, insbesondere

4) die schönsten vorstellig gemacht werdenden anderthalbjährigen Zuchtstiere, mit
vier Preisen, wovon
I. in der großen vergoldeten Vereins-Medaille,
II. in einem Geschichtsthaler neuerer Prägung auf 3 fl. 30 kr.
III. in der kleinen silbernen Vereins-Medaille
IV. in Schlipp's Pflanzenkunde,
jeder dieser vier Preise mit Fahne;

5) die schönsten 3—4jährigen Zuchtkühe, welche bereits gekalbt haben, mit ebenfalls
vier Preisen
ganz in vorbezeichneter Weise;

6) die schönsten $1\frac{1}{2}$jährigen Schweinsbären mit
zwei Preisen, wovon
I. in einem Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne,
II. in der kleinern Vereins-Denkmünze mit Fahne;

7) die Schweinsmütter, im Alter nicht über 3 Jahre, mit
den nämlichen Preisen;

8) in der Obstbaumzucht, mit
zwei Preisen, wovon
I. in der großen silbernen vergoldeten Vereins-Medaille,
II. in einem neuern Geschichtsthaler,
auch hier beide mit Fahnen;

9) zur Belohnung treuer langjähriger Dienstesleistung bei einer und derselben Herrschaft:
zehn landwirthschaftlichen Dienstboten, und zwar:
5 männlichen und
5 weiblichen
je einen verzinslichen Sparkasse-Schein zu fünf Gulden,
von welchen insbesondere jenen der Vorzug zugestanden wird, die neben den oben bemerkten Vorbedingungen auch ihre bereitwillige Mitwirkung zu Cultur-Verbesserungen nachweisen.

II. Im Festdistrikte Windsheim mit den weitern Distrikten: Rothenburg, Erlbach und Uffenheim, und zwar:

1) für Anlegung von Düngergruben und zweckmäßige Düngerbereitung, mit

zwei Preisen,

jeder zu 4 bayerischen Thalern;

2) für Hornviehzucht, mit

vier Preisen, wovon

I. zu 5 bayerischen Thalern

II. zu 4 " "

III. zu 3 " "

IV. zu 2 " "

3) für Schweinszucht:

zwei Preise, nämlich

I. zu 3 bayerischen Thalern

II. zu 2 " "

4) für Wiesenkultur und Anbau von Futterkräutern

zwei Preise, und zwar:

I. zu 4 bayerischen Thalern,

II. zu 3 dergleichen;

5) für vollständige Durchführung der Stallfütterung

ein Preis zu

3 bayerischen Thalern;

6) für zweckmäßige Einführung von Ackergeräthschaften:

ein Preis zu

4 bayerischen Thalern;

7) für zweckmäßige Einrichtung der Hofraithen, in Verbindung von Güll- und Düngergruben:

zwei Preise,

jeden zu 2 bayerischen Thalern;

8) für Gemeinde-Vorsteher auf Verbesserung und Reinhaltung der Ortswege

vier Preise,

jeden zu 2 bayerischen Thalern;

9) für Belohnung langjährig treuer Dienstesleistung bei einer und derselben Herrschaft:

acht landwirthschaftlichen Dienstboten,

und zwar

4 männlichen und

4 weiblichen,

jeden zu 2 bayerischen Thalern.

III. Festbezirk Bibart, mit den Herrschaftsgerichten: Burghaslach, Rüdenhausen, Hohenlandsberg, Schwarzenberg und Einersheim, dann dem Landgerichtsbezirke Neustadt: zur nachträglichen Ausschreibung vorbehalten, weil von hier die Beschlüsse noch abgehen.

IV. Festbezirk Nürnberg, Stadt und Land, mit Fürth, Erlangen und Cadolzburg:

1) für verbesserte und vermehrte Düngerbereitung, mit

drei Preisen, wovon

I. in einem Güllewagen,

II. in einem Brabanter Pflug,

III in einer Güllen-Pumpe;

2) für Wiesen und künstlichen Futterbau, mit

drei Preisen, wovon

I. in einer Halmschneidmaschine,

II. in den beiden Pflügen, dem Schaufel- und Häufelpflug,

III in einem halben Centner Kleesamen.

3) für die Viehzucht, Hebung und Erweiterung derselben, mit

vier Preisen, wovon

I. in einem Allgayer Zuchtstier, $1\frac{1}{2}$ Jahre alt,

II. in einer Zuchtkuh oder trächtigen Kalbe,

III. in einer Brabanter Egge,

IV. in einem halben Schaff Staudenroggen;

4) für die Obstbaumzucht für jene Gegenden, wo Boden und Klima dieselbe begünstigen, mit

einem I. und einem II. Preise,

je 25 Stück Obstbäume;

5) für Belohnung langjährig treu zurückgelegter Dienstzeit bei ein und derselben Herrschaft:

zwei landwirthschaftlichen Dienstboten:

und zwar:

1 männlichen und

1 weiblichen

je einen Sparkasse-Schein zu

25 fl. Zwanzig fünf Gulden;

V. Festbezirk Hersbruck, mit den Landgerichtsbezirken: Hersbruck, Lauf, Altdorf, Schwabach, dann der Stadt Schwabach,

nämlich:

1) in jedem der 3 landwirthschaftlichen Distrikte: Hersbruck, Lauf, Altdorf:

vier Preise, und zwar:

je einer auf

a) verbesserte und vermehrte Düngerbereitung,

b) auf Futterkräuterbau,

c) auf Hebung und Erweiterung der Viehzucht, und

d) auf Waldcultur,

2) dann in dem Distrikte Schwabach, ebenfalls

vier Preise, wovon einer

a) in der Düngerbereitung,

b) in dem Hirsebau,

c) in Verbesserung und Verbreitung des Tabakbaues,

d) in der Wiesenkultur und Futterbau,

jeder dieser 16 Preismünzen im Werthe zu sieben Gulden bestehend.

3) in jedem der 4 zum Festbezirke gehörigen Distrikte

zwei Preise

für landwirthschaftliche Dienstboten, welche bei einer und derselben Herrschaft am längsten ununterbrochen und mit Treue und Fleiß Dienste geleistet haben:

in Preis-Münzen zu gleichem Werthe,

endlich

4) mit Vorbehalt der Verwendung des Ueberschusses an der disponibeln Summe zu silbernen Münzen, im Werthe zu

2 fl. 24 kr.

für Auszeichnungen in der Viehzucht.

VI. Festbezirk Gunzenhausen mit den Distrikten: Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Heidenheim und Wassertrüdingen

und zwar

1) in der Viehzucht, nemlich:

a) für den schönsten Zuchtstier:

drei Preise, wovon

I. Preis 10 fl. 30 kr.,

II. Preis 7 fl. — kr.,

III. Preis 3 fl. 30 kr.,

b) für Zuchtkühe bis zum 3ten Kalbe

dieselben Preise;

c) für den schönsten Schweinseber, mit

zwei Preisen, wovon

I. Preis 7 fl.

II. Preis 3 fl. 30 kr.

d) für die schönste Schweinsmutter:

mit den nämlichen Preisen;

e) für den vorzüglichsten Hammel,

ein Preis zu 7 fl.;

2) für Dungstätte und Düngerbereitung,

nämlich;

a) für die best eingerichtete Düngerstätte:

zwei Preise, wovon

I. Preis 10 fl. 30 kr.,

II. Preis 7 fl.

b) für Düngerbereitung, Compost ꝛc. ꝛc.

ein Preis zu 7 fl.;

3) in der Wiesenkultur:

besondere Auszeichnung in diesem Zweige, mit

zwei Preisen, wovon

I. Preis 10 fl. 30 kr.,
II. Preis 7 fl.
oder für den Fall unzureichender Nachweise, subsidiär im künstlichen Fütterbaue;

4) in der Waldkultur:
für vorzügliche Leistungen in Aufforstung verödeter Waldgründe, mit
einem Preise zu 3 fl. 30 kr.

5) für solche Oekonomen, welche ihre gesammte Landwirthschaft auf eine höchst vortheilhafte und zweckmäßigste Weise betreiben mit
zwei Preisen, wovon
I. Preis 7 fl.
II. Preis 3 fl. 30 kr.

6) für Gemeinde-Vorsteher, welche auf die Hebung der Landwirthschaft, auf gute Feldpolizei, Herstellung guter Gemeindewege unverdrossen und eifrig eingewirkt und für ihre Bemühungen Anerkennung verdienten, mit
drei Preisen,
zu je 3 fl. 30 kr.

7) für landwirthschaftliche Dienstboten, welche nicht blos am längsten in einem Dienste stehen und durch musterhafte Aufführung sich ausgezeichnet, sondern auch zu Verbesserungen in der Landwirthschaft gerne und mit Erfolg Dienste geleistet haben, und zwar
acht männlichen und
acht weiblichen,
16 Preise, wovon
zwei zu je 7 fl.,
vier zu je 3 fl. 30 kr.
zehn zu je 2 fl.
dann mit dem Vorbehalte

8) der Auszeichnung anderweiten Verdienstes in der Landwirthschaft nach Verhältniß des noch zur Disposition verbleibenden Ueberschusses.

VII. Festbezirk Ellingen mit den Distrikten Pappenheim, Pleinfeld und Weissenburg,

1) im verbesserten Wiesen- und künstlichen Futterbaue, mit
zwei Preisen, wovon
I. Preis 22 fl.,
II. Preis 11 fl.,

2) in Hebung und Erweiterung der Viehzucht, insbesondere für Kalben und Kühe vom vollendeten zweiten bis zum vierten Jahre incl. vom Eigenthümer selbst erzogen, mit
drei Preisen, wovon

I. Preis 15 fl.,
II. Preis 10 fl.,
III. Preis 5 fl.,

3) in der vermehrten und verbesserten Düngerbereitung, und zwar

a) in zweckmäßiger Anlegung von Düngergruben und Benützung der Mistjauche oder Gülle, mit
einem Preise ad 7 fl.

b) in Anlegung von Composthaufen mit
einem Preise zu 5 fl.;

4) zur Belohnung treuer langjährig und mit Fleiß zurückgelegter Diensteslеistung:
mehreren landwirthschaftlichen Dienstboten beiderlei Geschlechts nach Maßgabe der disponiblen Mittel:
je einem die silberne Dienstboten-Medaille.

VIII. Festbezirk Eichstädt mit den Distrikten: Greding, Kipfenberg und Beilngries:

1) in der Wiesenkultur, mit
vier Preisen, wovon
I. Preis 5 fl. 24 kr.,
die andern drei je 3 fl.;

2) in Cultur öder Gründe:
eben so viele Preise von gleicher Gattung und Größe;

3) im ausgedehnten Anbau der Brachfelder:
ebenso;

4) in verbesserter und vermehrter Düngerbereitung in gleicher Weise;

5) in der Obstbaumzucht: mit
sechs Preisen,
á 2 fl. 24 kr.

6) im Gartenbau unter Vorlage ausgezeichneter Muster, mit
vier Preisen, wovon
2 Preise á 3 fl.
2 dergleichen á 2 fl. 24 kr.;

7) in der Seidenzucht, mit
vier Preisen,
den vorigen in Gattung und Größen gleich;

8) in der Pferdezucht, und zwar:

a) für Hengste, mit
zwei Preisen, wovon
der I. zu 5 fl. 24 kr.
der II. zu 3 fl.;

b) für Stuten:
ebenso;

c) für Fohlen:

zwei Preise,
jeden zu 3 fl.;
9) in der Rindviehzucht, und zwar:
a) für Zuchtstiere, mit
vier Preisen, wovon
der 1. zu 5 fl. 24 kr.,
die drei übrigen zu je 3 fl.
b) für Zuchtkühe:
ebenso;
10) in der Schafzucht, mit
vier Preisen, wovon
zwei zu je 3 fl. und
zwei zu je 2 fl.
11) in der Schweinszucht, nemlich:
für Mutterschweine mit Jungen,
vier Preise, wovon
zwei Preise, je 3 fl. und
zwei Preise, je 2 fl.
12) in der Binenzucht, mit
vier Preisen,
je zu 2 fl.
13) in Reinlichkeit und Verschönerung der Ortschaften, Anlagen von Strassen und Strassen-Alleen an Gemeinde-Bedienstete, mit
acht Preisen,
zu je 3 fl.
14) für Dienstboten, welche bei ein und derselben Oekonomie am längsten, ununterbrochen und mit Treue und Fleiß Dienste geleistet, und insbesondere zu Cultur-Verbesserungen gerne mitgewirkt haben,
und zwar
13 männlichen und
13 weiblichen
je eine Preis-Münze im Werthe zu 2 fl. bis 2 fl. 24 kr.
15) zur Ermunterung für Dienstboten, welche preiswürdiges Vieh zur Ausstellung bringen, eine Belohnung nach Maßgabe verfügbarer Mittel, zu beiläufig 30 kr.

§. 5.

Preisberechtigt sind in der Regel nur Leistungen, welche in den letzten drei Jahren 1845 bis hieher ausgeführt wurden.

Nicht concurrenzfähig sind ferner die in den letzten Jahren schon mit Preisen belohnten, soferne solche nicht inzwischen in dem Grade erweitert oder verbessert worden, daß darin an sich schon eine weitere preisfähige Auszeichnung enthalten ist.

§. 6.

Alle Concurrenten um Preise sind bezüglich der zu liefernden Ausweise und deren Form im

Allgemeinen an die Vorschriften gebunden, welche das im Centralblatte pro Juni abgedruckte, in den Händen eines jeden Vereins-Mitgliedes befindliche Programm für das Centralfest vorgezeichnet hat.

Jede Bewerbung unterliegt der speciellen Prüfung des einschlägigen Distrikts-Comité, welches sich nöthigen Falls durch Augenschein oder resp. auf andern sichern Weg von der Wahrheit der behaupteten Leistung, deren Umfang wie nicht minder dem übrigen Oekonomie-Betriebe des Betheiligten volle Ueberzeugung verschafft, und das Ergebniß der Bewerbung urkundlich anfügt.

§. 7.

Bewerbungen auf Rechnung der zur unbeschränkten Concurrenz und für Leistungen ausgedehntern Umfanges bestimmten 500 fl. müssen, — um wegen Beischaffung der hierauf wirklich zuerkannt werdenden Preise rechtzeitig Vorkehrung treffen zu können, mit den erforderlichen Belegen entweder unmittelbar oder durch die vorgesetzten Distrikts-Comités eingesendet, längstens bis

1. September

hier vorliegen.

§. 8.

Concurrenten um die in den einzelnen Festdistrikten ausgesetzten Preise, haben ihre Gesuche

bis 8. September

bei dem Herrn Vorstande jenes Distrikts-Comité, in dessen Bezirk sie wohnen, oder die Leistung in der Hauptsache ausgeführt worden, abzugeben, welcher, soferne dieses nicht schon geschehen, die Prüfung der Angaben veranlaßt, und nach Befund, der Bewerbung die Bestätigung anfügt.

Die Einhaltung dieser Abgabe-Termine, muß übrigens dringend anempfohlen werden, weil später eintreffende Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Bewerber in der Viehzucht haben dagegen das treffende Stück am Festtage im Festorte zur Schau auszustellen, und dem daselbst constituirt werdenden Preis-Gerichte bei der Besichtigung legalen Ausweis darüber zu behändigen, daß sie selbst ausübende Landwirthe, das fragliche Stück ganz oder wenigstens seit der zweiten Hälfte seines Alters im Besitz — und erzogen haben.

§. 9.

Um wenigstens in einem Bezirke die unmittelbare Theilnahme an dem Kreisfeste bethätigen zu können, haben wir die Feier jenes im I. Festdistrikt: Ansbach rc. unter unsere unmittelbare Leitung gestellt; — in allen übrigen bleibt solche einem Festcomité anheim gegeben, welches sich unter Leitung des Herrn Vorstandes jenes landwirthschaftlichen Distrikts, wozu der Festort gehört, dann Beiziehung und gefällige Mitwirkung der treffenden Herrn Distrikts-Polizei-Beamten, aus diesen und der übrigen Comité-Mitgliedern der betheiligten Distrikte oder resp. deren Abgeordneten constituirt und in dessen Hände wir für heuer, auch die Befugniß definitiver, nach Umständen — auf Stimmenmehrheit sich gründender Zuerkennung der sie berührenden Preise in der Voraussetzung legen, daß nicht, besonderer Verhältnisse wegen, unsere Entscheidung in einzelnen Fällen ausdrücklich gewünscht werde.

An diese Festcomité senden nun die einschlägigen Herrn Distrikts-Vorstände alle bei ihnen einkommenden dahin bezüglichen Bewerbungen bis

15. September,

damit jene in eigenem Zusammentritte über die definitive Zutheilung der Preise, so rechtzeitig zu beschließen vermögen, daß eintretenden Falles die provocirte Bescheidung des Kreis-Comité noch eingeholt, oder ein möglicher Weise sonst vorkommender Anstand beseitigt werden konnte.

§. 10.

Dagegen sind die auf den Festdistrikt Ansbach bezüglichen Bewerbungen von den hieher gehörigen Herrn Distrikts-Vorständen gleichfalls bis zum

15. September

an das Kreis-Comité abzugeben, welches unter Beiziehung der äußern Comités in eigener Sitzung die Zuerkennung ausspricht.

§. 11.

Von solchem wird am Festtage eine General-Versammlung zur Besprechung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Kreises abgehalten, zu welcher allseitig freier Zutritt gestattet ist.

Theilnehmer, welche sich auch dem vorgängigen gemeinschaftlichen Kirchengange zur Feier des Namenstages unsers allergnädigsten Königs Majestät anschließen wollen, finden sich kurz vor 8 Uhr im gewöhnlichen Sitzungs-Zimmer des kgl. Schlosses dahier ein.

Die Versammlung selbst beginnt nach beendigtem Gottesdienste eben daselbst, während welcher auch die Zuerkennung der Preise für das Vieh auf den Grund der gutächtlichen Aeußerung des inzwischen in Funktion getretenen eigenen Preis-Gerichtes ausgesprochen wird.

§. 12.

An diese reiht sich die Vertheilung der Preise in einem hiezu passend dekorirten Lokale und erstreckt sich solche nicht auf die aus dem Treffnisse des Festdistrikts Ansbach rc. angeschafften, sondern auch auf die für Rechnung der mehr erwähnten 500 fl. zuerkannten Prämien.

§. 13.

Um übrigens den Oekonomen und Viehzüchtern gleichzeitig Gelegenheit zum Verkauf ihres vorstellig gemachten Viehes zu geben und überhaupt dem Feste eine dem Zwecke entsprechende möglichste Frequenz zuzuführen, wird am Festtage ausnahmsweise noch ein allgemeiner Viehmarkt dahier abgehalten und das Ausschreiben hiezu vom Magistrate der hiesigen Stadt noch besonders ergehen.

§. 14.

Schlüßlich knüpfen wir an diesen Erlaß die zuversichtliche Erwartung, daß sich das gesammte landwirthschaftliche Publikum auch in diesem Jahre recht zahlreich bei dem Feste, wie an der Preise-Concurrenz betheiligen werde, daß den äußern Vollzugs-Organen die gewährte Erweiterung ihres Wirkungs-Kreises zur freudigen Mitwirkung für die gute Sache neuen Impuls geben und ihr dadurch vermehrter Einfluß zum Segen unseres gemeinschaftlichen Wirkens gereichen möge, ersuchen übrigens noch die verehrlichen Distrikts-Polizei-Behörden, für möglichste Verbreitung dieses Programmes und den Vollzug des Festes auch das Ihrige beitragen zu wollen.

Ansbach, den 26. Juli 1848.

Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der I. Vorstand Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d.d. Nymphenburg den 12. Juli 1848 die katholische Pfarrei Gebsattel, Landgerichts Rothenburg, dem Priester Johann Gillig, derzeit Pfarrer zu Kirchröttenbach, Landgerichts Lauf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 61

Ansbach. Mittwoch, den 2. August 1848.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Neustadt a/A. pro 1843/44 und 1844/45. — Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Kempten mit dem damit verbundenen Dekanat. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend ist die Anordnung getroffen worden, daß nun auch auf Namen lautende fünfprocentige Schuldscheine ausgegeben werden; und es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1848 (Reg. Bl. von 1848 S. 601), deren allgemeine Bestimmungen auch für diese Schuldscheine gelten, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die allgemeinen kgl. Rentämter und die kgl. Kreiskassen, bei welch' letzteren nun auch außer dem Wege der Subscription fünfprocentige Obligationen au porteur gegen die Gelderlage zu haben sind, haben die Emission der auf Namen lautenden Schuldscheine zu besorgen. Es findet daher auch bei denselben die Subscription hierauf und die Gelderlage bis incl. 30. September l. Js. statt.

2) Die Nominal-Obligationen lauten auf 100 fl. und sind auf weißem Papier in Bogenformat auf halben Bogen gefertiget und mit 4 unten angebrachten Coupons für die Jahre 1849 bis 1852, Termin 1. Oktober, versehen. Die Coupons lauten des leichteren Verkehrs

wegen nicht auf Namen. Die Schuldscheine auf Namen sind gleichfalls mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Kassa-Kataster-Nummer versehen, erstere roth, letztere schwarz. Jede Serie- oder Haupt-Nummer umfaßt einen Kapitalbetrag von 700 fl. Die Kassa-Kataster-Nummern laufen dagegen auf allen Schuldscheinen fort.

3) Die Rückseite der Nominal-Obligationen ist frei; dagegen enthält die Vorderseite denselben Inhalt, wie die Vorderseite der fünfprocentigen au porteur-Obligationen.

4) Die Zinsen laufen vom Tage der Kapitalerlage an, und sind gleichfalls die für das Jahr $18\frac{47}{48}$ treffenden Zinsenraten sogleich bei der Gelderlage zu bezahlen.

5) Den Darleihern steht es frei, sogleich bei der Subscription das Geld zu erlegen, worauf ihnen dann bis zum Eintreffen der von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa auszufertigenden Schuldscheine, Interimsscheine ausgestellt werden; oder sie können die Zeit bestimmen, wenn sie das Geld erlegen wollen, wozu sie sich durch die Subscription verbindlich machen, und wo sie dann gleich die Schuldscheine in Empfang nehmen können. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß längstens binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der Subscription an, wenn nicht von den Darleihern ein weiterer Termin beliebt wird, auch in den entferntesten Theilen des Landes die Schuldscheine auf Namen den Subscribenten ausgehändigt werden können.

6) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominal-Obligationen ist nothwendig, daß bei der Subscription Vor- und Zuname, Stand und Wohnort und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung genau und richtig angegeben werde, weßhalb hierauf ganz besonders aufmerksam gemacht wird.

München, den 24. Juli 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Secretär.
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nro. 2167. Exped. Nro. 36683.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Neustadt a/A. pro 1843/44 und 1844/45 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte und heute verbeschiedene Distrikts-Umlagenrechnung des Landgerichts Neustadt a/A. für die Jahre $18\frac{43}{44}$ und $18\frac{44}{45}$ hat mit

1891	fl.	45	kr.	Einnahme
1882	fl.	36	kr.	Ausgabe,
9	fl.	9	kr.	Aktivbestand und
72	fl.	$18\frac{1}{2}$	kr.	Aktivausständen

abgeschlossen, was — in Folge des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828 unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: daß zur Erfüllung der nothwendigen Zwecke 1768 fl. $33\frac{1}{2}$ kr. durch Umlagen nach dem Steuerfuße von den Gemeinden aufgebracht worden sind.

Ansbach, am 28. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4970. Exp. Nr. 5891.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Kempten mit dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Stadtpfarrers und Dekans Dr. Dobel ist die 1ste Pfarrstelle zu Kempten und das damit verbundene Dekanat in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß für die Dekanatsgeschäfte ein Funktionsgehalt von 150 fl. allergnädigst bewilligt ist.

Das Diensteinkommen der 1sten Pfarrstelle besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	700 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen		
an baarem Gelde	7 fl. — kr.	
		707 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Nutzanschlag der Wohnung, welche sich in gutem Zustand befindet	75 fl. — kr.	
		75 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		120 fl. 27 kr.
	Summa	902 fl. 27 kr.

An freiwilligen Geschenken 490 fl.

Lasten sind keine vorhanden.

Verbleibt reines Einkommen	902 fl. 27 kr.

Ansbach, den 24. Juli 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juli l. Js. wurde der I. Landgerichts-Assessor Ferdinand Heuber zu Heilsbronn unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen vieljährigen und treu geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der II. Assessor bei dem kgl. Landgerichte Hilpolistein, Friedrich Pflug befördert.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	76
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	40	—
Bank-Aktien Div. II Sem.	—	556

Augsburg, den 27. Juli 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

***Nro.* 62**

Ansbach. Samstag, den 5. August 1848.

Inhalt.

Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Die 192ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31864.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingekommene Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung des Ulrich Stengel aus Dambach vom 30. Juni 1848.

" des Bäckergesellen Carl Jobst aus Kinding vom 27. Juni 1848.

" des Johann Wurm aus Mitteleschenbach vom 29. Juni 1848.

" des vormaligen Cantors Johann Mulzer aus Büchenbach vom 28. Juni 1848.

" des Georg Endres aus Kleinriederfeld vom 9. Juli 1848.

" des Wagners Johann Pielnhofer aus Traunfeld vom 10. Juli 1848.

" des Polizeidieners Eugen Maier aus Pappenheim vom 12. Juli 1848.

" der Gemeinde-Verwaltungen Rückersdorf, Wetzendorf und Röthenbach vom 18. Juni 1848.

Vorstellung des Boten Johann Conrad Wolfram aus Fürth vom 20. Juli 1848.
" des Maurermeisters Johann Gran aus Fürth vom 21. Juli 1848.

Ansbach, am 1. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nro. 30614. Exped. Nro. 36610.

(Die 192ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 461sten Serie, welche in der am 2. Juni 1848 vorgenommenen 192sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, nebst dem über ihre Behandlung von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns am 3ten desselben Monats erlassenen Circulare zur Wahrung des Interesse der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 29. Juli 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Junius 1848 in der Serie 461 mit einem 32stel der Capital-Summe verlooßten Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen zu 4 Percent und der in derselben Serie verlooßten Aerarial-Obligationen der Stände von Niederösterreich zu 4 Percent.

In Folge eines Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 2. Juni l. Js. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Junius 1848 in der Serie 461 verlooßten 4 percentigen ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die Böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856 mit einem 32stel der Capitals-Summe, und die Nieder-Oesterreichisch ständischen Aerarial-Obligationen von Nro. 6797 bis einschließig 9043 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, den 3. Juni 1848.

Graf Lamberg, k. k. Hofrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 461sten Serie, welche in der am 2. Juni 1848 vorgenommenen Einhundert und zwei und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nr. 164,856 zu 4 pCt. mit einem Zwei und Dreißigstheil der Capitalsumme.

Nieder-Oesterreichisch ständische Aerarial Obligationen

zu 4 pCt.

Nummer

6797	6870	6942	7034	7116	7206	7293	7357	7433	7497	7583	7641	7726	7789	7876	7952
6803	6872	6943	7038	7117	7207	7294	7358	7434	7500	7584	7643	7727	7795	7877	7954
6804	6876	6944	7041	7119	7220	7296	7362	7435	7501	7585	7646	7728	7797	7879	7957
6806	6878	6949	7046	7128	7227	7299	7363	7437	7504	7586	7649	7729	7798	7883	7959
6811	6880	6951	7049	7129	7228	7302	7364	7439	7505	7590	7651	7730	7799	7884	7960
6813	6888	6954	7050	7130	7229	7305	7373	7440	7506	7593	7654	7731	7801	7888	7965
6814	6892	6956	7052	7131	7230	7308	7379	7441	7507	7594	7656	7735	7806	7889	7970
6815	6894	6957	7056	7132	7231	7309	7383	7442	7512	7595	7660	7736	7814	7892	7972
6817	6897	6960	7057	7133	7233	7310	7386	7447	7515	7597	7662	7737	7819	7893	7974
6818	6898	6962	7062	7140	7234	7312	7388	7448	7516	7600	7667	7738	7822	7894	7975
6824	6899	6965	7064	7142	7236	7316	7389	7450	7520	7602	7679	7739	7827	7895	7980
6825	6901	6970	7066	7143	7237	7317	7390	7454	7521	7603	7684	7740	7828	7898	7981
6828	6902	6973	7067	7144	7238	7319	7391	7458	7522	7609	7685	7741	7833	7899	7984
6829	6903	6977	7068	7146	7240	7320	7392	7462	7523	7610	7687	7742	7837	7900	7985
6833	6904	6979	7069	7149	7241	7322	7393	7463	7524	7611	7689	7745	7839	7901	7987
6834	6905	6980	7074	7150	7242	7326	7396	7466	7540	7612	7691	7746	7840	7904	7989
6836	6906	6982	7075	7155	7243	7329	7399	7467	7541	7613	7692	7747	7841	7906	8000
6839	6907	6983	7076	7157	7245	7335	7405	7469	7543	7615	7693	7749	7842	7907	8003
6842	6908	6984	7077	7161	7250	7339	7407	7474	7544	7620	7697	7750	7844	7910	8005
6843	6913	6985	7079	7163	7251	7340	7409	7475	7548	7622	7698	7751	7845	7915	8009
6844	6915	6991	7082	7176	7252	7341	7411	7476	7554	7623	7699	7752	7846	7917	8010
6845	6916	6992	7085	7179	7255	7342	7413	5480	7557	7624	7701	7754	7847	7919	8011
6847	6918	6995	7086	7182	7257	7343	7414	7482	7563	7625	7703	7759	7848	7920	8013
6848	6924	6996	7090	7186	7258	7344	7415	7483	7564	7626	7704	7761	7849	7923	8015
6849	6926	7002	7093	7187	7260	7345	7416	7485	7567	7627	7706	7762	7850	7924	8024
6854	6927	7010	7095	7188	7261	7346	7418	7486	7571	7628	7709	7764	7852	7925	8027
6856	6928	7015	7097	7189	7267	7347	7420	7487	7572	7629	7713	7765	7855	7928	8029
6857	6929	7019	7098	7190	7269	7348	7421	7488	7573	7630	7714	7771	7857	7929	8032
6858	6930	7020	7099	7191	7278	7349	7427	7489	7575	7631	7715	7772	7859	7932	8038
6860	6933	7022	7100	7192	7280	7350	7428	7490	7576	7632	7717	7773	7862	7936	8039
6861	6935	7023	7101	7195	7281	7351	7429	7491	7577	7635	7718	7774	7866	7937	8044
6862	6936	7027	7103	7198	7282	7353	7430	7494	7578	7636	7723	7776	7867	7939	8046
6864	6938	7030	7106	7199	7288	7354	7431	7495	7581	7637	7724	7777	7869	7942	8050
6865	6940	7031	7115	7201	7289	7356	7432	7496	7582	7638	7725	7778	7871	7945	8052

Nummer										
8055	8136	8229	8306	8391	8462	8546	8670	8794	8874	8970
8060	8137	8240	8308	8392	8463	8550	8671	8795	8875	8971
8061	8138	8241	8312	8393	8465	8557	8675	8799	8876	8979
8062	8140	8242	8315	8394	8466	8560	8679	8805	8880	8981
8066	8146	8243	8316	8395	8467	8561	8687	8806	8881	8982
8068	9147	8244	8320	8396	8473	8567	8688	8807	8885	8990
8074	8151	8247	8321	8397	8476	8568	8692	8808	8895	8991
8076	8162	8248	8323	8400	8478	8570	8694	8809	8898	8992
8078	8170	8249	8325	8404	8479	8571	8699	8816	8900	8993
8085	8171	8251	8328	8405	8481	8572	8701	8818	8901	9002
8086	8175	8253	8329	8411	8484	8577	8704	8819	8903	9020
8089	8178	8255	8330	8412	8486	8580	8706	8822	8904	9021
8092	8179	8256	8335	8413	8487	8583	8713	8825	8905	9025
8093	8181	8258	8336	8515	8488	8587	8722	8826	8909	9030
8096	8182	8259	8342	8417	8490	8591	8725	8827	8912	9037
8098	8183	8261	8345	8418	8492	8594	8728	8828	8914	9039
8101	8184	8266	8347	8419	8494	8595	8733	8829	8917	9042
8103	8190	8268	8350	8420	8495	8600	8739	8830	8919	9043
8104	8194	8269	8353	8421	8498	8604	8743	8831	8923	
8107	8196	8271	8356	8424	8500	8605	8746	8838	8932	
8108	8200	8272	8357	8426	8502	8608	8747	8839	8939	
8111	8201	8274	8359	8431	8504	8611	8748	8840	8940	
8114	8204	8282	8362	8432	8507	8614	8749	8841	8943	
8115	8205	8283	8364	8433	8510	8616	8751	8844	8945	
8117	8210	8286	8367	8434	8516	8618	8754	8845	8948	
8118	8213	8287	8368	8438	8518	8624	8759	8846	8949	
8120	8214	8288	8369	8440	8519	8630	8762	8847	8950	
8121	8215	8289	8370	8442	8520	8632	8763	8848	8951	
8123	8218	8290	8374	8443	8523	8637	8764	8849	8954	
8125	8219	8292	8375	8450	8524	8638	8767	8850	8955	
8126	8220	8294	8378	8453	8525	8646	8772	8851	8956	
8129	8221	8295	8379	8454	8527	8648	8773	8856	8962	
8130	8222	8297	8384	8458	8531	8650	8775	8859	8963	
8131	8223	8298	8386	8459	8536	8651	8779	8861	8964	
8133	8224	8301	8387	8460	8541	8655	8783	8863	8965	
8134	8225	8302	8389		8542	8657	8785	8867	8968	
8135	8228	8303	8390	8461	8545	8663	8791	8871	8969	

Dienstes-Nachricht.

Dem praktischen Arzte Dr. Handschuh zu Oberickelsheim ist auf sein Ansuchen, die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Happurg ertheilt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 63

Ansbach. Mittwoch, den 9. August 1848.

Inhalt.

Königliche Proclamation. — Den Bedarf der Regierungsblätter für 1849. — Den Gebrauch zu großer Getraidt-Säcke. — Entfernung des Wagnersohnes Johann Schäffler von Arnsberg von seinem Heimathsorte. — Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Beilngries. — Die Erledigung der Schulstelle zu Steinsfeld. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königliche Proclamation.

Bayern!

Der Reichsverweser unseres deutschen Gesammtvaterlandes ist ernannt.

Erzherzog Johann von Oesterreich hat mit Zustimmung aller deutschen Regierungen dem Rufe der National-Versammlung entsprochen, und die Leitung der provisorischen Centralgewalt übernommen.

Seine Person, Seine hochwichtige Sendung begrüßen Wir, begrüßt ganz Deutschland mit offenem Vertrauen.

Eine neue Zeitrechnung hat begonnen. Das theuere Gesammtvaterland wird nach Innen und Außen kräftig erstarken, und durch Einigkeit überall hin Achtung gebieten.

So wie Bayern schon vor dreißig Jahren mit Begründung verfassungsmäßiger Freiheit vorangeschritten ist, so wie es Unsere erste Regierungshandlung war, diese Freiheit zeitgemäß zu entwickeln und fortzubilden; — so, und auf solchem Rechtsboden schließen Wir Uns auch dem Reichsverweser und in Ihm dem gesammten deutschen Vaterlande freudig an. Bayern wird, wo es Noth thut, der großen deutschen Sache bereitwillig alle seine Kräfte, — und da wo es gilt, — Gut und Blut zum Opfer bringen.

Reichenhall, den 1 August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
Frhr. v. Strauß.

Einl. Nr. 31246. Exp. Nr. 37768.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Den Bedarf der Regierungsblätter für 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden diejenigen Polizei-Behörden, welche mit der Pränumeration der für das Jahr 1849 gegen Bezahlung abzugebenden Regierungs-Blätter noch im Rückstande sind, aufgefordert, dieselbe zuverlässig

binnen 14 Tagen

durch Einbeförderung der vorgeschriebenen dreifach gefertigten Verzeichnisse zu bewirken.

Ansbach, am 5. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32071. Exp. Nr. 37778.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Gebrauch zu großer Getraidt-Säcke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Berichtes der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg rubrizirten Betreffs hat das kgl. Staatsministerium des Innern mittelst Rescripts vom 20. v. Mts. Nr. 23079 angeordnet, daß das Publikum über die Schädlichkeit zu großer, mehr als 1 bayerischen Schäffel haltender Getraidt-Säcke für die Gesundheit der mit Getraidt-Verladen beschäftigten Leute belehrt, und von dem nachtheiligen Gebrauche solcher Säcke abgemahnt werde. Indem dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Vermeidung der in die Augen springenden nachtheiligen Folgen vor dem Gebrauch zu großer Säcke hiemit gewarnt wird, werden sämmtliche Polizeibehör-

Digitized by Google

den angewiesen, ihre Amtsangehörigen hienach gelegenheitlich zu belehren und dahin zu wirken, daß in der Regel keine größeren, als 1 bayerischen Schäffel haltende Getraidte-Säcke im Verkehre gebraucht werden.

Ansbach, den 5. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 32134. Expeb. Nr. 37706.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Entfernung des Wagnersohns Johann Schäffler von Arnsberg von seinem Heimathsorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 14jährige, unten signalisirte Wagnerssohn Johann Schäffler von Arnsberg hat sich am 9. vorigen Monats aus seiner Heimath entfernt, und sind alle Bemühungen, seinen Aufenthalt auszumitteln, bisher fruchtlos geblieben.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, nach dem genannten Knaben sorgfältige Nachforschungen anzuordnen und denselben im Betretungsfalle sofort an das kgl. Landgericht Kipfenberg abliefern zu lassen, hierüber aber sogleich Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 4. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R. Pr.

v. Hussell.

Oertel.

Signalement

des Wagnersohnes Johann Schäffler von Arnsberg.

Religion, katholisch.
Alter, 14 Jahre.
Statur, untersetzt.
Haare, schwarze.
Augen, braun.
Nase, stumpf.
Lippen, aufgeworfen.
Gesichtsfarbe, gesund.
Besondere Kennzeichen, keine.

Kleidung:

Blaue Zipfelkappe, schwarz manchesternen Janker, dunkelgestreiftes Gilet, mit weiß metallenen Knöpfen, blaugestreifte leinene Sommerhose, kalblederne Halbstiefel.

Einl. Nr. 28007. Exp. Nr. 37767.

(Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Beilngries sind gesetzlicher Gründe wegen getreten:

1) Hausbesitzer Johann Schärdl,
2) Realitäten-Besitzer Thomas Neumaier,
3) Hausbesitzer Georg Thiermayer und
4) Handelsmann Max Moser,

und sind hiefür nachstehende 4 Ersatzmänner

1) Saifensieder Joseph Aichele,
2) Schlossermeister Joseph Windschigl,
3) Hafnermeister Johann Demmler, und
4) Brauer Joseph Batz.

in Funktion berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 5. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 32293. Exped. Nro. 37817.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Steinsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Steinsfeld im Distrikte der kgl. Distriktschulen-Inspektion Rothenburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen 256 fl. 2 kr. ertragenden Schuldienst haben ihre dießfallsigen Gesuche

bis 8. September

entweder bei der genannten Distriktsschulen-Inspektion oder dem kgl. Landgerichte in Rothenburg zu übergeben, und die genannten Distrikts-Behörden die einkommenden Gesuche

bis 20. September

mittels gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichtes in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 5. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 24. Juli dieses Jahrs allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Burggriesbach, kgl. Landgerichts Beilngries, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Erhard Reinl, bisherigen Pfarrer in Zell, kgl. Landgerichts Hilpoltstein, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli dieses Jahrs allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Töging, Landgerichts Beilngries, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Simon Schreiner, der Zeit Cooperator an der Oberstadt-Pfarrei zu Ingolstadt verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 28. Juli dieses Jahres das Stadt-Caplanei-Beneficium in Oberreschenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, dem bisherigen Verweser dieser Pfründe, Priester Sebastian Schweinbeck, allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 64

Ansbach. Samstag den 12. August 1848.

Inhalt.

Das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte. — Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der einstweiligen Einführung der Schwurgerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Nro. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse beschlossen und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Art. 1.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können, vorbehaltlich der im Art. 2. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können;
3) welche ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammt-Betrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 2.

Geschworene können nicht seyn:
1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten, wo die Assisen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

endlich sind ausgeschlossen:
6) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 3.

Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 4.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sey, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 5.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 6.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeinde-Vorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizei-Bezirks **ein** Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 7.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirektor eingesendet, welche Beamte die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 6 gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1 dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste, und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten, und statt der in Nr. 2 bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Art. 8.

Aus den in jedem Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an den Präsidenten der Kreis-Regierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 6 und 7 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 9.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 10.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus allen Orten, wo die Assisen-Sitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden. Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 11.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Assisen-Sitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften,

oder in Folge der im Art. 25 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt:

Art. 12.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 4 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Artikeln 6 und 7 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 13.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungs-Präsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertiget worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 25), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 6 Nr. 2 beziehungsweise Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben,
2) in den Distrikts-Polizei-Bezirken nur für je zweitausend, und in den, der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 14.

Die im Art. 6. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 15.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikts-Polizei- und Stadt-Bezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Artikel 8. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 16.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 9) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

Art. 17.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen-Sitzungen hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehenden Sitzungen fünf und vierzig hervorgezogen.

Art. 18.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen Statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Assisen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 19.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogener Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Assisen-Präsidenten mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 20.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 22) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Art. 21.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 18 bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 22.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 23.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Assise sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 24.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Assise zu verweilen.

Der Assisenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 25.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzungen besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungs-Präsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 26.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird.

Art. 27.

An dem zur Eröffnung der Sitzungen anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 21.) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 28.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 29.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Assisenhof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder das andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 30.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 21 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 31.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 32.

So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte ge-

richtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 33.

So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 34.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 29 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 35.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Art. 36.

Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevor„stehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die „Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu er„theilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu bench„men, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus „Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus andern solchen „Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor „Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch „die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, alles getreulich „und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 37.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 38.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 355. 356. 443. 444. 446. und 448 zu beurtheilen.

Anstatt der Diensteséntsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 39.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Einl. Nro. 32249. Exp. 37801.

(Agentur für die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. ist die Aufstellung des Gastwirths Adam Sticht zu Schwabach als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt Schwabach und Umgegend an der Stelle des zurückgetretenen Spielkarten-Fabrikanten Friedrich Albrecht genehmigt worden — was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 5. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 5. August a. c. allergnädigst bewogen gefunden, den zweiten Landgerichts-Assessor Johann Heinrich Oertel zu Hersbruck auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und auf die hierdurch erledigte II. Landgerichtsassessorsstelle zu Hersbruck den Appellationsgerichtsaccessisten Valentin Lang aus Erlangen zu ernennen.

Unterm 6. August a. c. wurde der bisherige Schullehrer Christian Friedrich Leipold von Pfaffenhofen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Oestheim ernannt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	78	—
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	30
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	560

Augsburg, den 3. August 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Juli 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		349	14	32	14	12	13	38	444	14	57	14	39	14	24	159	5	—	5	—	5	—
Beilngries		129	14	24	13	42	12	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		455	14	29	14	9	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		553	16	6	15	2	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		640	15	56	14	58	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		511	16	1	15	35	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		13	14	52	14	35	14	—	26	15	5	14	51	14	32	15	6	—	5	40	5	30
Fürth		532	16	49	16	11	15	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		56	14	50	14	30	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		151	16	45	15	16	14	—	—	—	—	—	—	—	—	29	6	54	5	48	5	—
Nürnberg		3309	17	30	15	14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		65	15	40	15	33	15	23	74	15	10	14	44	14	20	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		189	14	33	14	9	13	34	1713	14	26	14	1	13	30	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		404	15	25	14	50	13	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		55	14	50	14	18	13	30	—	—	—	—	—	—	—	114	5	—	4	51	4	37
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		235	14	33	13	56	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		925	14	14	13	57	13	38	—	—	—	—	—	—	—	441	5	5	4	51	4	41

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		250	8	13	7	57	7	39	24	8	7	8	7	8	7	1000	5	54	5	39	5	29
Beilngries		129	7	39	7	15	6	30	11	6	40	6	23	4	10	135	5	12	4	41	4	13
Berching		204	7	33	7	15	6	53	13	7	40	7	40	7	40	109	5	3	4	45	4	31
Dinkelsbühl		249	9	—	8	16	7	12	66	8	18	7	15	6	25	125	6	—	5	9	4	41
Eichstädt		425	8	9	7	39	7	8	—	—	—	—	—	—	—	155	5	8	4	50	4	33
Erlangen		324	8	53	8	34	8	12	—	—	—	—	—	—	—	130	4	4	5	37	5	4
Feuchtwangen		40	7	58	7	32	7	10	—	—	—	—	—	—	—	12	5	47	5	23	5	—
Fürth		138	8	6	7	57	7	52	—	—	—	—	—	—	—	195	6	16	6	7	5	55
Gunzenhausen		7	8	40	8	40	8	40	—	—	—	—	—	—	—	134	6	—	5	55	5	55
Hersbruck		166	10	42	8	39	7	30	2	7	—	7	—	7	—	139	6	—	5	12	3	—
Nürnberg		2615	9	15	8	20	7	—	13	9	30	9	10	9	—	1679	6	36	5	36	4	30
Roth		46	8	30	8	11	7	55	—	—	—	—	—	—	—	78	5	32	5	11	5	3
Rothenburg		381	8	22	8	4	7	47	2	8	—	8	—	8	—	95	5	5	4	59	4	49
Schwabach		212	8	9	7	41	7	24	$\frac{1}{2}$	6	—	—	—	—	—	256	5	58	5	34	5	29
Thalmessingen		15	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	5	12	4	52	4	24
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		69	9	1	8	43	8	22	—	—	—	—	—	—	—	26	5	26	5	15	5	4
Weissenburg		345	8	7	7	45	7	18	128	7	4	6	47	6	24	527	5	1	4	47	4	35

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 65

Ansbach. Mittwoch, den 16. August 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnungen: die Einführung der Schwurgerichte. — Die Einführung einer Gewerbskammer. — Die Einführung von Handelskammern. — Das frühere Einsieden des Winterbieres. — Den Haustrhandel. — Die dießjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1848. — Das Compendium der gerichtlichen Anthropologie von Dr. J. B. Friedreich. — Rettung der ledigen Dienstmagd Helena Schwarzkopf zu Nürnberg vom Tode des Ertrinkens. — Die Spedition des allgemeinen Anzeigers durch die kgl. Posten. — Eine im kgl. Landgerichte Karlstadt aufgegriffene wahrscheinlich blödsinnige Mannsperson. — Das Cursiren falscher Sechser. — Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Gesees. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

(die Einführung der Schwurgerichte betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** in Vollziehung des Artikel 39. des Gesetzes vom Heutigen, „die Einführung der Schwurgerichte betreffend“ bewogen, zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die erste Abtheilung (Art. 1. bis 16.) des von **Uns** am heutigen Tage sanctionirten Ge-

setzes über die Einführung der Schwurgerichte, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung desselben im Gesetzblatte in Wirksamkeit und es sind demgemäß die dadurch angeordneten Hauptlisten der Geschwornen alsbald zu bilden.

Artikel 2.

Der Eintritt der Wirksamkeit der zweiten Abtheilung dieses Gesetzes wird durch weitere Verordnung festgesetzt werden.

Der Staatsminister der Justiz, des Innern, und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

(Die Einführung einer Gewerbskammer betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Thätigkeit der durch die k. Verordnung vom 19. September 1842 in das Leben gerufenen Handelskammern zunächst den Interessen des Handels- und Fabrikstandes zugewendet ist, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß in ähnlicher Weise die Vertretung des eigentlichen Gewerbstandes nothwendig ist, haben Wir beschlossen und verfügen, was folgt:

Art. 1.

Es soll eine eigene Gewerbskammer mit dem Sitze in München gebildet werden.

Art. 2.

Diese Gewerbskammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Gewerbs-Vereinen der Stadt München aus den daselbst ansässigen, ein Gewerbe wirklich ausübenden Gewerbsmeistern in freier Wahl vorgeschlagen und durch die Zustimmung des Gewerbsstandes sämmtlicher, den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneter Städte des Königreichs bestätigt werden.

Die Anzahl der diesen Städten hiebei zustehenden Stimmen richtet sich nach der Größe ihrer Bevölkerung, in der Art, daß bei einer Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen eine, bis zu 20,000 Seelen zwei, bis zu 30,000 Seelen drei Stimmen, u. s. f. in Zählung gebracht werden sollen.

Die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entscheidet für die Genehmigung oder Verwerfung des Vorschlags, in welch' letzterem Falle ein neuer Vorschlag stattzufinden hat.

Die Aufforderung zur Stimmenabgabe geschieht unter Festsetzung eines Termines von 14 Tagen, nach deren fruchtlosem Ablaufe angenommen wird, daß der Gewerbsstand der betreffenden Stadt auf sein Stimmrecht für den vorliegenden Fall Verzicht leiste.

Art. 3.

Ein Zwang zum Eintritte in die Gewerbskammer oder zum Verbleiben in derselben findet nicht Statt.

Die Mitglieder der Kammer versehen ihre Funktionen unentgeltlich.

Art. 4.

Alljährlich hat die Hälfte der Mitglieder auszutreten.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Austritt durch das Loos bestimmt; in den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder auszutreten, welche zwei Jahre in der Kammer vollendet haben.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Eine außerordentliche Zwischenwahl wird nur alsdann vorgenommen, wenn die Zahl der Kammermitglieder auf vier herabgesunken ist und die ordentliche Wahl nicht in Kürze bevorsteht. Bei den in Folge einer solchen Zwischenwahl eintretenden Mitgliedern wird die Zeit der Theilnahme an der Kammer denjenigen Mitgliedern eingerechnet, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 5.

Die Gewerbskammer hat die Bestimmung, die Regierung in der Förderung der wahren Interessen des Gewerbsstandes durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Die Reglung des Geschäftsganges der Gewerbskammer, so weit sie für sich handelt, bleibt ihrer eigenen Zuständigkeit überlassen.

In den Fällen, wo die Thätigkeit derselben von Unserem Staatsministerium des Innern in Anspruch genommen wird, soll in der Regel ein mündliches Benehmen stattfinden, entweder in förmlichen, von Unserem Staatsminister des Innern zu leitenden Sitzungen, oder in besonderen Zusammenkünften mit den einschlägigen Ministerial-Referenten.

Das Ergebniß der Sitzungen und Besprechungen ist in kurz gefaßte Protokolle niederzulegen.

Art. 6.

Unserem Staats-Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, bei gewerblichen Fragen von besonderer Bedeutung, oder in jenen Fällen, wo sich eine Vertretung örtlicher Gewerbs-Interessen als nothwendig oder wünschenswerth darstellt, zu den vorerwähnten Sitzungen und Besprechungen auch Gewerbsmeister aus anderen Städten des Königreiches beizuziehen, für welchen Fall die Auswahl der Personen dem Gewerbsstande der betreffenden Stadt überlassen bleibt.

Art. 7.

In gleicher Weise, wie die Gewerbskammer Unserem Staats-Ministerium des Innern, sollen die Ausschüsse der in den Kreishauptstädten bestehenden Vereine der Gewerbtreibenden Unseren Regierungen, Kammern des Innern, zur Seite stehen, und in Fällen, wo eine besondere Vertretung der gewerblichen Interessen zweckmäßig ist, zur Berathung und Mitwirkung beigezogen werden.

Auch hier bildet die mündliche Verhandlung die Regel, sowie Unseren Regierungs-Präsidenten gleichfalls die Befugniß zustehen soll, in einzelnen Fällen die Berathung durch die Berufung von Abgeordneten des Gewerbsstandes anderer Städte des Regierungsbezirkes zu verstärken.

Art. 8.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
(die Einführung von Handelskammern betr.)

Maimilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns mit Rücksichtnahme auf Unsere Verordnung vom heutigen, die Einführung einer Gewerbskammer betreffend, bewogen, nachstehende Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der Königlichen Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betreffend, eintreten zu lassen:

Art. 1.

Die Handelskammern sollen künftig nur aus selbstständigen Mitgliedern des Handels- und Fabrikstandes bestehen, nachdem der eigentliche Gewerbestand nunmehr seine gesonderte Vertretung in der Gewerbskammer findet.

Art. 2.

Wird es für angemessen erachtet, die Gutachten der Handelskammern einer nochmaligen technischen Prüfung zu unterstellen, oder über Gegenstände des commerziellen und industriellen Bereiches eine concentrirte Berathung anzuordnen, so steht es Unserem Staatsministerium des Innern zu, einen allgemeinen Handelsrath des Reiches zu versammeln.

Derselbe bildet sich durch die Abordnung zweier Mitglieder von Seite einer jeden Handelskammer und tritt unter dem Vorsitze Unseres Staats-Ministers des Innern in Wirksamkeit.

Art. 3.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. August 1848.

Max.

v. Thon Dittmer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Einl. Nro. 32195. Exped. Nro. 38667.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das frühere Einsieden des Winterbieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Regierungs-Ausschreibens vom 4. September v. Js. — im Intelligenzblatte für Mittelfranken Seite 409 — haben die Polizeibehörden den Auftrag erhalten, die Bierbräuer ernstlich aufzufordern, sich den nöthigen Bedarf an Sommerbier zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Wirthe, sowie gegen das Publikum gehörig zu sichern.

Dem ohngeachtet kommen auch heuer wieder mehrere Gesuche von Bräuern ein, bereits im Monate September Winterbier einsieden zu dürfen, woraus hervorgeht, daß sie sich mit hinreichenden Quantitäten Sommerbiers während der vorgeschriebenen Sudzeit nicht versehen haben.

Da aber nur durch ein strenges Einhalten der Termine zum Einsieden das zu frühzeitige Verleitgeben des Winterbieres, oder die Mischung verdorbener Sommerbiere verhütet werden kann, und auch die Ansprüche des Publikums auf ein der Taxe entsprechendes Sommerbier von guter Qualität innerhalb des hiefür festgesetzten Zeitraumes zu berücksichtigen sind, so werden sämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bräuer mit ihren Gesuchen um ausnahmsweise Bewilligung zum früheren Einsieden des Winterbieres nur dann auf einen Erfolg rechnen können, wenn sich bei Vergleichung der Verhandlungen über die Visitation der Lagerbiere aus den beiden letzten Jahren ergiebt, daß die Gesuchsteller in Folge der ihnen zugegangenen Aufmahnung auch wirklich einen größern Vorrath eingesotten haben, worauf bei der Instruktion solcher Gesuche der geeignete Bedacht zu nehmen ist.

Ansbach, den 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32782. Exp. Nr. 38574.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate und Stadt-Commissariate von Mittelfranken.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen nimmt der Hausirhandel von Seite unberechtigter Individuen auf dem Lande in einer Weise überhand, daß der Nahrungsstand der concessionirten Handelsleute hiedurch empfindlich beeinträchtigt wird.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813, Reggsbl. von 1814 pag. 57 mit aller Strenge zu handhaben.

Ansbach, den 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 33149. Exp. Nr. 38850.

An die der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die dießjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Juli d. Js. (Intelligenz-Blatt pag. 447) eröffnet, daß die ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen nach Anleitung der §§. 136—141 incl. der Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts vom 31. Oktober 1837 mit den im nächsten Monate stattfindenden Gemeinde-Ersatzwahlen allenthalben vorgenommen werden, die Wahl-Commissäre heute bestimmt und sofort mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu den Vorständen der Kirchenverwaltungen, daß die Urwahllisten bereiniget und festgestellt, und die summarischen Listen über die Zahl der Kirchengemeindeglieder angefertiget worden sind, so daß diese den Wahl-Commissären sofort auf Verlangen übergeben werden können.

Ansbach am 12. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32979. Exp. Nr. 38686.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Schuldienst-Exspektanten.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem beschlossen worden ist, die Anstellungsprüfung für diejenigen Schuldiensterspektanten aller Confessionen in Mittelfranken, welche das Schullehrer-Seminar im Jahre 1845 absolvirt haben, zu Anfang des Monats Oktober ds. Js. abhalten zu lassen, so ergeht an dieselben hiermit die Aufforderung, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung durch ihre vorgesetzte Distriktsschul-Inspektion oder Lokalschulkommission unter Anfügung des Seminar-Austritts-Zeugnisses spätestens

bis 8. September d. Js.

dahier einzureichen, und darin nicht allein Zeit und Ort ihrer Geburt, sondern auch der Vorbereitungslehre, und die seit dem Austritte aus dem Seminare Statt gefundene Verwendung anzugeben.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben am Rande der Vorstellungen die Noten über Fleiß, Kenntnisse und Betragen, nebst der hieraus sich bildenden Gesammtnote in der durch Beilage IX. des Regulativs vom 31. Januar 1836 vorgeschriebenen Weise mittelst Ziffern beizufügen, und dann die Vorstellungen selbst innerhalb des obenbezeichneten Termines an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissionsgesuche werden diejenigen Gesuchsteller, welche die Zu-

lassung erhalten, hievon in Kenntniß gesetzt, und zugleich benachrichtiget werden, an welchem Tage sie sich dahier Behufs der Prüfung einzufinden haben.

Ansbach, den 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 32596. Exped. Nr. 38503.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte von Mittelfranken.

(Das Compendium der gerichtlichen Anthropologie von Dr. J. B. Friedreich, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da das von dem kgl. Stadtgerichtsarzte, Professor Dr. Friedreich dahier herausgegebene, und im Verlag von J. Manz in Regensburg erschienene Compendium der gerichtlichen Anthropologie, eine gedrängte Zusammenstellung der Hauptgrundsätze und der neuesten Fortschritte dieser Wissenschaft enthält, so werden die sämmtlichen Gerichts- und praktischen Aerzte von Mittelfranken hiemit auf dieses Werk, als auf ein sehr brauchbares Handbuch, aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 32525. Exp. 38868.

(Rettung der ledigen Dienstmagd Helena Schwarzkopf zu Nürnberg vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Zahnbürstenmacher Gottlieb Gebert von Nürnberg hat am 25. vorigen Monats die ledige Dienstmagd Helena Schwarzkopf mit eigener Lebensgefahr von dem nahen Tode des Ertrinkens im Pegnitzflusse gerettet, und ist dabei von dem cand. theol. Johannes Daniel Zimmermann und dem Bäckergesellen Friedrich Heim daselbst kräftig unterstützt worden. Wegen dieser entschlossenen und muthigen Handlung wird daher Gebert nebst seinen Gehilfen hiemit öffentlich belobt.

Ansbach, den 12. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32774. Exp. Nr. 38678.

An sämmtliche Polizeibehörden und Stadtkommissariate in Mittelfranken.

(Die Spedition des allgemeinen Anzeigers durch die kgl. Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer an die Administration des Central-Schulbücher-Verlags, als Cassa-Verwaltung des allgemeinen Anzeigers ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. wurde genehmigt, daß der Abonnements-Preis des allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1849 anfangend, zur Deckung des erhöhten Postrabates auf 2 fl 40 kr. für das Exemplar erhöht werde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und Stadt-Commissariate in Mittelfranken werden hievon verständigt.

Ansbach, am 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32839. Exp. Nr. 38671.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im kgl. Landgerichte Karlstadt aufgegriffene wahrscheinlich blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. dieses Monats ist am 21. Juni l. Js. zwischen Laudenbach und Karlstadt die unten signalisirte, wahrscheinlich blödsinnige Mannsperson, angeblich Anton Marx aus Bischewie, Amts Wischau, aufgegriffen worden.

Sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken erhalten hiemit den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zur Ermittlung der Herkunft dieser Person anzustellen und sachdienliche Ergebnisse sogleich dem kgl. Landgerichte Karlstadt mitzutheilen, hieher aber sofort, und über das Ergebniß überhaupt nach vier Wochen Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Signalement.

Größe: 5′ 7″ 2‴.
Alter: angeblich 23 Jahre.
Haare: schwarz, lang, sehr dicht und auswärts stehend.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: schwarz.
Augen: grau.
Nase: klein und spitz.
Mund: die untere Lippe aufgeworfen.

Bart: braun.
Gesicht: breit.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Blautuchene Jacke.
Schwarztuchene Weste.
Graugestreifte Sommerhose.
Dunkelbraune Schirmmütze, ein Paar alte Schuhe.

Einl. Nr. 32635. Exp. Nr. 38647.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Sechser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgericht Ansbach hat unter dem 4. Juli l. Js. ein 6 kr. Stück in Vorlage gebracht, welches großherzoglich hessischen Gepräges, und nach der Aeußerung des kgl. bayer. unmittelbaren Hauptmünzamtes vom 5. l. Mts. aus Kupfer und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen gegen jede Verbreitung solcher Münzen sogleich einzuschreiten, und den Verfertigern derselben eifrig nachzuforschen, im Entdeckungsfalle aber Anzeige zu erstatten.

Ansbach, am 11. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4073. Exp. Nr. 5232.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Gesees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Döhla ist die 1ste Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen:		
$5\frac{5}{9}$ Klafter Holz	20 fl. 50 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen		
an baarem Gelde	7 fl. 50 kr.	
		28 fl. 40 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		23 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.

III. Ertrag von Realitäten

a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude, wobei bemerkt wird, daß das Pfarrhaus in gutem baulichen Zustande und für eine größere Familie ausreichend ist . . . . 45 fl. — kr.

b) Gründe

$11\frac{1}{8}$ Tagw. Aecker
$15\frac{1}{8}$ " Wiesen
$1\frac{1}{4}$ " Garten } . . . . . . 164 fl. 30 kr.

209 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a) ständige Geldgefälle	24 fl. $43\frac{1}{4}$ kr.	
b) an Naturalien	254 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.	
c) Handlöhne	26 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.	
d. Fruchtzehnten	233 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.	
e) Schmalsaatzehnten	23 fl. 58 kr.	
f) Blutzehnten	2 fl. 23 kr.	
		566 fl. 19 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		71 fl. $35\frac{3}{4}$ kr.
	Summa	899 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.
	Lasten	12 fl. 29 kr.
	Rein-Ertrag	886 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.

Hiebei werden die Bewerber auf das Gesetz vom 4. Juni l. Js. die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 4. August 1848.

Königl. protest. Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Oertel in Gailnau ist unterm 5. August curr. zum Schullehrer und Kirchendiener zu Unternbibart ernannt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	—	$70\frac{5}{8}$
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	33	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	566	—

Augsburg, den 10. August 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 66

Ansbach. Samstag den 19. August 1848.

Inhalt.

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1848/49. — Die Geschäftsvereinfachung. — Die Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1848/49. — Die Einberufung eines Ersatzmannes bei der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Fürth. — Veränderungen im Personalstande der Kirchenverwaltung zu Mkt. Bergel. — Veränderung in dem Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Windsheim. — Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Pappenheim. — Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Schnaittach. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 33237. Exped. Nro. 39137.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung vom 11. dieses Monats allergnädigst bewogen gefunden, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr $18\frac{48}{49}$, gemäß §. 25 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, für den Regierungsbezirk der Pfalz auf Freitag den 1. September, und für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins auf Montag den 2. Oktober dieses Jahres festzusetzen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben, durchdrungen von dem Wunsche, daß auch den Verhandlungen der Landräthe eine lebendigere Theilnahme zugewendet werde, und überzeugt, daß diese geweckt und gefördert werden wird, wenn auch ihre Berathungen an das Licht der Oeffentlichkeit treten, bestimmt, daß diese schon jetzt in so weit eintrete, als die dermalen noch geltenden Gesetze es zulassen.

Nachdem nun der §. 28 und 29 des Gesetzes vom 15. August 1828 einer unbedingten Oeffentlichkeit zur Zeit noch entgegensteht, so haben Seine Majestät der König den Landräthen sämmt-

licher Regierungsbezirke gestattet, die ihrem Wirkungskreise durch §. 2 Ziffer 1. 2. 3. und 5 des obenerwähnten Gesetzes zugewiesenen Gegenstände in öffentlichen Sitzungen zu berathen.

Ansbach, am 15. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 33284. Exp. Nr. 39200.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Geschäftsvereinfachung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts., die Geschäftsvereinfachung betreffend, wird den Polizeibehörden des Kreises zur genauen Nachachtung, und zum alsbaldigen Vollzuge mitgetheilt.

Ansbach, den 16. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Abdruck der Abschrift.

Nro. 18530.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in der Absicht, die Nachtheile mit umfassenderem Erfolge zu beseitigen, welche durch Competenz-Beschränkungen für das Interesse des Dienstes, für die rechtzeitige und zweckmäßige Thätigkeit der vollziehenden Stellen und Behörden, so wie für die Angelegenheiten Allerhöchst Ihrer Unterthanen entstehen, vorbehaltlich anderweitiger Allerhöchst-denselben etwa hierfalls beliebender Verfügung allergnädigst anzuordnen geruht, was folgt:

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg. Bl. Seite 1049—1152) insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere Allerhöchste Königliche Entschliessungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte Allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse, mittelst der folgenden Zusätze zu einigen Paragraphen dieser Verordnung zugewiesen.

Zu §. 17 lit. b.

Die gutachtliche Berichtserstattung zu der Einholung der landesherrlichen Genehmigung bei der Errichtung oder Aufhebung derjenigen Gesellschaften und Vereine, welche ausdrücklich die Rechte oktroirter vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen und beziehungsweise besitzen.

Zu §. 18.

Die Berichtserstattung in den in diesem Paragraphe aufgeführten Fällen mit Unterlassung der Anzeigen über die Durchreisen regierender Fürsten.

Zu §. 20.

Im Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte, die Bewilligung der landgerichtlichen Geschäftsaushilfe, unter Beschränkung der Berichtserstattung auf die Fälle einer in Aussicht gestellten Etatsüberschreitung oder einer zwischen den beiden Kreisstellen über das obwaltende Bedürfniß oder die Person des aufzustellenden Funktionärs bestehenden Meinungsverschiedenheit.

Die Ertheilung der Dispensation von der zweijährigen Amtspraxis, jedoch niemals über die Hälfte derselben und nur in Fällen, wo die Vollendung derselben durch unverschuldete Hindernisse gestört war.

Zu §. 53.

Die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten und die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung.

Zu §. 56.

Die Zulassung geprüfter Aerzte zur ärztlichen Praxis auch in der Haupt- und Residenzstadt München.

Zu §. 59.

Die Bewilligung von Collecten innerhalb des Regierungsbezirkes unter Einsendung einer Abschrift des erlassenen Ausschreibens zum Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums.

Die Gestattung des Einsammelns von Naturalien bei Brandunglücken, ebenfalls innerhalb der Gränzen des Regierungsbezirkes unter gutachtlicher Berichtserstattung zur Erholung der kgl. Genehmigung für Brandkollekten in den hiezu geeigneten Fällen.

Zu §. 61.

Die Genehmigung der Pläne für alle Stiftungs- und Gemeindebauten, soferne dieselben nicht der Monumental- oder Kirchen-Architektur angehören, oder die Kostenanschläge einen Aufwand von 20,000 fl. und darüber ausweisen, in welchen Fällen Bericht zu erstatten, und die Genehmigung zu erholen ist.

Die Sorge, daß von den äußern Behörden bei dem Anstriche der Staats-Stiftungs- und Gemeinde-Bauten nur Farben aus den der kgl. Regierung, Kammer des Innern noch zukommenden Allerhöchst genehmigten Farbenmustern gewählt werden.

Zu § 62.

Die Herstellung und Beförderung von Spar- und Hilfskassen dann von Leihanstalten (Pfandhäusern) die Bewilligung zur wechselseitigen Verbindung dieser Anstalten unter sich. Die Aufsicht auf dieselben und Unterdrückung von Winkelleihhäusern. Die Regulirung und Handhabung der Fleisch- und Biertaxen und die Aufsicht auf die den Unterbehörden zu überlassende Regulirung der Mehl- und Brodtaxen.

Zu §. 63.

Das ganze Fabrik-Manufaktur- und Gewerbswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 und den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften, wobei die Bewilligung des Bestehens der Lehre, dann der Wanderschaft im Auslande, namentlich auch in Frankreich, Belgien und in der Schweiz so wie die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servir-Jahren auch bei israelitischen Glaubensgenossen unter strenger Ueberwachung der Beachtung der hierüber gegebenen Direktiven den untern Behörden zu überlassen ist.

Die Beschlußfassung über alle auch an das unterfertigte Staatsministerium gerichtete Berufungen, Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden, bezüglich der in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsentschließungen.

Zu §. 65.

Die Sorge für die Handhabung der Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen durch die äussern Behörden.

Zu §. 66.

Die Sorge für den Vollzug der Gesetze über Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung in der hiedurch bezeichneten Competenz und unter Beschlußfassung über alle auch an das unterfertigte Staatsministerium gerichteten Berufungen, Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsentschließungen.

Zu §. 67.

Die Beschlußfassung über die Recurse, Restitutionsgesuche, Nullitäts- und sonstige Beschwerden, welche in Polizeistraffällen gegen die in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungs-Entscheidungen, einkommen, auch wenn sie an das unterfertigte Staatsministerium gerichtet sind.

Zu §. 69.

Die Entscheidung über die Anträge auf Quiescirung und Entlassung des stabilen wie des nicht stabilen Personals bei den Magistraten in den Städten II. und III. Classe, dann bei den Märkten mit magistratischer Verfassung, die Bewilligung von Gehaltserhöhungen und Gratificationen für Gemeinde- und Stiftungsbeamten überhaupt, unter genauer Beachtung der desfalls gegebenen Direktiven und unter Beschränkung der Berichtserstattung auf die Fälle einer in Aussicht gestellten Etats-Ueberschreitung.

Die Sistirung der Tilgung der Gemeindeschulden in allen Fällen, wo die Tilgungsfonds nicht ganz oder theilweise aus den Erträgnissen des Lokalmalzaufschlages gebildet sind.

Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen an Gemeindebeamten für Reisen in das In- und Ausland jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen.

Zu § 84.

Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für das der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stokkungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz oder in das Ausland verbunden sein; bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

III.

Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

München, den 10. August 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Dietrich.

Die Geschäftsvereinfachung betr.

Einl. Nr. 33320. Exp. Nr. 39061.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1848/49 betr.)

Mit Rücksicht auf die Resultate der jüngst abgehaltenen Aufnahmsprüfung bestimmt die unterzeichnete Stelle folgende mittelfränkische Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar Schwabach für das Jahr 18$\frac{48}{49}$, nämlich:

1) Federlein Friedrich aus Schwabach,
2) Strauß Georg aus Frommetsfelden,
3) Pöschel Ernst aus Berolzheim,
4) Heubeck Simon aus Wilmersdorf,
5) Baum Wilhelm aus Lehengütingen,
6) Ertel Leonhard aus Reichenschwand,
7) Fleischmann Joh. aus Emskirchen,
8) Pöhler Friedrich aus Feucht,
9) Hörnlein Richard aus Weissenburg,
10) Rummel Georg aus Geilsheim,
11) Beck Martin aus Erlangen,
12) Burger Johann aus Flachslanden,
13) Hutzelmann Christ. aus Bayersdorf,
14) Hessel Johann aus Nürnberg,
15) Grübel Johann aus Stübach,
16) Stiefel Eduard aus Großhabersdorf,
17) Ganzer August aus Berolzheim,
18) Breyßig Wilhelm aus Heidenheim,
19) Mattes Michael aus Holzingen,
20) Maar Konrad aus Stierhoffstetten,
21) Conrad Gottlieb aus Weimersheim,
22) Reuter Georg aus Bubenheim,
23) Bachmann Georg aus Ansbach,
24) Wörner Wilhelm aus Feuchtwangen,
25) Dietrich Johann aus Lauf,
26) Oster Adam aus Elpersdorf,
27) Frieß Friedrich aus Weißenbronn,
28) Schuster Ludwig aus Wiesseth,
29) Herzog Christian aus Neustadt,
30) Schlee Georg aus Reinhardshofen.

Ausserdem sind nachfolgende für aufnahmsfähig erkannt worden:

1) Stieglitz Johann von Hersbruck,
2) Hölzel Johann von Henfenfeld,
3) Schlegel Konrad von Dettenheim,
4) Hammer Wilhelm, von Flachslanden,
5) Zäh Michael von Hüssingen,
6) Echerlein Daniel von Burgsalach,
7) Schuler Johann von Martinsheim,

8) Ammler Johann von Kaltenbuch,

9) Paulus Peter von Stübach.

Dieselben werden daher zur Prüfung im nächsten Jahre mit dem Bemerken hingewiesen, daß sie bei abermaliger erfolgreich bestandener Prüfung besondere Berücksichtigung erhalten, jedoch ihre Fortbildung in keiner Weise vernachlässigen sollen.

Zu eben derselben werden auch alle übrigen, nicht für aufnahmsfähig erklärten, Schullehrlinge unter der Ermahnung verwiesen, ihrer weiterer Vorbereitung mit allem Ernste obzuliegen.

Zu gleicher Zeit sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, diejenigen unter ihnen, welche bereits zum zweiten Male die Prüfung ohne Erfolg mitgemacht haben, vom Schulfache abzumahnen.

Ansbach, den 14. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32286. Exp. Nr. 39160.

(Die Einberufung eines Ersatzmannes bei der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. Juli d. Js. ist an die Stelle des durch Krankheit unfähig gewordenen bisherigen Mitgliedes der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Fürth, Kaufmann Philipp Pfähler, der zum Ersatzmann gewählte Kaufmann Adolph Winter zu Fürth, als ordentliches Mitglied der genannten Verwaltung bestätiget worden, was hiemit bestehender Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 32666. Exped. Nr. 39076.

(Veränderungen im Personalstande der Kirchenverwaltung zu Mkt. Bergel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes Webermeisters Johann Friedrich Hassell zu Markt Bergel ist der Ersatzmann Oekonom Leonhard Goller von dort in Funktion berufen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 31720. Exp. Nr. 39068.

(Veränderung in dem Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Leonhard Haag, Weißgerbermeister in Windsheim, ist der Ersatzmann Georg Friedrich Bub, Kaufmann daselbst, in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach am 15. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 32513. Exp. 39072.

(Veränderung im Personalstand der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Bäckermeister Karl Kreiß zu Pappenheim ist der Ersatzmann Friedrich Steinlein jun. Gastwirth und Metzgermeister von dort, als Gemeinde-Bevollmächtigter zur Funktion berufen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 32739. Exp. Nr. 39083.

(Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Rothgerbermeisters Joseph Schmid zu Schnaittach, ist der Ersatzmann, Schmiedmeister Johann Löhr von dort als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. August d. Jahrs allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weinberg, Landgerichts Feuchtwangen, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt, dem dermaligen Cooperator an der Pfarrei Illschwang, Landgerichts Sulzbach, Priester Simon Kölbl, verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 67

Ansbach. Mittwoch, den 23. August 1848.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Entschließung, die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken. — Den Betrieb des Müller-Gewerbes an Sonn- und Feiertagen. — Die Vorladung der Wegmacher zu Amt. — Veränderung im Personalstande des Magistrats zu Fürth. — Die Ernennung des bisherigen Herrschaftsrichters Sucro zum Gräflich Castell'schen Kammer-Anwalt. — Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Kempten nebst dem damit verbundenen Dekanat. — Diensles-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In mehreren Orten Deutschlands haben sich unter dem Namen „demokratische Vereine" Verbindungen gebildet, welche die Einführung einer demokratischen Republik, also die Aufhebung der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten bezielen, und deren Centralausschuß zu diesem Zwecke in einer Bekanntmachung vom 28. Juni l. Js. nicht nur der deutschen Nationalversammlung die fernere Anerkennung versagt, sondern auch zur Auflehnung gegen die Beschlüsse dieser Versammlung, und zur eigenmächtigen Bildung einer neuen Vertretung aufgefordert hat.

Der staatsverrätherische Charakter dieser Vereine ist hiedurch nach den in dem Königreiche geltenden Strafgesetzen zur Genüge bezeichnet.

So wenig Wir gemeint sind, Vereinigungen zu erlaubten Zwecken entgegen zu treten, so dringend fühlen Wir Uns durch Unsere beschwornen Regentenpflichten aufgefordert, der Herrschaft der Gesetze gegen solche verbrecherische, die verfassungsmäßige Staatordnung offen bedrohende Verbindungen die vollste Geltung zu verschaffen.

Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, ertheilen Wir demgemäß den Auftrag, der Bildung und Ausbreitung jener demokratischen Vereine, so wie allen auf gleiche gesetzwidrige Zwecke gerichteten Verbindungen in Bayern vorbeugend zu begegnen, damit die Staatsangehörigen vor den schweren Folgen unbedachter Theilnahme an solchen Verbindungen bewahrt werden.

Sollte dennoch wider Erwarten die Bildung solcher Vereine bewirkt werden, so sind dieselben ungesäumt aufzulösen, und es ist gegen die Theilnehmer die Einschreitung der Gerichte hervorzurufen.

Bei allen diesen Anordnungen und Einschreitungen haben Unsere Stellen und Behörden ihr Verfahren strenge nach den Bestimmungen der Verfassung und der einschlagenden Gesetze zu bemessen, und jede Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse sorgfältigst zu vermeiden.

Reichenhall, den 12. August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath:
Dillis.

Einl. Nro. 33446. Exped. Nr. 39902.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Betrieb des Müller-Gewerbes an Sonn- und Feyertagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. Februar 1845, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend

(Kreis-Intelligenz-Blatt für 1845 Nr. 15 Seite 113)

wird nachstehend die höchste Ministerial-Entschließung vom 29. vorigen Monats zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. Pr.
v. Hussell.

Oertel.

Nro. 19697.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die von den Kreisregierungen erstatteten Berichte entnehmen lassen, daß sich bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen ein verschiedenes, durch Lokalbedürfnisse und nicht zu beseitigende Verhältnisse hervorgerufenes Ortsherkommen gebildet hat, so haben Seine Majestät der König allergnädigst auszusprechen geruht, daß es damit an jedem Orte gehalten bleiben soll, wie dermalen.

Die kgl. Regierung, Kammern des Innern, wird demnach beauftragt, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, damit diesem allerhöchst ausgesprochenen Willen bei dem Vollzuge der

durch Ausschreiben vom 8. Februar 1845 über die Feier der Sonn- und Festtage getroffenen und resp. erneuerten Anordnungen die nöthige Rücksicht zugewendet werde.

München, den 29. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär:
Dietrich.

Den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen betr.

Einl. Nro. 33006. Exp. 39373.

An die kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vorladung der Wegmacher zu Amt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Dienst der Wegmacher darunter leidet, wenn sie ohne Vorwissen der einschlägigen kgl. Bauinspektion zu Amt gerufen, oder gar in Arrest genommen werden, so werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die Vorladungen der Wegmacher bei den kgl. Bauinspektionen zu requiriren, von gesetzlich zu verfügender Detention jedesmal sogleich der kgl. einschlägigen Bauinspektion Nachricht zu geben, und wenn der Arrest nicht sogleich nach Vorschrift anzutreten ist, im Benehmen mit der kgl. Bauinspektion die Arrestzeit zu bestimmen.

Ansbach, den 16. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 33705. Exp. Nr. 39864.

(Veränderung in dem Personalstande des Magistrats zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den zum II. Bürgermeister erwählten und bestätigten Magistrats-Rath Martin Meyer zu Fürth ist der Ersatzmann Spiegelfabrikant Konrad Linz von dort in Funktion berufen worden, was hiemit bekannt gemacht wird

Ansbach am 19. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Müller III.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des bisherigen Herrschaftsrichters Sucro zum Gräflich Castell'schen Kammer-Anwalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den Gerichten I. Instanz in Mittelfranken andurch eröffnet, daß unter Genehmigung des kgl. Oberappellationsgerichts mittelst Entschließung vom 8. dieses Monats, von der Gräflich Castell

schen Standesherrschaft ihr bisheriger Herrschaftsrichter zu Rübenhausen, Theodor Sucro zu ihrem Kammer-Anwalte ernannt worden ist.

Eichstädt, den 16. August 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Einl. Nr. 5451. Exp. Nr. 6064.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Kempten nebst dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der Ausschreibung der im Rubrum genannten Pfarrstelle vom 24. vor. Mts. wird nachträglich bemerkt, daß nach neuerlichen Angaben der Anſatz von 490 fl. an freiwilligen Geschenken zu hoch ist und nicht verbürgt werden kann.

Ansbach, den 12. August 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 17. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den I. Landgerichts-Assessor German Christoph von der Pfordten zu Lauf für immer in den Ruhestand treten, und auf die erledigte I. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Lauf, den dermaligen II. Assessor bei diesem Landgerichte Johann Joseph Schöninger vorrücken zu lassen, dann auf die erledigte II. Landgerichts-Assessors-Stelle in Lauf den II. Assessor bei dem Landgerichte Pegnitz, Friedrich Alexander Schütz allerhuldvollst zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. Js. bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Geßlau, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Kaubenheim, Dekanats Windsheim, Johann Michael Wäglein allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. August d. Jahrs das Spital-Benefizium in Ellingen dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Abenberg Priester Willibald Unger, allergnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 16. August l. Js. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Christian Andreas Amthor in Großhaslach, zum Schullehrer in Dettendorf ernannt.

Unterm 19. August a. c. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Joh. Andr. Albrecht zu Poppenreuth zum Schullehrer in Banzenweiler ernannt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	77
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	30
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	560

Augsburg, den 17. August 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 68

Ansbach. Samstag, den 26. August 1848.

Inhalt.

Den Verein zur Verbesserung der Lage der Volksschullehrer. — Die Verhütung der Waldbrände. — Die Hagelbeschädigungen des heurigen Jahres. — Die Vermächtnisse des Partikuliers Wilhelm Kramer zu Nürnberg für die Wohlthätigkeits-Institute und für die Taubstummenschule daselbst. — Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Ellingen. — Veränderung im Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Eschenbach. — Die Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse über die bei dem kgl Landgericht Ansbach pro 1846/47 erhobenen Distriktsumlagen. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Herausgabe eines Haus- und Landwirthschafts-Kalenders pro 1849. — Das Kreisfest, insbesondere der Festdistrikte Bibart, mit Eingehör. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33896. Exp. Nr. 40191.

(Den Verein zur Verbesserung der Lage der Volks-Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während die Staats-Regierung seit einer Reihe von Jahren fortwährend bemüht ist, die Verhältnisse der Volksschullehrer durch Staats- und Gemeinde-Mittel zu verbessern, hat zu gleichem Zwecke der kgl. Oberbaurath Freiherr von Pechmann die Gründung eines Privat-Vereines zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht, welchem die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu Theil geworden ist.

Im Auftrage des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird daher den Betheiligten, sowie allen denen, welche bei dem erwähnten Vereine sich betheiligen wollen, im nachstehenden Abdrucke die, die Grundzüge der Vereinssatzungen enthaltene Einladung zum Beitritte hiermit zur Kenntniß gebracht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden aber werden angewiesen, zur Förderung dieses wohlthätigen Institutes möglichst mitzuwirken, und demselben nach Kräften Vorschub zu leisten.

Ansbach am 21. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einladung
zum Beitritte in einen Verein für die Sammlung eines Fondes für die Volksschulen.

Seine Königliche Majestät haben den von dem königl. geh. Oberbaurathe Freiherrn von Pechmann vorgeschlagenen Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer nach den von demselben in einer kleinen Druckschrift entwickelten Grundzügen, und dem in der nachfolgenden Beilage enthaltenen Entwurfe der Vereinssatzungen huldvollst zu genehmigen geruht. Man glaubt nunmehr alle, welchen der Unterricht und die Bildung des Volkes, vorzüglich der untersten Volksklassen, als wichtig erscheint, zum Beitritte zu diesem Vereine, der unter Benennung:

„Verein zur Sammlung eines Fondes für die Volksschulen"

errichtet werden soll, einladen zu dürfen. Die Beweggründe, welche hiefür angeführt werden können, sind so überzeugend und einleuchtend, daß eine ausgedehnte Theilnahme an diesem Vereine kaum bezweifelt werden kann.

In keinem andern deutschen Staate ist für die Volks-Erziehung mit so vielem Eifer gesorgt worden als in Bayern, seit den ersten Regierungsjahren des verstorbenen Königs Maximilian. Hunderte von neuen Dorfschulen wurden geschaffen, beinahe eben so viele neue Schulhäuser gebaut, und Seminare für die Bildung von Volksschullehrern errichtet. Wer den früheren Zustand des Volksunterrichtes und der Bildung der untern Volksklassen durch eigene Beobachtung kennen gelernt hat und ihn mit dem gegenwärtigen vergleicht, wird die wohlthätige Wirkung dieser Anstalt nicht verkennen.

Wären die Fortschritte, welche im Anfange der dafür erwachte Eifer des Volkes bewirkte, fortdauernd geblieben, gewiß würde heut zu Tage der Landmann und die untern Volksklassen auf einer höheren Bildungsstufe stehen. Aber wie vieles bleibt hier noch zu wünschen übrig. Es ist hier nicht der Ort nach den Ursachen, welche hemmend eingewirkt haben, zu forschen. Wir wollen nur eine derselben, wahrscheinlich die wichtigste von Allen berühren. Es ist der kümmerliche Zustand der meisten Schullehrer auf dem Lande. Zwar war die Regierung gleich im Anfange mit väterlicher Sorgfalt für ihren anständigen Unterhalt besorgt. Sie suchte und verwendete hiefür alle dazu verwendbaren Mittel, vermehrte sie mit ansehnlichen Beiträgen aus den Staatskassen, und setzte endlich die Congrua für einen Schullehrer auf jährliche 200 fl. fest. Nur Schullehrer in den Städten und Märkten und in einigen reichen Dörfern genießen aus früheren Stiftungen mehr. Sehr viele beziehen nicht einmal so viel, und auch diese geringe Einnahme ist gewöhnlich durch den oft sehr beschwerlichen Kirchendienst, und manchmal noch durch, für ihre Stelle nicht sehr passende Verrichtungen bedingt. Ihre richtige Erhebung ist überdieß noch oft sehr ungewiß oder mit nachtheiligen Zögerungen verbunden. Wenn aber auch der Schullehrer die ihm bestimmten 200 fl. vollständig genießt, so ist es doch nicht zureichend, am wenigsten jetzt, bei immer steigenden Preisen aller Lebensmittel, ihn vor drückenden Nahrungssorgen zu bewahren, vorzüglich wenn er, wie dieses bei den Meisten der Fall ist, für Frau und Kinder zu sorgen hat. Wirft er einen Blick in die Zukunft, so öffnet sich ihm nur zu oft eine höchst betrübende Aussicht. — Welches Schicksal hat er zu erwarten, wenn er durch Alter oder Krankheit dienstunfähig wird? Welches Loos erwartet seine Frau und seine Kinder, wenn ein zu früher Tod ihnen ihren Ernährer raubt? — Nicht selten fallen sie dann einer hartherzigen Gemeinde anheim, von der sie als Bettler behandelt werden. Traurige Beispiele dieser Art könnte man sehr viele anführen. Zwar haben im Kreise Oberbayern die Schullehrer schon vor 24 Jahren

unter sich einen Verein gebildet, welchem es möglich geworden ist, durch, von ihnen selbst regelmäßig geleistete Beiträge, durch Anfangs reichliche, dann aber allmälig bis zu einer Kleinigkeit sich mindernde Beiträge von Schulfreunden, durch von der Regierung bewilligte Unterstützungen verschiedener Art, und endlich durch ein ihm zu Theil gewordenes reiches Vermächtniß einen Fond zu sammeln, der es ihnen möglich macht, den Wittwen und Waisen ihrer abgeschiedenen Mitglieder, eine mäßige, sie vor Armuth schützende Unterstützung zu reichen. Ein später von ihnen gegründeter Verein für Unterstützung ihrer dienstunfähig gewordenen Mitglieder ist noch ziemlich weit von seinem Ziele entfernt, und ebenso alle ähnlichen Vereine, welche später die Schullehrer aller übrigen Kreise gebildet haben. Welcher Jüngling von einigem Talente wird sich gerne einem Stande widmen, der ihm so selten die Hoffnung auf eine frohe Zukunft gewährt, und sich nicht lieber, wenn es ihm immer möglich wird, jeder andern Bestimmung widmen, die ihm eine frohere Aussicht öffnet. Darum werden auch, so lange diese traurigen Verhältnisse bestehen werden, auch die am besten eingerichteten Schullehrer-Seminare in ihren Wirkungen immer mehr oder weniger beschränkt bleiben, und man wird nicht im Stande seyn, alle Schullehrer-Stellen mit tauglichen Lehrern zu besetzen. Aber wenn auch — werden dann auch alle Lehrer ein so mühevolles, und so wenig lohnendes Amt immer mit Treue, Eifer und Erfolg verwalten? Wenn noch heut zu Tage der Landmann durch Unwissenheit, Rohheit, schädliche Vorurtheile und Empfänglichkeit für Verführungen, wie die neuesten Ereignisse, selbst in Gegenden, in welchen man das Volk gebildeter als in vielen andern glaubt, gezeigt haben, sich auszeichnet, so ist eine wichtige Ursache dieser traurigen Erscheinungen, wohl in den unbefriedigenden und drückenden Verhältnissen der meisten Landschullehrer zu suchen. Eine Verbesserung derselben ist dringend nothwendig. Aber woher soll sie kommen? Die Regierung hat bereits viel, sehr viel dafür gethan. Aber alles was dafür nothwendig ist, lediglich allein zu thun, übersteigt ihre Kräfte; vorzüglich in den gegenwärtigen Verhältnissen, in welchen diese so vielfältig für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Hier kann die Hilfe nur von dem Gemeinsinne der Nation erwartet werden. Man werfe einen Blick auf die vielen und zum Theil sehr reichen Wohlthätigkeits-Anstalten, die wir in den meisten Städten und Märkten, ja in manchem Dorfe unseres Vaterlandes wahrnehmen. Sie sind beinahe alle durch die Vaterlandsliebe unserer Voreltern, ohne Zuthun der Regierung zu Stande gekommen. Wäre man damals als sie entstanden, so wie heute von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Volksschulen überzeugt gewesen, sie würden wohl mit gleicher Freigebigkeit bedacht worden seyn. Es ist nun die Reihe an uns nachzuholen, was unsere Voreltern versäumt haben. Es bedarf hiefür nicht der reichen Vermächtnisse, durch welche jene Wohlthätigkeits-Anstalten gegründet worden sind, wenn recht viele unserer Mitbürger sich für diesen wichtigen und nützlichen Zweck verbinden. Wie sollte dieses leichter als durch einen Verein möglich werden, der sich mit nur mäßigen und auch geringen Beiträgen begnügt, die es selbst dem Armen möglich machen, auch das Seinige beizutragen (S. Art. III. der Satzungen). Aber, kann man hier fragen, wird es dadurch möglich werden, die großen Mittel, welche für einen so wichtigen Zweck erfordert werden, herbeizuschaffen? Man kann diese Frage damit beantworten, daß, so weit auch das zu erreichende Ziel entfernt seyn mag, und so viele Schritte auch um dahin zu gelangen, nöthig seyn werden, jeder Einzelne derselben dem Ziele näher bringt, und als ein wesentlicher Gewinn angesehen werden kann. Aber diese Schritte werden bald größer und immer zahlreicher werden, wenn Keiner, welchem die Fortschritte der Nation und vorzüglich ihrer untern Klassen zu einer höhern Stufe von Cultur und Humanität, heilig sind, einen mäßigen Beitrag versagt und dem Vereine sich nicht entzieht. Die Verbreitung und die Ausdehnung

desselben kann zugleich zum Maße dienen, um zu beurtheilen, welche Stufe jener beiden Vollkommenheiten unsere Nation bereits erreicht hat. Und gerade in der jetzigen Zeit, in welcher unser deutsches Vaterland zu einer höhern Glückseligkeit und Würde sich zu erheben strebe, dürfen wir eine lebhafte Theilnahme an einer Gesellschaft erwarten, welche eines der wichtigsten Hilfsmittel für beide, nämlich die Volkserziehung zu erleichtern und zu befördern, wenigstens eines der wichtigsten Hindernisse derselben zu entfernen beabsichtigt.

Das in unserem Vaterlande gegebene Beispiel wird in den übrigen deutschen Staaten gewiß nicht ohne Nachahmung bleiben, und so werden auch dort die Volks-Schullehrer, welche meistens in noch schlimmern Verhältnissen sich befinden, die Verbesserung ihrer traurigen Lage Bayern zu verdanken haben.

Bei so vielen wichtigen Beweggründen darf man wohl erwarten, daß das Bestreben, unsern Verein zu befördern, allgemein werden wird. Insbesondere werden die kgl. Kreisregierungen und die obersten geistlichen Behörden aller Konfessionen eifrig bemüht seyn, ihm Theilnahme und Ausbreitung zu erwerben. Erstere zuförderst, durch die Aufnahme dieser Einladung in die Kreis-Intelligenz-Blätter, Letztere durch Weisungen an alle Pfarr- und Schulstellen, das Volk durch Ermahnungen und Belehrungen für ein ihm so nützliches Streben empfänglich zu machen. Auch die Redaktionen der Zeitungen und öffentlichen Blätter werden gerne dem Wunsche entsprechen, auf das Entstehen und die Fortschritte des Vereins aufmerksam zu machen.

Sobald eine hinreichende Anzahl ihren Beitritt zum Vereine durch Unterzeichnung erklärt haben wird, werden ihre Namen bekannt gemacht, und sie eingeladen werden, ihre Stimmen für die Wahl des zu bildenden Ausschusses einzusenden. Sobald dieser nach der Vorschrift der Satzungen constituirt seyn wird, wird man die Mitglieder ersuchen, ihre Beiträge einzusenden. Sie werden halbjährig geleistet und das erste halbe Jahr wird mit dem ersten Julius dieses Jahres beginnen.

Welche als Mitglieder dem Vereine beizutreten gesinnt sind, werden in dem Gebäude der kgl. Polizei-Direktion, im Bureau des Polizei-Anzeigers, Tabellen bereit liegen finden, in welchen sie ihren Namen, Charakter, Wohnung und Jahresbeitrag einzutragen ersucht werden.

Satzungen des Vereins.

I.

Der Zweck des Vereins ist:

1) Den einzelnen Volksschulen, und zwar zuerst denen, welche es am meisten bedürfen, allmälig ein eigenes unabhängiges Vermögen zu verschaffen, dessen Ertrag vorzugsweise zur Begründung eines anständigen Einkommens des Schullehrers verwendet werden soll.
2) Die Vereine, welche die Schullehrer in den einzelnen Kreisen gebildet haben, oder noch bilden werden, um ihre Wittwen und Waisen und ihre durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Mitglieder vor Mangel zu bewahren, durch jährliche Beiträge aus der Vereinskassa so lange zu unterstützen, bis sie zu einem für Erreichung ihrer wohlthätigen Absicht hinreichenden Fond gelangt seyn werden, und endlich
3) Einen Theil der Einkünfte des Vereins jährlich verzinslich anzulegen, bis mit Hilfe von Zinsen und Zinseszinsen in einer Reihe von Jahren ein Kapital gesammelt seyn

wird, dessen Erträgniß groß genug ist, um mit Erfolg zum Besten der Volksschulen auf eine angemessene Weise verwendet werden zu können.

II.

In den Verein werden alle als Mitglieder aufgenommen, welche sich zu einem jährlichen Beitrage an die Vereinskasse verbindlich machen. Auch dem weiblichen Geschlechte steht der Beitritt zu dem Vereine offen. Jedem Mitgliede desselben steht es frei, am Ende des Jahres aus dem Vereine auszutreten. Wer zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht bezahlt, wird als stillschweigend ausgetreten angesehen.

III.

Die Größe des Beitrages bleibt der Willkür jedes Vereinsmitgliedes überlassen, doch darf er nicht weniger als 12 kr. jährlich betragen. Um aber zur Wahl der Mitglieder der den Verein leitenden Ausschüsse die Stimme geben zu dürfen, oder um selbst gewählt werden zu können, wird ein Jahresbeitrag von wenigstens 1 fl. gefordert.

IV.

Der Verein wird durch Ausschüsse seiner Mitglieder, nämlich durch den Central-Ausschuß, der in der Hauptstadt seinen Sitz hat, und durch Kreis-Ausschüsse, die in den Kreisstädten oder in andern Hauptstädten des Königreichs, z. B. Nürnberg oder Bamberg wohnen, und dem ersten untergeordnet sind, geleitet. Diese Ausschüsse werden unter den männlichen Mitgliedern des Vereins durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Central-Ausschuß vertritt zugleich die Stelle des Kreis-Ausschusses für Oberbayern.

V.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus zehn Mitgliedern, welche unter sich einen Vorstand, einen Sekretär und einen Cassier wählen.

VI.

Am Ende jeden Jahres treten 5 dieser Mitglieder aus. Diese werden in dem zuerst gewählten Ausschuß durch das Loos bestimmt. In der Folge treten immer die fünf ältesten aus. Es werden dann neue Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt, die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. Bis zum Eintritte der neuen Mitglieder bleiben die austretenden in Thätigkeit.

VII.

Die Beiträge der Mitglieder werden halbjährig vorausbezahlt, und von den Kreisausschüssen in Empfang genommen und verrechnet. Da viele der Mitglieder, besonders von jenen, die in der Hauptstadt wohnen, keinem Kreise ausschließlich angehören, so werden die Beiträge derselben von dem Centralausschusse in Empfang genommen, besonders in Rechnung gebracht und am Ende des Jahres, nach Abzug der für den Kreisausschuß erforderlichen Regiekosten, an die Kreise nach Verhältniß der in denselben eingehenden Beiträge vertheilt.

VIII.

Die bei den Kreisausschüssen eingehenden Summen, in welchen die im vorigen Artikel angeführten durch den Centralausschuß zur Vertheilung gekommenen eingerechnet sind, werden in zwei ungleiche Theile getheilt. Der größere, in 4 Fünftheilen bestehende Theil ist für die einzelnen Schulen und für die Schullehrer-Vereine in den Kreisen bestimmt, und der kleinere in einem Fünftheile bestehende Theil soll an den Centralverwaltungs-Ausschuß eingesendet, und von diesem verzinslich angelegt werden. Vermächtnisse und Schenkungen sollen, wenn der Geber es nicht anders bestimmt, auf eben diese Weise getheilt werden.

IX.

Die in der Casse des Kreisausschusses bleibenden vier Fünftheile der Beiträge sollen am Ende des Jahres an die Vereine für Wittwen und Waisen und an die am meisten bedürfenden Schulen zur allmählichen Bildung eines Fonds derselben vertheilt werden. Diese Unterstützung soll immer wenigstens in 500 fl. und nie in mehr als 1000 fl. mit einemmale bestehen; doch kann sie, insoferne es die Casse des Vereines gestattet, wiederholt werden bis die Schule zu einem genügenden Fonde gelangt sein wird. Der Ausschuß soll sich aber vorher genau unterrichten, ob und auf welche Weise dieses Geld sicher angelegt und verwendet werden kann. Es soll jedesmal unter obrigkeitlicher Aufsicht durch die Vorstände der Gemeinde, in welcher die Schule sich befindet, und unter Mitwirkung des Ortspfarrers geschehen. Das Geld kann entweder nach Bestimmungen des Hypothekengesetzes verzinslich angelegt, oder ein Grundstück oder anderes nutzbares Eigenthum dafür gekauft werden. Der Ertrag soll ausschließlich für Verbesserung des Einkommens des Schullehrers verwendet, und dieser Fond für ewige Zeiten, lediglich für diesen Zweck erhalten werden. Für die richtige Verwendung und Erhaltung der Zinsen und des Kapitals bleiben der Ortspfarrer und die Gemeinde-Vorstände verantwortlich. Die bereits bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde gegen die Schule oder den Schullehrer können dadurch keine Veränderung erleiden. Die Wahl der Schulen, welche auf diese Weise begünstiget werden sollen, steht dem Kreisausschusse zu, welcher sich in Hinsicht auf den vorzugsweisen Bedarf derselben vor andern Schulen des Kreises mit der k. Kreisregierung zu benehmen hat. Er hat von dem Geschehenen jedesmal dem Centralausschusse umständliche Anzeige zu machen. Unterstützungen an einzelne Schullehrer oder ihre Angehörigen sollen aus dem Gemeindevermögen durchaus nicht gegeben werden, da sie nicht in dem Zwecke des Vereines liegen, und die Erreichung desselben nur verzögern würden.

X.

In den Kreisen, in welchen die Schullehrer für die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen oder ihrer durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Mitglieder einen Verein gebildet haben, soll diesen so lange aus der Vereinskasse ein jährlicher Beitrag geleistet werden, bis sie zu einem, für seinen Zweck hinreichenden Fond gelangt seyn werden.

XI.

Das Fünftheil der Einnahme des Vereins, welches nach Art. VIII. zurückgelegt werden soll, ist verzinslich anzulegen, und soll mit Zinsen und Zinseszinsen sich vermehrend, so lange unberührt bleiben, bis es zu einem Kapitale angewachsen sein wird, welches hinlänglichen Ertrag gibt, um mit Erfolg für die allgemeinen Bedürfnisse der Schulen angewendet werden zu können. Dann soll aber das Kapital selbst immer unangegriffen und unvermindert bleiben. Sollte sich in der Folge Gelegenheit finden, mit diesem Gelde Grundeigenthum, dessen Renten hinlängliche Sicherheit gewähren, anzukaufen, so soll diese Gelegenheit nicht versäumt werden.

XII.

Am Ende der ersten Hälfte jeden Jahres soll von dem Central-Ausschusse in öffentlichen Blättern eine Nachricht über den Zustand des Vereins und seines Vermögens bekannt gemacht, und am Ende des Jahres ein vollständiger Rechenschaftsbericht darüber herausgegeben und unter die wahlfähigen Vereinsmitglieder vertheilt werden. Vorher ist die Vereinskassa mit Beiziehung von einem Bevollmächtigten jeden Kreisausschusses, welchen dieser unter den in der Hauptstadt wohnenden Vereinsmitgliedern zu wählen hat, zu untersuchen.

XIII.

Die Kreisausschüsse haben ebenfalls mit dem Ende jeden Jahres einen ähnlichen ihren Kreis betreffenden Bericht in dem Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, und drei Exemplare der betreffenden Nummer desselben an den Central-Ausschuß einzusenden.

XIV.

Die Vereinskasse bleibt immer unter doppeltem Verschlusse, und zwar, unter dem des Vorstandes des Central-Ausschusses und im Falle der Verhinderung desselben eines andern Ausschußmitgliedes und des Cassiers.

XV.

Am Ende des ersten Vereinsjahres sollen die Satzungen des Vereines einer Revision unterworfen, und von derselben die etwa nöthig gefundenen Ergänzungen und Verbesserungen gemacht werden. Die Kreisausschüsse haben die Wünsche, welche sie in dieser Hinsicht hegen, an den Central-Ausschuß einzusenden, von welchem sie nach Thunlichkeit berücksichtiget werden sollen.

XVI.

Da die Möglichkeit vorausgesetzt werden muß, daß der Verein sich einst auflöse, so sollen in diesem Falle die Cassenbestände der Kreisausschüsse, welche, wenn immer nach dem Inhalte des Art. IX. verfahren wird, nicht von großem Belang sein können, an den Central-Ausschuß eingesendet, und von diesem dem Hauptfonde des Vereins beigefügt werden. Dieser ist dann der Regierung mit der Bedingung zu übergeben, daß er immer unangegriffen und unvermindert erhalten, und nur dessen Ertrag nach den Absichten des Vereines zum Zwecke und Besten der Schulen verwendet werde.

Einl. Nro. 18556. Exped. Nro. 26302.

(Die Verhütung der Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Waldbrände gehören mit zu den größten Unglücksfällen, wovon die Waldungen, insbesondere Nadelholzwaldungen in trockenen Jahreszeiten leicht betroffen werden können, einestheils wegen der hiedurch veranlaßt werdenden großen Beschädigungen und Gefährden für solche und die benachbarten Wohnungen, — anderntheils, weil zu wenige und genügende Mittel gegeben sind, denselben Einhalt zu thun. — Gehen dergleichen Waldbrände aus böslicher Absicht hervor, so findet auf deren Anstifter der Art. 250 des Strafgesetzbuchs I. Thl. Anwendung. — Um aber die — aus Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit entstehenden Brände möglichst zu verhüten, wird auf den Grund der — bereits in den Landes- und Forstordnungen — insbesondere in der fürstlich Ansbach'schen Waldordnung vom Jahre 1613 Art. V. in dem churfürstlich bayerischen Mandate vom 22. August 1652 und vom 18. Mai 1737, in der fürstlich Eichstädtischen Forstordnung vom Jahre 1666 Art. 38 und in der Reichsstadt Nürnberg'schen Forstordnung vom Jahre 1805 S. 59 — enthaltenen Bestimmungen dermalen, wo sich wiederholt dieselben ereignet haben, folgendes zur Nachachtung — bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Arreststrafe vorgezeichnet:

1) Verboten wird überhaupt das Anschüren und Unterhalten alles Feuers in den Waldungen und deren nächste Umgebung;

2) Diejenigen, welche ihres Gewerbs wegen, wie z. B. Holzhauer, Kohlenbrenner und Theerschweler in rauhen Jahreszeiten eines Wärmefeuers bedürftig sind, haben solches

nur an unschädlichen sichern Plätzen zu unterhalten, Abends beim Nachhausegehen solches aber gänzlich auszulöschen.

3) Verboten ist und bleibt das Anschüren und Unterhalten des Feuers in den Waldungen insbesondere den Viehhirten, Streu-, Beer- und Leseholzsammlern.

4) Verboten wird das Tragen von brennenden Fackeln durch den Wald, das Tabackrauchen mit Pfeifen ohne Deckel, das Auswerfen von brennenden Cigarren und Zündhölzchen in den Wald;

5) Desgleichen verboten: bei trockener Witterung der Gebrauch von brennbaren Pfropfen beim Schießen mit Feuergewehren. —

Sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden — sowie das sämmtliche königl. und andere Forstpersonale werden angewiesen, den Vollzug des Vorstehenden nachdrücklichst zu überwachen, und gegen die Uebertreter dessen mit Strafen einzuschreiten, die Waldinhaber aber werden von selbst beflissen sein, das Ihrige zur Verhütung von Waldbränden hiernach ebenfalls beizutragen.

Ansbach, den 20. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

May, v. n.

Krienes, Sekr.

Einl. Nro. 34,037. Exp. Nro. 40,364.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Hagelbeschädigungen des heurigen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den, an das k. Staats-Ministerium des Innern erstatteten, berichtlichen Anzeigen mehrerer kgl. Kreis-Regierungen haben auch im Laufe des heurigen Sommers wieder zahlreiche Beschädigungen durch Hagelschlag stattgefunden, welche, obgleich minder umfangreich und zerstörend, als jene im Jahre 1846, dennoch viel beträchtlicher waren, als die beinahe alljährlich in einem und dem andern Bezirke wiederkehrenden gewöhnlichen Beschädigungen dieser Art. Namentlich sind es die Regierungsbezirke von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Schwaben und Neuburg und theilweise auch von Mittelfranken, in denen sehr bedeutende, über mehrere Landgerichtsbezirke ausgedehnte Verwüstungen durch Hagel stattgefunden haben und es liegt bereits gegenwärtig eine Anzahl dringender, von den betreffenden kgl. Kreisregierungen bevorworteter Unterstützungsgesuche höchsten Ortes vor. Seine Majestät der König haben von diesen beklagenswerthen Beschädigungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und in der Erwartung, daß bei den im Allgemeinen sehr gesegneten Aerndteergebnissen des heurigen Jahres die vom Hagelschlag verschont Gebliebenen gerne bereit seyn werden, zur Linderung des Nothstandes der Beschädigten beizutragen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine Sammlung freiwilliger Unterstützungsbeiträge veranstaltet werde, deren Erträgnisse zunächst für

die Hülfebedürftigsten, namentlich in Folge wiederholter Hagelbeschädigungen wohl gar mit der Vergantung des Anwesens bedrohten und sofort für die denselben nach dem Grade der Dürftigkeit sich anreihenden Beschädigungen bestimmt seyn sollen.

Im Vollzuge dieses Allerhöchsten, durch Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffneten Befehles werden sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken zur ungesäumten Eröffnung dieser Collekte mit dem Auftrage angewiesen, das Ergebniß binnen

4 Wochen

berichtlich hieher anzuzeigen und die eingegangenen Geldbeiträge an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden. Da ferner das kgl. Staats-Ministerium behufs einer entsprechenden Vertheilung des gesammten Collekte-Ertrags auf die betreffenden Regierungsbezirke einer näheren Angabe des stattgehabten Hagelschadens bedarf, so erhalten diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken in diesem Jahre bedeutendere Hagelbeschädigungen vorgekommen sind, namentlich die Landgerichte Hersbruck, Eichstätt, Beilngries und Kipfenberg den Auftrag, gleichzeitig mit dem Collekte-Ertrag ein detaillirtes Verzeichniß über den Gesammtbetrag des Schadens nach Ortschaften oder einzelnen Beschädigten vorzulegen und dabei besonders auf die dürftigeren Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen.

Ansbach am 23. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 32443. Exp. Nr. 40174.

(Die Vermächtnisse des Partikuliers Wilhelm Kramer zu Nürnberg für die Wohlthätigkeits-Institute und für die Taubstummen-Schule daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Nürnberg verstorbene Partikulier Wilhelm Cramer sen. hat den Wohlthätigkeits-Instituten zu Nürnberg, und resp. der dortigen Taubstummen-Schule letztwillig folgende Legate zugedacht:

100,000 fl. für das städtische Krankenhaus,
2,000 fl. für das Findel- und Waisenhaus,
2,000 fl. für die beiden Krankenhilfs-Vereine, und
5,000 fl. für die Taubstummen-Schule.

Die unterfertigte Stelle findet sich aufgefordert, diese wohlthätige Sinnesweise zum ehrenden Andenken des Verlebten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach, den 22. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 33965. Exp. Nr. 40216.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsraths Meßners und Schneidermeisters Franz Xaver Kugel zu Ellingen ist der Ersatzmann Kaufmann Beno Wittmann von dort in den Magistrat, und statt des verlebten Gemeindebevollmächtigten Sattlermeisters Franz Joseph Seitz, der Ersatzmann Schuhmachermeister Andreas Hinderhäuser in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 23. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 33920. Exp. Nr. 40335.

(Veränderung im Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Wirth Andreas Zeller von Eschenbach, ist der Ersatzmann, Oekonom Alois Weißmann von dort, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten berufen worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 2300. Exp. Nr. 40235.

(Die Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse über die bei dem kgl. Landgericht Ansbach pro 1846/47 erhobenen Distriktsumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und der kgl. Ministerial-Entschließung vom 8 April 1828 (Kreisblatt 1828 Seite 433) werden hiedurch die wesentlichen Ergebnisse der unterm Heutigen dechargirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro $18\frac{46}{47}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

257 fl. — kr. an Kassebestand.

2123 fl. 28 kr. an Distriktsumlagen, nämlich:

76	fl.	44½	kr.	von	der	Gemeinde	Alberndorf,
103	fl.	24½	kr.	"	"	"	Brodswinden,
55	fl.	47½	kr.	"	"	"	Bruckberg,
64	fl.	13½	kr.	"	"	"	Brünst,
118	fl.	49¼	kr.	"	"	"	Elpersdorf,
88	fl.	½	kr.	"	"	"	Eyb,
86	fl.	40	kr.	"	"	"	Flachslanden,
47	fl.	2¾	kr.	"	"	"	Forst,
36	fl.	42¾	kr.	"	"	"	Götteldorf,
31	fl.	28¾	kr.	"	"	"	Gräfenbuch,
76	fl.	53¾	kr.	"	"	"	Großenhaßlach,
44	fl.	36	kr.	"	"	"	Grüb,
73	fl.	5¾	kr.	"	"	"	Hansgang,
97	fl.	44¼	kr.	"	"	"	Hennenbach,
38	fl.	¼	kr.	"	"	"	Heßbach,
57	fl.	1	kr.	"	"	"	Kettenhöfstetten,
87	fl.	33¾	kr.	"	"	"	Kleinhaßlach,
149	fl.	26¾	kr.	"	"	"	Lehrberg,
63	fl.	14¾	kr.	"	"	"	Neunkirchen,
76	fl.	56¾	kr.	"	"	"	Neuses,
81	fl.	56½	kr.	"	"	"	Neustetten,
29	fl.	38¾	kr.	"	"	"	Ratzenwinden,
52	fl.	54	kr.	"	"	"	Rügland,
74	fl.	17	kr.	"	"	"	Schallhausen,
20	fl.	28½	kr.	"	"	"	Sondernohe,
115	fl.	20¾	kr.	"	"	"	Unternbibert,
50	fl.	10	kr.	"	"	"	Vestenberg,
31	fl.	10½	kr.	"	"	"	Virnsberg,
76	fl.	6¼	kr.	"	"	"	Weihenzell,
47	fl.	46	kr.	"	"	"	Wernsbach,
59	fl.	24½	kr.	"	"	"	Zailach,
1	fl.	48½	kr.	das	kgl.	Rentamt	Ansbach.
2123	fl.	28	kr.	Summa wie oben.			

81 fl. 30 kr. an Staatsbeiträgen zu den Vagantenfuhren.
93 fl. 20 kr. dergleichen zu den Militär-Verpflegungs- dann Vorspanns- und Transportkosten.
160 fl. — kr. dergleichen zu Unterhaltung der Distriktsstrassen.

2735 fl. 18 kr. Summa.

B. Ausgaben.

109 fl. 44 kr. auf die Verwaltung.
580 fl. — kr. auf die Besoldung der Wegmacher.
449 fl. 26 kr. auf Unterhaltung der Strassen.
80 fl. 5 kr. auf Besoldung der Landärzte.
275 fl. — kr. auf Besoldung der Hebammen.

80 fl.	46 kr.	auf Impfkosten.
71 fl.	42 kr.	auf Beiträge zur Kreisirrenanstalt.
30 fl.	— kr.	auf Besoldung des Thierarztes.
37 fl.	42 kr.	Zuschuß an die Distriktsarmenkasse.
6 fl.	— kr.	für Aufsicht auf die Feuerlöschgeräthschaften.
273 fl.	20 kr.	auf Vagantenfuhren.
475 fl.	57 kr.	Verpflegungs- und Einquartierungskosten.
10 fl.	48 kr.	Transportkosten.
2480 fl.	30 kr.	Summa.

Abschluß.

2735 fl.	18 kr.	Einnahmen.
2480 fl.	30 kr.	Ausgaben.
254 fl.	48 kr.	Bestand.

Ansbach, den 22. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nro. 5614. Exped. Nro. 6568.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung soll nach einer Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 16. dieses vorbehaltlich weiterer Bestimmungen mit dem 18. September d. J. beginnen und wird demnach ausgeschrieben, damit diejenigen Candidaten der Theologie, welche ihre Studien vorschriftsmäßig vollendet haben sich dazu melden können, wobei Folgendes zu beobachten ist:

1) die Meldungen sind auf einen 3 kr. Stempelbogen in duplo einzureichen, unter Beifügung
   a) eines versiegelten Universitätszeugnisses nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen,
   b) eines Taufzeugnisses in Urschrift, nebst einer Abschrift auf einem 3 kr. Stempelbogen;
   c) des von dem Candidaten auf 3 kr. Stempelbogen zu verfassenden Lebenslaufs desselben in duplo;
   d) eines Zeugnisses über das Betragen auf der Universität nach § VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshdb. I. pag. 82);
   e) eines Verzeichnisses der auf der Universität gehörten Vorlesungen, als Beilage zu dem Universitäts-Zeugnisse.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zum zweiten oder drittenmale zu unterstellen haben, sind verbunden, ein Zeugniß über ihr Betragen von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben beziehen.

3) Candidaten, welche sich später prüfen lassen wollen, müssen um Dispensation von der dießjährigen Prüfung unter Anführung gültiger Gründe ansuchen, da die Unterlassung dieses Ansuchens für eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen werden wird.
4) Es wird an das, unter dem 22. November 1841 von dem kgl. Oberconsistorium gegen verspätete Meldungen zur Prüfung und Einsendungen der Prüfungspredigten ohne genügende Entschuldigung ausgesprochene Präjudiz und dessen unnachsichtliche Vollziehung erinnert.
5) Die Censur und die Classifikation der Candidaten erfolgen nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksicht auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 Seite 1011. ff.)

Ansbach, den 23. August 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe eines Haus- und Landwirthschafts-Kalenders pro 1849.)

Um den vielseitigen Wünschen und Anträgen der Vereins-Mitglieder sowohl als der einzelnen Kreis-Comités entgegenzukommen, hat sich das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins nach erhaltener Mittheilung desselben vom 1. d. Mts entschlossen, mit dem Jahre 1849 wieder die Herausgabe eines Haus- und Landwirthschafts-Kalenders behufs dessen unentgeltlichen Vertheilung an sämmtliche Vereins-Mitglieder zu veranstalten, ein Unternehmen, welches bei dem Anklange, den der Vereins-Kalender in den beiden früheren Jahrgängen seines Erscheinens gefunden, sich auch dießmal des Beifalls unserer Vereins-Mitglieder zu erfreuen haben wird.

Der Kalender selbst wird nach weiterer Bestimmung des General-Comité getrennt von dem Centralblatte für sich selbstständig behandelt, und in 4. Format, 4 Bogen stark, und mit empfehlender Ausstattung, statt des Monatsheftes pro Januar ausgegeben werden, wogegen das Centralblatt pro Februar, mit einem Bogen verstärkt, als Doppelheft der vereinigten Monate Januar und Februar erscheinen wird. Hievon werden die verehrlichen Vereins-Mitglieder vorläufig und unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hiedurch eine neue Veranlassung gegeben sey, unter Hinweisung auf die unausgesetzten verdienstlichen Bestrebungen des Vereines, sowohl auf die Erhaltung des bisherigen Mitgliederstandes, als insbesondere durch geeignete Aufmunterung auf vermehrten Beitritt nach Kräften hinzuwirken.

Ansbach, den 15. August 1848.

Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes:

Der Stellvertretende:

v. Hussell.

Donner, Ver.-Sekr.

Bekanntmachung.

(Das Kreisfest, insbesondere der Festdistrikte Bibart, mit Eingehör betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

hat in seinem Programme für das diesjährige Kreis-Landwirthschaftsfest vom 26. Juli, ausgeschrieben in Nr. 60 des Kreis-Intelligenzblattes bezüglich des Festdistriktes Bibart, bestehend in dem Landgerichts-Bezirke Bibart und Neustadt; dann Herrschaftsgerichten Burghaslach, Einersheim, Hohenlandsberg, Rüdenhausen und Schwarzenberg die nachträgliche Bekanntmachung der in solchem ausgesetzt werdenden Preise vorbehalten.

Nachdem nun hierüber die gefaßten Beschlüsse vorliegen, wird in dieser Beziehung weiter veröffentlicht:

§. 1.

Zur Bewerbung werden ausgesetzt:

1) zwei Preise für vorzügliche Leistungen in der Obstbaumzucht, wovon
der erste 7 fl.
der zweite 4 fl.

2) zwei Preise für die schönsten Zuchtstiere, wovon
der erste 7 fl.
der zweite 4 fl.

3) zwei Preise für die schönsten Zuchtkühe:
in gleicher Größe.

4) zwei Preise für die schönsten Schweinseber:
ganz in vorbezeichneter Weise.

5) zwei Preise für die schönsten Schweinsmütter:
den vorstehenden gleich.

6) zwei Preise für verdienstvolle Gemeinde-Vorsteher, besonders solche, welche sich durch Verbesserung der Wege ausgezeichnet haben:
jeder zu 8 fl.

7) ein Preis für einen männlichen Dienstboten, der am längsten ununterbrochen bei einem und demselben Dienstherrn, welcher Landwirth ist, treu und redlich gedient hat:
im Betrage zu 7 fl.

8) ein Preis für einen solchen weiblichen Dienstboten:
ebenfalls zu 7 fl.

Sollte sich ein männlicher Dienstbote nicht melden, so sollen zwei Preise an weibliche Dienstboten vertheilt werden, und umgekehrt.

Die sämmtlichen Landwirthe, welche die für die Viehzucht ausgesetzten 8 Preise erhalten, sollen außer den Geldpreisen auch Preis-Fahnen erhalten.

§. 2.

Der bereits vorgerückten Zeit wegen wird der im Programme bestimmte Termin zur Anmeldung und Vorlage der Bewerbungen für die betheiligten Oekonomen und Dienstboten auf den

25. September

erweitert, im Uebrigen bezüglich der Vorbedingungen und Formen auf die desfallsigen Bestimmungen im Programme verwiesen.

§. 3.

Die Abgabe dieser bei den einzelnen Distrikts-Comité anzubringenden Bewerbungen mit den von solchen angefügten Ergebnissen der Einsichtnahme hat bis

1. Oktober

bei dem Vorstande desjenigen Distriktes, in welchem heuer das Fest gefeiert wird, zu geschehen.

§. 4.

Als solcher wird abändernd gegen das Ausschreiben vom 3. Juni dem Beschlusse und Antrage entsprechend, für heuer Hohenlandsberg bestimmt.

Dieß zur nachträglichen Kenntniß.

Ansbach, am 21. August 1848.

In Abwesenheit des I. Vorstandes,
der Stellvertretende
v. Hussell.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 18. August d. Js. wurde der bisherige Schullehrer Anton Joseph Wolst in Forst, zum Schullehrer und Kirchendiener zu Oberasbach ernannt.

Der bisherige Lehrer der Knaben-Elementarklasse Albert Ludwig Bauer dahier ist unterm 20. August d. Js. zum Lehrer der II. Mädchen-Elementar-Schule daselbst ernannt worden.

Der bisherige Schuldienst-Exspektant Fr. Panzer aus Sachsen ist unterm 20. August curr. zum Lehrer an der Knaben-Elementar-Klasse zu Ansbach ernannt worden.

Unterm 21. August a. c. wurde der bisherige Schullehrer und Kirchendiener J. A. Frühthaler von Lichtenau zum Schullehrer und Kirchendiener zu Leuzenbronn ernannt.

Der bisherige Schuldienst-Exspektant August Emmerling von Nürnberg ist unterm 20. August d. Js. zum Lehrer der III. Elementar-Mädchen-Schule zu Ansbach ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 69

Ansbach. Mittwoch den 30. August 1848.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Die Sammlungen für die deutsche Flotte. — Die Verhütung der Waldbrände. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September l. J. — Sicherheitsmaßregeln auf die Dauer der Hopfenlese in und um Spalt. — Cursus für Hufbeschlaglehrlinge. — Den vermißten taubstummen Sohn der Therese Reumüller aus Mauthausen. — Die Superrevision und Decharge der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Windsheim pro 1846/47. — Die Entfernung des Wagnersohnes Johann Schäffler von Arnsberg von seinem Heimathsorte. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Extra-Beilage.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr.

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend, wird der durch die Bekanntmachungen vom 12. Mai und vom 24. Juli d. Js. (Regierungsblatt von 1848 Seite 601 und 745) für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen subscribirten Beträge gegebene Termin bis zum 31. Dezember l. Js in der Weise verlängert, daß zwar die Subscriptionslisten am 30. September l. Js. geschlossen werden, es jedoch den Subscribenten gestattet ist, ihre Beträge auch später und zwar bis zum 31. Dezember d. Js. zu erlegen. Bis zu diesem Tage können auch die fünfprozentigen Schuldscheine außer dem Wege der Subscription bei allen kgl. Kreiskassen und kgl. Rentämtern gegen die Gelderlage in Empfang genommen werden.

München, den 17. August 1848.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nr. 30666. Exp. Nr. 40699.

(Die Sammlungen für die deutsche Flotte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat im Vollzuge der Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. v. M. die Distriktspolizei-Behörden zur Anzeige des Ergebnisses der veranstalteten Sammlungen für die deutsche Flotte aufgefordert und bringt nachstehend unter wohlgefälliger Anerkennung des hiebei von Vereinen wie von Privaten bethätigten regen Eifers für das Wohl und die Ehre des deutschen Vaterlandes, das Resultat, soweit die Berichte bereits eingekommen und die Sammlungen geschlossen sind, zur öffentlichen Kenntniß.

An Beiträgen sind bisher eingegangen:

in der Stadt Fürth	619 fl.	33	kr.
" " " Ansbach	452 fl.	20	kr.
" " " Weißenburg	184 fl.	51	kr.
" " " Dinkelsbühl	145 fl.	—	kr.
im Herrschaftsgerichte Ellingen	127 fl.	47	kr.
im Landgerichte Lauf	125 fl.	54	kr
in der Stadt Schwabach	106 fl.	18	kr.
im Landgerichte Pleinfeld	100 fl.	—	kr.
" " Heidenheim	69 fl.	23	kr.
" " Feuchtwangen	69 fl.	15	kr.
im Herrschaftsgerichte Pappenheim	64 fl.	6	kr.
im Landgerichte Altdorf	63 fl.	—	kr.
" " Hersbruck	60 fl.	—	kr.
" " Neustadt a. d. A.	59 fl.	57	kr.
" " Windsheim	57 fl.	54	kr.
im Herrschaftsgericht Burghaslach	52 fl.	31	kr.
im Herrschaftsgericht Mkt. Einersheim	28 fl.	48	kr.
im Landgericht Cadolzburg	24 fl.	29	kr.
im Landgericht Mkt. Bibart	24 fl.	—	kr.
im Landgerichte Herrieden	22 fl.	33	kr.
In Summa	2457 fl.	29	kr.

Diejenigen Bezirke, in denen bisher für diese hochwichtige Angelegenheit noch wenig oder gar Nichts geschehen ist, werden sich hiedurch von selbst veranlaßt finden, auch ihrerseits nicht zurückzubleiben, und die kgl. Behörden werden nicht ermangeln, der Thätigkeit der sich etwa bildenden Vereine und dem Eifer derjenigen Männer, welche sich an die Spitze des Unternehmens stellen wollen, bereitwillig entgegenzukommen, und selbst mit gutem Beispiele voranzugehen. Die eingehenden Beiträge werden am zweckmäßigsten unmittelbar an den Marine-Ausschuß der National-versammlung in Frankfurt eingesendet, und nur das Ergebniß ist von den Distrikts-Polizeibehörden hieher anzuzeigen

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich der böswilligen Ausstreuung einiger Blätter, als beanstande die bayerische Regierung die Sammlungen für die deutsche Flotte, mit aller Entschiedenheit entgegengetreten. Der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs ist kein anderer, als daß die Staats-Regierung von dem Gang und Ergebniß der im Königreiche stattfindenden Samm-

lungen in Kenntniß gesetzt, und ihr dadurch die Möglichkeit gegeben werde, dafür Sorge zu tragen, daß das hochwichtige Unternehmen auch allenthalben den erwünschten Fortgang finde.

Ansbach, den 26. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nro. 18556. Exped. Nro. 26302.

(Die Verhütung der Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Waldbrände gehören mit zu den größten Unglücksfällen, wovon die Waldungen, insbesondere Nadelholzwaldungen in trockenen Jahreszeiten leicht betroffen werden können, einestheils wegen der hiedurch veranlaßt werdenden großen Beschädigungen und Gefährden für solche und die benachbarten Wohnungen, — anderntheils, weil zu wenige und genügende Mittel gegeben sind, denselben Einhalt zu thun. — Gehen dergleichen Waldbrände aus böslicher Absicht hervor, so findet auf deren Anstifter der Art. 250 des Strafgesetzbuchs I. Thl. Anwendung. — Um aber die — aus Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit entstehenden Brände möglichst zu verhüten, wird auf den Grund der — bereits in den Landes- und Forstordnungen — insbesondere in der fürstlich Ansbach'schen Waldordnung vom Jahre 1613 Art. V. in dem churfürstlich bayerischen Mandate vom 22. August 1652 und vom 18. Mai 1737, in der fürstlich Eichstädtischen Forstordnung vom Jahre 1666 Art. 38 und in der Reichsstadt Nürnberg'schen Forstordnung vom Jahre 1805 S. 59 — enthaltenen Bestimmungen dermalen, wo sich wiederholt dieselben ereignet haben, folgendes zur Nachachtung — bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Arreststrafe vorgezeichnet:

1) Verboten wird überhaupt das Anschüren und Unterhalten alles Feuers in den Waldungen und deren nächste Umgebung;

2) Diejenigen, welche ihres Gewerbs wegen, wie z. B. Holzhauer, Kohlenbrenner und Theerschweler in rauhen Jahreszeiten eines Wärmefeuers bedürftig sind, haben solches nur an unschädlichen sichern Plätzen zu unterhalten, Abends beim Nachhausegehen solches aber gänzlich auszulöschen.

3) Verboten ist und bleibt das Anschüren und Unterhalten des Feuers in den Waldungen insbesondere den Viehhirten, Streu-, Beer- und Leseholzsammlern.

4) Verboten wird das Tragen von brennenden Fackeln durch den Wald, das Tabackrauchen mit Pfeifen ohne Deckel, das Auswerfen von brennenden Cigarren und Zündhölzchen in den Wald;

5) Desgleichen verboten: bei trockener Witterung der Gebrauch von brennbaren Pfropfen beim Schießen mit Feuergewehren. —

Sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden — sowie das sämmtliche kgl. und andere Forstpersonale werden angewiesen, den Vollzug des Vorstehenden nachdrücklichst zu überwachen, und gegen die Uebertreter dessen mit Strafen einzuschreiten, die Waldinhaber aber werden von selbst beflissen sein, das Ihrige zur Verhütung von Waldbränden hiernach ebenfalls beizutragen.

Ansbach, den 20. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

May, v. n.

Krieneß, Sekr.

Einl. Nr. 34184. Exp. Nr. 40612.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat September 1848 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	7 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	2 pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	7 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	2 pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	2 pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.

Kalbfleisch „ „ . . .	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „ . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „ . . .	12 kr.	2 pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „ . . .	— kr.	— kr.
Hammelfleisch „ „ . . .	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „ . . .	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „ . . .	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „ . . .	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „ . . .	13 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 25. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 34282. Exp. Nr. 40427.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Sicherheitsmaasregeln auf die Dauer der Hopfenlese in und um Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit Ende dieses Monats in und um Spalt die Hopfenlese beginnt, so werden sämmtliche Polizeibehörden auf das Ausschreiben vom 24 August v. Js. im Intelligenzblatte für Mittelfranken Nr. 70 S. 395 zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 24. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 34491. Exp. Nr. 4.719.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der k. Veterinär-Anstalt in Würzburg vom 14. dieses Monats in obigem Betreffe wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 26. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Am eilften September d. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 14. August 1848.

Die kgl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Einl. Nro. 34199. Expd. Nro. 40733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den vermißten taubstummen Sohn der Therese Neumüller aus Mauthausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung zu Linz an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, von welcher die letztgenannte Kreisstelle der unterfertigten kgl. Regierung Nachricht gegeben hat, wird der taubstumme Sohn einer gewissen Therese Neumüller aus Mauthausen, k. k. österreichischen Mühlkreisamtes, seit dem 29. Mai d. Js., an welchem Tage er von Mauthausen nach der benachbarten Pfarrei Ried mit einer Procession ging, vermißt, und soll später auf dem kgl. bayer. Dampfschiffe zu Linz gesehen worden sein.

Besagter Neumüller ist 40 Jahre alt, hat schwarzes Haar, braune Augen, ein rundes volles Gesicht, ohne Bart, ist von mittlerer starker Statur, trug Bundschuhe, ein braunes Beinkleid, gestickte Weste, einen schwarztuchenen Spenser und einen runden Filzhut.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden beauftragt, sorgfältige Spähe nach diesem Vermißten zu verfügen, und im Falle seiner Auffindung dem obenbezeichneten k. k. österreichischen Mühlkreisamte unverzüglich Nachricht zu ertheilen und zugleich hierüber Bericht anher zu erstatten, jedenfalls aber das Ergebniß der eingeleiteten Recherchen binnen

6 Wochen

der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Ansbach am 26. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 2145. Exp. Nr. 40374.

(Die Superrevision und Decharge der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und der h. Ministerial-Entschließung vom 8. April 1828 (Kreisbl. S. 433) werden hiedurch die wesentlichen Ergebnisse der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro $18\frac{46}{47}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

214 fl. 30 kr. Cassebestand vom Vorjahre,
— fl. 45 kr. Strafanfall aus der Distriktspolizei,
170 fl. — kr. Zuschüsse aus dem Kreisfonds,
614 fl. 20 kr. Distrikts-Umlagen,

nämlich:

16 fl.	36 kr.	Gemeinde	Altheim,
36 fl.	36 kr.	"	Bergel,
10 fl.	6 kr.	"	Berolzheim,
19 fl.	33 kr.	"	Buch,
70 fl.	39 kr.	"	Burgbernheim,
15 fl.	— kr.	"	Dottenheim,
5 fl.	36 kr.	"	Eichelberg,
10 fl.	7 kr.	"	Gallmersgarten,
6 fl.	14 kr.	"	Humprechtsau,
29 fl.	20 kr.	"	Ickelheim,
13 fl.	20 kr.	"	Illesheim,
29 fl.	45 kr.	"	Ipsheim,
23 fl.	39 kr.	"	Kaubenheim,
17 fl.	18 kr.	"	Külsheim,
28 fl.	15 kr.	"	Lenkersheim,
9 fl.	39 kr.	"	Mailheim,
17 fl.	21 kr.	"	Oberaltenbernheim,
12 fl.	12 kr.	"	Oberndorf,
8 fl.	54 kr.	"	Obernesselbach,
13 fl.	57 kr.	"	Obertief,
16 fl.	54 kr.	"	Ottenhofen,
10 fl.	48 kr.	"	Preuntsfelden,
11 fl.	50 kr.	"	Rüdisbronn,
14 fl.	42 kr.	"	Schwebheim,
16 fl.	42 kr.	"	Unteraltenbernheim,
8 fl.	3 kr.	"	Urfersheim,
4 fl.	26 kr.	"	Walddachsbach,
23 fl.	48 kr.	"	Westheim,
113 fl.	— kr.	"	Windsheim.
614 fl.	20 kr.	Summa wie oben.	

999 fl. 35 Sa.

B. Ausgaben.

40 fl. 19 kr. Verwaltungsausgaben,
589 fl. 8 kr. Wegmacherlöhne,
283 fl. 56½ kr. auf die Unterhaltung der Distriktsstrassen,
3 fl. 3 kr. Strassengeräthschaften,
5 fl. 25 kr. Strassenzeichen und Gränztafeln,

921 fl. 51½ kr. Summa.

Abschluß:

999 fl. 35 kr. Einnahmen.
921 fl. 51¼ kr. Ausgaben.
77 fl. 43½ kr. Aktivbestand.

Ansbach, am 24. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 34342. Exp. Nr. 40711.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des Wagnersohns Johann Schäffler von Arnsberg von seinem Heimathsorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. dieses Monats (Kreis-Intelligenz-Blatt 1848 Seite 477) signalisirte Wagnerssohn Johann Schäffler von Arnsberg ist aufgegriffen und wieder in seine Heimath geliefert worden, wornach also die angeordneten Nachforschungen nach demselben zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 26. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Durch h. Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. Juni l. Js. ist dem Fiskalats-Praktikanten Hermann Christoph Jakob Jordan der Fiskalats-Raths-Acceß ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	—	77
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	33
Bank-Aktien Div. II Sem.	—	560

Augsburg, den 24. August 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 70

Ansbach. Samstag, den 2. September 1848.

Inhalt.

Den Genuß des Pferdefleisches. — Die Bestellungen auf das Kreis-Intelligenzblatt — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Wiederbesetzung der Vorstandsstelle beim landwirthschaftlichen Distrikte Erlbach. — Die Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für den landwirthschaftlichen Distrikt Leutershausen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33099. Exp. Nr. 40540.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Genuß des Pferdefleisches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag ertheilt, den pünktlichen Vollzug derselben zu beobachten.

Ansbach am 25. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Nr. 18847.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da nach dem Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses dem Genusse des Fleisches gesunder

und wohlgenährter Pferde von sanitäts-polizeilichem Standpunkte aus durchaus kein Bedenken im Wege steht, auch neuerdings von vielen Seiten der Wunsch nach diesem Nahrungsmittel ausgesprochen und hiedurch gleichzeitig die Nothwendigkeit hervorgerufen wurde, durch Vorkehrung polizeilicher Vorsichtsmaßregeln die Consumenten des Pferdefleisches vor etwaiger Gefährdung möglichst sicher zu stellen, so werden bezüglich des Pferdeschlachtens und des Verkaufes von Pferdefleisch mit allerhöchster Genehmigung nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Befugniß zum Pferdeschlachten und zum Verkaufe des Fleisches geschlachteter Pferde ist von nun an nicht mehr freigegeben, sondern von der Einholung persönlicher Lizenzscheine abhängig, welche von den einschlägigen Polizeibehörden nach Anleitung der dießfalls bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, und nach vorgängiger genauer Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, sowie nach Erwägung des jeweilig bestehenden örtlichen Bedarfs zu vertheilen sind.

2) Die zu schlachtenden Pferde sind nicht nur im lebendigen Zustande, sondern auch nach Zerlegung des geschlachteten Thieres durch approbirte Thierärzte, oder in Ermanglung solcher, durch die gewöhnliche ortsübliche Fleischbeschau nach den hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

3) Für jedes, der doppelten Beschau unterworfene, und zum Schlachten, sowie zum Genusse als tauglich anerkannte Pferd, wird von dem Beschauer ein eigener Schein ausgestellt, und ist zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittelst Einbrennen des Beschauzeichens kennbar zu machen und zu erhalten.

4) Das Pferdefleisch ist dem je hergebrachten Fleischaufschlage nicht unterworfen, und unterliegt keiner Taxe.

5) Das Schlachten von Pferden ohne Licenz, oder ohne vorgängige Einholung des vorschriftsmäßigen Beschauscheines wird mit angemessenen Geldstrafen und gegebenen Falles auch mit den im Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 angedrohten Folgen beahndet.

Die königl. Regierung hat im Vollzuge dieser Anordnungen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. August 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär:
Dietrich.

Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.

Einl. Nr. 34522. Exp. Nr. 41239.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bestellungen auf das Kreis-Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Redaktion des mittelfränkischen Kreis-Intelligenzblattes sind viele der Polizeibehörden des Regierungsbezirkes dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle im bezeichneten Betreffe vom 23. Mai 1844 (Intelligenzblatt vom Jahre 1844 Seite 285) für das Jahr 1848 nicht nachgekommen.

Dieselben erhalten hiemit wiederholt den Auftrag, für die Zukunft den gesammten Bedarf an Kreis-Intelligenz-Blättern für die Pfarreien, Gemeinden und Stiftungen ihrer Bezirke auf die erste durch die Redaktion des Intelligenzblattes bekannt gemachte desfallsige Aufforderung zuversichtlich und sogleich für das ganze Jahr zu bestellen. Zugleich werden dieselben angewiesen, bei den gelegenheitlichen Visitationen der Gemeinden von dem vollständigen Vorhandensein der Intelligenz-Blätter sich zu überzeugen, bei dem Befunde eines etwaigen Mangels derselben sogleich das Geeignete anzuordnen, und hievon in den treffenden Verhandlungen Erwähnung zu thun.

Ansbach, den 30. August 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. Js. tritt

a) in dem Cantonshauptorte Lauterecken in der Pfalz eine Briefpost-Expedition und

b) in dem Orte Weyhers, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg eine Brief- und Fahrpost-Expedition in Wirksamkeit.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in Folge dieser Einrichtungen von dem obigen Zeitpunkte anfangend Briefe und Zeitungen nach Lauterecken und Weyhers, sowie Fahrpoststücke nach Weyhers et vice versa durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 23. August 1848.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Vorstandsstelle beim landwirthschaftlichen Distrikte Erlbach betr.)

Nachdem der kgl. Posterpeditor Herr Eckart zu Emskirchen seiner vorgerückten Jahre und häuslicher Obliegenheiten wegen um Entbindung der durch ihn seit dem Jahre 1842 versehenen Vorstandschaft über das landwirthschaftliche Distrikts-Comité Erlbach nachgesucht und der königl. Pfarrer Herr Dr. Clöter zu Emskirchen sich zur Uebernahme dieser Funktion bereitwillig erklärt hat, so wurde letzterer unterm Heutigen hierin bestätigt und bringen wir solches anmit zur öffentlichen Kenntniß.

Ansbach, den 21. August 1848.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes der Stellvertretende

v. Hussell.

Donner, Ver.-Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für den landwirthschaftlichen Distrikt Leutershausen betr.)

Die durch Ableben des kgl. Landrichters Herrn Freiherrn von Pöllnitz in Erledigung gekommene Vorstandschaft für das landwirthschaftliche Distrikts-Comité Leutershausen hat nunmehr der gegenwärtige Vorstand des dortigen kgl. Landgerichtes, Herr Landrichter Heim übernommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 26. August. 1848.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes

der Stellvertretende

v. Hussell.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. August d. Js. Nro. 14832 haben Sich Seine Königliche Majestät Allerhöchst bewogen gefunden:

1) dem kgl. Revierförster Karl August Meyer zu Weiltingen die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, nach §. 22 lit B und C der LX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seinem vieljährigen treuen Dienstesleistungen, zu gewähren.

2) An dessen Stelle, der gestellten Bitte gemäß, den Revierförster Christ. Kropf von Absberg nach Weiltingen,

3) den Revierförster Sigmund Theodor Eisen von Cadolzburg aus administrativen Erwägungen nach Absberg, und

4) den kgl. Revierförster Friedrich Wilhelm Bösbier von Röttenbach, dem Ansuchen entsprechend, nach Cadolzburg zu versetzen, dann

5) den kgl. Forstamtsaktuar Franz Weiglein zum Revierförster in Röttenbach, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäs Allerhöchsten Rescripts dd. Reichenhall den 24. August 1848 bewogen gefunden, den Landrichter Christian Friedrich Bocke in Markt Erlbach auf den Grund seiner nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit nach §. 22 lit D der IX. Verfassungs-Beilage und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten vom 1. September l. Js. an für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Rescripts dd. Reichenhall den 24. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Dr. Anton Kirnast zu Kipfenberg auf den Grund seiner nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer von zwei Jahren in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 71

Ansbach. Mittwoch, den 6. September 1848.

Inhalt.
General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles. — Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. — Die Portofreiheit der Collectengelder der Kreisirrenanstalt zu Erlangen. — Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unseren Gruß und königliche Gnade zuvor, und geben denselben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen:

Nachdem in Folge des von Unseres vielgeliebten und theuersten Herrn Vaters Königlicher Majestät unterm 20. März dieses Jahres zu Unseren Gunsten allerhöchst erklärten Verzichtes auf die Krone Bayern alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jeztmalig allerhöchsten Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenspflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehensrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit sich bringen:

Als befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeußern, und hinsichtlich der andern Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig seien.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben zu Reichenhall am drei und zwanzigsten Tage des Monats August im Jahre ein Tausend acht Hundert acht und vierzig.

Max.

Lerchenfeld. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

(Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Artikel 65 bis 70 Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung zur Anwendung.

Art. 2.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 93 und 92 Ziffer 4 Theil I. des Strafgesetzbuches).

Art. 3

Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99 bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6 Art. VI. Absatz 1 und 2) Rücksicht zu nehmen.

Art. 4.

Wenn in dem Falle des Art. 151 Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art. 5.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Art. 6.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 7.

Wenn eine der in den Artikeln 179—182 Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179—182) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Art. 8.

Der Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111—117, dann 158 Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3, 39 bis 44, 64, 106, 134 bis 136, 143 bis 145, 152, 160 bis 170, 185, dann 445 Absatz 2 Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Art. 58 Absatz 1 Theil I. die Schlußworte:

„welches letztere jedoch nicht vermuthet wird"

und im Artikel 156 Theil I ebendaselbst die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen"

gestrichen, der Artikel 279 Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Concurse seine Rechnungsbücher oder „andere Urkunden, woraus der Vermögensstand und das Verhältniß desselben zu den „Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauch„bar gemacht hat; ferner ob Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande be-

„funden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht „zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts schuldig, gehört zur Thatfrage."

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Welshaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.
v. Weigand, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Stademann.

Einl. Nr. 34942. Exp. Nr. 41376.

An sämmtliche protestantische und katholische Pfarrämter Mittelfrankens.

(Die Portofreiheit der Collectengelder der Kreisirrenanstalt zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Ansinnens des königl. Oberpostamtes Nürnberg an die kgl. Verwaltung der Kreisirrenanstalt zu Erlangen wird den sämmtlichen protestantischen und katholischen Pfarrämtern Mittelfrankens eröffnet, daß die an diese Anstalt einzusendenden Collecten-Gelder nur in soferne die Portofreiheit ansprechen können, als dieselben auf der Adresse der Paquete als solche bezeichnet werden, daher vorkommenden Falles sich hiernach zu achten ist.

Ansbach, am 1. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 34522. Exp. Nr. 41239.

(Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Wäglein auf die Pfarrei Geslau in Erledigung gekommene Pfarrei Kaubenheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das damit verbundene Einkommen berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachstehender Weise.

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen

a) an Geld . . . . 37 fl. 30 kr.

b) an Naturalien

1 Schffl. 2 Metz. 3 Vrl. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 51 kr.	13 fl.	$10\frac{3}{4}$ kr.
2 „ 4 „ 2 „ $\frac{1}{2}$ „ Dinkel à 4 fl. 4 kr.	11 fl.	$13\frac{1}{2}$ kr.
2 „ 4 „ 2 „ $\frac{1}{2}$ „ Haber à 3 fl. 25 kr.	9 fl.	$24\frac{3}{4}$ kr.

2) aus Stiftungskassen:

a) an baarem Gelde	9 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.	
b) an Naturalien:		
6 Schäffel Dinkel à 4 fl. 4 kr.	24 fl. 24 kr	
3) aus Gemeinde-Cassen:		
12 Klafter Scheitholz à 4 fl.	48 fl. — kr.	
700 Stück Wellen à 2 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.	
		170 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet . .	25 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke, nämlich von		
9 Morg. 74 Dezim. Äcker nach Abzug der Bebauungs- und Perceptionskosten	28 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
von 5 Tagw. 61 Dezim. Wiesen	55 fl. 16 kr.	
von 1 " 11 " Garten und Krautbeeter .	2 fl. 48 kr.	
		111 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
an grundherrlichen ständigen Rechten		
a) in Geld	10 fl. 26 kr.	
b) an Naturalien		
10 Schffl. $1\frac{3}{32}$ Metz. Korn à 8 fl. 51 kr. .	90 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.	
12 " $1\frac{2}{32}$ " Dinkel a 4 fl. 4 kr. .	49 fl. $31\frac{1}{4}$ kr.	
c) an Handlöhnern	16 fl. $54\frac{3}{4}$ kr.	
d) an Weid- und Forstrecht	1 fl. 50 kr.	
		168 fl. 49 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteсfunktionen . .		99 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. 45 kr.
	Summa	551 fl. 27 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		15 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.
	Bleibt reiner Ertrag	536 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.

Ansbach, den 29. August 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchste Entschließung dd. Reichenhall den 11. August 1848 haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den bisherigen Civilbau-Inspektor bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Andreas Schulz, vom 1. September l. Js. an auf die erledigte Bezirks-Ingenieur-Stelle bei der kgl. Bau-Inspektion in Ansbach allergnädigst zu versetzen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$77\frac{1}{2}$	$76\frac{3}{4}$
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	38	33
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	575

Augsburg, den 31. August 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 72

Ansbach. Samstag den 9. September 1848.

Inhalt.

Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collecten pro 1847/48. — Insertionsgebühren-Rückstände. — Anschaffung des Werkes: „Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayer'schen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern. — Einen bei dem Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien aufgegriffenen blödsinnigen Knaben. — Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf. — Diensteś-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2945.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, an die Magistrate und Rentämter von Mittelfranken.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collecten pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. werden die obenbenannten Behörden unter Hinweisung auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatt für das Jahr 1826 Seite 2329 beauftragt, den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collecten für das Jahr 18$\frac{47}{48}$ mit Rücksicht auf das Ausschreiben vom 24. August 1830 dann auf jenes der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 26. September 1845 (Int. Bl. Seite 525) gehörig und rechtzeitig zu beschäftigen.

Ansbach, am 7. September 1848.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 35760. Exp. Nr. 41994.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Taxatur-Aemter, dann die kgl. Land-, Herrschafts- und Patrimonal-Gerichte von Mittelfranken.

(Insertionsgebühren-Rückstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. September 1846 (Kreis-Intelligenzblatt für Mittelfranken Nr. 72 Seite 444) erhalten sämmtliche Taxbehörden hiemit den Auftrag, die Insertionsgebühren-Rückstände längstens bis zum

26. dieses Monats

einzusenden, oder bis dahin die Perceptionshindernisse bei jeder einzelnen Post der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes anzugeben, widrigenfalls mit Ordnungsstrafen gegen die Säumigen eingeschritten wird.

Ansbach, den 6. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 34558. Exp. Nr. 41576.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Anschaffung des Werkes: „Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayer'schen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. vor. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ermächtigt, das von Seite des Magistrats München zum Druck bei J. G. Weiß beförderte Werk: „Rechts-Regeln und Sprüche aus den Kreitmayer'schen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern" (Landrecht, Criminal-Codex und Gerichts-Ordnung), wovon der Reinertrag dem Kreitmayer'schen Stipendiensonde zugewendet wird, soferne dieses ohne Ueberschreitung des Etatssatzes geschehen kann, auf Rechnung ihrer Regiefonds anzuschaffen, was jedoch leicht der Fall ist, indem der Preis dieses Werkes, was übrigens auch nach der Einführung neuer Gesetzbücher noch von praktischem Werthe bleiben wird, nur 40 kr. beträgt.

Ansbach, am 2. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 35332. Exp. Nr. 41740.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen bei dem Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien aufgegriffenen blödsinnigen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 29. v. Mts. die Heimath des am 9. Juni d. Js. im Bezirke des Herrschaftsgerichts Hohenaschau zu Prien aufgegriffenen, blödsinnigen Knaben ermittelt ist, so haben die bezüglich desselben von der unterfertigten Stelle im Ausschreiben vom 29. Juni d. Js.

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 53 Seite 407)

angeordneten Recherchen nunmehr zu unterbleiben.

Ansbach, den 4. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nro. 5250. Exped. Nro. 6810.

(Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hessel auf die erste Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, ist die Pfarrei Feucht, im Dekanate Altdorf erledigt worden, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen, besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
an baarem Gelde	92 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) an Geld	61 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
6 Schffl. 3 Metz. 1 Vrl. 1 Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr.	55 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr.	
für Holz	19 fl. — kr.	
		227 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist	30 fl. — kr.	
desgleichen von 2 kleinen Gärten	3 fl. 24 kr.	
		33 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.	
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		320 fl. 5 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken 37 fl. 46 kr.		
	Summa	580 fl. 50¼ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		— fl. 10 kr.
	Bleibt reiner Ertrag	580 fl. 40¼ kr.

Ansbach, den 29. August 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 21. August 1848 an die Stelle des zum Rentbeamten in Rattelsdorf beförderten Rechnungs-Commissärs Karl Ammon, den Rechnungs-Commissariats-Funktionär Jakob Beyler dahier zum Rechnungs-Commissär bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 31. v. Mts. geruht, die durch Ernennung des Civilbau-Inspektors Schulz zum Bezirks-Ingenieur in Ansbach erledigte Stelle eines Civilbau-Inspektors bei der Regierung von Mittelfranken dem bisherigen Condukteur bei der Bauinspektion in Aschaffenburg, Gabriel Foltz allergnädigst zu verleihen.

Unterm 2. September a. c. wurde der bisherige Schullehrer und Kirchendiener Paul Stammler in Hüttenheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Absberg ernannt.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 73

Ansbach. Mittwoch, den 13. September 1848.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Entschließung, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen. — Die Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten. — Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1848. — Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen. — Erledigung der 1sten Pfarrstelle in Mkt. Selbitz. — Diensten-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar bereits im Landtags-Abschied vom 4. Juni 1848 die Absicht ausgesprochen, das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 einer gründlichen Durchsicht unterwerfen und den Ständen des Reichs hierüber gesetzliche Vorlage machen zu lassen.

Um jedoch schon jetzt den von den Gemeindebehörden mehrerer größerer Städte an Uns gelangten Anträgen und den sonst kund gewordenen Wünschen über die Behandlung der den Gemeindebehörden zuständigen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen entgegen zu kommen, finden Wir Uns nach gutachtlicher Einvernehmung Unserer Kreis-Regierungen bewogen, vorläufig zu beschließen, was folgt:

Art. I.

Die Oeffentlichkeit der Berathung wird in den die Gemeinden berührenden Angelegenheiten als Regel von nun an ausgesprochen.

Art. II.

Diese öffentliche Berathung bezieht sich zunächst auf jene Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts §§. 55. — 66. dann 67. — 72. und mit Rücksicht auf die §§. 1. — 4., 9., 21., 22. und 25. des Geschäfts-Regulativs vom 21. September 1818 in Plenar- oder Senats-Sitzungen der Magistrate zur Berathung zu kommen haben.

Gleiches gilt von den zum Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten gehörigen Gegenständen (§§. 81. und 82. dann 123. des Gemeinde-Ediktes.)

Ebenso können die Sitzungen der Stadt-Schul-Commissionen, der Kirchen-Verwaltungen, dann der Armenpflegschafts-Räthe, insbesondere, soweit sie allgemeine Verwaltungs-, dann Organisations-Fragen betreffen, behandelt werden.

Art. III.

Die Oeffentlichkeit bleibt auf den Vortrag und die Berathung der Gegenstände beschränkt.

Den ersteren erstattet der einschlägige Referent, worauf der Vorsitzende die letztere eröffnet, an der jedes Mitglied des versammelten Gremiums theilnehmen kann.

Zum Behuf der Fragestellung und Abstimmung dagegen, zieht sich das betreffende Gremium nach Erschöpfung der Berathungsgegenstände in ein Nebenzimmer zurück, faßt ohne längere Debatte die Beschlüsse über die verschiedenen vorgekommenen Berathungs-Gegenstände und läßt solche nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungs-Zimmer durch den Vorsitzenden sodann der Versammlung eröffnen.

Art. IV.

Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:

1) alle confessionellen Fragen und solche Gegenstände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden gestört werden könnte;
2) die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;
3) diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeistrafsachen, bei welchen die Oeffentlichkeit der Berathung nach dem Ermessen der Behörde Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls erzeugen würde;
4) solche Polizeistrafsachen, welche nach ihrer Beschaffenheit sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung unabweisbar fordern;
5) die Vorträge über die zu führenden Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozeß-Plänen;
6) die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln, Unterstützungs-Gesuche, sowie alle Gegenstände, wodurch der Credit des Einzelnen bloßgestellt werden würde;
7) die Gegenstände des Vermittlungs-Amtes;
8) Disciplinarsachen bei Gemeinde-Bediensteten.

Art. V.

Auch in andern Fällen, insbesondere bei Personal-Gegenständen, bleibt es den Vorsitzenden der einschlägigen Gremien, sowie den Mitgliedern derselben vorbehalten, auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn besondere Gründe dafür angegeben werden können.

Diese Anträge werden zur Abstimmung gebracht und in Vollzug gesetzt, wenn die Mehrheit des Collegiums sich dafür ausgesprochen hat.

Art. VI.

Die öffentliche Verhandlung findet mit Rücksicht auf die unter Art. III. bis V. festgesetzten Modifications- und Ausnahms-Bestimmungen auch bei denen Gegenständen Statt, welche gemäß des §. 83. des Gemeinde-Edikts in gemeinsamen Sitzungen zu behandeln und gemäß §. 84. ebendaselbst auf das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bezug haben.

Art. VII.

Die öffentlichen Sitzungen sind in den Rath- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß von Gasthäusern, abzuhalten.

Art. VIII.

Die Tage, an welchen die öffentlichen Sitzungen stattfinden, sind, soweit thunlich, ein- für allemal festzusetzen, und bekannt zu machen.

Art. IX.

Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei, die Zahl der zuzulassenden Personen richtet sich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Art. X.

Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung sind untersagt; bei Störungen kann der Vorsitzende die Räumung des Saales veranlassen, oder die Sitzung aufheben.

Art XI.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Verhandlungen der Gemeinde-Räthe der Pfalz, soweit sie mit den dort über das Gemeindewesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbarlich sind, nach Maßgabe des den Gemeinde-Räthen gesetzlich zukommenden Wirkungskreises Anwendung finden.

Art. XII

Gegenwärtige Entschließung soll durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 5. September 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath:
Dillis.

Einl. Nr. 35766. Exp. Nr. 42128.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruhet, daß an den allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten die feierlichen Kirchenparaden wie sie vor dem 23. April 1844 stattfanden, wieder gehalten werden.

Hiebei bleibt es in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ausdrücklich erneuerten

allerhöchsten Bestimmung vom 18. September 1838 dem freien Willen der zu einer anderen Confession oder Religion sich Bekennenden überlassen, bei dem Eintritte der Mannschaften in die Kirche zurückzubleiben, worüber die entsprechenden militärischen Dienstvorschriften nachfolgen werden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hievon zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 7. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 35890. Exp. Nr. 42215.

An die kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 11. v. Mts. wird im Betreffe der diesjährigen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten weiter Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Prüfung wird wieder dahier am Regierungs-Sitze in 2 Abtheilungen abgehalten und der Anfang derselben für die erste Abtheilung auf

Mittwoch den 4. Oktober

und für die zweite Abtheilung auf

Montag den 9. Oktober

festgesetzt.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist nachbenannten Schuldienst-Exspektanten bewilliget worden:

A Katholiken:

1) Brunner, Peter, von Schwabach.
2) Herzner, Anton, von Pleinfeld.
3) Kinle, Franz, von Rößberg.
4) Knödl, Wolfgang, von Weinberg.
5) Lammerer, Wilhelm, von Forchheim.
6) Maier, Johann, von Seligenparten.
7) Merl, Willibald, von Kottingwörth.
8) Metzger, Johann, von Ansbach.
9) Meyerhofer, Franz, von Obermässing,
10) Rotter, Karl, von Hofstetten.

B Protestanten:

11) Beck, Julius, von Burgfarrenbach.
12) Blaufuß, Konrad, von Roth.
13) Eckert, Sigmund, von Dorkitz.
14) Eisenbreiß, Martin, von Merkelnurach.
15) Gebhard, Konrad, von Sct. Jobst.
16) Großmann, Paul, von Mkt. Stefft.

17) Hauck, Hieronymus, von Fürth.
18) Heyer, Joh. Christ., von Wendelstein.
19) Höpfel, Christoph, von Hersbruck.
20) Hüttinger, Simon, von Dietfurt.
21) König, Mathias, von Kehl.
22) Leykauf, August, von Mögeldorf.
23) Maurer, Leonhard, von Ansbach.
24) Maurerröder, Joh., von Kippsdorf.
25) Maußner, Andreas, von Simonshofen.
26) Messerer, Johann, von Welbhausen.
27) Müller, Ulrich, von Neustadt.
28) Neumeister, Wilhelm, von Frauenaurach.
29) Rabenstein, Christ., von Katzwang.
30) Reuter, Friedrich, von Neustadt.
31) Rohe, Joh. Andreas, von Lenkersheim.
32) Rosa, Heinrich, von Augsburg.
33) Roth, Johann, von Weissenburg.
34) Sponsel, Wolfgang, von Erlbach.
35) Süß, Michael, von Emezheim.
36) Traumfelder, Jakob, von Oberkrumbach.
37) Weiß, Peter, von Tennenlohe.
38) Zindel, Georg, von Lehrberg.

II. Bei der ersten Abtheilung haben die unter Ziffer 1 bis 19 incl. benannten Schuldienst-Exspektanten und bei der zweiten die übrigen zu erscheinen, und sich am Tage zuvor Nachmittags 4 Uhr bei dem Kreis-Schul-Referenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen und weiterer Anweisung gewärtig zu sein.

III. Die Distriktsschulbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung zugelassenen Schuldienst-Exspektanten von gegenwärtigem Ausschreiben bei Zeiten Kenntniß erhalten.

Ansbach, am 9. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 35316.

(Die bei der kgl. Regierung eingelaufenen nicht legalisirten Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher Entschließungen auf dieselben nicht erlassen werden:

Vorstellung des Anton Schuster aus Rieden vom 30. Juli 1848.
" des Anton Schneller aus Kipfenberg vom 4. August 1848.
" des Lottokollekteurs Johann Daßler aus Neustadt a/A. vom 31. Juli 1848.
" des Felix Grünewald aus Nürnberg vom 7. August 1848.

Vorstellung des Martin Prankel aus Lichtenau vom 8. August 1848.
" des Johann Georg Weithaas aus Fürth vom 15. August 1848.
" der Schneidermeisters-Wittwe Barbara Nagel aus Langenzenn vom 25. August 1848.
" des Joseph Ritzinger aus Vilshofen vom 1. August 1848.

Ansbach, den 1. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Wallmüller, Sekr.

Einl. Nr. 4449. Exp. Nr. 5727.

(Erledigung der 1sten Pfarrstelle in Mkt. Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 20. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Barnickel ist die erste Pfarrstelle in Mkt. Selbitz, Dekanats Steben, erledigt worden und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt.

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
in Geld		2 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) Wohnung im Pfarrhause, das in gutem baulichen Zustande und sehr geräumig ist	40 fl. — kr.	
b) Gründe:		
1) bisher verpachtete:		
a) 47 Tagw. Aecker		
b) 20 " Wiesen		
c) 71½ " Waldungen, aber mit noch nicht schlagbaren Holze bewachsen		
2) vom Pfarrer bisher in Selbstregie benutzt		
a) 3 Tagw. Aecker		
b) 2½ " Wiesen		
c) ein Schorgärtlein		
d) 2 Weiher		
e) ein Krebsbächlein	279 fl. 15 kr.	319 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) ständige Abgaben		
a) in Geld	109 fl. 43¼ kr.	
b) an Naturalien	13 fl. 45¾ kr.	
		123 fl. 29 kr.

	Uebertrag	123 fl. 29 kr.	
b) unständige			
a) Handlöhne		33 fl. 51 kr.	
b) der große Frucht- und Schmalsaatzehnten von Weidesgrün . . . . (nicht fixirt)		82 fl. 34½ kr.	
c) Blutzehnten		2 fl. 37½ kr.	
			242 fl. 31½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		283 fl. — kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben			6 fl. 30 kr.
	Summa		853 fl. 46¼ kr.
Lasten, mit Ausschluß der Aerarialsteuern welche bei einem verheiratheten Pfarrer vorgeschossen werden			66 fl. 29½ kr.
	Reiner Ertrag		787 fl. 17½ kr.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß einige geringe Beträge in Folge des Gesetzes über Fixirung und Ablösung der Grundlasten wegfallen werden.

Bayreuth, den 6. September 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kapp, v. n.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts dd. Nymphenburg den 5. September a. c. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Landgerichtsarztes zu Erlangen den dermaligen Landgerichtsarzt Dr. Alexander Strehler zu Mallersdorf, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	77½	76¾
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	38	34
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	580

Augsburg, den 7. September 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten August 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		412	13	44	13	18	12	54	—	14	—	13	39	13	22	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		861	13	5	12	5	10	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		549	13	2	12	48	12	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		663	15	—	13	35	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		482	13	46	13	2	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		700	15	18	14	53	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		13	14	25	14	10	14	7	32	14	15	14	9	14	3	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		1004	15	55	15	37	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		43	14	—	13	36	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		237	16	—	14	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	69	5	30	4	20	4	6
Nürnberg		3755	15	18	13	51	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		79	14	5	13	38	13	27	60	13	20	13	12	13	5	8	5	15	5	15	5	15
Rothenburg		108	13	38	13	12	12	33	970	13	5	12	35	11	55	28	6	25	6	11	5	56
Schwabach		458	15	11	14	8	12	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		95	13	7	12	44	11	46	—	—	—	—	—	—	—	132	4	25	4	20	4	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		201	13	15	12	40	11	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		670	13	34	13	11	12	27	—	—	—	—	—	—	—	270	4	38	4	23	4	10

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	487	8	29	8	11	7	50	46	8	—	8	—	8	—	1300	5	48	5	40	5	20
Beilngries	128	8	9	7	30	7	3	325	6	20	5	40	5	4	112	4	40	4	17	3	59
Berching	149	8	18	7	48	7	23	69	6	15	6	—	5	45	78	4	40	4	30	4	20
Dinkelsbühl	265	9	7	8	25	8	—	49	7	45	7	9	6	20	131	5	26	4	55	4	6
Eichstädt	253	8	18	7	50	7	31	72	5	31	5	10	4	53	89	4	32	4	11	3	46
Erlangen	711	9	11	8	30	8	25	—	—	—	—	—	—	—	233	5	34	5	17	4	57
Feuchtwangen	27	7	32	7	18	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	478	9	9	8	57	8	12	64	8	2	7	56	7	50	205	5	50	5	30	5	19
Gunzenhausen	20	8	15	8	6	8	—	7	7	20	7	20	7	10	25	4	55	4	50	4	45
Hersbruck	119	9	—	8	37	8	30	82	7	30	7	19	7	—	70	5	—	4	52	4	15
Nürnberg	2999	9	36	8	42	7	—	739	8	30	7	56	7	30	1512	6	36	5	29	4	—
Roth	55	8	3	7	57	7	52	—	—	—	—	—	—	—	52	5	12	5	5	5	—
Rothenburg	374	9	11	8	46	8	15	—	—	—	—	—	—	—	58	4	52	4	47	4	41
Schwabach	500	8	55	7	44	6	45	291	8	24	8	7	7	45	283	5	37	5	21	5	4
Thalmessingen	52	7	30	7	1	6	40	—	—	—	—	—	—	—	76	4	25	4	23	4	16
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	48	8	41	8	23	7	57	4	6	30	6	6	6	—	21	4	45	4	13	4	1
Weissenburg	162	8	24	8	7	7	51	445	6	50	6	32	6	21	321	4	54	4	42	4	28

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 74

Ansbach. Samstag den 16. September 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat. — Die Ablösung des Lehen-Verbandes nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848. — Die bedrängte Lage der deutschen Arbeiter in Havre. — Die Wiederbesetzung erledigter Physikatsstellen. — Die Vermächtnisse des zu Fürth verstorbenen Uhrmachers Johann Heinrich Grosser für die Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu Fürth. — Die Kosten für die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro 1847/48. — Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Unterasbach. — Diensten-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. zu verordnen, was folgt:

I.

Vom 1. Oktober l. Js. an geht gemäß Art. 1 des bemerkten Gesetzes die gesammte bisherige standes- und gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat über.

II.

In Folge dessen wird

1) die Regierungs- und Justizkanzlei in Kreutzwertheim in der Art aufgelöst, daß sie ihre Geschäfte am letzten dieses Monats schließt, und solche vom 1. Oktober an die Kreisregierung und beziehungsweise an das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg übergehen.

2) Die Akten über noch laufende Rechtssachen sowohl, als auch die in der Registratur reponirten Akten sind mit einem Verzeichnisse wohlverwahrt an das Appellationsgericht und beziehungsweise die Kreisregierung zu übersenden.

3) Das bei der genannten Regierungs- und Justiz-Kanzlei angestellte Personal, insoweit dasselbe mit seinen Bezügen nach dem Gesetze vom 4. Juni l. Js. auf die Staatskasse zu übernehmen ist, tritt vom 1. Oktober an in temporäre Quiescenz.

4) Ferner sind aufzulösen die sämmtlichen herrschaftlichen Commissariate, Patrimonialgerichte II. Classe und Patrimonialämter; ihr Wirkungskreis geht auf die Landgerichte über, in deren Bezirke sie belegen sind.

5) Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe, welche nicht gemäß Nr. III. durch besondere Entschließung aufgelöst werden, sollen bis zur definitiven Gerichtsorganisation auch nach dem 1. Oktober in ihrer bis dahin bestandenen Gerichtsgrenze und Competenz vorläufig fortbestehen, so jedoch, daß sie von dem besagten Termine angefangen, als königliche Gerichte verhandeln und angesehen werden müssen.

Sie erhalten die Benennung „Königliche Gerichts- und Polizeibehörde" mit der Bezeichnung nach dem Orte des Amtssitzes.

Sie erhalten ein königliches Siegel gleich den Landgerichten.

Das Verzeichniß der hienach sich bildenden königlichen Gerichte ist durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

III.

Wir behalten Uns vor, auf Antrag Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern auch die unter II. 5. bezeichneten Gerichte, namentlich jene von allzugeringem Umfange, nach Maßgabe bestehender besonderer Verhältnisse noch vor der bevorstehenden definitiven Gerichtsorganisation den benachbarten königlichen Gerichten einzuverleiben, oder denselben zur ausgeschiedenen Verwaltung zuzutheilen.

IV.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind beauftragt, da, wo der kleinere Theil eines bisherigen Herrschafts- oder Patrimonialgerichtes I. Classe in einem andern Regierungsbezirke belegen ist, als der Haupttheil dieser Behörde, die Zutheilung der kleineren Parzelle an ein benachbartes Landgericht des betreffenden Regierungs-Bezirkes zu verfügen.

V.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 9. September 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath:
Dillis.

Einl. Nr. 21658. Exp. Nr. 27828.

An sämmtliche im mittelfränkischen Kreise mit Kanzlei-Lehen begüterten kgl. Vasallen.

(Die Ablösung des Lehen-Verbandes nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni d. Js., die Ablösung des Lehen-Verbandes betreffend, wird den kgl. Vasallen in Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. August d. Js. Nr. 15788 Folgendes der Darnachachtung wegen zur Kenntniß gebracht:

1) Ablösungs-Verhandlungen werden nur auf Verlangen der kgl. Vasallen vorgenommen, und es haben sich zu diesem Zwecke dieselben oder deren Stellvertreter unmittelbar an die unterfertigte kgl. Regierung als Lehenhof zu wenden.

2) Walten hinsichtlich der Eigenschaft eines Lehens oder hinsichtlich der Bewerthung, der Belehnung für frühere Fälle, der Gebühren-Berichtigung und dergleichen noch Anstände ob, so müssen solche bereinigt werden, bevor noch mit der Ablösungs-Verhandlung begonnen wird.

3) Die Bereinigung jener Geschäfte, zu welchen der jüngste Hauptlehen-Fall nach Inhalt des kgl. General-Patents vom 23. v. Mts. Anlaß giebt, muß dem Abschlusse der Ablösungs-Verhandlungen vorausgehen. —

4) Sind diese Vorbedingnisse erfüllt, so haben die kgl. Vasallen mit der ersten Anmeldung zur Ablösung des Lehens nach Art. 1 des Gesetzes ein — in nachstehender Form anzufertigendes — Verzeichniß vorzulegen, welches nach Möglichkeit durch alle Rubriken von dem kgl. Vasallen selbst oder von dem Bevollmächtigten desselben ausgefüllt und ausgefertiget werden muß.

5) Ist der Ablösungs-Betrag mittels Erlage, beziehungsweise mittels Eintragung des Bodenzins-Capitals in das Hypothekenbuch vollständig berichtigt, so haben die kgl. Vasallen den jüngsten Lehenbrief im Original vorzulegen, da die kgl. Regierung die Urkunde über die geschehene Ablösung, und zwar frei an Tax- und Stempel-Gebühren, auf dem Lehenbrief auszufertigen hat. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß in allen übrigen Beziehungen die bestehenden Tax- und Stempel-Vorschriften, wie sonst, in Anwendung zu kommen haben.

6) Etwaige Allodificatione-Anmeldungen von Lehen, wie sie im Art. 2 des Gesetzes bezeichnet sind, haben die kgl. Vasallen unmittelbar bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen einzureichen. —

7) Wird nach Art. 3 des Gesetzes die Verwandlung eines Lehens in volles Eigenthum ohne Entgelt in Anspruch genommen, so sind sogleich die treffenden Urkunden, aus welchen die fragliche Eigenschaft des Lehens abgeleitet werden will, im Original oder beglaubigter Abschrift mit vorzulegen.

Ansbach, am 12. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Manner, Direktor.

Krieues, Sekr.

Formular des sub 4 bemerkten Verzeichnisses.

Nr. curr.	Vasall Besitzer Anwärter 3. Namen 6 Augen.	Lehen-Ablösung. Benennung.	Eigenschaft	Fassions-Werth fl.	kr.	Maßstab p. C.	Betrag fl.	kr.	Berichtigung. Baar fl.	kr.	Mit Ablösungsschuldbrief fl.	Bodenzins Capital fl.	kr.	Jahresbetrag fl.	kr.	Datum des jüngsten Lehenbriefs. Tag	Mon.	Jahr.	Bemerkungen.
	Zum Beispiel																		
	1) Johann ꝛc. 2) Jakob ꝛc. 3) Karl Grafen Stadion.	Thannhausen etliche Stück und Güter daselbst.	Mann-Lehen.	2547	48	3	76	26	1	26	50	25	—	1	—	3	5	1843	
	1) Karl 2) N. N. 3) N. N. Frhr. v. Schertel.	Burtenbach verschiedene Stücke und Güter daselbst	Mann- u. Weiber-Lehen.	24885	18	1	248	27	23	27	125	100	—	4	—	2	7	1845	
	1) N. N. 2) N. N. 3) —	Das Lehen steht nur noch auf 4 Augen, Besitzer und Anwärter haben bereits das 50ste Lebensjahr erreicht.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	1) N. N. 2) N. N. 3) —	Das Lehen steht nur auf 4 Augen, aber N. N. hat das 50ste Lebensjahr noch nicht erreicht.	Mannlehen	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Lt. Taufschein.

Ort. Datum. Siegel. Unterschriften.

Einl. Nro. 36199. Exped. Nr. 42509.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die bedrängte Lage der deutschen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — von dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern mitgetheilte Bekanntmachung des kgl. Consuls Meinel zu Havre vom 24. August l. Js. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiebei den Polizeibehörden der Auftrag ertheilt: für die Einrückung dieser Anzeige und Warnung in die Lokal-Intelligenz-Blätter Sorge zu tragen.

Ansbach, den 12. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Abdruck ad 20793.

Bayerische Auswanderer in Havre.

Die kgl. bayerische Regierung hat mit theilweiser Hilfe der — von ihr im Königreich für diesen Zweck angeordneten Collecten und wohlthätiger Beiträge Seiner Majestät des Königs Ludwig, sowie anderer Glieder des kgl. Hauses, das unterzeichnete Consulat in den Stand gesetzt, von den — durch die Februar-Ereignisse seit 6 Monaten in Havre brodlos gewordenen bayerischen Arbeiter-Familien nach und nach diejenigen nach Nordamerika zu übersiedeln, welche wegen ihres zu kurzen Aufenthaltes hier noch nicht befähigt waren, den Verlust ihres bayerischen Heimathrechtes durch Ansprüche auf Naturalisation in Frankreich zu ersetzen.

Die Zahl der — mit Hilfe der erwähnten Unterstützung zu dieser Uebersiedelung Befähigten betrug 548, wovon das unterzeichnete Consulat seit dem Monat Juni 193 nach den Vereinigten Staaten beförderte. Dasselbe wird dafür sorgen, daß auch die übrigen 355 in den Monaten September und Oktober dahin abfahren können. Ihre Einschiffung kann nicht früher bewerkstelligt werden, weil wegen Seltenheit der Schiffsgelegenheiten die Ueberfahrtspreise hier plötzlich wieder auf 120 Franken und darüber gestiegen sind, während der Gesammtbelauf der gesandten Hilfsgelder blos ein Maximum von 40 Franken per Kopf, ohne die Kosten der Lebensmittel, anzulegen erlaubt. — Von der Befähigung zur Einschiffung nach Nordamerika mit Hilfe der Regierungsbeiträge sind jedoch ausgeschlossen:

1) 61 bayerische Familien, welche seit 5 bis 20 Jahren (durchschnittlich seit 11 Jahren) hier ansässig sind. Die Kopfzahl dieser 61 Familien beträgt 320, worunter 90 Kinder in Frankreich geboren.

   Diese 320 Seelen können blos auf ihren Antheil an den für alle hilfsbedürftigen Bayern zu Havre im Königreich geschehenen Collecten Anspruch machen. Dagegen mußte ihre langjahrige Niederlassung in Frankreich, die bedeutende Zahl ihrer in Frankreich gebornen Kinder, und ihre Befähigung zur Erlangung des französischen Bürgerrechtes, bei der Verwendung jener, leider nicht für Alle zureichenden bayerischen Hilfsgelder, in Betracht gezogen werden. Das unterzeichnete Consulat hat sich jedoch bei den hiesigen französischen Behörden thätig für sie verwendet, und hegt die gegründete Hoffnung, daß letztere für ihre ebenfallsige Uebersiedelung nach den Verein-Staaten Sorge tragen werden.

2) Verschiedene einzelne bayerische Auswanderer, welche erst in den letzten Wochen auf Gerathewohl hieher kamen, diese haben sich freiwillig in ihre traurige Lage versetzt, denn es fehlte ihnen seit mehreren Monaten nicht an öffentlichen Anzeigen über die trostlose Lage der hiesigen bayerischen Arbeiter, und über Seltenheit der Schiffsgelegenheiten. Reichte eine Reise nach Havre hin um zur Bestreitung der Ueberfahrtskosten nach Amerika den Beistand der kgl. Regierung in Anspruch nehmen zu können, so würde der hiesige Platz bald ein Asyl für alle Armen aus Bayern werden.

Das unterzeichnete Consulat warnt daher neuerdings jeden auswanderungslustigen Bayer vor einer Reise auf Gerathewohl nach Havre, er käme denn mit einer Baarschaft von 200 Franken in der Tasche hieher. Mit der Beförderung der Eingangs erwähnten 355 hört jede fernere Unterstützung von Seite der k. Regierung auf.

Havre, den 24. August 1848.

Königl. Bayerisches Consulat.

H. Meinel.

Einl. Nr. 36198. Exp. Nr. 42452.

(Die Wiederbesetzung erledigter Physikats-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Beruf des praktischen Arztes und die hieran sich knüpfenden Verhältnisse desselben es mehrmals mit sich bringen, daß der Eine oder Andere derselben eine Anstellung als Gerichtsarzt im Allgemeinen nicht wünscht, oder daß die Verleihung einer erledigten derartigen Stelle besonderer Umstände wegen nicht nachgesucht wird, so erwächst hieraus der höchsten Stelle mit Rücksicht auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Merz l. J. die Nothwendigkeit, sich über die allgemeinen oder besonderen Anstellungs-Gesuche der praktischen Aerzte zu versichern, damit bei den über die Wiederbesetzung erledigter Physikatsstellen zu erstattenden Anträgen mit Rücksichtnahme auf Concursreihe und Qualifikation diejenigen Bewerber in Vorschlag gebracht werden können, von denen eine Ablehnung nicht zu erwarten ist.

Die unterfertigte Stelle bringt deßhalb die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts im rubricirten Betreffe ergangenen Aufträge nachstehend den Betheiligten zur Kenntniß und Nachachtung:

1) Die Ministerial-Ausschreibung vom 1. März 1837, wornach die in Erledigung kommenden Physikate sogleich der höchsten Stelle anzuzeigen sind, bestehet noch in Wirksamkeit;
2) Jede im Regierungsbezirke eintretende Erledigung einer Physikatsstelle ist sogleich durch das Kreisintelligenzblatt mit dem Beisatze auszuschreiben, daß die Bewerbungen um diese Stelle, seyen es Versetzungs- oder Anstellungs-Gesuche binnen 14 Tagen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen sind;
3) Jede außerhalb des Regierungsbezirkes vorkommende Erledigung ist von jeder k. Regierung nach amtlicher Kundmachung in gleicher Weise auszuschreiben.
4) Nach Ablauf dieses Termines hat die begutachtende k. Regierung ihren Bericht über die Wiederbesetzung nach vorgängiger collegialer Berathung in der Art zu erstatten, daß unter Einsendung der Duplikate die Vorstellungen die Versetzungsgesuche angestellter Aerzte vorerst vorgetragen, diesen die Anstellungsgesuche praktischer Aerzte und sodann das Gutachten angereihet werden.

5) Die k. Regierungen, außer deren Bezirken eine Erledigung sich ergiebt, haben die Duplikate der bei ihnen einlaufenden Gesuche nach Ablauf des Termins mit einem Berichte vorzulegen und nur die in den Qualifikations-Listen vorgekommenen Veränderungen zu erörtern.

6) Wenn die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle dringend nothwendig ist, so hat die betreffende Regierung ihren gutachtlichen Vorschlag unter Darlegung der Gründe zu beschleunigen.

7) Ueber die von Amtswegen zu begutachtenden Versetzungen ist bezüglich jedes einzelnen Gerichtsarztes gesonderter Bericht zu erstatten und lediglich auf diesen hinzuweisen, wenn eine eröffnete Stelle hiezu angemessene Gelegenheit darbietet.

8) Damit dem zu großen Andrange der, nach Bekanntmachung vorstehender Weisungen eintretenden Anmeldungen um Versetzung oder Anstellung für die Zukunft begegnet werde, diene den Betheiligten zur Nachricht, daß die einmal angebrachten allgemeinen, nicht minder die auf einzelne Regierungsbezirke und auch auf besondere Physikate lautenden Versetzungs- und Anstellungs-Gesuche bei dem königl. Staats-Ministerium vorgemerkt und bei jeder Erledigung gewürdiget werden.

Hiemit will aber den Betheiligten in keiner Weise benommen werden, ihre allgemeinen, oder auf Regierungsbezirke beschränkten Gesuche bei gegenwärtiger Gelegenheit zu erneuern, oder aber ihre Gesuche um Verleihung besonderer Physikate auf den unter den Ziffern 1 und 2 vorgezeichneten Wegen jeder Zeit anzubringen. Dieselben werden sich jedoch von selbst bescheiden, daß die bei eintretenden Erledigungen von dem k. Staatsministerium zu stellenden Anträge auf allmählige Anstellung der um solche sich bewerbenden und für befähigt erkannten praktischen Aerzte aus den Concursen der zwanziger und dreißiger Jahre zunächst nur eine Würdigung der Gesuche der ältesten Bittsteller zulassen.

Ansbach, den 12. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 35762. Exped. Nro. 42446.

(Die Vermächtnisse des zu Fürth verstorbenen Uhrmachers Johann Heinrich Grosser für die Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Fürth verstorbene Uhrmacher Johann Heinrich Grosser hat in seinem Testamente vom 26. Mai 1842 die Auferstehungskirche und die Hospitalstiftung zu Fürth als Haupterben seines nach dem später errichteten Inventar auf: 19709 fl. 34 kr. berechneten reinen Vermögens eingesetzt, und ferner den Cultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu Fürth folgende Legate zugedacht:

1000 fl. der Sct. Michaels-Kirche,
1000 fl. der Waisen-Anstalt,
1000 fl. der Kleinkinderbewahranstalt,
4000 fl. der Lokalarmenkasse, und zwar:
1000 fl. zur Befriedigung des Holzbedarfs der Nothleidenden,
1000 fl. zur Anschaffung von Kleidungsstücken armer Katechumnen und
2000 fl. zur Vertheilung der jährlichen Interessen unter die Armen der Stadt.

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiemit zum ehrenden Andenken des Verstorbenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 12. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36024. Exp. Nr. 42610.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Die Kosten für die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche wegen Ausbezahlung der Impfgebühren nicht schon besondere Entschließung erhalten haben, werden angewiesen, die Kosten für die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{47}{48}$ vorschriftsmäßig zu erheben und auszubezahlen.

Ansbach, am 12. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36169. Exp. Nr. 42410.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Unterasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Tod des bisherigen Lehrers die Schulstelle in Unterasbach in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung unter dem Beifügen hiermit ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 200 fl. verbunden ist, ihre deßfallsigen Gesuche entweder bei dem kgl. Landgerichte in Gunzenhausen, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion in Wald

bis 15. Oktober

zu übergeben haben.

Von den erwähnten Distrikts-Behörden sind die einkommenden Gesuche an die unterfertigte Stelle förderlichst einzusenden.

Ansbach, am 11. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. September a. c. wurde der bisherige Lehramts-Candidat Jakob Biel zu München zum Studienlehrer an der Lateinschule in Neustadt a/Aisch ernannt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 75

Ansbach. Mittwoch, den 20. September 1848.

Inhalt.

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles. — Die Prüfung für das Gymnasial-Lehramt im Jahre 1848. — Aufstellung von Agenten der Lebens-Versicherungs-Anstalt. — Agenturen der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Schulstelle in Lichtenau. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unseren Gruß und königliche Gnade zuvor, und geben denselben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen:

Nachdem in Folge des von Unseres vielgeliebten und theuersten Herrn Vaters Königlicher Majestät unterm 20. März dieses Jahres zu Unseren Gunsten allerhöchst erklärten Verzichtes auf die Krone Bayern alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchsten Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenspflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehensrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit sich bringen:

Als befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeußern, und hinsichtlich der andern Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig seien.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben zu Reichenhall am drei und zwanzigsten Tage des Monats August im Jahre ein Tausend acht Hundert acht und vierzig.

Max.

Lerchenfeld. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nro. 36742. Exped. Nr. 42961.

(Die Prüfung für das Gymnasial-Lehramt im Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von den im Jahre 1844 geprüften und anstellungsfähigen Candidaten des Lehramts an den Lyceen nur noch wenige vorhanden sind, und selbst diese eine baldige Verwendung zu gewärtigen haben, so hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beschlossen, am 6. November lauf Js. an den 3 Landes-Universitäten eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Lyceen abhalten zu lassen, was den Betheiligten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Ansbach, am 16. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36743. Exp. Nr. 42984.

(Aufstellung von Agenten der Lebensversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 10. September l. Js. wurde der von der Administration der kgl. Hypotheken- und Wechselbank vorgeschlagene Handelsmann J. B. Laun jun. in Eichstädt als Agent der Lebensversicherungs-Anstalt der Bank genehmigt, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Ansbach, am 16. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36744. Exp. Nr. 42894.

(Agenturen der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat für die durch den Rücktritt des bisherigen Agenten A. Hohbach zu Eichstädt erledigten Agentur-Bezirke Eichstädt, Kipfenberg und Beilngries den Kunsthändler Martin Däntler zu Eichstädt aufgestellt.

Ferner hat die genannte Gesellschaft die bisher dem Agentur-Bezirke Gunzenhausen zugetheilt gewesenen Städte Ornbau, Merkendorf und Eschenbach, sowie den bisher dem Agentur-Bezirke Schwabach zugetheilt gewesenen Markt Lichtenau der Agentur Ansbach zugewiesen.

Nachdem diese Anordnungen mittels höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. die Genehmigung erhalten haben, so werden dieselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 15. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36361. Exp. Nr. 42686.

(Die Schulstelle in Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Lichtenau, Landgerichts Heilsbronn, mit welcher ein Ertrag von 314 fl. 15 kr. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre dießfallsigen Gesuche

bis 25. Oktober dieses Jahrs

entweder bei der kgl. Distriktsschulen-Inspektion oder dem kgl. Landgerichte in Heilsbronn einzureichen, und die genannten Behörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 12. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. d. Mts. die erledigte II. Pfarrstelle bei Sct. Gumbertus dahier dem bisherigen III. Pfarrer an derselben Kirche Christoph Karl Hornung, allergnädigst zu verleihen geruht.

Unter dem 14. d. Mts. ist der als Lehrer der Schule in Banzenweiler am 19. vor. Mts. ernannte Schuldienst-Exspektant Johann Andreas Albrecht von Poppenreuth von dem Antritte dieser Stelle auf sein Ansuchen entbunden, und hierauf die genannte Schulstelle dem Schuldienstexspektanten Heinrich Grötsch bisher in Auernheim übertragen worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$77\frac{1}{2}$	—
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	584	—

Augsburg, den 14. September 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 76

Ansbach. Samstag den 23. September 1848.

Inhalt.

Das Brandunglück im Pfarrdorfe Mündling, kgl. Landgerichts Donauwörth. — Die Personal-Ernennungen bei der Ackerbauschule zu Triesdorf. — Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat. — Die Erledigung des Physikats Mallersdorf im Regierungs-bezirke Niederbayern. — Die Erledigung der Schulstelle in Regelsbach. — Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Eine zu Freystadt, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffene Weibsperson. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 36131. Exped. Nr. 43336.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Das Brandunglück im Pfarrdorfe Mündling, kgl. Landgerichts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Juli l. Js. ist der größte Theil des Pfarrdorfes Mündling im Landgerichtsbezirke Donauwörth, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, durch einen, aus zur Zeit unbekannter Ursache entstandenen Brand zerstört worden, wobei fünf Menschen das Leben und 47 Familien ihr Obdach verloren.

Vier und sechzig Gebäude, darunter 45 Haupt- und 19 Nebengebäude sind hiebei mit Ausnahme von 2 minderbeschädigten, gänzlich niedergebrannt.

Der Gesammtschaden an liegender und fahrender Habe beträgt die Summe von 128,976 fl., während die Mobilien sämmtlich nicht versichert waren, die von der Immobiliarbrandassekuranz zu leistende Entschädigung aber sich lediglich auf die Summe von 19485 fl. beläuft.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. lauf. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, in den wohlhabenderen Stadt-, Markt- und

Landgemeinden ihres Bezirkes von den treffenden Gemeinde-Behörden einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die hülfsbedürftigen Abgebrannten zu Mündling zu veranlassen.

Die hierauf eingehenden Gaben sind an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, welche das Gesammt-Ergebniß dieser Sammlung seiner Zeit veröffentlichen wird, binnen

4 Wochen

einzusenden; zu gleicher Zeit ist darüber, daß dies geschehen, sowie über den Betrag der Sammlung Anzeigebericht anher zu erstatten.

Ansbach, am 18. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36872. Exp. Nr. 43432.

(Die Personal-Ernennungen bei der Ackerbauschule zu Triesdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 29. Januar 1847 wurde die Leitung der neuerrichteten Ackerbauschule zu Triesdorf dem Administrator des Staatsgutes daselbst, Kraus, übertragen; durch allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1848 der zeitherige Lehrer an dem landwirthschaftlichen Institute zu Lichtenhof bei Nürnberg, Carl Wagner an die genannte Schule versetzt, und ihm dortselbst die Stelle des Lehrers für den theoretischen, und die Leitung des praktischen Unterrichts in der Landwirthschaft allergnädigst verliehen.

Ferner wurde durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 14. Juli d. Js. der Lehramts-Candidat Philipp Kellner aus Burkersdorf zum Aufseher an der Ackerbau-Schule zu Triesdorf in widerruflicher Eigenschaft ernannt

Vorstehende Ernennungen werden mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Ackerbauschule ein königl. Siegel mit der Umschrift: „Königliche Ackerbauschule in Triesdorf" führen, und daß in Verhinderungsfällen des Vorstandes, der Lehrer Wagner die Ausfertigungen unterzeichnen wird.

Ansbach, den 18. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37268. Exp. Nr. 43768.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von unterfertigter Stelle wird hiermit bekannt gemacht, daß das bisherige Gräflich von Pückler-Limpurgische Patrimonialamt Burgfarrnbach nach höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. vor. Mts. bereits unterm 15. d. Mts. aufgelöst, und an den Staat übernommen, die Extradition desselben auch durch und an das kgl. Landgericht Nürnberg

vollzogen, und an letztere Behörde die Polizeiverwaltung über die bisher Gräflich von Pückler-Limpurg'schen Gerichtsholden überwiesen worden ist.

Ansbach, am 21. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36893. Exp. Nr. 43454.

(Die Erledigung des Physikats Mallersdorf im Regierungsbezirke Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Landgerichtsarztes Dr. Strehler auf das Landgerichts-Physikat Erlangen ist das Landgerichts-Physikat Mallersdorf im Regierungsbezirke Niederbayern in Erledigung gekommen. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche in duplo innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Regierung einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36898. Exp. Nr. 43259.

(Die Erledigung der Schulstelle in Regelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die Schul- und Kirchendienerstelle zu Regelsbach in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese auf 287 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. fatirte Schulstelle haben ihre diesfallsigen Gesuche bis

1. November d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulen-Inspektion Schwabach oder dem kgl. Landgerichte daselbst zu übergeben, und die genannten Distriktsbehörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit einem gemeinschaftlich gutachtlichen Berichte in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 17. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36349. Exp. Nr. 43438.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 2. Juni und 15. Juli d. Js.

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 45 und 57 Seite 311 und 429)

wird den Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken eröffnet, daß nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 5. d. Mts. der am 12. Mai d. Js. zu München aufgegriffene taubstumme Knabe der Gemeinde Lichtenfels nicht angehört, vielmehr dessen Heimath noch immer unbekannt, und derselbe daher von Lichtenfels nach München zurückgeliefert worden ist.

Demnach werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, die unterm 2. Juni d. Js. angeordneten, am 15. Juli d. Js. aber sistirten Recherchen in der vorgeschriebenen Weise wieder aufzunehmen, und über das Ergebniß binnen vier Wochen anher zu berichten.

Ansbach, am 19. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37108. Exp. 43713.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine zu Freystadt, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. d. Mts. wurde am 21. Juli d. Js. zu Freystadt, Landgerichts Neumarkt, eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist 5′ 3″ 2‴ groß, hat schwarze, grau melirte Haare, braune Augen, schwarze Augenbraunen, verbranntes länglichtes Gesicht, etwas dicke Nase und scheint in den vierziger Jahren zu sein.

Ihre Kleidung und Sprache lassen auf eine Gebirgsländerin schließen.

So viel man von ihr erforschen konnte, dürfte sie Elisabetha Mar heißen und in dem Orte „Haus“ beheimathet sein.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden beauftragt, die zur Ausmittlung der Heimath dieser Weibsperson erforderlichen Recherchen ungesäumt einzuleiten, falls dieselben zu einem Resultate führen, das kgl. Landgericht Neumarkt sogleich in Kenntniß zu setzen, und über die eingeleiteten Recherchen innerhalb 6 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Ansbach, am 20. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 9 September l. Js. bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. an

1) den Condukteur bei der kgl. Bauinspektion Eichstädt, Theodor Biechy auf die bei der kgl. Bauinspektion Nürnberg erledigte Conduktеurstelle zu versetzen, und
2) die hiedurch in Erledigung kommende Conduktеurstelle bei der genannten Bau-Inspektion Eichstädt dem Bau-Praktikanten und bisherigen funktionirenden Bau-Conducteur bei der kgl Bauinspektion München II. Ludwig Reizamer aus Nürnberg in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 77

Ansbach. Mittwoch den 27. September 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorbildung für den Staatsforstdienst. — Die Erhebung von Zuschlagszöllen in Veranlassung des französischen Ausfuhr-Prämien-Gesetzes vom 10. Juni laufenden Jahres. — Verbreitung falscher Gerüchte bezüglich auf die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. — Brandunglück im Pfarrdorfe Mündling, kgl. Landgerichts Donauwörth. — Die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine. — Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat. — Die zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer aus Mittelfranken nach Amerika bestehenden Agenturen. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Gunzenhausen. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Herrieden. — Die Erledigung der dritten Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche zu Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach. — Die Erledigung des Regierungs-Rath Schegk'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth. — Die Errichtung einer Posterpedition zu Freilassing. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vorbildung für den Staatsforstdienst betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Vorbildung für die Verwaltungsstellen im Staatsforstdienste zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die technische Ausbildung der Adspiranten zum Forstverwaltungsdienste in Bayern ist der Forstunterrichts-Anstalt zu Aschaffenburg anvertraut.

Studierende, welche öffentliche Forstschulen in anderen deutschen Staaten besucht haben, sind, soferne sie um den bayerischen Staatsdienst sich bewerben, gehalten, die Schlußprüfung der Forstschule zu Aschaffenburg zu erstehen, wobei sie sich zugleich über die Erfüllung aller jener Vorbedingungen auszuweisen haben, welche zum Eintritte in diese Forstschule gefordert werden.

Art. 2.

Bei dem Eintritte in die Forstschule haben die Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie

1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 22ste nicht überschritten,
2) ein tadelloses sittliches Verhalten beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums, oder einer polytechnischen Schule, endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern, oder Vormünder besitzen.

Art. 3.

Forstdienst-Adspiranten, welche ihre Studien an dem Gymnasium, oder an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vor zurückgelegtem 17ten Lebensjahre vollendet haben, sind gehalten, die Zeit bis zum Eintritte in die Forstschule in der praktischen Vorlehre auf einem hiezu durch Genehmigung Unserer Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, für geeignet erkannten Forstreviere oder an einer polytechnischen Schule zuzubringen und über entsprechende Verwendung dieser Zeit sich bei dem Eintritte in die Forstschule auszuweisen.

Art. 4.

Die Einrichtungen der Forstschule sind durch das Formationsrescript vom 28. Jänner 1844 und die nachgefolgten Entschließungen geregelt, wobei es, in so weit nicht so eben im Art. 2. Abänderungen getroffen worden sind, auch ferner zu bewenden hat.

Art. 5.

Adspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst haben nach dem Austritte aus der Forstschule ihrer wissenschaftlichen Ausbildung einen einjährigen staatswirthschaftlichen Lehrcurs an einer Hochschule des Königreiches zu widmen.

Zu dem Ende gestatten Wir denjenigen, welche die Schlußprüfung an der Forstschule mit Erfolg bestanden haben, den Uebertritt an die Hochschulen, wo sie sich den für die technischen Hochschüler geltenden Normen zu unterwerfen haben, und dem Dekane der staatswirthschaftlichen Fakultät unterstellt sind.

Da zu Erlangen die erforderlichen Lehrkräfte noch nicht vollständig vorhanden sind, so sind dermal nur die Universitäten München und Würzburg für die Forstdienst-Adspiranten geöffnet. Wir behalten Uns aber vor, auch an der Universität Erlangen einen entsprechenden Lehrcurs errichten zu lassen.

Art. 6.

Als nothwendige Disciplinen für den staatswirthschaftlichen Curs der Forstcandidaten werden bezeichnet:

1) Physik,
2) allgemeine Botanik,
3) Landwirthschaft,
4) Staatswirthschaftslehre,
5) Finanzwissenschaft,
6) forstliche Mathematik,

7) Forstrecht und Forstpolizei,
8) Encyklopädie der Forstwissenschaft mit forstlicher Statistik des Königreichs,
9) Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Königreichs.

Außer diesen obligaten Lehrfächern wird den Forstcandidaten noch der Besuch der Vorlesungen über Geschichte, Naturgeschichte und Rechtswissenschaften empfohlen.

Art. 7.

Am Schlusse jedes Studienjahres findet eine theoretische Schlußprüfung aus den im Art. 6. als obligat bezeichneten Lehrfächern Statt, deren entsprechendes Erstehen mit den in Art. 8. bezeichneten Vortheilen verbunden ist.

Der an der Universität München seither bestandene dreijährige forstwissenschaftliche Lehrcurs wird dergestalt geschlossen, daß von dem Studienjahre $18\frac{48}{49}$ an, neue Inscriptionen nicht mehr stattfinden, den bereits inscribirten Forstcandidaten aber gestattet ist, den begonnenen Lehrcurs einschlüssig der theoretischen Schlußprüfung nach den bisherigen Normen zu vollenden.

Art. 8.

Adspiranten, welche sich mit dem Absolutorium der Forstschule in die Forstpraxis melden, ohne den staatswirthschaftlichen Curs der Hochschule besucht zu haben, bleiben bezüglich der späteren Concursprüfung für den Staatsforstdienst der Bestimmung des §. 38. der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 forthin unterworfen.

Candidaten, welche nach Vollendung des Unterrichts in der Forstschule den staatswirthschaftlichen Curs mit Erfolg absolviren, dürfen nach einjähriger Forstpraxis zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Ebenso sollen letztere bei der Einreihung in die untersten Grade des Staatsforstdienstes hinsichtlich der Zeit der Praxis jenen Candidaten gleichgeachtet werden, welche ein Jahr früher mit dem Absolutorium der Forstschule unmittelbar in die Forstpraxis übergetreten sind.

Die Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 14. September 1848.

Max.

Lerchenfeld. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath:
Dr. Aschenbrenner.

N. N. 16723.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

In Folge der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abrede wegen Erhebung von Zuschlags-Zöllen in Veranlassung des französischen Ausfuhr-Prämien-Gesetzes vom 10. Juni l. Jahrs wird Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. Js. an bis zum 31. Dezember d. Js. über die Grenzen des Zollvereines eingehen, oder während dieses Zeitraumes im Zollvereine zum Eingange verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—1848 davon zu entrichtenden Zollsätzen folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Rthlr. Fuß		Nach dem 24½ fl. Fuß		Nach dem 14 Rthlr. Fuß		Nach dem 24½ fl. Fuß	
			Rth.	Sgr.	fl.	kr.	Rth.	Sgr.	fl.	kr.
30 b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls) Blonden, Spitzen, Pettinet, Flor, (Gaze) Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold und Silberstoffe (ächt oder unächt), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . .	1 Centner	110	—	192	30	110	—	192	30
30 c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseite auch andere Spinn-Materialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder . . .	1 Centner	55	—	96	15	10	—	17	30
41 b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	14		2	—	3	30
41 c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn) wenn sie gemustert, (d. h. façonirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl. .	1 Centner	50	—	87	30	10	—	17	30

Tarif Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Rthlr. Fuß		Nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß.		Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß.	
			Rth.	Sgr.	fl.	kr.	Rth.	Sgr.	fl.	kr.
	2) ungewalkte ungemusterte Waaren . .	1 Centner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerk. 2. Einfaches und douplirtes ungefärbtes Wollengarn mit Ausschluß von hartem (englischen) Kammgarn .	1 Centner	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	9	15	16	$37\frac{1}{2}$

§. 2.

Die Erhebung der vorbezeichneten Zollsätze hat alsogleich in Wirksamkeit zu treten.

München, den 14. September 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretär,
an dessen Statt
K. Steinheil.

Einl. Nr. 3054. Exp. Nr. 43763.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Verbreitung falscher Gerüchte bezüglich auf die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach erhaltener Anzeige das falsche Gerücht verbreitet ist, Seine Majestät der König haben die Jagd vom 1. Oktober heurigen Jahrs an frei gegeben, das königliche Wort sei aber später wieder zurückgenommen, und der 1. Februar 1849 als Termin bestimmt worden, so werden im Interesse der öffentlichen Ordnung zur Vermeidung der auffallend überhandnehmenden Wildfrevel die Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, in allen Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß die gesetzlichen Bestimmungen vom 4. Juni heurigen Jahrs allein als Verhaltungsnorm bezüglich des Jagdwesens auf fremdem Grund und Boden gelten, und bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen allenthalben zu beachten sind.

Ansbach, am 21. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37115. Exped. Nr. 43878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Brandunglück im Pfarrdorfe Mündling, kgl. Landgerichts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden in Folge eines neuerlichen Communikats der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 18. l. Mts. angewiesen, die einkommenden Collekten-Beträge nicht an die genannte kgl. Regierung, sondern direkt an das kgl. Landgericht Donauwörth einzusenden.

Ansbach, am 22. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37363. Exped. Nro. 43973.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß auf die Geschäfte der Seidenzucht-Vereins-Ausschüsse die Bestimmungen des Absch. IV. lit. a. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 angewendet werden dürfen. Dagegen kann eine weitere Befreiung dieser Vereine von der Stempelpflichtigkeit und insbesondere von dem Lottostempel bei den etwa abzuhaltenden Verloosungen von Seidenerzeugnissen, zu deren Vornahme jederzeit die allerhöchste Bewilligung unter Vorlage des vollständigen Verloosungs-Planes besonders nachzusuchen ist, nicht stattfinden, was in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. den vorbenannten Behörden zur Nachachtung eröffnet wird.

Ansbach, den 23. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37498. Exped. Nro. 44080.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von unterfertigter Stelle wird hiemit bekannt gemacht, daß das bisherige Gräflich v. Pückler-Limpurg'sche Patrimonialamt Brunn nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. v. Mts. bereits unterm 18. d. Mts. aufgelöst, und an den Staat übernommen, die Extradition desselben auch durch und an das k. Landgericht Markt Erlbach vollzogen und an letztere Behörde die Polizei-Verwaltung über die bisher Gräflich von Pückler-Limpurg'schen Gerichtsholden überwiesen worden ist.

Ansbach, den 24. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 43905.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer aus Mittelfranken nach Amerika bestehenden Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem durch die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 9. und 27. April 1846 (siehe Kreis-Intelligenz-Blatt 1846 Seite 166 und 186) bekannt gemachten Stande der zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer aus Mittelfranken nach Amerika autorisirten Agenten in der Zwischenzeit sich nunmehr Veränderungen ergeben haben, so wird der dermalige Stand dieser Agenten nachstehend zur Kenntniß der äußeren Behörden und der Betheiligten gebracht.

Es bestehen nämlich als solche autorisirte Agenten dermal noch:

In der Stadt Ansbach:

Kaufmann Ernst Bub und Sohn für den Schiffsmäkler Lüdering et Comp. in Bremen;

Kaufmann Heinrich Decker für den Haupt- und Spezial-Agenten der Havre-New-Yorker-Postschifffahrts-Gesellschaft Wassington Finlay in Mainz.

In der Stadt Eichstädt:

Kaufmann Johann Baptist Laun für den Schiffsmäkler Lüdering et Comp. in Bremen.

In der Stadt Erlangen:

Kaufmann Leonhard Hertlein für den Schiffsmäkler Lüdering et Comp. in Bremen.

In der Stadt Nürnberg:

Kaufmann August Heinrich Bannig für den Schiffsmäkler Karl Traub in Bremen;

Kaufmann Friedrich Pröhl für den Schiffseigner Friedrich Jakob Wichelhausen in Bremen;

Handelsmann Christian Heinrich Neßmann für den Haupt- und Spezial-Agenten der Havre-New-Yorker-Postschifffahrts-Gesellschaft, Wassington Finlay in Mainz.

In der Stadt Rothenburg an der Tauber.

Kaufmann Sebastian Leybold für den Schiffseigner Friedrich Jakob Wichelhausen in Bremen.

In der Stadt Uffenheim.

Kaufmann Karl Naffz für den eben benannten Schiffseigner Friedrich Jakob Wichelhausen in Bremen.

Hiebei werden sämmtliche für Mittelfranken zur Besorgung von Ueberfahrts-Accorden für die nach Amerika Auswandernden aufgestellte Agenten wiederholt auf die unterm 7ten Oktober 1845 bekannt gegebene höchste Ministerial-Entschließung vom 30ten September desselben Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt 1845 Seite 566) ausdrücklich aufmerksam gemacht, nach welcher die Ausübung der ihnen von der unterfertigten Stelle ertheilten Agentur-Bewilligung sich nur auf den Regierungs-Bezirk Mittelfranken zu beschränken hat.

An sämmtliche betheiligte Polizei-Behörden ergeht aber hiemit neuerdings die Weisung, von Auswanderern aus Mittelfranken nach Amerika nur solche Ueberfahrts-Accorde anzunehmen, welche von einem für Mittelfranken autorisirten Agenten besorgt respective abgeschlossen und mit dem Visa des betreffenden königl. bayerischen Consuls an dem Einschiffungsplatze versehen sind.

Ansbach, den 23. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36802. Exp. Nr. 44139.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Gunzenhausen wurden

a) als bürgerliche Magistratsräthe:
1) der Kaufmann Christoph Döderlein,
2) der Rothgerbermeister Johann Valentin Schneider,
3) der Rothgerbermeister Johann Valentin Hensolt und
4) der Glasermeister Johann Andreas Hofmann

bestätiget und

b) als Gemeindebevollmächtigte:
1) der Brauerei-Besitzer Georg Friedrich Fleischer,
2) der Brauerei-Besitzer Heinrich Stotz,
3) der Zeugschmiedmeister Johann Michael Hofer,
4) der Metzgermeister Christian Luger,
5) der Ziegeleibesitzer Friedrich Grimm,
6) der Weißgerbermeister Karl Goldhammer,
7) der Conditor Ludwig Schäfer und
8) der Metzgermeister Simon Luger

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 25. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36311. Exp. Nr. 44137.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Herrieden wurden:

als bürgerliche Magistratsräthe
1) Bäckermeister Andreas Sand,
2) Schreinermeister Joseph Christ, und
3) Gastwirth Johann Mathias Hofmann

gewählt und bestätiget;

als Gemeindebevollmächtigte

aber treten in Funktion:

1) Schmiedmeister Xaver Hummel,
2) Schneidermeister Gottlieb Bitter,
3) Bäckermeister Michael Rascher,
4) Gastwirth Joseph Baumgärtner,
5) Bäckermeister Michael Bauer, und
6) Schreinermeister Willibald Durnbauer,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 25. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 6134. Exp. Nr. 7243.

(Die Erledigung der dritten Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hornung kam die III. Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche zu Ansbach in Erledigung, welche daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte			
1) aus Staatskassen			
an baarem Gelde	108 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Pfarrfonds zu Ansbach:			
a) in Geld	357 fl. 34 kr.		
b) an Naturalien:			
2 Klafter weiches Scheitholz, exclus. Hauerlohn à 5 fl. 33 kr.	11 fl. 6 kr.		
3 Schffl. 1 Mez. 2 Vrl. Korn à 8 fl. 42 kr. .	28 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.		
2 „ 4 „ $3\frac{1}{4}$ Sch. Haber à 3 fl. 50 kr.	10 fl. 21 kr.		
		507 fl.	$17\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten		— fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		217 fl.	$54\frac{1}{2}$ kr.

2

In dieser Summe sind enthalten 40 fl. 8 kr. Beichtgeld und 11 fl. 26 kr. für Privat-Confirmanden-Unterricht, welche beide Beträge nicht verbürgt werden können.

Summa 725 fl. 12 kr.

An freiwilligen Geschenken 74 fl. 33½ kr. als so viel nämlich bei Casualien bisher über die Gebühr bezahlt werden.

Ansbach, den 18. September 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Tella, Sekr.

Einl. Nro. 5423. Exped. Nro. 7176.

(Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, ist durch Beförderung des Pfarrers Richter in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichender Bewerbung bekannt gemacht wird.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem im Jahre 1847 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalte			
1) aus Staatskassen			
a) an baarem Geld	— fl. — kr.		
b) an Naturalien			
14⅔ Klafter weiches Scheitholz bayr. Maaßes à 5 fl.	80 fl. — kr.		
80 Stück Wellen	1 fl. 20 kr.		
3) aus Stiftungs-Cassen:			
a) an baarem Gelde	102 fl. 15 kr.		
b) an Naturalien			
10 Schffl. 2 Mtz. 2 Vlg. 3¾ Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	85 fl. 44½ kr.		
3) von anderen Pfarreien			
5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vlg. 3 Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	48 fl. 26 kr.		
4) von Privaten	14 fl. — kr.		
		331 fl.	41½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl.	— kr.
Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich so wie die übrigen Gebäude in gutem Zustande befindet	25 fl. — kr.		
Desgl. von $\frac{1}{16}$ Tagw. Obst- und Gemüßgarten	2 fl. — kr.		
		27 fl.	— kr.

IV. Ertrag aus Rechten
an Schmalsaat, Hopfen-, Blut- und Kleinzehenten . 83 fl. 35¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 30 fl.
12½ kr. Beichtgeldern . . . . 135 fl. 39½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 4 fl. 30 kr.

Summa 582 fl. 26½ kr.

An freiwilligen Geschenken: 1 fl. 30 kr.
Lasten . . . . — fl. — kr.

Bleibt reiner Ertrag 582 fl. 26½ kr.

Ansbach, den 14. September 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Eingl. Nro. 4371. Exp. Nro. 6001.

(Die Erledigung des Regierungs-Rath Schegk'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ende dieses Etatsjahres kommt das Regierungsrath Schegk'sche Familien-Stipendium in Erledigung und wird von 18$\frac{48}{49}$ an wieder auf 3 Jahre vergeben. Die Bewerber um dieses Benefizium, welche hierauf gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit angewiesen, ihre Gesuche mit näherem Nachweis versehen bis 1. November c. ai. bei unterfertigter Stelle einzureichen, widrigenfalls auf sie bei anderweiter Verleihung desselben keine Rücksicht genommen werden wird.

Bayreuth, den 22. September 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Postexpedition zu Freilassing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Oktober l. J. in dem an der Strassenscheide von Salzburg nach Laufen, Schönram und Teissendorf gelegenem Orte Freilassing, dem Sitze des k. Hauptzollamtes gleichen Namens eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet und mittelst der täglichen Eilwagensfahrten auf den vorgezeichneten Routen in unmittelbare Postverbindung gebracht wird.

München, den 20. September 1848.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.
Göb.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben sich unterm 20. d. Mts. allerhöchst bewogen gefunden, der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, einen weitern Assessor protestantischer Confession beizugeben, und haben unterm nämlichen Datum auf diese neue Assessorstelle den bisherigen Regierungs-Sekretär II. Classe Maximilian von Wächter bei der Regierung von Oberfranken vom 1. Oktober d. J. an allergnädigst ernannt.

Vermöge höchsten Rescriptes des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. September a. c. wurde der Pfarr- und Lehramts-Candidat Carl Römheld aus Mittelsinn zum Studienlehrer an der Latein-Schule in Hersbruck ernannt.

Dem Med. Dr. Wilhelm Hochstein von Mkt. Uehlfeld wurde unterm 21. September l. J. die Stelle eines praktischen Arztes in Colmberg übertragen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	77	$76\frac{1}{2}$
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	684	$-\frac{?}{2}$

Augsburg, den 21. September 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 78

Ansbach. Samstag den 30. September 1848.

Inhalt.

Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes pro 1848/49. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Oktober 1848. — Den Merkurialismus bei den Fabrikarbeitern. — Den Landrath von Mittelfranken. — Den Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat — hier die Ausantwortung von Hypotheken-Akten. Die Besetzung der Stelle eines Vorstandes und Oberarztes in der zu eröffnenden Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee. — Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Kempten. — Diensles-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 38262. Exped. Nro. 44610.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes pro 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 §. 5 und 6 — die Regulirung des Biersatzes betreffend — wird auf den Grund der Erhebungen über die Durchschnittspreiße der Gerste im Monat September 1848 der provisorische Winterbiersatz für das Sudjahr $18\frac{48}{49}$ in den beiden Taxbezirken des Regierungsbezirkes Mittelfranken auf 3 kr. 3 pf. wörtlich: Drei Kreuzer drei Pfennig für die Maß vom Ganter festgesetzt; demnach berechnet sich der Schenkpreiß bei den Wirthen per Maß auf 4 kr. 1 pf., so daß gemäß § 7 des allegirten Gesetzes — vom 1. Oktober bis 4. November l. Js. incl. — 4 kr. 2 pf. und vom 5. November bis 9. Dezember d Js. incl. 4 kr. per Maß erhoben werden dürfen; dagegen berechnet sich der Schenkpreiß bei den Wirthen in jenen Orten, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlages berechtigt sind, auf 4 kr. 2 pf. per Maß, welcher Betrag dort für die ganze Zeitdauer des provisorischen Biersatzes zur Erhebung kommt.

Die sämmtlichen Distrikts Polizeibehörden haben sogleich die entsprechenden Bekanntmachungen und Anschläge in ihrem Amtsbezirke zu verfügen, und den genauen Vollzug der bestehenden Vorschriften bezüglich der Güte und Tarifmäßigkeit der Biere sowie bezüglich des Minutoverschleißes durch die Bräuer genau zu überwachen.

Ansbach, den 27. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37570. Exp. Nr. 44620.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Oktober 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Oktober 1848 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	7 kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	11 kr.	2 pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	— pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	14 kr.	— pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— kr.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 28. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37004. Exp. Nr. 44387.

(Den Merkurialismus bei den Fabrikarbeitern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nachtheilige Einfluß der Quecksilberdämpfe beim Spiegelglasbelegen auf die Gesundheit der damit beschäftigten Arbeiter kann zwar durch jene Vorsichtsmaßregeln, welche in dem Regierungs-Ausschreiben vom 4. September v. Js. den Fabrikbesitzern und Arbeitern zur genauen Befolgung empfohlen worden sind, wesentlich verhütet oder gemäßiget werden.

Jede neue Erfahrung, welche diesen Einfluß noch wirksamer zu paralysiren vermag, erscheint jedoch in sanitätspolizeilicher Beziehung als ein großer Gewinn und verdient sofort in Anwendung gebracht zu werden. Als eine solche muß die von dem französischen Chemiker Millon gemachte

und von Müller bestätigte Entdeckung erachtet werden, nach welcher das Quecksilber durch Vermischung mit $\frac{1}{2000}$ Theil Zinn seine Eigenschaft in der Wärme zu verdünsten, in so hohem Grade verliert, daß sein schädlicher Einfluß auf die Gesundheit der mit dem Spiegelbelegen beschäftigten Arbeiter fast gänzlich aufgehoben werde.

Durch diesen Zusatz wird die Beschaffenheit des reinen Quecksilbers schon dem Ansehen nach dahin verändert, daß es mattglänzend, krystallinisch strahlig auf der Oberfläche wird, und daß es selbst bei einer Wärme von 70° nur noch unmerklich verdunstet. Wenn mithin bei der Spiegelfabrikation kein anderes Quecksilber verwendet wird, als solches, das $\frac{1}{2000}$ Zinn enthält, so wird bei Beobachtung der übrigen schon empfohlenen und angeordneten Cauteln, als Reinlichkeit, Ventilation u. s. w. die Gefahr für die Arbeiter auf ein Minimum reducirt.

Die unter polizeilicher Aufsicht in einigen Spiegelfabriken in Fürth angestellten Versuche haben ergeben, daß sich das mit Zinn versetzte Quecksilber vollkommen zum Spiegelbelegen eigne und daß deshalb auch von der technischen Seite dem Gebrauche dieses Quecksilbers kein Hinderniß im Wege stehe.

Indem nun diese für das Gesundheitswohl der Spiegelbeleger so wichtige Entdeckung hiemit veröffentlicht wird, wird hiemit angeordnet, daß von nun an in allen Spiegelfabriken zum Glasbelegen lediglich mit $\frac{1}{2000}$ Theil Zinn versetztes Quecksilber verwendet und dabei sowohl von Seiten der Fabrik-Inhaber, als auch der Gerichts-Physikate sorgfältig der Gesundheitszustand der Arbeiter beobachtet und überwacht werde, um die volle Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit und Zweckmäßigkeit dieser neuen Entdeckung zu gewinnen. Das Ergebniß dieser Beobachtung haben die betreffenden Physikate nach Ablauf eines Jahres mit Bericht anzuzeigen.

Ansbach, den 26. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 38216. Exped. Nr. 44609.

(Den Landrath von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 25. dieses Monats beschlossen, zur Besetzung der durch den Tod des Müllermeisters Karl Hauck von Zirndorf in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landraths von Mittelfranken, den als Landraths-Candidaten gewählten Posthalter Moritz Stöcker zu Langenfeld, zum Mitgliede des Landrathes dieses Regierungs-Bezirks allergnädigst zu ernennen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 28. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

An die Untergerichte in Mittelfranken.

(Den Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat — hier die Ausantwortung von Hypotheken-Akten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird sämmtlichen Untergerichten in Mittelfranken gemäß höchster Anordnung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz die von demselben am 23. dieses Monats an das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Eichstädt, den 26. September 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

9754.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern wird, im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern, auf seinen im untenbezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 5. praes. 7. dieses Monats zur Entschließung erwidert: Von den bei dem Patrimonialgerichte II. Classe Haiming angelegten zwei Hypothekenbuchs-Bänden umfaßt der eine ausschließend die im Bezirke des Landgerichts Burghausen gelegenen Hypotheken-Objekte; dieser kann sonach mit den dazu gehörigen Protokoll- und Beilagen-Bänden vollständig an das Landgericht Burghausen ausgeantwortet werden.

Der andere dagegen umfaßt die Hypotheken-Objekte jener Gerichtsholden, welche, — und zwar 100 an der Zahl im Bezirke des Landgerichts Simbach, — 40 an der Zahl im Bezirke des Landgerichtes Altötting wohnen.

Eine physische Trennung dieses zweiten Hypothekenbuch-Bandes und der dazu gehörigen Protokoll- und Beilagen-Bände ist nicht ausführbar.

Die Extradition hat deßhalb in der Weise zu geschehen, daß der ganze Hypothekenbuch-Band, sowie die dazu gehörigen Protokoll- und Beilagen-Bände an das kgl. Landgericht Simbach ausgeantwortet werden, in dessen Bezirke die Mehrzahl der Hypotheken-Objekte gelegen ist; — dem kgl. Landgerichte Altötting aber beglaubigte Abschriften von jenen Hypothek-Folien, Protokollen und Beilagen mitgetheilt werden, welche auf die in seinem Bezirke gelegenen Hypotheken-Objekte Bezug haben. Die Kosten dieser Extradition werden vom Staate getragen.

Um jedoch vermehrte Ausgaben, wo möglich, zu ersparen, wird das kgl. Appellationsgericht, benehmlich mit der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vorerst erwägen, ob es nicht thunlich sei, daß die in den Bezirken der Landgerichte Simbach und Altötting gelegenen Bestandtheile des aufzulösenden Patrimonialgerichts Haiming beide einem oder dem andern dieser Landgerichte ausschließend zugetheilt werden.

Das Ergebniß dieser gemeinsamen Erwägung ist anzuzeigen.

München, den 23. September 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath.

Ad Num. 26494.

(Die Besetzung der Stelle eines Vorstandes und Oberarztes in der zu eröffnenden Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Vorstandes und Oberarztes in der demnächst zu eröffnenden Kreis-Irren-Anstalt zu Irrsee ist zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente sind allerhöchsten Orts noch nicht festgestellt.

Etwaige Bewerber haben ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen und Dokumenten Behufs der Nachweisung ihrer Qualifikation zu einer solchen Stelle spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. September 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

von Fischer, Präsident.

Einl. Nr. 6147. Exp. Nr. 7371.

(Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg zu Kempten, ist die dortige dritte Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Mit dieser Pfarrstelle sind nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus der Staatskasse	400 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen	7 fl. — kr.	
		407 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten als Entschädigung für die freie Wohnung		75 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		98 fl. 18 kr.
VI. An freiwilligen Geschenken incl. des Beichtgelds 212 fl., welche aber nicht verbürgt werden können.		
		Summa 580 fl. 18 kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Der dritte Pfarrer hat auch bisher den Religions-Unterricht in der Gewerbsschule ertheilt und dafür eine unständige jährliche Remuneration von 50 fl. bezogen.

Ansbach, den 21. September 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau vom 22. September d. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Civil-Adjunkten bei dem kgl. Landgerichte Mkt. Bibart dem II. Landgerichts-Assessor Georg von Merz zu Dinkelsbühl vom 1. Oktober l. Js. an, allergnädigst zu verleihen.

Unterm 23. laufenden Monats ist der bisherige Verweser des Herrschaftsgerichtsphysikats Schwarzenberg Med. Dr. Heinrich Schmauß zum praktischen Arzt in Mkt. Scheinfeld ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 79

Ansbach. Mittwoch den 4. Oktober 1848.

Inhalt.

Die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Den vermißten taubstummen Sohn der Therese Neumüller aus Mauthausen. — Die Agentenbestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl.-Nro. 38373. Exped. Nr. 44905.

(Die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß in Marienheim, Landgerichts Neuburg a/D. eine reformirte Pfarrei für die reformirten Glaubensgenossen des protestantischen Pfarrbezirkes Untermarfeld errichtet und behufs der Herstellung einer Kirche und eines Pfarrhauses in Marienheim eine Hauscollecte bei allen Reformirten des Königreichs Statt finde, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Veranstaltung fraglicher Collecte das Geeignete einzuleiten, und die eingehenden Collectengelder

binnen 6 Wochen

an die unterfertigte Stelle einzubefördern oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Ansbach, am 29. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 2. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 38189. Exp. Nr. 44822.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 22. d. Mts. wurde am 6. d. Mts. in Bernbeuern, kgl. Landgerichts Füßen, von der Gendarmerie eine taubstumme Mannsperson, dessen Beschreibung unten beigefügt ist, aufgegriffen, und an das kgl. Landgericht Füßen eingeliefert.

Jeder Versuch von diesem Menschen, der weder lesen noch schreiben kann, nur einigermassen Andeutungen zu erhalten, welche auf seinen Heimathsort, oder auch nur auf die Richtung des Weges, auf welchem er nach Bernbeuern gekommen, hätte schließen lassen, war vergebens.

Indem sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, sofort die erforderlichen Recherchen einzuleiten, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unverzüglich dem kgl. Landgerichte Füßen mitzutheilen und zugleich hieher zu berichten, jedenfalls aber über den Erfolg der eingeleiteten Recherchen binnen

vier Wochen

der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten. — Ansbach, den 29. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Beschreibung.

Der aufgegriffene Taubstumme mag in den 30ger Jahren sein, hat braune Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, weiten Mund mit aufgeworfenen Lippen, breites Kinn, braune Gesichtsfarbe. Seine Größe beträgt mehrere Zoll über 5 Schuh.

Am Leibe trägt er einen ganz zerlumpten Spenser von Zwilch, dessen Aussehen ursprünglich schwarz gewesen sein dürfte, nun aber grau ist; ein Gilet von grauem Zwilch, blaue Sommerhosen, Schnürschuhe; auf dem Kopfe einen alten grauen Filzhut mit niederer Kuppe.

Als besonderes Kennzeichen trägt er am rechten Arm das tattowirte Zeichen

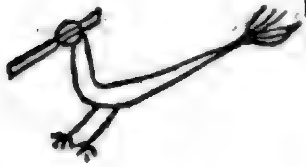
blauer Farbe.

Einl. Nr. 38219. Exp. Nr. 44821.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den vermißten taubstummen Sohn der Therese Neumüller aus Mauthausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im ausgesetzten Betreffe unterm 26. v. Mts. ergangene Ausschreiben

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 69 Seite 531)

wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken eröffnet, daß nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 19. d. Mts. der vermißte taubstumme Sohn der Therese Neumüller aus Mauthausen bereits aufgegriffen, und in seine Heimath geliefert worden ist, und daß deßhalb die in vorerwähntem Ausschreiben angeordneten Recherchen einzustellen sind.

Ansbach, den 29. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 38244. Exp. Nro. 44773.

(Die Agentenbestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Antrag der Administration der Hypotheken- und Wechselbank wurde die Aufstellung des Magistrats-Diurnisten Johann Friedrich Deininger zu Neustadt a/A. als Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bank für den Landgerichtsbezirk Neustadt a/A. durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. l. Mts. genehmigt, wogegen die Wirksamkeit des früheren Agenten Nicolaus Haßler zu cessiren hat.

Ansbach, den 28. September 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 80

Ansbach. Samstag, den 7. Oktober 1848.

Inhalt.

Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat. — Die Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten in Beziehung auf die verordnete zwölfmonatliche Dauer der Justiz-Praxis. — Die Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte. — Den Vollzug der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Wassertrüdingen. — Die dießjährige Ersatzwahl bei dem Stadtmagistrat II. Classe zu Windsheim. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Rothenburg. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schwabach. — Den Vollzug der dießjährigen ordentlichen Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahl zu Wassertrüdingen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 38545. Exped. Nro. 261.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von unterfertigter Stelle wird hiemit bekannt gemacht, daß das bisherige von Habermann'sche Patrimonialamt Erlabrunn nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. August d. Js. bereits unterm 26. v. Mts. aufgelöst, und an den Staat übernommen, die Extradition desselben auch durch und an das kgl. Landgericht Mkt. Bibart vollzogen und an letztere Behörde die Polizeiverwaltung über die bisher von Habermann'schen Gerichtsholden überwiesen worden ist.

Ansbach, am 3. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 72. Exp. Nr. 167.

An 1) die Amtsvorstände des gemischten Dienstes, 2) die in der Vorbereitungs-Praxis stehenden Rechtskandidaten in Mittelfranken.

(Die Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten in Beziehung auf die verordnete zwölfmonatliche Dauer der Justiz-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Vorschrift vom 13. Mai 1842 wird auch für dieses Jahr die in Nro. 41 des Kreis-Intelligenzblattes von 1842 Seite 253 ausgeschriebene Erinnerung im nebenbezeichneten Betreff erneuert.

Es werden daher die Vorstände des gemischten Wirkungskreises angewiesen, bei der Beschäftigung der unter ihrer Anleitung auf die Erstehung der Concursprüfung sich praktisch vorbereitenden Rechtskandidaten sowohl bezüglich ihrer Verwendung selbst, als auch der Zeitdauer derselben sich strenge nach der Vorschrift des §. 20 der allegirten allerhöchsten Verordnung zu achten, insbesondere aber diejenigen Candidaten, welche die Administrativpraxis bei einem allgemeinen Rentamte entweder vor ihrem Eintritte in die Praxis bei einem Amte gemischten Wirkungskreises begonnen oder schon zurückgelegt haben, oder dieses nach ihrem Austritte aus der Praxis thun wollen, nur zu den einschlägigen Justizgeschäften zu verwenden, sofort in den solchen Candidaten auszufertigenden Praxis-Zeugnissen sowohl diese Verwendungsweise, als auch die Zeitdauer derselben genau und wörtlich auszudrücken. Demgemäß werden ferner sämmtliche in Mittelfranken der zweijährigen Vorbereitungs-Praxis sich widmenden Rechtskandidaten, welche sich in dem zu 1 vorausgesetzten Falle befinden, auf die fragliche Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, zur Vermeidung der Nachtheile, die sie bei unvollständiger Justiz-Praxis unausbleiblich treffen würden, die Vorstände der Ämter gemischten Wirkungskreises von ihrem dießfälligen Vorhaben jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hienach ihre die Zulassungsfähigkeit zur Concursprüfung bedingende praktische Verwendung bemessen können.

Ansbach, den 2. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 38584. Exped. Nro. 304.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Die Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. im genannten Betreffe haben Seine Majestät der König bezüglich der Fuhrlöhne für die Thierärzte allergnädigst zu bestimmen geruht, daß künftig auf den Grund einer Modifikation des §. 8 der Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 jeder Thierarzt in den sieben diesseits rheinischen Regierungsbezirken nur mehr einen Gulden als Fuhrlohn, oder Rittgeld für jede Reise, ohne Rücksicht,

ob dieselbe den ganzen, oder halben Tag in Anspruch nehme, und insoferne die Entfernung wenigstens eine Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes beträgt, aufrechnen dürfe.

Dieß wird den genannten Behörden zur Bekanntmachung an die Thierärzte und zur Darnachachtung bei der Festsetzung der thierärztlichen Diäten-Liquidationen mitgetheilt.

Ansbach, den 2. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37897. Exp. Nr. 106.

(Den Vollzug der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Wassertrüdingen wurden

a) als bürgerlicher Bürgermeister
der Schlossermeister Johann Leonhard Geiger, und

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Posamentier Albrecht Falk,
2) der Fischer Georg Bleicher,
3) der Schlossermeister Leonhard Schäfer und
4) der Kaminfeger Friedrich Schenk

bestätiget.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten in Funktion

1) der Zeuchmacher Friedrich Stark,
2) der Nagelschmied Michael Rebelein,
3) der Spengler Gottlieb Volz,
4) der Hafner Christian Kaußler,
5) der Rothgerber Karl Müller,
6) der Büchsenmacher August Ruthel,
7) der Färber Friedrich Hauck,
8) der Uhrmacher Leonhard Hofmann,
9) der Weißgerber Friedrich Schnabel, als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Schlossermeister Johann Leonhard Geiger, und
10) der Maurermeister Albrecht Steingruber als Ersatzmann für den als Magistrats-Rath gewählten Georg Bleicher.

Ansbach, am 2. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37880. Exp. Nr. 310.

(Die dießjährige Ersatzwahl bei dem Stadtmagistrat II. Classe zu Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als bürgerliche Magistrats-Räthe für die Stadt Windsheim haben nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Färbermeister Johann Georg Engerer,
2) der landgerichtliche Sportelrendant Ernst Schlörke,
3) der Kaufmann Georg Friedrich Bub und
4) der Rothgerbermeister Leonhard Roth

die Bestätigung erhalten.

Zugleich sind als Gemeindebevollmächtigte

1) Agent Wilhelm Berger,
2) Schlossermeister Caspar Kämpf,
3) Materialist Franz Joseph Kellner,
4) Messerschmiedmeister Gg. Friedr. Gießberger,
5) Büttnermeister und Gastwirth Michael Staudinger,
6) Flaschnermeister Johann Nölp,
7) Glasermeister Leonhard Bönitsch,
8) Kaufmann Valentin Baßler,

eingetreten.

Ansbach, den 3. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37780. Exp. Nro. 275.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Rothenburg wurden heute als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) der Schreinermeister Christoph Bierhals,
2) der Kaufmann Christian Bertrand,
3) der Kaufmann Leonhard Geldner, und
4) der Kaufmann Sigmund Haffner,

bestätiget.

Zugleich sind als Gemeinde-Bevollmächtigte

I. zur Ergänzung des II. Drittels

1) der Posamentier Ludwig Hoßfelder als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Kaufmann Sigmund Haffner,

II. fürs III. Drittel

2) der kgl. Advokat Alexander Keyl,

3) der Bierbrauer Johann Georg Stein,
4) der Kaufmann Ludwig Mündler als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Christian Bertrand,
5) der Kaufmann Gustav Gerlach als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Leonhard Geldner,
6) der Gastwirth Konrad Keitel,
7) der Gastwirth Daniel Roth,
8) der Gastwirth Albrecht Wolff, und
9) der Kaufmann August Heller,

in Funktion getreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 3. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37881. Exp. Nr. 336.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Schwabach wurden als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Nadelfabrikant Heinrich Meierhöfer,
2) der Mühlbesitzer Michael Eckstein,
3) der Nadelfabrikant Simon Städler, und
4) der Bierbrauer Georg Michael Eckert,

gewählt, und haben dieselben unterm Heutigen die Bestätigung erhalten.

Es wird dieses unter dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß als Gemeinde-Bevollmächtigte

I. zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Tuchmacher Ulrich Drießlein, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Michael Eckstein,
2) der Bierbrauer Carl Stephan Zapf, als Ersatzmann für den zum Magistrats-Rath gewählten Heinrich Meierhöfer;

II. zur Ergänzung des II. Drittels:

3) der Bierbrauer und Gastwirth Martin Hofmann, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Simon Städtler;

III. fürs III. Drittel:

4) der Conditor Karl Martin Freund,
5) der Kaufmann Dr. med. Adolph Berger,
6) der Oekonom Leonhard Hassold,
7) der Kaufmann Leonhard Friedrich Haaß,
8) der Bierbrauer Georg Rühl,
9) der Metzger Friedrich Pfeiffer,

10) der Conditor Andreas Karl Schwarz,
11) der Kattunpapierfabrikant Leonhard Schleich,
in Funktion berufen worden sind.

Ansbach, den 3. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37896. Exped. Nro. 138.

(Den Vollzug der diesjährigen ordentlichen Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahl zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Wassertrüdingen wurden bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Posamentier Albrecht Falk,
2) der Kaufmann Friedrich Beuschel

gewählt, was hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß beiden Gewählten unterm Heutigen für bemerkte Eigenschaft die erforderliche Bestätigung ertheilt worden ist.

Ansbach, den 2. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß Allerhöchsten Rescripts de dato Hohenschwangau den 16. September l. Js. bewogen gefunden, den Landrichter Friedrich Cramer zu Heidenheim bei seiner nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres vom 1. Oktober l. Js. an in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen.

Vermög Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1848 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Rentbeamten Thomas Striebinger zu Colmberg, seinem alleruntertHänigsten Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Schwabach zu versetzen, und auf das hierdurch frei werdende Rentamt Colmberg den Rechnungs-Commissär bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Friedrich Carl Haase zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß Allerhöchsten Rescripts de dato Hohenschwangau den 25. September 1848 bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Offizianten bei dem Stadtkommissariate Nürnberg dem dermaligen Funktionär Conrad Aufhammer bei der Registratur der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu verleihen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 28. Septbr. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Assessor Carl Rogenhofer zu Rothenburg auf den Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage vom 16. Oktober l. Js. an für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Gemäß Allerhöchster Entschließung vom 28. September haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden

1) den Landrichter Joh. Julius Wanderer zu Pleinfeld unter Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage vom 16. Oktober l. Js. an für immer in den Ruhestand zu versetzen, und

2) die hiedurch erledigte Landrichtersstelle zu Pleinfeld dem I. Landgerichts-Assessor daselbst, Dr. Heinrich Gustav Harl vom 16. Oktober l. Js. an allergnädigst zu verleihen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$76\frac{3}{4}$	—
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	580	—

Augsburg, den 28. September 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 81

Ansbach. Mittwoch den 11. Oktober 1848.

Inhalt.

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles. — Die Gesuche um Anstellung und Beförderung im Staatsdienst. — Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Den Todtenschein des Georg Eck aus Habac. — Veröffentlichung einer Bekanntmachung, den Seidenbau. — Die Erledigung der Kantonsarzt-Stelle zu Waldmohr. — Die Erledigung des Physikats Bischofsheim im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg. — Die Schulstelle in Pfaffenhofen. — Die dießjährige Gemeinde-Ersatzwahl zu Iphofen. - Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Weissenburg. — Die ordentliche Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahl zu Herrieden. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen and jeden Unsern Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unseren Gruß und königliche Gnade zuvor, und geben denselben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen:

Nachdem in Folge des von Unseres vielgeliebten und theuersten Herrn Vaters Königlicher Majestät unterm 20. März dieses Jahres zu Unseren Gunsten allerhöchst erklärten Verzichtes auf die Krone Bayern alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetzmalig allerhöchsten Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenspflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehensrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit sich bringen:

Als befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeußern, und hinsichtlich der andern Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig seien.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben zu Reichenhall am drei und zwanzigsten Tage des Monats August im Jahre ein Tausend acht Hundert acht und vierzig.

Max.

Lerchenfeld. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nro. 95.

(Die Gesuche um Anstellung und Beförderung im Staatsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da trotz der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. März d. Js. rubrizirten Betreffs immer noch eine Menge Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste nicht auf dem Dienstwege, sondern gleich unmittelbar bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen eingereicht, oder gar dem k. Staats-Minister der Finanzen unter dessen Addresse zugesendet werden, so ist nach Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. dieses Monats die Verfügung getroffen worden, daß alle vom ersten November dieses Jahrs ohne Einhaltung des Dienstweges bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen einkommende Eingaben um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste den Betheiligten auf ihre Kosten zurückgeschickt werden.

Diese Anordnung wird in Folge Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. Oktober 1848.

Praesidium
der königlichen Regierung von Mittelfranken.
Freiherr von Welden.

Spengler, Sekr.

Einl. Nro. 54. Exped. Nro. 783.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 4. Juni d. Js. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der durch die kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern erlassenen Vollzugs-Vorschriften wurde am Schluße vorigen Monats die gesammte

standes- und gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt im Regierungs-Bezirke Mittelfranken in der Art zum Staate eingezogen:

1) daß die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim, Schwarzenberg, Hohenlandsberg, Mkt. Einersheim und Burghaslach, dann das Patrimonialgericht I. Klasse Holnstein im kgl. Landgerichte Beilngries vom 1. l. Mts. an unter der Benennung „königliche Gerichts- und Polizeibehörden" bis zur bevorstehenden Gerichts-Organisation noch in ihrer bisherigen Gerichtsgränze und Competenz fortbestehen, und daß die Aemter Schwarzenberg und Hohenlandsberg künftig nach ihren Amtssitzen Mkt. Scheinfeld und Seehaus bezeichnet werden.

2) alle übrige Patrimonialgerichte I. und II. Klasse und Patrimonial-Aemter ganz aufgelöst, die von denselben ausgeübte Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt den Landgerichten, in welchen sie liegen, eben so die im Regierungsbezirke Mittelfranken liegenden Bestandtheile des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen in den Orten Kreitenbach, Ziegenbach, Schönaich und Altmannshausen dem kgl. Landgerichte Mkt. Bibart und die nach Rüdenhausen gehörigen Gerichtsholden in Possenheim der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Mkt. Einersheim überwiesen worden sind.

3) Die neuen Siegel der als königl. Gerichts- und Polizeibehörden fortbestehenden bisherigen Herrschafts-Gerichte und des Patrimonialgerichts I. Klasse Holnstein führen gemäß höchster Entschließung der königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 29. vor. pr 1 d. Mts. das königliche Wappen in derselben Form und Größe, wie die königl. Landgerichte, jedoch ohne Umschrift, und bis zur Vollendung dieser neuen Siegel die bisherigen.

Ansbach, den 8. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 763. Exp. Nr. 848.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Königlicher Allerhöchster Anordnung zufolge ist das — unter dem 24. März l. Js. erlassene Verbot der Pferdeausfuhr aus Bayern nach anderen als den deutschen Bundesstaaten einstweilen und bis auf anderweitige Verfügung auf weitere sechs Monate erstreckt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Die betreffenden Behörden werden gleichzeitig zum strengsten Vollzuge der zur Handhabung dieses Verbotes ertheilten Vorschriften wiederholt angewiesen.

Ansbach, den 8. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 363. Exp. Nr. 707.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Todtenschein des Georg Eck aus Habac betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. Oktober 1847 ist zu Séma in Algerien ein gewisser Georg Eck, angeblich aus Habac, im 55. Lebensjahre verstorben, und der diesfallsige Todtenschein bei dem königl. Staatsministerium des Innern eingekommen.

Im Auftrage dieser höchsten Stelle vom 29. v. Mts. ergeht in Folge der unsicheren Angabe des Geburtsortes an sämmtliche Districtspolizeibehörden von Mittelfranken die Weisung, ungesäumt ermitteln zu lassen, und binnen vier Wochen anzuzeigen, ob der Verstorbene in ihren respectiven Amtsbezirken heimathsberechtigt war, und noch Verwandte besitzt, an welche der Todtenschein auszuhändigen wäre.

Ansbach, den 5. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 454. Exped. Nro. 609.

(Veröffentlichung einer Bekanntmachung, den Seidenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Ausschusses des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern vom 18. September l. Js. dem Ansuchen dieses Ausschusses entsprechend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 5. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche sich mit der Pflanzung von Maulbeerbäumen abgeben, und einen entbehrlichen Vorrath hievon zum Verkaufe besitzen, wollen sich in unfrankirten Briefen an den unterzeichneten Verein wenden, und demselben die Zahl, das Alter und die beiläufige Höhe der Hochstämme angeben. Es wird bemerkt, daß das hochstämmige Stück zu 6 kr., die Buschhecken zu 3 kr. abgesetzt werden können.

München, den 18. September 1848.

Der Ausschuß des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Gräfin von Sandizell.

Fanny Dettenhofer geb. Knorr, zweite Vorsteherinn.

Vict. Bedall, pens. k. b. Landrichter
als Vereins-Sekretär.

Einl. Nr. 319. Exp. Nr. 567.

(Die Erledigung der Kantonsarzt-Stelle zu Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Kantonsarztes Dr. von Besnard nach Otterberg ist die Kantonsarztstelle zu Waldmohr, Landkommissariats Homburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb

14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, am 4. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 693. Exped. Nro. 840.

(Die Erledigung des Physikats Bischofsheim im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Frech auf das Physikat Pegnitz ist das k. Landgerichts-Physikat Bischofsheim vor der Rhön in Erledigung gekommen. Bewerber um diese erledigte Stelle haben ihre Gesuche in duplo innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 8. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 325. Exp. Nro. 695.

(Die Schulstelle in Pfaffenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Pfaffenhofen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen, fassionsmäßig 247 fl. 3 kr. ertragenden Schuldienst haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder bei dem kgl. Landgericht Pleinfeld, oder der kgl. Distriktsschuleninspektion Roth zu Ekersmühlen bis 15. November d. Js. zu übergeben, und die genannten Distrikts-Behörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden Tagen der unterfertigten Stelle zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Ansbach, am 5. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 38065. Exped. Nr. 599.

(Die dießjährige Gemeinde-Ersatzwahl zu Iphofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl zu Iphofen wurden

a) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

I. zur Ergänzung der I. Hälfte:

1) der Sailermeister Andreas Singer, als Ersatzmann für den Oekonomen Georg Wolf, welcher auszutreten hatte, weil er nicht mehr zu der höchstbesteuerten Hälfte gehört;

II. für die II. Hälfte:

2) der Schmiedmeister Anton Rönninger,
3) der Oekonom Caspar Fröhlich,
4) der Bäckermeister Michael Rückel,
5) der Oekonom Caspar Weigand

bestätiget, und

b) als Gemeindebevollmächtigte:

I. zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Oekonom Georg Mäuslein, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Caspar Fröhlich,
2) der Bäckermeister Joseph Walter für den in den Magistrat gewählten Andreas Singer,

II. zur Ergänzung des II. Drittels:

3) der Oekonom Franz Endres für den als Magistratsrath gewählten Caspar Weigand,

III. fürs III. Drittel

4) der Oekonom Andreas Guckenberger,
5) der Buchbindermeister Philipp Wittmann,
6) der Oekonom Johann Seuffert,
7) der Oekonom Andreas Bauer,
8) der Kaufmann Johann Schedel,
9) der Kaufmann Liborius Leininger,
10) der Schreinermeister Valentin Hofmann, und
11) der Oekonom Erwig Bäuerlein

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 5. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37900. Exp. Nr. 676.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Weissenburg wurden als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) der Zinngießer Karl Roth,
2) der Zeuchmacher Gottlieb Strunz,

3) der Zeuchmacher Gottfried Strunz, und
4) der Sattler Christian Beck,

bestätiget, und als Gemeinde-Bevollmächtigte

a. zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Seifensieder August Staudinger, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Christian Beck,

b. zur Ergänzung des II. Drittels:

2) der Tuchmacher Christian Mack, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Gottlieb Strunz,
3) der Kirschner Ephraim Hofmann, als Ersatzmann für den zum Magistrats-Rath gewählten Gottfried Strunz;

c. fürs III. Drittel:

4) der Knopfmacher Christian Kothammer,
5) der Conditor Karl Sens,
6) der Nagelschmied Konrad Freyer,
7) der Kammmacher Wilhelm Chretien,
8) der Gutsbesitzer Leonhard Sebald,
9) der Apotheker August Marzius,
10) der Buchbinder Theodor Jacobi, und
11) der Goldarbeiter Karl Schwarze

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 6 Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36312. Exp. Nr. 864.

(Die ordentliche Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahl zu Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der diesjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Herrieden wurden als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung:

1) der Schreinermeister Joseph Christ und
2) der Wirth und Bäckermeister Ambros Limbacher zu Herrieden, dann
3) der Gutsbesitzer Franz Christ zu Roth

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 9. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim, dem Pfarrer von Großkarolinenfeld Georg Hacker, unterm 15. v. Mts. allergnädigst zu verleihen geruht.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den kgl. Landrichter Gustav Karl Sommer zu Ludwigstadt vom 16. Oktober l. Js. an auf die erledigte Landrichtersstelle zu Kipfenberg allergnädigst zu versetzen.

Unterm 6. Oktober l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Georg Ströbel in Tauberschekkenbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Steinsfeld ernannt.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bewilligen geruht, daß der Kammmachergeselle Johann Konrad Körner zu Nürnberg den Familien-Namen „Knauer" mit Vorbehalt der Rechte Dritter annehmen dürfe.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$76\frac{3}{4}$	—
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	572

Augsburg, den 5. Oktober 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 82

Ansbach. Samstag, den 14. Oktober 1848.

Inhalt.

Die Gesuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 90ger Jahren bis 1812. — Die Vorlage der Rechnungen über die Militär-Conscriptions- und Ausbebungs-Kosten pro 1847/48. — Die dießjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Eichstädt. — Die Rechnung der Umlagenkasse des Strassenbaues von Lauf nach Altdorf pro 1846/47. — Hypothekenbuch-Papier-Bedarf. — Dienstes-Nachricht. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 966. Exped. Nr. 999

(Die Gesuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 90ger Jahren bis 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des kgl. Kriegs-Ministeriums an das kgl. Staats-Ministerium des Innern sind ungeachtet der durch die Ministerial-Entschließung vom 16. Juli lauf. Jahrs bezeichneten Betreffs bekannt gegebenen Vorschriften eine Menge Gesuche bereits längst in den Civilstand übergetretener ehemaliger Unteroffiziere und Soldaten unmittelbar bei dem königl. Kriegs-Ministerium eingereicht worden, welche aus dem Grunde bei Vertheilung der demnächst in der kgl. Münze fertig werdenden Dekorationen noch nicht berücksichtiget werden können, weil die Bittsteller die Vorlage ihrer Abschiede oder sonst legaler Zeugnisse über die mitgemachten Feldzüge mit einzubefördern unterlassen, sehr viele nicht einmal die Regimenter bezeichnet haben, in denen sie dem einen oder anderen Feldzuge beiwohnten, so daß selbst die sorgfältigsten Nachforschungen in der älteren Kriegs-Ministerial-Registratur ohne Resultat bleiben mußten.

Zufolge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. dieses Monats bezeichneten Betreffs werden nun diese Bittsteller durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung zur nachträglichen Vorlage ihrer Legitimations-Dokumente in der Art aufgefordert, daß sie dieselben entweder im Original an das kgl. Kriegs-Ministerium einsenden oder wenigstens bei den betreffenden Polizeibehörden vorzeigen, damit von letzteren die desfalls nöthigen Protokoll-Aufnahmen, welche die mitgemachten Feldzüge nach Jahren und die Regimenter bezeichnen sollen, in denen der Gesuchsteller gestanden hat, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einbefördert werden können.

Diejenigen Bittsteller, welche nicht mehr im Besitze ihrer Abschiede oder sonstiger legaler Dokumente sind, haben neben der Bezeichnung der Regimenter auch die Compagnie-Nummern und deren Commandanten, allenfalls auch die Feldwebel zu benennen, wodurch die Ermittlungen aus den vorliegenden älteren Zahlungslisten mit Erfolg möglich gemacht werden können.

Ansbach, den 10. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 864. Exp. Nr. 729.

An die Militär-Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Rechnungen über die Militär-Conscriptions- und Aushebungs-Kosten pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Militär-Conscriptions-Behörden von Mittelfranken, die mit der Vorlage der Rechnungen über die Militär-Conscriptions- und Aushebungs-Kosten pro 18$\frac{47}{48}$ noch im Rückstande sind, werden an die unverzügliche Einsendung dieser Rechnungen zur unterfertigten Stelle hiemit erinnert.

Ansbach, den 11. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krieneß, Sekr.

Exp. Nro. 1132.

(Die dießjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 7. April 1833 (Reggs. Blatt Seite 305) beginnt die dießjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten Freitags den 1. Dezember d. Js. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis 1. November d. Js. auf Stempelpapier bei unterfertigter Stelle zu übergeben, — spätere Meldungen können nicht berücksichtiget werden — und nebst der Bezeichnung des Alters, Geburtsortes und der Confession mit nachstehenden Zeugnissen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu belegen:

1) mit dem Universitäts-Absolutorium über die vollendeten Rechtsstudien,
2) dem Sittenzeugniß,
3) dem Zeugnisse über erstandene theoretische Prüfung;
4) über vollständig zurückgelegte zweijährige Amts-Praxis,
5) über sittliches Verhalten während dieser Praxis.

Wer an der vollständigen Erstehung der zweijährigen Praxis ohne sein Verschulden gehindert wurde und deshalb Dispensation nachsuchen will, hat dieses Gesuch mit dem erforderlichen Nachweise versehen, bis zum 24. Oktober d. Js. in duplo einzureichen, damit dasselbe noch rechtzeitig der Allerhöchsten Stelle vorgelegt werden kann.

Ansbach, den 11. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 38350. Exp. Nr. 882.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Eichstädt wurden

als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Thierarzt Johann Nepomuk Völk,
2) der Färbermeister Johann Benedicter,
3) der Schreinermeister Joseph Wuhrer,
4) der Maler Anton Einberger, und
5) der Handelsmann Joseph Hayn

bestätiget, und

als Gemeindebevollmächtigte:

a. zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Messerschmied Joseph Rhodius als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Johann Benedicter,

b. zur Ergänzung des II. Drittels:

2) der Schuhmacher Andreas Werner als Ersatzmann für den zum Magistrats-Rath gewählten Joseph Wuhrer,
3) der Melber Franz Brembs für den in den Magistrat gewählten Thierarzt Joh. Nepomuk Völk,
4) der Handelsmann Alois Keck, als Ersatzmann für den nunmehrigen Magistrats-Rath Joseph Hayn,

c. fürs III. Drittel

5) der Bürstenbinder Alois Braun,
6) der Weingastgeber Franz Lösch,
7) der Bierbrauer Max Biller,
8) der Melber Jakob Neuner,
9) der Bote Alois Seefelder,

10) der Bierbräuer Xaver Herzog,
11) der Büchsenmacher Michael Isermann,
12) der Bäcker Otto Rüßler,
13) der Bote Martin Schuster, und
14) der Fischer Alois Glöckl

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2080. Exp. Nr. 1176.

(Die Rechnung der Umlagenkasse des Strassenbaues von Lauf nach Altdorf pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision und Verbescheidung der durch das kgl. Landgericht Lauf einbeförderten Rechnung der Umlagenkasse des Strassenbaues von Lauf nach Altdorf werden die Resultate dieser Rechnung wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahme.

Tit. I. An Aktivkassebestand	113 fl.	23¾	kr.
Tit. II. An Ersatzposten	1 fl.	—	kr.
Tit. V. An zurückgezahlten Aktivvorschüssen	161 fl.	—	kr.
Summa der Einnahmen	275 fl.	23¾	kr.

B. Ausgaben.

Tit. I. Verwaltungskosten	2 fl.	6	kr.
Tit. II. Auf die Bauführung	256 fl.	43	kr.
Summa der Ausgaben	258 fl.	49	kr.

C. Abschluß.

Einnahme	275 fl.	23¾	kr.
Ausgabe	258 fl.	49	kr.
Cassen-Bestand	16 fl.	34¾	kr.

Ansbach, am 11. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 272.

Bekanntmachung.

An die Hypothekenämter in Mittelfranken.

(Hypothekenbuchpapier-Bedarf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem unterfertigten Gerichtshofe ist sowohl linirtes, als nicht linirtes Hypotheken-Papier vorräthig.

Sollte irgend ein Hypotheken-Amt in Mittelfranken noch solchen Papiers bedürfen, so ist darüber Anzeige hieher zu erstatten.

Eichstädt, den 4. Oktober 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Dienstes-Nachricht.

Unterm 9. Oktober a. c. wurde dem Medicinae Doctor Schobig zu Nürnberg die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Nürnberg und Umgegend ertheilt.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1848.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten September 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		314	13	36	13	17	12	52	297	14	9	13	41	13	18	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		716	12	48	12	6	10	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		476	12	49	12	29	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		755	14	28	13	48	12	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		525	14	12	13	15	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		689	14	48	14	24	13	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		13	13	—	12	45	12	30	20	13	42	13	22	13	3	11	5	40	5	20	5	—
Fürth		540	15	34	15	1	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		20	13	10	13	—	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		131	13	—	12	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	70	5	24	4	46	4	24
Nürnberg		3826	15	15	13	59	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		69	13	56	13	20	12	50	17	12	55	12	45	12	35	5	5	—	5	—	5	—
Rothenburg		180	13	23	12	52	12	15	800	13	3	12	47	12	10	246	6	19	6	6	5	47
Schwabach		403	14	35	13	50	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		89	12	53	12	32	12	8	—	—	—	—	—	—	—	144	4	31	4	20	4	11
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		444	13	53	13	22	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		802	13	18	12	49	12	13	—	—	—	—	—	—	—	452	4	44	4	32	4	19

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		584	8	11	7	50	7	33	856	8	41	8	30	8	7	1608	5	27	5	9	4	44
Beilngries		104	8	40	7	58	7	7	1194	6	38	6	13	5	4	137	4	7	3	51	3	37
Berching		147	8	—	7	29	7	12	975	6	41	6	28	6	9	135	4	10	3	53	3	41
Dinkelsbühl		469	8	44	8	10	7	42	476	8	12	7	42	7	20	108	4	38	4	24	3	55
Eichstädt		307	8	28	8	8	7	47	822	6	20	6	5	5	46	149	4	3	3	52	3	42
Erlangen		577	8	41	8	17	7	49	—	—	—	—	—	—	—	176	5	27	5	14	4	56
Feuchtwangen		14	8	15	7	52	7	8	77	7	15	7	7	7	6	18	4	25	4	25	4	25
Fürth		127	8	7	7	59	7	46	636	8	8	8	5	8	1	190	5	22	5	16	5	12
Gunzenhausen		3	8	30	8	15	8	—	20	7	—	7	—	7	—	70	4	30	4	30	4	30
Hersbruck		159	9	—	8	48	8	30	217	8	—	7	19	7	—	190	4	48	4	17	4	—
Nürnberg		1409	8	45	8	—	6	—	3692	8	39	7	57	7	30	2290	5	21	4	49	4	—
Roth		72	8	30	8	21	8	13	17	7	30	7	18	7	7	111	4	42	4	32	4	18
Rothenburg		511	9	11	8	39	7	57	13	8	58	8	55	8	53	89	4	32	4	19	4	6
Schwabach		409	8	26	7	53	6	45	451	8	5	7	47	7	24	326	5	24	5	13	4	53
Thalmessingen		18	7	53	—	—	—	—	151	6	38	6	28	6	10	49	4	15	4	10	3	51
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		74	8	52	8	31	7	44	11	6	49	6	47	6	43	23	4	21	4	16	4	13
Weissenburg		188	8	35	8	15	7	49	2752	7	8	6	53	6	31	930	4	29	4	17	4	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 83

Ansbach. Mittwoch den 18. Oktober 1848.

Inhalt.

Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812. — Die milden Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien. — Paßwesen. — Die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude. — Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Lauf pro 1846/47. — Die Aktivitäts- und Qualifikations-Tabellen für das Justiz-Personal — Hypothekenbuch-Papier-Bedarf. — Den Vollzug des diesjährigen Kreis-Landwirthschafts-Festes. — Verleihung zweier Freistellen bei der k. Ackerbauschule in Triesdorf. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 38249. Exp. Nr. 1524.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90ger Jahren bis incl. 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zufolge Allerhöchsten Signates vom 1. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Verleihung des unterm 30. Juni d. Js. allerhöchst gestifteten Denkzeichens für die Veteranen von den 90er Jahren bis 1812 incl. sich auch auf jene Veteranen erstrecke, welche der Fortsetzung des Feldzuges gegen Rußland im Jahre 1813 bis nach der Schlacht von Leipzig beigewohnt haben, wobei es sich von selbst versteht, daß hiezu auch die Garnison Thorn zählt, welche die Belagerung dieser Festung ausgehalten hat.

Zufolge Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. werden die betheiligten Veteranen hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, ihre Gesuche noch im Laufe dieses Monats mit den nöthigen Belegen und Nachweisen bei der Distrikts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts einzureichen, indem die Behörden durch die Regierungs-Entschließung vom 20. Juli l. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nro. 58) angewiesen sind, sämmtliche Gesuche bis 1ten November hieher einzusenden.

Ansbach, den 14. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 954. Exp. Nro. 1525.

(Die milden Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. praes. 8. l. Mts. wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Die in Folge des Ausschreibens vom 5. April und beziehungsweise vom 14. Juni l. Js. an das k. Staats-Ministerium des Innern eingesendeten milden Beiträge zur Linderung des Nothstandes in Oberschlesien und zwar

1) aus Oberbayern	345 fl.	$21\frac{1}{4}$	kr.
2) aus Niederbayern	145 fl.	41	kr.
3) der Pfalz	22 fl.	59	kr.
4) aus der Oberpfalz und Regensburg	104 fl.	18	kr.
5) aus Oberfranken	14 fl.	44	kr.
6) aus Mittelfranken	52 fl.	27	kr.
7) aus Unterfranken und Aschaffenburg	291 fl.	59	kr.
8) aus Schwaben und Neuburg	489 fl.	51	kr.
Summe	1467 fl.	$20\frac{1}{4}$	kr.

sind durch Vermittelung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern an die k. preußische Gesandtschaft zu München verabfolgt worden, welche Letztere, unter dankender Anerkennung der menschenfreundlichen Hilfe, die theils durch diese Beiträge, theils durch die aus mehreren Regierungsbezirken an das Central-Comité zu Breslau schon früher unmittelbar gelangten reichlichen Gaben den unglücklichen Oberschlesiern gewährt worden ist, die Versendung obiger Unterstützungssumme an das genannte Central-Comité sofort bewirkte.

Ansbach, den 14. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 1548. Exped. Nr. 1580.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß h. Ministerial-Rescripts vom 9. l. Mts. bedürfen bayerische Unterthanen, welche mit Reisepäßen der k. Kreisregierungen versehen sind, zu ihrem Eintritte in die K. K. österreichischen Staaten nur dann des Visa's einer K. K. österreichischen Gesandtschaft, wenn sie über München, oder durch eine andere Stadt reisen, in welcher eine K. K. Gesandtschaft ihren Sitz hat; außerdem ist ihnen der Eintritt in österreichisches Gebiet, auch ohne gesandtschaftliches Visa gestattet.

Diese Bestimmungen haben auch bezüglich der nicht konscribirten österreichischen Provinzen volle Geltung, worunter Ungarn und die damit verbundenen Staatentheile der österreichischen Monarchie verstanden werden, finden aber auf Unterthanen anderer Staaten, welche bayerische Päße produziren, keine Anwendung, wovon sämmtliche Paßbehörden zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, am 14. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exped. Nro. 1500.

(Die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die diesseitigen Anordnungen vom 26. Oktober 1843, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 87 und vom 16. November 1846, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 93, die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend, nicht durchgängig genau befolgt werden, daher dieselben nachstehend abermals zur Kenntnißnahme und strengen Darnachachtung publicirt werden.

Ansbach, den 14. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Abdrücke.

Einl. Nro. 2671. Exped. Nro. 2841.

An die kgl. Bauinspektionen und Bewohner von Staatsgebäuden von Mittelfranken.

(Die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die bei der unterzeichneten Stelle im Uebermaße einlaufenden Eingaben von Bewoh-

nern der Staatsgebäude wegen Gebäude-Reparaturen und sonstigen Anforderungen, wurde vielfache Schreiberei veranlaßt, ohne daß bei dem einmal vertheilten Etats-Maximum den angeregten Mängeln abgeholfen werden konnte. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird daher verfügt wie folgt:

1) die Bewohner von Staatsgebäuden haben bei der jährlichen Aufstellung der Bau-Etats den die Gebäude inspizirenden Baubeamten diejenigen Bauarbeiten zu bezeichnen, welche denselben nothwendig und wünschenswerth erscheinen und in so ferne dieselben die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude überschreiten, ihre Anträge diesen Beamten schriftlich zu übergeben.

2) Die kgl. Bauinspektionen werden darauf achten, daß die Etats-Voranschläge nur nach dem oben vorgeschriebenen Benehmen mit den Bewohnern und genauer Besichtigung der Gebäude gefertigt werden, wobei die allenfalls gestellten schriftlichen Anträge der Bewohner den betreffenden Kosten-Anschlägen anzufügen sind.

Da hierdurch den Bewohnern von Staatsgebäuden Gelegenheit gegeben ist, ihre Anträge bezüglich der Gebäude-Reparatur zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle zu bringen, und dieselben so weit dieses die Etatsmittel gestatten, Berücksichtigung finden werden, Vorgriffe auf künftige Jahre aber nicht mehr und nur ausnahmsweise in solchen hätten geduldet werden können, wo Elementar-Ereignisse eintreten oder wo Gefahr auf Verzug haftet, so werden sich die Bewohner von Staatsgebäuden nur in den erwähnten Ausnahmsfallen veranlaßt finden, die nöthige Anzeige bei den betreffenden Behörden zu stellen, alle übrigen Anträge müssen aber bis zur Aufstellung des nächsten Jahres-Etats verspart werden, indem dieselben sonst, wenn sie bei der unterzeichneten Stelle vorgebracht werden, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Bei der durch allerhöchste Verfügung angeordneten Aufstellung eines Nachtrags-Etats für die Instandsetzung der nicht zum Finanzdienst gehörigen Staatsgebäude pro 1843/44 ist nach der vorstehenden Bestimmung zu verfahren.

Ansbach, am 26. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nro. 5784. Exp. Nro. 7183.

(Die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit zu verschiedenenmalen vorgekommen, daß die Baureparaturen an kgl. Staats- und solchen Gebäuden, die aus dem Staatsbaufonds unterhalten werden, ohne Vorwissen der einschlägigen kgl. Baubehörden vollzogen worden sind. — Den bestehenden Vorschriften gemäß sind aber dergleichen Bauarbeiten nur auf Anordnung der kgl. Bauinspektionen zu vollziehen, welche als technische Behörden für die zweckgemäße Ausführung dieser Arbeiten zu sorgen haben, und zugleich auch für Einhaltung der Bauetats haftbar sind.

Die Bewohner solcher Gebäude, so wie die betreffenden Amtsvorstände haben sich daher solcher — lediglich den kgl. Baubeamten zustehenden Anordnungen gänzlich zu enthalten, indem sonst

die Bezahlung dergleichen unbefugt vollzogener Arbeiten dem Veranlasser unnachsichtlich zugewiesen werden müßte. Wegen der — bezüglich der Gebäudereparaturen zu stellenden Anforderungen, wird auf die diesseitige Verfügung vom 26. Oktober 1843 (Kr. Int. Bl. Nr. 87) nach welcher sich auf das Genaueste zu achten ist, hingewiesen.

Ansbach, den 16. November 1846.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Johl.

Einl. Nr. 2702. Exp. Nr. 1341.

(Die Superrevision der Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Lauf pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Distriktsumlagenrechnung des kgl Landgerichts Lauf pro 1846/47, welche mit 422 fl. 51 kr. in Einnahme und Ausgabe bilancirend abschließt, wurde heute nach vorangegangener Superrevision die Decharge ertheilt, was hiemit unter dem Bemerken veröffentlicht wird, daß zur Bestreitung der Bedürfnisse 367 fl. $13\frac{3}{4}$ kr. durch Umlage aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 13. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

An die Gerichte I. Instanz in Mittelfranken.

(Die Aktivitäts- und Qualifikations-Tabellen für das Justiz-Personal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften, insbesondere gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 11. August 1835, dann gemäß appellationsgerichtlichen Ausschreibens vom 9. September 1842 werden sämmtliche Gerichte I. Instanz in Mittelfranken hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr der Zeitpunkt der alljährlichen Vorlage der Aktivitäts- und Qualifikations-Tabellen für das nun abgelaufene Etatsjahr $18\frac{47}{48}$ eingetreten ist, daher man längstens bis

zum Schlusse dieses Monats

die Einsendung der Qualifikations- Abänderungs-, sowie der Zu- und Abgangs-Tabellen erwartet.

Eichstädt, den 14. Oktober 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Bekanntmachung.

An die Hypothekenämter in Mittelfranken.

(Hypothekenbuchpapier-Bedarf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem unterfertigten Gerichtshofe ist sowohl linirtes, als nicht linirtes Hypotheken-Papier vorräthig.

Sollte irgend ein Hypotheken-Amt in Mittelfranken noch solchen Papiers bedürfen, so ist darüber Anzeige hieher zu erstatten.

Eichstädt, den 4. Oktober 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des diesjährigen Kreislandwirthschaftsfestes betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

hat in Gemäßheit seines Programmes über das dießjährige Kreislandwirthschaftsfest vom 26. Juli Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 455 die Vertheilung der darin ausgesetzten Preise für Auszeichnungen im landwirthschaftlichen Betriebe, soweit solche ihm vorbehalten blieb, nach den auf den Grund gelieferter Nachweise gefaßten Beschlüssen am heutigen Namensfeste Seiner Majestät des Königs hier öffentlich vollzogen.

Dieselbe begann mit Aushändigung jener Preise, welche für Leistungen größeren Umfanges zur Bewerbung des gesammten landwirthschaftlichen Publikums im Kreise ausgesetzt worden, und es war nur zu bedauern, daß die zwei werthvollsten Preise, bestehend in zweien zuchtfähigen Bullen veredelter vorzüglicher Raçe für jene zwei Gemeinden, in welchem der Anbau der Brache überhaupt, und insbesondere zum Zwecke des künstlichen Futterbaues, dann die Anlage perenirender Futterfelder von Luzern und resp. Esparsette, ganz oder mit geringer Ausnahme durchgeführt ist, wegen mangelnder Bewerbung unverwendet bleiben mußten. Dagegen wurden zuerkannt und ausgehändigt

die nach solchen weiter bestimmten Preise:

a) für Gemeinden, worin die größte Zahl vorschriftsmäßig construirter Düngerstätten mit ordnungsmäßiger Dünger- und Gülle-Bereitung, dann Verwendung eingeführt ist, und zwar:
   - ein vollständiger Güllewagen verbesserter Construction, insbesondere mit Schwalbenschweif nebst dem Fasse, dann eine Preisfahne der Stadtgemeinde Windsbach,
   - ein weiterer dergleichen nebst Fahne der Stadtgemeinde Heilsbronn;

b) für nachgewiesene Urbarmachung der größten Flächen öden Grundes:
   als 1. Preis, ein Brabanter-Pflug nebst dergleichen Egge und einer Fahne — dem Oekonom Ernst Heinrich Nickel von Neuhof, kgl. Landgerichts Erlbach;

als II. Preis, Pflug, Egge und Fahne, wie vor

dem Oekonomen Veit Schmid zu Trachenhöchstädt, kgl. Landgerichts Heilsbronn;

der III. Preis, in einem brabanter Pfluge mit Fahne bestehend

dem Christian Weidinger von Malmsbach, Landgerichts Nürnberg;

den IV. Preis, aus nemlichen Bestandtheilen:

dem Johann Georg Stephan Oberseider, Gastwirth und Oekonom in Wicklesgreuth, kgl. Landgerichts Heilsbronn.

Der weitere fünfte Preis aber mußte unverwendet bleiben.

Hiernächst folgte die Aushändigung der speziell in dem Festbezirke

Ansbach, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Schillingsfürst

ausgesetzten Preise, und es erhielt

a) für Auszeichnungen im Wiesenbau

als I. Preis

die große silberne und vergoldete Vereinsmedaille mit Fahne

Georg Meier, Landwirth in Großhaslach, Distrikts Ansbach als einziger preiswürdiger Bewerber in diesem Zweige;

b) für Auszeichnungen im künstlichen Futterbau

als I. Preis

die silberne und vergoldete Vereins-Medaille mit Fahne

Adolph Dorst, Oekonom in Mittelbachstetten, Distrikts Leutershausen;

als II. Preis

einen bayerischen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne

Johann Georg Dorn, Gastwirth und Oekonom in Großhaslach, Distrikts Ansbach;

c) für Auszeichnungen in der Düngerbereitung

als I. Preis

die große silberne vergoldete Vereins-Medaille mit Fahne

Konrad Wellhöfer, Kaufmann, Gastwirth und Oekonom in Leutershausen;

als II. Preis

einen bayerischen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne

Heinrich Scherzer, Bierbrauer und Oekonom zu Lehrberg;

d) für Auszeichnungen in der Hornviehzucht, und zwar:

1) für den schönsten zuchtfähigen Bullen:

als I. Preis

die große silberne und vergoldete Vereins-Medaille mit Fahne

Paul Schmidt, Gemeindehirt in Eyb;

als II. Preis

einen bayerischen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne

Georg Martin Lodter, Oekonom in Ansbach;

als III. Preis
die kleine silberne Vereins-Medaille mit Fahne
Anna Dorothea Horenter, Hirtin in Strüth;
als IV. Preis
Schlipp's Pflanzenkunde mit Fahne
Friedrich Neukamm, Gutsbesitzer in Lehrberg
2) für die schönsten 3—4jährigen Zuchtkühe, welche bereits gekalbt haben,
als I. Preis
die große silberne und vergoldete Vereins-Medaille mit Fahne
Georg Adam Heinlein, Mühlbesitzer von Ansbach;
als II. Preis
einen bayerischen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne
Georg Martin Herrlen, Oekonom und Gastwirth in Windsbach;
als III. Preis
die kleine silberne Vereins-Medaille mit Fahne
Georg Leist, Würzburger Bote von Ansbach;
als IV. Preis
Schlipp's Pflanzenkunde mit Fahne
Heinrich Scherzer, Oekonom und Bierbrauer in Lehrberg;
e) für Auszeichnungen in der Schweinszucht, und zwar:
1) für die schönsten 1½jährigen Schweinsbären
als I. Preis
einen bayerischen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne
Johann Wilhelm Hofmockel, Schweinhirt in Windsbach,
wogegen der II. Preis wegen mangelnder Bewerbung auch hier unverwendet geblieben;
2) für die schönsten Schweinsmütter, im Alter nicht über 3 Jahre
als I. Preis
einen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl 30 kr. Werth mit Fahne
Johann Leonhard Dorner, Oekonom in Deßmannsdorf;
als II. Preis
die kleine silberne Vereins-Denkmünze mit Fahne
Adam Heinlein, Mühlbesitzer von Ansbach;
f) für Auszeichnungen in der Obstbaumzucht
als I. Preis
die große silberne vergoldete Vereins-Medaille mit Fahne
Johann Rosa, Schullehrer zu Brodswinden, Distrikts Ansbach;
als II. Preis
einen Geschichtsthaler neuerer Prägung zu 3 fl. 30 kr. Werth mit Fahne
Georg Michael Huber, Schullehrer zu Hennenbach, Distrikts Ansbach.

Ausser den vorstehenden Preisträgern haben noch erfreuliche Ausweise eines löblichen Strebens im rationellen Betriebe ihrer Oekonomien geliefert:

Johann Georg Albansöder, Gütler in Petersaurach, Landgerichts Heilsbronn,

Georg Adam Leidel, Oekonom in Vorbronn, kgl. Landgerichts Heilsbronn,

Konrad Kirschbaum, Oekonom und Müllermeister zu Wazfelden, Landgerichts Ansbach,

Johann Georg Hirsch, Gemeindevorsteher und Oekonom zu Colmberg,

Leonhard Hübner, Gemeindevorsteher in Hürbel, beide kgl. Landgerichts Leutershausen,

welche zwar als den erstern in ihren Leistungen nachstehend, nicht auch mit Preisen belohnt werden konnten, aber öffentlicher Belobung für würdig erkannt worden, was nicht minder bezüglich der Gemeinden

Lichtenau und Ellingen

geschehen, deren gleichzeitige Bewerbungen um die beiden Haupt-Preise für Düngerbereitung und Güllerverwendung löblichen Eifer in diesem hochwichtigen Grund-Elemente des Landbaues entnehmen ließen.

Daran reihte sich die Belohnung langjährig treu geleister Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten, für welche, — zugleich in der Absicht, um ihren Sinn für Sparsamkeit anzuregen, Sparkassescheine im Betrage zu 5 fl. ausgesetzt, und wovon je ein solcher zuerkannt resp. heute öffentlich behändigt worden:

1) dem Michael Stöhr zu Merzbach seit 22 Jahren ununterbrochen bei der Bierbräuers-Wittwe Urold in Flachslanden, kgl. Landgerichts Ansbach im Dienste,
2) dem Georg Michael Wellhöfer zu Dornberg, seit 12 Jahren ununterbrochen bei dem Bauern und Gemeindevorsteher Georg Lindner in Dornberg, kgl Landgerichts Ansbach, im Dienste,
3) dem Johann Valentin Lang von Schwand, seit 10 Jahren bei dem Gemeinde-Vorsteher Georg Joseph Weber in Gastenfelden, kgl. Landgerichts Schillingsfürst, im Dienste,
4) der Anna Dorothea Reutner von Lehrberg für 21jährige ununterbrochene Dienstesleistung bei dem Müllermeister Leonhard Wetto auf der Buhlsmühle, kgl. Landgerichts Ansbach,
5) der Jeanete Wöhrer aus Ornbau und
6) der Julianne Seibold aus Ornbau, beide seit 16 Jahren ununterbrochen bei der verwittweten Obristin Madame de Gaston in Triesdorf, kgl. Landgerichts Herrieden, im Dienste,
7) der Margaretha Hofmann aus Oberfellendorf, seit 12 Jahren ununterbrochen bei dem kgl. Pfarrer Kündinger in Petersaurach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, im Dienste,
8) der Maria Barbara Seubelt aus Colmberg, für $10\frac{1}{2}$jährige ununterbrochene Dienstesleistung bei dem Bierbrauer, Gastwirth und Oekonomie-Besitzer Friedrich Thürauf zu Colmberg, königl. Landgerichts Leutershausen,
9) der Anna Margaretha Reibenwein von Colmberg, seit $10\frac{1}{2}$ Jahren bei dem Bäckermeister und Oekonomie-Besitzer Adam Hirschsteiner zu Colmberg, kgl. Landgerichts Leutershausen, im Dienste,
10) der Margaretha Barbara Müller aus Buch a/W., seit 9 Jahren als Dienstmagd bei dem Gastwirth, Oekonom und Metzgermeister Michael Reiß zu Schönbronn.

Indem wir den Vollzug dieser Preise-Vertheilungen in vorstehender Weise veröffentlichen, geben wir uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß diese Anerkennungen sowohl den Preisträgern als Ermunterung zur Fortsetzung ihres löblichen Eifers, wie nicht minder den übrigen Oeko-

nomen zur Nacheiferung dienen, dieselbe auch für viele Landwirthe Anlaß sein möge, ihren Sinn für bessere Bodenbenützung zu bethätigen, und ihr rege gewordenes Interesse durch Beitritt zum Vereine zu erkennen zu geben.

Schlüßlich wird sich die Veröffentlichung der Preisevertheilungen in den weitern sieben Festdistrikten bis zum Einlaufe der Vollzugs-Anzeigen vorbehalten.

Ansbach, den 12. Oktober 1848.

Der erste Vorstand
Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Bekanntmachung.

(Verleihung zweier Freistellen bei der kgl. Ackerbauschule in Triesdorf.)

Mittelst Entschließung der königlichen Regierung, Kammer des Innern vom 30. März h. Js. wurde das Programm über die bei dem königl. Staatsgute in Triesdorf zu errichten beschlossene Ackerbauschule in der Extrabeilage zu Nummer 27 des Kreis-Intelligenz-Blattes 1848 veröffentlicht.

Dieses Institut bestimmt Bauernsöhne durch Belehrung und Anschauung dahin auszubilden, daß sie die von ihnen einst zu übernehmenden Güter auf vortheilhafteste Weise zu bewirthschaften lernen oder resp. als Oberknechte, Oekonomieführer, Geschirr- und Baumeister mit Ehre sich gebrauchen lassen können, wird nun am 16. ds. Mts. eröffnet.

Seine eben angedeutete Tendenz geht mit der Aufgabe, die der landwirthschaftliche Verein verfolgt, gleichen Schrittes, deshalb hat das Kreis-Comite die Uebernahme der Kosten dreier Freiplätze vorerst pro $18\frac{48}{49}$ auf seine Rechnung beschlossen.

Von solchen ist nun auch bereits Einer vergeben, die beiden übrigen aber werden hiemit zur Bewerbung für solche Bauernsöhne, welche dereinst das älterliche Gut zu übernehmen und zu bewirthschaften haben, ausgeschrieben.

Indem das Kreis-Comite zum Zwecke rechtzeitigen Eintrittes in diese Lehranstalt schleunige Anmeldung solcher Individuen unter Vorlage des weitern Nachweises über zurückgelegtes 16. Lebensalter, entsprechende Körperbeschaffenheit und bisher tadelfreie Aufführung entgegensieht, wird bei gleich erfüllten Vorbedingungen die Anwartschaft auf einen dieser Freiplätze von dem Zeitpunkte der Bewerbung abhängig gemacht.

Ansbach, den 15. Oktober 1848.

Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.
Der erste Vorstand.
Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät die erledigte Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten und ständigen Vikar zu Unteraltenbernheim, Dekanats Windsheim, Johann Adam Egloff, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung de dato Nymphenburg, den 6. Oktober dieses Jahres die katholische Pfarr-Curatie an der Strafanstalt Lichtenau, Landgerichts Heilsbronn, dem bisherigen Verweser dieser Stelle Priester Peter Heuberger allergnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 13. Oktober l. Js. wurde der bisherige Schulverweser Johann Andreas Albrecht zu Poppenreuth zum Schullehrer und Kirchendiener zu Eschenbach ernannt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$70\frac{1}{4}$	—
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	575	—

Augsburg, den 12. Oktober 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 84

Ansbach. Samstag den 21. Oktober 1848.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. — Die Stiftung des Handelsmannes Löw Simon Heller von Schnaittach. — Die Empfehlung der sogenannten Pedalflügel des Instrumentenmachers Mayer in München. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Pappenheim. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Ellingen. — Die dießjährige ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Schwabach. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Schwabach. — Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl. — Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Weissenburg. — Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Ellingen. — Die dießjährige Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Windsheim. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Bergel. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im kgl. bayer Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Lanzendorf. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1558. Exp. Nr. 1990.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß gemäß Mittheilungen der kgl. Regierungen von Oberbayern und von Oberfranken, Kammer des Innern, an die unterfertigte Stelle in Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vom 4. Juni l. Js.

1) im Regierungsbezirke Oberbayern sämmtliche Patrimonialgerichte I. und II. Classe, dann

2) im Regierungsbezirke Oberfranken ebenfalls die sämmtlichen Patrimonialgerichte I. und II. Classe, überdieß aber auch noch die sämmtlichen Patrimonialämter

vom 1. des laufenden Monats an
aufgelöset, und den betreffenden k. Landgerichten einverleibt worden sind.

Ansbach, den 19. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 956. Exp. Nr. 1876.

(Die Stiftung des Handelsmannes Löw Simon Heller von Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 3. September 1847 zu Schnaittach, Landgerichts Lauf, verstorbene israelitische Handelsmann Löw Simon Heller hat in seinem Testamente vom 26. November 1845 und in einem Nachtrage hiezu vom 16. August 1847 eine Stiftung unter dem Namen:

„Löw Simon Heller'sche Stiftung"

gegründet und hiefür ein Capital von:
2600 fl. ausgesetzt, von welchem die Zinsen theils zu frommen theils zu wohlthätigen Zwecken für Angehörige der israelitischen Gemeinde in Schnaittach verwendet werden sollen.

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiemit zum ehrenden Andenken des Verstorbenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1960. Exp. Nr. 1917.

(Die Empfehlung der sogenannten Pedalflügel des Instrumentenmachers Mayer in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pianoforte-Fabrikant Johann Mayer zu München hat um Empfehlung der von ihm nach eigenthümlicher Construktion gefertigten Pedalflügel nachgesucht. Da diese Instrumente sich nach dem Urtheile Sachkundiger zur Uebung im Pedal-Spiele sehr geeignet erweisen, den Ankauf von kostspieligen Orgeln für den Privatgebrauch entbehrlich machen, und besonders für Schullehrer-Seminarien, Präparanden-Anstalten und sonstige Lehrinstitute wesentlichen Vortheil gewähren, so werden die Vorstände von dergleichen Anstalten zu Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. laufenden Monats auf diese Instrumente hiedurch unter dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß der Preis eines solchen Instrumentes von dem Verfertiger auf 160 fl. festgesetzt worden sei.

Ansbach, den 18. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 470. Exp. Nr. 1736.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Pappenheim wurden

als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) der Conditor Friedrich Preu,
2) der Schlossermeister Michael Haarländer,
3) der Bortenmachermeister Ernst Weigel, und
4) der Sattlermeister Ferdinand Reinert

bestätiget,

als Gemeinde-Bevollmächtigte

aber treten:

1) der Gerbermeister Karl Leonhard Müller,
2) der Gastwirth Leonhard Karg,
3) der Schreinermeister Karl Zuttel,
4) der Kaufmann Georg Wittmann,
5) der Gastwirth Georg Weickmann,
6) der Gastwirth Johann Georg Fischer,
7) der Wagnermeister Karl Rummel, und
8) der Oekonom Jakob Hüttinger

in Funktion, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37882. Exp. Nro. 1907.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Ellingen wurden

a) als bürgerlicher Bürgermeister

der Kaminkehrer und bisherige Magistrats-Rath Johann Gaab für den wegen Krankheit ausgetretenen Bürgermeister Eustach Seitz, und

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe

I. zur Ergänzung der I. Hälfte:

1) der Drechslermeister Lorenz Weißhaupt, als Ersatzmann für den als Bürgermeister gewählten Johann Gaab,

II. für die II. Hälfte:

2) der Färbermeister Johann Unger,
3) der Gastwirth Ignatz Müller, und
4) der Gastwirth Alois Hausner

bestätiget, dann

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Schreinermeister Andr. Biber,
2) der Schmiedmeister Joseph Wenger,
3) der Seilermeister Joseph Haußner,
4) der Schneidermeister Joseph Muschler,
5) der Oekonom Joseph Asslmus, und
6) der Schuhmachermeister Joseph Heibacher

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 18. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 790. Exp. Nr. 1725.

(Die dießjährige ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung in Schwabach:

1) der Webermeister Georg Zöllner und
2) der Bote Jakob Menhofer

bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 828. Exped. Nr. 1706.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Schwabach wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Kaufmann und Fabrikbesitzer Adolph Berger,
2) der Kaufmann Wilhelm Karl Fürst, und
3) der Gastwirth Peter Frank

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 428. Exped. Nro. 1727.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Barchentweber Bonifazius Thanhauser,
2) der Goldarbeiter Joseph Albrecht, und
3) der Bürstenmacher Joseph Braun

bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 438. Exped. Nro. 1734.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Buchbinder Karl Bernhold,
2) der Lebküchner und Spezereihändler Karl Brunner, und
3) der Buchbinder Georg Hacker

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37024. Exp. Nro. 1610.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Weissenburg wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Zeuchmachermeister Gottlieb Strunz,
2) der Sattlermeister Christian Beck, und
3) der Färbermeister Wilhelm Bayer

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37890. Exp. Nr. 1710.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Ellingen wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Schuhmachermeister Joseph Heidacher, und
2) der Gastwirth Simon Gruber

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 889. Exp. Nr. 1708.

(Die dießjährige Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Windsheim wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Bierbrauer Christoph Kreutzer,
2) der Kaufmann Valentin Baßler, und
3) der Goldarbeiter Karl Wüst

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 15. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 162. Exp. Nro. 1905.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Bergel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Mkt. Bergel wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Schreinermeister Georg Böhringer, und
2) der Bauer Michael Korbacher

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 18. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im königlich bayerischen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Das zu dem Staatsgute Sternberg bei Königshofen im Grabfelde gehörige Oekonomiegut Schwanhausen, bei welchem sich außer den eigentlichen Oekonomie-Gebäulichkeiten ein neues Wohnhaus, das sogenannte Försterhaus, und ein Schäfereihaus mit Schafstallung, ferner an Rustikalien 344 Morgen Acker und 73 Morgen Wiesen inclusive Krautgärten, sowie mehrere Seen befinden, soll von Petri Cathedra 1849 ab auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden und liegt hiefür bereits ein Angebot von 1040 fl. per Jahr vor.

Bevor dasselbe die Genehmigung erhält, wird bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle ermächtiget ist, das Gut Sternberg sowohl im ganzen Complexe, als auch in geeigneten Abtheilungen — jedoch ohne Patronatsrecht und ohne Dominikalien — unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe zu unterstellen und desfallsige Offerte entgegen zu nehmen.

Der ganze Guts-Complex enthält neben mehreren Gebäuden in Sternberg, Zimmerau und Schwanhausen, worunter das ganz neu eingerichtete und vollständig meublirte Schloß zu Sternberg,

686	bayer.	Tagw.	280	Ruth.	Acker,
130	"	"	$44\frac{4}{8}$	"	Wiesen,
23	"	"	$9\frac{1}{8}$	"	Gärten,
7	"	"	194	"	Weinberg,
75	"	"	113	"	Seen,
747	"	"	39	Dezim.	Waldungen,

welch letztere allein einen Brutto-Ertragswerth von 60485 fl. haben.

Die Rustikalien sind in den nebeneinander befindlichen Flurmarkungen Sternberg, Zimmerau, Schwanhausen und Sulzdorf belegen und befindet sich in dem letztbenannten Orte eine protestantische, im erstgedachten Orte eine katholische Pfarrkirche.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden ersucht, ihre Angebote bis ersten Dezember dieses Jahres anher schriftlich einzureichen.

Würzburg, den 9. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Bever.

Büchel, Sekr.

Einl. Nr. 41. Exp. Nr. 201.

(Die Erledigung der Pfarrei Lanzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Stadelmann kommt die Pfarrei Lanzendorf im Dekanat Berneck, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen		
a) baar	30 fl. 15 kr.	
b) in Naturalien:		
$3\frac{1}{3}$ Klafter weiches Holz . . .	14 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.	
$11\frac{1}{9}$ Klafter weiches Flößholz . . .	37 fl. 47 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	9 fl. — kr.	
		91 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		1 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) Wohnung im Pfarrhause, das zwar alt und beschränkt, aber in gutem Stande ist	20 fl. — kr.	
$6\frac{3}{8}$ Tagw. Aecker $8\frac{1}{4}$ Tagw. schlechtes Bergland } . . .	97 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.	
4 " Wiesen	60 fl. $45\frac{3}{4}$ kr.	
$1\frac{1}{8}$ " Garten	10 fl. — kr.	
1 " Weiher	5 fl. — kr.	
		193 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) ständige Geldgefälle	7 fl. $19\frac{3}{4}$ kr.	
b) an Naturalien	2 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	
c) Handfrohn	2 fl. 56 kr.	
d) großer Fruchtzehnt	8 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.	
e) Schmalsaatzehent	3 fl. $47\frac{1}{4}$ kr.	
f) Blutzehnt	1 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.	
		25 fl. $49\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		90 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		18 fl. — kr.
Freiwillige Geschenke 2 fl.		
	Summa	419 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	8 fl. $13\frac{1}{4}$ kr.
	Reiner Ertrag	411 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Fixirung und Ablösung der Grundlasten aufgehobenen Bezüge hier noch mit aufgeführt, aber nicht bedeutend sind.

Bayreuth, den 13. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck, v. n.

Hagen, Sekr.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 85

Ansbach. Mittwoch den 25. Oktober 1848.

Inhalt.

Die Vertheilung der für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge bewilligten Etats-Position. — Abgabe von zwei jungen Zuchtstieren an Gemeinden. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Verwaltung des Vermögens der bayerischen Universitäten. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 2375. Exped. Nro. 2085.

(Die Vertheilung der für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge bewilligten Etats-Position betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind noch immer mehrere Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen mit den vorgeschriebenen Anzeigen über diejenigen Lehrer, welche im vorigen Etatsjahre $18\frac{47}{48}$ den Vorbereitungs-Unterricht für die Schullehrlinge besorgt haben, im Rückstande.

Dieselben werden daher aufgefordert, diese Anzeigen

bis 1. November

um so sicherer bei der unterfertigten Stelle zu übergeben, als außerdem auf die Lehrer des treffenden Distriktes bei der Vertheilung der für den Vorbereitungs-Unterricht bestehenden Etats-Position pro $18\frac{47}{48}$ keine Rücksicht genommen werden könnte.

Ansbach, am 20. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 2165. Exp. Nro. 2303.

(Abgabe von zwei jungen Zuchtstieren an Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Staats-Oekonomie zu Triesdorf sind zwei junge Zuchtstiere, Schweizer-Raçe, der eine Gelbschech, der andere Rothscheck auf Kosten des Kreisfonds unter den im Intelligenzblatt von 1846 Seite 540 bekannt gegebenen Bedingungen verfügbar geworden.

Diejenigen Gemeinden Mittelfrankens, welche dieselben zur Benützung zu erhalten wünschen, haben ihre deßfallsigen Gesuche durch die einschlägigen Landgerichte bis längstens 5. November dieses Jahres dahier einzureichen.

Ansbach, den 21. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1713. Exp. Nr. 2304.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der Jahrmesse der Stadt Regensburg wurde am 1. dieses Monats und in zwei Gasthäusern zu Fürth wurden während des dortigen Kirchweihfestes am 8. et 9. dieses Monats falsche gegossene bayerische Guldenstücke, zu Regensburg mit der Jahreszahl 1844 — zu Fürth mit der Jahreszahl 1841 — in Verkehr gebracht.

Dieselben sind von Zinn, haben bläuliches Ansehen, sind sehr schlecht gerändert und daher sowohl an Gewicht, als Farbe leicht als falsch erkennbar.

Indem hierüber Bekanntmachung erfolgt, wird Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, auf die etwaige Verbreitung derselben besondere Aufmerksamkeit zu richten und gegebenen Falles geeignet einzuschreiten.

Ansbach, den 21. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exp. Nr. 681.

Bekanntmachung.

An die Gerichte I. Instanz in Mittelfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der bayerischen Universitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Weisung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. d. Mts. wird den Gerichten I. Instanz in Mittelfranken hiermit nachstehende vom kgl. Staats-Ministerio des In-

nern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 2. d. Mts. an sämmtliche kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs, bekannt gemacht.

Eichstädt, den 14. Oktober 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Nr. 10620.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. September l. Js. ist unter Abänderung der Verordnung vom 20. Dezember 1815 (Döll. V. S. Bd. IX. §. 165 S. 205) die doppelte Funktion der Universitätsrektoren als Vorstände des Senats und Vorstände des Verwaltungsausschusses von einander getrennt, und letzterer Behörde, welche in ihrer neuen Organisation den Namen „Verwaltungsrath" annimmt, ein eigener Vorstand aus der Reihe der Professoren, und zwar:

dem Verwaltungsrathe der Universität München, der Hofrath Dr. von Bayer,
dem Verwaltungsrathe der Universität Würzburg, der Professor Dr. Ebel,
dem Verwaltungsrathe der Universität Erlangen, der Professor Dr. Schmidtlein,

als Vorstand vorgesetzt worden, welches für den Fall vorkommender Correspondenzen hiemit zur Nachricht eröffnet wird.

München, den 2. Oktober 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Strauß.

Hänlein.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober 1848 wurde der kgl. Controleur bei der Kreiskasse von Schwaben und Neuburg Martin Planer in gleicher Eigenschaft zur Kreiskassa von Mittelfranken, und dagegen der Controleur bei der Kreiskassa von Mittelfranken Aloys Strobel seiner allgemein gestellten Bitte um Versetzung entsprechend, ebenfalls in gleicher Eigenschaft zur Kreiskassa von Schwaben und Neuburg versetzt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. Js. die bisherigen Finanz-Rechnungs-Commissariats-Funktionäre August Friedrich Weiser und Konrad Schmidt dahier zu Rechnungs-Commissären bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. pr. 15. dieses Monats wurde zu der von dem II. Bürgermeister Bestelmeyer in Nürnberg in dessen Vorstellung vom 4. d. Mts. nachgesuchten Entlassung von der genannten Gemeinde-Stelle auf den Grund der von ihm durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen Gesundheitsleiden die Genehmigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	—
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	574	570

Augsburg, den 19. Oktober 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 86

Ansbach. Samstag, den 28. Oktober 1848.

Inhalt.

Die Ablösung des Lehen-Verbandes nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848. — Den lehenherrlichen Consens zur Abtretung von Lehen-Renten an die Ablösungskassa. — Taxausstände. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat November 1848. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Hersbruck. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Roth. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Mkt. Bergel. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Beilngries. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schnaittach. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Burgbernheim. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Uffenheim. — Die Ersatzwahlen für die katholischen Kirchenverwaltungen zu Eichstädt. — Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Hersbruck. — Die protestantischen General-Synoden diesseits des Rheins. — Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat — Dienstes-Nachrichten. — Extra-Beilage, den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit rc., insbesondere die Fixirung der unständigen Gefälle.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 1208 Exped. Nr. 1471

An sämmtliche im mittelfränkischen Kreise mit Kanzleilehen begüterte k. Vasallen.

(Die Ablösung des Lehen-Verbandes nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen im vorbezeichneten Betreff unterm 10. Oktober dieses Js. erlassen wurde, wird den k. Vasallen mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. September d. Js. gleichen Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt pro 1848 Nr. 74 pag. 558) zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet:

1) Von der vollständigen Durchführung der Lehenserneuerung in Folge des am 23. August d. Js. ausgeschriebenen Hauptlehenfalles kann Umgang genommen werden, wenn der Lehensverband auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni d. Js. abgelöst wird, der k. Vasall aber ungeachtet des Unterbleibens der Belehnung sich zur Entrichtung der Belehnungsgebühren herbeiläßt, und auch sonst kein Grund vorliegt, auf der Vornahme der Belehnung zu bestehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jedenfalls gemuthet werden muß.

2) Sind bei einem Lehen auch noch Nebenfälle zu bereinigen, so gilt Vorstehendes (1) auch für diese.

3) Der k. Vasall muß aber vorgängig schriftlich die Erklärung abgeben,
   a) daß es sein Wunsch sey, die Belehnung möge unterbleiben, und daß er, auch wenn sie unterbleibt,
   b) dennoch gerade so, wie, wenn sie vorgenommen und der neue Lehenbrief ausgefertigt worden wäre, die Belehnungs-, nämlich die Lehen-, Tax- und Gradations-Stempel-Gebühren. (§§. 48 a. b. 49. 50. 51 des Lehenedikts in Verbindung mit Art. 2. des Gesetzes vom Jahr 1828 — die Revision desselben betreffend,) entrichten wolle.

4) Die Entrichtung der Gebühren muß dem Abschlusse der Ablösungs-Verhandlungen vorausgehen.

Ansbach, den 21. Oktober 1848

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Wanner, Direktor.

Krienes, Sekr.

Einl. Nro. 947. Exp. Nro. 1488.

An sämmtliche im mittelfränkischen Kreise begüterten kgl. Vasallen.

(Den lehenherrlichen Consens zur Abtretung von Lehen-Renten an die Ablösungskassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vorbemerkten Betreffs vom 7. l. Mts. wird den kgl Vasallen hiermit bekannt gemacht, daß die Beibringung des lehenherrlichen Consenses zur Ueberlassung der lehenbaren Grundgefalle an die Ablösungskassa des Staats ferner nicht mehr gefordert, wohl aber gehörig darüber gewacht werden soll, daß die Betheiligung des Lehenärars nach Art. 34 des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni d. Js. in ähnlicher Weise, wie schon bisher bei den Lehensurrogat-Capitalien geschehen ist, sicher gestellt werde.

Demgemäß werden daher die kgl. Vasallen verpflichtet, bei der im Lehen-Edikte §. 110 angedrohten Strafe der Felonie alle für abgelöste Lehen-Renten empfangenen Capitalien und Schuldbriefe als Lehen-Aktiv-Capitalien sogleich bei der unterfertigten Stelle anzumelden, und die treffenden Urkunden zur Vinkulirung vorzulegen.

Ansbach, den 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

I Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell. v. Wanner.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 278. Exp. Nr. 1442.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte dann kgl. Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Taxausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die jüngst eingelangte berichtliche Anzeige des appellationsgerichtlichen Taxamts zu Eichstädt, daß sehr viele Gerichte des Kreises sich mit dem größten Theile der bei denselben angefallenen appellationsgerichtlichen Taxen, insbesondere vom III. und IV. Q. $18\frac{47}{48}$ im Rückstande befänden, werden die hierin säumigen bezüglichen Gerichte hiemit zur angemessenen Beseitigung der erhobenen Beschwerde in dem Vertrauen aufgefordert, daß sie sich die ordnungsmäßige Erhebung und Ablieferung der appellationsgerichtlichen Taxen rc. pflichtmäßig werden angelegen sein lassen.

Ansbach, den 20. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell. v. Wanner.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 2592. Exp. Nr. 3001.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat November 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat November 1848 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	7 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	11 kr.	2 pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	14 kr.	— pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	12 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— kr.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	— kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	13 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satz des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 26. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oettel.

Einl. Nro. 36968. Exped. Nro. 2469.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Hersbruck wurden

a) als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Kaufmann Georg Andr. Sörgel,
2) der Kaufmann Sebastian Andr. Raum,
3) der Kaufmann Johann Andreas Raum, und
4) der Apotheker Carl Friedrich Kühnlein,

bestätiget, und

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte

I. zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Drechslermeister Johann Gottlieb Plank, für den in den Magistrat gewählten Johann Andr. Raum,

II. für das III. Drittel:

2) der Hopfenhändler Johann Andreas Schmidt,
3) der Metzgermeister Michael Wagner,
4) der Bierbrauer Johann Georg Westphal,
5) der Hopfenhändler Johann Konrad Raum,
6) der Hopfenhändler Tobias Raum,
7) der Bierbrauer Johann Georg Wild,
8) der Bierbrauer Johann Georg Scharrer,
9) der Hopfenhändler Johann Michael Schmidt,

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 37890. Exp. Nro. 2457.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl zu Roth wurden

a) als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) der Mühlbesitzer Konrad Hunger,
2) der Kaufmann Karl Wiedmann,
3) der Fabrikbesitzer Heinrich Stieber, und
4) der Oekonom und Handelsmann Friedrich Demuth

bestätiget, und

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte

I. zur Ergänzung des 2ten Drittels:

1) der Bierbrauer Heinrich Graser, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Friedrich Demuth;

II. für's 3te Drittel:

2) der Seilermeister Matth. Benz,
3) der Kaufmann Matth. Hagenbauer,
4) der Webermeister Paul Riffelmacher,
5) der Both Matth. Zwörner,
6) der Seilermeister Joh. Zircher,
7) der Bäckermeister Friedr. Meck,
8) der Schuhmachermeister Friedr. Dengler und
9) der Färbermeister Heinr. Meinking

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 161. Exp. Nr. 2448.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Mkt. Bergel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Mkt. Bergel wurden

I. als bürgerlicher Bürgermeister
der Gerbermeister Christoph Balbach,

II. als bürgerliche Magistrats-Räthe
1) der Oekonom Georg Nikolaus Strebel,
2) der Schreinermeister Georg Böhringer,
3) der Oekonom Martin Krahmer,

bestätiget, und

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte:
a) zur Ergänzung des 2ten Drittels:
1) der Schreinermeister Ludwig Lang als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Martin Krahmer,

b) für das 3te Drittel:
2) der Oekonom Friedrich Buckert,
3) der Oekonom Michael Korbacher,
4) der Bäckermeister Michael Körber,
5) der Metzgermeister Stephan Schwarz,
6) der Oekonom Michael Hack, und
7) der Oekonom Leonhard Emmert

in Funktion berufen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37722. Exp. Nr. 2467.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Beilngries wurden:

a) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Färber Joseph Hildersberger,
2) der Saifensieder Adam Bruckner, und
3) der Maurermeister Joseph Meier

bestätiget, und

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte

I. zur Ergänzung des 2ten Drittels:

1) der Büttnermeister Michael Edelmann für den in den Magistrat getretenen Joseph Meier,

II. für das 3te Drittel:

2) der Handelsmann Xaver Silberhorn,
3) der Bierbrauer Joseph Fuchs,
4) der Bierbrauer Johann Steinbauer,
5) der Bierbrauer Xaver Leidl,
6) der Gastwirth Simon Gintner,
7) der Weißgerber Max Karl

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 163. Exp. Nr. 2714.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Vorlage gekommenen Verhandlungen über den Vollzug der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Schnaittach wurden

a) als bürgerlicher Bürgermeister

der Bierbräuer und Oekonom Conrad Harrer,

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Schmiedmeister Wolfgang Löhr,
2) der Oekonom Leonhard Maußner,
3) der Bierbrauer Johann Ziegler,

bestätiget. Ferner sind

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Metzgermeister Leonhard Vogel,
2) der Bader und Pfragner Conrad Weickmann,

3) der Bäckermeister Heinrich Decker,
4) der Metzgermeister Joseph Reißer,
5) der Handelsmann Joh. Spiel, und
6) der Schreinermeister Friedrich Meyer

in Funktion getreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 69. Exp. Nr. 2716.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Vorlage gekommenen Verhandlungen über den Vollzug der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Burgbernheim wurden

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Oekonom und Metzgermeister Johann Andreas Schwarz, und

II. als bürgerliche Magistraths-Räthe:

1) der Maurermeister Johann Georg Fluhrer,
2) der Spezereihändler Joh. Gg. Zumpf, und
3) der Oekonom Johann Michael Windsheimer,

bestätiget,

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

aber sind in Funktion getreten

a) zur Ergänzung des 1sten Drittels:

1) der Oekonom Jodocus Branz, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Johann Georg Zumpf,

b) zur Ergänzung des 2ten Drittels:

2) der Oekonom Johann Henninger, als Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Johann Michael Windsheimer,

3) für das 3te Drittel:

3) der Bäckermeister Gg. Mich. Streckfuß,
4) der Webermeister Joh. Gg. Gundel,
5) der Oekonom Ludwig Heinrich Schmidt,
6) der Metzgermeister Joh. Vitus Schwarz,
7) der Fuhrmann Johann Georg Schwarz, und
8) der Oekonom Georg Michael Pimmerlein,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 37592. Exp. Nr. 2579.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Uffenheim wurden

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Färbermeister David Schlötzer, und

II. als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) der Saifensieder Johann Bullenheimer,
2) der Schlossermeister Friedrich Höchemer,
3) der Zimmermeister Friedrich Gäbelein.
4) der Thierarzt Karl Scherer,

bestätiget, dann

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte

a) zur Ergänzung des 1sten Drittels

1) der Schreinermeister Friedrich Schneider, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Friedrich Höchemer,

b) zur Ergänzung des 2ten Drittels

2) der Zeuchmacher Paul Meusel, als Ersatzmann für den zum Magistrat gewählten Johann Bullenheimer,
3) der Bürstenbinder Leonhard Bär, als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten David Schlötzer,

c) für's 3te Drittel

4) der Oekonom Caspar Crämer,
5) der Saifensieder Michael Dill,
6) der Zinngießermeister Samuel Gerlach,
7) der Maurermeister Friedrich Eber,
8) der Sattlermeister Simon Schörk,
9) der Webermeister Georg Omeis,
10) der Goldarbeiter Karl Bär, und
11) der Buchbinder Leonhard Vogel

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nro. 37026. Exp. Nro. 2464.

(Die Ersatzwahlen für die katholischen Kirchenverwaltungen zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Kirchenverwaltungs-mitglieder zu Eichstädt:

I. für die Kirchenverwaltung der Dom- und Unterstadt-Pfarrei
1) der Apotheker Karl Biechele,
2) der Apotheker Emanuel Ditt, und
3) der Handelsmann Anton Reicheneder.

II. Für die Kirchenverwaltung der oberen Stadtpfarrei Sct. Walburg
1) der Färber Johann Benedieter,
2) der Eisenhändler Michael Heinrich

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 38290. Exp. Nr. 2462.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Hersbruck:
1) der Hopfenhändler Johann Andreas Schmidt,
2) der Kaufmann Georg Andreas Sörgel, und
3) der Privatier Christian Alt

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 22. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 417. Exp. Nr. 503.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialsbezirks Ansbach.

(Die protestantischen General-Synoden diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Rescript des kgl Oberconsistoriums vom 20. l. Mts., die protestantischen General-Synoden diesseits des Rheins betreffend, und auf die demselben beigefügte allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs d d 18. d. Mts. werden sämmtliche Decanate des Consistorialbezirks Ansbach hiedurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu der noch in diesem Jahre abzuhaltenden General-Synode auf die vorgeschriebene Weise unfehlbar während des Zeitraums vom 6. bis 12. des nächstkommenden Monats November vollzogen werden, und die verschlossenen Wahlzettel, sammt

den Wahlprotokollen, spätestens bis zum 15. desselben Monats in den Einlauf des unterfertigten Consistoriums gelangen.

Ansbach, den 24. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni dieses Jahres über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc. mit dem 1sten dieses Monats an den Staat übergegangen ist, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche, bisher in dem Regierungsbezirke Niederbayern bestandenen Patrimonialgerichte II. Classe mit obigem Tage aufgelöst, und demjenigen kgl. Landgerichte zugetheilt worden seien, in deren Amtsbezirke ihre Bestandtheile gelegen sind. Dagegen bestehen nach Ziffer II. Nr. 5 der allerhöchsten Verordnung nebenbezeichneten Betreffs vom 9. September dieses Jahres nachstehende bisherige Patrimonial-Gerichte I. Classe als namentlich

1) die freiherrlich von Closen'schen Patrimonialgerichte
Dietraching,
Gern und
Zweckberg
im kgl. Landgerichte Eggenfelden,
2) die fürstlich Thurn und Taxis'schen Patrimonialgerichte
Laberweinting
im kgl. Landgerichte Mallersdorf und Stain
im kgl. Landgerichte Straubing;
3) das Gräflich von Preysing'sche Patrimonialgericht Moos
im kgl. Landgerichte Osterhofen und
4) das freiherrlich von Berchem'sche Patrimonialgericht Steinach
im kgl. Landgerichte Straubing

vorläufig noch in ihrer bis zum 1. dieses Monats bestandenen Gerichtsgränze und Competenz in der Eigenschaft als kgl. Gerichts- und Polizei-Behörden fort und wird insbesondere bemerkt, daß die sub Ziffer 1 bezeichneten Behörden zur Zeit von dem kgl. Landgerichte Eggenfelden verwaltet werden.

Landshut, den 19. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes.

Scherer, Direktor.

Sartorius.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober 1848 haben Sich Seine Majestät

der König allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Julius Sax zu Römershag seiner Versetzungs-Bitte entsprechend auf das Rentamt Fürth zu versetzen.

Gemäß allerhöchsten Rescripts d. d. Nymphenburg den 18. Oktober 1848 haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, die erledigte I. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Rothenburg o/T. dem rechtskundigen Magistratsrathe Heinrich Dittmar zu Nördlingen vom 1. November l. Js. an allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescripts de dato Nymphenburg den 18. Oktober 1848 allergnädigst bewogen gefunden:

1) den I. Landgerichts-Assessor Gustav Brems zu Eichstädt bei seiner nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer von zwei Jahren in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

2) die hiedurch erledigte I. Assessorsstelle bei dem Landgerichte Eichstädt dem II. Landgerichts-Assessor Christian Grau zu Beilngries, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend allergnädigst zu verleihen und

3) auf die hiedurch eröffnete II. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Beilngries den Rechtspraktikanten Aloys Braun aus Aschaffenburg, dermalen Advokaten-Concipient zu Rottenburg allerhuldvollst zu ernennen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 87

Ansbach. Mittwoch, den 1. November 1848.

Inhalt.

General-Patent, die Ausschreibung des Hauptlehenfalles — Uebersendung des Todtenscheines des in Ungarn verstorbenen J. Krieger angeblich aus Bayern. — Die Uebersicht der in der chirurgisch-augenärztlichen Klinik der k. Universität zu Erlangen vorgekommenen Krankheitsfälle und Operationen pro 1847/48. — Die herumvagirenden Knaben Joseph Krebs und Georg Herler von Eichstädt. — Das Quieszenz-Gesuch des k. Landgerichts-Arztes Dr. Zimmermann in Krumbach. — Den künftigen Pränumerations-Preis für das Kreis-Intelligenz-Blatt. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Dinkelsbühl. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Neustadt a/A. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Spalt. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Beilngries. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Uffenheim. — Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Eschenbach. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung in Gunzenhausen. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Neustadt a/A. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung St. Jakob zu Rothenburg. — Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchen-Verwaltung zu Jbofen. — Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchen-Verwaltung zu Berching. — Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchen-Verwaltung zu Beilngries. — Gesuche um Anstellung oder Verwendung im Eisenbahn-Dienste. — Die Auflösung des vormaligen fürstlich Thurn und Taxischen Herrschafts-Gerichtes Zaitzkofen. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Gesees. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unseren Gruß und königliche Gnade zuvor, und geben denselben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen:

Nachdem in Folge des von Unseres vielgeliebten und theuersten Herrn Vaters Königlicher Majestät unterm 20. März dieses Jahres zu Unseren Gunsten allerhöchst erklärten Verzichtes auf die Krone Bayern alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, so-

hin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jeztmalig allerhöchsten Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenspflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehensrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit sich bringen:

Als befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeußern, und hinsichtlich der andern Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig seien.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben zu Reichenhall am drei und zwanzigsten Tage des Monats August im Jahre ein Tausend acht Hundert acht und vierzig.

Max.

Lerchenfeld. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Einl. Nr. 3117. Exp. Nr. 3295

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Uebersendung des Todenscheines des in Ungarn verstorbenen J. Krieger angeblich aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 3. Juni v. Js. ist zu Osel im Baiser-Comitate in Ungarn ein ungefähr 63jähriger Mann gestorben, der Johann Krieger heißen und aus Bayern gebürtig sein soll. Die in Folge des bei dem Verstorbenen vorgefundenen k. k. Armeekreuzes eingeleiteten Recherchen bei dem Stande der in der österreichischen Monarchie bestehenden Invalidenhäusern zur Ermittlung dessen Geburtsortes blieben ohne Erfolg.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken erhalten daher den Auftrag, alsbald zu ermitteln, ob und wo allenfalls der Verstorbene in ihrem Amtsbezirke heimathsberechtigt war, und ob derselbe noch Verwandte besitzt, an welche der beim k. Staats-Ministerium des Innern eingekommene Todesschein desselben auszuhändigen wäre?

Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 28. Oktober 1848

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 3242. Exp. Nro. 3474.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Uebersicht der in der chirurgisch-augenärztlichen Klinik der kgl. Universität zu Erlangen vorgekommenen Krankheitsfälle und Operationen pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannten Behörden werden hiemit beauftragt, die ihnen von der Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik zu Erlangen mitgetheilte „Uebersicht der daselbst vorgekommenen Krankheitsfälle und Operationen", wie in früheren Jahren, den kgl. Gerichtsärzten, den praktischen Aerzten und Armenpflegschaftsvorständen ihres Distrikts zur Kenntnißnahme und sachdienlichen Würdigung mitzutheilen.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2804. Exp. Nro. 3003.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die herumvagirenden Knaben Joseph Krebs und Georg Herler von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten signalisirten Knaben Joseph Krebs und Georg Herler von Eichstädt haben sich, wie der Stadtmagistrat Eichstädt am 21. d. Mts. berichtlich angezeigt hat, bereits im Monat Mai l. Js. aus ihrer Heimath entfernt, und sind seitdem trotz aller Nachforschungen nicht aufzufinden gewesen. Es ergeht daher an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag, auf diese Knaben Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle sofort an ihre Heimaths-Behörde, den Stadtmagistrat Eichstädt, abzuliefern.

Ansbach, den 26. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Signalement des Joseph Krebs.

Alter: 13 Jahre,
kleine Statur und schwächlich,
blasses Gesicht, länglichte Gesichtsform,
graue Augen,
bräunlichte Kopfshaare,
spitzige Nase,
gewöhnlichen Mund.

Bei Befragen benimmt sich derselbe scheu, weicht mit seinem Blicke den Augen des gegenüberstehenden aus, und schlägt seine Augen zu Boden.

Kleider, welche er am Leibe trägt, können nicht angegeben werden.

1*

Signalement des Georg Herler.

12 Jahre alt,
kleiner, jedoch untersetzter Statur,
rundes, starkes Angesicht,
blasse Gesichtsfarbe,
weißgelbe Kopfhaare,
graue Augen,
proportionirten Mund und Nase,
ziemlich großen Kopf,
Kleider unbekannt.

Einl. Nr. 2989. Exp. Nr. 3148.

(Das Quieszenzgesuch des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Zimmermann in Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 13. dieses Monats erfolgte Pensionirung des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Zimmermann in Krumbach ist das Landgerichtsphysikat Krumbach im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, am 27. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 2732. Exped. Nro. 2942.

(Den künftigen Pränumerations-Preis für das Kreis-Intelligenz-Blatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich in Berücksichtigung des Mißstandes, daß der bisher für das Intelligenz-Blatt gezahlte Pränumerationspreiß gegen jenen, welchen die Herausgabe des Blattes selbst in Anspruch nimmt, zurücksteht, sowie zur Deckung der in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 4. April l. Js., die Zeitungs-Spedition betreffend, nunmehr durch die Redaktionen selbst zu zahlenden Speditions-Kosten veranlaßt, den Pränumerationspreis für das Intelligenzblatt vom Jahre 1849 anfangend auf vier Gulden festzusetzen.

Um diesen Preis ist das Blatt sowohl hier als auch in den von hier entferntest gelegenen Orten des Königreiches ohne alle weitere Vergütung von Speditionskosten von Seite der Empfänger zu beziehen.

Ansbach, den 25. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nr. 511. Exp. Nr. 3339.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Vorlage gekommenen Akten über den Vollzug der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Dinkelsbühl wurden

I) als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Färber Wilhelm Brunco,
2) der Kupferschmied Anton Krauß,
3) der Fabrikant Friedrich Metzger, und
4) der Buchbinder Georg Hacker

bestätiget, und

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

a) zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Privatier Joseph Wirth, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Georg Hacker,

b) zur Ergänzung des II. Drittels:

2) der Färbermeister Johann Krauß, als Ersatzmann für den als Magistratsrath gewählten Anton Krauß,

c) für's III. Drittel:

3) der Kaufmann Karl Reinhard,
4) der Frachtfuhrmann Andr. Schnerzinger,
5) der Bierbrauer und Gastwirth Karl Graser,
6) der Rothgerbermeister Friedrich Gademann,
7) der Chirurg Michael Mittenhuber,
8) der Bierbrauer und Gastwirth Karl Seyringer,
9) der Bierbrauer und Gastwirth Karl Seidelmann, und
10) der Kaufmann Wilhelm Seidelmann

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 38449 Exped. Nro. 3337.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Neustadt a/A. wurden

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Buchhändler und Seilermeister Caspar Engelhard und

II. als bürgerliche Magistrats-Räthe
a) zur Ergänzung der 1sten Hälfte
1) der Seilermeister Leonhard Drittler als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Kaspar Engelhard,
b) für die zweite Hälfte:
2) der Oekonom Bartholomäus Ammon,
3) der Goldarbeiter Christoph Heubner,
4) der Apotheker Franz Karl Karl und
5) der Flaschner Gottlob Ulrich

bestätiget, dann

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte
a) zur Ergänzung des I. Drittels:
1) der Oekonom Lorenz Wunder, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gottlob Ulrich;
b) zur Ergänzung des 2ten Drittels:
2) der Seifensieder Leonhard Edelmann, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Leonhard Drittler,
c) für's 3te Drittel:
3) der Bierbrauer Valentin Beyer,
4) der Weinhändler Eduard Landmann,
5) der Schreinermeister Georg Vogel,
6) der Webermeister Albrecht Muckel
7) der Wagnermeister Johann Pfahler sen.,
8) der Bäckermeister Leonhard Döller,
9) der Bierbrauer Paul Baßler und
10) der Rosolisfabrikant Andreas Neuschütz

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37727. Exped. Nro. 3335.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Vorlage gekommenen Verhandlungen über den Vollzug der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Spalt wurden

a) als bürgerliche Magistrats-Räthe
1) der Hopfenhändler Emeran Kastner,
2) der Apotheker Gottfried Schilling und
3) der Schreinermeister Johann Ehard

bestätiget, und

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte

a) zur Ergänzung des 1ten Drittels:

1) der Sattlermeister Joseph Kölle, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Johann Ehard,

b) für's 3te Drittel

2) der Oekonom Heinrich Baader,
3) der Bierbrauer Marquard Polland,
4) der Seifensieder Lorenz Silv. Gabler,
5) der Kaminkehrer Michael Gaab,
6) der Handelsmann Johann Alexander Rutz,
7) der Bierbrauer Michael Hofmann,

in Funktion berufen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37723. Exped. Nro. 3299.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Beilngries wurden

I. als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Schneidermeister Sebastian Kuhn,
2) Krämer Xaver Edelmann und
3) Glasermeister Johann Rummer

bestätiget, und

II als Gemeinde-Bevollmächtigte

a) zur Ergänzung des 2ten Drittels

1) der Bierbrauer Georg Girteler als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Johann Rummer.

b) zur Ergänzung des 3ten Drittels

2) der Bierbrauer Georg Gößwein,
3) der Flaschner Joseph Pogner,
4) der Metzger Andreas Bauer,
5) der Büttner Michael Lachner,
6) der Schneidermeister Thomas Kuhn und
7) der Müller Joseph Rengnat

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 38495. Exp. Nr. 3331.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Uffenheim

1) der Kaufmann Karl Raffz, und
2) der Webermeister Heinrich Weiß

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1649. Exp. Nr. 3333.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung in Eschenbach wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Oekonom Martin Leng,
2) der Oekonom Alois Weißmann, und
3) der Färbermeister Alois Dumm

bestätiget.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 36803. Exp. Nr. 3297.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung in Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Gunzenhausen wurden nach dem Resultate der ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Rothgerbermeister Thomas Hensolt und
2) der Webermeister Andreas Griesmeier

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 38206. Exp. Nr. 3318.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Neustadt a/A. wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Buchhändler Caspar Engelhard,
2) der Oekonom Bartholomäus Ammon, und
3) der Seilermeister Leonhard Drittler,

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37516. Exp. Nr. 3301.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung Sct. Jakob zu Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Jakob in Rothenburg

1) der Bierbrauer Arnold Wolff und
2) der Kaufmann und Lebküchner August Heller

bestätiget.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 38445. Exp. Nr. 3320.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Iphofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Iphofen:

1) der Bäckermeister Michael Rückel,
2) der Oekonom Philipp Stöhr,

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37724. Exped. Nr. 3314.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Berching betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Berching:

1) der Kupferschmiedmeister Johann Wöhr und
2) der Schneidermeister Sebastian Kuhn

bestätigt.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37725. Exp. Nro. 3316.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Beilngries wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl

1) der Handelsmann Karl Knitel und
2) der Bäckermeister Franz Schattenhofer

bestätigt.

Ansbach, den 28. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Gesuche um Anstellung oder Verwendung im Eisenbahn-Dienste betr.)

Nachdem fortwährend Gesuche um Anstellung oder Verwendung im k. Eisenbahn-Dienste als Kondukteur, Stationsdiener, Bahnwärter u. s. w. an die unterfertigte Stelle gerichtet werden, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Aufnahme der Bahnwärter lediglich den k. Bahnämtern zusteht, und daß von den k. Bahnämtern die qualifizirten Bahnwärter zu Stationsdienern und die dazu geeigenschafteten Stationsdiener zu Kondukteuren u. s. w. vorgeschlagen werden.

Es sind daher alle Gesuche um Verwendung im niedern Eisenbahn-Dienste an die treffenden k. Bahnämter zu richten, sowie auch alle dem ungeachtet an die unterfertigte Stelle gelangenden derartigen Gesuche lediglich dem treffenden k. Bahnamte zur zuständigen Würdigung und Verfügung mitgetheilt werden.

Ausserdem wird noch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Stellen des niederen Post- und Eisenbahndienstes vollständig besetzt sind, und daß noch über 2000 Gesuche um solche Stellen vorliegen, welche bisher nicht berücksichtigt werden konnten.

München, den 16. Oktober 1848.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung des vormaligen fürstlich Thurn und Taxischen Herrschaftsgerichtes Zaitzkofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer, mit allerhöchster Genehmigung erlassenen Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 4ten praes. 6ten ds. Mts. ist verfügt worden, daß das bisherige fürstlich Thurn und Taxische Herrschaftsgericht Zaitzkofen in Eggmühl auf den Grund der Ziffer III. der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten September d. Js., den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betreffend, sofort aufzulösen und dem k. Landgerichte Mallersdorf zuzutheilen sey.

Dieses wird andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ueberweisung der Amtsverwaltung jenes Herrschafts-Gerichts an das benannte k. Landgericht bereits stattgefunden hat.

Landshut, den 18. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes.

Scherer, Direktor.

Sartorius.

Einl. Nr. 251. Exp. Nr. 466.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle Gesees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Hübsch kommt die 2te Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Baireuth, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen an Naturalien:		
$5\frac{5}{9}$ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäß .	17 fl. $42\frac{1}{3}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	1 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.	
		19 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) Wohnung — in sehr gutem Stande und geräumig	25 fl. — kr.	
b) Gründe		
$4\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker	77 fl. 45 kr.	
$2\frac{5}{8}$ „ Wiesen	18 fl. — kr.	
$\frac{1}{16}$ „ Garten	1 fl. 30 kr.	
		122 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) großer Fruchtzehnt	227 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.	
b) Schmalsaatzehnt . . . . nicht fixirt	30 fl. 48 kr.	
c) Heuzehnt . . . . . nicht fixirt	2 fl. 22 kr.	

d) Blutzehent	13 fl. 55 kr.	
e) Weidrecht	1 fl. 30 kr.	
		276 fl. 7¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		83 fl. 51 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		22 fl. 42¾ kr.
	Summa	524 fl. 16¾ kr.
	Lasten	7 fl. 35 kr.
	Reiner Ertrag	516 fl. 41¾ kr.

Hiebei wird auf das Gesetz vom 4. Juni c. über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 23. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck, v. n.

Hagen, Sekr.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	75½	—
Obligationen à 4 %	—	85
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	572

Augsburg, den 26. Oktober 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 88

Ansbach. Samstag den 4. November 1848.

Inhalt.

Vermissen eines Amtssiegels. — Den Vollzug der Gemeindewahl im Markte Pleinfeld. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Eschenbach. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Windsbach. — Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Windsbach. — Die Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung in Scheinfeld. — Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Lauf. — Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Burgbernheim. — Die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim, in specie Veranstaltung einer Kirchenkollekte. — Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im kgl. bayer. Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. — Erledigung der 3ten Pfarrstelle in Culmbach. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3136. Exp. Nr. 3667.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Vermissen eines Amtssiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Landgerichte Nürnberg wird seit dem 21. laufenden Monats das in Messing gravirte ovale, größere Amtssiegel zum Schwarzdruck mit eisernem beiläufig 4 Zoll hohem Stengel, vermißt.

Es wird in Folge dessen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das kgl. Landgericht vom 21. an bei allen Schwarzdrucken, das kleinere dazu gehörige ovale vorgeschriebene Siegel verwendet hat und auch fernerhin verwenden wird.

Ansbach, den 31. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37898. Exped. Nro. 3605.

(Den Vollzug der Gemeindewahl im Markte Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für den Markt Pleinfeld die Wiedereinführung einer magistratischen Verwaltung genehmiget worden ist; so wurden heute nach dem Resultate der Wahl

I. als bürgerlicher Bürgermeister:

der Metzgermeister Franz Anton Huber und

II. als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Schuhmachermeister Franz Anton Eck,
2) der Schneidermeister Mathias Maier,
3) der Oekonom Andreas Ludwig,
4) der Melbermeister Joseph Buckel,
5) der Bäckermeister Bernhard Kuhn, und
6) der Poststallhalter Xaver Polland

bestätiget, dann

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte

1) der Oekonom Johann Kuhn,
2) der Metzgermeister Andreas Düpois,
3) der Oekonom Anton Nießlein,
4) der Schreinermeister Joseph Albrecht,
5) der Oekonom Franz Nießlein,
6) der Gastwirth Michael Ascher,
7) der Bierbrauer und Gastwirth Michael Veith,
8) der Bierbrauer und Gastwirth Stephan Mühling,
9) der Schneidermeister Martin Schiegel,
10) der Oekonom Anton Böschlein,
11) der Handelsmann Johann Angermeier,
12) der Metzgermeister Georg Bumm,
13) der Webermeister Balthasar Schleicher,
14) der Bäckermeister Michael Hofer,
15) der Oekonom Michael Groß,
16) der Maurermeister Johann Müller,
17) der Säcklermeister Anton Dörr, und
18) der Bierbrauer und Gastwirth Franz Veith

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 30. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1206. Exp. Nr. 3658.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Eschenbach wurden

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Metzgermeister Anton Stellwag,
2) der Handelsmann Joseph Denzinger, und
3) der Schlossermeister Joseph Hafner

bestätiget, und

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Färbermeister Alois Dumm,
2) Ziegler Joseph Böck,
3) Metzgermeister Heinrich Stellwag,
4) Oekonom Joseph Weger,
5) Oekonom Martin Lenz und
6) Gastwirth Balthasar Miltner

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 30. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1207. Exp. Nr. 3713.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Windsbach wurden

als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Webermeister Sebastian Hiltner,
2) der Glasermeister Johann Leonhard Heyde, und
3) der Handelsmann Michael Forster

bestätiget, dann

als Gemeinde-Bevollmächtigte:

a) zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Schneidermeister Leonhard Kirsch für den in den Magistrat gewählten Sebastian Hiltner,
2) der Webermeister Nikolaus Volkert, als Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Michael Forster.

b) für's III. Drittel:

3) der Bäckermeister Georg Jakob Lades,
4) der Bäckermeister Wilhelm Raff,

5) der Unteraufschläger Max Hauer,
6) der Weißgerbermeister Friedrich Buhl,
7) der Zimmergeselle Georg Lotter und
8) der Rothgerbermeister Jakob Gaßner

in Funktion berufen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 31. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 1936. Exp. Nro. 3656.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Windsbach

1) der Melbermeister Johann Michael Braun,
2) der Webermeister Johann Michael Forster und
3) der Bäckermeister Johann Adam Beißler

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 30. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 37726. Exp. Nr. 3600.

(Die Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung in Scheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Scheinfeld

1) der Oekonom Michael Düring und
2) der Häfnermeister Joseph Weingold

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 30. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 37662. Exped. Nro. 3602.

(Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung in Lauf wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

1) der Melber und Spezereihändler Nikolaus Karl Zitzmann und
2) der Kaufmann Johann Schmidt

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 30. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 167. Exped. Nro. 3598.

(Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Burgbernheim

1) der Bauer Friedrich Fluhrer und
2) der Färbermeister Gottfried Leidig

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 30. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 318. Exp. Nro. 558.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim, in specie Veranstaltung einer Kirchenkollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim bei Neuburg an der Donau, welcher sämmtliche reformirten Glaubensgenossen der protestantischen Pfarrei Untermarfeld zugewiesen werden, allergnädigst zu genehmigen und Behufs der Herstellung einer Kirche und eines Pfarrhauses zu Marienheim eine Haus-Collekte bei allen Reformirten, dann eine Kirchen-Collekte bei den übrigen Protestanten des Königreichs zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hierdurch aufgefordert, die gedachte Kirchen-Collekte in den untergebenen Pfarreien alsbald zum Vollzuge bringen zu lassen, die eingehenden Beträge an das Secretariat der k. Regierung von Schwaben und Neu-

burg, K. d. J. abzuliefern und das vorschriftsmäßige Verzeichniß dieser Beiträge an das unterfertigte Consistorium förderlichst einzusenden.

Ansbach, am 25. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nro. 238. Exped. Nro. 473.

(Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hopf kam die Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung, welche sofort zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß der neuernannt werdende Pfarrer die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, die zur Tilgung noch unbezahlt gebliebenen Prozeßkosten von 137 fl. 49½ kr. nach zu bestimmenden jährlichen Abstitzfristen nebst Zinsen zu entrichten.

Das Einkommen der Pfarrei Illenschwang besteht in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a) an Geld		98 fl. 45 kr.
b) an Naturalien		
3 Schäffel Korn à 8 fl. 49 kr. . .	26 fl. 27 kr.	
4 Schober langes Stroh à 3 fl. 37 kr. .	14 fl. 28 kr.	
2 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr. .	5 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	52 fl. 40 kr.	
		197 fl. 50 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III Ertrag aus Realitäten		
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem bewohnbaren Zustande befindet, aber für eine große Familie zu beschränkt ist	30 fl. — kr.	
b) Pachtgelder für 7⅞ Morg. Aecker und 4 Tgw. Wiesen	127 fl. 10 kr.	
c) Anschlag für die in eigener Regie benützten Gründe, und zwar: ¼ Morg. Acker und 1 Tagw. Wiesen .	18 fl. 45 kr.	
¼ Tagw. Garten	5 fl. — kr.	
6 Tagw. 19 Dezim. Waldungen .	7 fl. 48 kr.	
		188 fl. 43 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) grundherrliche Rechte		
a) ständige Geldgefälle	3 fl. 8¼ kr.	

b) an Naturalien, ein s. g. Ladschoberheu bisher verpachtet für	2 fl. 42 kr.	
c) unständige Handlöhne	— fl. $4\frac{1}{2}$ kr.	
2) an Zehnten		
Schmalsaat- und Heuzehnten	146 fl. 30 kr.	
Blutzehnten	1 fl. 30 kr.	
3) an Waidrechten	12 fl. — kr.	
		165 fl. $54\frac{3}{4}$ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen . . .		45 fl. 27 kr.
	Summa	597 fl. $54\frac{3}{4}$ kr.
Hievon die Lasten ab mit		10 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.
	Verbleiben	587 fl. 51 kr.

Ansbach, am 18. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im königlich bayerischen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Das zu dem Staatsgute Sternberg bei Königshofen im Grabfelde gehörige Oekonomiegut Schwanhausen, bei welchem sich außer den eigentlichen Oekonomie-Gebäulichkeiten ein neues Wohnhaus, das sogenannte Försterhaus, und ein Schäfereihaus mit Schafstallung, ferner an Rustikalien 344 Morgen Acker und 73 Morgen Wiesen inclusive Krautgärten, sowie mehrere Seen befinden, soll von Petri Cathedra 1849 ab auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden und liegt hiefür bereits ein Angebot von 1040 fl. per Jahr vor.

Bevor dasselbe die Genehmigung erhält, wird bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle ermächtiget ist, das Gut Sternberg sowohl im ganzen Compleze, als auch in geeigneten Abtheilungen — jedoch ohne Patronatsrecht und ohne Dominikalien — unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe zu unterstellen und desfallsige Offerte entgegen zu nehmen.

Der ganze Guts-Complex enthält neben mehreren Gebäuden in Sternberg, Zimmerau und Schwanhausen, worunter das ganz neu eingerichtete und vollständig meublirte Schloß zu Sternberg,

686	bayer.	Tagw.	280	Ruth.	Acker,
130	"	"	$44\frac{4}{8}$	"	Wiesen,
23	"	"	$9\frac{1}{8}$	"	Gärten,
7	"	"	194	"	Weinberg,
75	"	"	113	"	Seen,
747	"	"	39	Dezim.	Waldungen,

welch letztere allein einen Brutto-Ertragswerth von 60485 fl. haben.

Die Rustikalien sind in den nebeneinander befindlichen Flurmarkungen Sternberg, Zimmerau, Schwanhausen und Sulzdorf belegen und befindet sich in dem letztbenannten Orte eine protestantische, im erstgedachten Orte eine katholische Pfarrkirche.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden ersucht, ihre Angebote bis ersten Dezember dieses Jahres anher schriftlich einzureichen.

Würzburg, den 9. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Beyer.

Büchel, Sekr.

Einl. Nr. 331. Exped. Nr. 506.

(Erledigung der 3ten Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meyer kommt die 3te Pfarrstelle zu Culmbach in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
a) aus Staatskassen		
1) in Geld	110 fl. — kr.	
2) in Naturalien		
$3\frac{19}{32}$ Mtz. Waizen	7 fl. 12 kr.	
15 Schff. $3\frac{17}{32}$ Mtz. Korn	143 fl. 25 kr.	
8 Schff. $2\frac{3}{4}$ Mtz. Gerste	57 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	
4 Schff. $2\frac{3}{32}$ Mtz. Haber	14 fl. 4 kr.	
3) Holz: $9\frac{1}{4}$ Kstr. weiches Floßscheitholz, welches in natura nicht mehr geleistet werden kann, aber bezahlt wird	33 fl. 18 kr.	
b) aus Stiftungskassen baar	11 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.	
		376 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) Wohnung	50 fl. — kr.	
b) Gründe: 2 Tgw. Wiese im sogenannten Steyersgrunde	54 fl. — kr.	
		104 fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		134 fl. 49 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		7 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.
	Summa	622 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	622 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 27. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 89

Ansbach. Mittwoch, den 8. November 1848.

Inhalt.

Die Abhaltung der Kirchen-Paraden bei der Landwehr. — Die Einführung der Setz- und Styl-Lehre von Fürg in den deutschen Schulen. — Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 1847/48. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Hilpoltstein. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen zu Nürnberg. — Die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Fürth. — Veränderung im Personalstande des Magistrats und der Gemeinde-bevollmächtigten zu Schwabach. — Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Erlangen. — Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Fürth. — Die Herausgabe eines geographischen Post-Lexikons für das Königreich Bayern. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 3551. Exped. Nro. 4189.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Abhaltung der Kirchen-Paraden bei der Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 26. Oktober ds. Js. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im untenbezeichneten Betreffe erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung folgt hierüber in Gemäßheit der vorberührten höchsten Entschließung eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Ansbach, den 4. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 2. September l. J. die Abhaltung der Kirchen-Paraden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten „wie früher" genehmigt haben, so unterliegt die mit Bericht vom 14. v. Mts. beantragte Wiedereinführung der früheren Observanz, wonach auf dem platten Lande die Kirchenparaden zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste, wenn diese auf einen Wochentag fielen, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt wurden, keinem Anstande.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Oktober 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Thon-Dittmer.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Grau.

Einl. Nro. 3728. Exped. Nro. 4054.

(Die Einführung der Setz- und Styl-Lehre von Fürg in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Schulbehörden und Lehrern des Regierungs-Bezirkes wird hiermit eröffnet, daß, zu Folge eines — im obenbezeichneten Betreffe am 26. vor. Mts. ergangenen Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der Gebrauch der Fürg'schen Setz- und Styl-Lehre für diejenigen, welche sich derselben zum Unterrichte in den deutschen Schulen bedienen wollen, bis auf Weiteres gestattet worden sei.

Ansbach, den 2. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 4052. Exped. Nro. 4258.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranz-Jahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein höchstes Ministerial-Rescript vom 30. vor. Monats bestimmt die Brandbeiträge für das Assekuranz-Jahr $18\frac{47}{48}$ auf

14 kr. 5 Hllr. vom Hundert der Versicherungen in der I. Classe,
16 kr. 2 Hllr. " " " " " " II. "
17 kr. 7 Hllr. " " " " " " III. "
19 kr. 4 Hllr. " " " " " " IV. "

und ordnet die unverzügliche Einleitung ihrer Einhebung an.

Wie den Distrikts-Polizeibehörden bekannt ist, so hat sich diese Erhebung auf den Versicherungsstand zu gründen, wie solche durch die Jahres-Uebersicht für $18\frac{47}{48}$ ausgewiesen ist.

Die Behörden werden hiernach vor Allem die Bezugs-Register herstellen, sodann die Perzeption unverzüglich bewirken, und die Anzeigen über Bankanlagen rechtzeitig erstatten.

Ansbach, den 4. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4185. Exp. Nro. 4307.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Hilpoltstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Hilpoltstein im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen. — Ansbach, am 5. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 2. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 3505. Exp. Nr. 4262.

(Die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1848 sind nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Nürnberg

als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Kaufmann Ludwig Herrmann,
2) Privatier Joh. Gg. Karl Zellfelder,
3) Conditor Franz Karl Winter,
4) Zinngießermeister Joh. Kalb,
5) Amtmann Paul Wilh. Wagler, und
6) Kaufmann Wilhelm Förderreuther

bestätiget worden,

als Gemeinde-Bevollmächtigte

aber sind:

a) zur Ergänzung des I. Drittels:

1) der Drathfabrikant Heinrich Kaufmann, als Ersatzmann für den ausgetretenen Joh. Zeltner, und
2) der Gold- und Silberarbeiter Christoph Heinrich Reuter, als Ersatzmann für den ausgetretenen Georg Fick,

b) für das III. Drittel:

1) der Kaufmann C. Wilh. Engelhard,
2) der Apotheker Eduard Müller,
3) der Kaufmann Joh. Benedikt Zahn,
4) der Kaufmann Karl Waydelin,
5) der Handschuhfabrikant Joh. Gg. Barthelmeß,
6) der Bierbrauereibesitzer Adolph Weiß,
7) der Bierbrauereibesitzer Friedr. Wilh. Förnbacher,
8) der Kupferstecher Peter Karl Geißler,
9) der Saamenhändler Theodor Klein,
10) der Apotheker Ferdinand Julius Gottlieb Elsmann,
11) der Kaufmann Ludwig Günther, und
12) der Fabrikbesitzer Theodor Cramer-Klett

in Funktion getreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 5. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 3550. Exp. Nro. 4264.

(Die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. vorigen Monats wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen zu Fürth

als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Kaufmann Friedrich Kreukel,
2) der Apotheker Eduard Meier,
3) der Apotheker Andreas Barthel,
4) der Kaufmann Georg Michael Fürisch, und
5) der Brillenfabrikant Peter Junker

bestätiget,

als Gemeinde-Bevollmächtigte

aber sind

a) zur Ergänzung des 1sten Drittels

der Rosolifabrikant Wolfgang Prößl als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Friedrich Kreukel,

b) für das 3te Drittel

1) der Schreinermeister Gg. Friedrich Zeiser,
2) der Kaufmann Konrad Gebhardt,
3) der Zeuchfabrikant Conrad Ott,
4) der Kaufmann Leonhard Tauber,
5) der Gürtler Heinrich Haussel,
6) der Bäckermeister Friedrich Heinrich,
7) der Conditor Leonh. Wellhöfer,
8) der Gastwirth Johann Braun,
9) der Spiegelfabrikant Christian Riegel, und
10) der Brillenfabrikant Julius Schröder

in Funktion getreten; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 5. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2936. Exp. Nr. 4272.

(Veränderung im Personalstande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des wegen nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit aus dem Magistrate zu Schwabach getretenen bürgerlichen Magistrats-Rathes Christian Wallenreuther ist der Ersatzmann, Seilermeister Christian Berger, und für den letzteren, als Gemeindebevollmächtigter der Ersatzmann Jakob Städler in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 4. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2373. Exp. Nr. 4108.

(Die ordentlichen Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. vor. Mts. wurden nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahlen zu Erlangen

als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei

1) der Müllermeister Georg Schmidt und
2) der Zimmermeister Johann Hackner,

als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung der protestantischen Pfarrei Altstadt-Erlangen

1) der Bierbrauer Conrad Erich,
2) der Bäckermeister Matthias Barthelmäß,
3) der Ziegelei-Besitzer Leonhard Schultheiß von Spardorf,

und als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung der protestantischen Pfarrei Neustadt-Erlangen:

1) der Strumpffabrikant Wilhelm Eißländer,
2) der Gastwirth David Hartmann und
3) der Kaufmann Karl Ferdinand Weinmann,

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2374. Exp. Nr. 4092.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 18. v. Mts. wurden nach dem Resultate der dießjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Fürth:

als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei:

1) Vergolder Joseph Schmitz, und
2) Drechsler Paulus Borst und

als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:

1) Kaufmann Friedr. Häberlein,
2) Zeuchfabrikant Conrad Ott,
3) Gastwirth Joh. Leonhard Löhe, und
4) Privatier Martin Münch

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

An sämmtliche Untergerichte in Mittelfranken.

(Die Herausgabe eines geographischen Postlexikons für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Längst war das Bedürfniß eines geographischen Postlexikons für Bayern anerkannt, und die kgl. Postverwaltungsstelle hat die Verfassung desselben übernommen, und bereits ein Heft in Vorlage gebracht

Das ganze im Manuscripte vollendete Werk umfaßt in beiläufig 8 Heften, welche zu je 10 Bogen nunmehr in Zwischenräumen von 6 bis 8 Wochen auf einander folgen werden, alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler mit wenigstens 5 Häusern oder 30 Einwohnern, dann Schlösser und Fabriken des Königreiches mit Angabe der Regierungs- und Gerichtsbezirke, in welchen dieselben liegen, und bestimmt für jeden Ort die Postanstalt, durch welche die Bestellung der dahin vorkommenden Sendungen nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Boten oder sonstige Gelegenheiten mit möglichster Beschleunigung geschehen kann

und resp. zu geschehen hat, wenn anders von dem Absender auf der Adresse ausdrücklich eine andere Abgangspost nicht bezeichnet ist.

Der bei dem Bezuge eines jeden Hefts zu entrichtende Preis ist für Stellen und Behörden unter Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes nach Verhältniß der wirklichen Kosten auf 24 kr., für Privatabnehmer dagegen praenumerando auf 3 fl. 30 kr. per Exemplar festgesetzt.

Sämmtliche Untergerichte werden auf dieses in jeder Beziehung gemeinnützige und brauchbare Werk aufmerksam gemacht, und in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. l. Mts. ermächtigt, die Anschaffung desselben aus Regiemitteln zu besorgen.

Eichstädt, den 31. Oktober 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Revierförster Johann Wilhelm Hüttlinger zu Triesdorf wegen hohen Alters und physischer Gebrechlichkeit unter Anerkennung seiner 61jährigen treuen Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung dd. Nymphenburg den 1. November 1848 bewogen gefunden, die erledigte II. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Rothenburg an der Tauber dem Stadtgerichts-Accessisten Heinrich Friedrich Sigmund Killinger aus Erlangen allergnädigst zu verleihen.

Unterm 2. November 1848 ist der bisherige Schulgehülfe Friedrich Schönamsgruber in Schwand zum Schullehrer und Kirchendiener in Unterasbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$75\frac{1}{2}$	—
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	572

Augsburg, den 2. November 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 90

Ansbach. Samstag, den 11. November 1848.

Inhalt.

Die Berechnung der Kreis-Umlage von der Capital- und Einkommen-Steuer. — Die homöopathische Behandlung in öffentlichen Anstalten. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Altdorf. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Langenzenn. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Wieseth. — Uebergang der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypotheken-Amt. — Die Civilprozeß-Tabelle für das Jahr 1847/48. — Die Erledigung der Pfarrei Dornhausen, Dekanats Gunzenhausen. — Den Haus- und Landwirthschaftskalender. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19127. Exp. Nr. 3100.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Berechnung der Kreis-Umlage von der Capital- und Einkommen-Steuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 20 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 4. Juni 1848 hat gegen diese vorläufig auf ein Jahr (für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849) zur Erhebung kommende neue Steuer die bisherige Familiensteuer nach der Verordnung vom 10. Dezember 1814 für $18\frac{48}{49}$ zu cessiren, und Folge davon ist, daß mit dem Wegfall des Familiensteuer-Maximums auch die bisherige Berechnung und Perception der Kreisumlage aus derselben ebenfalls wegfällt. — Dagegen aber ist für das Jahr $18\frac{48}{49}$ aus der an die Stelle der Familiensteuer tretenden Capital- und Einkommensteuer die Kreisumlage zu erheben und zu verrechnen, indem laut Art. 4 des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 — der — alle direkten Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß den Maasstab für die Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke bildet, und die mehrerwähnten Capital- und Einkommensteuern für $18\frac{48}{49}$ sich den direkten Staatsauflagen anreihen.

Hiernach haben sich sofort sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken bei der Berechnung und Perception der Kreisumlage für das Verwaltungsjahr 18$\frac{48}{49}$ zu achten.

Ansbach, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krieneß, Sekr.

Einl. Nr. 4343. Exp. Nr. 4496.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Die homöopathische Behandlung in öffentlichen Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließungen vom 23. Dezember 1835 und 14. April 1842 wurde die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens nicht nur in den Frohnvesten, sondern auch bis zur Sammlung mehrerer und befriedigenderer Erfahrungen über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Heilverfahrens für alle öffentlichen Kranken- und Armenhäuser verboten. Nachdem jedoch das homöopathische Heilverfahren seither eine größere Ausdehnung erhalten hat, und zugleich die darüber gesammelten Erfahrungen ein befriedigendes Resultat geliefert haben, so ist nach Vernehmung des kgl. Obermedizinalausschusses in Beziehung auf das bestehende Verbot der homöopathischen Behandlung in den vorgenannten öffentlichen Anstalten Folgendes beschlossen worden:

1) Den Homöopathen wird die Erlaubniß ertheilt, künftig in allen Gefängnissen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäusern diejenigen homöopathisch zu behandeln, welche dieses ausdrücklich verlangen

2) Die für solche Individuen verordneten Arzneien dürfen jedoch nicht von dem verordnenden Arzte, sondern nur aus der Apotheke dispensirt werden.

Dies wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. zur Kenntnißnahme, Darnachachtung und Kundgebung an die Aerzte und Apotheker ihres Distriktes bekannt gemacht.

Ansbach, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 2347. Exp. Nr. 4641.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Altdorf wurden

als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Kaufmann Valentin Amberger,

2) der Bader Peter Gräfenhain,

3) der Seminarlehrer und Hausbesitzer Michael Herrling,
4) der Kaufmann Heinrich Zwanziger

bestätiget, und

als Gemeinde-Bevollmächtigte

1) der Bierbrauer Johann Peter Auer,
2) der Oekonom Heinrich Funk,
3) der Bäcker und Bierbrauer Valentin Müller,
4) der Oekonom Jakob Stiller,
5) der Maurermeister Georg Zantner,
6) der Maurergeselle Conrad Scharrer,
7) der Bierbrauer Andreas Holz, und
8) der Maurermeister Melchior Fleischmann

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 8. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 2548. Exp. Nro. 4365.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Vorlage gekommenen Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Langenzenn wurden unterm Heutigen

als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Oekonom Wilhelm Stadlinger,
2) der Weinwirth Sixtus Carl,
3) der Brauereibesitzer August Neuschütz, und
4) der Gerbermeister Georg Walther

bestätiget, und

als Gemeinde-Bevollmächtigte

a) zur Ergänzung des 1sten Drittels

1) der Schreinermeister Georg Burkhard, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Wilhelm Stadlinger,
2) Kupferschmied Matth. Fallier, als Ersatzmann für den als Magistratsrath gewählten Sixtus Carl, und
3) Oekonom Georg Steininger, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Georg Walther, dann

b) für das III. Drittel:

1) der Oekonom Peter Stadlinger,
2) der Bierbrauer Jakob Deinhardt,
3) der Maurermeister Georg Carl,
4) der Strumpfwirkermeister Johann Nikolaus Huß,

5) der Schuhmachermeister Conrad Schleicher,
6) der Schlossermeister Philipp Rudolph,
7) der Bierbrauer Philipp Amm, und
8) der Wagnermeister Ludwig Fürst,

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4363. Exp. Nro. 4389.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Wieseth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die erledigte Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Wieseth, Landgerichts Feuchtwangen, zur Bewerbung unter dem Bemerken hiermit ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle, welche nach Abzug der Kosten für die Aufstellung eines ständigen Gehülfen ein reines Einkommen von jährlich 526 fl. 37 kr. abwirft, ihre dießfallsigen Gesuche

bis 20. Dezember

entweder bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Feuchtwangen, oder dem dortigen kgl. Landgerichte zu übergeben, und die genannten Distrikts-Behörden die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden

14 Tagen

der unterfertigten Stelle zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen haben.

Dabei wird schlüßlich bemerkt, daß am Schulhause eine Reparatur in Aussicht steht, und daß der Lehrer, wenn er in Folge deren Vornahme zum zeitweiligen Verlassen des Gebäudes gezwungen sein sollte, sich auf eigene Kosten mittlerweile eine Wohnung zu miethen habe

Ansbach, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

An sämmtliche Untergerichte in Mittelfranken.

(Uebergang der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypotheken-Amt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Anordnung des kgl. bayer. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29 v. Mts. wird die von diesem an demselben Tage an das kgl Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung, den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier die kreisgerichtlichen Hypotheken-Aemter betreffend, den Untergerichten in Mittelfranken nachstehend zur Nachachtung eröffnet.

Eichstädt, den 3. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Abdruck.
862.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg empfängt die Beilage des im untenbezeichneten Betreffe am 17. praes. 18. dieses Monats erstatteten Berichtes mit folgender Entschließung zurück:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da im Gesetze vom 4. Juni dieses Jahres nicht wie im Gesetze vom 28. Dezember 1831 Artikel 12 (Gesetzblatt Seite 258) der befreite Gerichtsstand der Adeligen in dinglichen Rechtssachen vorbehalten wurde, das gemäß §. 88 des Hypothekengesetzes bestandene kreisgerichtliche Hypotheken-Amt mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, — als wesentlicher Bedingung, — erloschen ist, und an jene Landgerichte, beziehungsweise jene nach Ziff. II. Nr. 5 der Verordnung vom 9. September d. Js. (Regierungsblatt Seite 972) in der Eigenschaft königlicher Gerichts- und Polizei-Behörden noch fortbestehende Herrschaftsgerichte und Patrimonial-Gerichte I. Classe übergehe, in deren Bezirk das betreffende Hypotheken-Objekt, wegen welches früher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, gelegen ist.

Anlangend aber die hiedurch nöthig gewordene Extradition des kreisgerichtlichen Hypotheken-Amtes, so geschieht sie durch Hinausgabe des einschlägigen Hypotheken-Spezial-Aktes sammt einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des sich hierauf beziehenden Hypotheken-Foliums, worauf in dem kreisgerichtlichen Hypotheken-Folium das Erloschensein der hypothekenamtlichen Gerichtsbarkeit und deren Uebergang an das einschlägige neu begründete Hypothekenamt zu bemerken ist. —

Dieses ist dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg auf seine Anfrage vom 6. dieses Monats, sowie den übrigen Untergerichten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß sich gegenwärtige Entschließung nur auf jene Güter bezieht, deren gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Folge des Gesetzes vom 4. Juni dieses Jahres erlosch, nicht aber auch auf diejenigen, für welche Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 gilt, und hinsichtlich derer erst noch die Verwirklichung des die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ꝛc. betreffenden Gesetzes vom 4. Juni dieses Jahres Artikel 2 zu erwarten ist, bevor das für sie bestehende kreisgerichtliche Hypothekenamt extradirt werden kann.

München, den 29. Oktober 1848.

ENr. 1405.

Bekanntmachung.

An die Untergerichte in Mittelfranken.

(Die Civilprozeß-Tabelle für das Jahr 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem nunmehrigen Ablaufe der gesetzlichen Frist zur Vorlage der Civilprozeß-Tabellen für das Geschäftsjahr $18\frac{47}{48}$ wird deren Einsendung binnen

vierzehn Tagen

von Seite derjenigen Untergerichte, welche noch damit im Rückstande sind, unfehlbar gewärtiget.

Eichstädt, den 3. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Einl. Nr. 432. Exped. Nr. 549.

(Die Erledigung der Pfarrei Dornhausen, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Kohlus ist die Pfarrei Dornhausen, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. — Das reine Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1838 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen, als:

I. An ständigem Gehalte und zwar:		
aus Stiftungskassen	2 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
1) Gebäude		
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, welches sich in einem guten Zustande befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie noch einige Reparaturen bedarf	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanschlag und zwar:		
$37\frac{1}{2}$ Morg. Aeckern	346 fl. — kr.	
$5\frac{1}{4}$ „ Wiesen	165 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	
$1\frac{1}{2}$ „ Gärten	30 fl. — kr.	
10 „ Waldungen	13 fl. — kr.	
		604 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben in Geld	15 fl. $42\frac{3}{4}$ kr.	
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	15 fl. — kr.	
2) an Zehnten		
vom großen Fruchtzehnten	529 fl. $35\frac{3}{4}$ kr.	
vom kleinen Zehenten	48 fl. — kr.	
vom Heuzehnten	153 fl. — kr.	
vom Gras-, Blut- und Obstzehnten	18 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	15 fl. — kr.	
		794 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen (Beichtgelder bestehen nicht)		25 fl. 52 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		1427 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken 5 fl.		
Hievon die Lasten, darunter 50 fl. Canonsabgabe und 73 fl. $14\frac{1}{4}$ kr. Steuern begriffen sind, abgezogen mit		138 fl. 52 kr.
Bleibt reines Einkommen		1288 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.

Ansbach, am 25. Oktober 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Haus- und Landwirthschaftskalender betr.)

Der Haus- und Landwirthschafts-Kalender für 1849, dessen unentgeltliche Wiederabgabe an die Vereins-Mitglieder durch Bekanntmachung vom 15. August zugesichert worden, hat nun die Presse verlassen, und wird, wie ihn das General-Comité nach seinem Uebereinkommen mit der kgl. Postanstalt Parthienweise sendet, alsbald an die verehrlichen Distrikts-Polizei-Behörden hinausgegeben, welche hiemit um möglichst beschleunigte Vertheilung an die geehrten Mitglieder unter dem Beifügen ersucht werden, daß darauf, wie natürlich, nur jene Mitglieder Anspruch machen können, die pro 1849 noch dem Vereine angehören, also zur Zeit noch am Leben, und nicht freiwillig ausgetreten sind.

Indem wir mit Vergnügen diese den Betheiligten gewiß willkommene Nachricht veröffentlichen, glauben wir hieran die Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß in dieser, durch innere und äußere Ausstattung sich vortheilhaft empfehlenden kostenfreien Beigabe ein neuer Beweis, wie sehr der Verein billigen Wünschen seiner Mitglieder entgegenzukommen bestrebt ist, erkannt werden und solche Anlaß geben möge, dem so uneigennützig seine Aufgabe verfolgenden, mit den ernsten Anforderungen unserer Zeit so innig verwebten Vereine nicht blos die seitherige Theilnahme zu erhalten, sondern durch Beitritt neuer Mitglieder immer mehr zu erhöhen.

Ansbach, den 4. November 1848.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. vor. Mts. haben Seine Majestät der König die Pfarrei Beierberg, dem bisherigen Pfarrer zu Oberröslau, Dek. Wunsiedel, Joh. Bezer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 91

Ansbach. Mittwoch, den 15. November 1848.

Inhalt.

Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Getreidhandel. — Die Stempelanwendung in Gutszertrümmerungssachen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse betr.)

Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 — einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend — bisher in Thätigkeit gewesenen Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten die Prüfung sämmtlicher ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe nunmehr beendiget und ihre Zustimmung gegeben haben, so haben Wir Uns über die Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths Unsere Königliche Entschließung wie folgt:

Beschlüsse der Ausschüsse über die Gesetz-Entwürfe.

§. 1.

Die Einführung der Schwurgerichte betreffend.

Wir haben dem Gesetze über die Einführung der Schwurgerichte mit Genehmigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Modificationen unterm 3. August l. Js. Unsere Sanction ertheilt, und solches durch das Gesetzblatt vom 8. des nämlichen Monats (Stück 22) bekannt machen lassen.

§. 2.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Der Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, ist in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung am 29. August l. Js. von Uns zum Gesetze erhoben und dieses im Gesetzblatte vom 1. September d. Js. (Nro. 23) bekannt gemacht worden.

§. 3.

Die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreff.

Dem Gesetz-Entwurfe, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August l. Js. über die Einführung der Schwurgerichte vollständig wieder aufgenommen sind — ertheilen Wir mit den von den Ausschüssen beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und lassen das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt - Beilage I. — verkünden. Beil. I.

§. 4.

Die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreff.

Den Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend, erheben Wir in der von den Ausschüssen modificirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer II. hiebei folgen. Beil. II.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend, ertheilen Wir mit der von den Ausschüssen beantragten Modification Unsere Genehmigung, und lassen hiernach das anruhende Gesetz — Ziffer III. — durch das Gesetzblatt bekannt machen. Beil. III.

§. 6.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend, mit Genehmigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Modificationen Unsere Sanction, und verordnen dessen Verkündung — Ziffer IV. — durch das Gesetzblatt. Beil. IV.

Indem Wir die Wirksamkeit der Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten für Gesetzgebung hiemit nach Art. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 — die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend — als aufgehoben erklären, sprechen Wir gerne denselben die verdiente Anerkennung und Unser besonderes Wohlgefallen wegen des von ihnen bethätigten regen Eifers, wegen ihrer gründlichen und gewissenhaften Berathungen und ihrer erfolgreichen Wirksamkeit aus.

Wir bleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sebastian v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getraidhandel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die ungewöhnliche Theuerung der Brodfrüchte, welche durch die Ereignisse der letzten Jahre herbeigeführt war, wieder aufgehört hat, so haben Wir beschlossen und verordnen, daß von nun an wieder jedem ansässigen Inländer gestattet sein soll, das erkaufte so wie das selbst erzeugte Getraide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Nymphenburg, den 8. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. v Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Einl. Nr. 2762. Exp. Nr. 3361.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Stempelanwendung in Gutszertrümmerungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in rubrizirtem Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unter dem 31. des vorigen Monats erlassen worden ist, wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
von Wanner, Direktor.
Krienes, Sekr.

Abdruck.
Nr. 18132.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung eines bei den verschiedenen Aemtern vorkommenden ungleichförmigen Verfahrens wird der kgl. Regierung K. d. F. eröffnet, daß zu den amtlichen Protokollen in Gutszertrümmerungssachen nach Maßgabe des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 Absch. III. ein Stempel nicht zu verwenden, die in den Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar 1816

(Geret VI. S. 296) und vom 28. Juni 1842 (Geret XXII. S. 106) enthaltene entgegenstehende Bestimmung somit außer Wirksamkeit tritt. —

München, den 31. Oktober 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Weigand.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Die Stempelanwendung in Gutszertrümmerungssachen betr.

Durch den Minister der General-Secretär
Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. November l. Js. wurde dem Privat-Zeichnungslehrer Johann Hitz zu Nürnberg die erledigte Zeichnungslehrer-Stelle am Schullehrer-Seminare zu Altdorf verliehen.

Gemäß allerhöchster Entschließung dd. Nymphenburg den 4. November l. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden

1) dem II. Landgerichts-Assessor Nikolaus Schricker zu Heilsbronn die erledigte I. Assessor-Stelle bei dem Landgerichte Pleinfeld, vom 16. November l. Js. mit seinen bisherigen Gehaltsbezügen, allergnädigst zu verleihen, und

2) auf die hiedurch in Erledigung kommende II. Landgerichts-Assessor-Stelle zu Heilsbronn den Rechtspraktikanten Carl August Heim aus Bayreuth, vom nemlichen Tage an allerhuldvollst zu ernennen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	75
Obligationen à 4 %	—	86
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	575

Augsburg, den 9. November 1848.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 92

Ansbach. Samstag den 18. November 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Erklärung, die Auflösung der Kammer der Abgeordneten. — Die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Ansbach. — Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Ansbach. — Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Nürnberg. — Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Roth. — Den vermißten Otto Steinleitner von München. — Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikats Amberg. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im königl. bayer. Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Erklärung,

die Auflösung der Kammer der Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Unsere Entschließung über die Verhandlungen der bisher versammelten Gesetzgebungs-Ausschüsse unterm 10. lauf. Mts. durch das Gesetzblatt kundgegeben haben, hiedurch aber die Wirksamkeit der Kammern selbst als beendigt sich darstellt, so erklären Wir auf den Grund des Titel VI. §. 13 und Titel VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde im Hinblick auf das unterm 4. Juni 1848 erlassene neue Wahlgesetz für die Kammer der Abgeordneten und in Erwägung, daß die dermalige Bildung der Kammer der Abgeordneten mit den zum Staats-Grundgesetze erhobenen neuen Bestimmungen nicht mehr im Einklange steht, dieselbe hiemit für aufgelöst, und ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit für beendigt.

Zugleich verordnen Wir, daß nach dem erwähnten §. 23 des VII. Titels der Verfassungs-Urkunde ohne Verzug eine neue Wahl nach dem Wahlgesetze vom 4. Juni 1848 vorgenommen werde, und werden zu diesem Ende die entsprechende Bekanntmachung demnächst erlassen.

Gegeben Nymphenburg, den 12. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Einl. Nr. 3549. Exp. Nr. 5172.

(Die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. sind nach dem Resultate der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl zu Ansbach als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) der Kaufmann Christian Mathias Lodter,
2) der Privatier Johann Schwarzbeck,
3) der Saifenfabrikant Friedrich Birkmeyer,
4) der Apotheker Friedrich Wilhelm Rau, und
5) der Seilermeister Georg Lindau

bestätiget worden, als Gemeindebevollmächtigte aber sind in Funktion getreten

I. zur Ergänzung des 2ten Drittels

der Apotheker Edmund Hänlein als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Friedrich Birkmeyer,

II. fürs 3te Drittel

1) der Baumeister Friedrich Kleinod,
2) der Posamentier Friedrich Adlersberg,
3) der Mehlhändler Paul Lodter,
4) der Bierbrauer Xaver Deuringer,
5) der Papierhändler Albrecht Schnürlein,
6) der Buchhändler Eduard Heinrich Gummi,
7) der Kaufmann Achatius Belzner,
8) der Mühlbesitzer Georg Merk,
9) der Kaufmann Karl Scheuing,
10) der Fabrikant Carl Anton Wolf,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 3503. Exped. Nro. 5320.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts. sind als Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Ansbach nachstehende Gemeindeglieder bestätiget worden:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei

a) zur Ergänzung der 1sten Hälfte:

1) der Kaufmann Johann Kolb,

b) zur Erneuerung der 2ten Hälfte:

2) der Bräuhausbesitzer Xaver Deuringer,

3) der Kaufmann Johann Wacker.

II. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Johannis

1) der Bräuhausbesitzer Albrecht Störzenbach,

2) der Kaufmann Achatius Belzner,

3) der Gastwirth Mathias Steinberger.

III. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Gumbertus:

1) der Stadtsekretär Johann Caspar Rupprecht,

2) der Färbereibesitzer Friedrich Ebert.

IV. Für die Verwaltung des den beiden protestantischen Pfarreien gemeinschaftlichen Pfarrfondes und der Singkasse:

1) der Bräuhausbesitzer Matthias Rüffershöfer,

2) der Stadtsekretär Johann Caspar Rupprecht,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 16. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4203. Exp. Nr. 5327.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. dieses Monats wurden als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen zu Nürnberg die nachbenannten Gemeindemitglieder bestätiget:

I. Für die katholische Kirchen-Verwaltung:

1) der Gastwirth Ferdinand Schmidt,

2) der Kaufmann Johann Baptist Schmidt,

3) der Kaufmann Max Zimmermann,

4) der Schneidermeister und Schenkwirth Christian Bücker.

II. Für die vereinigte protestantische Kirchenverwaltung:

1) der Buchhändler Karl Mainberger,

2) der Essigfabrikant J. A. Thomas Heinlein,

3) der Wagnermeister C. Mathäus Singer
4) der Kaufmann Joachim Birkner,
5) der Apotheker Lorenz Wilhelm Diehl.

III. Für die protestantische Kirchenverwaltung in der Vorstadt Wöhrd.

1) der Großpfragner Georg Kleinlein,
2) der Bäckermeister Simon Auernheimer.

IV. Für die protestantische Kirchenverwaltung St. Johannis:

1) der Gärtner Johann Michel,
2) der Bauer Johann Leonhard Schaller.

V. Für die protestantische Kirchenverwaltung St. Peter:

1) der Gastwirth Johann Georg Fuchs,
2) der Ziegelei-Besitzer Georg Brunner.

VI. Für die reformirte Kirchenverwaltung:

1) der Kaufmann Ferdinand Gonermann,
2) der Seifensieder Johann Karl Falkeisen.

Ansbach, den 16. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Exped. Nro. 5120.

(Die Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Roth

1) der Handelsmann Friedrich Zahn,
2) der Müller Paul Ammon, und
3) der Bäker Ludwig Beiser

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 14. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 5426. Exp. Nro. 5279.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Otto Steinleitner von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Ober-

bayern bezeichneten Betreffs vom 10. l. Mts. Behufs gleichmäßiger Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 15. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Im Namen ꝛc.

Auf Antrag der Mutter des unten signalisirten Knaben Otto Steinleitner von München, welcher sich am 20. Juni l. Js. von hier entfernte, und dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern beauftragt, ungesäumt die sorgfältigsten Recherchen nach denselben anzustellen und sachdiensame Ergebnisse der kgl. Polizei-Direktion dahier mitzutheilen.

München, den 10. November 1848.

Signalement.

Otto Steinleitner ist 11 Jahre 4 Monate alt, für sein Alter nicht groß, (etwa so groß wie ein 9jähriger Knabe) hat ein schwarzbraunes Gesicht, dunkelbraune Haare, solche Augenbraunen, eine stumpfe Nase, ziemlich lange Haare, am untern Gliede des Mittelfingers der linken Hand gegen Innen eine Narbe von einer frühern Operation herrührend. Er ist angezogen wie ein Waisenknabe, trägt nämlich dunkelgraue Hose, einen Ueberrock von gleicher Farbe mit tuchenen Knöpfen, ein blaugraues quadrillirtes Gilet mit einer Reihe Knöpfe; ferner trug er am Leibe ein Hemd von mittelfeiner Leinwand ohne Kennzeichen, dann ein quadrillirtes Halstuch, Unterhosen, Fußbekleidung trug er keine, auf dem Kopfe dunkelbraune Kappe mit ledernem Schirme, die mit einer schwarzseidenen Quaste versehen ist.

Einl. Nro. 5299. Exped. Nro. 5247.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Amberg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, am 15. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im königlich bayerischen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Das zu dem Staatsgute Sternberg bei Königshofen im Grabfelde gehörige Oekonomiegut Schwanhausen, bei welchem sich außer den eigentlichen Oekonomie-Gebäulichkeiten ein neues Wohnhaus, das sogenannte Försterhaus, und ein Schäfereihaus mit Schafstallung, ferner an Rustikalien 344 Morgen Acker und 73 Morgen Wiesen inclusive Krautgärten, sowie mehrere Seen befinden, soll von Petri Cathedra 1849 ab auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden und liegt hiefür bereits ein Angebot von 1040 fl. per Jahr vor.

Bevor dasselbe die Genehmigung erhält, wird bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle ermächtiget ist, das Gut Sternberg sowohl im ganzen Complexe, als auch in geeigneten Abtheilungen — jedoch ohne Patronatsrecht und ohne Dominikalien — unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe zu unterstellen und desfallsige Offerte entgegen zu nehmen.

Der ganze Guts-Complex enthält neben mehreren Gebäuden in Sternberg, Zimmerau und Schwanhausen, worunter das ganz neu eingerichtete und vollständig meublirte Schloß zu Sternberg,

686	bayer.	Tagw.	280	Ruth.	Acker,
130	"	"	$44\frac{4}{8}$	"	Wiesen,
23	"	"	$9\frac{1}{8}$	"	Gärten,
7	"	"	194	"	Weinberg,
75	"	"	113	"	Seen,
747	"	"	39	Dezim.	Waldungen,

welch letztere allein einen Brutto-Ertragswerth von 60485 fl. haben.

Die Rustikalien sind in den nebeneinander befindlichen Flurmarkungen Sternberg, Zimmerau, Schwanhausen und Sulzdorf belegen und befindet sich in dem letztbenannten Orte eine protestantische, im erstgedachten Orte eine katholische Pfarrkirche.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden ersucht, ihre Angebote bis ersten Dezember dieses Jahres anher schriftlich einzureichen.

Würzburg, den 9. Oktober 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Beyer.

Büchel, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Rescriptes dd. Nymphenburg den 8. November 1848 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Landrichter Friedrich Regelsberger zu Münchberg in Oberfranken, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Landgericht Heidenheim zu versetzen.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. November l. Js. ist für den Gerichts- und Polizei-Bezirk Seehaus der praktische Arzt Dr. Hopf von Nordheim als Physikats-Verweser aufgestellt worden.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. v. Mts. haben Seine Majestät der König der Präsentation des Pfarramts-Candidaten und bisherigen Assistenten am Gymnasium zu Bayreuth Gg. Wilhelm Wolff, auf die 3te Pfarrstelle in Dinkelsbühl die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 93

Ansbach. Mittwoch den 22. November 1848.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, die veränderte Formation der Staatsministerien. — Das Wegräumen des Schnee's auf den Staats-Strassen durch die Gemeinden. — Die Behändigung legaler Abschriften oder Duplikate von den Pfarr Büchern beziehungsweise von den Tauf-, Trau- und Sterbregistern an die Gemeinde-Vorsteher, resp. an die Polizei-Behörden. — Die Wiederbesetzung des erledigten Landgerichts-Physikats Grafenau. — Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Roth. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die veränderte Formation der Staatsministerien betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben unter Vorbehalt weiterer Verfügung über die Formation der Staatsministerien überhaupt, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, bezüglich Unserer Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das unter'm 15. Dezember 1846 und 27. Februar 1847 gebildete Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird aufgehoben.

Die demselben übertragen gewesenen Gegenstände der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung, dann der

Presse und des Buchhandels werden künftig bei Unserem Staatsministerium des Innern gleich den übrigen demselben zugetheilten Gegenständen behandelt.

Die katholischen Kirchen-Angelegenheiten sind jedoch ebenso wie die katholischen Schul-Angelegenheiten den katholischen Ministerial-Räthen, Ober-Kirchen- und Schul-Räthen oder Ministerial-Assessoren und die protestantischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Vorschrift des §. 14 des zweiten Anhanges zur zweiten Verfassungs-Beilage den Ministerial-Räthen, Ober-Kirchen- und Schulräthen oder Ministerial-Assessoren protestantischen Glaubensbekenntnisses zur Bearbeitung zu übertragen.

§. 2.

Das sämmtliche bisher bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwendete Personal, sowie die dem besagten Staatsministerium bewilligte Dotation wird dem Staatsministerium des Innern überwiesen.

§. 3.

Zur Behandlung der bisher den Staatsministerien des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegenstände soll ein eigenes für sich bestehendes Staatsministerium mit der Benennung:

„Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten“

gebildet werden.

§. 4.

Dieses Staatsministerium besteht unter der Leitung eines Staatsministers;

1) aus 5 Ministerialräthen,
2) aus 2 Ministerial-Assessoren,
3) aus 4 geheimen Secretären,
4) aus 2 geheimen Registratoren,
5) aus 2 Rechnungscommissären zugleich Etatsbuchhaltern,
6) aus 2 Ministerial-Sekretären II. Classe,
7) aus 3 geheimen Kanzellisten.

Die Funktion des General-Sekretärs wird Einem der Räthe nach Ermessen des Ministers übertragen.

§. 5.

Das nöthige Gehilfen-, Schreiber- und Boten-Personale wird von dem vorgesetzten Staatsminister auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Demselben wird zur Bestreitung der Funktionsbezüge dieses Personals, dann für die sonstigen Regiebedürfnisse eine Aversal-Summe ausgesetzt.

§. 6.

Den im §. 4 genannten Beamten soll der Rang und die Amtskleidung zukommen, welche den in gleicher Kategorie stehenden Beamten des Staatsministeriums des Innern verliehen ist.

§. 7.

Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt:

I. alle auf die Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug habenden Gegenstände, sowie die hiefür bestehenden Anstalten, namentlich:

1) die Beförderung aller Interessen der Landwirthschaft (landwirthschaftlichen Vereine), insbesondere des Ackerbaues, der Viehzucht und der Cultur öder Gründe, sowie die Aufsicht auf alle hiefür wirkenden Anstalten, mit Ausnahme der Forst- und Feldpolizei;
2) das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen, einschließlich der Gewerbs-Polizei und Gewerbs-Privilegien (Gewerbskammern, polytechnische und Gewerbsvereine);
3) die Versicherungs-, Leih- und Credit-Anstalten aller Art, insbesondere die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, und die K. Bank zu Nürnberg (beide gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen), dann die Aktiengesellschaften überhaupt;
4) den Handel im Innern und mit dem Auslande; Aufsicht auf Münz, Maß und Gewicht — (Handelskammern);
5) die Aufsicht auf alle zur Beförderung des Handels wirkenden Anstalten in dieser und in polizeilicher Beziehung, insbesondere die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Wasserstrassen, auf Messen und Märkte;
6) die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten mit Ausnahme derjenigen, deren Aufwand durch Distrikts- und Gemeindeumlagen oder aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestritten wird, und deren Leitung sonach dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht;
7) die oberste Aufsicht über alle für die gewerbliche und landwirthschaftliche Bildung bestehenden Anstalten, namentlich:
   a) die polytechnischen sowie die Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen;
   b) die Baugewerks- und Handelsschulen;
   c) die landwirthschaftliche Centralschule in Schleißheim und die Ackerbauschule in Triesdorf, und
   d) die Central-Veterinärschule in München; —

II. die Landbauten des Staates mit Ausnahme der Militärgebäude; die oberste Aufsicht auf das Bauwesen überhaupt;

III. die Aufsicht auf die plastischen Denkmäler des Staates;

IV. das gesammte Zollwesen sammt der Aufsicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen;

V. die oberste Leitung des gesammten Post- und Eisenbahn-, dann des Ludwig-Canal- und des Donaudampfschifffahrts-Betriebes;

VI. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

§. 8.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind außer den bereits angeführten Anstalten namentlich auch untergeordnet:

1) die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschusse, vorläufig in demselben Verhältnisse, in welchem sie bisher zu dem Staatsministerium des Innern gestanden hat;
2) die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;
3) die General-Zolladministration;
4) das statistische Bureau;
5) die Kreisregierungen innerhalb des einschlagenden Ressorts;
6) die Eisenbahnbau-Commission;
7) die Ludwigkanal-Bauinspektion und Verwaltung;
8) die Landgestütsverwaltung.

§. 9.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat sich übrigens in stetem Verkehre mit den Handels- und Gewerbe-Kammern, landwirthschaftlichen und polytechnischen Central-Vereinen zu erhalten, in wichtigen Fragen überdieß Männer praktischer Erfahrung und erprobter Kenntnisse in den einzelnen Zweigen beizuziehen, und hiebei auch auf die größeren Handels- und Gewerbestädte des ganzen Landes Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Die über den Wirkungskreis der Staats-Ministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. Dezember 1825 gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Insbesondere sind hienach die Gränzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jederzeit in allen, den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit demselben zu pflegen.

§. 11.

Die Dotation des für das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bildenden besondern Etats wird bis zum Schlusse der laufenden Finanz-Periode aus den Dotationen der Staatsministerien des Innern und der Finanzen geschöpft, und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Cultus und Unterrichts ausgeschieden werden.

Bezüglich des an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten von anderen Staatsministerien zu überweisenden Dienstpersonals bleibt Unsere weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 12.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, mit dem 1. Dezember laufenden Jahres in Wirksamkeit tretender Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 11. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sebastian v. Kobell.

Einl. Nr. 5008. Exp. Nr. 5561.

(Das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unterm 31. v. Mts. erfolgte Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen, in welcher das Verfahren vorgezeichnet ist, welches, bei Wegräumung des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden, eingehalten werden muß, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich die k. Bau-Inspektionen und Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Vollzuge der in der erwähnten Ministerial-Entschließung getroffenen Anordnungen hiemit beauftragt. — Ansbach, den 16. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 24657.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Die unterfertigten Staats-Ministerien sehen sich im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 22 des Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1846 veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Vom laufenden Etatsjahre $18\frac{48}{49}$ an ist in allen Fällen, wo der Verkehr auf Staatsstrassen durch Schneefall oder Schneewehen gehemmt und derselbe durch Aufbietung der Gemeinden wieder hergestellt werden muß, der ortsübliche Taglohn der Arbeiter an die unweigerlich Folge zu leisten, und die gewöhnlichen Arbeitsstunden einzuhalten habenden Gemeinden auf den Grund der von den Gemeindevorstehern oder Bürgermeistern hergestellten Arbeitslisten aus den Staatskassen vergüten zu lassen

2) Zu diesen Kosten sind auch die Ausgaben für Anspann bei dem allenfallsigen Gebrauche von Bahnschlitten oder Wägen zur Wegräumung des Schnee's zu rechnen.

3) Dagegen erscheint es nothwendig, daß die Vornahme des Schneewegräumens durch das k. Baupersonale, in dessen Verhinderungsfalle aber durch die Wegmeister und Wegmacher genau überwacht und kontrollirt, sowie, daß durch das erstere schon zum Voraus über das zu zahlende Taglohn förmliche Akkorde mit jenen Gemeinden abgeschlossen werden, in deren Bezirken in der Regel häufige — den Verkehr hemmende — Schneefälle vorkommen.

4) Die Genehmigung dieser Akkorde bleibt den Bauinspektionen überlassen, welchen zugleich obliegt, die Auszahlung der erwachsenen Kosten nach dem jedesmaligen Anfalle derselben unter Mittheilung der zu kontrassignirenden Arbeitslisten bei dem betreffenden k. Rentamte an die einschlägige Gemeinde zu veranlassen.

5) Damit die verwendeten Arbeiter ihren Taglohn sogleich nach verrichteter Arbeit nach Maaßgabe des abgeschlossenen Akkordes, oder der Ortsüblichkeit erhalten, kann derselbe jedesmal aus der Gemeindekasse gegen alsbaldige Refundirung durch das k. Rentamt vorschußweise geleistet werden.

6) Bei Bestellung der Arbeiter zum Zwecke des Schneewegräumens ist, wenn nicht die schleunige Wiederherstellung des Verkehrs die Aufbietung der ganzen Gemeinde erheischt, auf die an Beschäftigung und Verdienst Mangel Leidenden vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

7) Die für Schneewegräumen auf den Staatsstrassen hiernach erwachsenden Kosten haben die Straßen-Bau-Fonds nicht zu berühren, sondern werden besonders kreditirt werden, sobald der wirkliche Anfall eines jeden Jahres bekannt sein wird, in welcher Beziehung noch besondere Weisung an die k. Regierungs-Finanzkammer ergehen wird.

München, den 31. Oktober 1848.

Auf ꝛc. Befehl.

Thon-Dittmer. v. Weigand.

Grau.

Betreff: wie oben.

Einl. Nr. 5365. Exp. Nro. 5728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Behändigung legaler Abschriften oder Duplikate von den Pfarr-Büchern be iehungsweise von den Tauf-, Trau- und Sterbregistern an die Gemeinde-Vorsteher, resp. an die Polizei-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken werden auf nachstehende höchste Entschließung des kgl Staats-Ministeriums des Innern an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 9. l. Js. zur Nachachtung hingewiesen.

Ansbach, den 18. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

ad Nr. 15473.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird in Erwiederung auf die Berichte vom 25. März 1846 und vom 9. November 1847 im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz eröffnet, wie in dem Betrachte, daß es den Pfarrämtern keine erhebliche Schwierigkeit machen kann, die Einträge in den Pfarrbüchern nach Gemeinde-Bezirken auszuscheiden, wenn sogleich beim Eintrage eines jeden Falles in das Pfarrbuch, auch der Eintrag in das bereit zu haltende Verzeichniß (Duplikat) der betreffenden Gemeinde, welche dem Pfarrer doch immer bekannt ist, erfolgt und damit zugleich eine Hinweisung in dem Duplikate auf das betreffende numerirte Blatt des Pfarrbuches verbunden wird, zureichende Gründe nicht bestehen, um von der Vorschrift des § 100 des revidirten Gemeinde-Edikts und von den hierauf basirten Vollzugs-Normen, wie solche unterm 9. Jänner 1824, 6. Dezember desselben Jahres, unterm 9. Februar 1826 und 20. Februar 1836 ertheilt worden sind, Umgang zu nehmen, daß jedoch die in der Ministerial-Entschließung vom 9 Februar 1826 berührte Beiziehung der Gemeindevorsteher bei der Fertigung der besagten Pfarrbuchs-Duplikate zwar zuläßig, nicht aber als geboten erscheint.

München, den 9. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Secretär:
Grau.

Einl. Nr. 3775. Exped. Nro. 5738.

(Die Wiederbesetzung des erledigten Landgerichts-Physikats Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Grafenau in Niederbayern ist erlediget. Bewerber um diese Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen. — Ansbach, den 18. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 3535. Exped. Nro. 5638.

(Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der geprüfte Rechtspraktikant und bisherige Advokaten-Concipient Karl August Gustav Nusch aus Kirchfarrnbach wurde als rechtskundiger Bürgermeister zu Roth gewählt und heute bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 18. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts dd. Nymphenburg den 8. November 1848 haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden,

1) den Landrichter Gustav Karl Sommer auf seine allerunterthänigste Bitte von dem Antritte der Landrichterstelle zu Kipfenberg zu entheben und demselben die erledigte Landrichterstelle zu Markt Erlbach allergnädigst zu verleihen und

2) auf die hiedurch eröffnete Landrichterstelle zu Kipfenberg den Civiladjunkten Georg Behe zu Burghausen allerhuldvollst zu befördern.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	75½	75
Obligationen à 4 %	—	86½
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II Sem.	580	575

Augsburg, den 16. November 1848.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Oktober 1848.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		300	13	30	13	8	12	44	298	13	55	13	25	12	56	24	4	15	4	15	4	15
Beilngries		647	11	41	11	22	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		697½	14	3	12	57	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		407	13	39	12	50	11	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		570	14	42	14	18	13	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		19	13	40	13	12	12	45	20	13	20	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		411½	14	40	14	19	13	42	126½	7	52	7	44	7	35	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		88	13	—	12	30	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		152½	13	6	12	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	104	5	36	4	42	4	—
Nürnberg		3718	14	30	12	57	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		54	13	25	13	12	13	—	59	12	36	12	33	12	29	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		171	12	50	12	34	11	55	607	12	35	12	18	11	40	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		150	12	15	11	51	10	37	—	—	—	—	—	—	—	78	4	20	4	16	4	10
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		505	13	21	12	43	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		504	12	49	12	23	12	2	—	—	—	—	—	—	—	150	4	35	4	28	4	17

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl	kr.	Schf	fl	kr	fl.	fr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	281	7	40	7	32	7	18	1195	7	57	7	36	7	21	1961	4	54	4	46	4	26
Beilngries	31	7	37	7	6	6	40	1603	6	13	5	34	4	43	154	4	3	3	50	3	33
Berching	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	220	8	16	8	—	8	—	1565	7	40	7	13	6	47	131½	4	53	4	26	4	12
Eichstädt	239	8	27	8	8	7	52	1914	6	45	6	20	5	50	214	4	14	4	4	4	3
Erlangen	387	8	18	8	5	7	43	—	—	—	—	—	—	—	216	5	20	5	13	4	52
Feuchtwangen	93	7	45	7	19	6	53	131	8	1	7	29	6	56	100	4	10	4	14	4	6
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	2303	8	3	7	55	7	42	122	5	30	5	31	5	13
Gunzenhausen	46	8	20	8	21	8	12	74	7	—	7	—	6	30	76	4	25	4	20	4	14
Hersbruck	206	9	—	8	35	8	—	1742	8	15	7	34	6	15	105½	4	24	4	7	3	30
Nürnberg	1951	8	45	8	2	7	—	5007	8	30	7	20	6	—	2781	5	18	4	43	4	—
Roth	56	7	54	7	45	7	39	102	7	32	7	22	7	12	170	4	20	4	12	4	3
Rothenburg	175	8	11	7	55	7	32	39	7	51	7	43	7	31	80	4	22	4	17	4	14
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	9	7	45	7	45	7	45	850	6	33	6	16	5	21	65	4	15	4	8	4	2
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	64	8	24	8	10	7	55	150	7	18	6	52	6	11	23	4	25	4	18	4	14
Weissenburg	165	8	29	8	17	7	54	3005	6	51	6	23	5	23	892	4	22	4	11	4	1

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 94.

Ansbach. Samstag, den 25. November 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das königliche Cabinets-Sekretariat. — Die außerordentliche Aushebung zur Verstärkung des Heeres aus den Conscribirten der Altersklassen 1825 und 1826. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Erlangen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das königliche Cabinets-Sekretariat betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir das Cabinets-Sekretariat an Unserem Hofe für alle Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar zu Unserer Privat-Disposition belangen, aufgehoben haben, so wollen Wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung gebracht wissen, indem Wir zugleich die ganz oder theilweise in solcher Beziehung noch entgegenstehenden allerhöchsten Entschließungen außer Kraft setzen.

Die an Unsere Person zuständigen Vorstellungen, Bitt- und Gnadengesuche werden Unsere Staatsministerien ungesäumt in jedem gegebenen Falle an Uns vorschriftsmäßig gelangen lassen, sowie es auch fernerhin unverwehrt bleibt, solche Gesuche unmittelbar bei Uns einzureichen.

Nymphenburg, den 15. November 1848.

Max.

Graf von Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Rappel.

Einl. Nr. 4424. Exp. Nr. 5798.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die ausserordentliche Aushebung zur Verstärkung des Heeres aus den Conscribirten der Altersklassen 1825 und 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Deckung des von der ausserordentlichen Aushebung der Conscribirten aus den Altersklassen 1825 und 1826 zur Verstärkung des Heeres noch verbliebenen Abganges im gegenwärtigen Augenblicke als kein unabweisbares, dringendes Bedürfniß sich darstellt, so wurde vermöge einer im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium erlassenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. genehmiget, daß eine weitere außerordentliche Aushebung der Altersklassen 1825 und 1826 zur Zeit unterbleibe, wobei jedoch die im Heeres-Ergänzungs-Gesetze für den Kriegs-Zustand und für sonstige ausserordentliche Verhältnisse zulässig erklärten Maaßnahmen ausdrücklich vorbehalten wurden.

Hiernach ist die Aushebung der Altersklasse 1826 im Sinne des §. 63 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 88 der Vollzugs-Vorschriften als vollendet erklärt und die geeignete Verfügung wegen Ausstellung der Militär-Entlassungs-Scheine an die zu deren Empfang gesetzlich befugten Conscribirten der Altersklasse 1825 angeordnet worden.

Es werden demnach sämmtliche kgl. Conscriptions-Behörden beauftragt:

1) ein vollständiges Verzeichniß aller bei dießjähriger ausserordentlichen Aushebung aus der Altersklasse 1825 für untauglich erklärten Conscribirten,
2) ein gleiches Verzeichniß aller, nach der Reihenfolge der Loosnummern nicht zum Aufrufe gekommenen Conscribirten der Altersklasse 1825,
3) ein Verzeichniß aller für untauglich erkannten Conscribirten der Altersklasse 1826 (Abtheilung I. und II. der Conscriptions-Liste) und
4) ein Verzeichniß der wegen Ersatzmannstellung zu entlassenden Conscribirten der Altersklasse 1825 und ein gleiches für die Altersklasse 1826

herzustellen, in diesen Verzeichnissen sofort die für einzelne Conscribirte etwa schon erfolgte Ausfertigung der Entlassungs-Scheine unter genauer Angabe des Datums derselben, oder den Grund der allenfalls jetzt gehinderten Vorlage vorzumerken, dann diese Verzeichnisse **einfach** unter Angabe der Entlassungs-Scheine und zwar **für jede der genannten Altersklassen mit gesondertem Berichte** hieher in Vorlage zu bringen. Hiebei wird zur pünktlichen Nachachtung ferner noch bemerkt:

a) die oben aufgeführten Verzeichnisse sind in streng alphabetischer Ordnung anzufertigen, haben außer der fortlaufenden Nummer noch die Ziffer der Conscriptions-Liste, Vor- und Zuname und allenfalls weiter erforderliche Unterscheidungs-Bezeichnungen und den Betrag der entrichteten Stempel- und Tax-Gebühren anzugeben;
b) die beizulegenden Entlassungs-Scheine sind nicht nur nach den verschiedenen Verzeichnissen, sondern auch nach ihrer verschiedenen Eigenschaft als gestempelte oder ungestempelte strenge auszuscheiden.
c) Bei Ausfüllung der Formulare sind die Bestimmungen des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 10. Februar 1841 genau einzuhalten, sohin nicht nur auf Wahl des richtigen Formulares, sondern auch auf die treffende Angabe des Entlassungs-Grundes, und der gesetzlichen Basis nach den drei Kategorien, nemlich

1) nach §. 63 pr. 2, nach § 63 Ziff. 1 und 3, nach §. 63 Ziff. 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes alle Sorgfalt zu verwenden.

d) Für diejenigen Conscribirten, welche gemäß §. 90 Ziff. 1 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes die unentgeldliche Ausfertigung der Entlassungs-Scheine nachsuchen, sind in einem besondern Fascikel die mit der Nummer des Verzeichnisses versehenen Armuths-Zeugnisse vorzulegen, die von der Conscriptions-Behörde nach ihrem Inhalte sorgfältig geprüft und mit Legalisation versehen sein müssen.

e) Bei jenen Conscribirten, welche nach §. 90 Ziff. 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes wegen auffallender Gebrechen die unentgeldliche Verabfolgung der Entlassungs-Scheine anzusprechen haben, ist in dem Verzeichnisse unter der Rubrik „Bemerkungen" das Gebrechen ausdrücklich anzugeben und auf die Ziffer des im Duplikate bei unterfertigter Stelle vorliegenden Protokolles der Untervisitations-Commission hinzuweisen.

f) Vorlagen einzelner Entlassungs-Scheine sind möglichst zu vermeiden, und Entlassungs-Scheine für Conscribirte verschiedener Alters-Classen dürfen niemals mit gemeinschaftlichem Berichte vorgelegt werden.

Ansbach, den 20. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3504. Exp. Nr. 5873.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 1848 sind nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Erlangen

I. für die erledigte Stelle des zweiten bürgerlichen Bürgermeisters der Kaufmann Carl Ferdinand Weinmann,

II. als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Kaufmann Johann Gottlieb Loschge,
2) der Bürstenfabrikant Johann Rogler,
3) der Buchdruckereibesitzer Karl Heinrich Kunstmann,
4) der Strumpffabrikant Friedrich Wilhelm Eiffländer und
5) der Färbermeister Johann Schnerzinger,

bestätiget worden;

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte aber sind in Funktion getreten

a) für's 1ste Drittel

1) der Kammmacher Eduard Samhammer als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Karl Heinrich Kunstmann,
2) der Schlossermeister Caspar Ganser jun. als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Friedrich Wilhelm Eiffländer, und
3) der Handschuhfabrikant Johann Ludwig Samhammer als Ersatzmann für den als Magistratsrath gewählten Johann Gottlieb Loschge,

b) für das 3te Drittel

1) der Handschuhfabrikant Georg Karl Beer,

2) der Rothgerbermeister Thomas Höpfner,
3) der Melbermeister Johann Konrad Türk,
4) der Buchbindermeister Philipp Ebner,
5) der Gastwirth Paul Kraft,
6) der Gastwirth David Hartmann,
7) der Handschuhfabrikant Johann Kaspar Weiß,
8) der Strumpffabrikant Peter Baumann,
9) der Fabrikbesitzer August Zephanias Fischer, und
10) der Kaufmann August Kindler,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 20. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescripts dd. Nymphenburg den 14. November 1848 bewogen gefunden, dem vormaligen Patrimonialrichter I. Classe Friedrich Carl August Esper zu Obernzenn die erledigte II. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Dinkelsbühl allergnädigst zu verleihen.

Unterm 20. November 1848 wurde dem Stellen-Tausche des bisherigen Lehrers an der Mittelklasse der Präbed'schen Armenschule zu Nürnberg Joh. Christoph Bube und des Lehrers Johann Ostertag in Feuchtwangen die Genehmigung ertheilt.

Der bisherige Waisenhaus-Lehrer Nikolaus Leupold in Fürth ist unterm 15. November 1848 zum Lehrer an der Mädchenschule daselbst ernannt worden.

Unterm 18. November a. c. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Joh. Simon Hüttinger von Dietfurt zum Schullehrer in Zimmern ernannt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 95

Ansbach. Mittwoch den 29. November 1848.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Dezember 1848. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Scheinfeld. — Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Emskirchen. — Die dießjährige Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Emskirchen. — Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Langenzenn. — Extra-Beilage.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 6370. Exp. Nro. 6940.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Dezember 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Dezember 1848 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	11 kr.	2 pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	6 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	11 kr.	— pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	11 kr.	2 pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	2 pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	11 kr.	2 pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— kr.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	— kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 27. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 3220. Exped. Nro. 6316.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Scheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Scheinfeld wurden

als bürgerlicher Bürgermeister

der Rothgerbermeister Johann Hirth, und

als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Tünchermeister Adam Metz,
2) der Färbermeister Michael Veth, und
3) der Häfnermeister Joseph Weingold,

bestätiget, dann

als Gemeinde-Bevollmächtigte

a) zur Ergänzung des 2ten Drittels

der Chirurg Kaspar Greubel, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Michael Veth,

b) für das 3te Drittel

1) der Bäckermeister Johann Albert,
2) der Oekonom Georg Storch sen.,
3) der Spenglermeister Adam Lang,
4) der Buchbindermeister Leonhard Heß,
5) der Bierbrauer Leonhard Michel, und
6) der Kaufmann Johann Baptist Veth

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 23. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3531. Exped. Nro. 6328.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Emskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Emskirchen wurden

als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Sailermeister Johann Jobst Meusel,
2) der Kaufmann Georg Schwarz und
3) der Sattlermeister Martin Körber

bestätiget, und

als Gemeinde-Bevollmächtigte

a) zur Ergänzung der ersten 2 Drittel

1) der Strumpfwirkermeister Andreas Schönleben, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Georg Schwarz,

2) der Bäckermeister Sixtus Kolb, als Ersatzmann für den zum Magistrats-Rath gewählten Martin Körber,

b) für das 3te Drittel

1) der Bierbrauer und Gastwirth Leonhard Berthold,
2) der Gastwirth und Posterpeditor Gottfried Eckert,
3) der Melbermeister Leonhard Hummelmann,
4) der Schreinermeister Johann Dimpel,
5) der Schneidermeister Michael Rümmler, und
6) der Bäckermeister Johann Berthold

in Funktion berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3166. Exp. Nr. 6330.

(Die dießjährige Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Emskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Emskirchen

1) der Wirth und Metzgermeister Friedrich Ernst zu Wilhelmsdorf, und
2) der Kaufmann Georg Schwarz zu Emskirchen

gewählt und heute bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 3064. Exp. Nr. 6326.

(Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Langenzenn wurden

1) der Brauereibesitzer Philipp August Neuschütz,
2) der Sailermeister Andreas Hirschsteiner, und
3) der Metzgermeister Julius Stumpf

gewählt und bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 96

Ansbach. Samstag den 2. Dezember 1848.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, die Bestimmung des Strafgerichtssprengels der Kreis- und Stadtgerichte. — Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat. — Die Vorstellung der Ritter'schen Buchhandlung in Wiesbaden wegen Einführung der Scenen aus dem Niebelungenliede in den Studien-Anstalten. — Die Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspfleg. — Ordens-Verleihung. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmung des Strafgerichtssprengels der Kreis- und Stadtgerichte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung zu verordnen, was folgt:

Art. I.

In Oberbayern werden für die Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen zwei neue Kreis- und Stadtgerichte zweiter Classe errichtet, welche ihren Sitz in Aichach und Wasserburg zu nehmen haben.

Art. II.

Diese beiden Kreis- und Stadtgerichte treten als Untersuchungsgerichte in die Stelle der beiden Landgerichte gleichen Namens.

Die Zuständigkeit der übrigen Untersuchungsgerichte bleibt unverändert.

Art. III.

Die neu zu errichtenden, sowie die bereits bestehenden Kreis- und Stadtgerichte des Königreichs, mit Ausnahme jener von Fürth und Erlangen, bilden innerhalb des ihnen durch Art. V. dieser Verordnung angewiesenen Gerichtssprengels das I. Instanzgericht zur Aburtheilung aller Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

Art. IV.

Die neu zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte werden mit einem Direktor, vier Räthen, zwei Assessoren und dem nöthigen Kanzleipersonale besetzt.

Die übrigen Kreis- und Stadtgerichte erhalten eine Vermehrung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses.

Art. V.

Der Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte wird in folgender Weise festgesetzt:
Es begreift nämlich

A. In Oberbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht München:

a) die Stadt München;
b) die Landgerichte: 1) Au, 2) Bruck, 3) Landsberg, 4) Miesbach, 5) München, 6) Schongau, 7) Starnberg, 8) Tegernsee, 9) Tölz, 10) Weilheim, 11) Werdenfels, 12) Wolfrathshausen;

II. Das Kreis- und Stadtgericht Aichach:

die Landgerichte: 1) Aichach, 2) Dachau, 3) Erding, 4) Freysing, 5) Friedberg, 6) Ingolstadt, 7) Moosburg, 8) Pfaffenhofen, 9) Rain, 10) Schrobenhausen.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg:

a) die Landgerichte: 1) Aibling, 2) Altötting, 3) Berchtesgaden, 4) Burghausen, 5) Ebersberg, 6) Haag, 7) Laufen, 8) Mühldorf, 9) Neumarkt, 10) Rosenheim, 11) Reichenhall, 12) Tittmoning, 13) Traunstein, 14) Trostberg, 15) Wasserburg;
b) die Gerichts- und Polizeibehörde Prien.

B. In Niederbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Landshut:

a) die Stadt Landshut;
b) die Landgerichte: 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) Landshut, 4) Mallersdorf, 5) Rottenburg, 6) Vilsbiburg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Straubing:

a) die Stadt Straubing;
b) die Landgerichte: 1) Bogen, 2) Deggendorf, 3) Dingolfing, 4) Eggenfelden, 5) Hengersberg, 6) Kötzting, 7) Landau, 8) Mitterfels, 9) Regen, 10) Straubing, 11) Viechtach.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Passau:

a) die Stadt Passau;
b) die Landgerichte: 1) Grafenau, 2) Griesbach, 3) Osterhofen, 4) Passau I., 5) Passau II., 6) Pfarrkirchen, 7) Rotthalmünster, 8) Simbach, 9) Vilshofen, 10) Wegscheid, 11) Wolfstein.

C. In Oberpfalz und Regensburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Amberg:

a) die Stadt Amberg;
b) die Landgerichte: 1) Amberg, 2) Auerbach, 3) Eschenbach, 4) Kastl, 5) Kemnath, 6) Nabburg, 7) Neustadt an der Waldnaab, 8) Sulzbach, 9) Tirschenreuth, 10) Vilseck, 11) Vohenstrauß, 12) Waldsassen, 13) Weiden.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg:

a) die Stadt Regensburg;
b) die Landgerichte: 1) Burglengenfeld, 2) Cham, 3) Hemau, 4) Hilpoltstein, 5) Neumarkt, 6) Neunburg v. W., 7) Nittenau, 8) Oberviechtach, 9) Parsberg, 10) Regenstauf, 11) Riedenburg, 12) Roding, 13) Stadtamhof, 14) Waldmünchen;
c) die Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

D. In Oberfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

a) die Stadt Bayreuth;
b) die Landgerichte: 1) Bayreuth, 2. Berneck, 3) Gräfenberg, 4) Hof, 5) Kirchenlamitz, 6) Kulmbach, 7) Münchberg, 8) Naila, 9) Pegnitz, 10) Pottenstein, 11) Rehau, 12) Selb, 13) Stadtsteinach, 14) Weidenberg, 15) Wunsiedel;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Guttenberg, 2) Thurnau.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg:

a) die Stadt Bamberg;
b) die Landgerichte: 1) Bamberg I., 2) Bamberg II., 3) Burgebrach, 4) Ebermannstadt, 5) Herzogenaurach, 6) Höchstadt, 7) Hollfeld, 8) Kronach, 9) Lichtenfels, 10) Ludwigsstadt, 11) Nordhalben, 12) Scheßlitz, 13) Seßlach, 14) Vorchheim, 15) Weismain;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Banz, 2) Mitwitz, 3) Tambach.

E. In Mittelfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach:

a) die Stadt Ansbach;
b) die Landgerichte: 1) Ansbach, 2) Dinkelsbühl, 3) Feuchtwangen, 4) Gunzenhausen, 5) Heidenheim, 6) Heilsbronn, 7) Herrieden, 8) Leutershausen, 9) Markt Bibart, 10) Rothenburg, 11) Schillingsfürst, 12) Uffenheim, 13) Wassertrüdingen, 14) Windsheim;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Burghaslach, 2) Einersheim, 3) Hohenlandsberg, 4) Schwarzenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg:

a) die Städte: 1) Nürnberg, 2) Erlangen, 3) Fürth;
b) die Landgerichte: 1) Altdorf, 2) Beilngries, 3) Eichstädt, 4) Erlangen, 5) Greding,

6) Hersbruck, 7) Cadolzburg, 8) Kipfenberg, 9) Lauf, 10) Markt Erlbach, 11) Neustadt a/A., 12) Nürnberg, 13) Pleinfeld, 14) Schwabach, 15) Weissenburg;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Ellingen und 2) Pappenheim.

F. In Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg:

a) die Stadt Aschaffenburg;

b) die Landgerichte: 1) Alzenau, 2) Aschaffenburg, 3) Klingenberg, 4) Lohr, 5) Obernburg, 6) Orb, 7) Rothenbuch;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Amorbach, 2) Eschau, 3) Kleinheubach, 4) Miltenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Würzburg:

a) die Stadt Würzburg;

b) die Landgerichte: 1) Arnstein, 2) Dettelbach, 3) Euerdorf, 4) Gemünden, 5) Karlstadt, 6) Kitzingen, 7) Marktheidenfeld, 8) Marktsteft, 9) Ochsenfurt, 10) Röttingen, 11) Volkach, 12) Würzburg rechts des Mains, 13) Würzburg links des Mains;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Kreuzwertheim, 2) Marktbreit, 3) Remlingen, 4) Rothenfels, 5) Rüdenhausen, 6) Sommerhausen, 7) Wiesentheid.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt:

a) die Stadt Schweinfurt;

b) die Landgerichte: 1) Baunach, 2) Bischofsheim, 3) Brückenau, 4) Ebern, 5) Eltmann, 6) Gerolzhofen, 7) Hammelburg, 8) Haßfurt, 9) Hilders, 10) Hofheim, 11) Kissingen, 12) Königshofen, 13) Mellrichstadt, 14) Münnerstadt, 15) Neustadt a/S., 16) Schweinfurt, 17) Werneck, 18) Weihers;

c) die Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim.

G. In Schwaben und Neuburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg:

a) Die Stadt Augsburg;

b) die Landgerichte: 1) Burgau, 2) Dillingen, 3) Donauwörth, 4) Göggingen, 5) Günzburg, 6) Höchstädt, 7) Lauingen, 8) Monheim, 9) Neuburg a/D., 10) Neuulm, 11) Nördlingen, 12) Schwabmünchen, 13) Wertingen, 14) Wemding, 15) Zusmarshausen;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Bissingen, 2) Harburg, 3) Mickhausen, 4) Mönchsroth, 5) Oettingen, 6) Wallerstein.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Memmingen:

a) die Stadt Memmingen:

b) die Landgerichte: 1) Buchloe, 2) Illertissen, 3) Krumbach, 4) Mindelheim, 5) Ottobeuern, 6) Roggenburg, 7) Türkheim;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Babenhausen, 2) Neuburg a/K. mit Edelstetten, 3) Weißenhorn.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Kempten:

a) die Stadt Kempten;

b) die Landgerichte: 1) Füßen, 2) Grönenbach, 3) Immenstadt, 4) Kaufbeuern, 5) Kempten, 6) Lindau, 7) Obergünzburg, 8) Oberdorf, 9) Sonthofen, 10) Weiler.

Digitized by Google

Wir behalten Uns übrigens vor, in einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Bedürfnisses noch weitere Kreis- und Stadtgerichte zu errichten.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Einl. Nro. 6194. Exped. Nro. 6993.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, über den Vollzug der im rubrizirten Betreffe ergangenen und bereits im dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte für Mittelfranken Nro. 74 Seite 556 u. f. abgedruckten allerhöchsten Verordnung vom 9. September l. Js. im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 27. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 4600.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 3 der in rubrizirtem Betreff ergangenen allerhöchsten Verordnung vom 9. September l. Js. wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. ejusdem die Auflösung

1) der beiden Herrschaftsgerichte Burheim und Edelstetten, dann
2) der Patrimonialgerichte I. Klasse Amerdingen, Eisenburg, Heil. Kreuz in Donauwörth, St. Mang in Füssen, Aitrang und Schwabbruck zu Oberdorf, Fellheim, Ferthofen, Kronburg, Kleinkitzighofen, Untermeitingen und Burtenbach von Schertel'schen Antheils

unter der Bestimmung verfügt, daß

a) das Herrschaftsgericht Burheim, dem kgl. Landgerichte Ottobeuren;
b) das Herrschaftsgericht Edelstetten, dem als kgl. Gerichts- und Polizeibehörde fortbestehenden bisherigen Herrschaftsgerichte Neuburg a/Kammel;
c) das von Schertel'sche Patrimonialgericht Burtenbach dem am nemlichen Orte befindlichen gleichnamigen von Halder'schen Patrimonialgerichte und
d) die obengenannten übrigen Patrimonial-Gerichte I. Klasse, jenen kgl. Landgerichten, denen sie bereits distriktpolizeilich untergeordnet sind, zugetheilt werden sollen.

Diese allerhöchste Verfügung ist im Laufe des gegenwärtigen Monats allenthalben in Vollzug gesetzt worden, die übrigen 9 Herrschaftsgerichte zu

1) Babenhausen,
2) Bissingen,
3) Harburg,
4) Mönchsroth,
5) Mickhausen,
6) Neuburg a/K.,
7) Oettingen,
8) Wallerstein und
9) Weissenhorn,

dann die 9 Patrimonialgerichte I. Klasse zu

10) Autenried im Landgericht Günzburg,
11) Beuren " " Roggenburg,
12) Burtenbach " " Burgau,
13) Ettelried " " Zusmarshausen,
14) Holzen " " Wertingen,
15) Jettingen " " Burgau,
16) Meitingen " " Wertingen,
17) Wollmetshofen " Zusmarshausen,
18) Ziemetshausen " Krumbach,

bestehen in ihrem bisherigen Ortssitze und bisherigen Gerichtsgränze und Competenz unter der Bemerkung „kgl. Gerichts- und Polizeibehörde zu N." vorläufig noch fort, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. November 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Einl. Nr. 6904. Exp. Nro. 7085.

An die kgl. Studien- und Sub-Rektorate des Regierungsbezirkes.

(Die Vorstellung der Ritter'schen Buchhandlung in Wiesbaden wegen Einführung der Scenen aus dem Niebelungenliede in den Studien-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Studien- und Sub-Rektoraten des Regierungsbezirkes wird im nachstehenden Abdrucke eine unter dem 22. laufenden Monats an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 20. Februar curr. untenbemerkten Betreffs wird unter Rücksendung der drei mit in Vorlage gebrachten Rektorats-Berichte genehmigt, daß die von Professor Kehrein herausgegebenen und in der Ritter'schen Buchhandlung zu Wiesbaden im Drucke erschienenen „Scenen aus dem Nibelungen-Liede" zum Privatgebrauche für Lehrer und Schüler empfohlen werde.

München, den 22. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Lerchenfeld.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Hänlein.

Betreff: wie oben.

(Die Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises die im vorstehenden Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 20. l. Mts. erlassene Entschließung zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 24. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer, Sekr.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Justiz.

Unter dem Titel: „Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege 2c." erschien dahier im Verlage des Appellations-Gerichts-Accessisten Adolph O b e r s t eine von demselben unter der Leitung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums veranstaltete Auswahl rheinpfälzischer Musterakten — bestimmt, das demnächst in Wirksamkeit tretende, auf der Grundlage der rheinpfälzischen Gesetzgebung eingerichtete Strafverfahren allen denjenigen, welche in irgend einer Stellung bei Ausübung der Strafrechtspflege mitzuwirken haben, gleichsam verkörpert vor Augen zu stellen, und hierdurch einem Bedürfnisse abzuhelfen, das sich um so dringender entgegenstellte, als das künftige Straf-Verfahren auf — zum Theil ganz neuen, der bisherigen Gesetzgebung diesseits des Rheins fremden Grundlagen beruht, seine Anwendung deshalb Richtern und Anwälten ungewohnt ist, und die enge Frist zwischen Promulgation und Einführung des Gesetzes keine lange Vorbereitung gestattet.

Es wird deshalb sämmtlichen Gerichten die schleunigste Anschaffung der obigen, von dem Verleger (Herrenstrasse Nro. 2/2 zu München), oder vom diesseitigen geheimen Expeditions-Amte gegen Bezahlung des Preises von drei Gulden zu beziehenden Sammlung im Interesse der Strafrechtspflege dringendst empfohlen und werden dieselben hiemit ermächtiget, diese Ausgabe aus Regiemitteln zu bestreiten, soferne das Regie-Maximum nicht überschritten wird. —

München, den 20. November 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Heintz.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hauck.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem Landgerichtsdiener Conrad Dorsch zu Wassertrüdingen die Ehrenmünze des Ludwigordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Die auf den bisherigen Schulverweser Chr. Preis von Erlangen ausgestellte Präsentation zu einer Vorbereitungs-Schul-Stelle in der Stadt Erlangen hat unterm 25. November l. J. die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	—
Obligationen à 4 %	—	87
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	578	—

Augsburg, den 23. November 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 97

Ansbach. Mittwoch, den 6. Dezember 1848.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung der Schwurgerichtshöfe — Ansprache Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers an „das deutsche Volk." — Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1849 aus der Altersklasse 1827. — Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienste. — Die Kosten des Druckes der pfarramtlichen Tauf-, Traunngs- und Sterbe-Matrikel. — Die Bewilligung einer Collekte für den Kirchenbau in Emezheim. — Portofreiheit der Collekten-Gelder für die Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen. — Die Vagantin Kunigunde Denbauser von Amberg. — Das Cursiren falscher halber Guldenstücke. — Das Verfahren der Hypotheken-Aemter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnsfixen von Seite der königl. Rentämter. — Die Instruktion für Schätzmänner und Hypothekenschätzungen. — Die Besetzung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 8 des Gesetzes vom 29. August dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 23) bewogen, zu verordnen, was folgt:

Der Eintritt der Wirksamkeit des von Uns unter dem 29. August dieses Jahres sanctionirten Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, wird (mit Ausnahme der bereits in Kraft getretenen Artikel) auf den 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 370. des Gesetzes vom Heutigen, „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 betreffend" bewogen, zu verordnen, was folgt:

Der Eintritt der Wirksamkeit des von Uns unter dem Heutigen sanctionirten Gesetzes, „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend" wird auf den 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung der Schwurgerichtshöfe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 16 des Gesetzes vom Heutigen „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend," bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die Schwurgerichtshöfe zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörenden Strafsachen sind vorläufig und bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung bei nachstehenden Kreis- und Stadtgerichten zu bilden:

I. Im Kreise Oberbayern bei dem Kreis- und Stadtgerichte München,
II. Im Kreise Niederbayern bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing,
III. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg, bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg,
IV. Im Kreise Oberfranken bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth,
V. Im Kreise Mittelfranken bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach,
VI. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg,
VII. Im Kreise Schwaben und Neuburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Hauck.

Einl. Nro. 560.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ansprache Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers an „das deutsche Volk" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der vom kgl. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilten Ansprache Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers an „das deutsche Volk" mit dem Auftrage zugefertiget, dieselbe in allen Gemeinden zu veröffentlichen.

Ansbach, den 2. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler, Sekr.

An das deutsche Volk!

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volkes haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des

Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig seyn!

Frankfurt a/M., den 21. November 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:

Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Einl. Nro. 7671. Exp. Nro. 7642.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 68 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 hat die Aushebung zur Heer-Ergänzung im Jahre 1849 aus der Altersklasse 1827, in so ferne nicht noch andere Termine festgesetzt werden, am 1. März 1849 zu beginnen.

Es werden demnach die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes von Mittelfranken

a) zum Zwecke der Revision der Conscriptions-Verhandlungen und Bescheidung der dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen am 15. Januar 1849, und

b) zum Zwecke der Aushebung selbst am 1. März 1849 ihren Anfang nehmen.

Die Termine für die Revision der Conscriptions-Verhandlungen, und für die Bescheidung der dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen werden festgesetzt, wie folgt:

I.

Montag den 15. Januar 1849

die Landgerichte: Altdorf,

Ansbach,

Beilngries,
Mkt. Bibart,
Cadolzburg,
Dinkelsbühl,
Eichstädt.

II.

Donnerstag den 18. Januar 1849
die Landgerichte: Erlangen,
Mkt. Erlbach,
Feuchtwangen,
Greding,
Gunzenhausen,
Heidenheim,
Heilsbronn.

III.

Samstag den 20. Januar 1849
für die Landgerichte: Herrieden,
Hersbruck,
Kipfenberg,
Lauf,
Leutershausen,
Neustadt a/A.,
Nürnberg.

IV.

Dienstag den 23. Januar 1849
für die Landgerichte: Pleinfeld,
Rothenburg,
Schillingsfürst,
Schwabach,
Uffenheim,
Wassertrüdingen,
Weissenburg,
Windsheim.

V.

Donnerstag den 25. Januar 1849
für die Gerichts- und Polizei-Bezirke:
Burghaslach,
Mkt. Einersheim,
Ellingen,
Pappenheim,
Schreinfeld,
Seehaus,

für die Städte: Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstädt,
Erlangen.

VI.

Samstag den 27. Januar 1849
für die Städte: Fürth,
Nürnberg,
Rothenburg,
Schwabach.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden daher beauftragt, hiernach die geeigneten Bekanntmachungen in sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke mit dem Beifügen zu erlassen, daß

1) nicht rechtzeitig bei der einschlägigen Conscriptions-Behörde angebrachte Zurückstellungs-Gesuche nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 31 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 68 der Vollzugs-Vorschriften hiezu nicht mehr beachtet werden dürfen, daß
2) Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche von der untern Visitations-Commission für militärdiensttauglich erklärt worden sind, dessen ungeachtet aber sich für untauglich halten, erst im Aushebungs-Termine während des Monates März 1849 Gehör und Würdigung finden können, daß aber Reklamationen wegen Erklärung einzelner Conscribirten als untauglich schon in den zum Zwecke der Revision und Bescheidung der Reklamationen und Berufungen anberaumten Sitzungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes während des Monats Januar 1849 angebracht werden müssen,
3) daß der Zutritt zu den Sitzungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes, welche stets um 9 Uhr beginnen, den Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern der Conscribirten, sowie den übrigen Betheiligten gestattet, jedoch nicht zur Pflicht gemacht ist, und daß
4) die Tage, an welchen die Contingente der einzelnen Bezirke zur Aushebung aufgerufen werden, seiner Zeit öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird von den sämmtlichen Conscriptionsbehörden gewärtiget, daß sie die Conscriptions-Verhandlungen mit strengster Beachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften pflegen, die gegebenen Termine genau einhalten, und die mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit instruirten Akten bald möglichst, jedoch spätestens am 5. Januar 1849 — zum Einlauf der unterfertigten Stelle bringen werden.

Ansbach, den 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 7085. Exped. Nro. 7284.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken

eine im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. zur Nachachtung in allenfalls vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Ansbach, am 30. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Nr. 27348.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit eröffnet, wie das Gesammt-Reichsministerium, da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Weise die Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienste bestritten werden solle, den Beschluß gefaßt hat, daß die Verpflegung von Reichstruppen, die sich im unmittelbaren Reichsdienste befinden, von dem ganzen Reiche bestritten werden müsse. So lange ein allgemeines Militär-Verpflegs-Reglement für ganz Deutschland nicht besteht, und insoferne nicht besondere Verträge unter den einzelnen Staaten bereits abgeschlossen sind, hat daher die Verpflegung und der Transport für die Reichstruppen auf einem andern Gebiete als ihrem unmittelbaren Heimathlande nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zu geschehen, in welchem die Reichstruppen verwendet werden und die Vergütung der tarifmäßigen Naturalverpflegung der Reichstruppen und der Transportkosten hat nach dem Maßstabe zu geschehen, welcher für die eigenen Truppen des betreffenden Einzelstaates bei Märschen und Einquartirungen bestimmt ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß, soferne Reichs-Truppen im Regierungsbezirke verwendet werden, die tarifmäßige Natural-Verpflegung von der Bevölkerung vorschußweise gegen Empfangs-Bestätigungen von Seite der Truppen-Commandanten unweigerlich geleistet werde, wobei die nachträgliche Vergütung dieser Verpflegung aus der Reichskasse nach den obenerwähnten Sätzen zuzusichern und dafür Sorge zu tragen ist, daß von Seite der betreffenden Behörden einerseits mit der zur Verhütung von Unterschleifen erforderlichen Genauigkeit, anderseits aber auch mit thunlichster Beschleunigung vorgegangen werde, damit die Staatsbürger, welchen die Einquartierung auferlegt werden muß, so schnell als möglich die ihnen gebührende Vergütung erlangen.

München, den 25. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Lerchenfeld.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken
K. d. I.

Durch den Minister der Generalsekretär:
an dessen Statt
der geheime Sekretär:
Grau.

Einl. Nr. 7139. Exp. Nr. 7643.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Kosten des Druckes der pfarramtlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen-

und Schul-Angelegenheiten vom 26. vor. Monats wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Staats-Ministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der königl. Regierung, Kammer des Innern, wird nach nunmehrigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und der Finanzen unter Hinweisung auf die unterm 18. Juli l. Js. in rubr. Betreffe erlassene Entschließung nachträglich weitere Entschließung dahin gegeben, daß die Verordnung vom 31. Jänner 1803, die Einrichtung der Pfarrmatrikel betreffend, und die hierauf beruhenden Ministerial-Entschließungen vom 12. März und 22. Juli 1808, dann 16. April 1814 (Döll. V. S. Bd. VIII. p. 391—412) sich dahin aussprechen,

a) daß die Kosten des Druckes der Formulare zu neuen Pfarrmatrikeln, d. i. zu den Tauf- Trauungs- und Sterbe-Registern, aus der Staatskassa bestritten, sohin die Formulare den Pfarrern unentgeldlich zugestellt werden sollen;

b) daß dagegen die Pfarrer verpflichtet sind, Extrakte aus den Matrikeln zu fertigen, oder auf ihre Kosten fertigen zu lassen, und dieselben den Polizeibehörden zur Bildung von Duplikaten der Pfarrmatrikeln portofrei zu übersenden und

c) daß diese Duplikate bei den Polizeibehörden aufbewahrt werden müssen.

Da nun weder die bezeichnete Verordnung vom 31. Jänner 1803 und die hieraus abgeleiteten Ministerial-Entschließungen irgend später abgeändert oder aufgehoben wurden, nach deren Anwendung durch sonst eingetretene Verhältnisse sich als unzulässig dargelegt hat, vielmehr die hierin rücksichtlich der Uebernahme der Kosten des Druckes der Formulare zu den Pfarrmatrikeln auf die Staatskassa gegebene Zusicherung als fortbestehend in der Erwägung anerkannt werden muß, daß diese Matrikeln und die Auszüge hievon zur Führung der Civil-Stands-Register absolut nothwendig sind, wie sie denn auch in der 2ten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 64 lit. h. als ein weltlicher Gegenstand aufgeführt werden, worüber der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zusteht, so sind

a) auch fernerhin die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Pfarrmatrikeln von der Staatskassa in allen Fällen zu tragen, wo deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchen-Verwaltungen angesprochen wird; dagegen

b) die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der Duplikate dieser Matrikeln aus den Regiefonds der betreffenden Polizeibehörden, gleichviel ob diese Fonds aus der Staatskassa oder aus den Kassen derjenigen Gemeinden, welche die Polizei selbst zu verwalten und die Taxe hieraus zu beziehen haben, zur Zeit geschöpft werden, zu bestreiten.

Hienach hat sich die kgl. Regierung Kammer des Innern, zur Beseitigung fernerer Anstände in diesem Betreffe für die Zukunft zu achten und die vorgelegten 2 Aktenhefte zurückzuempfangen.

München, den 26. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lerchenfeld.

Durch den Minister der Generalsecretär Ministerialrath: Hänlein.

Betreff: wie oben.

Einl. Nr. 5481. Exp. Nr. 7229.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Collecte für den Kirchenbau in Emetzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. l. Mts. der protest. Kirchen-Gemeinde Emetzheim, im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde zu Ellingen, zum Zwecke der Erbauung der dortigen Kirche eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Pfarrkirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht haben, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiermit angewiesen, der fraglichen Collecte jeden Vorschub zu leisten, und die ihnen von den kgl. protest. Pfarrämtern einzuliefernden Beträge

binnen 2 Monaten

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 30. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 4870. Exped. Nro. 7268.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Portofreiheit der Collecten-Gelder für die Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, bei Uebersendung von Collecten-Gelder aus israelitischen Gemeinden an die kgl. Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen jenes Verfahren einzuhalten, wie solches den kgl. protestantischen und katholischen Pfarrämtern durch die diesseitige Entschließung vom 1. September l. Js. (Int. Bl. Nr. 71) vorgeschrieben worden ist.

Ansbach, den 29. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 7108. Exp. Nr. 7380.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vagantin Kunigunde Denhauser von Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange wird den sämmtlichen Stadtkommissariaten und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken ein von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangenes Ausschreiben bezeichneten Betreffes zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 30. November 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Im Namen ꝛc.

Die Oekonomiebürgerstochter Kunigunde Denhauser von Amberg hat sich vor 14 Monaten von dort entfernt, und konnte trotz allen Nachforschungen bisher nicht ermittelt werden. Dem Vernehmen nach soll sie sich eine Zeit lang in den Bezirken der kgl. Landgerichte Kastl und Sulzbach herum getrieben, gebettelt und ihren Namen verheimlicht haben.

Sie steht im 17ten Lebensjahre, ist ihrem Alter nach klein, von untersetzter Statur, hat schwarze Augen, schwarze Haare, schwarze mittelmäßig starke Augenbraunen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, rundes dickbackiges Gesicht, gute Zähne und keine wohlklingende, sondern eine etwas dumpfe Sprache. Bei ihrer Entfernung trug sie ein Hemd, einen roth und blau gestreiften persenen Rock, ein Leibchen und ein Halstuch am Leibe, welche Kleidungsstücke jetzt aber wahrscheinlich schon ganz verdorben sein werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden beauftragt, Spähe nach derselben anzuordnen, sie im Falle des Betretens an den Stadtmagistrat Amberg mittels Schubs zu liefern, jedenfalls aber über die eingeleiteten Recherchen innerhalb 6 Wochen Anzeige zu erstatten.

Regensburg, den 21. November 1848.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Einl. Nr. 7107. Exped. Nr. 7471.

(Das Cursiren falscher halber Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden falsche halbe würtembergische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1844 in Umlauf zu setzen gesucht. Dieselben sind leicht durch ihre bläuliche Farbe, ihren matten Klang und durch die runden Randvertiefungen von den ächten Münzen zu unterscheiden, daher vor deren Annahme gewarnt wird, und gegen Verbreitung derselben zu wachen ist.

Ansbach, den 1. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

(Das Verfahren der Hypotheken-Aemter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnsfixen von Seite der königl. Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe am 16. d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz wird sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des mittelfränkischen Kreises zur pünktlichsten Darnachachtung und zum Vollzuge in folgendem Abdrucke bekannt gegeben.

Eichstädt, den 24. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Pfisterer, Sekr.

Nr. 1359.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches die Hypotheken-Aemter beobachten, wenn — insbesondere von Seite der kgl. Rentämter Reallasten, so z. B. Zehent- und Handlohns-Fixa, zum Eintrage auf ein Grundstück angemeldet werden, für welches ein Hypotheken-Folium noch nicht eröffnet ist, besteht, den eingekommenen Berichten nach, eine auffallende Ungleichförmigkeit.

Von mehreren Hypotheken-Aemtern wird in Folge der Anmeldung einer Reallast sofort zur Anlegung eines Hypothek-Foliums geschritten, und die Reallast eingetragen.

Die überwiegende Mehrheit sieht in der bloßen Anmeldung einer solchen Last zwar keine gegründete Veranlassung zur Eröffnung eines Foliums, verfährt jedoch, um den Eintrag bei künftiger Anlegung eines Foliums zu sichern, in sehr verschiedener Weise.

So führt das k. Landgericht Ansbach Rapularien, in welches die angemeldeten Reallasten eingetragen werden.

Andere Hypotheken-Aemter führen Vormerkungsbücher oder Reallasten-Verzeichnisse, oder fortlaufende Anmeld-Protokolle, in welcher sie die Anmeldungen zur künftigen Berücksichtigung bei der Anlage eines Foliums vormerken.

Wieder Andere sammeln die Anmeldungen — hie und da nach vorgängiger Aufnahme eines Hypothek-Protokolls, in einem besondern Akten-Bunde, welchem manchmal ein alphabetisches Register nach den Namen der Besitzer der belasteten Grundstücke beigegeben wird. Von mehreren mittelfränkischen Gerichten werden die Anmeldungen lediglich zu den Beilagen-Bänden der betreffenden Hypothek-Protokolle registrirt, und jedem Beilagen-Bunde fügt das k. Landgericht Dinkelsbühl eine Designation der angemeldeten Reallasten nach dem Namen der Grundstücke und Besitzer bei.

Diejenigen Gerichte aber, welche sich zunächst an die Vorschrift des §. 12 Nr. 2 der zum Vollzuge des Hypotheken-Gesetzes erlassenen Instruktion vom 13 März 1823 halten, weichen in ihrem Verfahren wieder darin von einander ab,

1) daß die einen ein Vormerkungsbuch führen, die andern nicht,
2) daß mehrere den Namen des Besitzers der belasteten Realität nicht blos in das Hypothekenprotokolls-Register, sondern auch unter Hinweisung auf jenes Protokoll in das Namens-Register des Hypothekenbuches selber eintragen;
3) daß die einen den Besitzer der belasteten Realität sogleich nach der Anmeldung, die andern aber erst dann vernehmen, wenn gegründete Veranlassung zur Eröffnung eines Foliums gegeben ist; endlich
4) darin, daß die einen das gepflogene Verfahren dem k. Rentamte durch Mittheilung einer Protokolls-Abschrift, die anderen durch Zustellung eines Recognitions-Scheins und wieder andere in der gewöhnlichen Notifikations-Form bekannt geben.

Ein so ungleichartiges, zum Theile geradezu gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen verstoßendes Verfahren darf nicht fortbestehen.

Die bloße Anmeldung einer Reallast enthält im Hinblicke auf §. 12 Nr. 2 der angezogenen Instruktion keine gegründete Veranlassung zur Anlegung eines Hypothek-Foliums.

Nur wenn der Besitzer des belasteten Grundstückes zu Folge der Anmeldung selbst die Eröffnung eines Foliums verlangt, ist seinem Gesuche stattzugeben, und sofort auch die angemeldete Reallast einzutragen.

Ein solches Begehren wird jedoch in der Regel deßhalb nicht Platz greifen, weil der Besitzer die Anmeldung nicht erfährt, bis nicht aus anderer, gegründeter Veranlassung ein Folium angelegt wird.

Nach §. 12 Nr. 2 a. a. O. sind die Reallasten hinreichend durch bloße Anmeldung gesichert. Es muß jedoch, wenn ein Hypothek-Folium noch nicht eröffnet ist,

1) die Anmeldung der Reallast — ohne Einvernehmung des Besitzers — im gewöhnlichen Hypotheken-Protokolle (§. 7. Abs. 1. a. a. O.) protokollirt, oder vielmehr nach §. 9. Ziff. 4 ibid. registrirt; —
2) der Name des Besitzers unter Bezug auf die einschlägige Seite des Protokolls in das Register (ibid. § 7. Abs. 6) aufgenommen;
3) die Anmeldung selbst im Hinblicke auf §. 9. Ziff. 3 §. 10 Abs. 1 und 5 dem Protokolle abregistrirt, und sofort, nach geschehener Nummerirung und Allegirung des Hypothek-Protokolls, dem betreffenden Beilagen-Bande beigeheftet werden.

Daß dies Alles, zum Behufe dereinstiger Berücksichtigung der Anmeldung bei Eröffnung eines Foliums geschehen sei, wird sodann dem Anmelder nicht durch Protokolls-Abschrift oder einen — blos für Hypothekenbuchs-Einträge bestimmten Rekognitions-Schein, sondern in der gewöhnlichen Form von Notifizirungen bekannt gegeben, welche Verfügung sogleich dem Protokolle, oder der Registratur (Ziff. 1. vorhin) beizufügen ist.

Ist das geschehen, so beruhen die Anmeldungen, bis sich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Foliums ergiebt, in welchem Falle sie nachzusehen, und die Reallasten von Amtswegen allenfalls nach vorgängiger Vermehrung des Besitzers in das Folium Rubr. I. einzutragen sind.

Damit diese Nachforschung schnell und sicher zum Ziele führe, empfiehlt sich die mit sehr geringer Mühe verbundene Einrichtung, gemäß welcher zum Hypotheken-Buche eines jeglichen Hypotheken-Distriktes Verzeichnisse angelegt werden, in welchen die angemeldeten Reallasten sowohl nach den Ortschaften und Namen der belasteten Realitäten, als auch nach den Namen der Besitzer, unter kurzer Bezugnahme auf die einschlägige Seite des betreffenden Hypothek-Protokoll-Bandes vorgemerkt werden.

Nur ein solches Verfahren entspricht den Vorschriften der angezogenen Instruktion, beziehungsweise der Natur der Sache.

Daß es durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 (Ges. Bl. S. 150 ff.) und die zu dessen Vollzug erlassene Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reg. Bl. 337 ff) nicht überflüssig geworden ist, ergiebt sich aus der Erwägung,

1) daß auch nicht allenthalben definitive Grundsteuer-Kataster angelegt sind,
2) daß es Realitäten und Realrechte giebt, die außerhalb des dem Grundsteuer-Kataster gesetzlich zugewiesenen Umfanges stehen, gleichwohl aber mit Reallasten behaftet sein können; endlich
3) daß das Umschreibkataster jederzeit und das Urkataster wenigstens vor Ablauf der dreijährigen Einredefrist dem Gegenbeweise und jeder sonstigen Berichtigung und Controle zugänglich ist.

Sofort wird das kgl. Appellationsgericht beauftragt, die ihm untergebenen Hypotheken-Aemter zur pünktlichen Beobachtung des durch gegenwärtige Entschließung vorgezeichneten Verfahrens anzuweisen, und den Vollzug bei Amts-Extraditionen oder Visitationen, sowie bei anderen Gelegenheiten zu überwachen.

München, den 16. November 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Heintz.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Hauck.

(Die Instruktion für Schätzmänner und Hypothekenschätzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Redaktion des kgl. Gesetz- und Regierungs-Blattes ist die Instruktion für Schätzmänner und Hypotheken-Schätzungen neu verlegt und von dem dießfallsigen Abdrucke sind dem Gerichtshofe durch das kgl. Staats-Ministerium der Justiz 200 Exemplare am 19. d. Mts. mitgetheilt worden. So ferne für ein Gericht zur Vertheilung unter die Schätzmänner oder zum amtlichen Gebrauche diese Instruktion benöthigt wird, erfolgt die Abgabe unentgeldlich, für Private und Gemeinden aber durch die Redaktion des Gesetzblattes in München gegen Zahlung von 6 Kreuzer für das Exemplar. Gerichte, welche diese Instruktion zum amtlichen Gebrauch bedürfen, haben hierüber, und wie viele Exemplare sie nöthig haben, hierher Anzeige zu erstatten.

Eichstädt, den 24. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Pfisterer, Sekr.

Einl. Nro. 857. Exped. Nro. 1193.

(Die Besetzung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Bau des neuen Pfarrhauses für die bisher mit einem Verweser pastorirte Pfarrei Dietersdorf im Dekanatsbezirke Schwabach mit allen Nebengebäuden bereits vollendet und auch dasselbe bezüglich seiner Salubrität zur Bewohnung für vollkommen geeignet befunden worden ist, so wird nunmehr die Pfarrei Dietersdorf Behufs ihrer Besetzung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der im Jahre 1838 revidirten Fassion in nachstehenden Bezügen.

I. An ständigem Gehalte.

1) aus Staatskassen

an baarem Gelde . . . . 3 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.

an Naturalien

30 Stück Wellen . . . . — fl. 30 kr.

6 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl.	30 fl. — kr.		
2) aus Gemeindekassen in baarem Gelde	105 fl. — kr.		
		138 fl. 57½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		5 fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause		20 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		254 fl. ½ kr.	
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken in Naturalien 25 fl.			
Summa		417 fl. 58 kr.	
Lasten		— fl. — kr.	
Bleibt reiner Dienstertrag		417 fl. 58 kr.	

Ansbach, am 27. November 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	76	—
Obligationen à 4 %	88	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	35	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	575

Augsburg, den 30. November 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

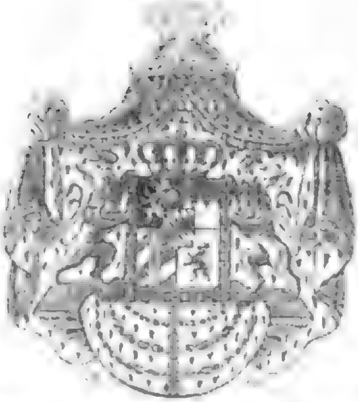

für Mittelfranken.

Nro. 98

Ansbach. Samstag den 9. Dezember 1848.

Inhalt.

Pferde- und Fohlen-Ankäufe für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Das Collektegesuch der durch Hochwasser beschädigten Bewohner des Oetzthales in Tyrol. — Steuer-Nachlässe pro 1847/48. — Die vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, kgl. Landgerichts Grafenau. — Heimliche Entfernung des Schneidermeisters Simon Wirth von Brodswinden, kgl. Landgerichts Ansbach, vom Hause. — Dienstes-Nachricht. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 7447. Exp. Nro. 7755.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Pferde- und Fohlen-Ankäufe für die k. Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlen-Höfe mitgetheilte Bekanntmachung bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, für deren größtmögliche Veröffentlichung insbesondere durch Aufnahme in die bestehenden Lokalblätter Sorge zu tragen.

Ansbach, den 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

ertel.

Bekanntmachung.

Mittelst k. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 26. November 1848 Nr. 20,991 wurde eine Commission beordert, welche in den Kreisen Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regens-

burg, Ober-, Mittel- und Unterfranken, dann in einen Theil von Schwaben und Neuburg für die k. Militär-Fohlenhofs-Anstalt Ankäufe von Pferden und Fohlen, von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Jahren, bewerkstelligen wird.

Die einschlägigen k. Landgerichte, in deren Bezirke Ankäufe zu realisiren sind, werden von Seite der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe besonders in Kenntniß gesetzt werden; die Zeit des Eintreffens aber wird denselben von der Ankaufs-Commission selbst, zum Behufe der möglichsten Bekanntmachung immer so früh als möglich bekannt gegeben werden.

Was zur vorläufigen Kenntnißnahme gebracht wird.

München, den 30. November 1848.

Einl. Nro. 7422. Exped. Nr. 7773.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Collectegesuch der durch Hochwasser beschädigten Bewohner des Oetzthales in Tyrol betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der schweren Verluste, welche mehrere Gemeinden des Oetzthales in Tyrol durch verheerende Ueberschwemmungen bekanntlich neuerdings erlitten haben, auf die von den Beschädigten wegen der Größe des Unglücks und der Unzulänglichkeit der Unterstützung im eigenen Lande an Allerhöchstdieselben deßfalls gerichtete Bitte allergnädigst zu gestatten geruht, daß in den größern und vermöglicheren bayerischen Gemeinden ein Aufruf zu freiwilligen milden Gaben für die erwähnten unglücklichen Bewohner des Nachbarlandes erlassen, hiebei jedoch von einer förmlichen Einsammlung der Unterstützungsbeiträge Umgang genommen werde.

Indem daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag ergeht, den erwähnten Aufruf zu erlassen, wird bemerkt, daß die bei den einzelnen Polizeibehörden eingehenden Geldbeiträge an die unterfertigte Stelle einzusenden sind, oder binnen 6 Wochen Fehlanzeige zu erstatten ist

Ansbach, den 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4644. Exped. Nro. 5592.

(Steuer-Nachlässe pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bewilligten Steuer-Nachlässe für $18\frac{47}{48}$ werden in nachfolgender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 1. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krieues, Sekr.

Uebersicht der Steuer-Nachlässe pro 1847/48.

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinde.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Grund- fl	kr	hl	Haus- fl	kr	hl	Dominikal- fl	kr	hl	Gewerb- fl	kr	Summa. fl	kr	hl
Rentamtsbezirk Ansbach.															
Ansbach	Leerstehen der Miethswohnungen	—	—	—	51	47	6	—	—	—	—	—	51	47	6
	Summa	per	se												
Rentamtsbezirk Beilngries.															
Neuzell	Viehfall	4	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	39	3
Ruckenhofen	Brand und Viehfall	16	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	16	13	7
Kleinnottersdorf	Viehfall	7	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	22	1
Plankstetten	"	12	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	12	42	6
Dörndorf	"	8	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	3
Holnstein	"	12	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	4
Landerzhofen	"	6	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	52	4
Winterzhofen	"	9	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	43	1
Töging	"	—	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	6
Paulushofen	"	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	36	—
Jrlhofen	"	4	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	29	2
Obermässing	"	3	34	7	—	—	—	—	—	—	—	—	3	34	7
	Summa	98	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	98	43	4
Rentamtsbezirk Dinkelsbühl.															
Dinkelsbühl	Elementarbeschädigung	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	48	—
Sinnbronn	" "	24	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	24	34	4
	Summa	31	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	31	22	4
Rentamtsbezirk Eichstädt.															
Buchsheim	Viehfall	11	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	25	1
Egweil	"	10	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	10	12	4
Eichstädt	Gewerbsstillstand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—
Haunsfeld	Wolkenbruch	21	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4	4
Lippertshofen	Viehfall	12	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	37	4
Möggenlohe	"	9	46	4	—	—	—	—	—	—	—	—	9	46	4
Rassenfels	"	—	35	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	3
	Summa	65	41	4	—	—	—	—	—	—	2	—	67	41	4
Rentamtsbezirk Erlangen.															
Kriegenbronn	Brandschaden	4	11	3	—	38	5	—	—	—	—	—	4	50	—
	Summa	per	se												

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinde.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominikal- fl.	kr.	hl.	Gewerb- fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	hl.
Rentamtsbezirk Fürth.															
Fürth	Elementarbeschädigung	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
Bach	" "	11	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	6
	Summa	11	53	6	—	—	—	—	—	—	—	—	11	53	6
Rentamtsbezirk Greding.															
Altdorf	Elementarbeschädigung	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—
Burgsallach	" "	3	55	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	55	4
Erhartshofen	" "	24	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	46	—
Gersdorf	" "	1	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	6
Hausen	" "	13	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	13	48	6
Kesselberg	" "	44	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	36	—
Kraftsbuch	" "	55	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	55	56	2
Mentlach	" "	36	46	6	—	—	—	—	—	—	—	—	36	46	6
Petersbuch	" "	—	53	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	4
Raitenbuch	" "	175	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	59	—
Reuth a/W.	" "	41	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	28	—
Stadelhofen	" "	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Titting	" "	8	41	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	41	6
	Summa	413	47	2	—	—	—	—	—	—	—	—	413	47	2
Rentamtsbezirk Heidenheim.															
Auernheim	Miswachs	22	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	22	35	1
Sammenheim	Viehfall	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	34	—
	Summa	26	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9	1
Rentamtsbezirk Herrieden.															
Mörsach	Hagelschlag	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	7
	Summa	per	se												
Rentamtsbezirk Hersbruck.															
Behringersdorf	Elementarbeschädigung	2	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19	2
Lauf	" "	2	25	4	3	36	—	—	—	—	16	—	22	1	4
	Summa	4	44	6	3	36	—	—	—	—	16	—	24	20	6
Rentamtsbezirk Ipsheim.															
Hirschneuses	Elementarbeschädigung	84	49	6	—	—	—	—	—	—	—	—	84	49	6
Katterbach	" "	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—
Külsheim	" "	131	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	131	53	3
Windsheim	" "	1	58	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	58	6
Beroldsheim	" "	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinde.	Grund des Nachlasses.	Steuern											Summa.		
		Grund:			Haus:			Dominikal:			Gewerb.				
		fl.	kr	hl	fl	kr	hl	fl.	kr.	hl.	fl	kr	fl.	kr.	hl.
Ipsheim	Elementarbeschädigung	2	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	4
	Summa	224	34	6	—	—	—	—	—	—	—	—	224	34	6
Rentamtsbezirk Kipfenberg.															
Arnsberg	Elementarbeschädigung	1	48	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	4
Biberg	" "	—	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	6
Böhming	" "	18	42	2	—	—	—	—	—	—	—	—	18	42	2
Denkendorf	" "	8	45	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	2
Euerwang	" "	2	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	53	2
Gungolding	" "	20	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	55	—
Haunstetten	" "	9	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	58	2
Hirnstetten	" "	9	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	6
Pfalzpaint	" "	1	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32	—
Zant	" "	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	35	—
	Summa	81	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	57	—
Rentamtsbezirk Neustadt a/A.															
Bautenbach	Elementarbeschädigung	4	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	4
Linden	" "	3	32	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	32	4
Brunn	" "	14	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	14	37	6
Obererlbach	" "	13	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	6
Diebach	" "	7	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	33	6
Unternesselbach	" "	14	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	14	28	6
	Summa	57	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	34	—
Rentamtsbezirk Nürnberg.															
Nürnberg	Zerstörte Gewerbs-Verrichtungen und Gewerbsstillstand.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	30	53	30	—
	Summa	per	se												
Rentamtsbezirk Schwabach.															
Schwabach	Elementarbeschädigung	1	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	2
Penzendorf	" "	5	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	6
Eibach	" "	2	32	1	—	9	—	—	—	—	—	—	2	41	1
	Summa	9	3	1	—	9	—	—	—	—	—	—	9	12	1
Rentamtsbezirk Spalt.															
Rothaurach	Elementarbeschädigung	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—
	Summa	per	se												

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinde.	Grund des Nachlasses.	Steuern											Summe	
		Grund.			Haus.			Dominikal.			Gewerb.			
		fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	fl.	kr
Rentamtsbezirk Windsbach.														
Elpersdorf	Elementarbeschädigung	—	11	—	—	—	—	—	—		—	—	—	[illegible]
Hergersbach	" "	8	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	[illegible]
Ismannsdorf	Elementarb. u. Viehfall	1	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[illegible]
Moosbach	Viehfall	2	53	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	[illegible]
Netzendorf	Elementarbeschädigung	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	[illegible]
Seitendorf	Elementarb. u. Viehfall	15	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	[illegible]
Weissenbronn	Elementarbeschädigung	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Wernsbach	" "	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Windsbach	" "	2	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	[illegible]
	Summa	52	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	[illegible]
Wiederholung.														
Rentamtsbezirk	Ansbach	—	—	—	51	47	6	—	—	—	—	—	51	[illegible]
"	Beilngries	98	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	98	[illegible]
"	Dinkelsbuhl	31	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	31	[illegible]
"	Eichstädt	65	41	4	—	—	—	—	—	—	2	—	67	[illegible]
"	Erlangen	4	11	3	—	38	5	—	—	—	—	—	4	[illegible]
"	Fürth	11	53	6	—	—	—	—	—	—	—	—	11	[illegible]
"	Greding	413	47	2	—	—	—	—	—	—	—	—	413	[illegible]
"	Heidenheim	26	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	26	[illegible]
"	Herrieden	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
"	Hersbruck	4	44	6	3	36	—	—	—	—	16	—	24	[illegible]
"	Ipsheim	224	34	6	—	—	—	—	—	—	—	—	224	[illegible]
"	Kipfenberg	81	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	[illegible]
"	Neustadt a/A.	57	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	[illegible]
"	Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	30	53	[illegible]
"	Schwabach	9	3	1	—	9	—	—	—		—	—	9	[illegible]
"	Spalt	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	[illegible]
"	Windsbach	52	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	[illegible]
	Total-Summa	1088	7	4	56	11	3	—	—	—	71	30	1215	48

Zusammengestellt Ansbach, den 1. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krieneß, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6295. Exped. Nr. 7769.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, kgl. Landgerichts Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke das von der kgl. Regierung von Niederbayern unterm 16. vor. Mts. erlassene Ausschreiben bezeichneten Betreffs behufs gleichmäßiger Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, kgl. Landgerichts Grafenau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits vor zwei Jahren hat die blödsinnige Austräglerstochter Theres Schaffner von Hundsruck, kgl. Landgerichts Grafenau, ihre Heimath verlassen, ohne daß sie bisher dahin zurückkehrte, oder ihr gegenwärtiger Aufenthalt ausgeforscht werden konnte. Die Vermißte ist nach Angabe ihres Vaters etwa 28 Jahre alt, von kleiner Statur, hat eine sehr schwere Aussprache, lichtbraune Haare, graue Augen, breite Nase, proportionirten Mund, ein volles Gesicht, und ist an den krummen einwärts gebogenen Füßen besonders erkennbar.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, die zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Theres Schaffner erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen, die Ergebnisse dem kgl. Landgerichte Grafenau unmittelbar mitzutheilen und hieher binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos geblieben seien.

Landshut, den 16. November 1848

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindel, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Einl. Nr. 7556. Exp. Nr. 7780.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Heimliche Entfernung des Schneidermeisters Simon Wirth von Brodswinden, kgl. Landgerichts Ansbach, vom Hause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 84jährige geistesschwache und harthörige Schneidermeister Paul Wirth von Brodswinden, kgl. Landgerichts Ansbach, hat sich am 26. Oktober l. J. heimlich vom Hause entfernt, und konnte bis jetzt über seinen dermaligen Aufenthalt nichts ermittelt werden.

Nachdem bei den Alters- und physischen Verhältnissen des Vermißten die Vermuthung sich rechtfertigt, daß demselben ein Unfall zugestoßen, oder daß er sich verirrt habe, so erhalten die

obengenannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen Behufs der Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Genannten zu pflegen, denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das kgl. Landgericht Ansbach abzuliefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen Bericht über das Ergebniß der Nachforschungen zu erstatten. Die Kleidung des Paul Wirth bestand zur Zeit seiner Entfernung aus einer schwarzen abgetragenen Schirmmütze, einem mittelfeinen blautuchenen Rocke, einem grünen Unterkittel, und einer weißgestreiften sommerzeugenen Hose.

Derselbe soll ferner zufolge einer eingekommenen, jedoch unverbürgten Anzeige am 28. Oktober Abends um 5 Uhr in Geißlingen gesehen worden sein, und soll von da aus seinen Weg entweder nach Enheim, nach Markt Breit oder nach Ochsenfurt fortgesetzt haben.

Ansbach, am 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript dd. Nymphenburg den 23. November 1848 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Abenberg, Landgerichts Pleinfeld, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Carl Schmid, bisherigen Pfarrer zu Wettstetten, Landgerichts Ingolstadt, verliehen werde.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 99

Ansbach. Mittwoch den 13. Dezember 1848.

Inhalt.

Die Ueberhandnahme des Wilddiebstahles. — Ausländische Juden. — Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Getraidpreise. — Eine im Landgerichtsbezirk Pottenstein aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Eine zu Weibern, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Eine im Landgerichtsbezirke Füssen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Eröffnung des Unterrichts an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraide-Verkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1848.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6474. Exp. Nr. 8071.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ueberhandnahme des Wilddiebstahles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Uebertragung dieses Rechts mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grund-Eigenthümer hat die dermaligen Jagdbesitzer zu der irrigen Ansicht verleitet, daß die gesetzlichen Einschränkungen in der Ausübung der Jagdgerechtigkeit außer Wirksamkeit getreten seien. Folge hievon ist, daß in einzelnen Jagdbezirken schonungslos alles Wild niedergeschossen wird, wobei die noch unverändert bestehenden Gesetze über waidmännische Behandlung der Jagden, namentlich die bayerische Gejaids-Ordnung und die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Theil II. Cap. III. § 3 Nr. 16—22, dann das preußische Landrecht Theil II. Titel XVI. §. 44 bis 63 ganz und gar unbeachtet bleiben. Wenn aber die Jagdberechtigten selbst die zum Schutze der Jagd gegebenen Gesetze übertreten, und in der Achtung vor demselben mit schlechtem Beispiele vorangehen, so können Uebergriffe und Frevel unbefugter Personen nur um so schwerer unterdrückt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken erhalten daher den Auftrag, die Jagdberechtigten ihrer Bezirke auf jene Gesetzes-Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, indem sie sich durch pünktliche Beachtung derselben nicht allein vor künftigen Entschädigungsansprüchen sichern, sondern auch eine Hauptursache des überhandnehmenden Wilddiebstahles entfernen können.

Ansbach, den 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 8076. Exp. Nr. 8021.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ausländische Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrseitig Klage erhoben worden, über das Herumziehen ausländischer insbesondere russischer und polnischer Juden und über die Belästigung der Gemeinden durch ausdringlichen Bettel derselben.

Diese Individuen sind meist mit Pässen kaiserlich russischer Consuln versehen, welche gemäß Art. XIII. Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, die Ausländer strenge genommen nicht zum Eintritte nach Bayern berechtigen. Wenn es nun auch allzuhart wäre, dieselben, nachdem sie ihren Herd und ihre Heimath aus Anhänglichkeit an ihren Glauben verließen, lediglich aus dem Grunde eines formellen Paßmangels zurückzuweisen; so erscheint es anderseits aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ebenso dringend geboten, nur denjenigen jüdischen Auswanderern den Eintritt und Durchzug zu gestatten, welche durch Bayern auf dem kürzesten Wege zu den bekannten Einschiffungs-Plätzen gelangen, wobei die Route vorzuzeichnen und deren genaue Einhaltung von Seite der Auswanderer durch die Polizeibehörden mit aller Strenge zu überwachen ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. lauf. Mts. beauftragt, den Vollzug dieser Anordnungen aufs genaueste wahrzunehmen.

Ansbach, den 8. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4870. Exp. Nr. 6062.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Getraidpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts.

Nr. 21,289, den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, insbesondere die Getraidpreise betreffend, hat den kgl. Rentämtern von Mittelfranken in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung zu dienen.

Ansbach, den 7. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krienes, Sekr.

Nro. 21,289.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. F. in rubrizirtem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Indem die Deklaration vom 8. Februar 1825 im § 24 das Verhältniß der verschiedenen Fruchtgattungen unter sich festsetzte, und dabei das Korn als Vergleichungsmaaßstab annahm, geschah solches zu dem Zweck der Umwandlung von einer Fruchtart in die andere, weßhalb dafür keine Geldpreise bestimmt wurden.

Die Verordnung vom 13. Februar 1826 dagegen enthält in §. 8 für jede der vier Hauptfruchtarten feste Geldpreise nach dem Ergebniß eines 50jährigen Durchschnittes und wenn sie in §. 9 verfügt, daß andere Naturalien nach §. 24 der Deklaration vom 8. Februar 1825 zu berechnen seyen, so konnte solches nur bezüglich deren Unterordnung unter die vier Hauptfruchtarten und deren feste Geldpreise gemeint seyn, nachdem das Korn als allgemeiner Vergleichs-Maaßstab verlassen worden war.

Hätte die Verordnung vom 13. Februar 1826 in voller Uebereinstimmung mit der Deklaration zugleich auch das Verhältniß der Geldpreise reguliren wollen, so würde sie nur für das Korn den 50jährigen Durchschnitt ermittelt haben, wonach sich von selbst der Preis des Waizen und aller ihm gleich geachteten Fruchtarten auf 16 fl. 30 kr. ebenso der Gerste rc. auf 8 fl. 15 kr. und des Habers rc. auf 5 fl. 30 kr. berechnet hätte. Wollte einer solchen Preisreduktion hinsichtlich der minder allgemeinen Fruchtarten — Dinkel, Vesen, Speltz, Kern rc. stattgegeben werden, so müßte dasselbe auch konsequenter Weise bezüglich der ihnen gleichgeachteten Hauptfruchtarten geschehen, und die im § 8 der Verordnung ausgesprochenen Preise für Weizen, Gerste und Haber zu 15 fl., 9 fl. und 5 fl. müßten ignorirt werden, was aber offenbar dem Artikel 24 des Ablösungs-Gesetzes und den darüber stattgefundenen ständischen Verhandlungen zuwider wäre.

Es muß daher bei den im §. 8 der Verordnung vom 13. Februar 1826 für die Hauptfruchtgattungen und zugleich für die übrigen denselben gleichgeachteten Naturalien ausgesprochenen Preisesätzen lediglich sein Verbleiben haben, und kann die Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1831 nicht weiter in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.

Dieß wird der kgl Regierung, K. d. F. auf ihren Bericht vom 8. l. M. zur Nachachtung erwiedert.

München, den 29. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Weigand.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Betreff: wie oben.

Gietl.

1*

Einl. Nro. 4533. Exped. Nr. 7987.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirk Pottenstein aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirk Pottenstein wurde am 11. Juni l. Js. eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Signalement und sonstige Kennzeichen folgende sind:

Alter: ohngefähr 26 Jahre,
Größe: 5' 1",
hat einen aufgeworfenen, immer offen stehenden Mund,
flache Stirn,
proportionirte Nase,
graue Augen,
schwarzbraune Haare.

Dieselbe trägt:

einen blautrillenen Rock mit weißen Streifen, einen blauen Schurz, geflickt, ein blauquarirtes Halstuch, eine zerrissene grünfarbige Mütze von Kattun, ohne Schuhe und Strümpfe, ein gedrucktes baumwollenes Kopftuch, roth und weiß; trägt an der linken Hand am Goldfinger einen messingenen Ring mit einem Herz, desgleichen zwei am kleinen Finger der rechten Hand ohne Zeichen.

Dieselbe trug einen großen Bündel mit verschiedenen Gegenständen, darunter namentlich einen Mieder von blauem Seidenzeug mit Goldborden, einen dergleichen von grünem Biber, ganz neu, einen neuen Biberrock.

Da die Heimath derselben durch die bisherigen Aufforderungen des Landgerichts Pottenstein an die benachbarten Polizeibehörden sowohl als auch durch die Recherchen der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hierdurch den Auftrag, sofort in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen, und soferne die Heimath erhoben werden sollte, dem Landgerichte Pottenstein sofort hievon Nachricht zu geben, jedenfalls aber binnen

4 Wochen

das Ergebniß anher anzuzeigen.

Ansbach, den 7. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 4698. Exped. Nro. 7979.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine zu Weihern, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Oktober c. wurde im Dorfe Weihern, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Herkunft und Heimath bisher nichts ermittelt werden konnte.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehend das Signalement

Digitized by Google

dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittelung der Heimath oder des früheren Aufenthalts dieser Person das Geeignete zu verfügen, und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgerichte Pfarrkirchen gleich direkte mitzutheilen, jedenfalls aber binnen

4 Wochen

das Ergebniß anher anzuzeigen.

Ansbach, den 7. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Signalement.

Größe, 4' 9''
Alter, circa 24 Jahre.
Augen, blau.
Haare, etwas licht.
Nase, etwas stumpf.
Ohren, klein.
Zähne, gut.
Gesicht, rund.
Gesichtsfarbe, bräunlich.
Kinn, schmal.
Hals, geschwollen.

Besondere Kennzeichen.

Ueber dem rechten Auge hart an der Nase hat sie eine Warze, und die große Zähe am rechten Fuße ist schadhaft.

Am Leibe trug sie bei ihrer Arretirung.

Ein dunkles baumwollenes Kopftuch mit weißen Streifen; ein altes schwarzseidenes Flortüchl mit rothen Desin, ein gelbes Perstuch mit rothen Streifen, resp. Blümchen als Busentuch; einen dunkelbraun persenen Spenser mit weißen, grünen und rothen Dupfen, ohne Fürtuch; einen schmutzigen, weißpersenen Oberrock; einen grünpersenen Rock mit weißen Blumen; einen dritten, von blau und weiß gestreiften Gradl; einen vierten ebenfalls von Gradl, mit roth blau und weißen Streifen; ein altes härbenes Hemd mit kurzen Aermeln, zerrissen, ohne Merkzeichen, Strümpfe und Schuhe keine.

Einl. Nr. 8040. Exped. Nr. 8032.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, die Heimath der im Landgerichte Füßen aufgegriffenen taubstummen Mannsperson ermit-

teilt worden ist, so sind die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 29. September l. Js. (N
des Kreisblattes) anbefohlenen Recherchen einzustellen.

Ansbach, am 8. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

N. 2664.

(Die Eröffnung des Unterrichts an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern ist die Lehrstel
Chemie und theoretischen Landwirthschaft erledigt, womit zugleich die Leitung des bei geb
Lehranstalt errichteten chemischen Instituts und der Arbeiten im Laboratorium verbunden ist.
jährliche Gehalt beträgt 800 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt,
nen sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. November 1848.

Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge h. Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3 Dezember a. c.
für den Gerichts- und Polizeibezirk Scheinfeld der praktische Arzt Dr. Schmauß zu Sch
als Physikats-Verweser aufgestellt.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere
Obligationen à 3½ % prompt	76
Obligationen à 4 %	88
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36
Bank-Aktien Div. II Sem.	—

Augsburg, den 7. Dezember 1848.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1848.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten November 1848.	6½	12	—	11	51	11	30	—	—	—	—	—	—	—	9	4	15	4	10	4	6
Ansbach		340	12	46	12	20	11	54	398	12	49	12	20	11	48	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		718	11	33	11	8	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		385	11	52	11	36	11	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		605	13	23	12	32	11	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		396	12	49	12	11	11	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		606	13	54	12	51	12	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		8	12	—	12	—	12	—	6	12	45	12	45	12	45	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		715	13	45	13	28	13	4	245	7	39	7	35	7	31	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		181½	12	27	12	12	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		153½	12	33	11	47	8	24	—	—	—	—	—	—	—	75	4	45	4	25	4	—
Nürnberg		3729	14	12	12	51	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		57	13	5	13	1	12	55	32	12	48	12	26	12	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		74	12	7	11	39	10	57	648	11	40	11	25	10	50	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		423	13	3	12	41	12	9	117	12	11	11	45	11	30	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		258	11	42	10	54	9	42	—	—	—	—	—	—	—	160	4	17	4	10	4	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		377	12	27	12	3	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		695	11	53	11	38	11	14	—	—	—	—	—	—	—	334	4	21	4	15	4	3

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
		höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	20½	8	—	7	42	7	15	37	7	—	6	43	6	18	36½	4	15	4	3	3	39
Ansbach	299	7	34	7	26	7	17	1158	7	15	7	4	6	51	1684	4	44	4	37	4	28
Beilngries	42	7	36	7	12	6	30	966	6	—	5	36	5	5	154	4	12	4	—	3	40
Berching	81	7	28	7	14	6	59	747	6	4	5	34	5	26	124	4	7	3	56	3	43
Dinkelsbühl	428	8	19	7	51	7	5	1190	7	5	6	50	6	15	202	4	25	4	3	3	34
Eichstädt	342	8	2	7	50	7	32	1199	6	17	5	54	5	25	222	4	1	3	50	3	45
Erlangen	386	7	54	7	47	7	17	—	—	—	—	—	—	—	186	5	7	4	52	4	29
Feuchtwangen	14	7	30	7	25	7	15	194	7	22	7	14	7	6	155	4	9	4	5	4	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	2062	7	53	7	19	7	9	524	4	57	4	40	4	40
Gunzenhausen	109	8	15	8	—	7	54	½	6	24	6	24	6	24	180	4	34	4	30	4	24
Hersbruck	309	8	48	8	21	7	36	829½	8	—	6	55	6	6	179	4	15	4	5	4	—
Nürnberg	2363	8	24	7	44	7	—	4017	7	30	7	—	6	15	2726	5	—	4	39	4	—
Roth	54	7	45	7	38	7	35	40	6	56	6	48	6	30	182	4	20	4	15	4	5
Rothenburg	4	7	56	7	46	7	27	4	7	15	7	15	7	15	117	4	11	4	6	3	59
Schwabach	347	7	53	7	38	7	21	1126	7	19	6	53	6	17	424	4	40	4	35	4	5
Thalmessingen	37	7	48	7	45	7	30	405	5	55	5	34	4	51	89	4	5	3	50	3	46
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	80	8	7	7	53	7	34	191	6	46	6	15	5	15	30	4	15	4	9	4	1
Weissenburg	135	8	10	7	54	7	34	1763	6	16	6	3	5	43	675	4	17	4	12	4	6

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 100.

Ansbach. Samstag, den 16. Dezember 1848.

Inhalt.

Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90ger Jahren bis 1812 und 1813. — Gerichtsärztlicher Jahresbericht von Schrobenhausen pro 1846/47, insbesondere ärztliche Taxbestimmungen. — Die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt Erlangen. — Die Erledigung des Physikats Nordhalben. — Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1846/47. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen für 1847/48. — Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte für Erbauung eines protestantischen Schulhauses, nebst Vicariats-Wohnung, in Dalherda, kgl. Landgerichts Brückenau. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8502. Exp. Nr. 8345.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90ger Jahren bis 1812 und 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 9. d. Mts. Nro. 29141 bezeichneten Betreffs die unterfertigte Stelle beauftragt, geeignete Verfügung zu treffen, daß die um das Veteranen-Denkzeichen sich Bewerbenden belehrt werden, wie sie nur dann auf dasselbe Anspruch machen können, wenn sie auch dem Feldzuge im Jahre 1813 in Sachsen gegen Rußland beigewohnt haben, die Beibringung der deßfallsigen Zeugnisse aber ihnen obliege.

Da in der Regel schon auf den Militär-Abschieden bemerkt ist, daß der Inhaber den Feldzügen in Sachsen gegen Rußland 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich beigewohnt hat, so erscheinen Abschiede, in welchen lediglich die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich eingetragen sind, für sich allein ungenügend und vermögen ohne weitere Nachweise den Anspruch auf das Veteranen-Denkzeichen nicht zu begründen.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Oktober l. Js. obenbezeichneten Betreffs (Kr.-Int.-Bl. Nr. 83 S. 616) erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, sowohl die sich nachträglich noch bewerbenden Veteranen, als auch diejenigen, deren bereits höchsten Orts vorgelegte Gesuche aus obigem Grunde unberücksichtigt bleiben sollten, über den Inhalt dieser Ministerial-Entschließung zu belehren.

Ansbach, den 12. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 7142. Exp. Nr. 8406.

An sämmtliche k. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und Physikate von Mittelfranken.

(Gerichtsärztlicher Jahresbericht von Schrobenhausen pro 1846/47, insbesondere ärztliche Taxbestimmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste an die k. Regierung von Oberbayern auf deren Anfragebericht vom 31. März l. Js. im rubrizirten Betreffe ergangene Entschließung sind nachstehende Erläuterungen ergangen, welche sämmtlichen betreffenden Behörden und dem ärztlichen Personale zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht werden.

1) das Abrasiren der Kopfhaare ist keine medizinisch-chirurgische Verrichtung, sondern ressortirt zu einem rein bürgerlichen Gewerbe, sowie das Haarschneiden, Rasiren u. s. w., daher dasselbe auch in der Medicinaltaxe nicht aufgenommen wurde;

2) das Rasiren einer Leiche ist von jenem eines Lebenden nicht wesentlich verschieden. In kontentiösen Fällen, wenn solche vorkommen sollten, ist daher nach dem Ortsgebrauche zu entscheiden.

3) Wenn ein promovirter Arzt eine Leichenöffnung ohne die Assistenz eines Wundarztes vornimmt, so ist seine Gebühr:

   a) das ihm in der Medizinal-Taxe für die Leitung einer solchen I. A. 9 zugesprochene, nämlich 3 bis 8 fl. und außerdem noch

   b) dasjenige, was der Wundarzt zu verlangen hätte, wenn von diesem die Obduktion unter der Leitung des Arztes verrichtet worden wäre, nämlich 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.,

   c) verrichtet derselbe die Obduktion mit Assistenz eines Wundarztes, so hat er nur die einfache ihm für die Leitung der Sektion bestimmte Gebühr zu fordern.

4) Insolange zu Legalsektionen nebst dem Gerichtsarzte noch ein Wundarzt, Landarzt oder Bader verwendet wird, gebührt diesem, wenn er die Sektion unter der Leitung des Arztes selbst verrichtet, 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. und wenn er diesem nur assistirt 1 fl. bis 2 fl.

Bei der Gradation ist auch hier die für den Gerichtsarzt in der Medizinaltaxe vorgeschriebene Unterscheidung, ob die Leiche erst kürzlich verstorben, oder schon in Verwesung übergegangen ist, zu berücksichtigen.

Ansbach, den 9. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8229. Exped. Nr. 8214.

(Die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt Erlangen vom 21. Juli 1846 enthalten sub Tit IV. §. 16 Nr. 2 die Bestimmung, daß zum Beleg des Aufnahms-Gesuches das gerichtliche Erkenntniß über die Wahnsinnigkeits-Erklärung, soferne die jeden Orts bestehenden Civil-Gesetze dieses vorschreiben, erfordert werde.

Da indeß die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Beibringung dieser gerichtlichen Wahnsinnigkeits-Erklärung die Aufnahme in die Irren-Anstalt gerade in dem wichtigsten Momente der beginnenden Krankheit zu verzögern geeignet ist, und auch sonst in mehrfacher Beziehung lästig, möglicher Weise sogar nachtheilig erscheint, so wird mit Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern verfügt, daß für die Zukunft von der allegirten Bestimmung um so mehr Umgang genommen werden könne, als der §. 13 Tit. 18. Thl. II. des preußischen Landrechts, welcher dieselbe zunächst veranlaßt hat, ein gerichtliches Erkenntniß wohl behufs der Bestellung der Curatel, nicht aber zur Aufnahme in eine Irren-Anstalt erfordert.

Diese Modification der oben allegirten Satzungen, welche in Nro. 60 des mittelfränkischen Kreis-Blattes vom Jahre 1846 abgedruckt sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 8374. Exped. Nro. 8331.

(Die Erledigung des Physikats Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichtsphysikat Nordhalben in Oberfranken ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, am 12. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 5153. Exped. Nr. 8124.

(Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichnete Rechnung, welche abschließt mit

1059 fl. 19 kr. Einnahmen
882 fl. 30 kr. Ausgaben
176 fl. 49 kr. Aktiv-Bestand

wurde unterm Heutigen nach vorgenommener superrevisorischer Prüfung approbirt.

Hierüber wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. April 1828 diese öffentliche Bekanntmachung mit dem Anfügen erlassen, daß zur Bestreitung der Ausgaben die Summe von 672 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. durch Umlage von den Gemeinden erhoben worden ist.

Ansbach, den 10. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 1157. Exp. Nr. 1623.

An die Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen für 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Dekanaten wird zum Behufe der weitern Veranlassung hiermit eröffnet, daß eine volle Rate des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro $18\frac{47}{48}$ auf 84 fl. festgesetzt und daß die Zahlungs-Anweisung heute an die kgl. Administration der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg erlassen worden ist.

Ansbach, am 12. Dezember 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 690. Exp. Nro. 1657.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte für Erbauung eines protestantischen Schulhauses, nebst Vicariatswohnung, in Dalherda, kgl. Landgerichts Brückenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte der — in der armen Gegend der Röhn gelegenen — protestantischen Gemeinde Dalherda, kgl. Landgerichts Brückenau, zu genehmigen geruht, daß zum Zweck der Erbauung eines protestantischen Schulhauses, nebst Vicariatswohnung, in Dalherda, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Die kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hiedurch beauftragt, die untergebenen Pfarrämter zum Vollzuge dieser Kirchen-Collecte anzuweisen, die eingehenden Beträge an das Sekretariat der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, abzuliefern, und das übersichtliche Verzeichniß derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 12. Dezember 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben geruht, den Revierförster Anton Landmann zu Weingarten seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Forstrevier Triesdorf zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 101

Ansbach. Mittwoch, den 20. Dezember 1848.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung: die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen. — Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen. — Die Schulstelle in Auernheim. — Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für das Distrikts-Comite Neustadt. — Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für den landwirthschaftlichen Distrikt Pleinfeld. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unter-Offiziers-Stellen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben, um dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach Abänderung der bisherigen Besetzungsweise der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen jetzt schon thunlichst zu entsprechen, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung der Landwehrverhältnisse, beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die Unteroffiziere der Landwehr mit Ausnahme der Feldwebel werden von sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Compagnie aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern der Compagnie gewählt.

§. 2.

Die Mitglieder der treffenden Compagnie wählen die Unter- und Oberlieutenants aus den Ober-, Unteroffizieren oder Wehrmännern des Regiments beziehungsweise Bataillons.

§. 3.

Zur Vornahme dieser in den vorstehenden beiden Paragraphen bezeichneten Wahlen muß wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten gegenwärtig seyn.

§. 4.

Die Hauptleute werden von den Mitgliedern der betreffenden Compagnie aus den sämmtlichen Ober- und Unteroffizieren des Regiments beziehungsweise des Bataillons gewählt.

Zur Vornahme dieser Wahl müssen wenigstens zwei Drittheile der Wahlberechtigten versammelt seyn.

§. 5.

Sämmtliche Wahlen werden durch die absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§. 6.

Die Wahl der Unteroffiziere, der Unter- und Oberlieutenants wird von den Compagnie-Commandanten, die Wahl der Hauptleute von den Commandanten der treffenden Bataillons geleitet.

§. 7.

Bei jedem Wahlacte hat an der Seite des leitenden Offiziers ein Wahlausschuß sich zu befinden, welcher mit dem Offiziere als Vorstand, die Wahlcommission bildet. Dieser Wahlausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den zur Wahl Versammelten aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Diensteş-, bei gleichem Dienstesalter das höhere Lebensalter den Eintritt in den Wahlausschuß.

Zur Führung des in möglichster Kürze zu fassenden, nur die Hauptergebnisse der Wahlhandlung enthaltenden Protokolls ist ein geeigneter Unteroffizier oder Wehrmann beizuziehen.

§. 8.

Die Wahlcommission hält bei dem Beginne der Wahl die entsprechende Anzahl Wahlzettel bereit, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Sobald die erforderliche Anzahl von Wählern versammelt ist, werden die Zettel unter dieselben zum sofortigen Eintrage des zu Wählenden vertheilt.

Jeder Wähler hat seinen Wahlzettel mit der Namensunterschrift zu versehen und dem Vorstande der Wahlcommission einzuhändigen.

Sind sämmtliche Wahlzettel eingeliefert, so eröffnet der erwähnte Vorstand die Wahlzettel und verkündet den Inhalt derselben mit deren Nummer, ohne die Wähler zu nennen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben von den Stimmzetteln Einsicht zu nehmen.

§. 9.

Nachdem sämmtliche Stimmzettel abgelesen sind, wird das Ergebniß der Abstimmung hergestellt und bekannt gemacht, das Wahlprotokoll geschlossen, vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlcommission gefertigt.

Die Stimmzettel werden von dem Vorstand der Commission sofort unter Verschluß gelegt und, sobald der Gewählte seine Stelle angetreten hat, in Gegenwart des Wahlausschusses vernichtet.

§. 10.

Ueber Beanstandungen der Stimmzettel oder sonstiger Förmlichkeiten des Wahlactes, dann über die von einem Gewählten vorgebrachte Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl wird von dem Wahlausschusse auf Vortrag des Vorstandes der Wahlcommission durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

Eine Berufung findet nicht statt.

Digitized by Google

§. 11.

Das Ergebniß der Wahl eines Unteroffiziers ist von den betreffenden Compagnie-Commandanten dem Bataillons-Commando anzuzeigen.

§. 12.

Die Adjutanten und Fähnriche werden von den betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandanten aus den Ober- und Unteroffizieren nach freier Auswahl entnommen. Den Feldwebel erwählt jeder Hauptmann aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern seiner Compagnie.

§. 13.

Die Besetzung der Stabsoffiziers-, der Auditors-, ärztlichen und der Quartiermeister-Stellen hat vorläufig noch in der bisherigen Weise stattzufinden.

§. 14.

Alle den vorstehenden Anordnungen entgegenstehende Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, namentlich die §§. 26 und 27 sind aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Anwendung.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Nymphenburg, den 9. Dezember 1848.

Max.

Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Benning

Bekanntmachung.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interesse, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend, Regierungsblatt 1840 S. 977 ꝛc. auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk während der Heu- und Getreide-Erntezeit nicht angewendet, sondern während dieser Zeit das Aneinanderhängen zweier leerer Wägen zugelassen werde.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Dezember 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray.

Durch den Minister der Generalsecretär
Ministerialrath: Weber.

Einl. Nr. 8143. Exp. Nr. 8650.

(Die Schulstelle in Auernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Auernheim, wird mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 380 fl. 34 kr.

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem kgl. Landgerichte Heidenheim oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Heidenheim zu Dittenheim bis 20. künftigen Monats zu überreichen und von diesen Behörden bis 1. Februar künftigen Jahrs mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für das Distrikts-Comite Neustadt betr.)

Die Stelle eines Vorstandes für den landwirthschaftlichen Distrikt Neustadt a/A., welche früher von dem kgl. Postverwalter Herrn Prinzig bekleidet und seit dessen aus Gesundheits-Rücksichten erklärten Rücktritte von dem kgl. Landrichter Herrn Wibel interimistisch verwaltet wurde, ist unterm Heutigen durch den Fabrikanten und Oekonomen Herrn Müller von Dettenheim definitive wiederbesetzt worden, weshalb sich vorkommenden Falls nunmehr an letzteren gewendet werden wolle.

Ansbach, den 15. Dezember 1848.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der erste Vorstand Freiherr von Welden.

Donner, Ver.-Sekr.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für den landwirthschaftlichen Distrikt Pleinfeld betr.)

Der quiescirte Herr Landrichter Wanderer zu Pleinfeld ist seinem Ansuchen zu Folge von der bisher bekleideten Stelle eines Vorstandes für den landwirthschaftlichen Distrikt Pleinfeld entbunden und diese Funktion seinem Amts-Nachfolger, Herrn Landrichter Dr. Harl übertragen worden, was zur gefälligen Kenntnißnahme hiemit veröffentlichet wird.

Ansbach, den 15. Dezember 1848.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der erste Vorstand Freiherr von Welden.

Donner, Vereins-Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Unter'm 7. Dezember 1848 wurde der für Absberg ernannte Schullehrer Carl Stammler von Hüttenheim von dem Antritt dieser Stelle entbunden, und letztere dem bisherigen Lehrer Joseph Spiß von Altmannshausen verliehen.

Unterm 10. Dezember a. c. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Wilhelm Ludwig Kraus zu Wassertrüdingen zum Schullehrer zu Dennenlohe ernannt.

Der bisherige Schullehrer zu Unternesselbach Johann Michael Hellmuth ist unterm 12. Dezember curr. zum Schullehrer und Kirchendiener in Lichtenau ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 102

Ansbach. Samstag den 23. Dezember 1848.

Inhalt.

Die Taxe des Winterbieres für das Sudjahr 1848/49. — Beurlaubung conscribirter Studirender. — Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Getraidpreise. — Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen rc., welche Meister werden wollen. — Die Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder der Kirchen-Gemeinde Altdorf pro 1848/51. — Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte für den Kirchenbau in Emezheim, Dekanats Weissenburg. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 9684.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken

(Die Taxe des Winterbieres für das Sudjahr 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 (Regierungsblatt vom Jahr 1811 Seite 617) und vom 18. Mai 1812 (Regierungsblatt vom Jahre 1812 Seite 900) sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1846 Gesetzblatt vom Jahre 1846 Seite 81) wird nach Erhebung der in den Monaten Oktober und November lauf. Js. bestandenen Gersten- und Hopfen-Preise die Taxe des Winterbieres für das Sudjahr $18\frac{48}{49}$ für den ganzen Regierungs-Bezirk auf 3 kr. 3 pf. (mit Worten: Drei Kreuzer drei Pfennig) für die Maas vom Ganter hiemit festgesetzt.

Die oben genannten Behörden erhalten den Auftrag, die hienach nöthigen Bekanntmachungen und Anschläge unverzüglich zu bewirken. Hiebei werden denselben die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Oktober 1846 (Intelligenzblatt vom Jahre 1846 Seite 528) getroffenen Anordnungen über Beirechnung des Lokal-Malz-Aufschlages, Theilung des ungeraden Pfen-

nigs, Ausschenken des Bieres durch die dasselbe produzirenden Brauer und durch die Schenkwirthe, sowie strenger Handhabung der Bier-Polizei in Erinnerung gebracht, und deren genaue Befolgung zuversichtlich gewärtigt.

Ansbach, den 21. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 8837. Exp. Nr. 9218.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Beurlaubung conscribirter Studirender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. l. Mts. ist das kgl. I. Armee-Corps-Commando angewiesen worden, die Verfügung zu treffen, daß allen jenen Studirenden der Universität München, welche gemäß ihrer Conscriptionspflicht eingereiht und nicht ohnehin schon nach den früheren Entschließungen beurlaubt — insbesondere bei den in München garnisonirenden Regimentern eingeübt und wieder einberufen worden sind, ihren gestellten Bitten entsprechend, zur Fortsetzung ihrer Studien ein angemessener Urlaub ertheilt werde, aus welchem sie nur bei gänzlicher Unabweisbarkeit der dienstlichen Anforderungen einberufen werden sollen. Aus Auftrag des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts. wird dieß hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die betheiligten Studirenden mit ihren Gesuchen um Urlaub an die betreffenden Heeres-Abtheilungen, bei welchen sie eingereiht sind, sich zu wenden haben.

Ansbach, den 17. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 4870. Exp. Nr. 6914.

(Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Getraidpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das lithographirte Ausschreiben vom 7. dieses Monats Nr. 4870 und das demselben beigefügte Finanz-Ministerial-Rescript vom 29. Novbr. d., den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Getraidepreise betr., wird hiermit zur Kenntnißnahme sämmtlicher Privatgrundherrschaften veröffentlicht.

Ansbach, den 19. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

May.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 4870. Exp. Nr. 6062.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes insbesondere die Getraidpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. Nr. 21,289, den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, insbesondere die Getraidpreise betreffend, hat den kgl. Rentämtern von Mittelfranken in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung zu dienen.

Ansbach, den 7. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

von Wanner, Direktor.

Krienes, Sekr.

Nro. 21,289.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. F. in rubrizirtem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Indem die Deklaration vom 8. Februar 1825 im §. 24 das Verhältniß der verschiedenen Fruchtgattungen unter sich festsetzte, und dabei das Korn als Vergleichungsmaaßstab annahm, geschah solches zu dem Zweck der Umwandlung von einer Fruchtart in die andere, weßhalb dafür keine Geldpreise bestimmt wurden.

Die Verordnung vom 13. Februar 1826 dagegen enthält in §. 8 für jede der vier Hauptfruchtarten feste Geldpreise nach dem Ergebniß eines 50jährigen Durchschnittes und wenn sie in §. 9 verfügt, daß andere Naturalien nach §. 24 der Deklaration vom 8. Februar 1825 zu berechnen seyn, so konnte solches nur bezüglich deren Unterordnung unter die vier Hauptfruchtarten und deren feste Geldpreise gemeint seyn, nachdem das Korn als allgemeiner Vergleichs-Maaßstab verlassen worden war.

Hätte die Verordnung vom 13. Februar 1826 in voller Uebereinstimmung mit der Deklaration zugleich auch das Verhältniß der Geldpreise reguliren wollen, so würde sie nur für das Korn den 50jährigen Durchschnitt ermittelt haben, wonach sich von selbst der Preis des Waizen und aller ihm gleich geachteten Fruchtarten auf 16 fl. 30 kr. ebenso der Gerste rc. auf 8 fl. 15 kr. und des Habers rc. auf 5 fl. 30 kr. berechnet hätte. Wollte einer solchen Preisreduktion hinsichtlich der minder allgemeinen Fruchtarten — Dinkel, Vesen, Speltz, Kern rc. stattgegeben werden, so müßte dasselbe auch konsequenter Weise bezüglich der ihnen gleichgeachteten Hauptfruchtarten geschehen, und die im §. 8 der Verordnung ausgesprochenen Preise für Weizen, Gerste und Haber zu 15 fl., 9 fl. und 5 fl. müßten ignorirt werden, was aber offenbar dem Artikel 24 des Ablösungs-Gesetzes und den darüber stattgefundenen ständischen Verhandlungen zuwider wäre.

Es muß daher bei den im §. 8 der Verordnung vom 13. Februar 1826 für die Hauptfruchtgattungen und zugleich für die übrigen denselben gleichgeachteten Naturalien ausgesprochenen

Preisesätzen lediglich sein Verbleiben haben, und kann die Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1831 nicht weiter in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.

Dieß wird der kgl. Regierung, K. d. F. auf ihren Bericht vom 8. l. M. zur Nachachtung erwiedert.

München, den 29. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Weigand.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen
Betreff: wie oben.

Gietl.

Einl. Nr. 9205. Exp. Nr. 9294.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen ꝛc., welche Meister werden wollen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßige Prüfung derjenigen Gesellen, welche Bauwerkmeister werden wollen, wird für's Jahr 1849 für den Kreis Mittelfranken

am 26. Februar 1849

beginnen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die Theilnehmer Tags zuvor im k. Kreis-Bau-Bureau dahier mit Vorzeigung des von k. Regierung, Kammer des Innern, erlangten Admissions-Dekrets zur Inscription anzumelden haben. Um diese Admission zu erlangen, sollen sich die Gesellen durch die einschlägigen Polizeibehörden bis längstens

10. Februar 1849

dahier bewerben und haben diesem Gesuche anzufügen

a) das Zeugniß über förmliche stattgefundene Erlernung des Bauhandwerkes,
b) den Nachweis über vollzogene dreijährige Wanderschaft, oder eine deßhalb erlangte Dispensation,
c) das nach Vorschrift des §. 113 des revidirten Gemeinde-Ediktes ausgefertigte Sittenzeugniß.

Diejenigen Gesellen, welche schon in den Vorjahren die Admission zur Prüfung erlangt haben, dieselbe aber nochmal mitmachen wollen, weil sie früher nicht bestanden sind, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten. Schlüßlich wird noch zur Vermeidung vergeblichen Reisekosten-Aufwandes eröffnet, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten, sondern nur auf dem platten Lande das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, außer der nöthigen Kenntniß der Bau-Materialien und ihrer zweckmäßigen Verwendung, die Baukonstruktions-Lehre genügend inne haben und im Stande sein müssen, Risse von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden zu entwerfen und gründliche Kostenanschläge zu denselben zu verfassen.

Ansbach, den 16. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 6992. Exp. Nro. 9322.

(Die Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder der Kirchen-Gemeinde Altdorf pro 1848/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Altdorf

1) der Bierbrauer Andreas Holz zu Altdorf,
2) der Bürger und Oekonom Jakob Stiller daselbst,
3) der Maurermeister Georg Zantner daselbst und
4) der Bauer und Gemeinde-Vorsteher Conrad Abraham von Winkelhaid,

bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 18. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 1128. Exped. Nro. 1737.

(Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte für den Kirchenbau in Emezheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König auf die Bitte der protestantischen Kirchengemeinde Emezheim zu genehmigen geruht haben, daß zum Zwecke des dortigen Kirchenbaues eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde, erhalten die Dekanate des Consistorial-Bezirks Ansbach hiedurch den Auftrag, die untergebenen Pfarrämter zum Vollzuge dieser Kirchencollecte anzuweisen, die eingehenden Beträge an das Secretariat der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, abzuliefern und das übersichtliche Verzeichniß derselben binnen zwei Monaten an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, am 15. Dezember 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	$75\frac{1}{2}$
Obligationen à 4 %	88	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36	33
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	590

Augsburg, den 14. Dezember 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 103.

Ansbach. Mittwoch, den 27. Dezember 1848.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufstellung von funktionirenden Staatsanwälten an den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, dann von ständigen Untersuchungsrichtern an den Kreis- und Stadtgerichten. — Die Verleihung der Waisenpfründe und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde für 1847/49. — Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft. — Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Nürnberg. — Die Besetzung der Schulstelle zu Unterneßelbach. — Die strafgerichtlichen Tabellen. — Erledigung der Pfarrei Hafenpreppach. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Extra-Beilage, die Gefällsabtretungen der Privaten, Stiftungen und Communen an die Ablösungskasse des Staats.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Aufstellung von funktionirenden Staatsanwälten an den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, dann von ständigen Untersuchungsrichtern an den Kreis- und Stadtgerichten betr.

In Vollziehung des Artikel 8. des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Nro. 6,) dann der Artikel 2. und 28. des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres (Gesetzblatt Nro. 25.) werden als funktionirende Staatsanwälte an den königlichen Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, dann als ständige Untersuchungsrichter an den königlichen Kreis- und Stadtgerichten nachstehende Gerichtsmitglieder aufgestellt:

I. Oberbayern.

Appellationsgericht zu Freysing.

1. Staatsanwalt: Rath Friedrich Gresbeck.
2. " " Assessor Joseph Then.

Kreis- und Stadtgericht München.
1. Staatsanwalt: Rath Benno Fleißner.
2. " " " Viktor Deutter.
Untersuchungsrichter: Rath Adolph Freiherr von Lupin.

Kreis- und Stadtgericht Aichach.
Staatsanwalt: Rath Karl August Decrignis.
Untersuchungsrichter: Rath Maximilian Grabner.

Kreis- und Stadtgericht Wasserburg.
Staatsanwalt: Rath Heinrich Michel.
Untersuchungsrichter: Assessor Joseph Friedrich Pfeuffer.

II. Niederbayern.

Appellationsgericht zu Passau.
1. Staatsanwalt: Rath Johann Nepomuck Leeb.
2. Staatsanwalt: Assessor Gustav Miller.

Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Staatsanwalt: Rath Alois Gmeiner.
Untersuchungsrichter: Assessor Alexander Plöderl.

Kreis- und Stadtgericht Passau.
Staatsanwalt: Rath Dr. Adolph Kräzer.
Untersuchungsrichter: Rath Carl Matthias Schläfer.

Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Staatsanwalt: Rath Carl Bacher.
Untersuchungsrichter: Rath Sebastian Waltenberger.

III. Oberpfalz und Regensburg.

Appellationsgericht zu Amberg.
1. Staatsanwalt: Rath Franz Xaver Pausch.
2. Staatsanwalt: Assessor Ludwig August Steinhäuser.

Kreis- und Stadtgericht Regensburg.
1. Staatsanwalt: Rath Jakob Haleuke.
2. " " Assessor Fedor Lutz.
Untersuchungsrichter: Rath Joseph Kilp.

Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Staatsanwalt: Rath Georg Gerstner.
Untersuchungsrichter: Rath Michael Engel.

IV. Oberfranken.

Appellationsgericht zu Bamberg.
1. Staatsanwalt: Rath Adolph Friedrich von Sundahl.
2. " " Assessor Martin Lüst.

Kreis- und Stadtgericht Bamberg.
1. Staatsanwalt: Rath Friedrich Wilhelm Köppel.

2. Staatsanwalt: Assessor Sigmund Marx.
Untersuchungsrichter: Rath Oskar Freiherr von Seefried.

Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.
Staatsanwalt: Rath Friedrich Ritter.
Untersuchungsrichter: Rath Friedrich Wilhelm Oerthel.

V. Mittelfranken.

Appellationsgericht zu Eichstädt.
1. Staatsanwalt: Rath Franz Anton Russer.
2. " " Assessor Julius Knappe.

Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.
1. Staatsanwalt: Assessor Dr. Johann Georg Kalb.
2. " " Assessor Christoph Otto.
Untersuchungsrichter: Rath Ferdinand Carl von Grundherr.

Kreis- und Stadtgericht Ansbach.
1. Staatsanwalt: Rath Friedrich Heyde.
2. " " Assessor Dr. Max Theodor Mayer.
Untersuchungsrichter: Rath Gustav Krohne.

VI. Unterfranken und Aschaffenburg.

Appellationsgericht zu Aschaffenburg.
1. Staatsanwalt: Rath Dr. Heinrich Lotz.
2. " " Assessor Friedrich Helfreich.

Kreis- und Stadtgericht Würzburg.
1. Staatsanwalt: Rath Friedrich Steppes.
2. " " Rath Bernhard Wilhelm.
Untersuchungsrichter: Rath Franz Ludwig Löwenheim.

Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg.
1. Staatsanwalt: Rath Dr. Philipp Höfling.
2. " " Rath Friedrich Thelemann.
Untersuchungsrichter: Rath Carl Freiherr von Cunibert.

Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt.
Staatsanwalt: Rath Julius Eckardt.
Untersuchungsrichter: Assessor Johann Jakob Jäger.

VII. Schwaben und Neuburg.

Appellationsgericht zu Neuburg.
1. Staatsanwalt: Rath Ludwig Neumayr.
2. " " Assessor Emeran Persch.

Kreis- und Stadtgericht Augsburg.
1. Staatsanwalt: Rath Friedrich August Heberer.
2. " " Assessor Dr. Johann Georg Heinzelmann.
Untersuchungsrichter: Rath Ferdinand Böhm.

Kreis- und Stadtgericht Kempten.
Staatsanwalt: Rath Richard Westermaier.
Untersuchungsrichter: Rath Joseph Franz.

Kreis- und Stadtgericht Memmingen.
Staatsanwalt: Rath Joseph Goßner.
Untersuchungsrichter: Rath Joseph Brand.

Bezüglich der am obersten Gerichtshofe des Königreichs mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft zu betrauenden Gerichtsmitglieder wird noch eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 13. Dezember 1848.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Heintz.

Einl. Nr. 2504. Exp. Nr. 9631.

(Die Verleihung der Waisenpfründe und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde für 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflege-Stiftung dahier sind für das Verwaltungsjahr 18$\frac{47}{48}$ nachfolgende Pfründen und außerordentliche Geldunterstützungen verliehen worden:

I. Waisenpfründen-Verleihungen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{47}{48}$.

A. Aeltere Waisenpflege.

I. Classe zu jährlich 38 fl. 20 kr. in Geld, mit 17 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung.

Durch Vorrücken aus der II. Classe.

1) Halbmeier, Johann Michael, von Bechhofen, geboren am 5. September 1835, vom 3. Mai 1848 anfangend.
2) Lölius, Henriette, von Feuchtwangen, geb. am 16. Dezember 1834, vom 12. April 1848 anfangend.
3) Förster, Anna Margaretha, von Ammerndorf, geb. den 23. Januar 1837, vom 23. Mai 1848 anfangend.
4) Wünsch, Leonhard von Weidenbach, geb. den 7. Februar 1836, vom 20. September 1848 anfangend,
5) Berger, Johann Friedrich, von Ansbach, geb. den 20. April 1836, vom 19. September 1848 anfangend.
6) Hain, Johann Mathias, von Leutershausen, geb. den 19. November 1834, vom 17. August 1848 anfangend.
7) Dollwetzel, Casimir Ernst, von Dombach, geb. den 2. Februar 1838, vom 22. Juli 1848 anfangend.
8) Häfner, Margaretha, von Neuses, geb. den 11. Dezember 1836, vom 2. Dezember 1848 anfangend.
9) Müller, Elisabetha Barbara, von Schwabach, geb. den 23. Dezember 1834, vom 13. Oktober 1848 anfangend.

10) Hoffmann, Johann, von Leutershausen, geb. den 1. Dezember 1835, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

11) Rupprecht, Christian, von Uffenheim, geb. den 15. Februar 1835, vom 22. Dezember 1848 anfangend.

12) Dürnhöfer, Anna Margaretha, von Ansbach, geb. den 5. März 1835, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

13) Frey, Johann Baptist, von Ellingen, geb. den 5. Juni 1836, vom 18. Februar 1849 anfangend.

14) Dennhöfer, Anna Barbara, von Ansbach, geb. den 25. April 1835, vom 27. Januar 1849 anfangend.

15) Wagner, Johann Georg, von Hennenbach, geb. den 13. Oktober 1835, vom 2. Februar 1849 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur
durch Vorrücken aus der II. Classe:

Birkner, Margaretha, von Neuhaus, geb. den 10. Januar 1840, vom 25. Dezember 1848 anfangend;

durch neue Verleihung:

Simbach, Maria Margaretha, von Hornberg, geb. den 12. September 1839, vom 28. Dezember 1848 anfangend.

II. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld
mit 23 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung
durch Vorrücken aus der III Classe.

1) Schmelzer, Christiana Barbara, von Ansbach, geb. den 16. Januar 1836, vom 30. Juni 1848 anfangend.

2) Schober, Louise Helene, von Großhabersdorf, geb. den 9. Mai 1836, vom 12. Juni 1848 anfangend.

3) Kattinger, Joh. Leonh., von Wassertrüdingen, geb. den 25. Mai 1836, vom 26. Mai 1848 anfangend.

4) Föttinger, Georg Andreas, von Ansbach, geb. den 6. Juni 1836, vom 1. August 1848 anfangend.

5) Gruber, Eva Margaretha, von Ansbach, geb. den 12. Februar 1837, vom 30. November 1848 anfangend.

6) Lehr, Eva Rosina, von Dentlein, geb. den 29. August 1836, vom 3. Februar 1849 anfangend.

7) Feyerlein, Wilhelm, von Ansbach, geb. den 19. Januar 1836, vom 21. März 1849 anfangend.

8) Sorg, Maria Margaretha, von Burk, geb. den 27. November 1836, vom 3. Mai 1848 anfangend.

9) Fees, Johann Georg, von Heilbronn, geb. den 25. Juli 1837, vom 12. April 1848 anfangend.

10) Koutschgau, Maria Magdalena, von Cadolzburg, geb. den 23. Juni 1837, vom 23. Mai 1848 anfangend.

11) Korn, Anna Barbara, von Heilsbronn, geb. den 25. Januar 1838, vom 20. September 1848 anfangend.

12) Kühlwein, Elisabetha Barbara, von Neunkirchen, geb. den 24. Februar 1838, vom 19. September 1848 anfangend.

13) Habermeier, Anna Katharina, von Ehingen, geb. den 25. März 1838, vom 17. August 1848 anfangend.

14) Spindler, Margaretha Ursula, von Urphershofen, geb. den 10. Oktober 1838, vom 22. Juli 1848 anfangend.

15) Breitenstein, Maria, von Oberasbach, geb. den 2. Jänner 1837, vom 2. Dezember 1848 anfangend.

16) Lindner, Heinrich von Feuchtwangen, geb. den 9. September 1837, vom 13. Oktober 1848 anfangend.

17) Schwarz, Maria Barbara, von Wallisau, geb. den 7. Dezember 1837, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

18) Dürr, Johann Christoph, von Schwabach, geb. den 5. Februar 1837, vom 22. Dezember 1848 anfangend.

19) Baader, Katharina Barbara, von Ansbach, geb. 11. Mai 1837, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

Durch Vorrücken aus der IV. Classe:

20) Maier, Georg Leonhard, von Weidenbach, geb. den 15. Juni 1836, vom 18. Februar 1849 anfangend

21) Gartner, Joh. Gg., von Dorfkemmathen, geb. den 2. April 1836, vom 27. Januar 1849 anfangend.

22) Lödel, Heinrich, von Großhabersdorf, geb. den 8. Dezember 1835, vom 2. Februar 1849 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur
durch neue Verleihung.

Gerbing, Maria Christiana, von Sommersdorf, geb. den 14. August 1838, vom 25. Dezember 1848 anfangend.

III. Classe mit jährlich 20 fl. in Geld
mit 19 Erledigungen.
Durch Vorrücken aus der IV. Classe.

1) Putsam, Maria Margaretha, von Wassermungenau, geb. den 4. November 1834, vom 30. Juni 1848 anfangend.

2) Barthel, Maria Albertine, von Wettelsheim, geb. den 23. April 1836, vom 12. Juni 1848 anfangend.

3) Müller, Maria Barbara Rosine, von Eckertsmühle, geb. den 11. Dezember 1836, vom 26. Mai 1848 anfangend.

4) Weitengruber Friedr. Ludwig, von Feuchtwangen, geb. den 2. November 1837, vom 1. August 1848 anfangend.

5) Meier, Johann Georg, von Lehrberg, geb den 21. Februar 1837, vom 30. November 1848 anfangend.

6) Fetz, Joh. Gg., von Ansbach, geb. den 7. Febr. 1835, vom 3. Febr. 1849 anfangend.
7) Höfer, Anna Barbara, von Ansbach, geb. den 9. März 1838, vom 21. März 1849 anfangend.
8) Leir, Andreas, von Ansbach, geb. den 7. November 1830, vom 3. Mai 1848 anfangend.
9) Ritter, Maria Margaretha, von Ansbach, geb. den 30. November 1834, vom 12. April 1848 anfangend.
10) Schleicher, Joh. Christ. Carl Friedrich, von Ansbach, geb. den 13. September 1839, vom 23. Mai 1848 anfangend.
11) Sperr, Georg Ernst, von Ansbach, geb. den 8. Juli 1838, vom 20. September 1848 anfangend.
12) Weber, Johann, von Ansbach, geb. den 12. Februar 1838, vom 19. September 1848 anfangend.
13) Bühlmeyer, Georg Daniel, von Stettberg, geb. den 9. September 1835, vom 17. August 1848 anfangend.
14) Kränzlein, Anna Katharina, von Windsbach, geb. den 25. Dezember 1839, vom 22. Juli 1848 anfangend
15) Scheuermann, Eva Barbara, von Kurzendorf, geb. den 29. Mai 1838, vom 2. Dezember 1848 anfangend.
16) Raab, Daniel, von Petersaurach, geb. den 28. Oktober 1840, vom 13. Oktober 1848 anfangend.
17) Loscher, Georg Peter, von Ansbach, geb. den 20. Mai 1839, vom 8. Dezember 1848 anfangend.
18) Mozilewsky, Ludwig Wilhelm, aus Schwabach, geb. im Jahr 1839, vom 22. Dezember 1848 anfangend.
19) Stamminger, Maria Elisabetha, von Ansbach, geb. den 9. Januar 1838, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

IV. Classe zu jährlich 15 fl. in Geld
mit 24 Erledigungen
durch neue Verleihung.

1) Landesherrliche Verleihung.

1) Zwingel, Jakob, von Zirndorf, geb. den 14. Januar 1839, vom 23. Februar 1849 anfangend.
2) Beutelmeier, Maria Katharina, von Ansbach, geb. den 9. März 1838, vom 18. Februar 1849 anfangend.
3) Hildner, Julius, von Wassertrüdingen, geb. den 20. Januar 1839, vom 27. Januar 1849 anfangend.
4) Scharrer, Anna Barbara, von Roth, geb. den 4. Dezember 1839, vom 2. Februar 1849 anfangend.
5) Geyer, Anna Babetta, von Ansbach, geb. den 8. März 1841, vom 30. Juni 1848 anfangend.
6) Bückert, Johann Georg, von Flachslanden, geb. den 18. Februar 1839, vom 12. Juni 1848 anfangend.
7) Hellmuth, Pauline Mathilde Magdalena Elisabetha, von Schwabach, geb. den 4. Februar 1841, vom 26. Mai 1848 anfangend.

8) Hopf, Louise Friederike Sophie, von hier, geb. den 25. Januar 1841, vom 1. August 1848 anfangend.

9) Vorbrugg, Johanna Katharina, von Gunzenhausen, geb. den 8. August 1840, vom 30. November 1848 anfangend.

10) Schillmeier, Johann Georg, von Cadolzburg, geb. den 10. April 1841, vom 3. Februar 1849 anfangend.

11) Rüffelmacher, Anna Rosine, von Ansbach, geb. den 3. Januar 1841, vom 21. März 1849 anfangend.

12) Barthel, Johann, von Wettelsheim, geb. den 3. Mai 1839, vom 3. Mai 1848 anfangend.

13) Schurz, Margaretha Barbara, von Weidhausen, geb. den 18. März 1840, vom 12. April 1848 anfangend.

14) Schreiner, Susanna Margaretha, von Ansbach, geb. den 17. Januar 1840, vom 23. Mai 1848 anfangend.

15) Mayer, Johann Christian, von Ehingen, geb. den 29. August 1841, vom 20. September 1848 anfangend.

16) Krug, Anna Elisabetha, von Gunzenhausen, geb. den 25. August 1837, vom 19. September 1848 anfangend.

17) Rabenstein, Kunigunde Rosine Babette, von Ansbach, geb. den 3. Mai 1840, vom 17. August 1848 anfangend.

18) Maurer, Martin, von Bechhofen, geb. im Jahre 1836, vom 22. Juli 1848 anfangend.

19) Beyler, Johann, von Burk, geb. am 2. Oktober 1841, vom 2. Dezember 1848 anfangend.

20) Wehrer, Johann Jakob, von Ansbach, geb. den 21. September 1840, vom 13. Oktober 1848 anfangend.

21) Häußler, Katharina Barbara, von Ruppertsdorf, geb. den 9. August 1837, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

22) Bühler, Anna Katharina, von Weidenbach, geb. den 5. April 1840, vom 22. Dezember 1848 anfangend.

23) Müller, Ludwig August Friedrich Julius Wilhelm, von Greißelbach, geb. den 20. Oktober 1841, vom 8. Dezember 1848 anfangend.

2) Humbser'sche Collatur.

Hahn, Andreas Lorenz Paul, von Heilsbronn, geb. den 27. August 1839, vom 14. September 1848 anfangend.

B. Neuere Waisenpflege.

I. Classe.

Keine Erledigung.

II. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld mit 1 Erledigung.

Durch neue Verleihung.

Reingruber, Johann Christian, von Weidenbach, geb. am 12. April 1846, vom 11. Mai 1848 anfangend.

III. und IV. Classe.

Keine Erledigung.

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.

I. Classe.

Ohne Erledigung.

II. Classe zu jährlich 15 fl. in Geld

mit 1 Erledigung.

Durch neue Verleihung.

Kolb, Valentin, von Roßbach, geb. 11. Mai 1837, vom 22. November 1848 anfangend.

D. Kinder-Erziehungs-Anstalt.

I. Classe mit 25 fl. jährlich in Geld

mit 3 Erledigungen.

Durch Vorrücken aus der II Classe.

1) Kastner, Johann Georg, von Fohrendorf, geb. den 7. Juli 1835, vom 15. April 1848 anfangend.

2) Riedel, Anna Margaretha, von Riedelhaus, geb. den 17. Juli 1835, vom 29. Mai 1848 anfangend.

3) Krug, Johann Andreas, von Gunzenhausen, geb. den 15. April 1835, vom 18. Juli 1848 anfangend.

II. Classe mit 20 fl. jährlich in Geld

mit 7 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Löschel, Anna Johanna Maria, von Schönbronn, geb. den 5. März 1836, vom 22. Juli 1848 anfangend.

2) Körner, Johann Philipp, von Ansbach, geb. den 14. Januar 1839, vom 2. Oktober 1848 anfangend.

3) Glück, Emma, von Wassertrüdingen, geb. den 24. Mai 1839, vom 6. Dezember 1848 anfangend.

4) Bischoff, Johann Ludwig, von Ansbach, geb. den 25. November 1837, vom 3. März 1849 anfangend.

5) Haag, Maria Barbara, von Breitenau, geb. den 11. Oktober 1839, vom 15. April 1848 anfangend.

6) Körner, Adam Thomas, von Ansbach, geb. den 15. Mai 1836, vom 29. Mai 1848 anfangend

7) Jans, Johann, von Schönberg, geb. den 21. Januar 1841, vom 18. Juli 1848 anfangend.

II. Geldunterstützungen

aus dem Waisenfonde für 18$\frac{47}{48}$.

1) Böhm, Rosalie, Wittwe in Ansbach	7 fl. 18 kr.
2) Eckert, Joh. Georg, von Mkt. Bergel	5 fl. -- kr.
3) Edel, Maria Barbara, von Windsbach	5 fl. -- kr.
4) Bauer, Maria Margaretha, von Ansbach	5 fl. - kr.
5) Hartmann, Maria Agnes von Külting	5 fl. kr.
6) Braun, Eva Margaretha, von Häslabronn	5 fl. - kr.
7) Schmidtfiller, Carl August, von Erenheim	5 fl. - - kr.
8) Bestelmeyer, Maria Barbara, von Ansbach	5 fl. — kr.

9) Schmidt, Maria Magdalena, von Dorfkemmathen	5 fl. — kr.
10) Zippold, Adam, von Hirschbronn	5 fl. — kr.
11) Besch, Johann Michael, von Wassertrüdingen	5 fl — kr.
12) Diener, Eva Margaretha, von Ansbach	5 fl. — kr.
13) Brunner, Friedrich Wilhelm, von Feuchtwangen	5 fl. — kr.
14) Schülein, Johann Jakob, von Beierberg	5 fl. — kr.
15) Scharf, Maria Barbara, von Petersaurach	5 fl. — kr.
16) Hahn, Elisabetha Charlotte, von Ansbach	5 fl. — kr.
17) Daum, Georg Adam, von Wallersdorf	5 fl. — kr.
18) Lösel, Johann Georg, von Lichtenau	5 fl. — kr.
19) Gerbig, Conrad, von Großhaßlach	5 fl. — kr.
20) Herz, Kunigunde, von Ansbach	5 fl — kr.
21) Reuter, Johann Georg, von Leutershelm	5 fl. — kr.
22) Thumshirn, Johann Jakob, von Zandt	5 fl. — kr.
23) Benkhard, Eva Rosina, von Wassertrüdingen	5 fl — kr.
24) Hettinger, Johanna Margaretha, von Ansbach	5 fl. — kr.
25) Horn, Anna Barbara, von Ansbach	5 fl. — kr.
26) Krauter, Eva Maria, von Ehingen	5 fl. — kr.
27) Rühl, Eva Margaretha, von Feuchtwangen	5 fl. — kr.
28) John, Balthasar, von Schwabach	5 fl. — kr.
29) Habermaier, Anna Katharina, von Ehingen	5 fl. — kr.
30) Weinmann, Johann Michael, von Birkenfeld	5 fl. — kr.
31) Brunnenmeyer, Anna Maria, von Burk	5 fl. — kr.
32) Dorn, Johann Peter, von Schallhausen	5 fl. — kr.
33) Kilian, Anna Maria, von Ansbach	5 fl. — kr.
34) Lodter, Anna Maria, von Ansbach,	5 fl. — kr.
35) Maurer, Catharina, von Ansbach	5 fl. — kr.
36) Feurer, Theressa, von Langfurth	5 fl — kr.
37) Heimberger, Maria Magdalena, von Röckingen	5 fl. — kr.
38) Walter, Georg Friedrich, von Obermichelbach	5 fl. — kr.
39) Krauß, Anna Margaretha, von Ammelbruch	5 fl. — kr.
40) Rang, Johann Heinrich, von Beierberg	5 fl. — kr.
41) Schmidt, Maria Magdalena, von Dietenhofen	5 fl. — kr.
42) Jons, Anna Maria, von Ehingen	5 fl. — kr.
43) Müller, Anna Maria, von Ansbach	5 fl. — kr.
44) Eichner, Georg Friedrich, von Feuchtwangen	5 fl. — kr.
45) Rieder, Appollonia, von Eyb	5 fl. — kr.
46) Kühlwein, Catharina Nannette, in Ansbach	5 fl. — kr.
47) Scheuerlein, Georg Christoph, von Heilsbronn	5 fl. — kr.
48) Braun, Johann Georg Christoph, von Ergersheim	5 fl. — kr.
49) Weiß, Johann Lorenz, von Ergersheim	5 fl. — kr.
50) Heberlein, Maria Barbara, von Wiedersbach	5 fl — kr.
51) Schaumberg, Johann Carl, von Ansbach	5 fl. — kr.
52) Seitz, Amalia Lisette, von Ansbach	5 fl. — kr.

53)	Hübsch, Maria Margaretha, von Dentlein	5 fl.	— kr.
54)	Binder, Johann Christian, von Dentlein	5 fl.	— kr.
55)	Metzger, Johann Adam, von Breitenau	5 fl.	— kr.
56)	Söldner, Johann Georg, von Unterampfrach	5 fl.	— kr.
57)	Grimmelmeyer, Anna Margaretha, von Weiltingen	5 fl.	— kr.
58)	Schreiner, Anna Maria, von Ansbach	5 fl.	— kr.
59)	Mertelmeier, Anna Maria, von Gerolfingen	5 fl.	— kr.
60)	Stieber, Christine, von Ansbach	5 fl.	— kr.
61)	Sanisch, Maria Genofeva, von Herrieden	5 fl.	— kr.
62)	Endres, Crescentia, von Burgoberbach	5 fl.	— kr.
63)	Korbacher, Christine, von Eyb	5 fl.	— kr.
64)	Schröder, Elisabetha, von Ansbach	5 fl.	— kr.
65)	Bühlmeyer, Katharina, von Schopfloch	5 fl.	— kr.
66)	Köhnlechner, Georg Michael, von Neuses	5 fl.	— kr.
67)	Wagner, Margaretha, von Ansbach	5 fl.	— kr.
68)	Ziegler, Anna Sophie, von Langfurth	5 fl.	— kr.
69)	Feichel, Daniel, von Dietenhofen	5 fl.	— kr.
70)	Wellhöfer, Ursula Maria, von Ansbach	5 fl.	— kr.
71)	Kuch, Johann Martin, von Hannenbach	5 fl.	— kr.
72)	Bierlein, Carl, von Erlmühle	5 fl.	— kr.
73)	Wild, Sidonia, von Ansbach	5 fl.	— kr.
74)	Schäfer, Juliana Johanna, von Ansbach	5 fl.	— kr.
75)	Meyer, Johann Martin, von Ansbach	5 fl.	— kr.
	Summa	377 fl.	18 kr.

Indem diese Verleihungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird bemerkt, daß die Erhebungen der Pfründen und außerordentlichen Geldunterstützungen bei der kgl. Stiftungs-Administration dahier, resp. nach deren Anweisung, durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten erfolgen könne.

Zugleich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nur jene Gesuche gewürdiget werden können, welche nach den Normen der Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. November 1837 und 13. Juni 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1837 Nr. 93 Seite 2652 und von 1839 Nr. 49 S. 426) von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden instruirt und bis zum 31. Oktober der unterfertigten Stelle vorgelegt sind.

Ansbach, den 21. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 9557. Exp. Nro. 9760.

(Die Agenturen der Münchner Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat die durch den Rücktritt

des Rentenverwalters C. W. Martin zu Obersteinbach erledigte Agentur für die Landgerichtsbezirke Neustadt a/A. und Markt Bibart dem Sportel-Rendanten Johann Wolfram zu Scheinfeld übertragen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit des neuernannten Agenten Johann Wolfram ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Ansbach, den 21. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Einl. Nro. 3475. Exped. Nro. 9784.

(Veränderung im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des auf den Grund beigebrachter ärztlicher Zeugnisse aus dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Nürnberg entlassenen Drechslermeisters Kassian Held ist der Ersatzmann Kaufmann Christian Fink als Gemeinde-Bevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Ansbach, den 21. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 9543. Exp. Nr. 9953.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Unternesselbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Unternesselbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

335 fl. 58¼ kr.

wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis

31. Januar 1849

bei dem k. Landgericht oder der Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt einzureichen, von diesen Behörden aber mit gemeinschaftlichem Bericht bis

14. Februar 1849

hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

An die königl. Untersuchungsgerichte in Mittelfranken.

(Die strafgerichtlichen Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die Verordnung vom 10. November laufenden Jahres (R.-Bl. S. 1189) der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes von demselben Datum „die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend", auf den ersten Januar 1849 festgesetzt, und im Art. 22. dieses Gesetzes den Untersuchungsgerichten die Einsendung besonderer tabellarischer Uebersichten über die bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen an die Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten zur Pflicht gemacht ist, so hat von dem genannten Tage an die Anfertigung und Vorlage der durch die Verordnung vom 13 Juni 1815 „die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend" (R.-Bl. S. 457 flgd.) vorgeschriebenen strafgerichtlichen Tabellen zu unterbleiben.

Hievon werden sämmtliche Untersuchungsgerichte in Mittelfranken gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. laufenden Mts. hiemit in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, den 12. Dezember 1848.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Einl. Nr. 130. Exp. Nr. 1276.

(Erledigung der Pfarrei Hafenpreppach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Dekanate Memmelsdorf in Unterfranken gelegene Pfarrei Hafenpreppach, welche durch den Tod des Pfarrers Seifert erledigt worden ist, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in folgenden:

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen: Nichts.					
2) aus Stiftungskassen	—	fl.	—	kr.
a) von Hassenpreppach	—	fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.
b) von den allgemeinen Pfarrunterstützungskasse .	82	fl.	$30\frac{1}{4}$	kr.
3) Von Privaten:				
a) in Geld	30	fl.	—	kr.
b) in Naturalien:				
2 Schffl. 2 Mtz. 3 Vierl. 2 Mß. Waizen	27	fl.	39	kr.
6 Schffl. 3 Mtz. 2 Vierl. Korn . .	57	fl.	$16\frac{1}{2}$	kr.
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vierl. 4 Mß. Gerste .	18	fl.	$24\frac{1}{2}$	kr.
$\frac{1}{8}$ Ctr. Fische	2	fl.	30	kr.
c) in Holz:				
9 Kftr. $9\frac{3}{4}$ Cubikschuh bayr. Mß. gem. Scheitholz	55	fl.	$23\frac{1}{4}$	kr.

900 Wellen Reisig	15 fl. 15 kr.	
1 Schleißbaum	2 fl. 30 kr.	
		292 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Wohnung für eine kleine Familie hinreichend, unterliegt gegenwärtig einiger Reparatur	20 fl. — kr.	
Gründe:		
$8\frac{6}{8}$ Tgw. Aecker, $1\frac{7}{8}$ Tgw. Wiesen	60 fl. 6 kr.	
		80 fl. 6 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Das Waidrecht auf 1 St. Rindvieh		1 fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		42 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		1 fl. — kr.
	Summa	416 fl. 19 kr.
	Lasten	16 fl. 19 kr.
	Reiner Ertrag	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 21. Dezember 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 18 pr. 21. d. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den kgl. Stadt-Kommissär Friedrich Lenz zu Nürnberg, unter wohlverdienter Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste nach § 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage vom 1. künftigen Monats und Jahres an, unter fernerer Beibehaltung seiner Stelle als Bankdirektor zu Nürnberg in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Stadt-Kommissär in Nürnberg den bisherigen Landrichter dortselbst Johann Gottfried Christoph Mayer von demselben Tage an zu ernennen.

Cours der bayerischen Staatspapiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	—
Obligationen à 4 %	88	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	36	33
Bank-Aktien Div. II Sem.	590	—

Augsburg, den 21. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 104

Ansbach. Samstag den 30 Dezember 1848.

Inhalt.

Bekanntmachung den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Januar 1849. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Cursus für Hufbeschlag-Lehre. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.

Der durch die Bekanntmachung vom 17. August l. Js. (Regierungsblatt von 1848 Seite 817) für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen subscribirten Beträge, dann weitere Subscription auf Nominal-Obligationen, sowie die Abnahme von Obligationen außer dem Wege der Subscription gegebene Termin wird, geäußerten Wünschen entsprechend, für den noch bestehenden Rest des Anlehens auf weitere drei Monate, sohin bis zum 31. März 1849 inclusive, verlängert.

München, den 20. Dezember 1848.

Königl. Staats-Ministerium der Finanzen.

v. Weigand.

Durch den Minister: der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Giehl.

Einl. Nro. 9719. Exped. Nro. 10561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, so wie den Preis hiefür zu bestimmen, jedem Bräuer versuchsweise auf ein Jahr unter nachstehend bezeichneten Beschränkungen frei zu geben geruht:

1) Der Doppelbier fabrizirende Brauer hat das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen, so daß der Polizeibehörde die Möglichkeit gegeben ist, die Ausführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen.

2) Auf Rückvergütung des Malzaufschlages von exportirtem Luxus-Bier hat der Fabrikant zu verzichten.

Aus Auftrag des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. wird hiemit diese allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, in vorkommenden Fällen sich hienach zu achten und diejenigen Brauer ihres Bezirks, welche bereits speziell um die fragliche Bewilligung nachgesucht haben, auf diese allerhöchste Entschließung hinzuweisen.

Ansbach, den 28. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nro. 10202. Exp. Nro. 10563.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Januar 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Januar 1849 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	11 kr.	2 pf.

Dinkelsbühl.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Hammelfleisch „ „	6 kr.	2 pf.
Schweinfleisch „ „	10 kr.	2 pf.

Rothenburg.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch „ „	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch „ „	11 kr.	2 pf.

Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

Schwabach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größeren Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Ochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	11 kr.	2 pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	— kr.
Hammelfleisch " "	8 kr.	2 pf.
Schweinfleisch " "	13 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Ochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Kalbfleisch " "	8 kr.	— pf.
Hammelfleisch " "	8 kr.	— pf.
Schweinfleisch " "	12 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, am 28. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Einl. Nr. 9926. Exp. Nr. 10296.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung neuer Post-Anstalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Behörden werden aufgefordert, die nachstehende Bekanntmachung der Ge-

neralverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen durch die im Bezirke erscheinenden amtlichen Wochen- und Anzeigeblätter veröffentlichen zu lassen.

Ansbach, den 24. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Post-Expeditionen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem 1. dies, besteht in der Stadt Spalt zwischen Pleinfeld und Wassermungenau in Mittelfranken gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition.

Desgleichen werden mit dem 1. Januar künftigen Jahres

1) in dem Marktflecken Uehlfeld in Mittelfranken,
2) in der Stadt Höchstadt in Oberfranken, beide nördlich von Neustadt an der Aisch gelegen, und
3) in dem Marktflecken Markt Schorgast zwischen Culmbach und Münchberg an der Eisenbahn in dem Kreise Oberfranken gelegen, Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser Einrichtungen nunmehr von Seite der Postanstalt alle nach und von den genannten Orten vorkommenden Briefe und Zeitungen, so wie alle zur Ueberlieferung durch die Post überhaupt geeigneten Fahrpoststücke unmittelbare Beförderung finden.

München, den 21. Dezember 1848.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Einl. Nro. 9798. Exp. Nro. 10347.

(Cursus für Hufbeschlag-Lehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der kgl. Veterinär-Anstalt in Würzburg vom 12. d. Mts. wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 25. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Am 8. Januar künftigen Jahrs beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 12. Dezember 1848.

Die kgl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google